s
ten
sen-
ng
8

Preisschriften
2° Bor.
50 f
-1-
Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar
22. 02. 90

<36621761700016

<36621761700016

Bayer. Staatsbibliothek

Entwicklung

der

kommunalen Verfassung und Verwaltung

der

STADT KÖLN

bis zum Jahre 1396.

Von

Friedrich Lau.

Gekrönte Preisschrift.

Bonn.
H. BEHRENDT
1898.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Preis-Schriften

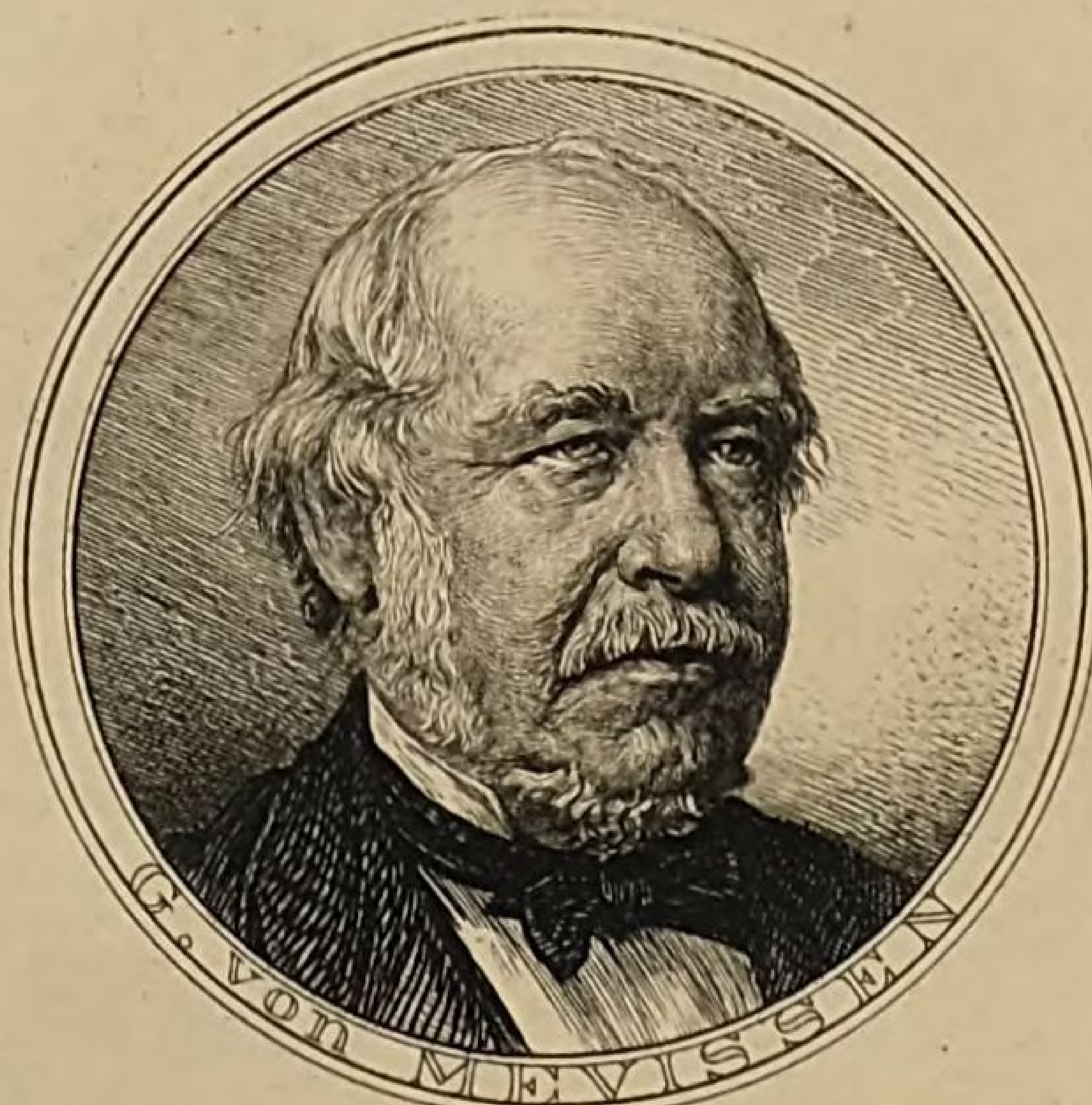
der

MEVISSEN-STIFTUNG

gekrönt und herausgegeben

von der

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.



I.

Fr. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396.

Bonn.

H. BEHRENDT

1898.

Entwicklung

der

kommunalen Verfassung und Verwaltung

der

STADT KÖLN

bis zum Jahre 1396.

Von

Friedrich Lau.

Gekrönte Preisschrift.

Bonn.
H. BEHRENDT
1898.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort IX
Quellen- und Litteratur-Übersicht XI
Einleitung 1
I. Die Kölner Gerichtsverfassung.
Kap. I. Der Kölngau 4
Kap. II. Das Hochgericht zu Köln 5
§ 1. Der Erzbischof als Richter am Hochgericht 6
§ 2. Der Kölner Burggraf 7
§ 3. Der erzbischöfliche Vogt 14
§ 4. Die Unterrichter des Burggrafen und Vogtes am Hochgericht 20
§ 5. Das Schöffenkollegium des Hochgerichts 23
Kap. III. Die lokalen Gerichte öffentlich-rechtlichen Ursprungs.
§ 1. Das Gericht Niederich 31
§ 2. Das Gericht Airsbach 34
§ 3. Das Gericht der Hausgenossen Unterlahn 36
Kap. IV. Die lokalen Gerichte hofrechtlichen Ursprungs.
§ 1. Das Gericht von St. Severin 38
§ 2. Das Hofgericht von St. Panthaleon auf der Weyerstrasse . . 39
§ 3. Das weltliche Gericht der Propstei St. Gereon (St. Christophorus) 41
§ 4. Das erbvogteiliche Gericht von St. Gereon 41
§ 5. Das Hofgericht zu Kriel 43
§ 6. Das Gericht des Erbvogtes auf dem Büchel-Eigelstein . . . 43
§ 7. Das Hachtgericht des Erbvogtes auf dem Domhofe 47
§ 8. Das Gericht der Hausgenossen von Mariengreden auf den Dielen (Gericht Dilles) 48
Kap. V. Lehengerichte.
§ 1. Das Lehengericht des Domafterdechanten auf dem Entenpfuhl (Altengraben) 49
§ 2. Das Lehengericht des Erbkämmerers 50
Kap. VI. Kleinere Gerichtsbildungen (Benesis, Palanter-Hof) 51
Kap. VII. Das geistliche Gericht des Erzbischofs 52

II. Die Kölner Stadtverfassung.
Kap. I. Die Rechte des Erzbischofs in der Stadt und gegenüber den Bürgern 54
§ 1. Die Einkünfte des Erzbischofs in der Stadt Köln 57
A. Die Zölle (Marktzoll [S. 58], Handelszölle [S. 60], Thorzölle und Rheingassenzoll [S. 61], Wegezölle [ib.], Viehzölle [S. 62]).
B. Das Münzregal 62

Seite
C. Der erzbischöfliche Grundbesitz in der Stadt 63
D. Sonstige erzbischöfliche Einkünfte 64
(Ponderamt, Fettwage, Salzmass, Grut.)
§ 2. Die erzbischöflichen Verwaltungsbeamten in der Stadt Köln 67
A. Der Kämmerer 67
B. Die Münzerhausgenossen 68
C. Die erzbischöflichen Zöllner 71
Kap. II. Das Schöffenkollegium als höchste Kommunalbehörde und die Sondergemeinden in der älteren Zeit 72
Kap. III. Die Richerzeche 76
(Alter [S. 76], Organisation [S. 78], Bürgermeister [S. 79], Verdiente und Unverdiente Amtleute [S. 81], Funktionen der Richerzeche [S. 83], Funktionen der Bürgermeister [S. 88], Name der Richerzeche [S. 92], Entstehung [S. 92].)
Kap. IV. Der (enge) Rat.
§ 1. Entstehung und verfassungsmässige Stellung bis zum Jahre 1320 98
§ 2. Organisation des engen Rates 103
§ 3. Die Ratsämter 109
(Die Ratsmeister [S. 110], die übrigen Ratsbeamten [S. 111].)
§ 4. Die Richter des Rates 112
(Das Gericht von den Gästen hinter der Thür und seine Richter [S. 112]. Das Gewaltgericht und die Gewaltrichter [S. 113].)
Kap. V. Der weite Rat und die Entwicklung der Ratsverfassung. 1321—70 . 115
Kap. VI. Das Patriciat 121
Kap. VII. Die Periode der Weberschaft. 2. Juli 1370 bis 20. November 1371 . 136
Kap. VIII. Die Entwicklung der Ratsverfassung von 1372—91 . . . 138
Kap. IX. Die inneren Kämpfe in der letzten Periode der Geschlechterherrschaft. 1391 Juni 11 — 1396 Jan. 4 148
Kap. X. Der Sturz der Geschlechterherrschaft und der Verbundbrief 155
Kap. XI. Die Kölner Sondergemeinden 160
§ 1. Die Behörden der Sondergemeinden und ihre Organisation . 164
§ 2. Die Befugnisse der Behörden in den Sondergemeinden . . . 169
Kap. XII. Die Kölner Judengemeinde 176
Kap. XIII. Die Bauernbänke 187
Kap. XIV. Kleinere wirtschaftliche Verbände 194
Kap. XV. Die Genossenschaften der Bürger.
§ 1. Die religiösen Bruderschaften 195
§ 2. Die Zünfte . 196
§ 3. Die Gaffeln . 215
§ 4. Die kaufmännischen Korporationen 216
§ 5. Die Bruderschaft der Gewandschneider unter den Gaddemen 218
§ 6. Die Mühlenerben 223
Kap. XVI. Die Kölner Gilde und die Weinbruderschaft 224
Kap. XVII. Das Bürgerrecht 229
Kap. XVIII. Die Geistlichkeit 235
Kap. XIX. Die städtischen Privilegien 242
§ 1. Die erzbischöflichen Privilegien 243

Seite
§ 2. Die päpstlichen Privilegien 245
§ 3. Die königlichen Privilegien 246
III. Die Kölner städtische Verwaltung.
Einleitung . 251
Kap. I. Das Militärwesen.
§ 1. Die bürgerlichen Streitkräfte und ihre Organisation 252
§ 2. Die städtischen Söldner 255
§ 3. Die Kölner Aussen- (Edel-) bürger 258
§ 4. Die städtischen Mannen 262
§ 5. Der militärische Schutz der städtischen Mauern 262
§ 6. Die städtischen Kriegsschiffe 265
Kap. II. Das Gesandtschaftswesen 266
Kap. III. Das Botenwesen 268
Kap. IV. Die städtischen geschworenen Pfaffen 269
Kap. V. Das städtische Kanzleiwesen und die Stadtschreiber . . . 273
Kap. VI. Das städtische Archiv 276
Kap. VII. Die städtische Polizei.
§ 1. Die Sicherheitspolizei 277
§ 2. Die Sittenpolizei 280
§ 3. Die Baupolizei 282
§ 4. Die Strassenpolizei 283
§ 5. Die Feldpolizei 284
§ 6. Die Handels- und Gewerbepolizei 285
§ 7. Die Gesundheitspolizei 309
Kap. VIII. Die öffentlichen Gebäude und die Verwaltung des städtischen Grundbesitzes 310
Kap. IX. Strassenbau und Kanalisation 317
Kap. X. Wasserversorgung und Strassenbeleuchtung 320
Kap. XI. Die Feuerwehr 322
Kap. XII. Die Armenpflege 324
Kap. XIII. Das Schulwesen und die Universität 325
Kap. XIV. Die Finanzverwaltung.
§ 1. Die Entwicklung des selbständigen städtischen Finanzwesens . 328
§ 2. Die Finanzbehörden und Finanzbeamten.
A. Allgemeine Organisation 331
B. Die Rentmeister 337
C. Die Beisitzer der Mittwochsrentkammer 340
D. Die Beisitzer der Samtagsrentkammer 341
E. Die Rentkammernotare 342
§ 3. Die direkten Steuern 342
§ 4. Die indirekten Steuern 344
§ 5. Das Schuldenwesen der Stadt 356

Beilagen.

No. I. Ein neues Bruchstück aus dem ersten Fascikel des Kölner Schöffenschreins. 1169 — c. 1175 361
No. II. Die Erbgenossen der Löhr- und Kämmergasse erwerben das Recht, das Wasser aus ihren Strassen über ein bestimmtes Grundstück ableiten zu dürfen. 1285 Dec. 366

Seite

No. III. Vertrag von Erbgenossen über einen Brunnen. 1314 Aug. . . 367
No. IIIa. Genannte Fischer pachten vom Rate die städtischen Salmenbänke auf 12 Jahre. 1341 April 19 367
No. IV. Der enge Rat befiehlt als Schiedsrichter in dem Streite der Schöffen und Amtleute des Niederichs den beiden Parteien, den von dem Schöffen Franko vom Horne gefällten Schiedsspruch einzuhalten. 1344 Mai 2 . 368
No. V. Festsetzung des Münzcourses für die Zinsen des Kirchenvermögens von St. Kolumba durch die dortigen Schreinsmeister. 1352 Oct. 1 . 369
No. VI. Protokoll über eine Zwistigkeit zwischen dem Pastor von St. Kolumba und den dortigen Amtleuten. 1353 Aug. 20 369
No. VII. Die Rentmeister der Stadt Köln erwerben das Haus zum Hirtz (das spätere Kaufhaus) auf dem Altenmarkt. 1355 Jan. 24. 370
No. VIII. Einweisung in den Besitz eines wegen Schulden entwichenen Bürgers. 1355 Juni 12. 370
No. IX. Der enge Rat entscheidet einen Streit zwischen den Anwohnern der Strasse „Spitz“ und den Karmelitern über das Eigentum und die Benutzung der Geburkuhle (Fovea rusticorum). 1357 371
No. X. Vertrag über Benutzung und Unterhaltung eines Brunnens. 1357 Dec. 12. 372
No. XI. Zwei Schreinsnota, betr. die Schuldklagen gegen Bernhard Rasseburch. 1362 März 4, 1364 April 29 372
No. XII. Die Gaffel zum Eisenmarkt nimmt das Haus „Brüssel“ in Erbpacht. 1365 Juni 14 373
No. XIII. Dieselbe nimmt das Haus Starkenberg in Erbpacht. 1370 Mai 22 374
No. XIIIa. Beschluss des Rates der Fünfzehn und der Fünfzig über die Kursberechnung der Hauszinsen. 1371 Mai 20 374
No. XIV. Erbpachtvertrag über ein Haus mit Verbot der Aufnahme von Dirnen. 1375 Juli 10 374
No. XV. Die Heilige-Geist-Bruderschaft vom Eisenmarkt und Unter-Lauben erwirbt eine Hausrente für das Leprosenhaus. 1376 März 29 . . . 375
No. XVI. Der Pastor von St. Alban und die Provisoren der Kirchenfabrik verkaufen kirchlichen Grundbesitz. 1378 Juli 27 375
No. XVII. Die Kölner Schöffen verpflichten sich eidlich, die von dem Rate gegen sie wegen ihrer Schuld an dem Ausbruch des Krieges mit dem Vogte angewandten Massnahmen nicht rächen zu wollen. 1391 . . 376
No. XVIII. Aufzeichnung über den Streit der Stadt mit dem Vogte und dem Erzbischof. ca. 1388—91 377
No. XIX. Die Statuten der Bauernbänke v. St. Gereon und auf dem Eigelstein. 1391 Sept. 30 380
No. XX. Aufzeichnung über die Präbenden der erbvogteilichen Hausgenossen . 391
No. XXI. Aufzeichnung über die von den Kölner Stiftern und den Schöffenmeistern alljährlich an den Edelvogt zu liefernden Wachskerzen . . 392
No. XXII. Verzeichnis der Greven am Kölner Hochgericht im 13. und 14. Jahrhundert . 392
No. XXIII. Bürgermeisterliste bis zum Jahre 1396 393
Nachträge . 397
Sachregister . 401
Druckfehler und Berichtigungen 409

Vorwort.

Nur wenige Worte habe ich diesem Buche voranzuschicken. Als ich die Arbeit unternahm, war ich mir von vornherein bewusst, dass es auch bei angestrengtester Thätigkeit nicht möglich sein würde, etwas absolut Vollständiges zu erreichen. Zu zerstreut ist noch immer das gedruckte Quellenmaterial, zu umfangreich noch zur Zeit das ungedruckte, als dass die Kraft eines einzelnen es nach allen Richtungen hin vollständig ausbeuten könnte. Ich darf versichern, dass mein Bestreben dahin gerichtet war, in dem Masse meiner Kraft das Mögliche zu leisten, alles, was ich gewollt und erstrebt habe, konnte ich auch so nicht erreichen.

Was ich zu sagen hatte, habe ich mich bemüht, in möglichster Kürze darzustellen. Bei der wachsenden Fülle der historischen Publikationen und Darstellungen ist es, wie ich meine, die Pflicht eines jeden, der auf dem Gebiete der historischen Litteratur thätig ist, sich einer recht gedrängten Darstellungsweise zu befleissigen. Wenn in meiner Schrift einige Abschnitte, die vielleicht eine umfassendere Behandlung verdient hätten, etwa zu kurz ausgefallen sein sollten, so möge das darin seine Erklärung und Entschuldigung finden, dass ich ein begreifliches Widerstreben in mir fühlte, Dinge, die vor mir schon andere, wie besonders der um die Kölner Historiographie so hochverdiente Hegel, ausführlich dargestellt haben, noch einmal in gleicher Ausführlichkeit zu wiederholen. Unbesehen und ungeprüft habe ich keine Angabe meiner Vorgänger übernommen. Wenn mich auch diese Nachprüfung zum Teil zu andern Resultaten geführt hat, so bekenne ich doch gern, dass ich einem jeden, dem einen mehr, dem andern weniger, mich in wissenschaftlicher Beziehung zu Dank verpflichtet fühle, ja dass ohne diese Vorarbeiten mir die Erfüllung meiner Aufgabe schwerlich möglich gewesen wäre.

Neben der eben erwähnten indirekten Unterstützung durch die vielen Arbeiten früherer Forscher auf dem gleichen Gebiete erfuhr mein Unternehmen von vielen Seiten auch dankenswerte direkte

Förderung. An erster Stelle nenne ich vor allem den um die historische Wissenschaft von jeher so hoch verdienten Stifter des Preises. Möge ihm meine Arbeit, die erste Frucht seiner Stiftung, einige Freude machen. Mein Dank gebührt auch im vollen Masse den drei Herren Preisrichtern, Professor von Below in Marburg, Professor Gothein und Geh. Justizrat Prof. Loersch in Bonn, die durch eine Reihe schätzenswerter Ratschläge für die Besserung meiner Arbeit mich unterstützten, nicht minder den Herren Stadtarchivar Prof. Hansen, Dr. Keussen und meinem Freunde Dr. Knipping, die mich ebenfalls jederzeit mit Rat und That förderten.

So möge denn dieses Buch, mit dem ich von der stadtkölnischen Geschichte vielleicht für immer Abschied nehme, an seinem bescheidenen Teile dazu beitragen, die Erinnerung an die grosse Zeit der städtischen Vergangenheit neu zu erwecken und zu beleben.

Frankfurt a. M., den 28. Februar 1898.

Friedrich Lau.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Quellen- und Litteratur-Übersicht.

Bei Abfassung der nachfolgenden Darstellung war ich genötigt, in sehr vielen Fällen auch auf ungedrucktes Material mich zu stützen. Denn leider enthalten die sechs Bände der Ennenschen Quellen keineswegs alle erhaltenen Urkunden, die für mich in Betracht kamen. Auch bei den dort gedruckten Urkunden war wegen der lässigen und fehlerhaften Editionsweise Ennens sehr oft eine Benutzung der Originale nicht zu umgehen.

Die Urkunden des Kölner Stadtarchivs sind mit Ausnahme der Urkunden des Archivs der Armenverwaltung, die jetzt auch demselben Archiv einverleibt, aber gesondert aufgestellt sind, in den „Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv" regestriert und verzeichnet.[1]) Diesem „Haupturkundenarchiv" ist später das Urkundenarchiv der ehemaligen Gymnasialbibliothek eingereiht worden.[2]) Eine dritte Urkundensammlung, das schon erwähnte Archiv der Armenverwaltung, ist zwar chronologisch geordnet und numeriert, aber ein Inventar darüber noch nicht veröffentlicht.[3]) Die Nachträge zu allen Teilen des Urkundenarchives sind Mitt. H. 19 S. 93ff. zusammengefasst, ein weiterer Nachtrag findet sich in H. 23 S. 233ff.

Ferner bewahrt das Stadtarchiv als Depositum einen grossen Teil des früheren Amtleutearchivs von St. Kolumba[4]), über das ein, leider recht kurz gefasstes, handschriftliches Inventar existiert. Von diesem Archiv sind während des Druckes dieser Arbeit höchst wichtige ältere Teile zu Tage gekommen, die ich dank dem Entgegenkommen des Herrn Kaplan Dr. theol. Jos. Greving noch für die späteren Teile meiner Schrift und die Nachträge verwerten konnte.

Aus den Kölner Pfarrarchiven von St. Maria im Capitol und St. Severin lagen mir früher für das Stadtarchiv angefertigte Abschriften und Regesten vor, die jedoch für meine Zwecke sehr wenig darboten. Gleichwohl möchte ich auch an dieser Stelle darauf hinweisen, wie ungemein wichtig es im allgemein wissenschaftlichen Interesse wäre, wenn dem einzigen bis jetzt existierenden Urkundenbuch der Kölner Stifter und Klöster, dem von J. Joerres bearbeiteten Urkunden-

[1]) Es kommen folgende Hefte in Betracht: H. 3 S. 1ff.: Jahre 927—1274 (No. 1—400), H. 4 S. 1ff.: 1275—1303 (No. 401—694), H. 5 S. 1ff: 1304—1330 (Nr. 695—1317), H. 6 S. 1ff.: 1331—1350 (No. 1318—1989), H. 7 S. 1ff.: 1351—1375 (No. 1990—2963), H. 9 S. 1ff.: 1376—1396 (No. 2964—5925). Citiert nach der No. — [2]) Für die Jahre 922—1375 verzeichnet Mitt. H. 9 S. 116ff. mit der Bezeichnung G. B., die späteren Urkunden sind zusammen mit denen aus dem Haupturkundenarchiv regestriert. Citiert: G. B. und No. Diese Urkunden sind bis zum Jahre 1300 von H. Cardauns in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein (Ann.) H. 26—27 S. 332ff., H. 38 S. 1ff. in trefflicher Weise ediert. — [3]) Citiert A. V. und No. — [4]) Die für die Verwaltungsgeschichte wichtigen Urkunden hat R. Hoeniger (Ann. H. 46 S. 72ff.) veröffentlicht.

buch von St. Gereon[1]) recht bald solche der bedeutenden anderen Kölner geistlichen Institute folgen würden. Es würde dadurch zweifellos auch für die städtische Verfassung und Verwaltung manches Interessante zu Tage gefördert werden. Einiges bisher nicht Veröffentlichte enthalten die ersten städtischen Briefbücher[2]), zu denen die erhaltenen datierten[3]) und undatierten[4]) Brief-Eingänge und -Ausgänge eine wichtige, bisher kaum beachtete Ergänzung bilden. Ferner benutzte ich nicht ohne dankenswerte Ergebnisse die städtischen Urkundenkopiare[5]), den handschriftlichen Nachlass von Alfter, Clasen und Merlo.

Die Hauptmasse des hier verwerteten ungedruckten Materials bilden jedoch die Kölner Schreinskarten und Bücher. Von diesen stellen die von Hoeniger[6]) mit anerkennenswerter Sorgfalt edierten Schreinskarten nur einen verschwindend kleinen Bruchteil dar. Auch zu diesem publicierten Material haben sich jetzt beachtenswerte Ergänzungen gefunden, die Hoeniger, ohne dass ihn dafür irgend ein Verschulden träfe, entgangen sind.[7]) Bei dem ungemein zeitraubenden, Geduld und Ausdauer erfordernden Unternehmen, das gesamte Schreinsmaterial[8]) für meine Zwecke auszubeuten, erfreute ich mich der stets hilfsbereiten Unterstützung des Herrn Dr. Keussen, der mir seine Notizen aus den Schreinsbüchern von Airsbach, St. Brigiden, St. Alban und St. Kolumba zu diesem Zwecke zur Verfügung stellte. Die übrigen Schreinsbücher habe ich sämtlich selbst durchgesehen. Sollte mir dabei eines oder das andere entgangen sein, so wird mich gewiss derjenige gern entschuldigen, der den gewaltigen Umfang der erhaltenen Schreinsbücher selbst kennt.

An gedrucktem Material waren eine ganze Reihe von Urkundenbüchern ausser den Ennenschen Quellen[9]) hinzuzuziehen. Ich erwähne hier nur die wesentlichen und in abgekürzter Form citierten.[10])

Unter den Urkunden beanspruchen zwei die nähere Aufmerksamkeit: der gefälschte Schied von angeblich 1169 und der grosse Schied von 1258. Der erstere, dessen Unechtheit zuerst von Stumpf[11]) nachgewiesen, dann durch weitere Arbeiten von K. von Richthofen[12]) und R. Tannert[13]) bekräftigt wurde, muss bei dem Mangel besseren Materials auch jetzt noch mit der durch

1) Bonn 1893, Hanstein. — 2) Vgl. Mitt. H. 1 S. 61 ff., H. 4 S. 51 ff. — 3) Verzeichnet Mitt. H. 22 S. 77 ff. — 4) Verzeichnet Mitt. H. 26 S. 1 ff., H. 27 S. 159 ff. — 5) Vgl. Mitt. H. 27 S. 222 ff. — 6) Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, Bd. I, II¹, II². (Publikation der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde I.) — 7) Vgl. unten S. 314 A. 1 und S. 361 ff. — 8) Von den Schreinsbüchern sind nur folgende publiciert: A) „Das Judenschreinsbuch“ von R. Hoeniger und M. Stern (Publikation der historischen Commission für Geschichte der Juden in Deutschland, I 1888); B) Auszüge aus einem in „Privatbesitz“ befindlichen Schreinsbuch des Niederich von Eckertz (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, H. 3 S. 142 ff.); C) Auszüge aus Büchern des Christophorus-Schreins von Fahne (Geschichte der Geschlechter Bocholtz I², S. 76 ff.). Der Fahnesche Nachlass, zu dem diese Schreinssachen gehören, konnte von mir trotz dahin gerichteter Bemühungen nicht benutzt werden. — 9) L. Ennen und G. Eckertz: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln Bd. I—VI (1860—1879). Bd. III—VI sind allein von Ennen publiciert. (Citiert Qu.) — 10) H. Beyer, L. Eltester und A. Görz: Mittelrheinisches Urkundenbuch Bd. I—III (Beyer). W. Günther: Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus, Bd. I—III (Günther). K. Höhlbaum: Hansisches Urkundenbuch Bd. I—III, Bd. IV, bearbeitet von K. Kunze (Hans. Urkb.). Th. Jos. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. I—III, Nachträge: Bd. 4 S. 759 ff. (Lac.). Nachdem ich nunmehr für meine jetzige Arbeit einen sehr grossen Teil der Urkunden-Litteratur durchgesehen habe, darf ich behaupten, dass dieselbe für den hier verfolgten Zweck kaum etwas mehr darbietet, wohl aber noch manches bisher nicht Verwertete für die rein politische Geschichte der Stadt. Ich werde meine gesammelten Regesten zu allgemeinem Nutz und Frommen baldmöglichst veröffentlichen. — 11) Wiener Sitzungsberichte, Historisch-philologische Klasse XXXII S. 603 ff. — 12) Forschungen zur deutschen Geschichte VIII S. 61 ff. — 13) Mitt. H. I S. 55 ff.

seinen Charakter als Fälschung bedingten Vorsicht zur Erörterung einzelner Punkte herangezogen werden. Der Schied von 1258[1]) bildet dagegen eine sehr schätzbare Quelle für die städtische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte jener Zeit, die darin freilich in mancher Hinsicht durch parteipolitische Behauptungen des Erzbischofs ein etwas schiefes Gepräge erhält, das auch durch die in den meisten Fällen unbefangene Entscheidung der Schiedsrichter nicht immer ausgeglichen wird.

Die Akten im weiteren Sinne liegen jetzt in der Publikation von Walther Stein: „Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert"[2]) mit ganz verschwindenden Ausnahmen gedruckt vor. Durch diese Veröffentlichung sind die früheren, z. T. unbrauchbaren Abdrücke in den Quellen weit überholt und wertlos geworden.[3])

Einen besonderen Wert beanspruchen für die Erkenntnis der Verfassungsentwickelung in 14. Jahrhundert die sogenannten „Eidbücher"[4]). Seit dem Jahre 1320 nahm der Rat in zehnjährigen Terminen eine kurze Feststellung der geltenden Verfassungsform in den sogenannten „Eidbriefen" vor.[5]) Der Inhalt dieses Briefes[6]) wurde von den zeitigen Ratsherren beschworen und er zugleich von denen des engen Rates mit ihren Siegeln versehen, um dadurch seine Rechtsverbindlichkeit zu bekräftigen. Auf den Eidbrief gründete sich dann die darauf folgende ausführliche Verfassungscodification, das sogenannte Eidbuch. Es wurde während seiner Geltungsdauer, d. h. während der 10 Jahre[7]) nach der Abfassung des Eidbriefes, in bestimmten Terminen vor den Ratsherren verlesen, die im Anschluss an diese Verlesung ihren Eid auf die Wahrung der im Eidbuch enthaltenen Bestimmungen ablegen mussten. So erklärt sich der specielle Name „Eidbuch". Den Hauptinhalt dieser Eidbücher bilden ihrem Zwecke gemäss die für die Ratsverfassung und die Ratsbeamten gültigen Bestimmungen, ferner nahm man alle wichtigeren Gesetze und Einzelverfügungen auf, deren Geltung man durch die so bewirkte eidliche Verpflichtung der zeitigen und späteren Ratsherren zu sichern für rätlich erachtete. Doch fanden in dieser Hinsicht auch Ausnahmen statt. Die älteren Eidbücher dienten auch als städtische Copiare im weiteren Sinne, so enthalten die von 1321 und 1341 eine Reihe vom Rate ausgestellter Urkunden[8]), die nur äusserlich als Anhang in den Eidbüchern stehen, und mit deren eigentlichem Inhalt keine Berührungspunkte darbieten. Erst mit der allmählichen Ausbildung des städtischen Kanzleiwesens nimmt diese Inconsequenz ein Ende. Auch einzelne andere Bestimmungen in den Eidbüchern wurden durch besondere Vermerke als nicht eidlich verbindlich bezeichnet.[9]) Von den Eidbüchern sind diejenigen von 1321[10]), 1341[11]), 1372[12]), 1382[13]), 1395[14]) und 1396[15]) erhalten, verloren sind sicher solche von 1371[16]) und 1392[17]), wahrscheinlich eines von 1331[18]).

[1]) Von dem Schiede von 1258 beruhen zwei Exemplare (Verz. Mitt. H. 3 S. 41 No. 234) im Kölner Stadtarchiv. Das eine derselben weicht von dem zweiten in mancher Hinsicht ab, besonders erwähnenswert ist, dass es in B heisst (I Art. 44), dass die Stadt früher besonders (precipue) von den Schöffen regiert worden sei, während dieser Zusatz in A fehlt. A ist die Vorlage für den Druck in den Quellen II nr. 384, B für denjenigen bei Lac. II nr. 452. — [2]) Bd. I u. II (Publikation der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde X). (Citiert Stein.) — [3]) Für die Zunftakten, von denen für unsere Zeit das meiste in den Quellen, freilich kritiklos gedruckt, vorliegt, ist eine neue besondere Publikation in Bearbeitung. — [4]) Vgl. zum folgenden die treffliche Einleitung Steins in Akten Bd. I S. VII ff. — [5]) ib. XV. — [6]) Nur einer (von 1372) ist teilweise erhalten (ib. S. XVII A. 1). — [7]) ib. S. XVI. — [8]) Vgl. Stein l. c. S. XI ff. S. XXIII ff. Da diese Urkunden dem Plane seines Werkes gemäss von Stein nicht publiciert sind, so muss für sie neben den Quellen auch die Veröffentlichung Fahnes (Forschungen H. II, 2: Die Cölner Eidbücher etc.) herangezogen werden. — [9]) Z. B. Stein I S. 30 Z. 34. — [10]) Stein I S. 3 ff. — [11]) S. 27 ff. — [12]) S. 79 ff. — [13]) S. 117. — [14]) S. 148 ff. — [15]) S. 178 ff. — [16]) ib. Einl. S. XXIII ff. — [17]) ib. S. XXXVIII ff., vgl. unten S. 379. — 18) ib. S XX.

Die weiteren eigentlichen Verwaltungsakten, — ihrem kurz angegebenen Inhalt gemäfs sind hier auch die Eidbücher in einzelnen Punkten von Interesse — sind im zweiten Bande der Steinschen Publikation wiedergegeben. Die Überlieferung ist in dieser Hinsicht sehr dürftig und deshalb musste in manchen Fällen auch auf spätere Akten zurückgegriffen werden, ein Verfahren, das bei der durchgängigen Stätigkeit der städtischen Verwaltungsmethode, die auch nach 1396 lediglich als ein Weiterausbau des früheren Systems sich darstellt, bisweilen unbedenklich erschien.

Eine erwünschte Ergänzung der Verwaltungsakten bilden die städtischen Rechnungen. Für unsere Periode sind nur diejenigen von 1370—82 vollständig erhalten, während für die Jahre 1382—93 nur die Einnahmerechnungen vorliegen. Leider konnte ich bei der Ausarbeitung meiner Schrift nur den mittlerweile erschienenen ersten Band der Publikation von R. Knipping[1]) benutzen, von dem zweiten nur die ersten Korrekturbogen, welche mir der befreundete Herausgeber zu diesem Zwecke gütigst mitteilte. Soweit ich es vermochte, habe ich die Citate bereits danach gegeben, war aber im übrigen auf die von mir selbst aus den Original-Rechnungen gemachten Auszüge angewiesen. Für das Thema dieser Arbeit war die annalistische und chronistische Litteratur[2]) nur eine Quelle zweiten Ranges. Wie der Schwerpunkt dieser Erzeugnisse in der Darstellung der äusseren Vorgänge wurzelt, die nicht unsere Aufgabe war, so konnten sie auch nur insoweit Verwertung finden, als diese Ereignisse als treibende oder hemmende Faktoren in der Verfassungsentwicklung erscheinen, oder als solche wenigstens erkennbar sind.

Die Verfassungsgeschichte Kölns hat seit dem Aufleben der Geschichtswissenschaft die allgemeine Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen. Es giebt schwerlich eine Darstellung des Städtewesens im allgemeinen, die nicht mit grösserer oder geringerer Ausführlichkeit die Kölner Verfassung mit in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen hätte. Eine ins einzelne gehende politische Geschichte und Verfassungsgeschichte von Köln hat jedoch zuerst der frühere Stadtarchivar Ennen[3]) geliefert. Man darf den Wert dieser Leistung nicht unterschätzen, es war gewiss eine schwierige Aufgabe, die Linien der Entwicklung aus dem rohen heraus zu zeichnen. Aber gleichwohl haften dem Werke erhebliche Mängel an, die es mit den meisten übrigen Ennenschen Schriften teilt. Die überhastete Arbeitsweise hat zahlreiche Flüchtigkeiten und Ungenauigkeiten zur Folge gehabt, und nur zur oft verdeckt die glatte Phrase die vorhandenen Lücken der Überlieferung. Ungleich höher an wissenschaftlichem Werte steht die historische Einleitung, die Hegel[4]) den Chroniken der Stadt Köln vorausgeschickt hat. Ihm gebührt das unbestreitbare Verdienst, zuerst die Entwicklung der Kölner Verfassungsgeschichte in historisch exacter Weise festgelegt zu haben. In neuerer Zeit haben dann zahlreiche Forscher sich der Darlegung einzelner Perioden und Institute der Kölner Verfassung und Ver-

[1]) Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung. Bd. I: Die Einnahmen und die Entwicklung der Staatsschuld. Bonn 1897 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XV). — [2]) Man vgl. besonders die einleitende Übersicht der (Kölner) Geschichtsschreibung von Cardauns Chron. Bd. 12 S. LIV ff., für die lateinischen Chronisten die Zusammenstellung in den Indices der Monumenta Germaniae S. 172 ff. Von den auswärtigen deutschen Chroniken ist besonders die Limburger Chronik (Mon. Germ., Deutsche Chron. IV 1, ed. Wyss) von Wichtigkeit. — [3]) Geschichte der Stadt Köln Bd. I (1863), Bd. II (1865). — [4]) Chroniken der deutschen Städte Bd. XII und XIV. Neuerdings hat Hegel (Städte und Gilden II S. 323 ff.) die Resultate seiner früheren Arbeit in der Kürze nochmals zusammengefasst und in manchen Punkten modificiert.

waltung zugewandt. Eine alphabetische Zusammenstellung der wichtigsten dieser teils in Buchform, teils in Zeitschriften herausgegebenen Arbeiten habe ich im folgenden gegeben.

Bader, K.: Beiträge zur Geschichte des Kölner Verbundbriefes (Giessener Dissertation 1896).

Below, G. v.: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (1889)[1].

Bungers, H.: Beiträge zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Socialgeschichte der Stadt Köln, insbesondere die Immunität Unterlan (Leipziger Studien auf dem Gebiete der Geschichte, III[1]).

Hayn, K.: Ritter Hilger Quattermart von der Stessen. (Münsterische Beiträge H. 12.)

Henning, A.: Steuergeschichte von Köln in den ersten Jahrhunderten städtischer Selbständigkeit bis zum Jahre 1370. (Leipziger Dissertation, 1891.)

Hoeniger, R.: Der Ursprung der Kölner Stadtverfassung. (Westd. Zeitschr. Bd. II S. 227 ff.)

Die älteste Urkunde der Kölner Richerzeche. (Mevissenfestschrift S. 253 ff.)

Kelleter, H.: Zur Geschichte des Kölner Stadtpfarrsystems im M.-A. (Mevissenfestschrift S. 222 ff.)

Keussen, H.: Der Verfasser des Verbundbriefes und des Neuen Buches. (Mitt. H. 15 S. 1 ff.)

Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule. (Westd. Zeitschr. Bd. IX S. 344 ff.)

Knipping, R.: Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. (Westd. Zeitschr. Bd. XIII S. 340 ff.)

Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln (1379). (Mevissenfestschr. S. 131 ff.)

Korth, L.: Köln im Mittelalter. (Annalen H. 50 S. 1 ff. mit sehr wertvollen Quellennachweisen.)

Kruse, E: Kölnische Geldgeschichte bis 1386. (Westd. Zeitschr. Ergh. IV 1888.)

Die Kölner Richerzeche (Savigny-Zeitschr. Germ. Abt. Bd. IX. S. 152 ff.).

Lamprecht, K.: Skizzen zur rheinischen Geschichte 1887.

Lau, Fr.: Die erzbischöflichen Beamten in der Stadt Köln während des 12. Jahrhunderts, Bonner Dissertation 1891.

Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Köln: I. Das Schöffencollegium des Hochgerichts zu Köln bis zum Jahre 1396. (Westd. Zeitschr. Bd. XIV S. 172 ff., auch Mevissenfestschr. S. 107 ff.) II. Das Kölner Patriziat bis zum Jahre 1396. (Westd. Zeitschr. l. c. S. 315 ff.)

Liesegang, E.: Die Sondergemeinden Kölns. 1885.

Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Köln, vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert. (Savigny-Zeitschr. Germ. Abt. Bd. XI S. 1 ff.)

[1]) Die übrigen Schriften von Belows sind an den betreffenden Stellen citiert.

Ratjen, F. A.: Überblick über die Verfassung und den Sitz der Gerichte in Köln bis 1798. (Festschrift des Deutschen Juristentages in Köln. 1891. S. 94ff.)

Stein, W.: Zur Vorgeschichte des Kölner Verbundbriefs. (Westd. Zeitschr. XII S. 162ff., S. 268ff.)

v. Woykowsky-Biedau: Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln. (Breslauer Dissertation 1891.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.[1]

Die Stadt Köln darf sich rühmen, eine der ältesten Städte in den deutschen Landen zu sein. Schon seit dem Jahre 9[2]) n. Chr. bestand in der Nähe des heutigen Köln ein dem Kaiser geweihter Altar, ungefähr in derselben Zeit[3]) errichteten die Römer dort ein Standlager ihrer Legionen. In dem ausserhalb desselben gelegenen Statthalter-Palast wurde die spätere Gründerin der römischen Kolonie „Agrippina" geboren. Im Jahre 50 n. Chr. schuf diese Kaiserin an der Stelle des bisherigen Lagers die Colonia Claudia Augusta Agrippinensium.[4]) Die munizipale Magistratur wurde, wie es scheint, nicht sogleich eingeführt, der eigentliche Leiter der Stadt war wahrscheinlich zunächst der Admiral der Rheinflotte, oder der Statthalter.[5]) Im Laufe der Zeit gelangte dann die römische Munizipalverfassung zur Ausbildung. Schon in der Römerzeit war die Stadt volkreich und blühend, sie zählte vielleicht mehr als 30000 Einwohner, sie war der Hauptort eines Gebietes von 100 Quadratmeilen, Sitz des niederrheinischen Generalkommandos und der Centralregierung.[6]) Die eigentliche Stadtverfassung dieser Zeit ist hier

[1]) Um Missverständnisse auszuschliessen, mag darauf hingewiesen werden, dass es sich hier nur um einen ganz kurzen, historischen Überblick der äusseren Stadtgeschichte bis zum 12. Jahrhundert handelt, der lediglich zur Einführung und Orientierung dienen soll. Die politische Geschichte selbst liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit. Die römische Stadtverfassung speziell hat, dies dürfte doch jetzt allgemein feststehen, keinen Einfluss auf die spätere Entwicklung ausgeübt, deshalb war eine eingehende Behandlung der Munizipalverhältnisse überflüssig. Zu der Einleitung sind zu vergleichen: Hegel, Chroniken XII, S. I ff., sowie besonders H. Nissen: Zur Geschichte des römischen Köln, in „Colonia Agrippinensis", Festschrift zur XLIII. Versammlung Deutscher Philologen in Köln 1895, S. 145 ff. — [2]) Nissen, l. c. S. 152. — [3]) ib. S. 157. — [4]) Zum Namen vergl. ib. S. 168 ff., die Ubierstadt hiess nach dem Altar „Ara". — [5]) ib. S. 163. — [6]) ib. S. 165.

nicht zu schildern. Die Keime des mittelalterlichen städtischen Lebens erwuchsen zwar äusserlich auf demselben Boden, der die römische Stadt getragen hatte, aber in ihrem Wesen und Kerne, in ihrem rechtlichen Sinne ist die mittelalterliche Stadtverfassung eine vollkommene Neubildung, die zu der römischen in keiner Beziehung steht. Schon in den Tagen der Römerherrschaft gewann das Christentum in Köln Eingang, wurde die Stadt ein Bischofssitz, ein Ereignis von grösster Bedeutung für die Zukunft. Die nächsten Jahrhunderte brachten der Stadt viele Katastrophen folgenschwerer Art. Die römische Herrschaft schwand dahin, mit ihr die römische Kultur und die Errungenschaften im Gebiete der Verfassung und Verwaltung. Nach den Stürmen der Völkerwanderung wurde die Stadt zeitweise Herrschersitz eines Zweiges der Merovinger. Dies und die kraftvolle Persönlichkeit einzelner Bischöfe, wie die des heiligen Kunibert, wird zweifellos ebenfalls zur Hebung der Stadt beigetragen haben. In der Zeit der ersten Karolinger verlor zwar Köln seinen Charakter als Königssitz, aber es wurde dafür der Sitz von Erzbischöfen, deren Reihe Erzbischof Hildebald, der Ratgeber Kaiser Karls, eröffnete. Auch sonst erscheint die Stadt schon damals bedeutsam, sie umschloss zahlreiche Klöster und Kirchen, die auf eine nicht geringe Zahl der städtischen Einwohnerschaft hinweisen. Die Zukunft brachte der Stadt noch Anfechtungen schwerster Art. Sie wurde 881 von den raubgierigen Normannen erobert und niedergebrannt. Aber die Stadt vermochte doch auch diesen Schlag ohne dauernde Schädigung zu überstehen. Nachdem die inneren und äusseren Wirren der letzten Karolingerzeit vorübergegangen waren, begann mit der Thronbesteigung des sächsischen Herrscherhauses eine lange Zeit der Ruhe und des Friedens.

Ungehindert konnten nun die Vorteile, die Kölns günstige Handelslage von alten Zeiten her seinen Einwohnern geboten hatte, von diesen in energischem Streben ausgebeutet und ausgenutzt werden. In diese Zeit können wir auch die Anfänge der späteren Stadtverfassung verlegen. Die Bildung dieser ersten Keime, das Erwachsen des Bürgerstandes selbst, entzieht sich unserer Kenntnis. Die zeitgenössischen geistlichen Schriftsteller beachteten die sie natürlich neu und fremdartig anmutende Bildung nicht eher, als bis der neue Bürgerstand, in sich gereift und im Stillen gefestigt, als selbständige Macht in die Geschicke des Reiches und seiner eigenen Stadt einzugreifen begann. So ist denn auch für Köln ein Empörungsversuch gegen Erzbischof Anno (1074) das erste die Bürger betreffende Ereignis, von dem ein geistlicher Chronist überhaupt zu melden weiss. Aber freilich gestattet auch diese Schilderung nur einen sehr

bedingten Einblick in die inneren städtischen Verhältnisse. Diese treten erst in den Urkunden des 12. Jahrhunderts, dann aber mit rasch wachsender Deutlichkeit, zu Tage.

Damit ist der nachfolgenden Darstellung, die ohne Zugeständnisse an die nimmer rastende, aber unhistorische Phantasie die erkennbare Entwicklung der städtischen Verfassung und Verwaltung darstellen soll, ihr zeitlicher Ausgangspunkt gewiesen, das 12. Jahrhundert. Nur in einzelnen Fällen wird es möglich sein, diese zeitliche Grenze nach rückwärts zu überschreiten.

I. Die Kölner Gerichtsverfassung.

Kap. I. **Der Kölngau.**

Nach dem Niederbruche der römischen Herrschaft bildete die Stadt Köln und ihre nähere Umgebung einen besonderen Gau, den nach ihr benannten Kölngau. Die Bestimmung seines Umfanges ist schwierig, weil die urkundliche Überlieferung in der Zuweisung einzelner Ortschaften an die Gaue Widersprüche aufweist.[1]) Die Orte, welche mit einiger Sicherheit als zum Kölngau gehörig nachzuweisen sind, liegen sämtlich in nicht allzu grosser Entfernung von der Stadt. Es sind Hönningen[2]) (Hoinge, Hohingesdorf), Bocklemünd, Junkersdorf (Guntherisdorp), Efferen (Everiche), Bayen (Beina), Thiedenhofen (Thedenhoven), Horrem (Horcheim), Rondorf (Rummentorp), Frechen (Vreggana), Kendenich (Cantenich), Langel, Palmersdorf und Sinthern. Die Stadt Köln gehörte ebenfalls diesem Gaue an, ob als besondere Hundertschaft, oder nicht, muss dahingestellt bleiben. Wenn auch der Graf[3]) des Gaues vielleicht seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Köln gehabt haben mag, so begründete dies doch nicht eine bevorrechtigte Stellung der städtischen Hundertschaft gegenüber den übrigen des Gaues. Bei allen musste der Graf in regelmässiger Folge sein echtes Ding abhalten, und dieses galt gleichmässig für den ganzen Gau, bei welcher Hundertschaft es auch abgehalten werden mochte.

[1]) Ein belehrendes Beispiel dafür bei Korth, Köln im Mittelalter. Ann. H. 50 S. 39, Anm. 31. Mit Recht hat daher auch Hegel, Chron. XII, Einl. S. 14, Anm. 4 die von Eckertz (Ann. H. 1, S. 19 ff.) behauptete Identität von Gilgau und Kölngau abgelehnt. Es müssen dafür doch erst bessere Beweise beigebracht werden, als die eine Urkunde von 962, Dez. 25 (Lac. I No. 105 = Ann. 26/27 S. 347). — [2]) Vergl. hierzu die Urkunden Lac. I No. 81 (898 Juni 4), Qu. I No. 9 S. 460 = Lac. I No. 93 = Ann. 26/27 S. 342 (941 Sept. 9), Lac. I No. 102, Ann. 26/27 S. 344 (948), Lac. I No. 105, Ann. 26/27 S. 347, Lac. I No. 144 (1005). — [3]) Von den zwei von Hegel l. c. S. 15 angeführten Grafen ist nur Werinar mit einiger Wahrscheinlichkeit als Graf des Kölngaus anzusehen.

Kap. II. **Das Hochgericht zu Köln.**

Über die Zeit, in der die Stadt Köln mit ihrem Bezirke aus dem Kölngau ausgeschieden und zu einem besonderen Gerichtsbezirk umgebildet wurde, ist nichts bekannt. Die erste ausdrückliche Erwähnung eines Kölner Burggrafen im Jahre 1032 [1]) beweist wenigstens soviel, dass die gerichtliche Organisation der Stadt und die Abgrenzung ihres Gerichtsbezirks schon vor diesem Zeitpunkte durchgeführt worden war. Die an sich naheliegende Möglichkeit, dass diese Neubildung in einer gewissen Anlehnung an die frühere gerichtliche Einteilung erfolgt sei, dass vielleicht der Stadtbezirk sich in seinen Grenzen mit einer früheren Hundertschaft mehr oder weniger deckte, kann bei der Lückenhaftigkeit der Überlieferung nicht genauer erörtert, geschweige denn entschieden werden.

Der Sitz des städtischen Gerichtes befand sich auf dem Domhofe,[2]) wo die Gerichtssitzungen anfangs wohl nach alter Sitte unter freiem Himmel, später in einem besonderen Gebäude stattfanden. Das Gericht war in Kriminalsachen kompetent für die ganze Stadt und deren Bezirk, in der Civilgerichtsbarkeit konkurrierten mit ihm zahlreiche vorstädtische und selbst innerstädtische Gerichte. Den ersten Kompetenzkreis hat das Hochgericht sich erst nach und nach erkämpfen müssen, seine Oberhofstellung für Privatrechtsstreitigkeiten nur für die alte Römerstadt und die mit ihr früh organisch verbundenen Sondergemeinden im grossen und ganzen durchgesetzt. Dieser dem Hochgericht am engsten unterstehende Bezirk bestand aus den Sondergemeinden St. Laurenz, St. Alban, St. Peter, St. Columba, St. Aposteln, St. Martin und St. Brigiden. Eine weit freiere Stellung behaupteten die beiden im Norden und Süden der Altstadt erwachsenen Vorstädte Niederich und Airsburg,[3]) die, im Besitze eigener Schöffenkollegien wohl schon vor ihrer Eingemeindung befindlich, nur soweit es die Kriminalgerichtsbarkeit betraf, der Jurisdiktion des Hochgerichts unterworfen,[4]) in allen übrigen Rechtsfällen aber unabhängig von demselben waren. Noch weit selbständiger standen

[1]) Lac. I No. 167 (1032 Aug. 6). — [2]) Hoeniger Schreinskarten II 2 S. 301. Schreinsb. 171 a f. 44 a (1354) erve ind gehuse bi deme hove Genepe bis an dat gericht, da die scheffene van Colne yr gericht pleynt ze halden. — [3]) Die Nachweise werden bei der Schilderung der einzelnen Gerichte gegeben werden. — [4]) Möglicherweise bestand diese Abhängigkeit schon vor der Eingemeindung, sie kann aber auch erst im Laufe der Zeit sich allmählich herausgebildet haben. Der fast vollständige Mangel von Aufzeichnungen kriminalrechtlicher Natur — solche finden sich sehr vereinzelt in den Büchern des Schöffenschreins — macht die Entscheidung dieser Fragen sehr schwierig.

die übrigen vorstädtischen Gerichte da, die meist hofrechtlichen Ursprungs und erst 1180 der Stadt angegliedert, zum Teil noch später künstlich gebildet wurden. Ausserhalb des städtischen Mauerringes war dem Hochgericht in jurisdiktioneller Hinsicht der „Stadtbezirk“ unterworfen. Innerhalb desselben wurden der engere Kreis des Burgbannes, der weitere der Bannmeile unterschieden.[1]) Über den Umfang beider und über die Grundsätze, nach denen ihre Bildung erfolgte, geben die älteren Urkunden kaum eine Andeutung.[2]) Erst aus weit späterer Zeit sind Angaben über den Stadtbezirk[3]) erhalten, aber sie sind für unsere Periode wertlos. Vom städtischen Rate ausgegangen, fussen sie auf der Absicht, dessen Landeshoheit zu beweisen. Der Anspruch darauf stützte sich auf die vom Rate erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts errungene Oberaufsicht über die Schreine. Soweit sich die kölnischen Schreine erstreckten, soweit nahm auch der Rat als „Oberster der Schreine“ die ihm von den Erzbischöfen stets bestrittene Landeshoheit in Anspruch. Die erhaltenen Deduktionen geben deshalb den Umfang der kölnischen Schreinsbezirke ausserhalb der Stadt an. Mit dem unter dem Hochgericht stehenden ursprünglichen Stadtbezirk darf derselbe aber nicht ohne weiteres identifiziert werden.

Aus späterer Zeit (Mitte des 15. Jahrh.) stammt auch die Behauptung, dass das Kölner Hochgericht Oberhof für 72 Schöffenstühle[4]) gewesen sei. Fälle solcher Berufungen sind bisher nur für Deutz[5]) und Rees nachgewiesen, in sehr zweifelhafter Form für Floreffe[6]) und Freiburg i. B.[7]) Die Oberhofstellung galt nicht einmal für alle Kölner Gerichte,[8]) wenigstens ist sie nicht auf die Dauer behauptet worden.

§ 1. Der Erzbischof als Richter am Hochgericht.

Die Gerichtsgewalt der Erzbischöfe am Hochgericht war eines der wenigen Rechte, die ihnen von der Bürgerschaft nie streitig gemacht worden sind. Dass diese Befugnis kraft königlicher Ver-

1) Stein I S. 601 Z. 5 ff. — 2) Qu. I No. 74 (1159) Morsdorp infra bannum urbis Colonie. — 3) Ennen Gesch. I S. 568 Anm. 4. — 4) Stein I S. 722 § 21. — 5) Westd. Zeitschr. 1895 S. 194. — 6) Qu. V No. 411 (1388 Juli 21), Qu. VI No. 23 (1391 Aug. 4). — 7) Über Freiburg vergl. Gothein Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes I S. 93 ff. Ebenso wenig war Köln Oberhof für die zähringischen Städte in der Schweiz, vergl. Huber Zeitschr. für schweizerisches Recht XXII S. 3 ff., S. 21. — 8) Vergl. unten „Gericht Eigelstein“. Vermutlich hängt, wie auch Stein l. c. S. 768 annimmt, die Thätigkeit des Kölner Scharfrichters in einzelnen Orten der näheren und weiteren Umgebung Kölns mit der Oberhofstellung des Schöffengerichts zusammen.

leihung von ihnen ausgeübt wurde, ist unzweifelhaft. Die Schenkungsurkunde dafür ist nicht erhalten, es kann deshalb die Zeit, seit welcher der Erzbischof diese Gerechtsame besass, nicht näher festgestellt werden. Beiläufig wird die Gerichtshoheit der Kölner Erzbischöfe in der Urkunde Kaiser Ottos II. für Worms vom Jahre 979[1]) erwähnt. Mit grösster Wahrscheinlichkeit ist der Erwerb derselben mindestens in die Zeit des Erzbischofs Bruno zurück zu datieren, wenn sie nicht schon seine Vorgänger besassen. An diesem Rechte der Erzbischöfe wagten selbst die Fälscher des Schiedes von 1169 nicht zu rütteln.[2]) Aus dem 12.[3]) und 13. Jahrhundert sind überdies genügend Nachrichten bekannt, welche die Erzbischöfe in der thatsächlichen Ausübung der Gerichtshoheit zeigen. Ein Zweifel daran ist deshalb vollkommen ausgeschlossen.

§ 2. Der Kölner Burggraf.

Neben dem Erzbischof war der Burggraf der höchste Richter am Hochgericht. Dieser Beamte wird urkundlich zuerst im Jahre 1032 erwähnt.[4]) Da die letzte Nennung eines Grafen des Kölngaus in das Jahr 849 fällt, so scheint das Amt des Burggrafen in der Zeit von 849—1032 geschaffen worden zu sein.

Die Hauptquelle für die Ermittlung des Charakters des Burggrafenamtes ist und bleibt für die ältere Zeit der gefälschte Schied von angeblich 1169. Das berechtigte Misstrauen, das den Angaben dieser Urkunde selbstverständlich entgegengebracht werden muss, wird nur durch die Erwägung gemildert, dass die Fälscher selbst, um ihrem Machwerk nicht von vornherein die Glaubwürdigkeit zu rauben, vor allzu argen Entstellungen der thatsächlichen Verhältnisse sich hüten mussten. In der That finden wenigstens die Hauptnachrichten des Schiedes durch spätere echte Urkunden ihre Bestätigung.

Fassen wir zunächst die auf das Verhältnis des Burggrafen zum Erzbischof bezüglichen Nachrichten ins Auge. Nach dem Schiede

[1]) Mon. Germ. Dipl. II S. 225 No. 199, Boos Urkb. v. Worms I No. 35. Vergl. dazu Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 22. — [2]) Qu. I No. 76. — [3]) Z. B. Qu. I No. 117. Clasen Schreinspraxis S. 72 (1230 Nov. 19) Ächtung des Richolf Grin coram reverendo domino nostro Henrico, Coloniensi archiepiscopo, et ab ipso per sententiam scabinorum. (Bessere Abschrift bei Alfter Bd. 26 p. 24.) — [4]) Udalricus, urbis prefectus; Lac. I No. 167 (1032) Franco, urbis prefectus 1061—74 Okt. 3 (Lac. I No. 196 u. No. 218); Arnoldus, urbanus comes, 1083 März 16 (ib. No. 232); ib. No. 234 (1083), No. 236 (1085)) prefectus urbis ib. No. 244 (1090), Alfter Bd. 22 p. 15—17 praetor urbanus. Für das 12. Jahrhundert vergl. Lau, Erzb. Beamte S. 62.

besass der Burggraf neben dem Erzbischof seinen Bann vom Reiche.[1]) Wenn jedoch der Erzbischof selbst den Gerichtsvorsitz übernahm, trat der Burggraf in die Stelle des erzbischöflichen Vogtes[2]) ein. Die höhere Stellung des Erzbischofs als des eigentlichen Gerichtsherren fand auch darin ihren Ausdruck, dass er von dem Banngeld drei Viertel empfing, während nur das verbleibende Viertel dem Burggrafen zufiel. Diese Bestimmungen entsprechen dem, was wir anderweitig von der Stellung des Erzbischofs als Inhabers der Gerichtsgewalt wissen. Wie schon erwähnt, besass er dieses Recht sicher bereits im 10. Jahrhundert. Deshalb erscheint es als ausgeschlossen, dass neben ihm auch noch der Burggraf dasselbe Recht unabhängig ausgeübt haben sollte. Vielmehr ist das Verhältnis wohl dahin zu deuten, dass der Burggraf seine richterlichen Befugnisse nur als Lehnsmann des Erzbischofs versah, dass die Burggrafschaft selbst ein Lehen des Erzbistums war. Die Bannleihe vom Könige würde diesem thatsächlichen Verhältnisse keineswegs widersprechen.[3]) Es sind ja genügend Fälle bekannt, dass derjenige, welcher eine Grafschaft von einem geistlichen Fürsten zu Lehen hatte, sich den Bann vom Könige einholen musste. So lange diese Verpflichtung bestand, konnte ein solcher Graf mit einigem Rechte auch als königlicher Beamter betrachtet werden. Wäre der Kölner Burggraf thatsächlich als Vertreter der königlichen Gerichtsgewalt dem Erzbischof zugeordnet worden, so würde man doch erwarten müssen, dass er auch wenigstens zu gleichen Teilen an den Gerichtsgefällen Anteil gehabt hätte. Das Überwiegen des erzbischöflichen Anteils, ferner das Zurücktreten der burggräflichen Gerichtsgewalt, wenn der Erzbischof selbst das Gericht abhalten wollte, deuten offen auf die Stellung des Erzbischofs als eigentlichen Gerichtsherrn hin. Wie auch die Könige, falls sie in Köln anwesend waren, das Gericht besitzen konnten und in diesem Falle die Gerichtsgewalt des Erzbischofs zeitweilig erlosch, so findet sich das gleiche Verhältnis zwischen dem Rechte des Erzbischofs und demjenigen des Burggrafen.

In Bezug auf die Errichtung des Burggrafenamtes sind zwei Fälle denkbar. Entweder bestand diese Beamtung schon vor der Zeit, als die Gerichtshoheit den Erzbischöfen vom Reiche über-

[1]) Qu. I No. 76: Quod una nobiscum bannum iudicii ab imperio tenet. — [2]) ib. quando nos, vel successores nostros, iudicio sanguinis presidere contigerit, dictus burgravius noster debet esse advocatus. — [3]) Über die Notwendigkeit der Bannleihe für den, der eine Grafschaft von einem geistlichen Fürsten zu Lehen hat, cf. Brunner, in Holtzendorff's Encyklop. I S. 258 (5. Aufl.), R. Schröder, Rechtsgesch. (I. Aufl.) S. 554 f. (§ 49)).

tragen wurde, oder aber, — und dieser Fall erscheint als der wahrscheinlichere, und die urkundliche Überlieferung widerspricht ihm wenigstens nicht, — die Schaffung des Amtes hängt mit diesem Übergange der Gerichtshoheit überhaupt zusammen. Es ist ja sehr wahrscheinlich, dass dieser Vorgang den Anlass zur eingehenden Neuregulierung der Gerichtsverhältnisse, zur genaueren Begrenzung der Gerichtsbezirke und zur Bildung neuer Beamtenstellen gegeben hat. Wie früher erwähnt, stand die Stadt Köln, wie der Kölngau selbst, in gerichtlicher Beziehung unter einem Gaugrafen. Als direkten Nachfolger des Gaugrafen kann man den Burggrafen jedoch nicht wohl betrachten.[1]) Der Name „Burggraf“ weist vielmehr darauf hin, dass dieser Beamte speziell für die Stadt und deren Gerichtsbezirk bestimmt war. Noch in späterer Zeit war für die Altstadt die Bezeichnung „Burg“[2]) gebräuchlich, der ja auch die Benennung der beiden Vorstädte „Airsburg“ (burgum superius) und „Niederich“ (burgum inferius) entspricht. Der Burggraf erscheint danach als der höchste mit der Wahrnehmung der erzbischöflichen Gerichtshoheit in der Stadt Köln und deren Bezirk betraute Beamte. Wir werden später sehen, dass diese Auffassung seiner Stellung auch in der Folgezeit im wesentlichen die herrschende geblieben ist, wenn sich auch gelegentlicher Widerspruch erhob.

Betrachten wir zunächst die Amtsbefugnisse des Burggrafen etwas genauer. Er führte den Gerichtsvorsitz unter dem königlichen Banne im eigenen Namen.[3]) Sein besonderes Gericht, in dem er

[1]) Diese Ansicht habe ich früher (Erzb. Beamte S. 7) gehegt, ähnlich Hegel, Chron. XII Einl. S. 23. Gfrörer (Gregor VII Bd. 7 S. 284) und neuerdings W. Varges (Mitt. aus der hist. Litteratur 1894 S. 413) haben den Kölner Burggrafen als vom König eingesetzten Stadtkommandanten der königlichen Festung Köln erklärt. Es mag demgegenüber darauf hingewiesen werden, dass die Funktionen der als Burggrafen bezeichneten Beamten sich nicht überall decken. Verhältnismässig die grösste Übereinstimmung weisen noch diejenigen der Burggrafen in Köln und Strassburg auf. Beide haben das Recht der Räumung, und die damit in Zusammenhang stehende Aufsicht über Wall und Graben, beide erhalten bei Münzneuprägungen die Probedenare. Im übrigen sind sie in ihren Amtsbefugnissen verschieden. Die Zunftaufsicht stand dem Kölner Burggrafen nicht zu, wie dem Strassburger. Dieser besass die hohe Gerichtsbarkeit nicht, wie der erstgenannte, in Strassburg lag sie in der Hand des Vogtes. Ganz verschieden sind beide Burggrafen in ihrer persönlichen Stellung. In Strassburg ist der Burggraf erzbischöflicher Ministerial, in Köln ein Edelherr. Vergl. Kruse, Verf.-Gesch. v. Strassburg (Westd. Zeitschr. Ergh. I S. 16). — [2]) Noch gegen das Ende des 14. Jahrhunderts ging alljährlich eine Prozession um die „burg“. Vergl. Stadtrechn.-Ausg. (Knipping II) 1380 Febr. 15: „Pro pauperibus baginabus more solito pro statione umb burg“. — [3]) bit minin banne.

Zustimmung der Schöffen der Altstadt und der Vorstädte gebunden. allein als Richter fungierte, war das echte Ding (wizehtdinc),[1]) dessen Erträge ihm allein zufielen, während er die Gefälle aus den übrigen Gerichtssitzungen mit dem erzbischöflichen Vogte teilen musste. Er wäldigte die Schöffen des Hochgerichts an, die dafür eine bestimmte Gebühr an ihn zu entrichten hatten.[2]) Ferner hatte er das Recht, die Vorbauten zu brechen, d. h. darauf zu achten, dass die Strassen und Gassen nicht eigenmächtig von Unberechtigten durch Bauten verengt oder verschlossen und die Stadtgraben und Befestigungen freigehalten wurden.[3]) In dieser Beziehung war er jedoch an die

[1]) Die von Hegel (Chron. XIV S. XXXIV A. 1) gegebene Deutung der Wizzigdinge, als wissentliche, d.i. bekannte Gerichte erscheint mir als die einfachste und natürlichste. Eine Zusammenstellung der älteren Erklärungsversuche findet sich bei Gengler: Cod. iuris municipalis I S. 526. — [2]) Vergl. dazu die Bestätigung dieses Rechtes durch Erzbischof Siegfried 1284 März 20 (Qu. III No. 236): quod pertinet ad burgravium Coloniensem, qui pro tempore fuerit, ius installandi et auctorizandi scabinos, die Urk. Kg. Ludwigs von 1314 Dez. 5 (Qu. IV No. 22) und die Bestätigung derselben durch Karl IV. von 1349 Febr. 8 (Qu. IV No. 306). — — [3]) Vergl. Nied. 23 IV. 9 (1231) N. s. etc., quod conventus sanctorum Machabeorum Coloniensis optinuit per voluntatem scabinorum et officialium de Niederich per consensum burgravii Coloniensis Henrici domum cum quattuor mansionibus et aream contiguam . . sitam in antiquo muro . . , ita quod hereditario iure incontinenti libere et sine contradictione optinebunt. Actum anno gratie MCCXXXI. 75 f. 2 b. (1235—36) N. s. etc., quod Ludolfus (Vitschuldere) et uxor eius Gertrudis dimidietatem muri, qui situs (est) inter domum de Britzelin et domum de Erin in anteriori parte novi muri sub arcu, qui ad dimidietatem domus ipsorum pertinet ad Britzelin, per sententiam scabinorum in figura iudicii ab impeticione burgravii Henrici ita obtinuerunt, quod deinceps ab omni impeticione liberi et absoluti dimidietatem muri predicti obtinebunt. Alfter Bd. 11 S. 42 (1259). N. s., quod fratres domus hospitalis sancti Johannis de quadam strata et transitu domui ipsorum adiacente, modo preclusa, singulis annis III solidos colonienses capelle sancti Servatii Coloniensis persolvent, donec a burgravio, sive a civitate, vel a quocunque conquestore fuerit inpetita et ablata. Datum MCCLIX. 258 f. 61 a: (1279 Iuli 21) N. s., quod Erwinus, canonicus ecclesie sancti Cuniberti, domum suam sitam in emunitate eiusdem ecclesie supra murum Reni, quod (!) quondam Vogelo de porta Martis filio suo, domino Hermanno, quondam custodi ipsius ecclesie, edificavit, de licencia domini Johannis, burchravii Coloniensis, liberam et absque omni impeticione, quod dicitur „vurgezimbere" absolutam optinuit. Salvo civitati Coloniensi transitu suo subtus dictam domum, sicut a temporibus, quibus dicta domus edificata fuit, ibidem est productum sicut in littera patenti theutonice scripta ipsius Johannis burchravii in scrineo nostro reposita continetur. Actum anno domini MCCLXX mo nono, in vigilia beate Marie Magdalene. 229 f. 26 a (1340 Juni 27): Das Kloster Engelthal in Bonn verkauft 1 Mr. Zins von einem Hause contra hospitale sancti Andree. Salvo comiti urbis iure suo. Ebenso ib. 1341 April 18, 1342 Sept 23. Aus den gedruckten Quellen gehören hierher: Nied. 1 XII 14 (c. 1163—68) Bestimmung über Vurgezimmer: Et hoc coram senatoribus actum est. Ger. 5 I 10 (1232), Schrk. II[1]

Von dem Schöffenmeister und Schöffenbürgermeister[1]) erhielt er gemäss seiner Stellung zum Schöffenkollegium einen jährlichen Dienst ausgerichtet. Auch vom Domkapitel empfing er eine Abgabe in Wachskerzen,[2]) ebenso auch wohl von den übrigen städtischen Stiften und Klöstern.[3]) In der Stadt war sein Amtssitz der Burggrafenhof in der Sondergemeinde St. Alban.[4]) Vom Erzbischof trug er die Alte Ehrenpforte zu Lehen.[5]) Von demselben war ihm auch das Judengeleit in der Erzdiöcese übertragen. Unter den vorstädtischen Gerichtsbezirken galt das Gericht und die Grafschaft Airsbach als Lehen des Burggrafen.[6]) Er setzte dort den Greven ein und wäldigte auch wohl die Schöffen an. Weniger sicher ist seine Stellung zu dem Gericht Niederich.

Die Inhaber des Burggrafenamtes gehörten, soweit wir wissen, stets dem Stande der Edelfreien an. Seit mindestens dem Jahre

S. 240 A. 2: cum consensu domini Henrici burgravii Coloniensis.. (et) schabinorum et officialium s. Gereonis, Qu. II No. 166, Lac. II No. 220 (1237 Dez. 20): Burggraf Heinrich überlässt den Hausbesitzern Unter Gaddemen, officium, sive ius meum, quod habeo in demoliendo, sive frangendo ea, que Colonie in domibus et edificiis sunt ante edificata, que vulgariter dicuntur vurgezimbre, für 50 Mr. ib. No. 494 (1266) Burggraf Johann giebt den Amtleuten von Airsbach die Erlaubnis, den Greven Hermann an zwei Häuser auf dem alten Graben anzuschreinen. Qu. IV No. 204 Stein II No. 2 (1344 Juli 20), Der Rat tritt eine Gasse ab „behalden deme burchgreven syns reichtz" Qu. IV No. 474 (1367 Dez. 4) iure burgravii Coloniensis de dicta mensa salvo et incluso. Schöffenweistum von 1375 Juli 12 (Qu. V No. 96, Lac. III No. 768). Der Erzbischof darf nach Schöffenurteil die „vurgetzimmer" abbrechen, „so wat up die ghemeynde gebuwet is". Auch die merkwürdige Urkunde, in welcher Burggraf Johann mit Zustimmung der Schöffen und Amtleute von Niederich eine dortige Gasse von seiner Gerichtsbarkeit befreit, maxime eo intuitu, quia in eodem vico semper facta sunt multa enormia, scilicet furta et latrocinia et turpitudines alie contigerunt (Qu. II No. 486, 1265) dürfte so zu erklären sein, dass mit dieser Befreiung die Erlaubnis zur Verschliessung der Gasse gegeben wurde. Nur so konnten ja die genannten Verbrechen verhütet werden, nicht aber durch Aufhebung der Kriminalgerichtsbarkeit.

[1]) Vergl. unten: Kap. Richerzeche. — [2]) Qu. II S. 566. — [3]) Der Stadtvogt erhielt wenigstens solche Spenden. (Vergl. unten § 3.) Siehe auch Stein I S. 756 Art. IV. Die dort erwähnten Einkünfte des Greven dürften grösstenteils frühere des Burggrafen sein. — [4]) Vergl. Ennen Gesch. I S. 559 A. 1. Scab. 2 III 5. — [5]) Im Schiede als die porta antiqua munitionis civitatis, que quondam Agrippina vocabatur, que sita est ex opposito capelle sancti Apri, bezeichnet. Vergl. Schrb. 156. f4b (1384 Oct. 14). Die Amtleute von St. Columba vererbpachten die alte Ehrenpforte (antiqua porta erea): Et sit notandum, quod si compertum fuerit, prefatam hereditatem teneri annuatim ad solucionem duarum librarum piperis vicecomiti, sive burchgravio Coloniensi faciendam, has duas libras piperis dictus Hermannus solvet (vergl. Stein I l. c.). — [6]) Vergl. unten S. 15.

1167[1]) befand sich das Amt im erblichen Besitze der Herren von Arberg. Diese haben ihre Gerechtsame nicht im vollen Masse zu wahren gewusst. Von dem Ende des 12. Jahrhunderts an sehen wir die Burggrafen, zumeist von Geldnot dazu getrieben, auf Teile ihrer Befugnisse Verzicht leisten. Im Jahre 1198[2]) verpfändete der Burggraf Heinrich gegen ein Darlehen von 200 Mr. den Burggrafenhof und die Burggrafschaft selbst mit allen ihren Gefällen an den Kölner Bürger Symon. Er behielt sich nur die drei Wizziggedinge und das Recht der Räumung vor.[3]) Bei diesem Anlass zeigt sich, dass in der Auffassung des Charakters des Burggrafenamtes schon damals ein Widerspruch bestand. Der Burggraf nahm die Verpfändung mit der Zustimmung des Erzbischofs Adolf[4]) vor. Er selbst, sowie der Erzbischof, betrachteten also die Burggrafschaft als Lehen des Erzbischofs, über das mit Zustimmung des Lehnsherren die Verfügung möglich wäre. Die Schöffen waren dagegen anderer Ansicht. Sie nahmen zwar die Beurkundung der Verpfändung in ihren Schöffenschrein auf, aber erklärten dabei ausdrücklich, dass sie nur für die Pfandsetzung des Burggrafenhofes und der sonstigen Gebäulichkeiten, die der Burggraf rechtsgültig habe vornehmen können, die Verantwortung und das Zeugnis übernehmen könnten,[5]) nicht aber für die Verpfändung der Burggrafschaft selbst.[6]) Für diese Stellungnahme der Schöffen können zwei Erwägungen massgebend gewesen sein. Entweder betrachteten sie die Verpfändung ohne Zustimmung des Oberlehnsherrn, also des Königs, überhaupt als rechtsungültig, oder der ganze Vorgang, die Behandlung des Richteramtes als eines verpfändbaren Vermögensobjekts, erschien ihnen mit der Würde und dem Ansehen des Amtes unvereinbar. Denn natürlicherweise musste die Verpfändung selbst in den weiteren Kreisen der Bürgerschaft die Auffassung von dem hohen Charakter des Burggrafenamtes mindern, und diese Minderung des Ansehens fiel ja auch indirekt auf die Schöffen zurück, die von

[1]) Lau, Erzb. Beamte S. 21 u. 62. Auch die Amtsvorgänger haben vielleicht demselben Geschlechte angehört. — [2]) Scab. 2 III 5 iurisdictionem comicie, que burgraschaf dicitur, et domum suam cum curte . . cum omni fructu et utilitate. Zum Datum vergl. die Anmerkung Hoenigers. — [3]) preter id, quod ruminge dicitur et preter tria wizliche dinc. — [4]) per manum domini nostri archiepiscopi Adolfi. — [5]) ib. Et notandum, quod supra positum est de impignoratione predicte domus et curtis burgravii, quod ipse et uxor eius, domina Mehtildis, facere potuerunt, hoc fecerunt et hoc testamur et non amplius. — [6]) Man könnte allenfalls annehmen, dass die Schöffen auch die Zustimmung des Rechtsnachfolgers Heinrichs für erforderlich hielten und sich ihr Widerspruch daraus erklärt.

dem Burggrafen selbst in ihr Amt eingesetzt waren. Andererseits lag es im eigenen Interesse der Schöffen, den ursprünglichen Charakter des Burggrafenamtes als eines im letzten Grunde vom König herrührenden Lehens scharf hervorzukehren. Ihr Ansehen in der freiheitstolzen Bürgerschaft war natürlich grösser, wenn sie sich als Schöffen des Reichs, und als nicht vom Erzbischof abhängige Gerichtspersonen ausgeben konnten. Jedenfalls hat der Widerspruch der Schöffen keinen Erfolg gehabt. Der Pfandinhaber Symon wird späterhin fast immer als Greve, auch als ehemaliger Greve bezeichnet.[1]) Wenn diese Benennung auch in späteren Jahren als Beiname zu deuten ist, so beweist sie doch soviel, dass Symon einige Zeit im Pfandbesitz der Burggrafschaft blieb, die dann — wann lässt sich freilich nicht sagen — von den Burggrafen wieder eingelöst worden ist. Im allgemeinen scheinen die Burggrafen im 13. Jahrhundert im städtischen Leben keine bedeutende Rolle mehr gespielt zu haben. In den Kämpfen zwischen den Erzbischöfen und den Bürgern treten sie in keiner Weise hervor. Sie gaben dagegen, wohl immer gegen Geldentschädigung, weiter einzelne ihrer Rechte auf. So verzichtete der Burggraf Heinrich 1237 auf das Brechen der Vorgezimmer in der Strasse Unter Gaddemen,[2]) so eximierte Burggraf Johann 1265 die Hofergasse[3]) und übertrug 1279[4]) die Grafschaft Airsburg als erbliches Lehen an den Kölner Bürger Constantin Crop. Diese Zersplitterungen alter Rechte, deren Kunde uns die Überlieferung bewahrt hat, dürften jedoch keineswegs die einzigen gewesen sein. Sie waren nur ein Vorspiel zu dem entscheidenden Akte. Im Jahre 1279[5]) legte der Burggraf Johann von Arberg gegen die Anweisung von 1000 Mr. auf den Bonner Zoll und das Versprechen von weiteren 600 Mr. sein Amt als Burggraf in die Hand seines Lehnsherren, des Erzbischofs Siegfried, zurück. Dieser Rückkauf der Burggrafschaft war einer der grössten Erfolge, welche die erzbischöfliche Politik der Stadt gegenüber je errungen hat. Der städtischen Behörde war dadurch für immer die Möglichkeit genommen, die hohe Gerichtsbarkeit für sich zu erwerben und ihrem Streben nach Unabhängigkeit und Selbstbestimmung den Schlussstein einzufügen. Der Besitz der Burggrafschaft gab dagegen den Erzbischöfen eine rechtliche Grundlage, von der aus sie stets ihre Angriffe gegen die Selbständigkeit der Stadt erneuern konnten. In den Schöffen selbst gewannen die Erzbischöfe eine eigene Partei

[1]) Vergl. unten § 4. — [2]) Vergl. oben S. 10 A. 3 (S. 11). — [3]) ib. — [4]) Liesegang, Sondergemeinden S. 130. — [5]) Lac. II No. 727, Qu. III No. 189 (1279 Aug. 16).

innerhalb der Stadt. Die so geschaffenen Gegensätze haben fortdauernd bis in die neue Zeit fortgewirkt und die Stadt mehr als einmal in ernste Ungelegenheiten und Gefahren gebracht, bis der Streit im Laufe der Zeit in einen endlosen Federkrieg ausartete, von dem die Akten des Kölner Stadtarchivs ein vollständiges, aber freilich recht uninteressantes Bild geben. Die erzbischöfliche hohe Gerichtsbarkeit ist ein wunder Punkt in dem städtischen Verfassungsorganismus geblieben.

Die Erzbischöfe traten seit jener Erwerbung in die Rechte der früheren Burggrafen ein. Sie wäldigten fortan die Schöffen an,[1]) beanspruchten das Recht, die Vorbauten zu brechen, sie ernannten die Greven am Hochgericht, in Airsbach und Niederich. Nur der Name des Burggrafen überdauerte sein Amt noch lange. Erst im Jahre 1375[2]) bestimmten die Schöffen, dass hinfort nicht mehr der Burggraf, sondern der Erzbischof bei den amtlichen Funktionen genannt werden solle. Später ist man wieder zu dem alten Brauche zurückgekehrt.[3])

Der Übergang der Burggrafschaft auf die Erzbischöfe hat sich ohne Widerspruch von Seiten des Königs vollzogen. Erst im Jahre 1302[4]) warf König Albrecht die Streitfrage nach der Herleitung der Burggrafschaft wieder auf, vielleicht auf Veranlassung des Kölner Rates.[5]) Der Bischof von Lüttich und der Graf von Cleve sollten die Sachlage untersuchen und ihr schiedsrichterliches Urteil abgeben. Wie dasselbe gelautet hat, ob es überhaupt gefällt worden ist, wissen wir nicht. Thatsächlich sind die Erzbischöfe stets im Besitze der Burggrafschaft geblieben.

§ 3. Der erzbischöfliche Vogt.

Der zweite Richter am Hochgericht war der erzbischöfliche Vogt. Zuerst wird dieser Beamte im Jahre 1061[6]) erwähnt. Aus

[1]) Qu. III No. 236 (1284 März 20). — [2]) Qu. V No. 96, Lac. III No. 768 (1375 Juli 26). — [3]) Stein I S. 752 (c. 1435). — [4]) Lac. III No. 21, Qu. III No. 512 (1302 Okt. 24). — [5]) Vielleicht auch aus eigenem Antrieb, wie Hegel Chron. 14 Einl. S. 37 annimmt. Zu meiner Vermutung hat die Erwägung Anlass gegeben, dass die Einziehung der Burggrafschaft als eines Reichslehens auch den 1279 erfolgten Ankauf derselben durch den Erzbischof rechtsungültig gemacht haben würde. Dann bot sich aber dem Rate die Möglichkeit, die Burggrafschaft seinerseits vom Könige erwerben zu können, und selbst wenn sie auch der König selbst behalten hätte, würde auch so eine Schwächung der erzbischöflichen Ansprüche auf die Stadt bewirkt worden sein. — [6]) Lac. I No. 196 Heinmo urbis advocatus.

weiteren namentlichen Nennungen in den Jahren 1072, 1074, 1075, 1084, 1085 und 1095[1]) geht hervor, dass es um diese Zeit zwei Vögte nebeneinander gab. Dasselbe war dann noch in den Jahren 1126—1144 der Fall.[2]) Erst mit Hermann von Eppendorf, der 1139 zuerst als Vogt genannt wird, begann nachweisbar die Erblichkeit des Amtes.[3]) Zugleich hört die bis dahin bisweilen bezeugte Doppelzahl der Vögte auf. Das Vogtamt ist dann im erblichen Besitze der Familie von Eppendorf-Alpen bis zum Jahre 1422[4]) geblieben. Im letzteren Jahre übertrug es der Erbvogt Gumprecht von Alpen an seinen Neffen Graf Gumprecht von Neuenahr, Herrn zu Roesberg, dessen Nachkommen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, wo das Geschlecht im Mannsstamme ausstarb, das Vogtamt innegehabt haben. Auffallend ist das schon erwähnte zeitweilige Vorkommen zweier Vögte zu gleicher Zeit.[5]) Aus den urkundlichen Nachrichten lässt sich nicht entnehmen, in welcher Weise die amtlichen Funk-

[1]) Theodericus: Qu. I No. 25 (1072 Mai 23), No. 29 (1075 Aug. 18), Arnoldus: Kremer, Ak. Beiträge II S. 206 (1074), Hermannus: Qu. I No. 32 (1084), No. 34 (1085), Günther, Cod. Rhen. II p. IV (1095). — [2]) Hermann 1101—1104, Almar 1106—1124, Hermann 1124 bis 1125, Almar 1126—1144, Konrad 1127—1139. Vergl. die Nachweise bei Lau, Erzb. Beamte S. 64. Für Almar II. ist hinzuzufügen Alfter Bd. 23 p. 57—58 (1144). — [3]) Sie wurde aber erst seinem Sohne Gerhard (Lac. I No. 434) bestätigt. Die Urkunde hat bekanntlich im Zusammenhange mit den Untersuchungen über den gefälschten Schied eingehende Berücksichtigung gefunden. Ob sie nicht doch ebenfalls eine Fälschung sein dürfte? — [4]) Vergl. Anm. 6. — [5]) Die beiden Vögte Almar und Konrad kommen in den Jahren 1127—39 sehr oft in den erzbischöflichen Urkunden gleichzeitig mit der Amtsbezeichnung advocatus vor. Ich habe bereits früher (Erzbischöfl. Beamte S. 26ff.) näher ausgeführt, dass aus diesen Nennungen weder auf den besonderen Amtscharakter der beiden, noch auf ihr Rangverhältnis sich bestimmte Schlüsse ziehen lassen. Die Reihe der Vögte aus dem Geschlechte Eppendorf-Alpen ist, so weit ich sie feststellen konnte, folgende: Hermann von Eppendorf 1139—59 (Lau l. c. S. 65), Gerhard, Sohn H.s, 1161—90 (ib. S. 67), Hermann, Sohn G.s, 1193—1229 (ib. u. Lac. II No. 164), Gerhard, Sohn H.s, 1238 Febr.—1256 Aug. 4 (Qu. II No. 174 Lac. II No. 426), Rutger, Sohn G.s, 1260 Dez. 17—1268 Jan. 10 (Lac. II No. 496, Gottfried Hagen v. 4765), Gerhard, Sohn R.s, 1272 Juli 26 (Qu. III No. 63)—1288 Mai 5 (Lac. II No. 842), Gerhard, Sohn G.s, 1294 Mai 15 (Qu. III No. 398)—1314 Jan. 22 (crast. Agn. Schrb. 147 f. 3a), Rutger 1324 (Alfter Bd. 26 S. 15) — 1344 Juli 24 (Qu. IV No. 271), Gerhard 1344—1356, gestorben vor 1359 (Schrb. 171a. f. 32b. f. 49b. f. 56a.), Gumprecht [von Alpen] 1369 (Lac. III S. 594). Die weiteren Inhaber des Amtes, wohl Vater und Sohn (?) führten den Namen Gumprecht. Vor 1418 Jan. 27 (Urk. 8944a) erfolgte die vorläufige Belehnung Gumprechts von Neuenahr mit der Vogtei. 1422 Mai 18 (Urk. No. 9858) teilte Vogt Gumprecht dem Kölner Rate seinen Verzicht auf die Vogtei mit. (Vergl. auch Fahne, Köln. Geschl. I S. 6.)

tionen zwischen ihnen geteilt waren. Bei der grossen Verschiedenartigkeit dieser Amtspflichten war es zweifellos leicht möglich, dem einen Vogte die Geschäfte der Verwaltung, dem andern die gerichtlichen Amtspflichten zu übertragen.

Der Vogt war zugleich Verwaltungs- und Gerichtsbeamter. In der ersten Eigenschaft war er, wenigstens im 12. Jahrhundert,[1]) der Verwalter der Einkünfte aus den erzbischöflichen Höfen[2]) und hatte bei 12 im Dienstmannenrecht namentlich genannten Höfen die Meier ein- und abzusetzen.[3]) Unter den erzbischöflichen Ministerialen nimmt er die höchste Stelle ein und erscheint in den Zeugenreihen fast immer an deren Spitze.[4]) Aus dieser angesehenen Stellung erklärt sich das Vorrecht, dass er in den Sitzungen des Ministerialengerichts zuerst auf Aufforderung des Erzbischofs das Urteil einsetzte.[5]) Überhaupt erscheint der Vogt mehr als alle anderen Ministerialen in der persönlichen Gefolgschaft der Erzbischöfe, auch auf den Zügen nach Italien, zu denen er, wie der Kämmerer, nach den Bestimmungen des Dienstrechts eigentlich nicht verpflichtet war. Als erzbischöfliche Lehen besassen die Vögte später die Sondergerichte zu St. Gereon, auf dem Eigelstein und an der Hacht,[6]) endlich das „var"[7]) zwischen Köln und Neuss, mit dem Kämmerer zusammen den Marktzoll[8]) und die „varende stede[9]) upme doymhoyve in der heyltomsvart".

Wichtiger als diese Befugnisse und Rechte, auf die z. T. noch später zurückzukommen ist, war für die ältere Zeit die richterliche Stellung des Vogtes am Hochgericht. Der gefälschte Schied[10]) weist ihm, hier in Übereinstimmung mit der echten Belehnungsurkunde,[11]) den Mitvorsitz[12]) in allen Gerichtssitzungen, mit Ausnahme der dem

[1]) Frensdorff: Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln. (Mitt. H. II.) — [2]) ib. Art. IV. — [3]) ib. Art. VI. — [4]) Vergl. Lau, l. c. S. 24. — [5]) Frensdorff, l. c. S. 29 Art. V und Hoeniger, Schrk. II[1], Scab. 1 III 1. — [6]) Vergl. die betr. Abschnitte weiter unten. — [7]) 1394 Juni 25 (Urk. No. 5273) wurde gelegentlich der damals zwischen Stadt und Vogt geschlossenen Sühne abgemacht, dass der Vogt das „var" zwischen Köln und Neuss wie seine Vorfahren behalten solle, „doch also, dat ich bestellen sal, dat dat selve var in eren gehalden werde, also dat geyn versuympnisse, noch ungevoich van den schifluden of voerluden engeschie, as vurtzytz geschiet is geweyst, mit slaen ind trecken dye lude zo den schiffen. (Vergl. Urk. No. 4353a, 1391 April 22, Und. Briefeing. No. 362, 363, Elger Fährmeister zu Deutz, Diener des Vogtes Gumprecht.) — [8]) Vergl. unten Kapitel Erzbischöfliche Zölle. — [9]) In der erwähnten Sühne wird dem Vogte die Beweispflicht für dieses Recht auferlegt. — [10]) Qu. I No. 76. — [11]) Qu. I No. 77. Abweichend sind nur die Bestimmungen über das iudicium de hereditatibus, das in der echten Urkunde nicht erwähnt wird. — [12]) Auf diese Funktion dürfte die im gefälschten Schiede gebrauchte Benennung scultetus zurückzuführen sein.

Burggrafen reservierten echten Dinge, und den gleichen Anteil an den Gerichtsgefällen zu. Er richtete unter dem Banne des Erzbischofs, seines Herrn,[1]) als dessen Vertreter er das Gericht besass. Diese richterlichen Rechte haben die Vögte lange behauptet. Immerhin waren dieselben nicht fest genug umgrenzt, um Competenzstreitigkeiten, einerseits mit dem Burggrafen, andererseits mit der Stadt, auszuschliessen. Ein Fall der ersteren Art, dessen Fiction, wie bekannt, schon den Fälschern des Schiedes als Grundlage ihres Machwerks gedient hatte, ist aus dem Jahre 1274[2]) bekannt, ohne dass freilich die Ursachen des damaligen Streites sich ermitteln lassen. Er dürfte schwerlich die einzige Uneinigkeit der beiden Richter gewesen sein.

Mit den Bürgern und der Stadtbehörde brachte den Vogt die Natur seines Richteramts in häufigere und nähere Verbindung, als den Burggrafen. Auch äusserlich wirkte dabei der Umstand mit, dass bis 1263 die Vögte ihren Wohnsitz in dem Hof zur Stesse bei St. Laurenz inmitten der Altstadt[3]) hatten. Genaueres über die Stellung des Beamten zu der städtischen Behörde ist allerdings aus der älteren Zeit nicht bekannt. Im Jahre 1263[4]) verpflichtete sich der Edelvogt Rutger gegen ein von der Stadt erhaltenes Darlehen, seine Vogtei nicht zu verkaufen „id ensi eime burgere van Kolne mit gehenckenisse der scheffenen van Kolne, also dat man dat bishere in guder gewonden ce Kolne gehalden hait“[5]) und versprach dem Rate Hilfe „alse ein vaith inde ein getruwe burger siner stede schuldich is ce dune“. Jeder seiner Erben sollte das Bündnis beschwören oder sonst das Darlehen zurückerstatten. Die richterlichen Befugnisse des Vogtes sollten dagegen gewahrt bleiben.[6]) Der Vogt fiel wenige Jahre später[7]) in dem Kampfe der Weisen und Overstolzen, wobei er die Partei der ersteren ergriffen hatte. Im Jahre 1272[8]) schlossen seine Söhne, der Vogt Gerhard und Rutger mit der Stadt unter Vermittlung des Grafen von Jülich Frieden und erhielten eine Entschädigungssumme. Im Jahre 1288 Mai 5[9]) wurde der frühere Vertrag von 1263 in festerer Form erneuert. Der Edelvogt Gerhard gelobte der Stadt wiederum seine Vogtei nicht zu

[1]) bit mines herrin banne. — [2]) Qu. III No. 86, 87 (1274 Juli 3). — [3]) Vergl. Kas. Hayn Ann. H. 48 S. 134. — [4]) Qu. II No. 461 (1263 Sept. 12). — [5]) Dass für dieses Abkommen gewichtige Gründe vorlagen, lehrt eine Urkunde von 1265 März 8 (Lac. II No. 550, Qu. II No. 475), wo ein Streit zwischen dem Erzbischofe und dem Vogte „super emptione advocatie“ erwähnt wird. — [6]) ib. Vort so sulen uns die scheffenen van Kolne urdeil sagen, also alse id van aldirs here kumen is. — [7]) Vergl. Gottfr. Hagen v. 4765 ff. — [8]) Qu. III No. 63 (1272 Juli 26). — [9]) Lac. II No. 842 verz. Qu. III No. 299.

veräussern, ihr ein treuer Bürger zu sein und die Geheimnisse, welche er bei der Teilnahme an den Ratssitzungen erfahren würde, nicht zu verraten. Dagegen versprach der Rat seinerseits dem Vogte (nobili advocato nostro) Aufrechterhaltung aller seiner richterlichen Befugnisse[1]) und den Ersatz von Schaden, den er bei Unternehmungen im Auftrage des Rates (de iussu consulum) erleiden würde.

Allzulange dauerte dies freundliche Einvernehmen zwischen beiden Parteien nicht. Im Jahre 1324[2]) standen sich beide im offenen Streite gegenüber, der 1325[3]) wiederum durch den Grafen von Jülich geschlichtet wurde. Die Sühne enthielt auch diesmal die Zusicherung, dass der Vogt alle Rechte seines Vaters behalten solle. Genau dasselbe Ergebnis hatte eine neue Streitigkeit, die am 24. Juli 1344[4]) durch den Schiedsspruch einiger Ratsherren beigelegt wurde. In einer etwas späteren Uneinigkeit[5]) mit dem Greven und Schöffen versprach der Vogt, die Entscheidung des Rates anzuerkennen. Der Inhalt derselben ist nicht erhalten. Nach dieser Zeit trat, wie es scheint, ein besseres Verhältnis zwischen Stadt und Vogt ein. Im Jahre 1370[6]) nahm ihn die Stadt als Helfer gegen den Burggrafen von Odenkirchen an und verpflichtete sich 1371[7]) zur Zahlung einer jährlichen Rente von 200 Mr. Jetzt geriet der Vogt in offene Fehde mit seinem Lehnsherrn, die aber unglücklich für ihn verlief. Die Schlösser Garstorf, Alpen und Bersmich wurden eingenommen, das letztere zerstört, der Vogt geriet in Gefangenschaft, verlor seine Lehen und wurde erst 1378 freigelassen und in seine Stellung wieder eingesetzt.[8]) Einen glücklicheren

[1]) Verz. Lac. II S. 499 Anm.: pro iudice nostro servabimus et habebimus in omni dominio et iure in civitate nostra . . in iurisdictione. — [2]) Urk. No. 1115. — [3]) Urk. No. 1147 (1325 Mai 20): quod predictus advocatus sedebit et utetur omni iure, quo pater eius felicis memorie sedit pacifice et fruebatur. Der Vogt sollte die gefangenen Bürger loslassen. — [4]) Qu. IV No. 271 (1344 Juli 24). — [5]) Qu. IV No. 349 (1353 Juli 19), vergl. Stein I No. 14 S. 65 (c. 1350). — [6]) Qu. IV No. 607. — [7]) ib. No. 523 (1371 Juni 26). — [8]) Über die neutrale Haltung der von ihm auf Grund des Landfriedens zur Hilfe angerufenen Stadt Köln führte der Erzbischof Klage beim Kaiser. Qu. V No. 30 (1373 Sept. 30), No. 42 (1374 Jan.), Lac. III No. 748, Urk. No. 3175a. Vergl. besonders die Klagen des Vogtes gegen den Erzbischof (Undat. Briefeing. No. 83). Die Zerstörung von Bersmich und Einnahme von Alpen durch den Erzbischof werden darin erwähnt. Bemerkenswert ist § 6: Item so heisch ich gericht, doy der konynk bynnen Coelne quam dat ross, ind so wat mir danaff zu rechten geburde van mynre vadyen wegen. Bei dem Eintritt des Königs in Aachen empfing der Kölner Marschall das Ross desselben (vergl. Giersberg Ann. H. 26/27 S. 317ff.). Über andere Gefälle des Vogtes vergl. Beilage No. 21.

Erfolg hatte die Fehde,[1]) die er von 1387 bis 1394 gegen die Stadt führte. Nach einem verlustreichen Kriege musste sich die Stadt zur Zahlung einer bedeutenden Geldsumme und weitgehenden Zugeständnissen an den Vogt herbeilassen.

In allen diesen Streitigkeiten spielte neben anderen, teils schon erwähnten, teils später zu berührenden Klagepunkten fast stets auch die Stellung des Vogtes am Hochgericht eine Hauptrolle, immer wieder wird von neuem bestimmt, dass es darin bleiben solle, wie bisher. In Wirklichkeit war jedoch dieses Recht des Vogtes schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts im steten Abnehmen begriffen. Dies spricht sich besonders darin aus, dass das Amt des Vogt-Stellvertreters[2]) allmählich seinen Charakter ändert und endlich ganz zu bestehen aufhört. Um 1352 behaupteten die Schöffen,[3]) dem Vogte seien seine Gerichte verboten gewesen, er sei aber trotzdem an den Hof gegangen; 1372[4]) beklagte sich hingegen der Erbvogt Gumprecht beim Rate, dass der zeitige Greve Costin von Lysenkirchen ihm seine Einkünfte am Hochgericht vorenthalte. Der Erzbischof, bei dem sich der Rat für den Vogt verwandt hatte, erklärte sich bereit, dem Vogte sein Recht widerfahren zu lassen.[5]) Mit der schliesslichen Regelung der Angelegenheit war der letztere aber nicht zufrieden. Es kam zu der vorher berührten Fehde zwischen Erzbischof und Vogt. In der langen Beschwerdenaufzeichnung, die dem Rate von Gumprecht zugesandt wurde,[6]) wiederholt er auch die Klage gegen den Greven. Der Erzbischof habe auch den Schöffen verboten, ihm und seinem Untervogt zu Gericht zu sitzen. Auch bei den Fehden von 1387—94 war der Streit um diese Einkünfte und Rechte des Vogtes eine Hauptursache des Zwistes. Das „Unrecht“[7]) der Schöffen gegen den Vogt bot ihren Gegnern eine willkommene Handhabe, um gegen sie einzu-

[1]) Richtiger die Fehden, deren erste 1392 Juni 24 (Qu. VI No. 58) und deren zweite 1394 Juni 25 (Urk. No. 5273) beigelegt wurde. Vergl. Stein I No. 45 S. 142 Anm. 1. Ausserdem Beilage No. 17 und No. 18. — [2]) Vergl. unten S. 23. — [3]) Stein I No. 14 S. 66 § 2. — [4]) Und. Briefeing. No. 69: dye sich annympt und vurzyden angenomen hait, so wat myr aym deim hogerichte zubehorende ist und dat nyet hynder mynen undervayt comen enleyst. — [5]) Und. Briefeing. No. 71: dat wir meynen, dat unse greve sich nyt en anneme uns graisschaft vurder dan he sulle. Were deme . . vayde daremboiven yd bruchs zo unsem greven, . . darumb willen wir yme unsen greven zo reichte stellen. Und No. 72 gehört wohl zwischen 70 und 71. Vergl. ib. No. 73. — [6]) ib. No. 83 § 4 und § 7: Item so hait myn hirre van Coelne den scheffenen zu Coelne doin schryven, dat sy mir, noch myme undervaide neit en sitzen noch gehoirsam en syn. — [7]) Vergl. Beilage No. 18.

schreiten. In dem Frieden des Jahres 1394[1]) wurde wiederum wegen des Hochgerichts bestimmt, es solle darin beim Alten bleiben.

Alle diese wiederholten Zusicherungen von Seiten des Rates haben dem Vogte in Wirklichkeit nicht seine früheren Rechte zu wahren oder wiederzuschaffen vermocht. Der Grund für die Verdrängung desselben lag vor allem in der veränderten Stellung der Erzbischöfe zum Hochgericht. Seitdem diese die Burggrafschaft angekauft hatten und ihre richterlichen Befugnisse durch ihre Greven ausüben liessen, fiel für sie die Notwendigkeit weg, noch einen zweiten erzbischöflichen Richter neben dem Greven zu haben. Der Vogt, der früher der Vertreter der erzbischöflichen Rechte am Gerichte gegenüber dem Burggrafen gewesen war, war überflüssig geworden. Ohne den früheren Rückhalt von Seiten des Erzbischofs musste er dem Greven und den Schöffen gegenüber, die natürlich einen unbequemen Teilnehmer an ihren Einkünften zu verdrängen trachteten, allmählich unterliegen.

§ 4. Die Unterrichter des Burggrafen und Vogtes am Hochgericht (Untergraf [Greve] Untervogt).

Sowohl der Burggraf, wie der Vogt ernannten je einen Stellvertreter. Derjenige des Burggrafen führte den Titel Untergraf (subcomes),[2]) zweiter Graf (comes secundus) auch schlechtweg comes (Greve), der des Vogtes wird als Untervogt (subadvocatus, postadvocatus) oder einfach als Vogt (advocatus) bezeichnet. Beide zusammen werden unter der Bezeichnung prefecti urbis oder iudices, potestas civitatis (fronegewelde), rectores civitatis zusammengefasst.

Die Existenz beider Unterrichter ist seit c. 1117—19[3]) sicher

[1]) Urk. No. 5273 (1394 Juni 25). — [2]) Zur Titulatur vergl. Lau, Erzb. Beamte S. 34, Hoeniger, Schrk. II² S. 219, 229, 302. — [3]) Lac. I No. 269 (c. 1117—19) Franco Comes et Wolframmus secundus comes, Almerus advocatus et Rutholfus secundus advocatus. Dieselben werden genannt in einer undatierten Urkunde (Alfter Bd. 33 S. 204) Baldiricus de Colonia (Wendelmut) schenken 8 mancipia als Cerocensualen an das Kloster Deutz. Acta sunt hec tempore Friderici Coloniensis archiepiscopi, Marcwardi Tuiciensis abbatis, Adolfi comitis, advocati eiusdem ecclesie. Et hi sunt testes, qui interfuerunt, Franco prefectus, Wolfram prefectus, Almer advocatus, Rudolf. Nicht ganz sicher ist es, ob wie Hoeniger Mevissenfestschr. S. 282 Anm. 3 annimmt, der 1103 genannte Ludochinus advocatus als Untervogt anzusehen ist. Mehrere Vögte finden sich ja noch später (vergl. oben S. 14), ohne dass einer von ihnen ein Untervogt ist. Schon 1095 (Alfter 22 p. 15—17) werden Everhardus advocatus und Hermannus advocatus nebeneinander genannt, von denen der letztere vielleicht ein Untervogt ist. Den Ausführungen Hoenigers l. c. S. 282 ff. vermag ich nicht zu folgen.

bezeugt. Das Amt der Untergrafen war kein lebenslängliches.[1]) Die Untervögte blieben dagegen wenigstens im 12. Jahrhundert in der Regel bis zu ihrem Tode im Amte.[2]) Beide Beamte waren bürgerlichen Standes, ein Zugeständnis für die Interessen ihrer Standesgenossen, das an anderen Orten erst weit später durchgesetzt werden konnte.[3]) Die Einsetzung dieser stellvertretenden Richter war im übrigen schon durch praktische Gründe geboten. Beide Oberrichter, besonders der Vogt,[4]) weilten oft ausserhalb der Stadt. Sollte in solchen Fällen keine Stockung des Gerichtsverfahrens eintreten, so musste für Beamte gesorgt werden, welche, wenigstens in den gewöhnlichen Gerichtsfällen, die abwesenden Oberrichter vertreten konnten. Dass man dazu gerade Bürger wählte, ist nicht auffallend, denn diese boten durch ihre Ansässigkeit in der Stadt eine bessere Gewähr für die regelmässige Ausübung ihres Amtes, als etwa ein Ministeriale. Die Besetzung der beiden Ämter durch Bürger kann deshalb ebensowohl aus Erwägungen der realen Nützlichkeit, wie aus einem Entgegenkommen gegen die bürgerlichen Interessen entsprungen sein.

Über die Funktionen des Untergrafen bieten die Bestimmungen bei der Verpfändung der Burggrafschaft an den Bürger Simon c. 1198—1202[5]) einen erwünschten Anhalt. Derselbe wird in der Folge ausdrücklich als ehemaliger Greve (quondam vicecomes)[6]) bezeichnet. Daraus lässt sich schliessen, dass die Rechte, welche durch die Verpfändung auf Simon übergingen, im wesentlichen auch diejenigen der damaligen Greven waren. Der Burggraf verpfändete ihm seine ganze Gerichtsbarkeit und behielt sich nur den Vorsitz in den drei echten Dingen und das Recht der Räumung vor. Das erstere Recht konnte er schon deshalb nicht übertragen, weil für die Abhaltung dieser Gerichte die persönliche Anwesenheit des Grafen nötig war. In allen anderen Gerichtssitzungen trat Simon an seine Stelle und dies wird wohl auch für die übrigen Greven zutreffen. Da nun gerade der Vorsitz im echten Dinge, wie oben gezeigt, das einzige war, was die Gerichtsfunktionen des Burggrafen von denen des Vogtes unterschied, so werden folgerichtig auch die Funktionen des Untergrafen und des Untervogtes im wesentlichen

[1]) Lau l. c. S. 40. Die dort vertretene Ansicht halte ich noch jetzt aufrecht, nur glaube ich, dass schon damals die Greven öfter als alle 10 Jahre wechselten. Die Liste S. 70 ist nach Hoeniger l. c. S. 279 zu ergänzen. — [2]) Lau l. c. S. 41, 73. — [3]) Vergl. z. B. Ilgen, Städte-Chron. Bd. 24 Einl. S. 41. — [4]) Vergl. oben S. 16. — [5]) Scab. 2 III 5. — [6]) Lau, Patriziat (Mitt. H. 26 S. 142).

die gleichen gewesen sein. Die Zeugnisse in den Urkunden und Schreinskarten entsprechen diesem Schlusse vollkommen. Die beiden Unterrichter nehmen fast immer zusammen gerichtliche Handlungen vor. Zugleich trägt ihre Thätigkeit im 12. Jahrhundert einen leicht communalen Anflug,[1]) der sich aus der damaligen Stellung des Schöffenkollegiums als höchste städtische Behörde erklären lässt. Die Überlieferung über die Namen und den Amtscharakter der Unterrichter, die im 12. Jahrhundert schon lückenhaft genug ist, vermindert sich noch für die erste Hälfte des folgenden.[2]) Bemerkenswert ist nur die Nachricht, dass im Jahre 1237—38[3]) der Untergraf und Untervogt die vom Erzbischof befohlene Zerstörung der Häuser der geächteten Weisen vollzogen. Die Erörterungen des grossen Schiedes betreffen auch diese Unterrichter und zwar in einer Weise, die den Schluss nahelegt, dass die damaligen Inhaber dieser Ämter die Partei ihrer Standesgenossen, der Bürger, gegen den Erzbischof genommen hatten. Nur so ist die Forderung Konrads, dass die Oberrichter ihre Stellvertreter absetzen müssten, wenn sie nicht ihre Amtspflichten erfüllten, begreiflich.[4])

Eine bedeutende Änderung in der Stellung der Unterrichter trat (1279) seit dem Ankauf der Burggrafschaft durch den Erzbischof Siegfried ein. Da der Erzbischof die ihm zugefallenen Burggrafenrechte naturgemäss nur in geringem Grade ausüben konnte, trat der Greve nunmehr faktisch an die Stelle des früheren Oberrichters. Er wurde jetzt jährlich[5]) von neuem vom Erzbischof ernannt, doch fiel diese Wahl in der Regel eine Reihe von Jahren auf dieselbe Person. Auch diese späteren Greven waren Bürger,

[1]) In ihrer Thätigkeit bei der Beaufsichtigung des Schreinswesens und vielleicht bei der Bestätigung der Bettziechenweberzunft. Deshalb darf man sie aber doch nicht als städtische Beamte auffassen, wie Hoeniger l. c. S. 283. — [2]) Vergl. die Liste der Greven Beilage No. 22. — [3]) Gottfried Hagen V. 4061. Diese Amtshandlung ist eine rein richterliche, die Friedloslegung. (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 169ff.) — [4]) Qu. II No. 384 S. 381 I 12 und III 12. — [5]) Brief des Erzbischofs Walram von 1334 Sept. 29 an die Schöffen (Alfter Bd. 11 S. 230): Cum nos dilectum nobis Henricum Quattermart militem civem nostrum Coloniensem . . . fecerimus in Colonia vicecomitem sibique ipsum officium commisimus tenendum et gubernandum more consueto ad unum annum continuum a data presentium etc. Vergl. ebenso Bestallungsbrief für Constantin von Lyskirchen durch Eb. Friedrich (1400 Dez. 16) (Alfter 26 S. 52), des Eb. Dietrich für seinen Rat Gottfried vom Hirtze von der Landeskrone 1404 Sept. 9 (ib.). So erledigen sich die Bemerkungen Hegels (Chr. XIV Einl. S. 121 Anm. 3).

zumeist auch Angehörige des Schöffenkollegs, und alle Mitglieder der alten Geschlechter.[1])

Eine andere, genau entgegengesetzte, Entwicklung nahm das Amt des Untervogtes.

Bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts werden noch eine ganz. Reihe von Schöffen mit dem Titel advocatus[2]) oder iudex genannt Wenn auch diese Erwähnungen keinen unbedingt sicheren Einblick in die Art der Besetzung des Amtes gestatten, so ergiebt sich doch daraus, dass die Persönlichkeiten der Inhaber ungemein häufig wechselten und demnach keinenfalls an eine lebenslängliche Dauer des Amtes zu denken ist. Der letzte Untervogt, der urkundlich zusammen mit den Schöffen genannt wird, ist der Ritter und Schöffe Matthias vom Spiegel im Jahre 1326.[3]) Die spätere Überlieferung lässt keinen Zweifel darüber, dass der Untervogt, wenn dessen Amt auch noch nominell vom Vogte aufrecht erhalten wurde,[4]) doch von seiner Thätigkeit am Hochgericht immer mehr ausgeschlossen wurde. Dass diese Entwicklung nur eine Begleiterscheinung der früher geschilderten Verdrängung des Vogtes aus seinen richterlichen Rechten war, braucht nicht besonders betont zu werden.

§ 5. Das Schöffenkollegium des Hochgerichts.

Die Urteiler beim Hochgericht waren die Schöffen. Sie werden zwar erst im Jahre 1103[5]) in einer Urkunde genannt, dennoch kann kein Zweifel darüber obwalten, dass sie und ihr Amt bedeutend älter sind. Ihre Existenz dürfte noch in die fränkische Periode zurückreichen. Für diese Annahme spricht auch, dass sie schon in den Jahren 1135—42[6]) zu einer Zeit, wo die genossenschaftliche Organisation der Amtleutekollegien in den Sondergemeinden noch nicht vollkommen zum Abschluss gelangt war, dieselbe durchgeführt hatten und in dieser Hinsicht für die meisten anderen Behörden und Bruderschaften als Vorbild gedient haben.

[1]) Vergl. das Verzeichnis der Greven, Beilage No. 22. Die Greven unterhielten bisweilen besondere Notare. Als solche werden genannt: Nicolaus, notarius domini Gerardi dicti Overstolz scabini quondam vicecomitis Coloniensis 1298 (Stein I S. CXVIII). 1309 Jan. 10 (fer. 6 p. ep.) (220 f. 20 b) 1311 April 27 (fer. 3 ante Walburgis) (ib. f. 21 a). Johannes, notarius vicecomitis Coloniensis, gestorben vor 1350 Sept. 2 (317 f. 36 b), Johannes Keppeler, notarius vicecomitis et scabinorum 1378 Juli 24 (vig. Jacobi) (356 f. 100 b), 1381 Mai 17 o. T. (ib. f. 106 a) 1388 (ib. f. 116 b), Johannes Grevenschriver 1394 Juli 26 (Urk. No. 5302). — [2]) Vergl. Lau, Mevissenfestschr. S. 115 Anm. 3. — [3]) ib. — [4]) Vergl. oben S. 19. — [5]) Hans. Urkb. III S. 385 (1103 Dec. 4). — Hoeniger Schrk. I Mart. 1 V 1.

Das Schöffenkollegium zerfiel als Korporation in zwei Hauptklassen, die eigentlichen Schöffen, die unter sich wieder in die Schöffenamtleute oder die verdienten Schöffen, und die unverdienten Schöffen geschieden werden,[1]) und die Schöffenbrüder. Die letzteren waren die Anwärter auf das Schöffenamt. Sie bildeten einen weiteren Kreis um das Schöffenkollegium, hatten bereits Anteil an den finanziellen Erträgen des Amtes, d. h. an den Reichnissen der Schöffenmeister[2]) und, wenigstens in der älteren Zeit, an den Gebühren des Schöffenschreins. Daneben waren sie in beschränktem[3]) Masse zur Beteiligung an den Urteilen und sonstigen Amtshandlungen des Schöffenkollegiums berechtigt und wohl auch bis zu einem gewissen Grade verpflichtet. Nur so konnten sie allmählich die Kenntnis erlangen, die sie zur Bekleidung des Schöffenamtes und zur Erledigung der demselben obliegenden Geschäfte überhaupt fähig machte.[4]) Die Zahl der Schöffenbrüder brauchte an und für sich nicht gross zu sein, um ihrer Bestimmung, für jeden durch Tod ausscheidenden Schöffen einen Ersatzmann zu bieten, zu genügen. Die Überlieferung bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts spricht dafür, dass dieser Gedanke zunächst noch massgebend geblieben ist.[5]) Bald genug trat darin eine Wandlung ein. Die finanzielle Seite der Einrichtung wurde in den Vordergrund geschoben. Die Schöffenbrüderämter verloren allmählich vollkommen ihren Charakter als Amt und nahmen den einer Präbende an, von denen jeder verdiente Amtmann der Schöffen eine bestimmte Zahl je nach Wahl vergeben, für sich behalten und sogar vererben

[1]) Das von Clasen Schreinspraxis S. 69 im Auszuge mitgeteilte statutum scabinorum de candelis findet sich noch in einem Fascikel des Schöffenschreins im Nachlass Fahnes (Mitt. H. 20 S. 98 No. 105). Eine Abschrift desselben verdanke ich Herrn Prof. Dr. Hoeniger. Es gehört in die Zeit um 1230. Vergl. Hegel Chron. XIV Einl. S. 42. — [2]) Vergl. unten S. 26. — [3]) Stein I No. 312 S. 558 § 17, 18, 19; No. 314 S. 563 § 14, No. 318 S. 580, § 3 S. 582, § 6 S. 588, § 12. 1178 (Lac. I No. 464, Qu. I No. 90) wird ihr Zeugeneid denen der Schöffen gleichgestellt. Vergl. den Schöffenbrüdereid (Stein I No. 346 S. 756, III c. 1435). — [4]) Stein I No. 346 S. 751 ff. (c. 1435). Vor der Anwäldigung wurden an die neugewählten Schöffen eine Reihe von conventionellen Fragen gestellt, eine Art Prüfung, die dadurch freilich mehr als illusorisch gemacht wurde, dass Fragen und Antworten den Neulingen schriftlich übergeben wurden. Thatsächlich werden Schöffenbrüder ziemlich häufig in den Schöffenurteilen und Briefen genannt. So 1230 Nov. 19: Ächtung von Richolf Gryn nach Schöffenurteil durch Eb. Heinrich neben 20 Schöffen, 11 Schöffenbrüdern (Alfter Bd. 26 S. 24), Urk. No. 2327 (1361 Sept. 7). — [5]) 1178 (Qu. I No. 90) werden 22 genannt, c. 1230 (362 K. 1 f. 1 a Qu. II No. 418 mit falschem Datum) 15, c. 1235—37 (Mevissenfestschr. S. 129) c. 30 neugewählt.

konnte.[1]) Diese Vergabung erfolgte nun nicht mehr allein an weltliche Personen männlichen Geschlechts, sondern im vollen Widerspruch zu dem ursprünglichen Charakter des Schöffenbrüderamtes an Personen geistlichen Standes[2]) und selbst an Frauen,[3]) die selbstverständlich von vornherein nicht als Anwärter für das Schöffenamt gelten konnten. Dieser schrankenlosen Ausnutzung der gegebenen Vorteile durch die herrschenden Geschlechter, dem Hineintragen privater Rücksichten und finanzieller Ausbeutung in die Institute der Verfassung und Verwaltung werden wir im Laufe der Darstellung nur noch allzu oft begegnen. Wie hoch die Zahl dieser Pfründen im Laufe unserer Periode gesteigert worden ist, lässt sich leider nicht mit Bestimmtheit feststellen. Sie war naturgemäss durch die Höhe der dem Schöffenkollegium zufliessenden Gefälle bedingt. Im Jahre 1435 wurde sie auf 72 festgesetzt.[4]) Früher dürfte sie bedeutend höher gewesen sein, da die Einkünfte der Schöffen gegen Ende des 14. Jahrhunderts[5]) durch das Eingreifen des Rates beträchtlich gemindert wurden. Die Zugehörigkeit zu der Schöffenbruderschaft[6]) war eine der Vorbedingungen für die Wahl zum Schöffen. Ausserdem mussten die zu Wählenden frei von körperlichen Fehlern, ehelich geboren und unbescholten sein. Als Altersgrenze galt ursprünglich das 24. Lebensjahr. Dazu trat dann noch, als die Bildung des Patriziats zum Abschluss gelangt

[1]) 1333 Oct. 16 (355 f. 61 b) vermachte der Schöffe Werner Overstolz in der Rheingasse seinem Sohne Johann und dessen Frau omnia bona sua mobilia et immobilia, officia fratrum scabinorum et officiatorum, que habet in manu sua. In der Sühne, welche die beiden Söhne des verstorbenen Schöffen Gerhard von Benesis mit der Stadt 1386 Juni 28 (Qu. V No. 366 u. 367) abschlossen, wurde bestimmt, dass ihnen „beide ire ampte und scheffenkuren“ bleiben sollten, dass dagegen „die ampte, scheffenbroider ampte, off ander ampte“, die ihr Vater „in synre hant hatte“, „doit“ sein sollten. Vermutlich wurden sie schon damals verkauft (vergl. für später Stein I No. 331 S. 652 § 26 No. 346 § 24 S. 762). Als Vermögensobjecte unterlagen die Ämter der Pfändung (Stein I No. 318 S. 588 I 13. No. 331 S. 653 § 27. No. 346 V S. 763 § 30). — [2]) Stein I No. 312 S. 558 § 17. — [3]) ib. No. 314 S. 562 § 8. — [4]) Stein I No. 346 S. 755. — [5]) ib. No. 312 S. 554 ff. — [6]) Vergl. hierzu Qu. I No. 76 (Gefälschter Schied) ne . . sint gybbosi, curvi, monoculi, claudi, surdi, balbutientes, paralytici, vel aliqua specie lepre notati, homicide, vel periuri, vel aliquando exstiterint proscripti, vel usurarii . . quin sint ad minus etatis XXIV annorum vel amplius. Qu. II No. 384 I 4 (S. 381), III 4 (S. 388), Qu. V No. 166 (1377 Febr. 16). Die Schöffen sollen den neuen Schöffen wählen „uss getzale der scheffenbrudere den byrffsten, ersamsten ind den wysten, den sy under den haven mugen, die van den gesclechten syn bynnen Colne. Stein I No. 346 S. 751 (c. 1435) der sall eyn scheffenbroder syn ind eynre van den alden geslechten ind sall darzo erbar ind stadich syn, van goidem geruchte ind walsprechende ind horende ind gans van leden.

war, die weitere Forderung, dass der Wahlkandidat ein Angehöriger der „alten Geschlechter“ [1]) sein müsse. Die Wahl fand mindestens seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts [2]) durch die verdienten Schöffen statt. Durch dieselbe und nach der durch den Burggrafen,[3]) später durch den Erzbischof[4]) bewirkten Anwäldigung der Schöffen wurde der frühere Schöffenbruder zum „gewäldigten Schöffen“ und konnte als solcher alle einem Schöffen zustehenden gerichtlichen Handlungen versehen.[5]) Von diesen gewäldigten Schöffen wurden jährlich, anfangs vielleicht einer,[6]) später zwei[7]) ausgewählt, die während eines Jahres als Schöffenmeister fungierten und ihr Amt verdienen mussten. Dieser Dienst bestand zunächst in materiellen Leistungen an bestimmte Personen.[8]) Als solche werden erwähnt der Burggraf,[9]) der Stadtvogt,[10]) die Schöffen, verdienten Schöffen und Schöffenbrüder,[11]) ausserdem empfingen die Klöster Walberberg, Weyer und St. Mauritius [12]) Wachskerzen. Die erforderlichen Gaben bestanden aus Wachs, Wein und Kuchen, dazu kam die einmalige

[1]) Diese Bedingung wurde 1448 Jan. 25 (Stein I S. 753 Anm. 2) aufgehoben. — [2]) c. 1235—37. (Vergl. Mevissenfestschr. S. 129.) Das Cooptationsrecht der Schöffen bestätigte Eb. Konrad 1249 Aug. 9 (Qu. II No. 285 = Lac. II No. 351), Eb. Siegfried 1284 März 20 (Qu. III No. 236). — [3]) Vergl. oben S. 10. — [4]) desgl. S. 14. — [5]) Liesegangs Ausführungen hierüber (Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Köln. Savigny-Zeitschr. Germ. Abt. Bd. 11 S. 38 ff.) gehen von der irrigen Voraussetzung aus, dass die Ergänzung des Schöffenkollegiums durch zwei jährlich ihr Amt verdienende Schöffenbrüder geschehen sei. Vergl. dazu Anm. 2. — [6]) Qu. I No. 80 (1171) Gerardus telonearius, magister senatorum. — [7]) Qu. III No. 442 (1297 Febr. 27) Wernerus dictus de Horreo miles, Henricus dictus Scherfgin miles, magistri scabinorum. — [8]) Vergl. das oben S. 24 Anm. 1 citierte Statut: omnibus scabinis et fratribus cereos amministrare debet, cuique officialium scabinorum 4 cereos, quorum quisque ponderabit libram et unum de duabus libris, aliis vero scabinis cuique duos cereos de duabus libris, fratribus autem scabinorum cuique solum cereum de libra. Deinde insequenti anno amministrabit tortellos et nebulas et panem, qui unnet (?) dicitur, vinum et moretum, ita ut officium scabinorum laudabile sit et honestum. Ad hec etiam pro conservando iure et honestate officii eidem magistro pro amministratione dandi convivii terminus usque ad beati Martini festum post festum omnium sanctorum tunc proxime venturum prefixus est, ac amministrabunt ita, ut si idem magister tunc infra illum terminum non plene amministraverit, ita ut honestum est et consuetum, quicquid super prescriptis servitiis, scilicet in cereis et in tortellis et aliis, que suprascripta sunt (expenderit), totum perditum erit et nullam cum scabinis habebit communionem et ab omni beneficio suo officii scabinatus privatus nullam deinceps, tam in curia, quam in domo civium, recipiet partitionem. — [9]) Gefälschter Schied Qu. I No. 76. — [10]) Vergl. Beilage No. 21. — [11]) Vergl. Anm. 8. — [12]) Scab. 2 IV 8 (c. 1197—1212). Inbetreff des letzten Klosters vergl. Lac. I No. 564 (1198), wo es von den Schöffen heisst: , qui patrocinium advocatie in possessionibus predicti monasterii [s. Mauritii] habent.

Bewirtung des Kollegiums.[1]) Der Dienst wurde bald ungebührlich gesteigert. Die Schiedsrichter von 1258[2]) versuchten deshalb, ihn auf das gesetzmässige Mass zurückzuführen, wohl ohne dauernden Erfolg, wenigstens bestanden noch in späteren Zeiten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Schöffen, die in einem bekannten Falle zur Ernennung von Schiedsrichtern aus dem Kreise des Kollegiums führten,[3]) die eine erneute Feststellung des Dienstes bewirken sollten. Auch der Rat sah sich später veranlasst, den Schöffenmeistern die Verteilung von Wein und Kuchen an nicht dem Schöffenkollegium angehörige Personen zu verbieten.[4]) In dem Laufe ihres Amtsjahres waren die Schöffenmeister die Vorsitzenden des Kollegiums[5]) und vertraten dasselbe nach aussen.[6]) Über sonstige Einzelheiten ihrer Funktionen sind wir nicht genauer unterrichtet. Am Ende des 14. Jahrhunderts, der Zeit, aus welcher die meisten erhaltenen Schöffenordnungen stammen, sind sie bereits durch inzwischen neu aufgekommene Beamte, die Schöffenschreinsmeister,[7]) in den Hintergrund gedrängt, und diese, welche zumeist aus den schon verdienten Schöffen genommen wurden und in kürzeren Fristen wechselten, erscheinen nunmehr als die ersten Beamten des Schöffenkollegiums. Es hat hier genau dieselbe Entwicklung stattgefunden, wie in den Amtleutekollegien der Sondergemeinden.

Nach Ablauf ihres Amtsjahres und Leistung ihres Dienstes gelangten die Schöffenmeister in den engeren Kreis der verdienten Schöffen oder Schöffenamtleute. Erst damit traten sie in den Vollgenuss der Rechte ein, die dieser engere Ausschuss unter den Schöffen wohl nicht von Anfang besessen, aber im Laufe der Zeit sich allein errungen hatte. Die Schöffenamtleute übten das dem Kollegium zustehende Recht der Cooptation aus, sie wählten sowohl die Schöffenbrüder, wie die Schöffen und die Schöffenmeister.[8]) Ihre Bezüge aus dem Dienste und wohl auch aus den übrigen Ein-

[1]) Vergl. S. 26 Anm. 8 und Qu. II No. 284 III 41 octo fercula beim convivium. Über den Kuchen die genauen Bestimmungen Stein I No. 338 S. 734 § 28 u. 29. — [2]) Vergl. vorige Anm. — [3]) Alfter 25 S. 30 ff. (1348 Jan. 14) (maindaghes na andaghe druytziendaghe) 12 verdiente Schöffen ernannten 4 ihrer Gesellen zu Schiedsrichtern, welche die Streitigkeiten, „as van deme dienste, den her Henrich vanme Kuesen van sinen scheffenampte doin sal, ind syne gesellen, die geweldichde scheffene zu Coelne syn, na eme doin sulen", ausgleichen sollten. — [4]) Stein I No. 6 S. 52 § 29 (c. 1350). — [5]) Stein I No. 318 S. 593 § 23 S. 606 § 16. — [6]) Vergl. vorige Seite Anm. 6. 1297 Febr. 27. Die Schöffenmeister siegeln für das Kollegium. — [7]) Siehe unten Kapitel: Sondergemeinden. — [8]) Vergl. den Anfang des früher citierten Statuts: officiales scabinorum omnes inter se convenerunt, quod quemcumque in magistrum scabinorum debito more elegerint.

künften des Amtes waren höher als diejenigen der Unverdienten.[1]) Sie erliessen die Statuten. Ihre Oberstellung über den übrigen Schöffen fand auch darin ihren Ausdruck, dass bei Streitigkeiten der Schöffen untereinander,[2]) die durch den Spruch des Kollegiums beigelegt wurden, die unverdienten Schöffen nicht mitzusprechen hatten. Auch unter den Verdienten selbst herrschte eine strenge Rangordnung, die nach ihrem Dienstalter bestimmt war. Zu welchen wunderlichen Folgen diese scharf festgehaltene Anschauung im Laufe der Zeit geführt hat, zeigt die Ordnung von c. 1435,[3]) die mit ihren bis in alle Einzelheiten ausgearbeiteten Ceremonialbestimmungen einem modernen Hofceremonienmeister alle Ehre machen würde. In der starren Durchführung des genossenschaftlichen Prinzips ist das Schöffenkollegium so recht ein typisches Vorbild der übrigen Kölner Behörden, Ämter und Bruderschaften.

Die regelmässige Zahl der Schöffen, d. h. der verdienten und unverdienten zusammen, betrug 25. Auf diese Normalzahl ergänzte Erzbischof Konrad das Kollegium, als er 1259[4]) die alten Schöffen absetzte.

Dieselbe Zahl wird auch in der Ordnung von c. 1435[5]) als die herkömmliche bezeichnet. In Wahrheit war jedoch die Anzahl der jeweiligen Schöffen starken Schwankungen unterworfen. Der Grund dafür war der Wahlmodus selbst. Wie schon erwähnt,[6]) lag wenigstens seit Beginn des 13. Jahrhunderts die Wahlberechtigung in den Händen der verdienten Schöffen. Über die Art der Abstimmung und der Wahl selbst ist nichts Näheres überliefert, doch legt die Beobachtung, dass es dem einzelnen Schöffenamtmann wohl in vielen Fällen, aber durchaus nicht immer, gelang, seinen Sohn in das Kollegium zu bringen, die Vermutung nahe, dass der einzelne Schöffenamtmann in einem bestimmten Turnus das Vorschlagsrecht hatte, die Wahl oder Ablehnung des Vorgeschlagenen aber von der Gesamtheit der Verdienten abhing, dass sich demnach die Wahlhandlung in ähnlicher Form abspielte, wie später bei dem engen Rate. Auch in dieser Form forderte die Art der Selbstergänzung zu Missbräuchen förmlich heraus. Sie sind denn auch nicht ausgeblieben. Im Jahre 1249[7]) hob Erzbischof Conrad eine von ihm früher wegen ungesetzmässiger Wahlen über die Schöffen verhängte Exkommunikation auf; 1258 erhob[8]) er gleichwohl in

[1]) Vergl. Seite 26 Anm. 8. — [2]) Stein I No. 316 S. 569 (c. 1390). — [3]) ib. No. 346 S. 760 V 13, 14 und passim. — [4]) Qu. II No. 393, Lac. II No. 465 (1259 April 17). — [5]) Stein I No. 346 I S. 751 Z. 5. — [6]) Vergl. oben S. 27. — [7]) Qu. II No. 285. — [8]) quod . . nulla sede vacante scabinorum ipsi scabini eligunt et ad sedes non vacantes scabinos.

scharfer Form einen ähnlichen Vorwurf gegen dieselben. Die Schöffen hätten, so behauptet er, für nicht erledigte Schöffenstühle Schöffen gewählt, dann wieder bei Vakanzen die nötige Neuwahl ungebührlich hinausgeschoben, um schliesslich eine grössere Zahl auf einmal zu wählen. So sei die festgesetzte Normalzahl von ihnen überschritten worden. Die Anklage des Erzbischofs war in diesem Falle sehr berechtigt. In den Jahren 1235—37[1]) wählten 15 Schöffenoffizialen auf einmal 8 Schöffen, sie nahmen weitere 7 Schöffen auf, denen sie die Anwartschaft auf die zunächst zur Erledigung kommenden Sitze gaben, und ernannten schliesslich etwa 30 Personen zu Schöffenbrüdern. Die von dem Erzbischof gerügten Missbräuche waren also thatsächlich vorhanden. Die Entscheidung der Schiedsrichter, welche auf Abstellung derselben erkannten,[2]) ist von den Schöffen nicht beachtet worden. Als Konrad im Jahre 1259 die Schöffen absetzte, waren wieder nur 17 im Amte. Kleinere Schwankungen in der Zahl sind auch in der Folgezeit nicht ausgeblieben.[3]) Zu einer ausgesprochenen Erblichkeit der Schöffenstühle hat das Cooptationsrecht der Schöffen nicht geführt. Neben einigen Familien, die sich Jahrhunderte lang in dem Besitze von Schöffensitzen[4]) behaupteten, finden sich andere, die nur vorübergehend dem Kollegium angehörten,[5]) während andererseits auch jene älteren Familien bisweilen ganz plötzlich[6]) durch neue verdrängt wurden.

Es fand stets eine mehr oder weniger grosse Verschiebung der Schöffenstühle innerhalb der Geschlechterverbände statt und infolge dessen sind fast alle bekannteren Kölner Familien zu einer oder der anderen Zeit im Besitze von Schöffenstellen gewesen.

Vor den übrigen Bürgern behaupteten die Schöffen eine Reihe von Vorrechten zu besitzen, die sie sich 1375[7]) von Erzbischof Friedrich III. bestätigen liessen. Unsere Quellen lassen leider kein Urteil darüber zu, wann und ob sie überhaupt im Genusse derselben gewesen sind, ebensowenig, ob ihr Anspruch sich aus ihrem Schöffenamt selbst oder den früher mit demselben verbundenen communalen Funktionen herleitete.

[1]) Vergl. Mevissenfestschr. S. 129. — [2]) Schied III 33, 34. — [3]) So betrug 1391 die Zahl aller Schöffen nur 20 (Alfter Bd. 20 S. 263). — [4]) Vergl. Mevissenfestschr. S. 114. — [5]) So die Rotstock, Morart, Hirmelin. — [6]) Vergl. Anm. 4 ib. S. 113. — [7]) Lac. III S. 699, Qu. V No. 97 (1375 Juli 12). Sie sollen turnvry, wachvry, slosvry, schossvry sein. Vergl. Günther II No. 169 (1255): Erzbischof Conrad erteilt den Andernacher Schöffen das Vorrecht, quod . . ab omni exactione seu petitione sint liberi. Vergl. auch v. Below, Landständische Verfassung T. III H. 1 S. 24.

Als Gerichtsbehörde tagten die Schöffen in dem Gerichtshause am Domhofe unter dem Vorsitz der früher erwähnten Beamten. Zu den Gerichtssitzungen brauchten nicht sämtliche Schöffen zu erscheinen, zur Fällung eines rechtsgültigen Urteils genügte vielmehr die Anwesenheit von 7.[1]) War kein Richter erschienen, so übernahm der älteste Schöffe dessen Funktionen.[2]) Gegen die richterliche Thätigkeit der Schöffen erhob Erzbischof Konrad eine ganze Reihe von Beschwerden,[3]) die zum Teil schon früher den Gegenstand eines nicht erhaltenen Schiedsspruches des Kardinalpresbyters Hugo[4]) gebildet hatten. In welchem Masse diese Klagen berechtigt waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Entscheidungen der Schiedsrichter lassen nur so viel erkennen, dass dieselben nicht ganz ungerechtfertigt waren. In den späteren Kämpfen, welche der Rat um seine alleinige Gewalt mit den Schöffen führte, erlaubte sich dieser zahlreiche Übergriffe, die uns später in anderem Zusammenhange zu beschäftigen haben.

Kap. III. **Die lokalen Gerichte öffentlich-rechtlichen Ursprungs.**

§ 1. Das Gericht Niederich.

Die nördliche Vorstadt Kölns, das Niederich,[5]) wurde schon früh, wahrscheinlich gegen das Ende[6]) des 11. Jahrhunderts bei der ersten Stadterweiterung, in den Bering der Altstadt einbezogen. Die selbständige Gerichts- und Gemeindeorganisation war schon in der Mitte der dreissiger Jahre des 12. Jahrhunderts vorhanden, wo mit der ersten Schreinskarte[7]) die genaueren Nachrichten, die gerade hier in besonderer Reichhaltigkeit fliessen, beginnen. Das Niederich stand schon damals als geschlossener Bezirk[8]) unter der Gerichtsbarkeit von zwei als Graf und Vogt bezeichneten Richtern und

[1]) Qu. II No. 95, Lac. II No. 136 (1226) Erzbischof Heinrich bestimmte damals, dass etwaige Streitfälle zwischen ihm und der Stadt nach dem Spruche von mindestens 7 geschworenen Schöffen entschieden werden sollten. 1341 (Stein I No. 318 S. 582 § 6) wurde ein Urteil von 7 Schöffen und 7 Schöffenbrüdern gefällt. — [2]) Diese wohl schon früher in Geltung befindliche Gewohnheit wurde durch König Ludwig 1314 Dez. 5 (Qu. IV No. 22) anerkannt, später 1362 Dez. 28 (Qu. V No. 108) durch Kaiser Karl IV. bestätigt. — [3]) Schied (Qu. II No. 394) I 4 (III 4) I 5 (III 5) I 9 (III 9) I 11 (III 11) I 13 (III 13) I 39 (III 39) I 40 (III 40) I 41 (III 41). — [4]) III 9, III 13. — [5]) Suburbium [inferius]. Vergl. über die älteren Namensformen Hoeniger Schrk. II ² S. 291. — [6]) Vergl. Liesegang Sondergemeinden S. 74—75. — [7]) Hoeniger II ¹ S. 44 ff. — [8]) Weistum von c. 1150 (l. c. S. 51) § 1.

einem aus 12 Mitgliedern[1]) bestehenden Schöffenkollegium. Neben dieser richterlichen Behörde bestand ein ebenfalls für den ganzen Bezirk zuständiges Amtleutekollegium, auf dessen Funktionen später zurückzukommen ist. Die bei der ersten Erwähnung fertig vorliegende Organisation würde schon die Vermutung rechtfertigen, dass die Anfänge derselben in älterer Zeit zu suchen sind, und diese Voraussetzung findet ihre Bestätigung durch die Angabe des ältesten zwischen 1135 und 68[2]) niedergeschriebenen Weistums, das die Rechtsätze als altes Gewohnheitsrecht bezeichnet und ihre Aufstellung auf einen früheren Grafen Arnold[3]) zurückführt. Das Gericht hat zweifellos ein ziemlich hohes Alter, wenn man es auch nicht unbedingt als Überrest einer alten Hundertschaft anzusehen braucht,[4]) vielmehr auch eine andersartige, aber ebenfalls auf dem Boden des öffentlichen Rechtes erwachsene, Bildung desselben denkbar erscheint.

Die beiden Richter führten, wie erwähnt, im Weistum den Titel „Graf" und „Vogt". Ihr Amtscharakter entspricht im wesentlichen demjenigen des „Untergrafen" und „Untervogtes" in der Altstadt, die ihrerseits gelegentlich ebenfalls als Graf und Vogt bezeichnet werden. Man hat sie deshalb auch, wie die letzteren, als vom Burggraf und Stadtvogt eingesetzte Unterrichter erklärt. So einfach und folgerichtig diese Erklärung scheinen mag, so ist sie doch keineswegs sicher. In den beiden Weistümern ist von den Rechten des Burggrafen keine Rede. Zweifellos ist nur, dass derselbe auch hier unter dem Beirat der örtlichen Behörden, der Schöffen und Amtleute, das Recht der „Räumung" [5]) ausübte. Auch die Verfügung, durch welche der Burggraf Johannes 1265[6]) eine Gasse im Niederich von seiner Gerichtsbarkeit befreite, scheint mit dem Rechte der Räumung im Zusammenhange zu stehen. Freilich wurde später der Greve des Niederichs vom Erzbischof angewäldigt,[7]) aber diese Berechtigung des letzteren kann ebensowohl aus seinem Amte als Erzbischof,[8]) wie aus dem seit 1279 damit in Personal-

[1]) Weistum von c. 1150 (l. c. S. 51) § 5. — [2]) ib. § 8. — [3]) Lau Erzb. Beamte S. 12, Hoeniger S. 51: Der genannte Graf ist vielleicht der Burggraf Arnold 1083—1095. — [4]) So Liesegang, Zur Verfassungsgesch. S. 33 nach Ennens Vorgang. Ebenso Lau Erzb. Beamte S. 17. — [5]) Nied. 1 XII 14 (c. 1163—1168) Ego, comes Coloniensis . . . Die Handlung geschah coram senatoribus. Vergl. oben S. 10 Anm. 3. — [6]) Vergl. ib. Nied. 9 IV 16 (c. 1180 bis 1185) liesse sich vielleicht als eine Gerichtssitzung der Schöffen des Niederich unter dem Burggrafen auffassen. — [7]) Qu. IV No. 273 (1344 Sept. 29). — [8]) Vergl. dazu die Bestimmung des ersten Weistums l. c. § 5. Die 12 Schöffen sollen die placita legalia abhalten, postquam episcopus, aut suus potens nuntius eos interpellaverit.

union stehenden Burggrafenamte hergeleitet sein. Deshalb ist es nicht so ganz sicher, dass der Greve von jeher ein vom Burggrafen eingesetzter Gerichtsbeamter gewesen ist. Noch zweifelhafter ist die Stellung des Stadtvogtes im Niederich. Über irgendwelche richterliche Befugnisse desselben in dieser Vorstadt ist nichts überliefert, deshalb ist auch das Verhältnis zwischen ihm und dem dortigen Vogte vollkommen unklar. Für die Erkenntnis des Amtscharakters der beiden lokalen Richter sind die angegebenen Bedenken von keinem wesentlichen Belang. Beide Beamten waren, wie die entsprechenden in der Altstadt, bürgerlichen Standes.[1]) Für den Greven galt nach dem zweiten Weistum von c. 1300 noch ausserdem die Bestimmung, dass er ein Schöffe und in der Sondergemeinde ansässig sein müsse.

Im 14. Jahrhundert war das Amt kein lebenslängliches mehr.[2]) Vermutlich erfolgte die Bestallung alljährlich, fiel dann aber in der Regel mehrere Jahre auf dieselbe Person. Der Vogt[3]) verschwindet auch hier im Laufe des 14. Jahrhunderts. Das Weistum von c. 1300[4]) erwähnt ihn noch, die späteren Beurkundungen an den Schrein erfolgten aber stets nur von dem Greven[5]) und Schöffen. Die Zahl der letzteren wird im ersten wie im zweiten Weistum auf 12 angegeben, nach dem zweiten sollten sie im Bezirk selbst ansässig sein. Diese Bestimmung wurde jedoch 1344 durch den Schiedsspruch des Schöffen Franco vom Horn[6]) aufgehoben, wonach ein jeder im Vollgenuss seiner bürgerlichen und Ehrenrechte stehender Bürger zum Schöffenamte zugelassen werden

[1]) Der (Lac. I No. 461, Qu. I p. 572) 1176 genannte Vogelo comes ist mit ziemlicher Sicherheit als Greve des Niederichs anzusehen, mit ihm beginnt die Zeugenreihe von Schöffen oder Amtleuten des Niederich. (Vergl. Hoeniger Schrk. II 2, Reg. S. 229.) Er führte den Namen „de Rile". Später werden als Greven genannt: Werner Birklin vor 1277 (Lau Patriziat II S. 364), Tilmann Overstolz, genannt Morgin, in den Jahren 1330 (225 f. 30 b) 1332 (ib. f. 33 a) 1333 (ib. f. 34 a) 1334 (360 f. 4 b) 1335 (225 f. 37 a) 1336 (355 f. 83 b) 1342 (225 f. 45 b) 1343 (ib. f. 46 a) 1349 (229 f. 35 b), dann wieder 1364 Febr. 3 (A. V. Urk. No. 244) Ritter Johannes Loef, 1347 (Qu. IV No. 292), 1350 (ib. No. 317) Johannes Hirzelin vom Gryn (de Grynone), 1388 (251), 1389 (236 f. 44 a). — [2]) Wie das Beispiel des Tilmann Overstolz beweist. — [3]) In diesem Amte konnte nur Heinrich Hardevust (Lau Patriziat III S. 106 No. 29) nachgewiesen werden. — [4]) Hoeniger Schrk. II[1] S. 52. — [5]) In dem in der folgenden Anmerkung citierten Schiedsspruch wird der Vogt überhaupt nicht mehr erwähnt. — [6]) Der Rat, den die streitenden Parteien, der Greve Tilmann Moirgin und die Schöffen einerseits, und die Amtleute andererseits, nach diesem Schiede anriefen, befahl die Beobachtung desselben bei 100 Mr. Geldbusse. Der Schiedsspruch ist gedruckt Qu. IV No. 273, der für das Verständnis notwendige in der Hs. vorangehende Absatz jedoch ohne Bemerkung fortgelassen. Vergl. Beilage No. 4.

sollte, einerlei ob er im Niederich wohnhaft sei oder nicht. Die Zahl der Schöffen [1]) wurde später über die Zwölfzahl hinaus gesteigert. Nach dem Bruderschaftsbuch von 1452 [2]) betrug sie damals 23. Ebenso besass das Schöffenkollegium in jener Zeit eine genossenschaftliche Organisation, die in allen wesentlichen Punkten derjenigen der altstädtischen Schöffen glich. Die Scheidung der Schöffen in „Verdiente" [3]) und „Unverdiente" war ebenfalls hier durchgeführt. Der von 2 Schöffenmeistern zu leistende Dienst [4]) war jenem älteren Muster nachgebildet. Der Entwicklung des Amtes zur Präbende entspricht auch hier die vorgesehene Möglichkeit der Pfändung desselben [5]) als eines Vermögensbestandteils des Inhabers. Die Organisation dürfte in ihren Anfängen noch über 1396 zurückreichen. [6])

Der Sitz des Gerichts befand sich in dem Gemeindehaus zu Niederich [7]) in der Johannisstrasse [8]) und zwar in dem vorderen Teile desselben. [9]) Nachdem die Amtleute von Niederich das alleinige Verfügungsrecht über das bis dahin wohl im gemeinsamen Besitze beider Behörden befindliche Haus an sich gebracht hatten, wurde es von ihnen regelmässig nur zu den 3 ungebotenen Dingen geöffnet, [10]) während sie eine weitere Zulassung der Schöffen ihrem freien Ermessen vorbehalten wissen wollten.

Die Kompetenz des Gerichtes war seit der Einverleibung des Bezirkes in die Stadt auf die Gerichtsbarkeit über die Liegenschaften in demselben und die aus dieser sich ergebenden Personal- und Realprozesse beschränkt. Einen vollkommenen Einblick in den Umfang derselben lassen natürlich die Schreinskarten und -Bücher nicht zu. In den Wirkungskreis des Gerichts griff in älterer Zeit auch das Schöffengericht der Altstadt [11]) über und brachte selbständig Prozesse über Erbe im Niederich zur Entscheidung. Die Zuständigkeit wurde also, wie es scheint, erst allmählich schärfer umgrenzt. Es ist gerade deshalb nicht ausgeschlossen, dass das Gericht des Vororts in älterer Zeit auch bisweilen die Kriminaljustiz ausgeübt

[1]) Von Schöffen mögen hier genannt werden: Emundus de Baculo, Godeschalcus Cleynegedank, Conemannus de Cigno, Tilmannus Oviliunc, Henricus de Ordone 1309 (vergl. 251 f. 4 a, 6 a b), als Schöffenbote wird 1381 März 25 (232 f. 146 a) Johannes sartor, nuncius scabinorum in Nyderich erwähnt. — [2]) Stein I No. 338 S. 734 § 28. — [3]) ib. passim. — [4]) ib. S. 734—35 § 28 bis 30. — [5]) ib. S. 737 § 40. — [6]) Solange noch an der Zwölfzahl der Schöffen festgehalten wurde, war die Einführung allerdings kaum möglich. — [7]) Zweites Weistum l. c. § 1. — [8]) Hoeniger l. c. S. 60 Anm. 1 (nach Merlo). — [9]) Qu. IV No. 273. — [10]) Vergl. Anm. 7. Die 3 ungebotenen Dinge fanden nach Weihnachten, Ostern, Johanni an bestimmten Tagen statt. — [11]) Nied. 9 IV 16, dagegen Nied. 13 IV 2 u. 6.

hat, für die Zeit vor der Einverleibung in die Stadt ist dies sogar wahrscheinlich. Der Rechtszug von Urteilen des lokalen Gerichts ging im 12. Jahrhundert an das Hochgericht.[1]) In dem Bruderschaftsbuch von 1452[2]) wird der Versuch gemacht, eine jede Berufung unmöglich zu machen. Auf die Stellung der Schöffen zu den Amtleuten und den von den ersteren gemachten Versuch auch ihrerseits eine Schreinsbuchführung ins Leben zu rufen, wird später eingegangen werden.

§ 2. Das Gericht Airsbach.

Die Vorstadt Airsbach (Oversburg, Oursburg, Orsburg, Airsburg, Arsbach, Burgum superius) hatte sich allmählich südlich von den Mauern der Altstadt (Burg) gebildet. Als ihren ursprünglichen Kern dürfen wir die alte Kirche von Nothausen, später St. Maria in Littore, St. Maria Lysolphi oder Lyskirchen, mit ihrem Pfarrsprengel, dem Dorfe Nothausen, ansehen. Doch bildete der Gerichtsbezirk später in kirchlicher Beziehung keine Einheit, zerfiel vielmehr in die drei Pfarrgemeinden St. Johann, St. Jacob und Lyskirchen. Gleichwohl wird er in den Urkunden zumeist nach Analogie der übrigen Sondergemeinden als Parochie Airsbach schlechtweg bezeichnet.

Die unter den Namen Airsbach zusammengefassten Pfarrgemeinden besassen ein Schöffenkollegium. Über die Zeit der Entstehung des Gerichtsbezirks fehlt es auch hier an jedem Anhalt. Es hat nur den Wert einer Vermutung, wenn man ihn, wie Ennen[3]) es thut, als Überrest einer alten Hundertschaft bezeichnet. Bei der Begründung des St. Georgstiftes überwies[4]) zwar Erzbischof Anno demselben den Bezirk von Maria-Lyskirchen mit der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, aber diese Schenkung ist ohne thatsächliche Folgen geblieben, wohl deshalb, weil zu jener Zeit schon das Schöffengericht zu Airsbach bestand und diesem gegenüber das Stift seine Ansprüche nicht durchsetzen konnte. Die Gerichtsbarkeit rührte direkt vom Kölner Burggrafen her und das Amt seines Stellvertreters, des Greven, galt am Ende des 13. Jahrhunderts als Lehen jenes höchsten städtischen Richters. Wie sich aus der Belehnungsurkunde[5]) für Constantin Crop (von Lyskirchen) ergiebt,

[1]) Erstes Weistum § 6; Lau Erzb. Beamte S. 14. — [2]) Stein I No. 338 S. 729 § 7. — [3]) Gesch. I S. 167. Liesegang Zur Verfassungsgesch. S. 33; Lau Erzb. Beamte S. 32. — [4]) Qu. I No. 24. — [5]) Liesegang Sondergemeinden S. 87 und S. 130. Urkunde vom 2. Mai (crast. Philippi et Jacobi) 1279, bestätigt von Erzbischof Siegfried. 1280 Juli 24 (vig. Jacobi). Bei L. sind die

hielt auch hier der Burggraf nur die ungebotenen Dinge ab, in allen übrigen Gerichtssitzungen vertrat ihn der Greve. Seit dieser Belehnung blieb das Amt des Greven im erblichen Besitze der Familie von Lyskirchen, bis im Jahre 1413 [1]) der damalige Erzbischof Friedrich III. das Lehen durch Kauf wieder an sich brachte.

Ob neben diesem Greven ursprünglich noch ein zweiter Richter, ein Vogt, existierte, wie im Niederich, ist nicht vollkommen sicher. In den Schreinseintragungen ist zwar gelegentlich von iudices die Rede,[2]) aber es wird niemand als Vogt von Airsbach ausdrücklich genannt. Jedenfalls ist hier, ebenso wie in der Altstadt und im Niederich, das Amt des Vogtes allmählich verschwunden, wenn es überhaupt jemals bestanden hat. Auch die Zahl der Schöffen ist nicht mit der wünschenswerten Sicherheit zu bestimmen. Aus vereinzelten Nennungen lässt sich für das Jahr 1354 [3]) eine Liste von 9 Namen bilden. Die Gesamtzahl dürfte, wie im Niederich, 12 gewesen sein.

Die Kompetenz des Gerichtes erstreckte sich, soweit erkennbar, nur über Klagen um Grundbesitz in dem Bezirk und die damit im Zusammenhange stehenden Rechtsfälle.[4]) In dieser Beziehung stand es vollständig gleichberechtigt neben dem Hochgericht. Ob dieses

betreffenden Daten irrig als März 30 und April 30 aufgelöst. (l. c. S. 87.) comitatum de Oursburg cum jure judicandi ibidem et iuribus, que selen dicuntur, . . exceptis judiciis, que wiszgedinge dicuntur, que nobis specialiter reservamus, dependentem ad burgraviam nostram.

[1]) Liesegang Sondergemeinden S. 88; Lac. IV No. 79: Die Mitglieder der Familie von Lyskirchen, die in der Zwischenzeit das Grevenamt bekleideten, führten sämtlich den gleichen Vornamen Constantin. Vergl. Lau Patriziat Mitt. H. 24 S. 20, No. 23, No. 61. Schreinsb. 14 f. 85 b (1328) Constantinus iunior comes in Orsburg ib. f. 129 b (1362) f. 131 a (1364) f. 144 a (1377). — [2]) 1 f. 37 b (1276). N. s., quod Arnoldus dictus Ungevoig venit conquerendo coram iudicibus et scabinis parochie de Orsburg. — [3]) 1. Rentmeister Heidenrich Overstolz (29 f. 26 a (1353) f. 30 b (1356)), 2. Johann von Lyskirchen (ib. f. 26 a b (1353—54)), 3. Heinrich Hardevust, von Vogt Almers Hofe, (ib. (1353—54) Urk. No. 2466 a G. B. (1366 Juli 11)), 4. Gerhard Marsilii (29 f. 26 b (1354) f. 30 b (1356)), 5. Richolf Overstolz (Richwin) (ib.), 6. Heidenrich von Lintlar (ib. f. 27 a (1354)), 7. Matthias Goissilin (1354 ib.), 8. Johannes Overstolz auf der Bach Ritter (ib. f. 27 b (1354) 1366 Juli 11 (l. c. 3)), 9. Heinrich Quattermart (ib. f. 29 a (1354)). — [4]) Vergl. Westd. Zeitschr. Bd. 14 S. 194, Schreinsb. No. 29 f. 6 a: N. s., quod pueri Hadewigis pallide artati inedio venerunt in domum burgensium et ibi iuramento obtinuerunt pro necessitate corporis sui hereditatem suam non posse obtinere. Hoc facto burgenses remiserunt eos ad scabinos et officiales in Orsburch et ibi similiter coram iudice et scabinis iuramento obtinuerunt prescriptam hereditatem necessitate corporis non posse obtinere.

als höhere Instanz für Urteile des Gerichtes Airsbach galt, muss bei dem Fehlen von Beweisen einstweilen unentschieden bleiben.

§ 3. Das Gericht der Hausgenossen Unterlan.[1])

Über einen auf dem Altenmarkt belegenen Häuserkomplex war von Erzbischof Anno (1056—73) dem Zöllner Ludolf und seinen Rechtsnachfolgern die Gerichtsbarkeit übertragen worden.[2]) Durch diese Verleihung erfuhr der ursprüngliche Charakter der Gerichtsbarkeit keine Änderung, nur die Person des Gerichtsherrn wurde für den Bezirk eine andere.[3]) Ein gleichnamiger Nachkomme oder Rechtsnachfolger Ludolfs liess um die Mitte des 12. Jahrhunderts[4]) eine feierliche Niederschrift seiner Rechte auf der ersten Karte des Unterlanschreins vornehmen. Diese gingen im Laufe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf eine Genossenschaft „die Hausgenossen Unter Lan" über.[5]) Dieselben erscheinen als die ursprünglichen Teilbewohner oder Teilbesitzer des Unterlanbezirkes.[6]) Der Wechsel in der Gerichtsinhaberschaft wurde wohl dadurch veranlasst, dass die Mitglieder der Familie Ludolfs bei ihren Gerichtssitzungen die Urteilsfinder aus dem Kreise der Grundbesitzer des Bezirkes entnahmen. Als dann die eigentlichen Gerichtsherren ausstarben oder auf ihre Rechte irgendwie verzichteten, übernahmen die Grundbesitzer selbst als Genossenschaft die Ausübung der Gerichtsbarkeit.

[1]) Für das Gericht Unterlan ist besonders zu vergleichen die ausführliche Darstellung von Hans Bungers: Beiträge zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Socialstatistik der Stadt Köln, insbesondere der Immunität Unterlan, Leipziger geschichtl. Studien III 1, 1896 (Teil III derselben ist auch als Leipziger Dissertation erschienen), ausserdem Hoeniger Schrk. I S. 291 und 298 ff. und von Below Gött. gelehrte Anz. 1889 p. 835 ff. — [2]) Brig. 2 I 1. — [3]) Vergl. Bungers l. c. S. 11 und von Below. — [4]) Vergl. Anm. 2. — [5]) Schrb. 72 f. 4 b (1263) N. s. t. f. q. p., quod Johannes et Theodericus fratres, filii Johannis Vulhei et Hadewigis, inter se ex iusta divisione secundum sententiam dominorum, qui dicuntur husgenozzin obtinuerunt, iurati huysgenoissen nuncupati sub Lanen (ib. f. 30 a (1342)), officiales, qui dicuntur husgenoysse (72 f. 12 a 1286 März 8) coram magistro et officialibus, qui dicuntur husgenoysse per sententiam officialium optinuit. coheredes coniurati iurisdictionis subtus Laenen (Urk. No. 3496 a G. B. (1382 Dec. 16) erfhuysgenosen under Lanen, A. V. Heil. Geist Cop. I f. 109 a (1352 Juni 28) Her Johan von Lyskirchen, genant van Keilberch ind Hilgers Hirtzlin, amptlude zu Coelne ind erfgenoissen under Lanen (ib. f. 115 b (1372 Juli 16)), Her Johan vanme Hirtze van der Lantzkronen, ritter scheffen, her Henrich van der Lantzkronen, rentmeister der stat van Coelne, amptlude in dem gerichte Under Laynen (72 f. 43 a (1360)) husgenoysen insule under Lanen. — [6]) Diese, wie mir scheint, richtige Erklärung des Ursprungs des Kollegiums ist von Bungers l. c. S. 17 gegeben worden.

Der Zeitpunkt, wann dies geschah, ist nicht mit unbedingter Sicherheit festzustellen, sicher vor 1263,[1]) wahrscheinlich schon vor 1240. Schon 1263 erscheinen die Hausgenossen als domini, die Gerichtsrechte lagen bereits in der Hand einer engeren im wesentlichen patrizischen Minderheit der ursprünglich Berechtigten, in deren Familienbesitz sie sich forterbten und auch wohl den Charakter einer Pfründe annahmen, die verkauft oder verschenkt werden konnte.[2]) Die Hausgenossen übten ihre Gerichtsbarkeit unter dem Vorsitz eines iudex und eines vermutlich als dessen Stellvertreter fungierenden magister.[3]) Nur der erste kommt noch am Ende des 14. Jahrhunderts als scultetus, schoulteiss, vor. Er hatte in dieser Zeit den gleichen Bann wie der Kölner Burggraf, von 60 Sch.[4]) Über den Umfang der Gerichtsbefugnisse lässt sich aus den Schreinsakten natürlicher Weise kein vollständiges Bild gewinnen. Wenn der Gerichtsbann in der angegebenen Höhe der ursprüngliche gewesen ist, so könnten die Befugnisse des Gerichtes sich ursprünglich über die Grenzen der Civilgerichtsbarkeit hinaus auf Kriminalfälle erstreckt haben.[5]) Jedenfalls stand dem Unterlangerichte die Gerichtsbarkeit über Erbe und Eigen zu. Der Bezirk hatte einen eigenen Schreinsbezirk, dessen Akten ebenfalls von den Hausgenossen geführt wurden.[6]) Über den räumlichen Umfang des Bezirkes bestand jedoch noch im 14. Jahrhundert keine unbedingte Sicherheit.[7])

[1]) Vergl. vorige Seite Anm. 5 und Bungers S. 16. — [2]) So konnten dann auch Personen als Hausgenossen fungieren, die nicht mehr, oder überhaupt nicht Grundbesitzer im Bezirke waren. (Vergl. Bungers S. 18 ff.) Als Ort der Gerichtssitzungen diente bis 1360 Dez. 10 ein der Genossenschaft gehörendes Haus, das Gurdilhuis, später nach dem Verkauf desselben an Private ein neu errichtetes „Dinchus". (Bungers S. 8.) — [3]) Bungers S. 20. — [4]) Bungers l. c. S. 20 Anm. 4 (1417 Nov. 24). — [5]) Der Bezirk besass Asylrecht (Brig. 2 I 1). Aus der Fassung der Eintragung scheint aber hervorzugehen, dass flüchtige Verbrecher an ein anderes Gericht, wohl das Schöffengericht, ausgeliefert wurden. Jedenfalls stand dem Gerichte nur die Aburteilung der im Bezirke selbst begangenen Strafthaten zu. — [6]) Genauere Mitteilungen darüber bei Bungers l. c. S. 21. — [7]) Bungers l. c. S. 3 ff. giebt eine eingehende topographische Beschreibung des Bezirkes. 1357 Jan. 18 (83 f. 31 b) Domini dicti Huysgenoyssen inter Lanas magistris schrinei sancte Brigide testificaverunt quod in eorum schrineo dicta hereditas conscripta sit. Aus dem Umstande, dass selbst die Zeitgenossen bisweilen über die gerichtliche Zuständigkeit ihrer Häuser im Unklaren waren, ergiebt sich die grosse Schwierigkeit, welche die Festlegung der einzelnen Bezirksgrenzen jetzt bereitet. Das von Bungers (l. c. S. 25) beobachtete plötzliche Verschwinden bisher geführter und das Auftreten neuer Schreinsobjekte dürfte bei eingehender Bearbeitung der Bücher des Brigiden- und des Schöffenschreins zum Teil seine Erklärung finden. Eine neue Erklärung des Namens „Lan" bei Bungers l. c. S. 3 ff., wo auch die früheren Deutungsversuche berücksichtigt sind.

Kap. IV. Die lokalen Gerichte hofrechtlichen Ursprungs.

§ 1. Das Gericht von St. Severin.

An Airsbach schloss sich nach Süden der Bezirk des Gerichtes von St. Severin an. Sein Ursprung ist verhältnismässig klar und sein hofrechtlicher Charakter unzweifelhaft.

Der Sitz des Gerichts war der Frohnhof von St. Severin.[1]) Nach einem Vertrage von 1233,[2]) der auch noch im 16. Jahrhundert[3]) in Geltung war, stand die weltliche Gerichtsbarkeit, die an den Besitz dieses Hofes geknüpft war, dem Propste von St. Severin zu, der auch den Schultheiss und die Schöffen anwäldigte und einsetzte.[4]) Der erstere führte als Stellvertreter des Propstes den Vorsitz in den Gerichtssitzungen.[5]) Die ursprüngliche Zahl der Schöffen ist auch hier zweifelhaft. Das in späten Abschriften und überarbeiteter Form überlieferte Weistum von angeblich 1326 giebt die Zahl auf 21 an, die wegen ihrer Höhe nicht als die von Anfang übliche betrachtet werden kann. Diese dürfte auch hier die gebräuchliche Zwölfzahl anfangs kaum überschritten haben.[6]) Der Bezirk des Gerichtes deckte sich im grossen und ganzen mit den in der allerdings verdächtigen Urkunde von 948[7]) durch Erzbischof Wigfried festgestellten Grenzen, mit den Einschränkungen, die Erzbischof Anno[8]) zu Gunsten des von ihm gegründeten Georgstiftes

[1]) Vergl. das Weistum von angeblich 1326 (Mering Ritterburgen H. XII S. 103, Loersch Mevissenfestschr. S. 341). Über die Art, wie in demselben ältere Vorlagen überarbeitet sind, vergl. man die Bestimmungen über die Berufung Mering l. c. S. 109 ff. und Stein I S. 589. — [2]) Qu. II No. 465. Der Propst erhielt die villicatio et iudicium seculare curtis s. Severini. — [3]) Vergl. das Weistum l. c. — [4]) ib. Der Schöffeneid stimmt mutatis mutandis fast ganz mit dem der Hochgerichtsschöffen überein. — [5]) Als Schultheissen werden genannt: Marcmannus scultetus 299 f. 15 b (1296 Jan.) 298 f. 17 a (1304) 299 f. 25 a (1305 Nov.) No. 546 (1307 Dez. 7), Rigwinus Grin scultetus Qu. III No. 497 (1301 Jan. 15), Wernerus de Aqueductu sculthetus et scabinus (Pfarrarch. S. Severin 1334 Juni 11), Gobelinus vanme Tolhuys scultetus (Clasen Schreinsauszüge S. 305 1347). — [6]) Es wird stets eine wesentlich geringere Zahl von Schöffen genannt, so 1285 Mai 30 (Alfter 15 S. 121): Gerardus natus quondam domini Hermanni comitis Coloniensis, Gobelinus dictus de Mummersloch, Emundus dictus Wamplez, Johannes faber, Marcmannus scultetus, Tilmannus de Lepore, Godescalcus. Urk. No. 736 (1310 Febr. 5): Richolphus dictus Hyrtzelin, Gerardus dictus Keselinc, Henricus dictus Overstolz, Waltelmus de Lobio, Symon de Novo Foro, Wernerus iunior de Orreo. Urk. No. 1240 (1328 Sept. 28) 7 Schöffen. 1334 Juni 11: 10 mit Einrechnung des Schultheissen. — [7]) Lac. I No. 102 Ann. H. 26/27 S. 344. — [8]) Qu. I No. 24 (1067). Der Bezirk wird

später vornahm. Über die Kompetenz des Gerichtes geben die Schreinsakten und Schöffenbriefe nur insoweit Auskunft, als dieselbe die Gerichtsbarkeit über Liegenschaften antraf. In dieser Hinsicht unterschied sie sich von den Rechtsbefugnissen des Hochgerichts nicht. Aus dem angeführten Weistum ergiebt sich noch weiterhin die Kompetenz für Klagen um Geldschulden und das Gericht über Gewalt.[1]) Nach dem Schöffenweistum[2]) durfte der Propst auf seinem Frohnhofe einen Stock haben, in welchem auf frischer That ergriffene Verbrecher vorerst eingespannt werden konnten, bis sie an das Hochgericht ausgeliefert wurden. Der Rechtszug ging zunächst an den Propst von St. Severin und dessen Mannen. Die unterliegende Partei hatte sowohl dem Propst, wie den urteilenden Schöffen der ersten Instanz eine Busse von 5 Mr. zu entrichten. Später war noch eine weitere Berufung an den Erzbischof zulässig.

§ 2. Das Hofgericht von St. Panthaleon auf der Weyerstrasse.

Der Bezirk des Weyerstrassengerichts stiess westlich an die Gebiete von St. Severin und Airsbach. Das Gericht unterstand dem Abte des Klosters von St. Panthaleon, das im Jahre 964 von Erzbischof Bruno gegründet und mit weltlicher und geistlicher Immunität ausgestattet wurde.[3]) Der Gerichtsbezirk wurde erst bei der zweiten grossen Stadterweiterung z. T. in den städtischen Mauerring eingezogen. In diesem später zur eigentlichen Stadt gehörigen Teile war schon vorher[4]) von einem Bürger die Kirche von St. Mauritius gestiftet, und ihr Pfarrbezirk bildete fortan einen Unterbezirk des Weyerstrassengerichts.[5]) Das später stattfindende Ausscheiden der Bauernschaft von St. Panthaleon[6]) bewirkte eine Trennung der ursprünglichen Gerichtseinheit, so wenig sie bei der Begründung dieses, ursprünglich rein wirtschaftliche Zwecke verfol-

in den Schreinskarten abwechselnd als iurisdictio prepositi sancti Severini (Sev. 1 VI 8), parrochia ista (Sev. 2 III 15) und villa ista (Sev. 2 V 3) bezeichnet.

[1]) Mering l. c. S. 104. — [2]) Lac. III S. 669, Qu. V No. 96 (1375 Juli 12). — [3]) Lac. I No. 106 (964 Mai 22). Die Urkunde ist freilich eine Fälschung. (Vergl. Hegel Chron. XIV Einl. S. 246.) Ihr Inhalt bietet zu Bedenken keinen Anlass. — [4]) 1144 Lac. I No. 352. — [5]) Schreinsb. 312 f. 2 a (1343 Febr. 18 fer. 3 p. Valentini): Der Carmeliter Henricus de Rore verzichtet auf sein Erbteil „tam infra parochiam sancti Mauricii, quam iurisdictionem domini . . abbatis sancti Panthaleonis, sive infra Coloniam, quam extra“. — [6]) Vergl. darüber unten das Kapitel: Die Bauernbänke.

genden Verbandes auch beabsichtigt war. Diese im Laufe der Zeit vorgegangenen Veränderungen haben nicht nur auf den Umfang des Bezirkes, sondern auch auf die Bildung des Gerichtspersonals Einfluss gehabt.

Das ursprüngliche Gericht war, wie schon erwähnt, das Hofgericht des Abtes von St. Panthaleon. Dieser setzte auch den Richter ein, der demgemäss in der älteren Zeit den Titel scultetus de s. Panthaleone,[1] scultetus iurisdictionis sancti Panthaleonis führte. Später kommt auch die Bezeichnung Sculthetus sancti Mauritii auf.[2] Die Schöffen werden hier dinclude,[3] (sententiarii, sentiani) genannt. Nach und nach verschwindet diese Benennung, und an die Stelle der „Dingleute“ treten die geschworenen Amtleute von St. Mauritius.[4] Nach dem Amtleutebuch der Weyerstrasse waren dies die Amtleute, „die luyst zu dingen“.[5] Die Gründe dieser Änderung können rein äusserlicher Natur gewesen sein, indem nach und nach eine Personalunion der „Dingleute“ und der „Amtleute von St. Mauritius“ sich vollzogen hat. Vielleicht hängt sie aber mit der allmählichen Ausscheidung der Weyerstrassen-Bauernbank als Gerichts- und Schreinsbezirk zusammen. Jedenfalls wird für die spätere Zeit die Angabe Clasens[6]: „Die Amtmänner des Weyerstrassenschreines bekleiden auch das Gericht daselbst“ bestätigt, während für die ältere Zeit die von Liesegang[7] dagegen erhobenen Einwendungen zu Recht bestehen bleiben.

[1]) Q. III No. 443 (1297 Febr. 22) Henricus Rufus, scultetus de s. Pantaleone 317 f. 12 b (1329 März 16) Daniel de Hersele scultetus. Urk. No. 2325 (1361 Juni 1) Gobelinus dictus de Rore, scultetus iurisdictionis sancti Panthaleonis. — [2]) Urk. No 2063 (1353 Jan. 11) Gobel vom Douwe, wohl identisch mit dem vorigen. — [3]) Fahne Geschl. Bocholtz I^2 S. 85 Anm. 2: 1311 Sept. 30 (crast. Michaelis): N. s., quod comparuerunt coram scrinio scultetus et homines vocati dunclude (!) et testificaverunt nobis etc. — N. s., quod Cono, filius domini . . Johannis de Cornu, dicti de Gurzenich comparuit in iudicio apud sanctum Panthaleonem coram iudicio, sculteto, officiatis et sententiariis, qui dicuntur dunclude. (1324) (310 f. 4 a gedr. Clasen Schreinspraxis S. 61). ib. f. 8 a: 1359: taliter, quod scultetus et de dinclude sancti Panthaleonis officiatis commiserunt. — [4]) 310 f. 53 a (1385 Oct. 26) geschieht eine Einweisung wegen Todesfalles eines Kindes sententia officiatorum iuratorum. — [5]) Der amptluyde eyt, die luyst zo dingen. Dye amptlude soilen komen in gerichte ind sweren vur dem schoultissen ind zwen schrynmeisteren reicht zu sprechen ind zo wysen na yren besten synnen ind witzen aen argeliste, vort des schryns beste haile zu halden, as yem die geboiden wird, dat minste part dem meysten zo volgen, ind der schoultis sall desen vurs. eydt in untgaenwordicheit zweyer schrynmeistere zertzyt staven ind den untfangen. Dese sachen woirden gedadingt by apt Hylgers gezyden (d. h. nach 1372, vergl. dat. Briefeing. No. 74). Amtleutebuch f. 18 b. — [6]) Schreinspraxis S. 61. — [7]) Sondergemeinden S. 91 Anm. 1.

§ 3. Das weltliche Gericht der Propstei St. Gereon (St. Christophorus).

Der Gerichtsbezirk der Propstei von St. Gereon wurde erst durch die Stadterweiterung von 1180 und auch dann nur zum Teil der eigentlichen Stadt einverleibt.

Der hofrechtliche Charakter des Gerichtes tritt mit aller Deutlichkeit hervor. Als Richter[1]) fungierte der vom Propst eingesetzte Schultheiss oder Meyer (scultetus, villicus). Die Gerichtssitzungen wurden, wenigstens in früherer Zeit, in dem Palacium,[2]) wohl demjenigen des Propstes, abgehalten. Innerhalb des Bezirkes entstand im Anfange des 13. Jahrhunderts die Kirche und Pfarrgemeinde von St. Christophorus.[3]) Für die Gerichtsverhältnisse war diese Neubildung bedeutungslos. Sie bedingte nur einen zeitweisen Wechsel in der Titulatur der Schöffen, die fortan gleichmässig als Schöffen von St. Gereon oder St. Christophorus[4]) bezeichnet werden, eine Benennung, die den thatsächlichen Verhältnissen insofern nicht entsprach, als ausser dem Pfarrbezirk von St. Christophorus auch noch Teile von St. Maria-Ablass[5]) und St. Paulus[6]) unter das Gericht gehörten. Die Kompetenz des Gerichtes ähnelte vollkommen derjenigen der übrigen Kölner Gerichte hofrechtlichen Ursprungs, soweit dies die Schreinsakten, auf die unsere Nachrichten sich hier allein beschränken, erkennen lassen.

§ 4. Das erbvogteiliche Gericht zu St. Gereon.

Das Gericht des Erbvogtes zu St. Gereon hat sich, soweit es seinen innerstädtischen Bezirk betrifft, erst im Laufe des 14. Jahrhunderts allmählich entwickelt. Noch um 1350[7]) behauptete der

[1]) Vergl. Hoeniger Schrk. Gereon. 3 II 5 Anm. (c. 1224—31): Et hoc per sententiam schabinorum villico presidente, robur confirmationis obtinuit Everhardus, villicus s. Gereonis. 1231 schultetus Everhardus. Bei der augenscheinlichen Ungeschicklichkeit in der Anwendung der lateinischen Sprache in den älteren Schreinskarten von St. Gereon ist aus dem öfters dort vorkommenden Ausdruck coram iudicibus (z. B. Gereon 1 I 1, II 24, 2 I 6) wohl nicht mit vollkommener Sicherheit auf die ursprüngliche Existenz von mehreren Richtern zu schliessen. — [2]) Ger. 1 II 9, 11—12. — [3]) Zuerst erwähnt 1213 Mai 26 Joerres Gereon No. 59. — [4]) Annalen H. 38 S. 30 (1259) Conradus, frater, magistri Andree, Johannes de Balon, Hermannus de s. Gereone, scabini ad sanctum Christoforum. Fahne Geschl. Bocholtz I^2 S. 76 (1283): in figura iudicii de s. Gereone S. 78: in figura iudicii parochie s. Christofori 105 f. 14 a (1299—1300) per sententiam scabinorum parochie s. Christofori. Joerres Urkb. Gereon No. 290 (1321 Mai 12). — [5]) ib. No. 238 (1308 Juni 1). — [6]) Nach Clasen Schreinspraxis S. 56. — [7]) Stein I No. 14 S. 66 II § 5.

Kölner Rat, der Vogt vermesse sich des Gerichts um St. Gereon und dinge dort mit seinen Hofleuten, „wilghe gerichte buyssen Coelne ligen seulden". Dieser Vorwurf war berechtigt. Das älteste erhaltene Schreinsbuch des Bezirkes, das erst mit dem Jahre 1384[1]) einsetzt, zeigt, dass selbst damals Gericht und Schrein noch gar keinen festen Bezirk in der Stadt hatten. Die Häuser werden bald in dem Christophorusschrein,[2]) bald in dem neuen Gereonsschrein geführt, dann auch wieder in den älteren zurückverwiesen. Die schwankenden Beurkundungen, die offenbar zeigen, dass die Hausbesitzer selbst nicht wussten, welchem Bezirke ihr Haus eigentlich angehöre, dauern noch fort bis zum Jahre 1450. Das erbvogteiliche Gericht war widerrechtlich in die Stadt hineinverlegt und schuf sich dort auf Kosten des älteren rechtmässigen Gerichts von Gereon-Christophorus einen Bezirk. Die mittelbare Veranlassung für diese Verlegung war wohl, dass der Vogt nach dem Verkauf der Stesse seinen Wohnsitz in einem Hof in der Gereonstrasse[3]) genommen hatte. Das Gericht wurde durch einen vom Vogte eingesetzten Schultheiss[4]) und die Schöffen unter einer Linde (auf dem Gereonsdriesch?) abgehalten. Die Schöffen führten danach die Bezeichnung: scabini iurisdictionis temporalis sub tilia s. Gereonis, sub tylia sancti Gereonis infra parochiam sancti Christofori.[5]) Leider wird diese volle Titulatur nicht immer angewandt, und es ist deshalb in manchen Fällen ganz unmöglich, zu entscheiden, ob unter den sogenannten „Schöffen von St. Gereon" die erbvogteilichen Schöffen, oder die noch oft denselben Titel führenden Urteiler des propsteilichen Gerichtes[6]) zu verstehen sind.

[1]) Schreinsb. 156 infra civitatem. — [2]) ib. f. 1 b (1385 Aug. 22) wird ein Einspruch gegen eine Schreinseintragung „tam per antiquas scripturas de scrineo officiatorum sancti Christopophori (!) Coloniensis, quam per testes ydoneos sufficientes" begründet. 1421 (ib. f. 9 a) wird der Hof zum Scherfgyn in der Friesenstrasse in den Schrein eingetragen, aber schon 1424 mit der Bemerkung: „Dit geschricht is zomale van hynne geurkent zu sente Christoffels in dat schryn" wieder in den Christophorus-Schrein zurückverwiesen. Andere Fälle gleicher Art, ib. f. 11 b (1430) f. 14 b (1449). — [3]) Die Vögte besassen schon c. 1178 bis 1202 (Ger. 2 IV 3) Grundbesitz bei St. Gereon. — [4]) Lac. III No. 959 (1391 Dez. 5). Coenen Gyr von Koeveltzhoeven, mynen schoiltissen zer zyt myns gerichtz zu sent Gereone in Coelne, Inckbrant Cleingedank, Costyn vanme Plaese Schöffen. Joerres Gereon No. 513 (1389 Juli 13) Gerhard Overstolz, Schultheiss, Ingbrant Cleingedank, Hermann Birklin, A. V. Urk. No. 322 (1395 Aug. 21). Wilhelm van Broich, Schultheiss. A. V. Urk. No. 325 (1396 April 10) Arnold Zeuwilgin, Schultheiss. — [5]) Urk. No. 1723a G. B. (1343 Mai 2) Petrus vanme Tolhuys, Johannes eius filius, scabini sub tylia sancti Gereonis infra parrochiam sancti Cristofori. Urk. No. 1969 (1350 Aug. 14) Petrus vanme Tholhus, Johannes de Foro Ferri up Schaporzen commorans, scabini iurisdictionis temporalis sub tilia s. Gereonis. — [6]) Vergl. Schreinsb. No. 156 f. 4 b (1395 März 20) N. s., quia

Wo der frühere Sitz des Gerichtes gelegen hat, ist hier nicht mit der gleichen Sicherheit festzustellen, wie bei demjenigen des Erbvogts auf dem Eigelstein. Unsicher bleibt auch der Umfang des ausserstädtischen Bezirkes. Es gehörte dazu das Dorf Bickendorf[1]) und einiges Land vor der Gereonspforte.

§ 5. Das Hofgericht zu Kriel.

In und bei dem Dorfe Kriel besass das Stift St. Gereon schon seit älterer Zeit Grundbesitz.[2]) In dem Jahre 1219[3]) wird dort auch ein demselben unterstehendes Hofgericht genannt (curtis s. Gereonis in Crele, iurisdictio predicte curtis). Zu diesem Gerichte gehörte auch vereinzelter innerstädtischer Grundbesitz.[4]) Dasselbe stand unter einem Schultheiss,[5]) Urteiler waren die Hofgeschworenen.[6])

§ 6. Das Gericht des Erbvogtes auf dem Büchel-Eigelstein.

Das erbvogteiliche Gericht auf dem Eigelstein tritt erst verhältnismässig spät[7]) in der Überlieferung auf. Verschiedene Umstände weisen darauf hin, dass dies nicht etwa durch mangelhafte Erhaltung der in Betracht kommenden Quellen, sondern durch die

alique persone, utriusque sexus homines, comparentes in iudicio seculari sancti Gereonis, sicut scultetus et scabini dicti iudicii nobis scabinis sunt protestati, fecerunt arrestari super quondam Ceciliam dictam Hoyneremengers domum unam sitam super plateam Honoris . . . tamquam pro diversis pecuniarum summis, in quibus eadem Cecilia eis manserat obligata, sicut in libro dicti iudicii continetur, et sequebantur, sicut de iure debuerunt, suas primam, secundam et terciam quindenas, annum et diem et tamdiu, quod ipsas arrestaciones fuerunt, sicut debuerunt, prosecute, dictavit sententia scabinorum hereditatem predictam fore vendendam. Et sic dicta hereditas per scultetum iudicii predicti iudicialiter est vendita . . . Actum anno domini MCCCxc quinto, die XX marcii. Das iudicium seculare ist hier das Propstei-Gericht St. Gereon, das die vollzogene Amtshandlung den schreinführenden Schöffen des Erbvogtes (nobis scabinis) beurkundet.

[1]) Vergl. S. 42 Anm. 4 1389 Juli 13 l. c. Für den späteren Umfang des Bezirkes vergl. Fabricius Erläuterungsband zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz S. 77 No. 343, 344. Die übrigen Orte gehörten zu dem Gerichte Eigelstein. — [2]) Lac. I. No. 385 (1155). — [3]) Qu. II No. 66. — [4]) Fahne Bocholtz I[2] S. 79 (1289). — [5]) Joerres Gereon No. 95 (1234 Febr. 15) a sculteto et coram familia curtis de Crele. — [6]) ib. No. 266 (1315 März) coram hyemannis et censitis spectantibus ad eandem (curtem Crele) No. 358 (1339 Sept. 28). Vergl. für die spätere Zeit Fabricius l. c. S. 77 No. 347. — [7]) Das älteste Schreinsbuch beginnt 1279 (No. 163a).

thatsächlich erst in später Zeit erfolgte Organisation des Gerichtes innerhalb der Stadt begründet ist. Um das Jahr 1350[1]) erhob der städtische Rat gelegentlich des schon früher berichteten Streites[2]) mit dem Vogte gegen ihn die Anschuldigung, dass er die Nachbaren auf dem Eigelstein widerrechtlich vor sein Gericht zöge, während doch nur die zu Volkhoven dingpflichtigen Personen seiner Gerichtsbarkeit unterworfen seien. Der Rat betrachtete demnach das sogenannte Eigelsteinsgericht nur als Hofgericht für Volkhoven. Die Existenz eines dortigen besonderen Gerichtes ist noch im Jahre 1230[3]) erweislich. Darnach scheint es, und eine spätere Nachricht aus der Zeit des Erzbischofs Friedrich III.[4]) spricht sich in demselben Sinne aus, dass der Gerichtssitz des Hofgerichts zu Volkhoven erst in später Zeit (1230—1279) in die Stadt verlegt, und so das Eigelstein-Gericht entstanden ist.

Über den Charakter und den Bezirk des Gerichtes geben zwei erhaltene Weistümer dankenswerten Aufschluss. Das erste[5]) stammt angeblich aus dem Jahre 1286. Das zweite[6]) wäre nach der Handschrift des Originales, wie der erste Herausgeber angiebt,[7]) im Anfang des 14. Jahrhunderts niedergeschrieben. In beiden Weistümern wird als Vogt ein Kölner Bürger Tilmann van der Poe genannt. In der That verkaufte ein Mann dieses Namens im Jahre 1342[8]) an den Erzbischof Walram „advocatiam iurisdictionis dicte up den Buchele up Eygelstein, sitam in civitate Coloniensi et extra, . . cum petitionibus, precariis, servitutibus, emergentiis, iudicialibus et extraiudicialibus, obventionibus et utilitatibus, que quidem ab ecclesia Coloniensi in feodo dependent“, für die Summe von 600 Mr. Das zweite Weistum trägt nun die Überschrift: „Allit dat recht, dat her Teilmann hait, dat hait eyn buschof van Colne nu“. Wenn diese Überschrift nicht etwa ein späterer Zusatz ist, was ohne Einsichtnahme des Originals sich natürlich nicht entscheiden lässt, so wäre dieses Weistum erst im Jahre 1342 oder bald nachher entstanden.

Das erste Weistum (A) weist eine grosse Übereinstimmung mit dem zweiten (B) auf, so zwar dass B, von einigen sachlich selten bedeutungsvollen[9]) Abweichungen abgesehen, mit den Ar-

[1]) Stein I No. 14 S. 66 II § 3. — [2]) Vergl. oben S. 41. — [3]) Nied. 15 II 2 testimonio . . duorum virorum, qui dicuntur huen de Volchoven. — [4]) Vergl. das von Korth Mitt. H. 17 S. 122 veröffentlichte Memorial, De aula episcopali. — [5]) Ennen. Qu. I S. 225 ff. Vergl. Loersch Mevissenfestschr. S. 340. — [6]) Hoefer Zeitschr. f. Archivkunde I S. 486. Grimm Weistümer II S. 744. — [7]) Hoefer a. a. O. S. 490. — [8]) Lac. III No. 374 (1342 März 7). — [9]) Grösstenteils sind sie in der schlechteren Überlieferung von A begründet. Zu beachten ist, dass es in A (S. 227 letzter Abs.) sicher fälschlich heisst: Vort

tikeln 7—11 von A übereinstimmt. Die Artikel 1—6 von A fehlen in B, ebenso der Schluss von A Art. 12—21. Bei genauerer Betrachtung von A ergiebt sich, dass dieses Weistum in der gegebenen Form nicht einheitlich ist, sondern aus zwei Teilen besteht. Die Artikel 1—6 nennen als Gerichtsinhaber den zeitigen Vogt von Köln, in den Artikeln 7—20 erscheint als Vogt der schon genannte Tilmann von der Poe. Der erste Teil ist also zu einer Zeit, wo der Vogt das Gericht selbst besass, der zweite, als Tilmann dasselbe übernommen hatte, entstanden. Für den ersten Abschnitt könnte das angegebene Datum 1286 allenfalls zutreffen, der zweite Abschnitt, von dem B nur einen Teil, aber in weit besserer Überlieferung enthält, dürfte wie dieses aus der Zeit um 1342 stammen. Als Gesamtheit betrachtet, ist A eine gedankenlose Kompilation noch späterer Zeit.

Nach den Weistümern begann der Gerichts-Bezirk an dem alten Eigelsteinthor, die Grenze lief an dem alten Graben bis in die Nähe von St. Maria Ablass, durch den Hof Clockring bis an das Wichhaus, ausserhalb der Mauern bis an die Grenze des Gerichtes Mauenheim, dann an den Rhein hinab bis auf einen Lanzenwurf vom Ufer, ging dann in dem Flussbett hinauf bis an die Immunität von St. Kunibert und von dort in der Strasse „Unter Bodenmacher“ wieder bis an die alte Eigelsteinspforte. In diesem städtischen Bezirk, der übrigens zu Streitigkeiten mit dem Gerichte Niederich Anlass gab,[1]) lagen 3 grössere Höfe.[2]) Ausserhalb des Stadtbezirkes gehörten dazu das Dorf Lintweiler,[3]) das ganze Dorf Volkhoven[4]) mit Zubehör, eine Hufe Land zu Vulen[5]) und eine solche zu Veltkassel,[6]) ein Hof zu

sall here der vaydt vurs richten van halse ind van buche in der vadye van Coelne, der schoultis is up Eigelstienne, während in B (S. 488) richtiger gesagt wird: Ever sall her Teilman der vait van der Po richten van halse ind van bughe mit dem vaide van Colne, de schoiltisse is up Eygelsteyn. B enthält ferner einen Passus über die genauere Begrenzung des Gerichtsbezirks nach dem Rheine zu (S. 486), der in A fehlt.

[1]) Stein I No. 45 S. 142 § 5 u. Undatierte Briefausg. No. 84 § 5 (1390). Der Vogt klagt: Item hait der greve ind scheffenen van Nederich anweldigeheit gedain oever erve ind guet ind haent dat in ire schryn bracht ind doin schryven zo unrechte, want dat erve up Eygelsteyne liet in myme sunderen gerichte. — [2]) Die Namen der 3 Höfe lassen sich nach den Schreinsbüchern nicht bestimmen, es werden dort weit mehr aufgeführt. — [3]) A S. 227 B S. 487. Die falsche Lesung Kintwylre ist von Ennen Qu. I S. XXXVII verbessert. Vergl. Schreinsb. 153 f. 11 a. — [4]) ib. f. 3 a f. 20 a Volkoven tam in villa, campo et nemoribus f. 28 b inter Volckoven et Eysch. — [5]) ib. f. 43 b curtis et feodum apud Vulene. — [6]) Urk. No. 2200 (1357 Sept. 7) Verkauf von bona et curtis Weggengut in Veltkassele coram advocato Coloniensi, domino temporali iurisdictionis dictorum bonorum et coram scabinis iurisdictionis sue in Eygelsteyn.

Berchem, das halbe Dorf Heimersdorf,[1]) ein Teil des Dorfes Longerich[2]) und Lützellongerich,[3]) ausserdem ein Teil von Riel.[4])

Der Sitz des Gerichtes war das sogenannte Dinghaus[5]) auf dem Eigelstein neben der alten Eigelsteinspforte. Den Vorsitz führte der vom Erbvogt eingesetzte Schultheiss,[6]) neben diesem wird noch vereinzelt ein Viceschultheiss[7]) (vicescultetus) erwähnt. Die Zahl der Schöffen ist nicht zu ermitteln. Sie waren zu jährlichen Abgaben an den Vogt verpflichtet.[8]) Ebenso hatte der Schultheiss dem Vogte jährlich eine halbe Mark als Vogtdienst[9]) zu entrichten. Die Gerichtssitzungen fanden alle 14 Tage statt, ausserdem hielt der Vogt jährlich dreimal das ungebotene Ding ab. Die Berufung ging an 14 Schöffen von 7 Höfen gleichen Rechtes in dem Erzbistum. Dass in der Praxis von dieser im Weistum aufgestellten Bestimmung bisweilen abgewichen wurde, zeigt eine Schreinseintragung von c. 1355,[10]) in welcher das Schöffengericht zu Brühl direkt als Oberhof genannt wird. Die Kompetenz des Gerichtes erstreckte sich nach den Weistümern für den innerhalb der Stadt und der Bannmeile gelegenen Teil des Bezirkes nur über Erbe,[11]) für denjenigen ausserhalb derselben auch über Kriminal-

[1]) unus leyn terre arabilis in Heymerstorp. — [2]) ib. f. 16 b. Ein anderer Teil unterstand einem Hofgericht von St. Ursula (A. V. Heil. Geist. Cop. No. 2 f. 26 a (1391 Jan. 5)). — [3]) ib. f. 19 b. — [4]) ib. f. 11 a. iuxta locum Musepade in campis de Rile ex opposito Mulenheym f. 45 a (in Ryle). Über den der Abtei Gladbach gehörenden Frohnhof zu Riel vergl. Ann. H. II S. 303 (Eckertz), A. V. Urk. No. 247 (1369 Nov. 18), Urk. No. 3979 a (1388 Mai 23), Joerres Gereon No. 518 (1390 Mai 13), A. V. Urk. No. 308 (1392 Nov. C). — [5]) 147 f. 52 a Stein I No. 14 II § 2 S. 66. — [6]) Gerhardus de Berchem scultetus 1317 Mai 30 (A. V. Urk. No. 121) 1334 März 3 (Urk. No. 1414), 1344 Nov. 12 (163 a f. 9 a). Conradus de Wibelroede, advocatus iudicii super monticulo dicto Eigelstein. Qu. IV. No. 394 (1357 Dez. 16) Hermann von Nerendorp A. V. No. 281 (1382 Aug. 14), Qu. V No. 407 (1388 Febr. 23). — [7]) 147 f. 42 a (1355) coram Bertolpho de Voilkoyven vicesculteto ac scabinis iudicii nobilis advocati Coloniensis super Eygelsteyne. — [8]) 159 f. 9 b (1336 Mai 10) decem solidos talis pecunie, sicut nobilis advocatus Coloniensis accipit de scabinis curie sue. — [9]) Weistum l. c. — [10]) 147 f. 42 a (1355). Et quia dicti scabini super inventis et conscriptis in eorum scrineo, quid iuris esset, certi non fuerunt, nec periti, ad caput eorum, videlicet . . scabinos in Bruele recursum habuerunt. — [11]) Über die Behandlung von Schuldarresten auf Häuser, vergl. folgende Schreinseintragung (1339): N. s., quod . . Gerardus de Wadenheym . . Tilmannus, filius Henrici de Rindorp, et Hermannus dictus Hoynch, creditores . . Henrici de Dale, una cum aliis creditoribus ipsius Henrici de Dale bona et hereditatem ipsius Henrici profugi existentis infra iurisdictionem domini advocati situata super quibusdam debitis, in quibus ipse Henricus de Dale dictis creditoribus extiterat obligatus, iudicio ipsius advocati procuraverunt arrestari . . . Tandem ipse advocatus unicuique ius facere

vergehen. Das Gericht war ein erzbischöfliches Lehen[1]) und wurde als solches zugleich mit demjenigen von St. Gereon auf Veranlassung des Erzbischofs dem Vogte vom Kaiser 1374[2]) abgesprochen, aber nach der Entlassung aus der erzbischöflichen Gefangenschaft ihm vom Erzbischof zurückgegeben. Der vorher erwähnte Zurückkauf des Gerichtes von Tilmann von der Poe durch den Erzbischof Walram setzt, wie schon erwähnt, voraus, dass der Erbvogt früher dasselbe an den genannten Bürger verkauft hatte. Eine solche Möglichkeit war, wie wir sahen, schon 1263 inbetreff der ganzen Vogtei ins Auge gefasst und dem Vogte die ausdrückliche Genehmigung eines solchen Verkaufes von Seiten des Rates erteilt worden. Nach dem Weistum trat Tilmann dadurch in alle Rechte des Vogtes[3]) ein: Es war daher eine bei der grossen Ausdehnung des Gerichtsbezirkes für die Wahrung der erzbischöflichen Rechte wichtige Amtshandlung, dass Erzbischof Walram die Gerichtsbarkeit wieder an sich brachte, die dann von neuem an den Vogt als Lehen verliehen und in dem Besitze desselben verblieben ist.[4])

§ 7. Das Hachtgericht des Erbvogtes auf dem Domhofe.

Dem Hachtgericht des Erbvogtes unterstanden ausser einer Reihe von Buden und Verkaufsständen, nur wenige Häuser, die sämtlich in der Nähe des erzbischöflichen Palastes[5]) auf dem Domhofe, in

volens (!), diffinitum fuit per sententiam dictorum scabinorum in iudicio, quod dictus advocatus bona ipsius Henrici et hereditatem de iure vendere possit et cum pecunia exinde proveniente tradere et assignare dictis creditoribus in solucionem debitorum suorum. Unde hiis omnibus iuste et sentencialiter expeditis, idem advocatus auctoritate sibi per scabinos sentencialiter adiudicata domum ipsius Henrici de Dale vendidit. Das Memorial von c. 1375 (Mitt. XVII S. 122) behauptet, dass der Vogt „an dat bloit nyet enmach richten".

[1]) Vergl. oben S. 18. — [2]) Lac. III No. 748 (1374 Nov. 11). — [3]) Auch, was sonst nicht gebräuchlich ist, in den Vorsitz der ungebotenen Dinge, wobei Tilmann der schweigende Richter, der Vogt selbst der Schultheiss war. — [4]) Die Einlieferung der Zehnten geschah am Lambertstage, 152 f. 4 a (1325 Nov. 8): in die beati Lamberti, quo census domino advocato solvuntur. — [5]) Das älteste erhaltene Schreinsbuch der Hacht (No. 167 a) beginnt: In nomine domini amen. Anno eiusdem millesimo cc octogesimo quinto, mense aprili. Nos Gerhardus, nobilis advocatus Coloniensis, notum esse volumus, quod hunc librum novum innovari fecimus ad memoriale super hereditate nostra spectante ad curiam Coloniensem. Ita quod concessiones predicte hereditatis ratas et firmas habemus, sicut in presenti libello continetur, videlicet illis, qui hereditatem, vel domum aliquam a nobis, vel certo nostro nuncio receperint et hoc coram nostris hominibus iuratis, qui husgenozen vocantur. Diese Eintragung ist bei Merlo: Der Kamphof in Köln, Bonner Jahrb. Bd. 57 S. 93 gedruckt. Ib. f. 2 b Hec est hereditas de cameris et macellis, que site sunt hincinde circa et ante palacium.

der Neugasse und am Bischofsgarten gelegen waren. Das Gericht besassen die Hausgenossen[1]) des Erbvogtes unter seinem Vorsitz,[2]) oder dem seines Hofmeisters.[3]) Die Kompetenz des Gerichtes erstreckte sich, soweit dies erkennbar, auf Streitigkeiten über den zum Bezirk gehörenden Grundbesitz[4]) und auf Klagen um bekanntes Geld.[5]) Die Liegenschaften gehörten früher zu dem erzbischöflichen Palast und der Vogt trug sie von den Erzbischöfen zu Lehen. Sie unterlagen einer jährlichen hofrechtlichen Abgabe von Pfeffer und Zimmt[6]) und wurden bei Besitzwechsel von neuem an eine bestimmte Zahl von Händen,[7]) gewöhnlich 3, ausgethan.

§ 8. Das Gericht der Hausgenossen von Mariengreden auf den Dielen (Gericht Dilles).

Der Bezirk des Gerichtes Dilles war kein festgeschlossener.[8]) Ausser einer Reihe von Häusern auf dem Buttermarkt und Unter Kästen gehörten dazu auch Grundstücke vor der Marspforte, auf dem Sassenhof, in der Judengasse, auf dem Hühnermarkt und dem Eisenmarkt. Alle diese Grundstücke standen in hofrechtlicher Abhängigkeit von dem Stifte St. Maria ad Gradus und waren ausser dem jährlichen Zins beim Übergange in die Hand eines neuen Besitzers zu einer Vorheuer[9]) von Geld, Pfeffer oder Wein verpflichtet, welche an den Propst zu entrichten war. Das Gericht wurde an einer mit Bohlen gedielten Stelle[10]) unterhalb der Kirche ad Gradus von der familia des Stiftes, den Hausgenossen, (coheredes supra pluteos, domestici officiati super asseres) gehalten. Den Vorsitz führte der Propst oder dessen Vicar. Die Kompetenz des Gerichtt erstreckte sich, soweit erkennbar, nur auf Prozesse über die

[1]) Über die ursprüngliche Zusammensetzung dieser Hausgenossen vergl. Beilage No. 20. — [2]) 167 a f. 5 a Notum est nobis nobili advocato et nostris husgenosen, quod Durgin adiudicata est ad domum suam trappa et lux, pro quibus coram nobis litigabat per nostros husgenosen. — [3]) 171 a f. 47 b (1356) Auftrag oevermytz den hoyfmeyster ind die husgenoisen. Vergl. 362 n f. 39 b (1322 Mai 14, fer. 6 a ascens) Gerardus cingulator, nunc magister curie. — [4]) Vergl. Anm. 2. — [5]) 171 a f. 29 a. — [6]) Nach Merlo l. c. S. 101 jährlich $126^1/_2+^1/_3$ talenta piperis, $64^1/_3$ tal. cumini, 21 Mr. 6 S. 7 Ob. — [7]) 171 a f. 3 b Nobilis advocatus concessit meditatem (!) hereditatem (!) que fuit Emundi Bircelin supra Forum Carnium Hildegero Schoynweyder ad unam manum, Hilande, uxori sue, ad unam manum, et filio suo Gotschalco ad unam manum, et inde solvunt in festo Martini unum talentum piperis et tantum cumini . . . — [8]) Hoeniger Schrk. Bd. 2 [1] S. 271—72 und die daselbst abgedruckte Karte Dilles 1. — [9]) ib. I, II, III, IV. — [10]) ib. S. 271, Anm. 1, schwerlich aber eine Stelle des alten Rheinarmes.

Grundstücke des Bezirks, über welche und zwar ebenfalls von den Hausgenossen ein besonderer Schrein, wie es scheint, seit c. 1180 [1]) geführt wurde.

Kap. V. **Lehengerichte.**

§ 1. Das Lehengericht des Domafterdechanten auf dem Entenpfuhl (Altengraben).

Im Jahre 1238 [2]) überwies der damalige Dompropst Gozwin und das Domkapitel dem Subdekanat des Domstiftes zur Aufbesserung seiner geringen Einkünfte das „officium bonorum, que appellantur de Wolkinburch infra civitatem Coloniensem iuxta fossatum vetus prope ecclesiam sancte Marie de Avelaiz ac bona de Lechgenich et de Heimirzheim illis attinentia". Höchst wahrscheinlich hat diese Vergabung die Grundlage zu dem späteren Lehengericht des Domafterdechanten auf dem Alten Graben (Entenpfuhl) gebildet. Genaueres über die Zeit seines Entstehens ist nicht überliefert, [3]) 1424 war es schon in Thätigkeit, wahrscheinlich liegen seine Anfänge in weit früherer Zeit. Der Bezirk des Gerichtes, [4]) soweit dieser Ausdruck überhaupt anwendbar erscheint, umfasste in der Stadt einige wenige Grundstücke, die alle an oder in unmittelbarer

[1]) Hoeniger Schrk. Bd. 2¹ S. 272. Für die spätere Zeit vergl. 145 f. 42 b 1322 Febr. 4) quod officiati nostri imposterum non tenentur, nec debent aggravari, f. 44 b (1333) comparuit coram nobis, f. 46 a (1334) comparens coram scrineo. Das Hochgericht war übrigens für die Liegenschaften des Bezirkes ebenso kompetent, wie das örtliche Gericht. (Vergl. ib. f. 2 b, 3 b, 45 b.) — [2]) Korth Westd. Zeitschr. Ergh. III S. 217 (1238 Dez.). Die Urkunde ist schon bei Ennen Gesch. Bd. II S. 443 Anm. 2 gedruckt, was Korth übersehen hat. Die Jahreszahl ist unsicher: 1238 oder 1239. (Vergl. l. c. S. 140.) — [3]) St. Arch. Geistl. Abt. No. 107 f. 25 a (1424 c. Juli 25) Verkauf eines Hauses, Hofs und Gartens auf dem Alten Graben „vur Jacob van Ruremunde, schoultis, ind den gesworen in dem gerichte des achterdechens vanme doyme upp deme Alden Graven gelegen, . . Beheltenisse dem achterdechen vanme doyme da eynen gesworen van zo halden ind eynindzwenzich pennynge coelsch zerzyt da jairlichs aff zo geven upp sent Andreis dach. Vergl. ib. f. 20 b (1410 Jan. 3), wo von einer am gleichen Orte gelegenen Hofstatt gesagt wird, dass von ihr jährlich „deme edelen heren, dem achterdechen zom Doym zo Collen XIX d. up sent Andreis dach" zu zahlen seien. — [4]) Bei der Spärlichkeit der älteren Nachrichten muss hier auch die spätere bessere Überlieferung benutzt werden. Grössere Fehlschlüsse sind deshalb nicht zu erwarten. Der Charakter und die Einrichtung des Gerichtes hatte sich vom 15.—17. Jahrh. erkennbar nicht geändert. Das hier mit benutzte Material ist ein im St. A. Köln befindliches Gerichtsprotokollbuch vom Jahre 1622—37 reichend, ausserdem ein Pfennigsgeldbuch von 1726—37.

Nähe des Alten Graben gelegen waren.[1]) Der Hauptteil des Gerichtszwangs lag ausserhalb der Stadt.[2]) Der Vorsitzende des Gerichts war der Unterdechant selbst,[3]) in den meisten Fällen jedoch ein von ihm eingesetzter Schultheiss oder Statthalter. Als Urteiler fungierten Geschworene, die von den Besitzern der einzelnen Grundstücke in bestimmter Zahl[4]) gestellt werden mussten. Von den Liegenschaften selbst musste beim Wechsel der empfangenden Hand eine Abgabe[5]) an den Unterdechanten, ausserdem an denselben jährlich am St. Matthias-Tage ein sogenanntes Pfenniggeld[6]) entrichtet werden. Bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts hatte sich das Gericht[7]) vollkommen überlebt, trotzdem hat es bis zum Einzug der Franzosen weiter vegetiert.

§ 2. Das Lehengericht des Erbkämmerers.

Zu dem Gericht des Erbkämmerers gehörten nur wenige Liegenschaften[8]) in der Stadt, die hauptsächlich in der Nähe des

[1]) Der Tempelhof auf dem Alten Graben (im 14. Jahrhundert im Besitze einer Linie der Familie Gyr „de Templo", (Prot. f. 45 b) 3 kl. Häuser auf dem Entenpfuhl (ib. f. 92 b, f. 116 b) und Weingärten. — [2]) Der Hof Noesenberg (Nüssenberg) im Kirchspiel Longerich (l. c. f. 10 a, f. 146 b), Ländereien bei Bocklemünd (l. c. f. 4 a), der Hof zu Auweiler (l. c. f. 101 b, f. 123 a, f. 139 b), die Hofstatt Pesch im Kirchspiel Esch (l. c. f. 155 b). — [3]) Vergl. vorige Seite, Anm. 3, im übrigen das Protokoll passim. — [4]) Vergl. Anm. 3. Der Tempelhof hatte 3 Geschworene zu stellen. — [5]) Nach dem Protokoll „ein Beutel mit Gold und Silber". — [6]) Vergl. vorige Seite Anm. 3. — [7]) Das öfters citierte Protokoll meldet von vielen Gerichtssitzungen, wo keine Geschworenen erschienen, von vielen anderen, wo es nichts zu verhandeln gab. Von einem dort oft genannten Weistum finden sich l. c. f. 39 b wenigstens 5 Artikel angegeben: 1) Zum irsten kennen wir unseren gnedigen herren afterdechanten des hohen thumbstiffs in Cöln vor einen erbherren, gruntherren, kommer, gebott und verbott, klock und klank, stock und fank, so weit und breit als ihren hochw. und gn. herligkeit geit. 2) Zum anderen vrögen wir alle dieiene, die ihr pfenningsgelt nit zu rechter zeit bezahlen, nemblich uf St. Andreae tag, welche dasselb freventlich vorenthalten, der oder die seind bossfellig. 3) Zum dritten vrögen wir alle dieihenige, die ihre empfangene hende und belehnung zu rechter zeit nit enpfangen und auch ihre geschworen zu gepurender zeit nit setzen. 4) Zum vierten, welch geschworen nit (f. 40 a) gegenwertich seint, wan man gericht hält, die weissen wir bussfellig auf acht schilling, iedoch uff gnade, dafern es sein erste ist. 5) Zum funften vrögen wir alle dieienige, diewelche dieser hocheit einigen abbruch, oder einbruch thun, oder gethain. Bemerkenswert ist auch, dass die Geschworenen sich verpflichten mussten, kein zum Gericht gehöriges Gut zu Schreinsgut zu machen (l. c. f. 72 a). — [8]) Man vergl. die dankenswerten Angaben bei Jos. Strange Beiträge zur Genealogie der adligen Geschlechter H. 12 S. 64 ff., die auf spätere Lehnsprotokolle zurückgehen. Ausserdem Urk. No. 3218 a (1379 Jan. 29) Lehnbrief des Erbkämmerers R. Wer-

Domes in den Strassen Unter Helmschläger und in der Sporergasse gelegen waren. Die Gesamtzahl der lehnrührigen Häuser wird 1773 auf 18 angegeben. Das Gericht haftete an dem Hause des Erbkämmerers „Zur Bysen" an der St. Laurenz-Kirche. Über die Organisation des Gerichtes ist aus unserer Periode nichts genaueres bekannt.

Kap. VI. **Kleinere Gerichtsbildungen.**

Neben diesen schon recht unbedeutenden Gerichtsbezirken entstanden im Laufe der Zeit noch winzigere, die sich aus der von den Besitzern einiger städtischer Höfe geübten, oder wenigstens in Anspruch genommenen, Lehnsgerichtsbarkeit über die zu denselben gehörenden Grundstücke und deren Bewohner herleiten. Ein solches Lehengericht bestand in dem hinter St. Aposteln gelegenen Hofe Benesis.[1]) Es hatte seinen besonderen Schultheiss und Geschworene.[2]) Das Gericht bestand jedenfalls schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts.[3])

Dasselbe Recht beanspruchten später die Herren von Palant, als Eigentümer des in der Christophorus-Pfarre belegenen Palanter-Hofes.[4])

ner von Bachem für Cono von Mauwenheym. Urk. No. 3470 a (1382 Juli 24), desgl. für Joh. von Mauwenheym. Qu. V No. 386 (1387 März 12). Urk. No. 3837 (1387 Juni 24). Qu. V No. 408 (1388 Febr. 23). Korth Annalen H. 57 S. 104 (1462 Mai 23).

[1]) Weinsberg Liber senectutis f. 80 a b giebt eine genauere Beschreibung dieses Hofes. Vergl. die Angaben aus dem Gerichtsbuch von Benesis bei Strange Beiträge zur Genealogie der adeligen Geschlechter H. 12 S. 45 ff. — [2]) Die Geschworenen nicht über 8 an der Zahl hiessen Hyen oder Heyen. — [3]) Das älteste Strange bekannte Gerichtsbuch begann c. 1380 (l. c. S. 46). Vergl. Lau Kölner Patriziat Mitt. H. 26 S. 122. Das Geschlecht von der Lintgassen besass den Hof seit Beginn des 14. Jahrhunderts und arrondierte denselben nach und nach durch Ankäufe. (Vergl. Schreinsb. No. 62.) Nachdem ihn vorübergehend der Schöffe Johann vom Horne besessen (62 f. 58 a 1384 Mai 13), ging er 1389 Nov. 19 in den Besitz des Ritters Werner Quattermart über (Scab. Alb. No. 320 f. 23 a 1389 Nov. 19). Über die späteren Besitzer macht Strange a. a. O. S. 47—51 nähere Angaben. — [4]) Diesen Namen führte der Hof erst seit 1425 Nov. 18 (101 f. 54 a), wo ihn Werner von Palant, Herr zu Breitenbend, ankaufte. Früher hiess er nach einem früheren Besitzer „Hof des Ritters Bruno Hardevust" (ib. f. 31 b 1395 Aug. 9) domus . . quondam Brunonis Hardevust militis, vergl. ib. f. 35 b (1400 Mai 28) f. 42 a (1408 Okt. 24) f. 43 b (1411 Okt. 6) f. 53 a (1424 März 25).

Kap. VII. **Das geistliche Gericht des Erzbischofs.**

Die geistliche Gerichtsbarkeit, die ursprünglich nur in geistlichen Sachen kompetent war, erweiterte im Laufe der Zeit ihre Kompetenz auch auf weltliche. Dieser objektiven Machterweiterung entsprach auch die subjektive. In immer höherem Grade griff das Gericht in den Kreis des städtischen und des allgemeinen bürgerlichen Lebens ein. Die Folge davon war ein fast fortdauernder Zwist mit den weltlichen Gerichten, und weiterhin mit den städtischen Behörden überhaupt, denen in den vom Erzbischof abhängigen geistlichen Gerichten oft ein gefährlicher Gegner erstand. Schon in dem grossen Schiede beklagte sich die Stadt,[1]) dass der Erzbischof dieselben Prozesssachen zugleich vor das weltliche und geistliche Gericht ziehe und die Thätigkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit durch sein geistliches Gericht zu hemmen suche. Der Erzbischof brachte seine Ansichten ebenfalls mit aller Schärfe zur Geltung. Er beschwerte sich, dass die Bürger die seinem Official zustehende Gerichtsbarkeit über Wucher, Meineid, Ehebruch, falsches Mass, Meinkauf „et de omni eo, quod in synodis accusari consuevit," verhinderten.[2]) Aus diesen Anklagen erhellt, dass der Erzbischof gewillt war, das geistliche Gericht als ein Hilfsmittel zur Durchführung seiner politischen Absichten zu verwenden. Die Schiedsrichter waren bei der Entscheidung über diese Streitpunkte einer ihrer schwierigsten Aufgaben gegenübergestellt. Man wird ihnen als Mitgliedern des geistlichen Standes keinen Vorwurf darüber machen dürfen, dass ihr Spruch mehr zu Gunsten des Erzbischofs als der Bürger ausfiel. Sie wiesen[3]) die Kompetenz für Wucher, Meineid und Ehebruch allein dem geistlichen Gericht zu. Bei Streitigkeiten an Festtagen und in den Immunitäten, bei Urteilen über falsches Mass und den Meinkauf sollten dagegen weltliches und geistliches Gericht im gleichen Masse zuständig sein. Dieses Zugeständnis für die weltliche Gerichtsbarkeit wurde aber dadurch fast wertlos, dass die Schiedsrichter bei Fällen von Kompetenzstreitigkeiten die Entscheidung dem geistlichen Gericht vorbehielten. Dadurch wäre natürlich das thatsächliche Übergewicht des geist-

[1]) Qu. No. 384 (1258 Juni 28) S. 388 II § 14 § 18. — [2]) ib. I § 20 S. 382. Schon 1248 (Qu. II No. 273) hatte der Erzbischof allen Bürgern, die der Wirksamkeit des geistlichen Gerichts in den Weg treten würden, die Exkommunikation angedroht. — [3]) l. c. III § 20 S. 392.

lichen Gerichtes begründet worden.[1]) Später half man sich aus diesem Dilemma durch ein Kompromiss. Der Erzbischof, wie die Stadt bestimmten je einen Geistlichen als Vertrauensmann, welche die Zuweisung der streitigen Fälle zu erledigen hatten.[2]) Diese Massnahme konnte aber weder weitere Zwistigkeiten, noch die stetige Kompetenzerweiterung des geistlichen Gerichtes verhindern.[3]) Das Officialgericht wurde in dem erzbischöflichen Saale abgehalten.[4]) Die Erträge des Officialatssiegel, das von einem besonderen Siegelbewahrer (sigillifer) geführt wurde, gehörten zu den erzbischöflichen Einkünften, die gelegentlich an Gläubiger des Erzbischofs verpfändet wurden.[5])

[1]) l. c. S. 394 III § 31 mit der Begründung, cum in omnibus spiritualia secularibus sint anteponenda. Diese Erklärung war durch die Klage des Erzbischofs veranlasst, dass sich die Bürgermeister und Schöffen die jedesmalige Entscheidung der Kompetenzfrage angemasst hätten (I § 31). — [2]) Klage der Stadt gegen den Erzbischof (Friedrich von Sarwerden) c. 1372 (Und. Briefausg. No. 497 § 2): Item dat der officiail nyet doegen enwilt, dat man inhibicien off andere saichen stelle an dye zwene paffen, (dye), der eyn van unss heren wegen van Coelne ind der ander van der steede wegen van Coelne darzo gesat synt zo erkennen, wer dye saichen geistlich syn, off wereclich, wyewail dat also van lancgen zyden her gehalden ys ind ouch noch kurtlyche myt vrunden unss heren des ertzebuschoffsch (!) gedadincgt is. — [3]) ib. § 1. Der Official ziehe Sachen vor sein Gericht, as van schult, dye vur den werentlichen gerichten bekant synt, ind ouch van erve ind guede, dye in den schrynen geschreven stain. Im allgemeinen sind zu vergleichen die von Keussen Mitt. H. XXIV S. 48 ff. veröffentlichten Prozessakten des Officialatsgerichts von 1364 Juni 15 an. — [4]) Vergl. die ausführliche Ordnung von 1356 Aug. 12 (Stein II No. 503). — [5]) 1378 Aug. 16 (Qu. V No. 204 übertrug Erzbischof Friedrich III. an Hermann von Goch das Siegleramt auf 4 Jahre.

II. Die Kölner Stadtverfassung.

Kap. I. Die Rechte des Erzbischofs in der Stadt und gegenüber den Bürgern.

Das Verständnis der Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln erfordert die vorgängige Feststellung der erzbischöflichen Rechte in der Stadt und gegenüber den Bürgern.

Diese Aufgabe ist nicht leicht, da das Material eben nur aus Quellen besteht, in denen die Auffassung der einzelnen Partei zu Tage tritt, die sich begreiflicherweise fast immer mit der Ansicht der Gegenpartei im schroffsten Widerspruche befindet. Beiden Parteien, den Erzbischöfen, wie den Bürgern ist von vornherein das gleiche Misstrauen entgegenzubringen, beide haben nicht immer mit den Waffen des wahren und begründeten Rechtes gekämpft, die Kampfmittel haben auch hier bisweilen offenbare Fälschungen gebildet.

Das Bild, welches die Stellung der Kölner Gemeinde gegenüber ihren Erzbischöfen schon im 12. Jahrhundert darbietet, unterscheidet sich sehr wesentlich von demjenigen in anderen rheinischen Städten. Die Gemeinde als Gesamtheit erscheint frei und unabhängig. Die Erzbischöfe haben ihr gegenüber keine anderen, als landesherrliche Rechte. Es fragt sich, ob die Gemeinde diese augenscheinlich bevorzugte Stellung sich erst im Laufe der Zeit errungen, oder ob sie dieselbe von jeher besessen und zu behaupten gewusst hat. Man wird die Kölner Bischöfe und Erzbischöfe wohl im allgemeinen nicht für bürgerfreundlicher halten dürfen, als diejenigen in den übrigen rheinischen Städten. Gerade den Kölner Stuhl haben nach wie vor Männer innegehabt, die als der wahre Typus der damaligen Kirchenfürsten zu betrachten sind, die mit kraftvoller Persönlichkeit die in ihnen schlummernden Ideen von weltlicher Macht in die That umgesetzt haben. Die freiwillige Aufgabe althergebrachter

Ansprüche ist der Mehrzahl der Kölner Erzbischöfe nicht zuzutrauen. Was ein schwächerer Charakter unter ihnen den Bürgern zugestanden hatte, was eine gewaltige Persönlichkeit aus politischen Gründen und im Zwange der Not hatte zugeben müssen, ist trotzdem von den späteren Erzbischöfen, ja oft selbst von demselben, der sich früher zur Nachgiebigkeit bequemt hatte, widerrufen und bestritten worden. Die Ansprüche der Erzbischöfe sind im wesentlichen die gleichen und unwandelbar geblieben. Unter diesen ständigen Rechtsansprüchen findet sich aber niemals ein solcher, der auf die Ansicht der Erzbischöfe schliessen lässt, dass ihnen die Bürgerschaft als Gesamtheit in ihren Mitgliedern und in deren persönlichem Besitze zu Leistungen hofrechtlicher Art[1]) verpflichtet sei. Zweifellos hat es auch in Köln zu jeder Zeit nicht wenige dem Stifte hörige, oder wenigstens von ihm mehr oder weniger persönlich und dinglich abhängige Personen gegeben, die dann in derselben Weise, wie anderwärts, zu Diensten und Abgaben verpflichtet waren, aber diese Personen, so unmöglich es auch ist, ihre relative Zahl im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung auch nur annähernd festzustellen, scheinen doch nicht zahlreich genug gewesen zu sein, dass die Regelung ihres Abhängigkeitsverhältnisses zu Fragen von allgemeiner Bedeutsamkeit für die gesamte Bürgerschaft Anlass bieten konnte. Zumeist dürfte es sich dabei auch um von ländlichen und anderen auswärtigen Besitzungen der Erzbischöfe zugezogene Persönlichkeiten gehandelt haben. Die Stadt Köln war, wie früher erwähnt, längere Zeit der Herrschersitz eines Zweiges des merovingischen Königshauses. So lange dies der Fall war, fand die Stadt ihren natürlichen Schutz an dem Könige in ihrer Mitte. Als Köln aufhörte, eine Königsstadt zu sein, war erst den Herrschaftsabsichten der Erzbischöfe ein freieres Feld gegeben. Aber vielleicht war es schon damals zu spät, war die Gemeinde schon zu gekräftigt und zahlreich, als dass sich alle Wünsche ihrer geistlichen Fürsten in die That hätten umsetzen lassen. Sobald sich die Handelsbedeutung der Stadt zu heben begann, wird sie auch eine nicht geringe Anzahl freier Personen zur Einwanderung veranlasst haben, die dann, vereint mit den schon in der Stadt ansässigen Freien[2]), schon wegen ihrer Zahl etwaigen Unterdrückungsversuchen der Erz-

[1]) Auch solche Leistungen, wie „Frohntage“ und ähnliches würden noch nicht unbedingt die hofrechtliche Abhängigkeit erweisen. — [2]) Die fortdauernde Existenz von Freien in Mainz bis zur Karolingerzeit ist neuerdings von S. Rietschel: Die civitas auf deutschem Boden, Leipziger jur. Dissertation 1894 S. 78 überzeugend nachgewiesen. Was in Mainz möglich war, wird man auch für Köln nicht leugnen können.

bischöfe erfolgreichen Widerstand entgegensetzen konnten. Zweifellos hat überhaupt die verhältnismässig grosse Einwohnerzahl der Stadt in früherer Zeit wesentlich zur Behauptung der Gemeindefreiheit beigetragen.

Trotz dieser persönlichen Unabhängigkeit der Mehrzahl der Bürgerschaft war die Stellung der Erzbischöfe in der Stadt in der älteren Zeit eine bedeutende und in ihren rechtlichen Grundlagen wohl gesicherte. Sie waren die Inhaber der öffentlichen Gerichtshoheit und besassen eine Reihe von Regalien, die wir später kennen lernen werden. Diese vom Reiche übertragenen Befugnisse reichten zur rechtlichen Begründung der Landesherrschaft vollkommen aus. Und die Erzbischöfe sind thatsächlich bis in das 12. Jahrhundert hinein Herren (domini) der Stadt Köln gewesen. Die allmähliche Loslösung der Stadt aus dieser Herrschaft vollzog sich nicht in der Art, dass die Bürgerschaft den Erzbischöfen den thatsächlichen Besitz der Gerechtsame bestritten hätte, sondern auf dem Wege der Konkurrenzunternehmung. Jedem erzbischöflichen Verfassungs- und Verwaltungsinstitut schuf die städtische Behörde ein Gegeninstitut. Die erzbischöfliche öffentliche Wage, die Fettwage, liess man bestehen, daneben aber traten mehrere städtische öffentliche Wagen. Der alte Bierpfennig blieb bis über unsere Periode hinaus mit der Hälfte seiner Erträge den Erzbischöfen unbestritten, aber eine zeitgemässe Erhöhung der auf den alten Geldwert berechneten Zollsätze liess die Stadt nicht zu, die eigentliche fiskalische Ausnutzung des Bierkonsums erfolgte durch rein städtische Steuern. Dem erzbischöflichen hohen Gerichte erstanden in den vom Rate geschaffenen Ratsgerichten gefährliche Gegner. Die Erzbischöfe haben thatsächlich keines ihrer Regalien eingebüsst, aber die Stadt hat ihnen die Ausnutzung derselben im zeitgemässen Sinne unmöglich gemacht. So wurden die in ihrer Entwicklung gewaltsam gehinderten erzbischöflichen Behörden und Institute von den freier Entfaltung geniessenden städtischen Gegenunternehmungen in den Hintergrund geschoben. Von der Landesherrschaft blieb kaum etwas mehr übrig, als die Gerichtshoheit. Die Erzbischöfe Engelbert I. (1216—1225) und Konrad I. (1238—1261) sind, der letztere nur in seinen späteren Regierungsjahren, die letzten Herren der Stadt im eigentlichen Sinne gewesen. Ihre Nachfolger mussten sich mit dem blossen Ehrentitel von solchen begnügen. Die Huldigung,[1]) welche die freien Bürger ihren Herren bei dem ersten Eintritt leisteten, erfolgte erst, nachdem diese „die guten Gewohnheiten und Freiheiten“ der Stadt

[1]) Die spätere Huldigungsformel bei Stein I S. 637.

bestätigt hatten, und mit ausdrücklichem Vorbehalt derselben. Dann gelobte die Stadt den Erzbischöfen ihrerseits die Wahrung von deren Rechten. Sie konnte dies ohne jeden Schaden, denn diese Rechte waren, wie bemerkt, farblos geworden.

§ 1. Die Einkünfte der Erzbischöfe in der Stadt Köln.

Weit glücklicher als in der Behauptung ihrer politischen Ansprüche in der Stadt sind die Erzbischöfe in Wahrung der ihnen aus der Stadt zufliessenden Einkünfte und finanziellen Nutzungen gewesen. Sie haben dieselben nicht nur behauptet, sondern sogar zu mehren verstanden. Diese Einkünfte lassen sich in solche aus den vom Reiche herstammenden Regalien, und solche aus anderen Finanzquellen verschiedener Natur zerlegen. Zu den ersteren rechnen wir die Zölle, die Münze, das Judenregal, zu den letzteren die Erträgnisse aus dem erzbischöflichen Grundbesitz, die Grut, die Fettwage, das Salzmass und die finanzielle Ausnutzung des geistlichen Gerichtes, des Officialats. Zu diesen traten noch im Laufe der Zeit und kraft mit der Stadt abgeschlossener Verträge die Hälfte des städtischen kleinen Bierzolles und der gleiche Anteil an dem Molter, der Mahlabgabe von den vor der Stadt im Rheine betriebenen Mühlen [1]) hinzu. Auf einzelne [2]) dieser Finanzquellen wird im anderen Zusammenhange einzugehen sein. Wir betrachten hier vorerst diejenigen, bei denen eine spätere Erörterung nicht angebracht wäre.

A. Die Zölle.

Die Erzbischöfe besassen die Zölle als ein ihnen von den Königen verliehenes Regal. Eine Urkunde über die Verleihung dieser Berechtigung ist nicht erhalten. Sie muss aber jedenfalls schon im 11. Jahrhundert oder sogar schon früher gegeben worden sein. Die erste erhaltene Nachricht über die Bethätigung des Zollrechtes durch die Erzbischöfe stammt aus dem Jahre 1084,[3]) wo

[1]) Eine zusammenfassende und richtige Aufzählung der erzbischöflichen Einkünfte giebt das Schöffenweistum vom 12. Juli 1375 (Lac. III No. 768). Zu vergleichen ist damit die Urkunde der Zoll-Verpfändung an die Stadt von 1415 Juni 7 (Urk. No. 8444. Auszugsweise gedruckt Securis No. 101). — [2]) Über das Judenregal vergl. unten den Abschnitt: Die Judengemeinde. Der kleine Bierzoll und der Molter werden in dem Abschnitte: Indirekte städtische Steuern zu besprechen sein. — [3]) Qu. I No. 32 (1084) theoloneum de mercatu omni quarta feria totius anni. Die bekannte und oft citierte Urkunde für Worms von 979 (Qu. I No. 15, Boos No. 35) ist vielleicht gefälscht, kann demnach zur Zeitbestimmung nicht verwandt werden.

Erzbischof Sigewin der Abtei Gr. St. Martin den Marktzoll vom Mittwoch jeder Woche schenkte. Im Jahre 1103 [1]) regelte Erzbischof Friedrich I. unter dem Beirat der städtischen Schöffen die von den Kaufleuten von Lüttich und Huy in Köln zu entrichtenden Zollsätze, 1125 befreite derselbe die Einwohner von Siegburg von allen Zollabgaben.[2]) Von diesem Erzbischof rührte auch ein Zollprivilegium für die Kaufleute von Dinant her.[3]) 1147 [4]) verlieh Erzbischof Arnold I. der Abtei Egmont auch die Zollfreiheit in Köln ausser derjenigen in Neuss und Andernach. Die Erzbischöfe waren also um diese Zeit im Vollgenuss des Zollregals. An diesem Sachverhalt änderten auch die mehrfachen Verpfändungen der Zolleinkünfte an Private nichts Wesentliches. Bei dem Regierungsantritt des Erzbischofs Arnold II. waren neben anderen erzbischöflichen Einkünften auch die Zölle [5]) durch seine Amtsvorgänger, besonders den Erzbischof Friedrich I., zur Schuldendeckung verpfändet worden. Mit Ermächtigung des Kaisers und gestützt auf einen zweimaligen Spruch des Fürstenrates, der diese Verpfändungen, weil sie ohne königliche Einwilligung ergangen waren, für nicht rechtsverbindlich erklärte, brachte der Erzbischof diese entfremdeten Einkünfte wieder an den erzbischöflichen Stuhl zurück. Unter seinen Nachfolgern nahm Erzbischof Philipp [6]) noch zweimal eine Verpfändung der Zölle an Kölner Bürger vor. Für das eigentliche Recht der Erzbischöfe aber waren diese Vergabungen einflusslos. Lediglich die Zolleinkünfte waren ihnen während der Dauer der Verpfändung entzogen. ihre sonstigen Rechte blieben gewahrt. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erliessen zwar die Schöffen, also die damalige höchste städtische Behörde, mehrfache Bestimmungen über von auswärtigen Städten und Klöstern [7]) zu zahlende

[1]) Hansisches Urkb. III No. 601 (1103 Dez. 4). — [2]) Lac. I No. 300 (1125) ab omni theolonio sint liberi, sive igitur navalis sit negotiatio, sive per civitatem forensi exerceatur commertio, omnibus in prefata villa commanentibus libera concedatur in perpetuum sine omni theoloneo, sine cuiuslibet consuetudinis, vel exactionis dispendio. — [3]) Bestätigt durch die Kölner Schöffen 1171 (Qu. I No. 80 = Lac. I No. 441). — [4]) Van den Bergh Orkondenboek van Holland I No. 126 (1147). — [5]) Vergl. Lau Erzb. Beamte S. 50, Hoeniger Mevissenfestschr. S. 288 ff., Lac. I No. 375. — [6]) An den Zöllner Gerhard 1174 für ein Darlehen von 600 Mr. auf zwei Jahre (Qu. I No. 85, Lac. I No. 452), an den Münzmeister und Zöllner Constantin (c. 1180—85) für 350 Mr. jährlich. Scab. 2 I 4.) — [7]) Für Cornelimünster 1155 (Martène et Durand Coll. I S. 829, Ann. 41 S. 101), 1171 für Dinant (Lac. I No. 441, Qu. I No. 80), 1178 für Verdun (Lac. I No. 464, Qu. I No. 90), (zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts) für die Klöster St. Gertrud zu Nivelle und St. Maria und Begga zu Andenne (Qu. I No. 114). Für Verdun war schon c. 1150—61 durch die Schöffen die feststehende Zollvergünstigung beurkundet (Scab. 1 I 3).

Zollsätze, aber diese Fälle betreffen ausnahmslos nur die Bestätigung früherer Bestimmungen von Erzbischöfen oder eines alten Gewohnheitsrechtes. Weil sie also keine thatsächliche Regelung oder Abänderung der Zölle bedeuten, kann aus diesen urkundlichen Zeugnissen auch nicht geschlossen werden, dass die Stadt um diese Zeit ein direktes Einwirkungsrecht[1]) auf die Gestaltung der Zollverhältnisse, soweit diese erzbischöfliche waren, besessen hat. Dass der jeweilige Erzbischof in diesen Zollurkunden[2]) nicht vorkommt, lässt sich sehr leicht durch die zeitweilige Abwesenheit desselben erklären. Aber auch in dem Falle, dass diese Feststellung während der Anwesenheit der Erzbischöfe stattgefunden hätte, konnte diese Beurkundung durch die Schöffen dem erzbischöflichen Rechte keinen unmittelbaren Abbruch thun. Aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts sind überdies noch eine grössere Zahl von Urkunden erhalten, in denen die Erzbischöfe Adolf,[3]) Dietrich[4]) und Engelbert[5]) in der gleichen Weise, wie früher, ihr freies Verfügungsrecht über die Zölle bethätigten.

Ehe wir die weitere Entwicklung dieser Zölle verfolgen, werfen wir einen Blick auf die Art derselben. Aus den vorher angeführten Urkunden ergiebt sich zunächst als ein Bestandteil der Marktzoll.

1. Der Marktzoll.

Der Marktzoll wurde das ganze Jahr hindurch an allen Tagen erhoben. Er wurde schon früh von den Erzbischöfen verschenkt, oder als Lehen ausgethan. Wie bereits früher erwähnt, war er für den Mittwoch an die Abtei Gr. St. Martin vergeben,[6]) für den Sonntag und Dienstag trugen ihn die Erbkämmerer,[7]) für den Montag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend die Erbvögte[8]) von den Erzbischöfen zu Lehen, die ihn ihrerseits an Kölner Bürger, zunächst

[1]) So Hoeniger l. c. S. 288. — [2]) Nur 1155 wird er als Urheber des Schöffenspruchs genannt. — [3]) Qu. II No. 5 (1203 Febr. 13) wiederum für Dinant. — [4]) Qu. II No. 32 (1211 v. Juni) desgl. — [5]) Qu. II No. 59 (1218 Mai 26) für die Abtei Eberbach. — [6]) Vergl. oben S. 58. — [7]) Urk. No. 593* (1294 Okt. 14) Lehnsbrief des Kämmerers für die Brüder Heinrich und Robin Grin, Söhne Richwins, der den Zoll ebenfalls schon besessen hatte. Urk. No. 3242a (1379 Juni 15) für die Witwe Blytza Gryn. Urk. No. 3470a (1382 Juli 25) für Johann von Mauwenheim. Qu. V No. 386 (1387 März 12) desgl., Qu. V No. 408 (1388 Febr. 23) für Cono von Mauenheim. — [8]) Qu. III No. 173 (1278 Dez. 20) Lehnsbrief des Vogtes Gerhard für Heinrich und Robin Grin, No. 398 (1294 Mai 15), für dieselben von Gerhards gleichnamigem Sohne, Qu. IV No. 226 (1337 Febr. 11) von dem Edelvogt Rutger für Richwin Grin, Sohn Robins, Qu. V No. 407 (1388 Febr. 23) von Gumprecht von Alpen für Cono von Mauenheim.

Angehörige der Familie Grin, später an die von Mauenheim, weiter verliehen. Eine ausführliche Aufzeichnung über diesen Zoll ist erst aus dem Ende des 14. Jahrhunderts[1]) erhalten, doch trägt sie ihrem ganzen Charakter nach das Gepräge der primitiven Naturalwirtschaft früherer Zeit. Die darin angegebenen in dieser Zeit gültigen Tarifsätze sind deshalb wohl schon seit viel früherer Zeit in Gebrauch gewesen. Der Zoll betraf den täglichen Markt, der zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs der städtischen Bevölkerung diente. Die Zollobjekte waren demgemäss zunächst Nahrungsmittel (Obst, Käse, Eier, Brot, Fleisch, Knoblauch), dann auch notwendige Bedarfsartikel (Töpfe, Schüsseln, Masse). Die Abgaben wurden nur zum Teil mit geringfügigen Geldbeträgen, zumeist in natura von den einzelnen feilgehaltenen Waren erhoben. Die Erträge daraus können wohl nie sehr hoch gewesen sein. Seit der Zoll vollständig vergeben war, — der genaue Zeitpunkt lässt sich nicht ermitteln — erbrachte dieser Zoll natürlich nichts mehr für die Erzbischöfe selbst.

2. Die erzbischöflichen Handelszölle in der älteren Zeit.

Gegenüber diesem geringfügigen Marktzoll hatten die von den Erzbischöfen erhobenen Abgaben von den auswärtigen Kaufleuten erkennbar eine weit grössere Bedeutung. Es ist schwer, aus den ziemlich zahlreich erhaltenen Urkunden ein genaues Bild darüber zu gewinnen. Die Schwierigkeit liegt vor allem darin, dass alle diese Zeugnisse nur von Begünstigungen handeln, also nicht erkennen lassen, welcher Art die allgemeinen Bedingungen, wie hoch die von allen Kaufleuten, die nicht privilegiert waren, zu entrichtenden Zollsätze gewesen sind. Ferner bleibt es ungewiss, in welchem Masse der von den Kölner Kaufleuten selbst betriebene Handel diesen Zöllen unterworfen war. Aus den erwähnten Privilegien ergeben sich folgende Grundzüge.[2]) Von den Handelswaren wurde ein Einfuhr- und ein Ausfuhrzoll erhoben. Der letztere war höher angesetzt, als der erstere. Diese Bestimmungen erklären sich aus dem Bestreben, die fremden Kaufleute mit ihren Waren zum Importhandel anzulocken, dagegen denselben den Eigenhandel und den Export von Kölner Waren zu erschweren. Beides zusammen sollte den Handel nach Köln ziehen und ihn dort möglichst lokali-

[1]) Vergl. Qu. V No. 407 (1388 Febr. 23). — [2]) Für die Einzelheiten sind besonders zu vergleichen die Urkunden von 1103 Dez. 4 (Hans. Urk. III No. 601), die Beurkundung im Schöffenschrein für Verdun (Scab. 1 I 3) und die für Dinant von 1171 (Lac. I No. 441 = Qu. I No. 80).

sieren.[1]) Diesem Grundzuge sind dann auch die Kölner Stadtbehörden selbst in ihrer Handelspolitik getreu geblieben. In welcher Weise diese älteren Zölle erhoben wurden, geht aus der Überlieferung nicht deutlich hervor. Da die Zollsätze meist nach Wagenladungen bestimmt sind, scheint die Erhebung an den Thoren bei der Ein- und Ausfuhr stattgefunden zu haben.

Diese älteren Zölle sind in der späteren Zeit zu den erzbischöflichen Thorzöllen umgebildet worden.

3. Die Thorzölle und der Rheingassenzoll.

In einer Urkunde des Erzbischofs Wicbold, in welcher er dem Bürger Constantin von Lyskirchen für eine Schuld von 6000 Mr. seine Einkünfte aus der Stadt Köln verpfändete,[2]) wird auch der Rheingassenzoll genannt (Reni portarum . . theolonea). Im Jahre 1329[3]) befand sich dieser Zoll im Pfandbesitz des Gottfried Hardevust, 1364[4]) in demjenigen Johann Hirzelins. Schon vorher hatte mit der Stadt ein Vergleich über diesen Zoll stattgefunden, wonach der Erzbischof zwei Drittel des Ertrages, die Stadt den Rest erhielt.[5]) Der Zoll wurde für die zu Lande herbeigeführten Waren an den Feldpforten, am Rheine nur an der Rheingassenpforte erhoben. Die Sätze waren im 14. Jahrhundert gering, vermutlich, wie beim Marktzoll, gering geblieben. Zu Gunsten der Bewohner verschiedener Landesteile und Städte waren eine Reihe Ausnahmetarife festgestellt, einige Klöster genossen völlige Zollfreiheit. Nach der Ordnung von c. 1350—60 wurden alle Gebühren in der Zeit vom 15. August bis 8. September und je 8 Tage vor- und nachher verdoppelt.

4. Die Wegezölle.

In gleicher Weise, wie die Thorzölle, wurden an den Pforten die Wegezölle[6]) erhoben. Diese Abgabe wird erst um

[1]) Deshalb wurde auch das Umladen der eingeführten Güter durch höhere Tarifsätze erschwert. — [2]) Düsseld. Staatsarch. Domstift No. 362 (1303 Febr. 5), gütigst mitgeteilt von Dr. Knipping. — [3]) Qu. IV No. 155 S. 164 (1329 Juli 27). — [4]) Hegel Chron. 14 S. CXXVI. — [5]) Vergl. den Tarif von c. 1350 bis 1360 (Hans. Urkb. III No. 545) § 38, Stein II No. 75 S. 89 (Ende des 14. Jahrh.), No. 82 Art. XX S. 115 (c. 1400), No. 114 (1407) Art. XXV S. 177 Der genaue Zeitpunkt des Vertrages steht nicht fest. Vergl. auch den undatierten Entwurf einer Einigung mit dem Erzbischof von (1372) (Und. Briefausg. No. 488 a b): Ind he sal uns laissen sitzen an synen toellen na ynnehalde der notulen, darup man geyne besegelde brieve machen ensal, mer wir mogen unse besess erkleren oevermitz tabellien. Der Entwurf nimmt auch auf die beabsichtigte Wiederaufnahme der Juden in die Stadt Bezug, gehört demnach wohl, wie angegeben, zum Jahre 1372. — [6]) Vergl. die Belegstellen oben Anm. 5.

1262[1]) ausdrücklich genannt, dennoch ist sie unzweifelhaft eine der ältesten in Köln gewesen. Die Wegegelder gehörten ja allgemein zu den allerfrühesten Gebühren. Wenn sie sich in den späteren Verpfändungsurkunden der Kölner Erzbischöfe nicht erwähnt finden, so liegt dies wohl einerseits in dem engen Zusammenhang, in dem sie durch ihre Erhebungsweise mit den Thorzöllen standen, andererseits darin, dass sie, falls ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäss verwandt, keine nennenswerten Überschüsse ergaben. Auch an diesem Zolle partizipierte die Stadt in gleicher Weise, wie an den Pfortenzöllen.

5. Die erzbischöflichen Viehzölle.

Über diesen Zoll ist nichts weiter als die Thatsache seines Bestehens bekannt. Schon in der früher erwähnten Urkunde von 1103[2]) ist ein Hinweis auf ihn enthalten. Ausdrücklich wird er genannt bei der Verpfändung an Constantin von Lyskirchen,[3]) in dem Schöffenweistum von 1375 Juli 12[4]) und 1381 April 17[5]) bei der Verpachtung der erzbischöflichen Gefälle an Hermann von Goch. Über die Höhe dieses Zolles und die Art seiner Erhebung[6]) ist nichts überliefert.

B. Das Münzregal.

Die in Köln seit alter Zeit befindliche Münzstätte ist schon früh in den Besitz der Erzbischöfe[7]) gekommen. Zweifellos war das Münzregal eine ihrer wichtigsten Einkünfte. Es ist bekannt dass sie, ebenso wie die meisten anderen Münzherren, sich nicht mit den rechtmässigen Erträgen begnügt, sondern durch widerrechtliche Neuprägung von Münzen und stetige Verminderung des Feingehaltes eine Vermehrung ihrer Einnahmen versucht haben. Ein näheres Eingehen auf diesen Punkt würde den Rahmen unserer Aufgabe überschreiten.[8])

[1]) Gottfried Hagen Reimchronik V. 2344, Chron. XII S. 89. Citiert von A. Henning Steuergeschichte von Köln. S. 40 u. S. 73. Die Stelle beweist aber keineswegs, wie er annimmt, dass die Stadt von jener Zeit an im alleinigen Besitze dieser Zölle geblieben sei. In der Sühne von 1264 Mai 14 (Qu. II No. 469, Lac. II No. 542) wurde vielmehr bestimmt, dass die Zölle dem Erzbischof zurückzugeben seien. Die spätere Überlieferung spricht dafür, dass diese Bedingung erfüllt ist. — [2]) 1103 Dez. 4 l. c. — [3]) 1303 Febr. 5 l. c. pecorum thelonea. — [4]) Vergl. oben S. 57 Anm. 1. — [5]) Qu. V No. 264 (1381 April 17 theolonium pecorum, dictum vulgariter vietzoll in Colonia. — [6]) Wahrscheinlich ein Einfuhrzoll. — [7]) Erzbischöfliche Denare sind erhalten seit der Zeit Erzbischof Brunos. — [8]) Vergl. die ausführliche Darstellung von E. Kruse Kölnische Geldgeschichte bis 1386 (Westd. Zeitschr. Ergh. IV 1888).

C. Der erzbischöfliche Grundbesitz in der Stadt.

Der Umfang des erzbischöflichen Grundbesitzes in der Stadt, wie er sich im 12. Jahrhundert und späterhin darstellt, ist auffallend gering. Zwar sind aus älterer Zeit einige Nachrichten erhalten, die von Schenkungen von Grundbesitz an geistliche Institute durch die Erzbischöfe berichten, aber dieselben reichen, abgesehen von ihrer teilweise zweifelhaften Zuverlässigkeit, doch nicht zu der Annahme hin, dass die Geringfügigkeit der erzbischöflichen Liegenschaften lediglich durch allzu grosse Freigebigkeit der früheren Erzbischöfe veranlasst worden sei.[1]) Der Hauptteil der erzbischöflichen Besitzungen lag in der Nähe des Domes am Hofe. Hier befand sich der erzbischöfliche Palast, der von Erzbischof Reinald[2]) durch einen Neubau ersetzt wurde.[3]) Die Annexgebäude des Palastes bildeten den von den Erzbischöfen als Lehen an den Erbvogt übertragenen Hachtbezirk.[4]) Weitere erzbischöfliche Liegenschaften waren das Münzhaus, dessen Nutzniessung im Laufe der Zeit auf die Münzhausgenossen überging[5]) und die Kammern und Gaddemen an der Münze, die zum Teil an Kölner Bürger als Lehen übertragen wurden.[6]) Die Hofzinse von Gebäuden und Verkaufsplätzen in der Marktgegend, welche das Objekt eines Lehnsbriefes des Erzbischofs Siegfried für Heinrich Keselinc bildeten,[7]) sind auf den von Erz-

[1]) 959 (Qu. I No. 12 S. 466) schenkte Erzbischof Bruno an St. Martin ein Haus in der Witschgasse (platea Vizechini) und 17 Hausplätze bei dem Klostergarten, 989 Erzbischof Everger an dasselbe Kloster macellum omne et areas a porta frumenti usque ad occidentalem murum Reni (Qu. I No. 18), die 10 Pfund Denare Zins ertragen sollten. (ib. No. 17). Für die zweifelhafte Echtheit der Urkunden trägt die Bestätigung in der Urkunde Papst Adrians von 1158 (Qu. I S. 473) nichts aus. Die angebliche Schenkung Erzbischofs Pilgrim an Brauweiler (Qu. I No. 22 1028) gehört in die Gruppe der bekannten Brauweiler Fälschungen. (Cardauns Annalen 26/27 S. 350.) — [2]) Vergl. die von Hoeniger Schrk. II[2] S. 292 angegebenen Stellen. — [3]) Und zwar an anderer Stelle, da der alte Palast noch neben dem neuen genannt wird. (Frensdorff Mitt. H. II S. 11). — [4]) Freilich nicht alle. 1415 Juni 7 (Urk. No. 8444) werden noch daneben der Marstall, die Küche, der Bischofsgarten, 2 Häuser und mehrere Wohnungen von dem Erzbischof an die Stadt verpfändet. Vergl. auch die Relation De aula episcopali. (Korth Mitt. H. XVII S. 122, Berg. Zeitschr. 9 S. 100). — [5]) Vergl. unten das Kapitel Münzerhausgenossen. — [6]) Qu. I No. 92 (1179), Qu. II No. 174 (1238 Febr.), Qu. III No. 204 (1281 Mai 15), ib. No. 549 (1307), No. 550 (1308 Febr. 15. Lehnsträger waren nacheinander Mitglieder der Familien von der Ehrenpforte, Overstolz, Raitze, vom Horne und Jude (Qu. V No. 181 1377 Juni 24). Andere Grundstücke an der Münze schenkte Eb. Konrad 1244 Juli (Lac. II No. 239) den Münzerhausgenossen. — [7]) Qu. III No. 253 (1285 Juni 23).

bischof Philipp 1180 Juli 27[1]) mit der Stadt abgeschlossenen Vergleich zurückzuführen, nach dem die Erzbischöfe von den Hauptplätzen auf dem Markte einen Zins von je 4, resp. 2 Denaren jährlich erhalten sollten. Der erzbischöfliche Palast oder Saal (aula episcopalis) diente seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur noch selten als Wohnung für die Erzbischöfe, die überhaupt nicht mehr häufig in der Stadt weilten. Deshalb konnten sie ihn mehrfach meist zugleich mit den Erträgnissen des dort gehaltenen Officialatgerichts zur Schuldendeckung verpfänden.[2])

D. Sonstige erzbischöfliche Einkünfte.

Mit den vorher genannten Zollgerechtsamen stehen noch einige kleinere Einnahmequellen der Erzbischöfe im Zusammenhang, nämlich das Ponderamt und die Fettwage.

1. Das Ponderamt.

Bereits 1103[3]) wird ein Ricolfus, custos ponderis, als erzbischöflicher Beamter genannt, ähnlich erwähnt die Urkunde für Dinant von 1203 Febr. 13[4]) das pondus, quod vulgariter pundere dicitur. Im Jahre 1275 Sept. 11[5]) wies Erzbischof Siegfried die der Gräfin Mathilde von Sayn ausgesetzte Leibrente auch auf das erzbischöfliche Ponderamt an (an unseme ponderampthe) und nahm auf diese Anweisung auch Rücksicht, als er im Jahre 1282 Sept. 5[6]) das Amt (officium, quod vulgariter punderampt appellatur) dem Kölner Bürger Florin von der Sandkaule bis zur Deckung seiner Schuld von 100 Mr. überwies. Spätere Zeugnisse über das Amt fehlen. Wahrscheinlich bestanden die Amtsbefugnisse des Ponders in dem Wiegen bestimmter Waren und der Einlieferung der Wägegebühren an den Erzbischof. Welche Wagen hierzu benutzt wurden, ist nicht sicher überliefert, vermutlich die sogenannte Fettwage, die sich noch in späterer Zeit im Besitze der Erzbischöfe befand.[7])

2. Die Fettwage.

Die Fettwage war zum Wiegen der sogenannten „Güter von Gewicht"[8]) bestimmt. Unter dieser Bezeichnung wurden die ver-

[1]) Qu. I No. 94, Lac. I No. 474 (1180 Juli 27). — [2]) Vergl. die Verpfändungen an Hermann von Goch von 1378 Aug. 16 (Qu. V No. 204) und 1383 Okt. 17 (ib. No. 303). — [3]) Hans. Urk. III No. 601 (1103 Dez. 4). — [4]) Qu. II No. 5 (1203 Febr. 13). — [5]) Qu. III No. 111. — [6]) ib. No. 225. — [7]) Ennen Gesch. I S. 501 nimmt ohne weiteren Beweis an, es sei die Domwage gewesen. — [8]) Stein II No. 81 Art. XVIII S. 114 § 3, No. 153 S. 265 (c. 1430).

schiedensten Waren (Wachs, Schmalz, Schmiere, Pech, Harz u. s. w., ausserdem von Metallen, Kupfer, Messing, Zinn) zusammengefasst. Ihr früherer Standort ist unbekannt, später, als ihre Erträge in den Pfandbesitz der Stadt[1]) übergegangen waren, stand sie im städtischen Kaufhaus.[2]) Die Fettwage mit ihren Einkünften diente, wie die übrigen Gefälle, den Erzbischöfen als Objekt für Verpfändungen. So kam sie 1383 Okt. 17[3]) in den Besitz Hermanns von Goch. Wie schon oben erwähnt, ist die Wage und ihre Einkünfte höchst wahrscheinlich aus dem früheren Ponderamte herzuleiten, vielleicht ein Überrest desselben.

4. Das Salzmass und die erzbischöflichen Salzmüdder.

In dem Schöffenweistum[4]) wurde dem Erzbischof unter den übrigen Gerechtsamen auch „die maisse van saltze“ zuerkannt. Aus späteren Nachrichten, die, weil sie sich auf älteres Herkommen berufen, wenigstens bedingt auch für die hier geschilderte Periode zutreffen dürften, ergiebt sich, dass das Salzmessen von den zu einer Genossenschaft vereinigten erzbischöflichen Salzmüddern ausgeübt wurde.[5]) Für alles in den Handel kommende Salz bestand ein Messzwang, einerlei, ob dasselbe vor der Stadt von Schiff zu Schiff, vom Schiff aus in die Stadt, oder in der Stadt selbst verhandelt wurde. Nur die Messgebühren waren nach den Örtlichkeiten, wo der Umschlag geschah, verschieden normiert.

5. Die erzbischöfliche Grut.

Die Grut war die vor dem Aufkommen des Hopfens allgemein gebrauchte Bierwürze, wahrscheinlich ein Gemisch von verschiedenen Waldkräutern.[6]) Die Herstellung dieser Grut hatten die Kölner Erzbischöfe für ihr Herrschaftsgebiet in eigene Regie übernommen. Es bestanden bestimmte Bezirke, deren Brauer die von ihnen benötigte Grut von dem erzbischöflichen Beamten, dem Gruter, entnehmen mussten. Die Stadt Köln bildete den Mittelpunkt eines solchen Grutbezirks, dessen Grenzen aber zu verschiedenen Zeiten verschieden festgelegt wurden.[7]) In der Regel scheinen die Erträge

[1]) 1414 Juni 17. (Vergl. Hegel Chron. XIV S. CLXXIV Anm. 6.) — [2]) Stein II S. 617. — [3]) Qu. V No. 303. — [4]) Lac. III No. 768. — [5]) Stein I S. 369 Anm. 1, Bd. II S. 314 No. 197. — [6]) Über die Grut vergl. die sachverständige Darstellung von W. Scheben: Die Zunft der Brauer in Köln. 1880. S. 7. — [7]) 1375 Oct. 10 (Ger. et soc.) (Actus et Processus I f. 59 a ff.) verpachtete Eb. Friedrich an zwei Ehepaare, Godfridus vanme Keyart et Cecilia, Aquenses, Johannes Kuych ac Nesa, Colonienses cives, fermentum suum et ius fermentandi in Colonia auf die Dauer von 6 Jahren für 900 Mr. jährlich und

der Grut von den Erzbischöfen an Unternehmer in Pacht gegeben, oder zur Deckung von Schulden verpfändet worden zu sein,[1]) denen dann die Ausnutzung dieser Gerechtsame durch die Anstellung sachverständigen Gruter[2]) und die Einrichtung von Gruthäusern überlassen blieb. Die Erzbischöfe hatten dagegen die Verpflichtung, die Einwohner des Grutbezirkes nötigenfalls durch Strafen zur Entnahme der Grut von diesen Pächtern zu zwingen und auch die Herstellung von Hopfenbier zu unterdrücken.[3])

Die Reihe der bekannten erzbischöflichen Einkünfte, die im weiteren Sinne als Zölle und Gebühren bezeichnet werden können, ist damit abgeschlossen. Ihre Erträge, die in der früheren Zeit nicht unbedeutend gewesen sein müssen, erlitten, wie erwähnt, zumeist im Verlaufe unserer Periode dadurch einige Einbusse, dass die ursprünglichen Tarifsätze nicht in einem der Verringerung des Geldwertes entsprechenden Masse gesteigert worden waren. Im grossen und ganzen haben die Erzbischöfe diese ihre ursprünglichen Rechte der Stadt gegenüber bis 1396, ja noch weiterhin zu behaupten verstanden. Für den geschilderten Ausfall boten aber die in den Kämpfen des 13. Jahrhunderts errungenen Anteile an dem Bierpfennig und Molter einigen Ersatz. Die langjährigen Streitigkeiten waren, wenn sie auch ihren eigentlichen Endzweck, die vollkommene Abhängigkeit der Stadt von den Erzbischöfen, nicht herbeiführten, doch in finanzieller Beziehung für diese keineswegs ohne greifbares Resultat. Auf diese allmählich gewonnenen erzbischöflichen Einkünfte wird im anderen Zusammenhange, bei der Behandlung der städtischen Finanzgeschichte, zurückzukommen sein.

versprach den Pächtern: neque in terra nostra, videlicet in officiis Leedburch, Hulkeroide, Nussiensi, excepto Lechnich, Broele, Bonne et Tuicii, aliquod aliud fermentum non vendetur, aut emetur, preterquam Colonie in fermento nostro supradicto. 1381 April 17 (Qu. V S. 351) werden dagegen die Ämter Hülchrath, Brühl, Lechenich, Zülpich, Hardt, Reimbach, Bonn und Deutz bei der Verpachtung an Hermann von Goch dem Kölner Grutbezirk zugeteilt.

[1]) 1264 Mai 14 besassen die Kölner Bruno Hardevust und Johannes Kusbeggir die Grut als Pfandbesitz (Qu. II No. 469), 1275 Sept. 7 (Qu. III No. 111) wurde ein Teil der Gefälle an die Gräfin von Sayn angewiesen. Später besass die Witwe Hilgers von der Stessen, Adelheid, die Grut für ihre Lebenszeit. 1345 März 16 (Heriberti) wurde die Grut durch Eb. Walram und das Domkapitel an den Neffen Adelheids, Hilger Quattermart, und dessen Frau Bela ebenfalls auf Lebenszeit übertragen. Das genannte Ehepaar zahlte dafür einmalig 440 Goldschilde. Der Rückfall an den Erzbischof sollte nach Deckung des Restes des der Witwe geschuldeten Geldbetrages von 1250 Mr. pag. eintreten. (Actus et Processus I f. 56 a ff.) Vergl. weiter S. 65 Anm. 7 und Qu. V No. 264. — [2]) 2 Gruter werden schon in den ältesten Schreinskarten angeführt. (Hoeniger II[2] S. 234.) — [3]) Qu. V S. 351, 52.

§ 2. Die erzbischöflichen Verwaltungsbeamten in der Stadt Köln.

A. Der Kämmerer.[1]

Das erzbischöfliche Kämmereramt gehörte zu den fünf höchsten Ämtern, die von erzbischöflichen Ministerialen bekleidet wurden.[2] Nach dem Kölner Hofdienst gab es zur Zeit der Abfassung desselben[3] zwei Kämmerer, von denen der eine als „camerarius, qui preest piperi"[4] bezeichnet wird. Durch die urkundlichen Zeugnisse wird diese Doppelzahl der Kämmerer für die zweite Hälfte des 12. und den Anfang des folgenden Jahrhunderts bestätigt.[5] Einer wird 1144 ausdrücklich als Oberkämmerer (archicamerarius)[6] vor seinem Amtskollegen hervorgehoben. Seit 1216 (1222?[7]) hören diese Doppelnennungen auf. Das Amt ruhte von 1144 bis in die neunziger Jahre des 14. Jahrhunderts[8] in den Händen der Familie von Bachem (Bacheim),[9] dann ging es an die von Hemberg über.

Der Kämmerer verwaltete die Einkünfte der erzbischöflichen

[1]) Im Hinblick auf das Thema dieser Arbeit können hier nur diejenigen erzbischöflichen Beamten berücksichtigt werden, die mit der Erhebung und Verwaltung der eben geschilderten erzbischöflichen Gefälle aus der Stadt selbst betraut waren, also neben dem Stadtvogt, der seiner Stellung und seinem Amtscharakter nach schon früher betrachtet worden ist, nur der Kämmerer, die Zöllner und die Münzerhausgenossen. — [2]) Frensdorff Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln (Mitt. H. II S. 1 ff., bes. S. 24). — [3]) Wahrscheinlich die Mitte des zwölften Jahrhunderts (ib. S. 62). — [4]) ib. S. 61. — [5]) Konrad 1112—24, Thitmar 1139—47, Hermann von Bacheim 1144—c. 1190, dessen gleichnamiger Sohn 1190—98. Daneben Vogelo 1142 u. 1144 (Liesegang Rees S. 99 (1142)), Eberhard 1170—80, Otto 1183—1216. (Vergl. Lau Erzb. Beamte S. 75, und Lac. II No. 57 (1216 März 7).) — [6]) Beyer I No. 530 (1144). Neben diesem Oberkämmerer gab es noch ein höheres Kämmereramt, das — im wesentlichen wohl ein Ehrenamt — 1289 Mai 19 (Kremer Bd. III S. 193) nach dem Aussterben der Grafen von Hostaden an Heinrich von Berg, Herr zu Windeck, verliehen wurde. — [7]) 1222 (Lac. II No. 105) wird noch ein Sifridus camerarius besonders erwähnt. — [8]) Die einzelnen Träger des Amtes vermag ich nicht zeitlich festzulegen, da dieselben von 1212 (Lac. II No. 44) bis 1329 Juli 27 (Qu. IV No. 155) stets denselben Namen Gottfried (Godart, Godeverd) tragen. — [9]) Fahne Köln. Geschl. giebt als Zeitpunkt der Übergabe des Amtes das Jahr 1392 an. Diese Angabe erscheint ungenau. Noch 1393 Nov. 3 (Urk. No. 5086) erhob der Kämmerer Werner von Bacheim die ihm laut Vertrag von 1353 April 25 (Qu. IV No. 346) zustehende Rente von 18 sol., 2 Pfund Pfeffer und 2 Pfund Zimmt Hofzins aus der Judengasse von der Stadt. 1396 Aug. 18 (Urk. No. 5774) wurde dieselbe mit zwei Jahren Rückstand an den neuen Kämmerer Ritter Pawin von Hemberg zuerst ausbezahlt. Darnach wäre der Übergang des Amtes Ende 1393 resp. 1394 erfolgt. Strange Beitr. z. Genealogie der adligen Geschl. H. XII S. 65 giebt allerdings ebenfalls 1392 als Jahr der Amtsübertragung an.

Kammer. Er hatte demgemäss die Oberaufsicht über die Zölle und die Münze,[1]) ausserdem über die erzbischöflichen Cerocensualen[2]) und deren Leistungen. Er zog die Güter der in Köln unbeerbt gestorbenen Fremden ein und lieferte dafür den Pfeffer an die erzbischöfliche Küche.[3]) Ebenso verwaltete er das Judenregal und übte im Auftrage des Erzbischofs über die Juden eine nach ihren Kompetenzen nicht genau bestimmbare Gerichtsbarkeit aus.[4]) Das Haus des Kämmerers in St. Laurenz diente deshalb gelegentlich als Judengefängnis.[5]) Dass sich im Laufe der Zeit aus diesem Hause und mehreren anderen kleineren Grundstücken ein winziges Hofgericht entwickelte, wurde schon früher erwähnt.[6]) Aus einer Nachricht von 1441 ergiebt sich, dass der Kämmerer Gefälle vom römischen König und von den Äbten und Äbtissinnen des Benediktiner-Ordens innerhalb der Diöcese bezog.[7])

B. Die Münzerhausgenossen.

Die Verwaltung des erzbischöflichen Münzregals wurde durch eine Genossenschaft von Bürgern, die Münzerhausgenossenschaft, ausgeübt. Der Name „Münzerhausgenossenschaft“ kam erst im Anfange des 13. Jahrhunderts auf.[8]) In den Schreinskarten des 12. Jahrhunderts, in welchen eine ganze Reihe von Münzern, Münzprüfern und auch ein Münzmeister vorkommt, führen dieselben die technische Bezeichnung „Hausgenossen“ noch nicht, sondern werden schlechtweg Münzer (monetarii) genannt.[9]) Immerhin gehörten einzelne zweifellos zu den Bürgern.[10]) In zwei Privilegien des Erzbischofs Heinrich[11]) wird die Existenz der Genossenschaft bis in die Zeit des Erzbischofs Rainald zurückverlegt. Über die Berechtigung dieser Angabe lässt sich nach dem Stande unserer Überlieferung jedoch kein bestimmtes Urteil fällen. Die Bezeichnung

[1]) Dienstrecht l. c. Art. IV. — [2]) Scab. 1 II 3 (1161—70), 2 I 5 (1180 bis 1184). — [3]) Qu. II No. 384 (1258 Juni 28), I § 53 (S. 386), II § 13 (S. 388), III § 53 (S. 396). — [4]) Vergl. unten: Das Kapitel: Die Judengemeinde. — [5]) Stein Bd. I No. 1 § 48 S. 18ff. — [6]) Vergl. oben S. 50. — [7]) Korth Ann. H. 57 S. 34 (1441 Juli): gevaiss ind vervall, as fallen moight in dem ampt des kemmerers van apten, off van aptissen ind wat van eyme romischen konynck vervallen moigte. Die letztgenannten Einkünfte hingen wohl mit den Krönungsfestlichkeiten zusammen. Die Abgaben der Äbte und Äbtissinnen des Benediktiner-Ordens mussten noch im 18. Jahrh. bei der Konfirmation an den Erbkämmerer entrichtet werden. (Strange a. a. O. S. 64.) — [8]) Die von Hoeniger angenommene Identifizierung der Hausgenossen Unter Lahnen mit den Münzerhausgenossen (Schrk. I S. 291 Anm 4, Brig. 2 I 19) ist wenigstens nicht unbedingt sicher. (Vergl. oben S. 36.) — [9]) Hoeniger Schrk. II² S. 246. — [10]) Sie kommen auch in der Bürgerliste vor. (ib.) — [11]) Qu. II No. 90 (1225 Ende), No. 175 (1238 März).

„Hausgenossen" beweist, wie Hegel[1]) gezeigt hat, nicht, dass die so benannten Münzer zu der familia des Erzbischofs gerechnet wurden, aber es scheint doch, dass dies das ursprüngliche Verhältnis der älteren Münzer gewesen ist. Diese Annahme hätte allerdings eine allmähliche Verschiebung des Personalstandes der Münzer durch den Eintritt von Bürgern zur Voraussetzung, ein Vorgang, der nur vermutet, nicht bewiesen werden kann. Der Grund für eine solche steigende Anteilnahme der Bürger an der Genossenschaft wäre wohl zweifellos die Einträglichkeit der Beamtung gewesen, welche deshalb auch späterhin als im höchsten Grade erstrebenswert galt und von den jeweiligen Inhabern zähe festgehalten wurde. So erklärt es sich, dass die Münzerhausgenossen schon frühe das Selbstergänzungsrecht anstrebten und den Erzbischöfen die von diesen in Anspruch genommene Befugnis, selbst neue Münzer zu ernennen, bestritten. Die Anerkennung des freien Cooptationsrechtes erlangten sie zuerst (1225) von Erzbischof Heinrich in allgemeiner Form, später (1230) in der verbindlichsten Weise.[2]) Zwei andere wichtige Zugeständnisse desselben Kirchenfürsten waren das schon 1226 März 4[3]) gegebene Versprechen, die von den Hausgenossen geprägten Denare nur in der Münze durch seinen Wardein prüfen zu lassen, und die Bestätigung ihrer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit in einer Urkunde aus dem Dezember desselben Jahres.[4]) Diese Vergünstigungen wurden von dem Nachfolger Heinrichs, Erzbischof Konrad, bestätigt.[5]) Nach diesen Privilegien blieb den Erzbischöfen

[1]) Chr. XIV S. CCLX ff. — [2]) Eine angebliche Urkunde des Erzbischofs Arnold von 1205 Jan. 16 (Qu. II No. 13), in welcher derselbe versichert, dass er ohne Einwilligung der Münzerhausgenossen fortan keine neuen Mitglieder ernennen werde, ist, ebenso wie die Bestätigung derselben durch König Philipp von 1207 Aug. 3 (Qu. II No. 25), wegen ihrer Fassung sehr verdächtig. (Vergl. Mitt. III S. 12.) 1225 (Qu. II No. 90) bestätigte Erzbischof Heinrich die Hausgenossen „in omni iure et gratia, qua ipsi a temporibus predecessoris nostri Reynoldi . . ad nos pervenerunt", aber nur für seine Lebenszeit (quoad vixerimus), 1230 (Qu. II No. 121) erkannte er dann die Erblichkeit des Amtes und das Cooptationsrecht an. Eine Erneuerung dieser Zusicherung enthält eine, allerdings nicht einwandsfreie, Urkunde von 1238 März (Qu. II No. 175). — [3]) Qu. II No. 96. — [4]) Urk. No. 86: quod, si ipsos super aliquo iure ad monetam coloniensem pertinente convenire voluerimus, nullus contra ipsos sententiam proferet, nisi conmonetarii Colonienses, qui vulgo husgenozen vocantur, a nobis tamen super hoc requisiti. — [5]) 1238 Mai 1 (Qu. II No. 178) gestand er ihnen die freie Wahl ihrer Mitglieder für seine Lebenszeit zu, 1238 Mai 26 (Qu. II No. 180) bestätigte er die drei Urkunden Heinrichs von 1226 März 4 und Dez. und 1238 März. 1244 Juli 19 (ib. No. 238) erneuerte er die Zusicherung von 1238 Mai 26, und 1248 Aug. 16 (ib. No. 280) diejenige von 1238 Mai 1.

kein nennenswerter Einfluss auf die Zusammensetzung und Leitung der Genossenschaft mehr übrig. Sie hatten nur noch den Münzmeister zu ernennen, der in ihrem Auftrage den genossenschaftlichen Gerichten vorsass, ferner den Münzprüfer oder Wardein, der die geprägten Münzen auf ihren Metallwert zu prüfen hatte. Bei der Münzprägung erhielten die Hausgenossen nach einer 1255[1]) von Erzbischof Konrad erlassenen Bestimmung, die später von den Erzbischöfen Engelbert[2]) und Siegfried[3]) erneuert wurde, 4 den. von der Mark Silber. Ihr wertvollstes Vorrecht war jedoch das Wechselmonopol[4]) und der alleinige Handel mit Edelmetallen.[5])

Im Jahre 1259[6]) machte Erzbischof Konrad den Versuch, den verloren gegangenen erzbischöflichen Einfluss wieder zu gewinnen, indem er sämtliche Münzerhausgenossen, Münzmeister und Münzprüfer (pruvere) absetzte und bestimmte, dass fortan kein Schöffe Münzerhausgenosse sein dürfe. Dieser Schritt, der ein Glied in dem von Konrad unternommenen Kampfe gegen die Geschlechter bildete, ist von keiner dauernden Wirkung gewesen. Schon das älteste bisher bekannte Verzeichnis der Münzerhausgenossen[7]) von 1291—94 ff. zeigt unter denselben einige Schöffen und in der grösseren Mehrzahl Angehörige der herrschenden Geschlechter. Über die genossenschaftliche Organisation erhalten wir die erste Andeutung aus einem Beschluss der communitas campsorum Coloniensium von 1252 Aug. 9,[8]) durch welchen das Verfahren bei Schulden der Genossen und die eventuelle Haftpflicht der Gesamtheit festgestellt wurde. Der säumige Genosse wurde viermal vor den Meister geladen und verlor bei Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten nach Verlauf von 1 Jahr und 6 Wochen sein Amt. Genauere Angaben enthält erst das 1341 beginnende Buch der Münzerhausgenossen. Die Organisation war derjenigen der Amtleutekollegien in den Sondergemeinden sehr ähnlich. Neben den 3 Münzmeistern, auf deren

[1]) Qu. II No. 354 (1255 Mai 1). — [2]) Qu. II No. 447 (1263 März 22). — [3]) Qu. III No. 129 (1276 März 18). — [4]) Vergl. Qu. II No. 384 (1258 Juni 28) Schied IV 4 (S. 397). — [5]) ib. III 50 (S. 396). Nur die campsores domini archiepiscopi dürfen Silber kaufen, nisi ad usus peregrinancium, vel ad Anagliffi speciem comparetur. Qu. IV No. 125 (1327 April 3). Transsumpt eines Erlasses Eb. Heinrichs II. d. d. 1325 Jan. 10, durch welchen allen Nicht-Hausgenossen das Wechselgeschäft mit Edelmetallen und Geld untersagt wird. 1368 März 24 (Qu. IV No. 480) liess der Coadjutor Eb. Engelberts III., Kuno II. von Trier, durch die kölnische Geistlichkeit dies Verbot von neuem einschärfen. Die Münzerhausgenossen hiessen deshalb auch communitas campsorum (Lac. II No. 383, 1252). Vergl. auch die Siegelabbildung (Qu. I Siegel No. 6). — [6]) Qu. II No. 393, Lac. II No. 464 (1259 März 24). — [7]) Lau Ein neues Verzeichnis der Kölner Münzerhausgenossen (Westd. Zeitschr. XII Corrbl. Sp. 266). — [8]) Lac. II No. 383.

Wahl den Erzbischöfen, soweit ersichtlich, kein Einfluss mehr zustand,[1]) besorgten vier Schreinmeister die genossenschaftliche Leitung der Korporation, erhoben die erfallenden Bussen der Mitglieder und präsidierten bei deren Versammlungen. Die eigentliche genossenschaftliche Gerichtsbarkeit war dagegen den Münzmeistern geblieben. Die Korporation besass ein gemeinsames Vermögen, das 1341 auf 1200 Mr., 1349 auf 1500 Mr. angegeben wird. Nach dem Statut von 1341 sollte dasselbe in Beträgen von je 100 Mr. unter die darum ansuchenden Hausgenossen verteilt werden, die während eines Jahres damit ihr Geschäft betreiben durften und es nach dessen Ablauf mit dem erzielten halben Gewinn an die Korporation wieder abzuliefern hatten.[2]) 1349 wurde dies dahin abgeändert, dass die Münzmeister und Schreinsmeister alljährlich 3 Hausgenossen auslosen sollten.[3]) Diese empfingen je 500 Mr. und hatten dafür allen Hausgenossen, deren Zahl auf 65 Herren, den Schreiber und den Boten normiert war, den Dienst, der auch hier in einem Essen und in Wachs- und Weinverteilung bestand, auszurichten. An Grundbesitz besass die Korporation das eigentliche Münzhaus, das, seit[4]) keine erzbischöfliche Münze in Köln mehr geschlagen wurde, seinem ursprünglichen Zwecke entfremdet worden war, als Botenwohnung[5]) diente oder auch vermietet wurde[6]) und eine Anzahl von Gebäulichkeiten[7]) bei demselben.

C. Die erzbischöflichen Zöllner.

Seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts treten die erzbischöflichen Zöllner[8]) in den Urkunden auf. Die übliche Zahl scheint zwei gewesen zu sein. Die Zöllner waren bürgerlichen Standes und

[1]) Schon 1248 (Qu. II No. 280) hatte sich Eb. Konrad verpflichtet, ihre Wahl nur im Einverständnis mit den Münzerhausgenossen vorzunehmen. — [2]) Das Statutenbuch enthält auch über die Höhe des Gewinnes einige Andeutungen (f. 25 b): Hermannus Hirzelin dedit de ducentis marcis 18 mr. 6 s. pro lucro, ebenso Johannes Gir de Tolnere von 400 Mr. 40 Mr. pro lucro, Ludolf Grin von 200 Mr. 24 Mr., Gerhard Creigh von 150 Mr. 14 Mr., dagegen 1333 (f. 26 a): Johannes Birkelin dedit 200 Mr., nihil dedit pro lucro. Die Eintragungen liegen leider vor der Zeit des Statuts von 1341, sonst würde, falls die angegebenen Summen wirklich nur die Hälfte des ganzen Gewinnes darstellen, die Einträglichkeit des Wechselgeschäfts sehr günstig gewesen sein. — [3]) Qu. I S. 310, 311. — [4]) Vergl. Kruse Kölner Geldgeschichte S. 34—35. Eb. Siegfried liess zuletzt Münzen in Köln prägen. — [5]) Qu. I S. 315. — [6]) ib. 1359 Juni 24. — [7]) 1244 Juli (Qu. II No. 239) schenkte Eb. Konrad an sie die Gaddemen an der Münze. (Vergl. Qu. I S. 315.) Andere Grundstücke in der Nähe blieben erzbischöfliches Lehen. — [8]) Vergl. zu diesem Abschnitt: Lau Erzb. Beamten S. 49, Hoeniger Mevissenfestschr. S. 285 ff.

gehörten z. T. zu den angesehensten Männern der Stadt. Einige waren nebenher Schöffen und verdiente Amtleute der Richerzeche. Dies erklärt zur Genüge ihr überaus zahlreiches Vorkommen[1]) in den gleichzeitigen städtischen und erzbischöflichen Urkunden. Durch ihr erzbischöfliches Amt waren sie, wie schon Hegel[2]) richtig hervorgehoben hat, den Ministerialen des Erzbischofs verwandt, ohne doch direkt zu denselben zu gehören, sie blieben Bürger und werden deshalb, wenn sie in bürgerlichen Zeugenreihen erscheinen, entweder zwischen den Ministerialen und Bürgern angeführt, oder direkt zu den letzteren gerechnet. Zu den Erzbischöfen selbst standen einige in dem Verhältnis von Gläubigern und Pfandbesitzern der Zollgefälle. Es besteht deshalb vielleicht zwischen der Bekleidung des Amtes und diesem Verhältnis ein gewisser Zusammenhang. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts werden die Zöllner nur noch selten erwähnt. Der Ritter Peter von dem Kranen, der bei dem Kampfe um die Stadttürme 1262 getötet wurde, ist der letzte,[3]) der in dieser Stellung vorkommt. Später scheinen an ihre Stelle die erzbischöflichen Rentmeister getreten zu sein.

Kap. II. **Das Schöffenkollegium als höchste Kommunalbehörde und die Sondergemeinden in der älteren Zeit.**

Schon früher wurde erwähnt,[4]) dass die Dürftigkeit der älteren Überlieferung eine einwandsfreie Darstellung der älteren Verfassungsentwicklung nicht zulässt, dass vielmehr erst vom Beginne des 12. Jahrhunderts an das Dunkel, das über dieser Entwicklung liegt, sich, und auch dann noch sehr allmählich, zu lichten beginnt. In dieser Zeit tritt plötzlich ein sehr ausgebildetes, reich gegliedertes Gemeindewesen zu Tage. Für die Stufenfolge seiner allmählichen Entstehung und Ausgestaltung, für die Zeitdauer, welche die Entwicklung seit ihren ersten Anfängen erfordert hat, ist nicht der geringste Anhaltspunkt vorhanden. Einen solchen gewährt auch nicht die sonst so anschauliche Schilderung, die Lambert von Hersfeld[5])

[1]) Hieraus zieht Hoeniger l. c. S. 289 zu weitgehende Schlüsse auf die Bedeutung des Zöllneramtes selbst, mir scheint daraus nur hervorzugehen, dass diejenigen, welche damals das Amt bekleideten, ein hohes persönliches Ansehen genossen. — [2]) Hegel Chron. XIV Einl. S. 49. — [3]) Hagen V. 2600ff. — [4]) Vergl. oben S. 2. — [5]) Mon. Germ. S.S. V S. 211. Den Ausführungen Hoenigers (Westd. Zeitschr. II S. 238) gegenüber ist zu betonen, dass sie doch zu sehr einen hypothetischen Charakter an sich tragen, und leider in der Darlegung dieser hypothetische Charakter, wie es doch erforderlich wäre, nicht genügend hervorgehoben wird.

von dem missglückten Aufruhr des Jahres 1074 entwirft. Es bleibt die Frage bestehen, ob die Bürgerschaft schon damals eine allgemein anerkannte obere Behörde — als solche hätten wir im Einklang mit den späteren Verhältnissen das Schöffenkollegium anzunehmen — besass, oder nicht. Das Fehlschlagen der Unternehmung kann man nicht für die letzterwähnte Meinung verwerten, da die ganze Bewegung zu sehr den Stempel einer übereilten und unvorbereiteten Unternehmung trägt, als dass sie auch von einer Behörde zum glücklichen Ende hätte geführt werden können, namentlich einem so energischen Gegner gegenüber, wie es Erzbischof Anno doch zweifellos war. Deshalb lässt der für die Bürger ungünstige Ausfall nur den Schluss auf das noch fehlende Kraftbewusstsein der Bürger und, wenn man will, auch auf die Unzulänglichkeit der Personen, die damals in der Stadt die Leitung hatten, zu, aber nichts weiter.

Den Beweis der ihr innewohnenden Kraft konnte die Bürgerschaft bald genug führen, als sie als treue Bundesgenossin dem gebannten Kaiser Heinrich IV. zur Seite stand.[1]) Dass diese erfolgreichen Kämpfe auch stärkend und nachhaltig auf die Organisation der inneren Verfassung gewirkt haben, unterliegt kaum einem Zweifel. Über die Art und Weise, wie diese zustande gekommen ist, sind die verschiedensten Ansichten und Erklärungsversuche geäussert und gegeben worden.

Die im 12. Jahrhundert bezeugte Gliederung der Gesamtgemeinde in verschiedene Sondergemeinden hat zu der Annahme[2]) geführt, dass dieselbe durch den Zusammenschluss der vorher getrennten Sondergemeinden entstanden, und in dem Masse, wie diese Vereinigung festere Formen angenommen habe, auch eine steigende Kräftigung der so gebildeten Stadtgemeinde erfolgt sei. Mit diesem Vorgang soll dann die kurze, und in ihrer Kürze so vieldeutige, Nachricht der Kölnischen Annalen: coniuratio Coloniae facta est pro libertate[3]) im Zusammenhange stehen. Aber diese Deutung der Nachricht unterliegt doch grossen Bedenken. Es fehlt in den Worten des Chronisten jede Andeutung darüber, dass es in der That sich um eine Schwurvereinigung der „Bürger“ gehandelt hat. Da er dem geistlichen Stande angehörte, könnte allenfalls — man muss diese Möglichkeit wenigstens nicht ganz ausser Augen lassen — eine Vereinigung des Klerus zur Behauptung seiner Freiheiten in

[1]) Mon. Germ. S.S. VI 236, XII 282. — [2]) Zur Litteratur vergl. Hegel Chron. XIV S. LXVII, Städte und Gilden II S. 326, Hoeniger l. c., Lamprecht Skizzen zur Rhein. Gesch. S. 52, von Below Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 75 ff. — [3]) Chron. Regia (Waitz) S. 52.

der Art, wie die späteren uniones cleri, in Frage kommen. Will man diesem Einwand keine Berechtigung zugestehen, so fehlt doch wiederum jeder Hinweis zur Entscheidung darüber, ob die Vereinigung der Bürger zum Zwecke der Behauptung oder Erringung ihrer Freiheit auf einen bestimmten Einzelfall hin, oder mit dauernder Wirkung für längere Zeit und mit Zielen allgemeiner Natur geschlossen worden ist.

Auf die Ansicht, dass die Gesamtgemeinde sich erst allmählich durch den Zusammenschluss der bis dahin ein Sonderdasein führenden Einzelgemeinden gebildet habe, wird im anderen Zusammenhange zurückzukommen sein. Hier genügt die vorläufige Bemerkung, dass sich die Annahme dieses Entwicklungsganges zwar nicht mit unbedingter Sicherheit beweisen, aber doch mit guten Gründen stützen lässt. Über die Zeit und die Art dieses Zusammenschlusses lässt sich bei dem absoluten Mangel dahin zielender Nachrichten nichts Bestimmtes sagen. In politischer Beziehung erscheint jedenfalls schon im Anfang des 12. Jahrhunderts die damalige Stadtgemeinde als Einheit. Sie stand unter dem Schöffenkollegium der Altstadt, das neben seinen richterlichen Befugnissen auch die Funktionen einer obersten Kommunalbehörde wahrnahm. Ob diese Stellung allmählich und gewohnheitsmässig sich herausgebildet hat, oder durch eine ausdrückliche Übertragung infolge eines Beschlusses der Gemeinde mit einem Schlage geschaffen worden ist, muss dahin gestellt bleiben. Die grössere Wahrscheinlichkeit spricht für die erstere Annahme. Die Amtsführung dieser Behörde lässt sich nach den verhältnismässig wenigen erhaltenen Urkunden nur in äusseren Umrissen erkennen. Die Doppelstellung derselben als Gerichts- und als Kommunalorgan prägt sich auch in ihren amtlichen Handlungen und Verfügungen aus, so dass vielfach ein Zweifel darüber obwalten kann, ob diese aus der einen, oder der anderen Kompetenz heraus vollzogen, oder erlassen sind. Im Jahre 1103 [1]) bestimmten die Schöffen auf Veranlassung des Erzbischofs Friedrich die Zollsätze, welche die Kaufleute von Lüttich und Huy in Köln zu entrichten hatten. Sie ziehen als Zeugen andere Bürger hinzu und bekräftigen die Ermittlungen durch ihr Urteil. Diese Amtshandlung kann sowohl als kommunale, wie als schlechtweg richterliche angesehen werden. Den gleichen Doppelcharakter zeigt auch eine ganze Reihe der späteren von den Schöffen ausgegangenen Urkunden,

[1]) Hans. Urkb. III No. 601 (1103 Dez. 4) Hoc autem testimonium sancitum (est) et astipulatum iudicio scabinorum, sacramento negotiatorum, presentia virorum illustrium.

die ebenfalls die Regelung von Zollangelegenheiten betreffen.[1]) Es handelt sich dabei nicht um städtische, sondern um erzbischöfliche Zölle. Die Schöffen nehmen die Beurkundung zuweilen auf Veranlassung des Erzbischofs vor, oft ist eine solche direkte Mitwirkung desselben nicht erwähnt. Die Urkunden geben sich aber ausnahmslos lediglich als Bestätigung eines althergebrachten Zollsatzes. Die Schöffen erteilen ein Weistum über die einschlägigen Fragen. Diese Befugnis besassen sie schon als blosse Gerichtspersonen. In ihrer Eigenschaft als angesehene Männer überhaupt, erscheinen sie als Zeugen in zahlreichen erzbischöflichen Urkunden, deren Inhalt ihre Gegenwart weder als richterliche Personen, noch als kommunale Beamten unbedingt erforderlich erscheinen lässt.[2]) Die Zahl derjenigen Amtshandlungen, die von den Schöffen zweifellos als städtische Obrigkeit vollzogen sind, schrumpft infolge dessen sehr zusammen, aber sie genügt doch, um die Thatsache, dass sie eine solche waren, zu erweisen. 1149[3]) gaben die Schöffen, unter dem Vorsitz der bürgerlichen Unterrichter, zugleich mit anderen angesehenen Männern der ganzen Stadt, den Bettziechenwebern den Zunftzwang, 1159[4]) bestimmten sie, dass in den Bruderschaften und Amtleutekollegien der Sondergemeinden in 10 Jahren kein Meister und Amtmann gewechselt werden dürfe, 1178 schlossen sie im Namen der Stadt mit Verdun einen Vertrag über die Behandlung von Schuldklagen.[5]) Die Einigung, welche 1180 von Seiten der Stadt mit dem Erzbischof über die Stadterweiterung und andere Streitpunkte geschlossen wurde, nennt auch die Namen der damaligen Schöffen, doch wohl als Vertreter der Stadt.[6]) 1196—97[7]) versöhnten sich die Richter und Schöffen mit Graf Wilhelm von Holland wegen der durch ihn arrestierten Bürgergüter. Ihre Beteiligung an der städtischen Finanzverwaltung ergiebt sich daraus, dass bei der Verpfändung der erzbischöflichen Münzgefälle an die Stadt auch die Schöffen neben den Amtleutekollegien der Sondergemeinden den Vertrag abschlossen.[8]) Die Schöffen waren also mindestens seit 1149 die von den Erzbischöfen und den Bürgern als solche anerkannte oberste

[1]) Ann. 41 S. 101 (1155), Lac. I No. 441 (1171), ib. No. 464 (1178), Qu. I No. 114. — [2]) So z. B. Lac. IV No. 631 = Günther I No. 182 (1167) Beurkundung des Erzbischofs über den Besitz auswärtiger Schlösser, Ahre und Nürburg. Lac. I No. 501 (1185), Qu. I No. 104 (1189). — [3]) Qu. I S. 329: ab advocato Ricolfo, a comite Hermanno, a senatoribus, a melioribus quoque tocius civitatis. — [4]) Qu. I No. 73: Der Beschluss wird genannt: Rectorum, iudicum ac tocius populi sancte Colonie pari voto ac unanimi consensu incommutabile decretum. — [5]) Qu. I No. 91. — [6]) ib. No. 94. — [7]) Van den Bergh Oorkondenboek I No. 174. — [8]) Qu. I No. 85 scabini et magistratus urbis pro universis civibus.

kommunale Behörde der Stadt. Ihr Einfluss in dieser Hinsicht war umfassender als derjenige der späteren Behörden, der Richerzeche und des Rates in seinen Anfängen. Sie übten das Zunftaufsichtsrecht, das später an die Richerzeche überging, und fungierten als Oberbehörde über die Sondergemeinden. Ein in die Verhältnisse derselben so stark eingreifender Beschluss, wie derjenige von 1159, ist vom Rate, soweit wir wissen, erst wieder im Jahre 1391 gefasst worden. Wenn derselbe thatsächlich zur Ausführung gekommen ist, was sich nicht ermitteln lässt, so würde er auf eine Centralisation der städtischen Verwaltung hinweisen, wie sie später erst nach langen Bemühungen durch den Rat wieder erreicht werden konnte. Die Schöffen haben diese kommunalen Funktionen im grossen und ganzen noch längere Zeit behauptet. Auf den allmählichen Verlust derselben an Richerzeche und Rat wird noch zurückzukommen sein.

Kap. III. **Die Richerzeche.**

Noch während der Zeit, da das Schöffenkollegium in der eben geschilderten Weise als kommunale Behörde fungierte, tritt neben ihm, und zugleich als Erbin eines Teiles der von ihm früher ausgeübten Befugnisse, die vielerörterte und vielumstrittene Kölner Richerzeche auf.

Bevor wir an eine Erklärung des Entstehens und der Bildung derselben und zugleich an eine sachliche Kritik der über sie früher geäusserten Ansichten herantreten, ist es nötig, vor allem dasjenige festzustellen, was die Überlieferung sicheres über die Richerzeche selbst darbietet.

I. Das Alter der Richerzeche.

Die erste einwandsfreie Nachricht über das Vorhandensein der Richerzeche stammt aus dem Anfang der achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts. In einer undatierten Urkunde,[1]) die nicht im Original, sondern nur als Transsumpt in einer ebenfalls von der Richerzeche ausgestellten Erneuerung von 1282 Aug. 15 erhalten ist, tritt diese Behörde zum ersten Male auf. Die reichhaltigen gleichzeitigen Nachrichten über die in dem Document als Zeugen genannten Personen[2]) ermöglichen die zeitliche Fixierung auf die

[1]) Knipping: Eine bisher unbekannte Urkunde der Kölner Richerzeche. Westd. Zeitschr. (1892) Korrespondenzbl. Sp. 116. — [2]) Eine erschöpfende Zusammenstellung der auf sie bezüglichen Nachrichten ist von Hoeniger: Die

Zeit von 1179—82. Hier erscheint die Richerzeche schon in dem Besitze eines ihrer wichtigsten Rechte, der Verleihung des Zunftzwanges. Dieselbe Befugnis wurde noch 1149 [1]) von den Schöffen unter dem Vorsitze des Untergrafen und Untervogtes und mit Zuziehung der angesehensten Bürger der ganzen Stadt ausgeübt. Zwischen beiden Amtshandlungen bestehen allerdings manche Berührungspunkte. Hier wie dort bedienen sich die Behörden des städtischen Siegels zur Bekräftigung ihres Amtsaktes, und beide Male wird die Verleihung an demselben Orte, auf dem Bürgerhause, vollzogen. Damit sind jedoch die Ähnlichkeiten erschöpft. Die verleihenden Behörden sind nicht dieselben. Das Recht der Zunftaufsicht ist zwischen 1149—79–82 auf ein anderes Kommunalorgan übergegangen. Bei der hervorragenden Rolle, welche gerade diese Befugnis mit ihren Annexen in dem gesamten Machtbereich des Richerzeche in der Folgezeit eingenommen hat, die den Schluss nahelegt, dass diese Behörde im wesentlichen für die Ausübung dieses Rechtes geschaffen worden ist, darf sogar behauptet werden, dass, wenn nicht die Entstehung, so doch der Erwerb einer obrigkeitlichen Stellung seitens der Richerzeche, mit der Übernahme der Zunftaufsichtsrechtes zeitlich zusammenfiel. Die Richerzeche als Behörde ist also ebenfalls in der Zeit von 1149—82 entstanden.

Die im Eingange erwähnte Urkunde ist zugleich der erste wirkliche Beweis ihres Daseins, frühere urkundliche Zeugnisse über sie sind nicht erhalten. Die in einer Urkunde von 1177 genannten magistri civium sind nicht die dienenden Beamten der Richerzeche,[2])

älteste Urkunde der Kölner Richerzeche, Mevissenfestschr. S. 253ff., gegeben. Auch ich hatte die Urkunde schon früher darnach auf c. 1182 angesetzt.

[1]) Vergl. oben S. 75. — [2]) Piot Cart. de St. Trond I 11. Diese Ansicht war früher von Hegel (Chron. XIV Einl. S. 51) vertreten, aber später (Städte und Gilden II S. 333 Anm. 2) gegenüber dem von Liesegang (Sondergemeinden S. 54) geführten Gegenbeweise aufgegeben worden. Neuerdings hat sich Hoeniger (Mevissenfestschr. S. 291) wieder für die von Hegel gegebene Deutung ausgesprochen. Er weist darauf hin, dass die Urkunde von St. Trond in wörtlicher Abschrift in den Martinsschrein (Mart. 11 II 1) aufgenommen worden sei. Daraus zieht er den Schluss, dass die in Frage kommende Handlung nicht vor den Burmeistern und Amtleuten von St. Martin gethätigt sei, es müsste sonst, wie in ähnlichen Fällen die Eintragung in der Form eines gewöhnlichen Notums geschehen sein. Da dies nicht der Fall sei, so wäre der Verkauf vor einer anderen Behörde, d. h. den Schöffen auf dem Bürgerhause und den Bürgermeistern geschehen. Diese Bemerkung trifft aber nicht zu. Dieselbe Erscheinung, d. h. die Eintragung, wörtliche Abschrift von Urkunden in den Schreinsbüchern, findet sich in sehr viel späterer Zeit wieder. So ist z. B. im Schreinsbuch No. 57 f. 50 b eine Urkunde von 1338 Febr. 6 mit der vollen Eingangsformel: Universis presentes litteras visuris et audituris et specialiter pru-

sondern die Burmeister der Sondergemeinde von St. Martin. Ebenso ist es höchst unwahrscheinlich, dass der 1171 an der Spitze der Schöffen genannte magister senatorum in Wirklichkeit schon ein Bürgermeister ist,[1]) sicherer ist es jedenfalls, ihn als Schöffenmeister anzusehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Richerzeche schon längere Zeit vor 1179—82 als Behörde bestand. Ein Beweis dafür aber fehlt und wir müssen uns deshalb mit der Feststellung ihres Entstehens auf die Zeit von 1149—1179 bescheiden.

II. Die genossenschaftliche Organisation der Richerzeche.

Die Richerzeche setzte sich nach dem schon öfters erwähnten genossenschaftlichen System aus 3 Klassen zusammen, 1) den zwei dienenden Beamten, hier den Bürgermeistern, 2) den verdienten Amtleuten, d. h. denjenigen Personen, die das Bürgermeisteramt versehen und die damit verbundenen finanziellen Leistungen, den „Dienst", ausgerichtet hatten, und 3) den Inhabern der unverdienten Ämter oder unverdienten Amtleuten, den Anwärtern auf das Bürgermeisteramt, welche zugleich schon Anteil an den finanziellen Gefällen der Genossenschaft hatten.

dentibus viris officiatis domus officiatorum parrochie sanctorum Apostolorum, im Wortlaut aufgenommen. Eben dasselbe ist 1333 Oct. 19 (229 f. 19 b) mit einer Urkunde des Klosters St. Gertrud, 1352 (62 f. 28 a) gar mit einer solchen des Schöffen Gerhard von der Lintgassen, mit dem Eingang: Ego, Gerardus de Lintgassen, scabinus Coloniensis, cupio esse notum, geschehen. In allen diesen Fällen wäre die Wiedergabe in der Form eines einfachen Notums für den Schreiber mit Leichtigkeit möglich gewesen. Wenn solche Willkürlichkeiten in späterer Zeit vorkamen, wo die Schreinseintragungen doch schon lange eine schematische Form angenommen hatten, so sind sie für das 12. Jahrhundert erst recht nicht auffallend. Der Schreiber hat die Urkunde von St. Trond wohl nur deshalb nicht in die Form eines Notums gebracht, weil die wörtliche Abschrift derselben ihm weniger Mühe machte. Warum der Satz „ad magistros civium parrochie, in qua domus sita est, hoc referetur", in einer Urkunde des Klosters St. Trond auffällig sein soll, bleibt mir unklar. Gewiss hätte der Schreinsschreiber, als er die Urkunde kopierte, diesen Ausdruck in „parrochie s. Martini" ändern können. Dass er es nicht gethan, beweist seine Gedankenlosigkeit, aber nichts weiter. E. Mayer: Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire, Germanistische Abhandlungen zum 70. Geburtstag Konrad von Maurers, 1893, S. 454 Anm. 4, identifiziert einen (Laur. 4 VI 11 c. 1175—91) genannten Johannes, qui eo tempore magister inquisitionis fuerat, mit dem Bürgermeister der Richerzeche! Es ist aber zweifellos nur ein Beamter der Sondergemeinde von St. Laurenz, der die zur Eintragung einer zweifelhaften Handänderung eines Grundstückes von den Amtleuten geforderte Kaution erhebt, der spätere vorderere, d. h. der rechnungsführende Meister des Amtleutekollegiums.

[1]) Lac. I No. 441. Qu. I No. 80.

§ 1. Die Bürgermeister.

Die ersten bekannten Inhaber des Bürgermeisteramtes sind die in der vorher erwähnten Urkunde von 1179—82 genannten Dietrich von der Mühlengasse und Heinrich Flacho. Die Zahl der jeweiligen Bürgermeister betrug stets zwei. Von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1370, dann wieder von 1372—91,[1]) also mit Ausnahme des kurzen Zeitraumes, da die Richerzeche zeitweilig aufgehoben wurde, war regelmässig einer der beiden Bürgermeister ein Schöffe,[2]) in einem Falle trifft dies sogar für beide Beamten zu. Durch diesen thatsächlich geübten Brauch war dem Schöffenkollegium ein massgebender Anteil an der Richerzeche, ihrer Zusammensetzung, ihren finanziellen Einnahmen und den von ihr ausgeübten obrigkeitlichen Rechten gesichert. Es wurde dadurch erreicht, dass, abgesehen von den durch Tod und sonstige Zufälle verursachten Schwankungen, mindestens die Hälfte der verdienten Amtleute zugleich Angehörige des Schöffenkollegiums waren.[3]) In Wirklichkeit erscheint das Verhältnis nach den überlieferten Namensverzeichnissen der verdienten Amtleute noch weiter zu Gunsten der Schöffen verschoben, wobei jedoch nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass ein verdienter Amtmann, nachdem er sein Amt als Nichtschöffe verdient hatte, später in das Schöffenkollegium gewählt werden konnte. Der in diesem Verhältnis ausgedrückte enge Zusammenhang der Schöffen und der Richerzeche findet seine Bestätigung durch die Angabe im grossen Schiede,[4]) dass die Bürgermeister mit grossen Unkosten, „tam scabinis, quam fraternitati, que dicitur Rigercegheit“, den Dienst ausgerichtet hätten, wobei unter den Schöffen folgerichtig nur diejenigen zu verstehen sind, welche zugleich Amtleute der Richerzeche waren. So erklärt sich auch die öfters erörterte Nachricht des gefälschten Schiedes,[5]) dass die Burggrafen von den magistri scabinorum et civium alljährliche Abgaben erhielten, d. h. von dem Schöffenmeister und dem Schöffenbürgermeister.

Der Dienst der Bürgermeister bestand, wie sich aus dem grossen Schiede ergiebt, in der Lieferung von Wachs und Wein an die verdienten und unverdienten Mitglieder der Genossenschaft. Die

[1]) Vergl. das Bürgermeisterverzeichnis, Beilage No. 23. — [2]) 1344, ib. Stein I S. 3 ist das Wort sceffin bei Johannes Quattermart zu streichen. — [3]) Vergl. Lau Schöffenkollegium (Mevissenfestschr. S. 125 Anm. 1). — [4]) Qu. II No. 384 (S. 391), III 1, 2. — [5]) Qu. I S. 558.

Schiedsrichter bemühten sich, diese Leistungen, die über Gebühr hinaus gesteigert worden waren, auf die in einem älteren Statut festgesetzte Höhe zurückzusetzen. Jedenfalls sind ihre Bemühungen in dieser Hinsicht nicht von dauerndem Erfolge gewesen. Die einzige erhaltene Ordnung aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts [1]) zeigt, dass in dem Jahrhundert seit dem grossen Schiede der Dienst der Bürgermeister zu in dieser Höhe allerdings einzig dastehenden Abgaben hinaufgeschraubt worden war. Zu den erhöhten Lieferungen an Wachs und Wein [2]) waren noch Naturallieferungen an Heringen, Mandelkernen, Regelsbeeren, Bürgermeisterbeeren und Nüssen hinzugetreten, dazu kamen noch Präsenzgelder und Geldzahlungen an die verdienten Amtleute. [3]) Zur Bestreitung dieses Aufwandes waren die Bürgermeister auf die ihnen während ihres Amtsjahres zufliessenden Gefälle und Abgaben angewiesen, deren Höhe sich nicht angeben lässt. Immerhin waren sie schon 1258 [4]) nicht hoch genug, um die Ausgaben zu decken, da nach der Äusserung der Schiedsrichter die Bürgermeister gerade, um sich für ihre übermässigen Ausgaben schadlos zu halten, die Gemeinde mit immer neuen Abgaben beschwerten.

Die Wahl der Bürgermeister lag in der Hand der verdienten Amtleute [5]) Ob dieser Modus von Anfang an bestanden hat, ist zweifelhaft. Die Bestimmung in dem erwähnten Statut, dass die Gewählten vor dem Wahlzimmer den unverdienten Amtleuten vorgestellt werden sollten, deutet darauf hin, dass den letzteren ursprünglich eine Mitwirkung irgend welcher Art bei der Wahl zugestanden hat. Über den jährlichen Termin derselben und des Amtsantritts der Bürgermeister fehlt es für die ältere Zeit an Nachrichten. Aus zwei Urkunden des Jahres 1334 [6]) ergiebt sich wenigstens so viel, dass der Wechsel der Bürgermeister damals zwischen April 29 — Oct. 21 erfolgte. Später erscheint als Wahltag der

[1]) Stein I No. 44 S. 138 ff. Die Abschrift dieses Statut stammt aus der Zeit von c. 1390. Für die eigentliche Datierung ist daraus nichts weiteres zu entnehmen. In § 23 wird eine Bestimmung über die Domwage getroffen. Diese selbst wurde 1369 an die Stadt abgetreten. Deshalb ist das Original des Statuts wohl etwas vor diese Zeit zu setzen. Die Geltung desselben sollte nur 12 Jahre betragen. (ib. § 29.) — [2]) Nach dem Schiede für den verdienten Amtmann 6 Pfund Wachs und 2 Sextare Wein, in dem Statut 11 Viertel Wein, 12 Pfund Wachs, für den unverdienten: 2 Pfund Wachs, 1 Sextar Wein, bez. 5 Viertel Wein, 4 Pfund Wachs. — [3]) Statut l. c. § 8. — [4]) Schied III 1, 2 (S. 391). — [5]) Schied I § 25 (S. 383), III § 1. Statut l. c. § 22. Ind so we daynne also gekoren wirt mit dem meisten parte, da sal da enbuyssen vur den unverdienden amptluden dat mynste part dem meisten gevoelgich syn. — [6]) Lac. III No. 280 (1334 April 29), Qu. IV No. 208 (1334 Oct. 21).

9. August[1]) (St. Laurenz-Abend), ein Termin, an dem auch dann noch festgehalten wurde, als das Bürgermeisteramt seit 1391 zum Ratsamt geworden war.[2])

§ 2. Die verdienten Amtleute.

Nach Ablauf ihres Amtsjahres und Leistung ihres Dienstes wurden die Bürgermeister, wie bereits erwähnt, verdiente Amtleute der Richerzeche. Die Zahl derselben war naturgemäss nicht hoch, sie war ebenso wenig konstant, da dem jährlichen regelmässigen Zugang von 2 verdienten Amtleuten ein wechselnder, durch Sterbefälle bedingter, Abgang gegenüberstand. Zwei Listen von 1369[3]) und 1389—91,[4]) die unbedingten Anspruch auf Vollzähligkeit machen dürfen, geben die Zahl von 25 und 27 Amtleuten. Weniger Wert für die Feststellung der Zahl der gleichzeitigen Amtleute haben die Zeugenreihen der eigentlichen Urkunden, da hier natürlich die Möglichkeit vorliegt, dass ein Amtmann oder mehrere zufällig abwesend waren und deshalb nicht genannt sind. Die verdienten Amtleute bildeten, ebenso wie beim Schöffenkollegium, die alleinigen vollberechtigten Mitglieder der Behörde. Als Kapitel der Amtleute, das zur Zeit der mehrfach erwähnten Ordnung jeden Donnerstag[5]) zusammentrat, bildeten sie den Beirat der Bürgermeister, übten aber auch selbständig ohne diese, wie wir sehen werden, obrigkeitliche Befugnisse aus.

§ 3. Die unverdienten Amtleute.

Die unverdienten Amtleute machten den weiteren Verband der Richerzeche aus. In der genossenschaftlichen Scala entsprechen sie den sogenannten Schöffenbrüdern,[6]) und sind denselben in jeder Hinsicht analog. Hier wie dort, scheint der Schaffung des Verbandes ein doppelter Zweck zu Grunde gelegen zu haben, ein sozialer und ein finanzieller. In ersterer Hinsicht bedeutete derselbe den Abschluss der Bürgermeisteranwärter von den übrigen Bürgern als eine besondere höhere Klasse, in letzterer traten die Unverdienten in den Genuss von nicht unerheblichen Leistungen von Seiten der amtierenden Bürgermeister. Leider sind wir über die Zahl der unverdienten Amtleute in der älteren Zeit nicht unterrichtet. Genauere

[1]) In dem Statut § 1 wird die Leistung des Dienstes sogleich nach der Wahl auf den Montag nach Mariae Assumptio (Aug. 15) festgesetzt. — [2]) Stein I S. 164. Vergl. auch die Daten in der Bürgermeisterliste. — [3]) Rentenregister No. 1 f. 4 a. — [4]) Lau, Ein Verzeichnis der Kölner Richerzeche (Westd. Zeitschr. 1895 Korrbl. Sp. 239ff.). — [5]) Stein I S. 139 § 8. — [6]) Vergl. oben S. 24.

Nachrichten darüber geben erst die vorher erwähnten Statuten aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts,[1]) die in erwünschter Weise durch ein kürzlich aufgefundenes und als solches bestimmtes Verzeichnis der gesamten Richerzeche von 1389—91 ergänzt werden. Die unverdienten Ämter hatten im Laufe der Zeit ihren ursprünglichen Charakter als Amt völlig abgestreift und lediglich denjenigen einer Präbende angenommen. Unter der Zahl der Inhaber dieser Pfründen finden sich Personen geistlichen und weltlichen Standes, männlichen und weiblichen Geschlechts, Leute in den verschiedensten Lebenslagen, Söldner und Beamte der Stadt, Kaufleute, Handwerker und sogar ein Jude.[3]) Nur sehr gering ist die Zahl derjenigen, die allenfalls als zukünftige Bürgermeister hätten in Betracht kommen können. Die Verleihung dieser Präbenden lag in der Hand der verdienten Amtleute und zwar ergiebt sich aus dem erwähnten Verzeichnis, dass sie eine nach ihrem Dienstalter[4]) sich steigernde Zahl zu verteilen hatten. Ob sie diese Verteilung vornehmen wollten, oder nicht, stand in ihrem Belieben. Die Einkünfte der zurückbehaltenen Ämter fielen ihnen zu und gingen nach ihrem Tode als Vermögensanteil auf ihre Erben[5]) über, die sie jedoch binnen Jahresfrist verkaufen mussten; nur die Witwe durfte zwei unverdiente Ämter in ihrer Hand behalten.[6]) Als Vermögensobjekte konnten die Einkünfte eines unverdienten Amtes im Falle des Konkurses — modern gesprochen — des Inhabers verwirkt werden und fielen dann den verdienten Amtleuten wieder zu.[7]) Die Zahl der unverdienten Ämter wird in den öfters erwähnten Statuten auf 361[8]) angegeben. Es bedarf nach den bisherigen Ausführungen kaum der Erwähnung, dass die Anzahl der Inhaber jener Ämter in Wirklichkeit eine geringere war, das Verzeichnis von 1389—91 zählt 250 auf, während der Rest der Präbenden sich noch in den Händen der verdienten Amtleute befand. Über den Stand dieser Verteilung wurde alljährlich vor der Bürgermeisterwahl[9]) eine Aufrechnung vorgenommen. Die eben erwähnte Angabe von 361 Ämtern ist durchaus nicht als für alle Zeit feststehende Normalzahl[10]) anzusehen. Dem widerspricht schon die nur beschränkte Geltungsdauer des Statuts auf 12 Jahre,[11]) nur für diese galt die angegebene

[1]) Stein I S. 139 § 12. Vergl. S. 81 Anm. 4. — [2]) Unter 250 genannten Personen 158 Männer und 92 Frauen. Von den ersteren sind 146 Laien, 12 Geistliche, von den letzteren 66 weltlichen, 26 geistlichen Standes. (Verzeichnis von 1389—91 l. c. Sp. 253.) — [3]) ib. No. 150. — [4]) ib. Sp. 239. — [5]) Vergl. das Statut l. c. § 20. — [6]) Vergl. Verz. No. 174. — [7]) Statut S. 140 § 19. — [8]) ib. § 12. — [9]) Statut S. 141 § 27. — [10]) Hoeniger Schrk. II² S. 11 nimmt dies an. — [11]) Statut § 29.

Norm. Vielmehr hat die Zahl der Präbenden im Laufe der Zeit zweifellos eine hohe Vermehrung erfahren, in dem Masse, wie die der Richerzeche selbst zufliessenden Gefälle sich nach und nach steigerten. Der Anblick, den die Richerzeche in dieser letzten Zeit ihres Bestehens darbietet, ist wohl für den Fernerstehenden etwas auffallend. Aber unter den Instituten der Kölner Verfassung ist sie nicht so einzigartig. Ebenso wie die Richerzeche hat auch das Schöffenkollegium sich nach und nach zu einer Behörde mit dem Annexe einer Pfründen- und Versorgungsanstalt ausgebildet.[1]) Nur die Zahl der Präbenden war in beiden Fällen verschieden. Die Gefälle aus der Gerichtsthätigkeit und Schreinspraxis der Schöffen erlaubten nicht die Dotierung so zahlreicher Präbenden, wie es der Richerzeche dank ihren in immer höherem Grade gesteigerten Einkünften möglich war. Wir wenden uns nun den Quellen, aus welchen dieselben flossen, zu, und betrachten zunächst die Funktionen der Richerzeche als Gesamtheit, dann diejenigen der Bürgermeister.

§ 4. Die Funktionen der Richerzeche.

Unter den Rechten der Richerzeche stand die Verleihung des Zunftzwanges, die Lehnung aller Bruderschaft, obenan. Schon 1179 bis 1182[2]) war sie, wie früher erwähnt, im Besitze dieses Rechtes. Die Bürgermeister verliehen in Übereinstimmung mit dem Kapitel der verdienten Amtleute (ex communi consilio et consensu officialium de Richirzegeheide) den Drechslern das Recht der Bruderschaft, bestimmten die Höhe des Eintritts- und Lehrgeldes, regelten die Beteiligung der Brüder bei der Leichenwache der verstorbenen Mitglieder und endlich den Handelsverkehr der Zunftmitglieder mit den Bürgern und Gästen. Zur Bekräftigung wurde die Urkunde mit dem städtischen Siegel versehen. Dieser Gebrauch des Siegels beweist, dass die Richerzeche diese Amtshandlung nicht etwa aus eigenem Rechte vornahm, dass sie vielmehr als Mandatarin der städtischen Bürgerschaft, als städtische Behörde handelte. Aus der Folgezeit ist noch eine Reihe von Urkunden erhalten, die das fortdauernde Recht der Richerzeche, den Zunftzwang zu verleihen, beweisen. Nur in zweifacher Hinsicht tritt in den Zunftbriefen der späteren Zeit eine Änderung ein. Während diejenigen von 1179 bis 1182, 1225,[3]) 1282 Aug. 15[4]) sämtlich von den Bürgermeistern mit dem Beirat der Amtleute ausgestellt wurden, nennt derjenige

[1]) Vergl. oben S. 25. — [2]) Vergl. oben S. 76. — [3]) Qu. I S. 330. — [4]) Vergl. oben S. 25.

von 1325 Dez. 12[1]) zwar noch als Aussteller die iudices, scabini et officiales de Richerzecheyde, die ersteren kommen aber unter den Zeugen der Urkunde nicht mehr vor. Der folgende Zunftbrief von 1327 Dez. 10[2]) und der letzte erhaltene dieser Art von 1330 März 6[3]) sind dagegen nur von den verdienten Amtleuten ohne die Bürgermeister gegeben. Hieraus ergiebt sich, dass, soweit es das Zunftzwangsverleihungsrecht betrifft, die Bürgermeister vom Ende des 13. Jahrhunderts an durch die verdienten Amtleute in ihrem Einfluss beschränkt wurden. Dieser Vorgang ist wiederum nicht etwa vereinzelt. Sowohl bei dem Schöffenkollegium, wie in den Amtleutekollegien der Sondergemeinden, tritt um diese Zeit der dienende Meister hinter die verdienten zurück. Handelt es sich hierbei nur um eine Verschiebung der Kompetenzen innerhalb der Richerzeche, so ist die andere Änderung von weit grösserer Bedeutung, nämlich die aus dem Inhalt der Zunftbriefe selbst sich ergebende Änderung des Verhältnisses der Richerzeche zu den Zünften. Der Brief von 1179—82 enthält lediglich eine Fixierung der Statuten, von irgend welcher Andeutung über die Rechte der Richerzeche selbst ist nichts darin enthalten. Schärfer schon tritt die obrigkeitliche Stellung derselben 1225 hervor. Die Filzhutmacher sollen den Amtleuten und der Stadt gehorsam sein.[4]) 1282 Aug. 15 begnügten sich die Amtleute damit, die ältere Urkunde von 1179—82 wörtlich zu wiederholen. Es darf zur Beurteilung dieser Praxis schon hier darauf hingewiesen werden, dass die Zeit der inneren Wirren damals noch nicht lange vorüber war, und die Amtleute, weil die Herrschaft der Geschlechter noch nicht befestigt genug war, es vorgezogen haben mögen, den Zünften gegenüber den Bogen nicht zu scharf anzuspannen. Von einem ganz anderen Geiste ist der Zunftbrief für die Wollen- und Leinengewandschneider von 1325 Dez. 12 erfüllt. Auch er giebt sich als die Erneuerung eines älteren, aber, und das ist bezeichnend, es wird nicht etwa der alte Zunftbrief wiederholt, sondern eine vollständig neue Urkunde ausgestellt. Und hier ergiebt sich zum ersten Male, in welchem Masse die Richerzeche inzwischen gelernt hatte, ihr Recht zu ihrem eigenen Nutzen zu missbrauchen. Von den Strafgeldern, die sie auf die Übertretung ihrer Anordnungen setzt, soll ein Drittel der Richerzeche, ein Drittel den zei-

[1]) Die Urkunde ist gedruckt bei Fahne, Gesch. der Geschlechter Bocholtz Bd. I² S. 85. — [2]) Qu. IV No. 136 (1327 Dez. 10). — [3]) Qu. I S. 386 (1330 März 6). Nur soweit vermag ich Kruse (Die Richerzeche, Savigny-Zeitschr. G. A. Bd. 9 S. 185) beizustimmen. — [4]) obedientes erunt et devoti officialibus predictis et civitati.

tigen Bürgermeistern, der Rest der Bruderschaft zufallen.[1]) Damit die Bürgermeister ihre richterlichen Pflichten gegenüber den Brüdern genau erfüllen, sollen diese einem jeden jährlich eine Mark entrichten.[2]) In der Urkunde von 1327 Dez. 10 bedingt sich die Richerzeche ebenfalls ein Drittel der Bussgelder aus. Einen weiteren Schritt auf demselben Wege bedeutet der Brief für die Kannengiesser von 1330 März 6. Die verdienten Amtleute fordern nunmehr auch einen Anteil an den Eintrittsgeldern (3 s. von 7 s. und 6 s. von 1 Mr.), und sie senden zu der Zunft von ihretwegen einen Obermeister. Auch diese letzte Urkunde soll eine Erneuerung eines alten Briefes sein, auch hier wird es unterlassen, denselben einfach im Wortlaut wiederzugeben. Überblicken wir diese Entwicklungsreihe, so wird man sich dem Eindrucke nicht entziehen können, dass die Richerzeche die von Zeit zu Zeit nötig werdenden Erneuerungen der Zunftbriefe benutzt hat, um den alten Inhalt durch neue Bestimmungen zu erweitern, deren zweifache Tendenz klar genug vor Augen tritt, nämlich zur Verstärkung ihrer Obergewalt über die Zünfte und zur Vergrösserung ihrer eigenen Einnahmen.

So ist es erklärlich, weshalb die Richerzeche schon so bald zu dem von den Zünften bestgehassten Kölner Verfassungsinstitut geworden ist. Dieser Hass ist bedingt nicht durch die obrigkeitliche Stellung der Richerzeche selbst, sondern nur durch den allmählich eingerissenen Missbrauch dieses Rechtes seitens der Behörde selbst.

Über das engere Gebiet der Zunftaufsicht hinaus erstreckte sich die Befugnis der Richerzeche auf das Gebiet der Handels- und Gewerbepolizei. Sie übte dieselbe dadurch aus, dass sie Satzungen über den feilen Kauf erliess. Schon Erzbischof Konrad beklagte sich darüber, dass die Amtleute der Richerzeche auf dem Bürgerhause zusammenkämen und nach ihrem Ermessen Statuten erliessen.[3]) Dasselbe Recht liessen die ausgefahrenen Schöffen (1375) der ihnen eng verbundenen Richerzeche durch den Erzbischof bestätigen.[4]) Das alleinige Vorrecht, solche Verordnungen zu erlassen, war aber dem Amte damals schon seit langer Zeit verloren gegangen. Schon 1297[5]) wird ein Beschluss über die Bestrafung von Personen, die sich gegen das Statut über den Weinverkauf in den geistlichen

[1]) l. c. Cuius pene una tercia pars officio, secunda tertia pars magistris civium pro tempore existentibus et ultima tertia pars ipsorum confratrum fraternitati cedet. — [2]) Et ut magistri civium predicti ipsis fratribus . . expeditum et inprotractum faciant iudicium, dabunt cuilibet unam marcam pagamenti predicti suo pro introitu. Dasselbe hatten übrigens schon 1258 die Schiedsrichter den Bürgermeistern verboten (Qu. II No. 384 S. 392 § 2). — [3]) Schied I § 42 (S. 385). — [4]) Qu. V No. 96. — [5]) Qu. III No. 441.

Immunitäten vergangen hatten, von der Richerzeche, den verdienten Schöffen und dem Rate gefasst. Ebenso wurden die Verordnungen über die Zulassung fremder Bauleute (1335),[1]) über die Aichung der Flaschen beim Weinverkauf (1348),[2]) die Morgensprache über den Ausschank des neuen Weines (1381)[3]) und die Ordnung über den Verkauf von Salmen (1385)[4]) von Rat und Richerzeche gemeinsam erlassen.

Besonders unterstand der Richerzeche die Aufsicht über den Weinhandel. Hieraus entsprang ihre Befugnis die Weinbruderschaft, deren Mitglieder das alleinige Vorrecht des Weinzapfs besassen, zu verleihen. Die erste Nachricht über dieses Recht von etwa 1355[5]) zeigt die Richerzeche nicht mehr im Besitze desselben. Sie empfing damals noch ein Drittel der Eintrittsgebühren, der Rest fiel dem Rate zu, der die Aufnahmen vollzog. Im übrigen behielt die Richerzeche auch später noch ein Mitbestimmungsrecht über die Weinbruderschaft. Noch 1386 Sept. 7[6]) wird ihre Mitwirkung bei einem Beschlusse des engen und weiten Rates über die Vererbung derselben erwähnt.

Ein weiterer Kompetenzenkreis der Richerzeche, der mit dem bisher behandelten in keinem engen Zusammenhange steht, erwuchs aus ihrer Stellung als Oberbehörde über die Sondergemeinden. Die Belegstellen[7]) dafür finden sich in den Amtleutebüchern des 14. Jahrhunderts. Aus denselben ergiebt sich folgender Sachverhalt. Von den Richtern der Sondergemeinden ging die Berufung an die Gesamtheit aller verdienten Amtleute der Parochie, oder an den Schrein, von diesen an eine höhere Instanz, die abwechselnd als Schöffen und Richerzeche, Richerzeche allein, höchstes Gericht oder höchstes Amt bezeichnet wird. Die Höhe der für diese letzte Berufung festgesetzten Gebühr (5 Mr.) zeigt das Bestreben der lokalen Amtleute, dieselbe und damit die Einmischung der höheren Behörde in die Gemeindegerichtsbarkeit zu erschweren. Ähnlichen Bestrebungen der Sondergemeinden ihre Unabhängigkeit zu sichern und den von oben kommenden centralisierenden Massnahmen entgegenzutreten, werden wir noch öfters begegnen. Auffallend ist die in den Quellen begegnende Vielseitigkeit in der Benennung der Oberbehörde. Es ergiebt sich daraus, dass über die Rechtsverhältnisse in dieser Zeit keine vollkommene Klarheit bestand. Immerhin erbringen diese

[1]) Stein II No. 7 S. 6. — [2]) ib. No. 29 S. 19. — [3]) ib. No. 55 S. 65. — [4]) ib. No. 59 S. 69. — [5]) Stein I No. 21 S. 71 § 4, No. 28, II § 21 S. 87 No. 38, II § 23 S. 124. — [6]) Stein I No. 42 S. 136. — [7]) Ich habe dieselben früher zum Abdruck gebracht (Mevissenfestschr. S. 117).

Zeugnisse den Beweis, dass neben dem Schöffenkollegium auch die Richerzeche als Oberbehörde über die Sondergemeinden betrachtet wurde.

Aus dieser Stellung erklärt sich eine weitere Befugnis der Richerzeche: die Verleihung des Bürgerrechtes. Die einzige Belegstelle dafür stammt erst aus sehr später Zeit. Im Eidbuch von 1372[1]) wurde u. a. bestimmt, dass die Richerzeche fortan keine Bürgerschaft mehr verleihen solle. Ein unzweifelhaftes urkundliches Zeugnis, das dieselbe in der Ausübung dieses Rechtes zeigt, ist nicht erhalten. Das älteste Bürgeraufnahmebuch beginnt mit dem Jahre 1355,[2]) erst aus den folgenden Jahren von 1359[3]) an sind auch Bürgerbriefe überliefert. Die Aufnahme geschah von 1355—1365 durch zwei genannte Herren, die ihr Amt im Auftrage von Richtern, Schöffen, Rat und Bürgerschaft übten. Ihre Amtsdauer erstreckte sich über zwei Jahre. Alljährlich trat einer aus und ein neuer zu dem im Amt verbleibenden hinzu. Es ist dies ganz derselbe Modus, dem wir später bei den meisten periodisch wechselnden Ratsbeamten wieder begegnen werden. Dass die genannten Herren nicht die gleichzeitigen Bürgermeister, ebenso wenig aber die Rentmeister sind, hat Stein[4]) nachgewiesen. Es bliebe deshalb nur noch die Annahme übrig, dass sie etwa verdiente Amtleute der Richerzeche gewesen seien. Gegen diese Auffassung spricht jedoch die eben erwähnte Form der Bürgerbriefe, ferner der Umstand, dass die genannten Herren in der Regel nach drei Jahren[5]) von neuem wieder ihr Amt bekleideten. Dies deckt sich mit der bei dem Ratswechsel geltenden Bestimmung, dass ein Ratsherr erst im dritten Jahre nach seinem Austritt wieder wählbar war, also auch dann erst wieder ein Ratsamt bekleiden konnte. Die von 1355—65 genannten Herren sind deshalb höchst wahrscheinlich Ratsbeamte gewesen. Mit dem Ende des Jahres 1365 trat ein Wechsel ein. Ein Bürgerbrief aus dem Dezember[6]) dieses Jahres trägt die Siegel der beiden

[1]) Stein I No. 28 S. 87, II § 21. — [2]) In den Quellen III No. 498 ist ein Bürgerbrief zum Jahre 1301 Febr. 3 abgedruckt. Das Original (Urk. No. 2289) trägt in der That das erwähnte Datum. Die Schrift desselben lässt jedoch keinen Zweifel darüber, dass es der Zeit nach der Mitte des 14. Jahrhunderts angehört, und dass in der Angabe des Datums ein Irrtum des Schreibers vorliegt. — [3]) Urk. No. 2267 (1359 Oct. 2), 2268 (Oct. 3), 2276 Nov. 17), 2279 (Nov. 26), No. 2290—91 (1360 Febr. 4), No. 2296—97 (Febr. 11). — [4]) Zur Vorgeschichte des Verbundbriefs (Westd. Zeitschr. Bd. 13 S. 190 A.). — [5]) Gobel vom Cusin ist z. B. 1356—57, 1359—60, der Ritter und Schöffe Johannes Overstolz am Filzengraben 1357—58, 1360—61, 1363—64, Richolf Overstolz 1358—59, 1361—62, 1364—65 im Amte. Vergl. Qu. I S. 157 ff. — [6]) Urk. No. 2453 (1365 Dez. 22).

ihn ausstellenden Rentmeister. Diese haben fortan das Recht der Bürgeraufnahme ausgeübt. Von dieser Zeit an werden die Namen der beiden Beamten in dem Bürgerbuche nicht mehr aufgeführt. Der Grund dafür war weggefallen, da die Rentmeister stets längere Zeit, meist bis zu ihrem Tode, im Amte blieben. Zweifellos besass demnach seit 1365, wahrscheinlich schon seit 1355, der Rat das Recht, die Bürger anzunehmen. Die Richerzeche hatte dasselbe also um diese Zeit schon eingebüsst. Es war von ihr entweder freiwillig gegen Entschädigung abgetreten, oder ihr gewaltsam genommen worden. Weil diese Befugnis noch in dem Eidbuche von 1372 erwähnt wird, dürfte der Termin des Verlustes derselben nicht allzu weit vor 1355 liegen.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Richerzeche als Eigentum die sogenannte Domwage besass, die nach einem 1369[1]) abgeschlossenen Vertrage in den Besitz des Rates überging, während die damaligen verdienten Amtleute durch die Aussetzung einer Leibrente entschädigt wurden.[2])

§ 5. Die Funktionen der Bürgermeister.

Die Bürgermeister waren während ihres Amtsjahres die Exekutivbeamten der Richerzeche, ihre Amtsgewalt war ihnen von der-

[1]) Qu. I S. 145. — [2]) Ich lasse hier eine Schreinseintragung folgen, die als einziges Zeugnis dieser Art die Richerzeche im zeitweisen Besitz von Grundbesitz zeigt:

Schöffenschrein 362 i f. 16 b — 1303 Oct. 26.

Item notum sit, quod Petrus de Tornaco et Blithildis, uxor eius, ad opus officii de Richerzecheit pro decem marcis[1]) donaverunt et resignaverunt domino Johanni Overstoltz, scabino Coloniensi, magistro civium, quiccunque habent, in domo,[2]) quam inhabitant, sitam in angulo ex opposito domus Wetzelonis. Ita quod eam iure obtinebit, salvo hereditario censu iure suo in eadem. Datum anno domini M CCC tercio. Sabbato ante Symonis et Jude apostolorum.

f. 17 a — 1304 Juni 6.

Item notum sit, quod Petrus de Tornaco et Blithildis, uxor eius, donaverunt et remiserunt Philippo Quattermart et Engilradi, uxori sue, domum eorum, vocatam Giele, que Dorrege nunc vocatur, sitam in ordone ex opposito domus Wetzelonis. Et est sciendum, quod Johannes Overstolz scabinus, magister civium Coloniensium, ex parte . . officii de Richgerzecheit renunciavit super eo iure, quod habuit in eadem [ad manus] Philippi et Engilradis predictorum. Datum anno domini M^mo CCC^mo quarto crastino beati Bonifacii.

[1]) ad—marcis über der Zeile . . Hs. marcam für durchstrichen quicque. — [2]) verbessert aus gestr. domus (?) eorum.

selben übertragen.[1]) In dieser Weise fasste auch Erzbischof Konrad ihre Stellung auf, als er behauptete, dass die Amtleute den von ihnen gewählten Bürgermeistern keine Gerichtsbarkeit übertragen könnten, da sie selbst keine solche besässen. Die Schiedsrichter traten allerdings dieser, den damaligen Verhältnissen zu wenig Rechnung tragenden, Ansicht nicht bei, sondern erklärten, dass die Amtsbefugnisse der Bürgermeister, wenn sie ihrem eidlich beschworenen Amtsbrief gemäss handelten, gesetzmässig und zum Nutzen der Stadt seien.[2]) Aus den Angaben des Schiedes ergeben sich weitgehende Rechte der Bürgermeister. Sie richteten über ungewoinde in Wort und That,[3]) beaufsichtigten das Brauen, Backen, den Fleischverkauf und den Fischmarkt,[4]) überhaupt den Handel mit Nahrungsmitteln. Gegen die Übertreter ihrer Verordnungen schritten sie mit Haft- und selbst Leibesstrafen[5]) ein. Als Hüter über die Verordnungen betreffend den Weinverkauf griffen sie auch in die geistlichen Immunitäten ein und verschütteten den dort feilgehaltenen Wein.[6]) Diese umfassende Amtsgewalt der Bürgermeister hatte schon damals zu Missbräuchen geführt. Die Art, wie die Schiedsrichter dieselben zu beseitigen trachteten, ist schon früher berührt worden. Im allgemeinen hat die Stellung der beiden Beamten als Exekutivbeamten der Richerzeche keine Änderung mehr erfahren. Nach wie vor wachten sie über die Beobachtung der von der Richerzeche gegebenen Zunftbriefe und Statuten, wie wir oben sahen, nicht ohne ihr eigenes Interesse dabei wahrzunehmen. Auch in den späteren von Rat und Richerzeche gemeinsam erlassenen Ordnungen wird den Bürgermeistern die Exekutive zugeteilt und ihnen als Ersatz für ihre Mühewaltung ein Anteil an den Bussen zugebilligt.

Kraft der ihnen von der Richerzeche als städtischen Behörde zuerteilten Gerichtsgewalt hielten die Bürgermeister drei Gerichte ab, und zwar, wie eine Aufzeichnung von 1375[7]) lehrt, auf dem Bürgerhause, auf dem Kornmarkt und auf dem Fleischmarkt. Die Rechtskreise dieser drei Gerichte waren scharf getrennt, ohne dass allerdings aus dem vagen Ausdruck der Aufzeichnung, dass an allen drei Stellen nur dasjenige „dat dar geburt“ gerichtet werden solle, genaueres über die Art der jedem einzelnen zugewiesenen Sachen zu entnehmen ist. Nur über das erste der genannten Gerichte, dasjenige auf dem Bürgerhause sind wir aus früheren Quellen genauer

[1]) Schied I § 25 (Qu. II S. 383) cum ipsi officiales nullam habeant iurisdictionem. — [2]) ib. III § 1 (S. 391) hoc dicimus multum valere ad conservationem civitatis. — [3]) ib. I § 26 (S. 383). — [4]) IV 20 (S. 399) in braxatione cervisie et in pistura panis et in venditione carnium et in foro piscium. — [5]) Daumenabschneiden I § 37 (S. 384). — [6]) I § 29, § 51. — [7]) Stein I No. 34 S. 114 § 5.

unterrichtet. In dem Zunftbrief für die Woll- und Leinengewandschneider von 1325 Dez. 12 [1]) wird bestimmt, dass, wer die in demselben festgesetzte Busse zu zahlen sich weigere, durch die Bürgermeister oder deren Boten vor die ersteren auf das Bürgerhaus geladen werden solle. Wer die zwei erlassenen Gebote nicht beachtete, wurde für die Höhe der dadurch verwirkten Strafe durch die zwei Bürgermeister oder einen derselben mit zwei verdienten Amtleuten gepfändet. Widerstand gegen diese Pfändung unterlag der Busse des Bürgerhauses. 1339 Juni 12 [2]) beschlossen die Gewandschneider unter den Gaddemen, dass man allmonatlich drei von den Brüdern auslosen solle, welche die Fälle des Gewandschnitts ausserhalb der Gaddemen bei dem Bürgermeistergericht auf dem Bürgerhause zur Anzeige bringen sollten. Über die Kompetenz der beiden anderen Gerichte sind wir auf Mutmassungen angewiesen. Im allgemeinen weist schon ihr Standort darauf hin, dass hier Fälle, die sich aus der Marktpolizei ergaben, entschieden wurden. Was Kruse [3]) darüber angiebt, entstammt erst späteren Quellen.

Schliesslich mag noch als letzte den Bürgermeistern durch die Richerzeche übertragene Funktion die Aufsicht über die Domwage erwähnt werden.

Neben diesen von der Richerzeche herrührenden Amtspflichten fiel den Bürgermeistern im Laufe der Zeit eine Reihe von Befugnissen zu, die sie als die ersten Beamten der städtischen Bürgerschaft und ihre Vertreter nach aussen erscheinen lassen. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist diese Stellung der Bürgermeister im wesentlichen schon zum Abschluss gekommen. Ein Bürgermeister gehörte zu den Bürgen, [4]) welche die Stadt für die Beobachtung des grossen Schiedes stellte. Schon 1268 [5]) hatte der Schöffenbürgermeister das Stadtsiegel in Verwahrung. Diese Befugnis ist den späteren Schöffenbürgermeistern verblieben. In den Stadtrechnungen findet sich alljährlich ein Posten von 10 Mr. verzeichnet, [6])

[1]) Vergl. oben S. 84 Anm. 1. — [2]) Urk. No. 1584a G. B.: Ever so hain wir overdragen inde geraympt, umbe dat dye vurgenant snyt de bas behuyt werde van allremainliche inbuissen den Gedemen, dat man mit den bruderen gemenenclichen zo me eirsten moynde dry van unsen bruderen uslossen sal, as zo bewaren den snyt inde oych ze vorderen den snyt inde vort ze brencgen up der burgher hus vur dye burgermeistere. Weiterhin heisst es: Wirt oich saiche, dat dye dry, dye dat gerijchte up der burgerhus bewaren solen, etc. — [3]) Richerzeche l. c. S. 181. — [4]) Qu. II No. 383. — [5]) Gottfried Hagen V. 4510. — [6]) Z. B. 1374 Aug. 16 domino Henrico Hardevust de sigillo civitatis 10 Mr. pro sallario suo. 1376 Aug. 27 domino Everardo Hardevust de sigillo civitatis 10 Mr., quod habuit per totum annum.

der diesen Beamten nach Ablauf ihres Amtsjahres als Gehalt für die Siegelbewahrung ausgezahlt wurde. In diesen Zusammenhang gehört es, dass die Bürger den Eid, dass die Waren, die sie an dem Neusser Zoll frei vorbeiführen wollten, ihr Eigentum seien, vor dem Bürgermeister[1]) ablegten, dass bei den Verträgen, welche die Stadt mit den Grafen von Berg[2]) abschloss und stetig erneuerte, stets der Schöffenbürgermeister zu den von der Stadt gestellten Bürgen gehörte, dass endlich die Bürgermeister im Namen der Stadt Geleitsbriefe ausstellten.[3]) Der Grund dafür, dass diese Befugnisse gerade den Bürgermeistern nach und nach zufielen und nicht vielmehr Beamten des Rates, liegt vielleicht schon darin, dass der Rat erst dann entstanden ist, als die Richerzeche und mit ihr die Bürgermeister schon längere Zeit in Thätigkeit waren, und dass deshalb die neue Behörde, die noch um ihre eigene Existenz kämpfen musste, weitergehende Ansprüche gegenüber dem Amte nicht durchzusetzen vermochte. Äusserlich mag auch der Umstand mitgewirkt haben, dass die Bürgermeister denselben Titel führten, wie die höchsten Beamten der meisten anderen deutschen Städte. Die Kölner Bürgermeister waren von vornherein, wie erwähnt, keine Beamten des Rates, ebenso wenig dessen Vorsitzende. Wohl aber konnte es nicht ausbleiben, dass zugleich mit der steigenden Macht des Rates die Bürgermeister, deren Befugnisse sich immer mehr in dem eben angedeuteten Sinne erweiterten, bald in enge Berührung mit demselben kamen und so nach und nach, auf Grund der ähnlichen Amtspflichten, sich eine Art von Zusammengehörigkeit zwischen beiden ausbildete. Dieses Verhältnis findet zunächst seinen äusserlichen Ausdruck darin, dass Bürgermeister und Rat in den Urkunden gemeinsam genannt werden, also als zusammen wirkende Behörden erscheinen. Der erste Eidbrief von 1320[4]) wurde von den beiden Bürgermeistern und dem sitzenden Rate gemeinsam beschlossen. An den in Wein bestehenden Ratspresencien sollten nach dem Eidbuch von 1321 die Bürgermeister jedoch nur dann teilnehmen, wenn sie dem Rate selbst angehörten.[5]) In dem Eidbuch von 1341 ist die Verbindung zwischen Bürgermeister und Rat schon eine wesentlich engere. Die ersteren erhielten nunmehr von der Stadt jährlich 20 Mr. und zu vier Terminen je ein Viertel Wein, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie Ratsherren waren, oder nicht.[6]) Ebenso stand ihnen regelmässig ein Anteil an bestimmten Rats-

[1]) Qu. II No. 384 II § 7 (S. 387), Qu. III No. 285, Lac. II No. 828 (1287 Juli 12). — [2]) Qu. II No. 431, Lac. II No. 515 (1262 Juni 9). — [3]) Urk. No. 2382 (1363 April 1). — [4]) Stein I No. 1. — [5]) ib. S. 10 § 19. — [6]) ib. S. 32 No. 6 Art. III § 1.

gefällen zu.[1]) Alle diese Einkünfte sollten in dem etwaigen Ratsjahr der Bürgermeister aber nur einfach sein, und dann nicht verdoppelt werden. Man trug durch diese Beschlüsse dem thatsächlichen Verhältnis Rechnung, dass die den Bürgermeistern von Seiten des Rates übertragenen Amtsgeschäfte denen eines sitzenden Ratsherrn gleich geworden waren. Die Entwicklung, die nach der Eingliederung des Bürgermeisteramtes unter die Ratsämter zielte, findet sich in den angegebenen Bestimmungen angedeutet. Im Jahre 1370 wurden diese Bestrebungen während der zeitweiligen Auflösung der Richerzeche vorübergehend durchgeführt. Auf diese Vorgänge und die teils auf friedlichem Wege durch Ablösung einzelner Rechte der Richerzeche, teils zwangsweise, zunächst vorläufig, dann dauernd erfolgte Auflösung der Behörde wird in einem späteren Abschnitte zurückzukommen sein.

III. Der Name der Richerzeche.

Absichtlich ist die Erklärung des Namens „Richerzeche", die man sonst wohl im Anfang dieses Kapitels erwartet hätte, an den Schluss gestellt. Über die Deutung besteht zur Zeit wohl kein Zweifel mehr, die „Richerzeche" ist die Genossenschaft der Reichen, d. h. der Mächtigen, oder vielleicht noch besser „die Stube der Reichen".[2]) Der amtliche Name der Behörde war daneben das „Amt auf dem Bürgerhause". Die Bezeichnung „Richerzeche" ist von Hoeniger[3]) und nach ihm von Kruse[4]) als ein vom Volke dem Amte beigelegter „Spitzname" aufgefasst worden, den dann die Amtleute teils aus Bequemlichkeit, teils aus Hochmut zu dem ihren gemacht hätten. Dieser Erklärung widerspricht es aber einigermassen, dass schon in der ersten Urkunde von 1179—82 dieser „Spitzname" allein als amtliche Bezeichnung der Behörde sich findet. Deshalb erscheint es wahrscheinlicher, dass die Geschlechter selbst aus Hochmut diesen den niederen Ständen gegenüber allerdings verletzenden Titel angenommen haben. Solcher Übermut der Mächtigen ist ja allgemein keine seltene Erscheinung.

IV. Die Entstehung der Richerzeche.

Vor der Richerzeche übte das Schöffenkollegium im wesentlichen die höchsten kommunalen Funktionen aus, darunter auch solche,

[1]) Stein I S. 32 § 3, S. 33 § 4, 5, 6, 9, S. 34 § 12. — [2]) Von Below Entstehung S. 47, Waitz Verfassungsgesch. VIII S. 488. — [3]) Westd. Zeitschr. II S. 247. — [4]) Kruse l. c. S. 168.

welche später der Richerzeche anheim fielen. Die letztere erscheint äusserlich als aus zwei Klassen zusammengeschmolzen, aus den Schöffen und Nichtschöffen. Der Brauch, dass von den jeweiligen Bürgermeistern einer ein Schöffe und einer ein Nichtschöffe war, bewirkte, dass beide Klassen in der Regel gleichmässig in dem Kollegium der verdienten Amtleute vertreten waren. Die Richerzeche erscheint in diesem Sinne als das Resultat eines Kompromisses zwischen den Schöffen und einem weiteren Kreise von angesehenen Bürgern. In die Zeit von 1149—82 fällt nun ein Ereignis, das, wie es den Umfang der Stadt wesentlich veränderte, auch für die Erweiterung der älteren regierenden Behörde den Anlass geben konnte, die Stadterweiterung von 1182. Wunderbarer Weise scheint sich nur einer [1]) von allen den vielen Forschern, die sich bisher der Ergründung der Kölner Verfassungsgeschichte zugewandt haben, die doch sehr naheliegende Frage vorgelegt zu haben, ob diese Massnahme, die eine grössere Anzahl von Bezirken dem städtischen Regiment unterwarf, auch von rechtlichen Folgen für die städtische Verfassung gewesen sein könne. Das Schöffenkollegium, das bisher als höchste Behörde gegolten hatte, war im wesentlichen nur ein Vertreter des altstädtischen Bezirks, ausser diesem gehörten schon längere Zeit auch die beiden Vorstädte Airsbach und Niederich der Stadt an, ohne in der Stadtobrigkeit eine regelrechte Vertretung zu besitzen. Aus diesem Grunde ist die bei wichtigen Anlässen erfolgte Zuziehung von angesehenen Bürgern zum Schöffenkollegium am einfachsten und natürlichsten zu erklären.[2]) Die Stadterweiterung vermehrte noch die Zahl dieser unvertretenen Bezirke. Es ist nun nicht anzunehmen, dass die in allen diesen Vorstädten angesessenen oder reich begüterten angesehenen Bürger nicht den Wunsch gehabt haben sollten, einen festen Anteil an der Ehre und den Einkünften der Stadtverwaltung zu besitzen. Die Stadterweiterung war nun schon seit längerer Zeit geplant. Bereits 1154 [3]) wurde die Einverleibung des Pantaleonsbezirks als naheliegende Möglichkeit ins Auge gefasst. Unsere Annahme, und unter Berücksichtigung der eben dargelegten Verhältnisse wird man ihr billiger Weise wenigstens Wahrscheinlichkeit und Glaubwürdigkeit zuerkennen müssen, geht nun dahin, dass die Schöffen mit den angesehenen Bürgern, die in den Vorstädten angesessen oder begütert waren, eine Bruderschaft, eben die Richerzeche, schlossen,[4]) die dann kurz vor oder nach der

[1]) Von Below Entstehung S. 46 Anm. 139. — [2]) Von Below l. c. — [3]) Qu. I No. 67, Lac. I No. 380 (1154). — [4]) Schon c. 1135—59 (Laur. 2 III 6) wird das Bürgerhaus als domus Divitum bezeichnet, 1284 August (Hoeniger-

Stadterweiterung als Behörde, als Amt auf dem Bürgerhause, mit obrigkeitlichen Rechten für die Gesamtstadt konstituiert wurde. In der neuen Form waren sowohl die Rechte der älteren Behörde, der Schöffen, wie die Ansprüche der neu in das städtische Leben eintretenden angesehenen Familien gewahrt. Das Ganze charakterisiert sich als eine von den Reichen der ganzen Stadt über die Köpfe des Volkes geschlossene Vereinigung, die nach dem Muster des älteren Schöffenkollegiums organisiert, einen Teil der von diesem bisher geübten kommunalen Rechte übernahm.

Nimmt man unsere Ansicht an, so verschwinden alle „Rätsel“. Es erklärt sich die äussere Zusammensetzung der Richerzeche aus Schöffen und Nichtschöffen, der Grund, weshalb beide Korporationen nach dem gleichen Schema organisiert auch fernerhin in engster Verbindung erscheinen, und die Entwicklung beider in gleichen Bahnen verlaufen ist, es erklärt sich der Doppelname der Behörde als Richerzeche und Amt auf dem Bürgerhause. Es ergiebt sich so die Ursache, weshalb die Bürgermeister als Vertreter der Gesamtstadt angesehen werden konnten, weshalb gerade die Richerzeche das städtische Bürgerrecht verlieh, und als Erbin der Schöffen die Zunftaufsicht übernahm, und warum gerade sie in der Vorstadt Airsbach als alleinige Oberbehörde angesehen wurde. Ebenso lassen sich die übrigen Kompetenzen der Behörde auf dem Gebiete der Handels- und Gewerbepolizei unschwer erklären, wenn man annimmt, dass dieselben früher für den Bereich der Altstadt von dem Schöffenkollegium als Kommunalorgan ausgeübt wurden.

Sozial war die Richerzeche die erste Zusammenfassung des freilich noch nicht zum vollen Abschluss gekommenen, aber einem

Stern Judenschreinsb. No. 163) bezeichnen die Juden das Haus selbst als „Zechheide“. Die von Hoeniger Mevissenfestschr. S. 255 ff. für die Amtleute der Richerzeche zusammengestellten Nachrichten unterstützen unsere Annahme durchaus. Von den Nichtschöffen besass Heinrich Kleingedank Grundbesitz in Gereon und Niederich (S. 265), Gerardus de s. Albano in Gereon (ib.), Marcmannus Wivelruz (ib.) wohnte in Airsbach, bei Hermannus de s. Mauritio weist schon der Name auf Grundbesitz der Familie bei Pantaleon-Mauritius hin. Der damalige Bürgermeister Henricus Flacho ist allerdings nicht bestimmt als damaliger Besitzer vorstädtischen Grundbesitzes nachzuweisen. Seine Nachkommen besassen einen grossen Hof in St. Severin. (Vergl. Lau Patriziat III Mitteil. 26 S. 146 Anm. 9.) Der Sev. 2 V 1 verzeichnete Ankauf betrifft nur eine area, kann demnach mit dem Erwerb des Hofes nicht identisch sein. Man könnte einwenden, dass ja einzelne der Nichtschöffen in der Altstadt wohnhaft waren, wie Heinrich Kleingedank, Heinrich Flacho in St. Alban, aber deshalb konnten sie gleichwohl, als Besitzer grösserer Grundstücke in den Vororten, sich als berufene Vertreter derselben betrachten.

solchen zustrebenden Patriziats. Rechtlich ist sie, genau ebenso wie das Schöffenkollegium in seinen kommunalen Befugnissen, eine städtische Behörde, die einen Teil derjenigen Rechte, die an anderen Orten dem Rate von vornherein zufielen, ausübte, eine in genossenschaftlicher Form organisierte rudimentäre Ratsbildung.[1]) Was endlich die Stellung der Stadt zu den Erzbischöfen betrifft, war die Schaffung der Richerzeche ein erster Schritt zu der Loslösung der Stadt von dem erzbischöflichen Einfluss, indem sie zuerst auch den Nichtschöffen einen festen Anteil an der Stadtverwaltung eröffnete.

Auf die älteren Erklärungsversuche[2]) der Richerzeche braucht hier wohl nicht von neuem eingegangen zu werden, da ihre Richtigkeit wohl von keiner Seite mehr aufrecht erhalten wird. Es genüge über die beiden letzten Erscheinungen hier einige sachliche Bemerkungen zu machen. Ernst Mayer erklärt in einer längeren Abhandlung „Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis ins 13. Jahrhundert"[3]) die Richerzeche als die Vereinigung derjenigen officiales, welche die Handhabung der herrschaftlichen Wage und damit auch des Marktzolls haben. Diese Ansicht ist durchaus irrtümlich. Die Handhabung der erzbischöflichen Wage — d. h. der Fettwage — hatte bis tief ins 13. Jahrhundert hinein der erzbischöfliche Punder, der Marktzoll ist ebenso wenig von der Richerzeche erhoben worden, sondern vielmehr als erzbischöfliches Lehen an Vogt, Kämmerer und das Stift Martin verliehen worden. Überhaupt hat die Richerzeche, soweit wir wissen, nie mit der Hebung indirekter Zölle, weder städtischer, noch erzbischöflicher, zu thun gehabt. Die Angabe im grossen Schiede, dass die Bürgermeister besonders die Händler mit Nahrungsmitteln zu ungerechten Abgaben gezwungen hätten, zielt darauf hin, dass sie das ihnen von den Amtleuten übertragene Strafrecht über Vergehen im Handel mit Nahrungsmitteln missbraucht haben. Auch die übrigen Bemerkungen Mayers verraten eine nicht wegzuleugnende Unbekanntschaft mit den speziellen Kölner Verfassungsverhältnissen. Sonst würde ihm wohl nicht das Missgeschick begegnet sein, einen Beamten in der Sondergemeinde St. Laurenz für den städtischen Bürgermeister zu erklären. Es bleibt zu bedauern, dass durch solche Fehlgriffe die in vielen Punkten sehr anregende Arbeit einen ungleichwertigen Charakter bekommen hat.

[1]) Ähnlich Hegel Städte und Gilden II S. 332. — [2]) Sie sind verzeichnet von Kruse l. c. — [3]) Festschr. für Konrad von Maurer, Göttingen 1893 S. 377ff. bis S. 454 Anm. 4.

Der zweite Gelehrte, der sich schon seit Jahren mit der Kölner Stadtverfassung beschäftigt hat, Hoeniger, sucht mit seiner neuesten Arbeit: Die älteste Urkunde der Kölner Richerzeche,[1]) seine Gildetheorie den durch die Entdeckung dieser Urkunde geschaffenen Verhältnissen anzupassen. Soweit die Erörterung nicht unter dem Banne dieser Theorie steht, enthält sie in manchen Einzelheiten einige annehmbare Ansichten. Es ist gewiss von einigem Werte, dass man jetzt die aus den Schreinskarten und den Urkunden sich ergebenden Nachrichten über die ältesten Amtleute gesammelt vor Augen hat. Bei den Schlüssen, die H. aus diesen Quellen zieht, übersieht er aber doch zu sehr die selbstverständliche Lückenhaftigkeit derselben. Man kann aus dem Fehlen von urkundlichen Nachweisen über den kaufmännischen Stand der damaligen Amtleute der Richerzeche doch nicht wohl schliessen, dass dieselben nun auch wirklich keine Kaufleute mehr gewesen seien, die spätere Entwicklung des Patriziats spricht vielmehr gegen ein solches argumentum ex silentio. Die genannten Amtleute kommen nun mit einer unsicheren Ausnahme nicht in der Gildeliste vor. Daraus ergiebt sich — ein Schluss, der auch H. nicht entgeht —, dass sie in dieser Zeit nicht als Vertreter des in der Liste verzeichneten Personenkreises anzusehen sind, dass die Richerzeche überhaupt keine Verbindung mit der Gilde hat und, soweit wir es wissen können, nie gehabt hat. Trotzdem sucht H. diese Verbindung glaubhaft zu machen. Er weist auf die spätere Teilung der Richerzeche in den engeren Verband der verdienten Amtleute und in den weiteren der Unverdienten hin. Den ersteren haben wir in der Urkunde vor uns, von dem anderen, der in dieser Zeit wohl schon bestanden hat, kennen wir für diese Zeit weder seine Zahl, noch seine Zusammensetzung. Aber wir besitzen ja die ungefähr gleichzeitige Gildeliste. Da die Richerzeche nun unbedingt von der Gilde herzuleiten ist, so ist — nach H. — ebenso unbedingt der Kreis der auf der Liste genannten Personen identisch mit dem Verbande der unverdienten Amtleute. Aus einem lediglich auf Vermutung beruhenden Verhältnis wird also mit aller Bestimmtheit ein weitgehender Schluss gezogen. Man könnte doch zum allermindesten verlangen, dass dies durch ein „vielleicht“, oder „wie ich mir denke“ angedeutet würde. H. unterlässt dies. Statt Gründen bringt er von neuem die früheren Vermutungen über den Verlauf der Verfassungsentwicklung im 12. Jahrhundert vor, die der thatsächlichen Begründung ganz entbehren. Das einzige, was man davon zugeben kann, ist, dass die

[1]) Mevissenfestschr. S. 253 ff.

kaufmännischen Elemente sehr wahrscheinlich einen massgebenden Einfluss auf die Entwicklung ausgeübt haben. Im weiteren Verlaufe der Abhandlung sucht H. das Bürgermeisteramt auf die Funktionen der bürgerlichen Unterrichter und die der erzbischöflichen Zöllner zurückzuführen. Wäre dieser Nachweis geglückt, so würde sich damit lediglich ein Gegengrund gegen die Ableitung der Richerzeche aus der Gilde ergeben haben, was doch wohl nicht in H.'s Absicht gelegen haben dürfte; denn dann wäre die Kompetenz der Bürgermeister aus der von früheren erzbischöflichen Beamten hervorgegangen, sie wäre also keineswegs Gildekompetenz. Aber auch dieser versuchte Beweis beruht auf Verkennung der wirklichen Thatsachen.

Die beiden Unterrichter sind im 12. Jahrhundert bürgerlichen Standes, aber sie sind deshalb doch keineswegs schlechtweg städtische Beamte; mit eben demselben Rechte könnten wir sonst auch die Münzerhausgenossen, die ja auch Bürger waren, als Beamte der Stadt ansprechen. Die Unterrichter führen freilich bisweilen den Vorsitz im Schöffenkollegium, wenn dieses kommunale Funktionen ausübt. Dies Verhältnis entsprang eben aus ihrer engen Verbindung mit diesem Kollegium, in ihrer richterlichen Thätigkeit sind sie nichtsdestoweniger erzbischöfliche Beamte. Als ein Teil der kommunalen Thätigkeit von dem Schöffenkollegium auf die Richerzeche überging, überkamen die Bürgermeister die wenigen bisherigen kommunalen Kompetenzen der Unterrichter. Diese selbst blieben richterliche Beamte des Erzbischofs, wie zuvor. Es ist derselbe Vorgang, der sich des weiteren bei dem Übergang der kommunalen Befugnisse der Schöffen auf die Richerzeche und dann auf den Rat abgespielt hat, und wie sich in dieser Hinsicht diese Behörden als Erben der Schöffen auffassen lassen, so sind auch die Bürgermeister diejenigen der Unterrichter. Ziemlich unverständlich ist es mir, weshalb H. die Bürgermeister ausserdem noch als Rechtsnachfolger der Zöllner ansieht. In den Kompetenzen derselben liegt, wie mir scheint, kein Grund für eine solche Annahme. Die Bürgermeister haben doch später mit der Verwaltung der Zölle nichts zu thun.

Weshalb ich auch den in demselben Abschnitt versuchten Nachweis, dass die Zölle in den Besitz der Stadt gekommen seien, nicht als erbracht ansehen kann, habe ich bereits früher ausgeführt.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Kap. IV. **Der (enge) Rat.**

§ 1. Entstehung und verfassungsmässige Stellung bis zum Jahre 1320.

In der Zeit des Erzbischofs Engelbert trat zuerst eine von den früheren wesentlich verschiedene städtische Behörde auf, der Rat. Er war eine neue Schöpfung, die sich gerade gegenüber diesem mächtigen und thatkräftigen Kirchenfürsten auf die Dauer nicht behaupten konnte. Über die unmittelbare Veranlassung, die ihn ins Leben gerufen hatte, ist ebenso wenig genaueres überliefert, wie über die Zeit, während deren er seine Thätigkeit ausgeübt hat. Nur einmal wird er in einer Urkunde des Jahres 1216 [1]) nebenher genannt. Sie enthält nur die Beurkundung, dass der Kölner Schöffe Matthias von der Lintgasse mit seiner Frau ein Seelengedächtnis in dem Kloster Marienfeld gestiftet habe. In solchen Fällen genügte im allgemeinen ein sogenannter Schöffenbrief. Die Zeugen der Urkunde werden auch sämtlich als Schöffen, einer darunter als Bürgermeister, bezeichnet.[2]) Bedenken erregt auch der Eingang der Urkunde: Iudex, consules, scabini civesque universi Colonienses. Die Fassung weicht von der später gebräuchlichen Formel: iudices, scabini, consilium, ceterique cives erheblich ab. Erklärlich ist diese Differenz freilich, wenn man annimmt, dass die Urkunde von einem nicht der städtischen Kanzlei angehörigen Schreiber ausgefertigt worden sei. Jedenfalls bleibt es zweifelhaft, ob die genannten Zeugen alle oder zum Teil neben ihrem Schöffenamte auch Mitglieder des Rates waren. Über die Zusammensetzung des ersten Rates geben erst die Erörterungen im grossen Schiede einige Auskunft. Der Erzbischof klagt darin, dass die Bürger den schon von Erzbischof Engelbert abgeschafften Missbrauch wieder eingeführt hätten, dass mit Hintansetzung einiger seiner geschworenen Schöffen die Stadt durch den Rat von Nichtgeschworenen regiert würde.[3])

[1]) Westfälisches Urkb. III No. 1702. Zuerst nachgewiesen durch Ilgen, Hist. Zeitschr. Bd. 69 S. 490. — [2]) Ingrammus de sancta Columba, Daniel, filius Ludewici de sancto Albano, Johannes de Lintgazcin, Ricolfus, magister civium, Ludewicus, filius Theoderici, Herimannus de sancto Mauricio scabini Colonienses. — [3]) Qu. II No. 384 I § 43 (S. 385) ut spretis aliquibus scabinis iuratis de consilio non iuratorum civitas ipsa regatur. . . Quod quidem cum temporibus Engilberti committeretur, ipse obtinuit, id ipsum reici et tanquam illicitum reprobari. Vergl. Hegel Städte und Gilden II S. 341 Anm. 3. Der von mir (Schöffenkollegium Mevissenfestschr. S. 123) aufgestellte Satz, dass es zweifel-

Darnach gehörten also dem ersten Rate wenigstens eine Anzahl Schöffen an. Welchem Personenkreise die übrigen Mitglieder entstammten, bleibt unbekannt. Infolgedessen ist auch die Frage unlösbar, welche Elemente hinter diesen Nichtschöffen standen und die Neuschaffung des Rates durchsetzten. Möglicherweise waren es diejenigen Familien, welche sich nach und nach eine angesehene soziale Stellung errungen hatten und deshalb Anteilnahme an der städtischen Verwaltung begehrten,[1]) die sie in dem engen Rahmen des städtischen Schöffenkollegiums nicht erreichen konnten. Vielleicht haben diese den aufstrebenden Geist der Zünfte[2]) benutzt und als deren Wortführer die Verfassungsänderung durchgesetzt. An und für sich ist der Stadtrat als eine neue Institution[3]) anzusehen. Seine Schaffung bedeutet die Loslösung der Ratskompetenz von dem Personenkreise des Schöffenkollegiums und die Übertragung dieser auf eine neue jährlich wechselnde Behörde. Diese ist keine Fortsetzung des Schöffenkollegiums. Wenn auch einzelne Schöffen dem Rate angehörten, so bleibt es doch zweifelhaft, ob dieselben kraft ihres Schöffenamtes und infolge einer rechtlichen Abmachung in demselben sassen, oder ob sie Ratsherren waren, die nur zufällig nebenher das Schöffenamt bekleideten. Es ist auch aus der Folgezeit kein Hinweis darauf enthalten, dass eine bestimmte Anzahl von Schöffen dem Rate hätte angehören müssen, erst in viel späterer Zeit wird festgesetzt, wie viele derselben in den Rat gewählt werden dürften. Für die innere Verfassungsentwicklung war die Neuschöpfung des Rates, insofern, als er bei seinem jährlichen Wechsel einer grösse-

haft sei, ob dem ersten Rate überhaupt Schöffen angehört hätten, ist falsch und zu berichtigen.

[1]) Allerdings hatten diese jetzt schon zum guten Teile ihre Vertretung in der Richerzeche gefunden. — [2]) Gerade diese Annahme erhält eine gewisse Stütze durch den Bericht des Caesarius (Vita Engilberti ed Gelenius III c. 37), dass Engelbert einen Streit zwischen den Schöffen und Zünften beizulegen sich bemüht und, als die letzteren sich geweigert, von ihnen 4000 Mr. eingetrieben habe. Gegen Liesegang, Sondergemeinden S. 46 ist zu bemerken, dass der rein aristokratische Charakter des engen Rates sich erst nach und nach ausgebildet haben kann. Im übrigen kennen wir ja die Zusammensetzung des Rates erst etwa seit der Zeit des grossen Schiedes und auch für diese Zeit ist unsere Überlieferung noch lückenhaft genug. Über die Bildung des Rates sind freilich so viele verschiedene Ansichten ausgesprochen worden, wie es der Mangel an allen bezüglichen Nachrichten überhaupt zuliess. (Vergl. die Zusammenstellung bei Liesegang l. c. S. 44, 45.) Ihr Wert steht jedoch im umgekehrten Verhältnis zu der apodiktischen Bestimmtheit, mit der sie aufgestellt worden sind. — [3]) So auch Hegel, Städte und Gilden II S. 336.

ren Anzahl von Bürgern, als bisher, die Beteiligung an dem Stadtregiment ermöglichte, ein Schritt von demokratisierender Tendenz, für die äussere Stellung zu den Erzbischöfen eine Stufe zur Selbstständigkeit, da er die städtische Verwaltungsbehörde, die nun auch Nichtschöffen umfasste, dem Einfluss der Kirchenfürsten, wenigstens so weit es diese Mitglieder betraf, entzog. Aus diesem Grunde ist das Auftreten Engelberts gegen die neue Behörde durchaus begreiflich. Er hatte damit wenigstens einen vorübergehenden Erfolg. Der Rat wurde unterdrückt, und tritt erst im Jahre 1242 [1]) wieder auf. Sein Wiederaufleben mag schon in die Zeit des Erzbischofs Heinrich 1225—38 fallen. Indirekt wurde er nunmehr von Konrad anerkannt, indem er zugab, dass die ihm für die Niederlegung der Deutzer Mauern von der Stadt versprochene Summe nach Anordnung der Schöffen, des Rats und anderer ehrbarer Bürger aufgebracht werden dürfe,[2]) und auch noch später die Stadtobrigkeit als Richter, Bürgermeister, Schöffen und Räte bezeichnete.[3]) Welchen zweifelhaften Wert diese angebliche Anerkennung hatte, trat bald zu Tage, als Erzbischof Konrad seine anderweitige Stellung genügend gekräftigt glaubte, um einen Vorstoss gegen die ihm verhasste Selbstständigkeit der Stadt unternehmen zu können. Mit aller Schroffheit stellte er sich in seiner Forderung in dem grossen Schiede auf den Standpunkt Engelberts, dass die Existenz von unvereideten Ratsherren neben den Schöffen eine ungesetzmässige sei und abgestellt werden müsse.

Über die Zusammensetzung des Rates ergiebt sich daraus, wie aus der Antwort der Schiedsrichter, dass auch diesem Rate in der Regel eine Anzahl Schöffen angehörten, dass die Nichtschöffen aus der Gesamtheit der Bürgerschaft gewählt wurden, dass er als Vertretung der letzteren gedacht war. Eine Namensliste[4]) des Rates aus dieser Zeit ist nicht überliefert, über seine

[1]) Qu. II No. 225. — [2]) ib. (1242 Nov. 21): ut iuxta ordinationem scabinorum et consilii, ac aliorum discretorum virorum, vel maioris partis eorundem dictam pecuniam disponant colligendam. — [3]) Qu. II No. 308 (1252 April 27) iudicibus, magistris civium, scabinis et consulibus universis. Vergl. Hegel, Städte und Gilden II S. 336. — [4]) Wahrscheinlich sind die Qu. II No. 251 (1246 Sept. 5) genannten 8 Bürgen des Vertrages mit Limburg damalige oder frühere Ratsherren, (Schöffen sind unter ihnen die 4 zuerst genannten) (vergl. Mevissenfestschr. S. 129), ebenso die Bürgen für den Schiedsspruch (Qu. II No. 383, 1258 März 20). Liesegang (Sondergemeinden S. 68) nimmt an, die genannten 8 Bürger seien der „Nichtschöffenbestandteil" des damaligen Rates gewesen. Diese Ansicht ist höchst hypothetisch. Er hätte daraus aber nicht später (Zur Verfassungsgeschichte S. 48) die Berechtigung ableiten dürfen, zu behaupten, dass um die Zeit des Schiedes eine bestimmte

Zusammensetzung und das zahlenmässige Verhältnis von Schöffen und Nichtschöffen ist deshalb nichts Bestimmtes zu ermitteln. Die Schiedsrichter nahmen in diesem Punkte des Streites eine etwas wohlwollendere Stellung gegenüber dem Rate ein, als der Erzbischof. Sie bestimmten nur, dass auch die Nichtschöffen des Rates den Eid leisten sollten, dass sie bei ihrer Amtsführung nichts zum Nachteil des Erzbischofs und der Kirche unternehmen dürften. Sachlich war freilich, wenn diese Bestimmung zur Ausführung kam, dasselbe erreicht, was Konrad mit der Forderung der Abschaffung im Auge hatte, die vollkommene Abhängigkeit der städtischen Behörde von dem Erzbischof. Ob dieselbe sich nur aus Schöffen oder auch aus anderen Mitgliedern zusammensetzte, war eine innerstädtische Angelegenheit, die dem Erzbischof gleichgültig sein konnte, wenn nur die Nichtschöffen, ebenso wie die Schöffen, ihm und seinen Interessen durch ihren Amtseid verbunden waren. Dass die Entscheidung der Schiedsrichter den wirklichen Ansprüchen Konrads genügte, dass derselbe gar nicht eine Abschaffung des Stadtrates um jeden Preis beabsichtigte, zeigt sein weiteres Verhalten. Schon bald nach dem Schiede gelang es ihm, wohl mit Hilfe der Zünfte, die genannte Behörde[1]) in seinem Sinne umzugestalten. Er verfuhr genau nach dem Ausspruch der Schiedsrichter.

Die Schöffen und die übrigen geschworenen Ratsherren wurden nunmehr in seiner Hand das gefügige Werkzeug, das er zum Sturze der Münzerhausgenossen und der alten Schöffen ausnutzte.[2]) Konrads Nachfolger, Engelbert, wusste, wie bekannt, die von seinem staatsmännisch bedeutenderen Vorgänger errungenen Vorteile nicht zu behaupten. Die vertriebenen Geschlechter kehrten auf den Ruf der bedrohten Gemeinde zurück und der Rat wird im Anschluss an diese Vorgänge im wesentlichen in der alten Form wiederhergestellt, also auch der die Abhängigkeit von dem Erzbischof bekundende Amtseid wieder abgeschafft worden sein. In welcher Weise die Geschlechter zunächst durch Zugeständnisse an die Gemeinde dieselbe für die ihnen geleisteten Dienste entschädigt haben,

Zahl von Schöffen — 7 von 15 — im Rate hätten sitzen müssen. Wir kennen ja nicht einmal die Gesamtzahl der Ratsherren für diese Zeit.

[1]) Hansisches Urkb. III S. 400 1259 März 23 (iudices scabini, ceterique consules iurati). Qu. II No. 388 (1258 Nov. 29). Iudices scabini ceterique consules et iurati. — [2]) Petebant instanter consules, fraternitates etc. (Qu. II No. 394 (1259 April 17).

ist leider nicht überliefert,[1]) doch verdient die von Hegel[2]) ausgesprochene Vermutung Beachtung, dass in diese Zeit die Neuschaffung des weiten Rates fällt. Über die Zusammensetzung des damaligen engen Rates sind für die nächste Zeit die Nachrichten recht spärlich. Eine Urkunde von 1265 Dez. 4 spricht von „XIII cives, qui sunt consilium civitatis".[3]) Einen nur beschränkten Einblick in die Organisation des Rates gewährt auch der von den Bürgermeistern, verdienten Schöffen, den verdienten Amtleuten der Richerzeche und 8 neben diesen genannten Ratsherren gefasste Beschluss von 1297 Febr. 11. Die übrigen 5 oder 7 Ratsherren[4]) gehörten den beiden anderen Behörden, entweder den Amtleuten der Richerzeche, oder den Schöffen, an. Aus dem Jahre 1305 stammt endlich das erste vollgültige und vollständige Ratsverzeichnis. Die Zusammensetzung des 15 Mitglieder zählenden Rates ist schon die gleiche, wie sie im wesentlichen später geblieben ist. Es sassen damals 5 Schöffen im Rate,[5]) sämtliche Mitglieder sind Angehörige der ersten Familien des Patriziats. Der aristokratische Charakter, der im übrigen auch schon aus der Urkunde von 1297 hervorgeht, ist in aller Schärfe durchgebildet, kurz es ist dasselbe Gesamtbild, das alle späteren engen Räte bis zum Sturze der Geschlechterherrschaft immer wieder darbieten.

Der Kölner Rat hatte bei seinem ersten Auftreten schon zwei Behörden vorgefunden, die, früher als er entstanden, bis dahin die Verwaltung der Stadt in Händen gehabt hatten. Er musste sich das Feld seiner Thätigkeit erst erkämpfen. Jede weitere Machtbefugnis, die er sich erwarb, bedeutete nach Lage der Dinge eine Schmälerung der Rechte der älteren Behörden. Es ist deshalb kein Wunder, wenn wir anfänglich so wenig von seiner Thätigkeit hören, wenn sogar nach aussen hin zunächst noch die Richter (Bürgermeister) und Schöffen als Vertreter der Stadt erscheinen. Erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hat der Rat die allgemeine Anerkennung als gesetzmässige höchste Behörde errungen, die sich darin kundthut, dass nunmehr Richter, Schöffen und Rat die Stadt nach aussen vertreten, Bündnisse und Verträge abschliessen. Über die Thätigkeit des Rates auf dem Gebiete der Gesetzgebung und

[1]) 1262 Juni 9 wird noch eine Urkunde von den iudices, scabini, consilium fraternitates ceterique cives Colonienses ausgestellt, die Beteiligung der Zünfte an der Stadtverwaltung überdauerte also die Rückkehr der Geschlechter noch um einige Zeit (Qu. II No. 433). — [2]) Hegel, Städte und Gilden II S. 340. — [3]) Qu. II No. 482. — [4]) Qu. III No. 441. 5, wenn die Gesamtzahl damals 13, 7, wenn sie, wie später 15 betrug. — [5]) Qu. III No. 528 (1305 März 7). Vergl. Mevissenfestschr. S. 124 Anm. 3.

Verwaltung sind wir nach der Natur unserer Überlieferung weit weniger unterrichtet. Schon 1242 [1]) war er an der Finanzverwaltung wenigstens beteiligt und darauf dürfte er um jene Zeit keineswegs allein beschränkt gewesen sein. Wenn später der grosse Schied über die Amtsthätigkeit des Rates gar nichts meldet, so darf angenommen werden, dass sie von Seiten des Erzbischofs als eine in seinen Augen ungesetzmässige absichtlich übergangen wurde.

Unverkennbar bewegt sich von dieser Zeit an die Macht des Rates auf rasch aufsteigender Linie. 1269 [2]) erlässt der Rat die erste bekannte Morgensprache, 1275 [3]) verpachtet er die Einkünfte von indirekten Steuern, 1283 [4]) veräussert er städtischen Grundbesitz, während dies 1258 [5]) noch durch die Schöffen und Amtleute der Sondergemeinden geschehen war. Alle diese Nachrichten sind unverwerfliche Zeugnisse für ein immer kraftvolleres Hervortreten des Rates in der städtischen Verwaltung. Aber es fehlte noch viel an der in anderen Städten dem Rate mühelos von Anfang an zugefallenen Alleingewalt. Die inneren Kämpfe mit den beiden älteren Behörden um den Besitz der ihnen noch verbliebenen Sondervorrechte, und die Bemühungen um die Unterwerfung der nach Selbständigkeit trachtenden Sondergemeinden geben der städtischen inneren Geschichte des 14. Jahrhunderts ihren eigenartigen Charakter. In diesem Ringen um die Gewalt ist der Rat endlich Sieger geblieben, die Früchte seiner Thätigkeit hat er nicht selbst geniessen können, sie fielen als leichter Gewinn seinem glücklicheren Nachfolger, dem demokratischen Rate, zu.

Wir wenden uns nunmehr zu der inneren Organisation des engen Rates und seinen Beamtungen.

§ 2. Organisation des engen Rates.

Die Zahl der Ratsherren des engen Rates war seit dem Jahre 1305 [6]) stets 15. Die Mitglieder wechselten alljährlich. Der streng aristokratische Charakter des Rates, der sich im Laufe der Zeit ausgebildet hatte, giebt sich besonders in der Art seiner Ergänzung kund. Diese erfolgte in der Weise, dass jeder Ratsherr selbst

[1]) Vergl. oben S. 100 A. 2. Schon Ennen Gesch. II S. 481 hat richtig darauf hingewiesen, dass der Ausdruck iudices, scabini, consilium (consules) nur so zu verstehen ist, dass nicht alle Schöffen, sondern nur die dem Rate selbst angehörenden an der Stadtregierung teilnahmen. — [2]) Qu. II No. 508, Lac. II No. 591 (1269 Juni 23) in communi colloquio matutino. — [3]) Qu. III No. 109, 113, 118 (1275 Juli 26, Oct. 2, Dez. 7). — [4]) Ann. 38 S. 31 (1283 Juli 2). — [5]) Qu. II No. 386 (1258 Aug. 1). — [6]) Vergl. oben S. 102.

seinen Nachfolger vorschlug, den dann der gesamte Rat nach Mehrheitsbeschluss wählen oder abweisen konnte.[1]) Handelte es sich bei dieser Wahl um die nächsten Angehörigen eines Ratsherrn, so musste dieser während der Beratung den Sitzungssaal verlassen, nachdem er seine Stimme abgegeben hatte. Der Vorschlag eines nahen Verwandten war ohne weiteres erlaubt, und vermutlich von Anfang an das gewöhnliche. In dem ersten Eidbuche von 1321 wird noch nichts darüber bestimmt, dass Verwandte nicht zu gleicher Zeit im Rate sitzen dürften, erst dasjenige von 1341[2]) stellt die Vorschrift auf, dass Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater und Schwiegersohn nicht gleichzeitig Ratsherren sein dürften. Ebenso tritt hier die im ersten Eidbuche noch fehlende bedeutsame Bestimmung auf, dass jeder Ratsherr seinen Nachfolger aus seinem Geschlecht vorzuschlagen habe, wenn dies möglich sei, dass dagegen die übrigen Ratsherren gehalten sein sollten, entweder diesen oder einen andern Mann von dem gleichen Geschlechte zu wählen, wenn nicht besondere Gründe dies unmöglich erscheinen liessen.[3]) Infolge dieser bis 1396[4]) festgehaltenen Anordnung erlangten 15 Geschlechter, oder richtiger Geschlechterverbände, den überwiegenden Anteil an der Ratsbesetzung. Nach den überlieferten Ratsverzeichnissen sassen damals in der Regel 2 Ratsherren von den Overstolzen, je einer von den Birklin, Vom Horne, Von der Aducht, Hardevust, Scherfgin, Quattermart, Lyskirchen, Gryn, Gyr, Cleingedank, Spiegel, Juden, Hirzlin[5]) im Rate. In Wirklichkeit gestaltete sich die Sachlage aber doch nicht so, dass nur diese Geschlechter allein den Rat besetzten, denn man zog erstens den Kreis des einzelnen Geschlechts sehr weit, zweitens lag es ja in der Hand der jeweiligen Ratsmehrheit, ob sie den aus dem einzelnen Geschlecht Vorgeschlagenen für tauglich erachten wollte oder nicht. Die erhaltenen Ratsverzeichnisse zeigen denn auch, dass thatsächlich eine weit grössere Anzahl von Familien an der Ratsbesetzung teilgenommen hat. Eine Durchführung der Anordnung in aller Schärfe wäre unmöglich und auch selbst vom einseitigen Standpunkte der Geschlechter

[1]) Stein I No. 1 S. 12 § 24, 25, S. 14 § 31, 32. — [2]) ib. No. 6 Art. II S. 29 § 6. — [3]) Stein I No. 6 Art. II § 1 S. 29 vergl. No. 1 § 31. — [4]) ib. No. 28 S. 84 Art. II § 1 (1372), No. 38 S. 125 Art. III § 1 (1382), No. 49 S. 157 Art. III § 1 (1395), No. 50 S. 182 Art. III § 1 (1396). — [5]) Qu. I S. 78 in flüchtigem Abdruck. Da die Birklin und Vom Horn eigentlich nur Linien desselben Geschlechts waren, so sind es in Wahrheit nur 13 Familien. Eine ausdrückliche Bestimmung über diesen Anteil der einzelnen Geschlechter an der Ratsbesetzung existiert nicht. Das Verhältnis dürfte sich gewohnheitsmässig ohne gesetzmässige Vereinbarung ausgebildet haben.

aus eine Ungerechtigkeit gewesen, da es ausser den 15 genannten noch eine ganze Anzahl[1]) Familien gab, die um ihres Alters und ihrer Macht willen ebenso vollgültige Ansprüche auf die Ratssitze erheben konnten. Der Grund, weshalb gerade diese 15 Geschlechter sich als besondere ratsfähige betrachteten, entzieht sich unserer Kenntnis. Es scheint dabei mehr der Zufall, als Gründe innerer Natur massgebend gewesen zu sein. Eine Ersatzwahl für einen verstorbenen Herrn des sitzenden Rates musste schon binnen acht Tagen[2]) nach der Erledigung des Sitzes vorgenommen werden, nur wenn der Todesfall in dem letzten Monate vor dem Ratswechsel eintrat, durfte die Neuwahl unterbleiben. Auch bei dieser Ergänzungswahl musste womöglich ein Angehöriger des Geschlechtes, dem der Verstorbene angehört hatte, ernannt werden.

Ein Ratsherr konnte erst, nachdem er zwei Jahre ausserhalb des Rates gewesen war,[3]) von neuem gewählt werden. Da diese Wiederwahl nicht notwendig, aber die Regel war, so bildete sich ein Turnus von 3 Räten aus, von denen einer „sass“, die beiden anderen als „vor- und nachgesessene Räte“[4]) von dem sitzenden Rate bei wichtigen Beratungen freiwillig oder auch verfassungsgemäss hinzugezogen wurden. Diese vereinigten Räte führten die technische Bezeichnung alle Räte,[5]) später, nachdem sich auch ein gleicher Turnus bei dem weiten Rate ausgebildet hatte, die besondere „alle engen Räte“.[6]) Die Zahl der in den drei Räten vereinigten Herren hätte 45 betragen, wenn der Wiedereintritt eine Notwendigkeit, und nicht nur die Regel gewesen wäre. Da das erstere nicht der Fall war, konnte sie bisweilen etwas höher sein. Der geschilderte Wechsel der drei Räte war schon längere Zeit gewohnheitsmässig[7]) durchgeführt, ehe er durch die Eintragung in das Eidbuch von

[1]) So z. B. die Von Mommersloch. — [2]) Stein I No. 6 S. 30 § 7 (1341), No. 28 S. 85 § 7 (1372), No. 38 S. 126 § 7 (1382), No. 49 S. 159 § 7 (1395), No. 50 S. 183 § 7 (1396). — [3]) Stein I No. 6 II S. 29 § 2 (1341), ebenso in den folgenden Eidbüchern. (Vergl. ib. No. 28 S. 84 II § 3 (1372), No. 38 III S. 125 § 3 (1382), No. 49 III S. 159 § 3 (1395), No. 50 III S. 183 § 3 (1396). — [4]) Stein I S. 3 Z. 33: de enge reede, de vur inde na gesessin haint; ib. S. 5 Z. 17: domini de consilio arto, qui sederunt ante et post; ib. S. 10 Z. 22: domini consules, nunc in privato consilio sedentes . . mediantibus omnibus consulibus, qui ante et post sederunt. — [5]) ib. S. 17 § 44 Z. 2. — [6]) Ob unter allen Räten alle engen oder alle engen und weiten Räte verstanden werden sollen, ist nicht immer klar ausgedrückt, in der Regel werden, namentlich in der älteren Zeit, „alle Räte“ schlechtweg als „alle engen Räte“ zu erklären sein. — [7]) Vergl. Anm. 4. Auch schon 1305 findet sich das Bestehen dieser Gewohnheit in dem Ausdruck „qui in hoc anno in consilio . . sederunt“ angedeutet. (Qu. III No. 528.)

1341 [1]) zum Gesetz erhoben wurde. Die Wahl sollte unparteiisch vollzogen werden. Bitten um Wahl, vorherige Abmachungen über dieselbe waren untersagt und zogen für den solcher Übertretungen Überwiesenen den Verlust der Wählbarkeit [2]) für das Jahr nach sich. Um die Beratungen von dem Hineintragen fremder Interessen frei zu halten, durfte kein Ratsherr als Rat im Dienste eines anderen Herrn stehen und musste vor seinem Eintritt ein solches Amt niederlegen. [3]) Das Verschweigen eines derartigen Verhältnisses war mit zehnjährigem Ausschluss vom Ratsgange, [4]) später zeitweilig mit einem Jahre Turmhaft bedroht. [5]) Dagegen durfte ein Ratsherr Lehnsmann oder Dienstmann eines auswärtigen Herrn oder demselben zu Geldzahlungen verpflichtet sein, ohne dass dadurch seine Ratsfähigkeit eingeschränkt worden wäre. Er war dann nur verpflichtet, wenn Sachen, welche die Interessen seines Herrn berührten, zur Verhandlung kamen, die Sitzung zu verlassen. [6]) Die Annahme von Gaben von vor dem Rate streitenden Parteien [7]) und die Vertretung solcher vor den Ratsgerichten war verboten. [8]) Das finanzielle Gebiet berührt die Bestimmung, dass kein Ratsherr, während er im Rate sass, die städtischen Accisen selbst pachten oder durch andere für sich pachten lassen dürfe. [9])

Die allgemeinen Pflichten der Ratsherren finden sich in der Formel des Ratseides ausgedrückt: treu im Rate zu sitzen, die Ge-

[1]) Vergl. vorige Seite Anm. 3. — [2]) Stein I No. 1 S. 12 § 25, S. 14 § 32, S. 15 § 33 (1321), No. 6 II S. 29 § 4 u. 5 (1341), No. 28 II S. 84 § 4 u. S. 85 § 5 (1372) (ebenfalls für den weiten Rat), No. 38 III S. 125 § 4 u. 5 (1382), No. 49 III S. 159 § 4 u. 5 (1395), No. 50 III S. 183 § 4 u. 5 (1396). — [3]) Stein I No. 6 II S. 31 § 12 (1341), No. 28 II S. 86 § 11 (1372), auch für den weiten Rat. — [4]) Stein I No. 6 II S. 31 § 12 (1341). — [5]) ib. No. 28 II S. 86 § 11 (1372). Diese Strafe wurde im Eidbuche von 1382 (No. 38 II S. 120 § 12) wieder auf die frühere Busse gemildert, ebenso 1395 (No. 49 I S. 153 § 16), 1396 (No. 50 I S. 181 § 16). — [6]) ib. No. 6 II S. 31 § 18 (1341), No. 28 II S. 86 § 16 (1372), auch für den weiten Rat, No. 38 II S. 123 § 16 (1382), No. 49 II S. 157 § 16 (1395), No. 50 II S. 181 § 16 (1396). Dies war ein im Interesse der Stadt nicht unbedenkliches Zugeständnis, aber es stand eine so grosse Anzahl der damaligen Geschlechter im Lehnsverhältnis zu auswärtigen Herren, dass ohne diese Erlaubnis die Zahl der ratsfähigen Herren sehr stark vermindert worden wäre. — [7]) ib. No. 6 III S. 34 § 12 (1341), No. 28 III S. 88 § 5 (1372), No. 38 I S. 121 § 14 (1382), No. 49 I S. 153 § 18 (1395), No. 50 I S. 181 § 18 (1396). — [8]) ib. No. 1 S. 12 § 23, S. 16 § 38 (1321), No. 6 II S. 31 § 15 (1341), No. 28 II S. 86 § 13 (1372), No. 38 I S. 121 § 15 (1382). — [9]) ib. No. 1 S. 16 § 41 (1321), No. 6 II S. 31 § 13 (1341), No. 28 II S. 86 § 12 (1372), auch für den weiten Rat, No. 38 II S. 123 § 13 (1382), No. 49 II S. 156 § 12 (1395), No. 50 II S. 181 § 12 (1396).

heimnisse nicht zu verraten, der Majorität zu folgen, den Brief und das Eidbuch alljährlich anzuhören und den ersteren bei ihrem ersten Ratgange zu besiegeln.[1]) Das Amt legte seinen Trägern eine grosse Arbeitslast und beträchtlichen Zeitverlust auf, wenn sie ihren Amtspflichten getreulich nachkommen wollten. Es ist gerade deshalb leicht begreiflich, dass es unter Umständen mehr als Last denn als Ehre erschien, und der Gekorene dem an ihn, zum ersten Male durch den Boten, dann durch die Ratsmeister, erlassenen Gebote nicht folgte und so auf sein Amt verzichtete.[2])

Der Rat erledigte seine Amtsgeschäfte in regelmässigen dreimal wöchentlich stattfindenden Sitzungen.[3]) Ausserdem wurden nach Bedarf aussergewöhnliche Zusammenkünfte anberaumt. In allen diesen war ein jeder Ratsherr zu erscheinen verpflichtet. Nur Abwesenheit und Gründe dringender Art[4]) galten als Entschuldigung. Sowohl das Ausbleiben, wie das Zuspätkommen oder Verlassen der Sitzung vor deren Schlusse war mit einer Geldbusse belegt.[5]) Die Ratsherren mussten, wollten sie nicht den Anspruch auf ihre „Presencie" verlieren, bis der Meister den Urlaub gab und die Sitzung aufhob, ausharren. Auch die Mitglieder aller Räte mussten, wenn sie berufen wurden,[6]) Folge leisten und in gleicher Weise, wie der sitzende Rat, für Versäumnisse ihre Busse entrichten.

Das Ratsamt war ursprünglich ein Ehrenamt ohne eigentliche Besoldung. Die ihm trotzdem zufliessenden Gefälle waren teils regelmässiger, teils unregelmässiger Natur. Im ersten Eidbuch von 1321[7]) wird nur erwähnt, dass die Ratsherren durch die Ratmeister ein Geschenk in Ratswein erhielten und dass der sitzende Rat von

[1]) Stein I No. 6 I S. 27 § 1 (1341). Vergl. dazu den erweiterten Eid von 1372 (No. 28 I S. 81 § 1). Die Verlesung von Brief und Eidbuch wurde seit 1372 vierteljährlich vorgenommen. — [2]) ib. No. 1 S. 17 § 42 u. 43 (1321), No. 6 II S. 29 § 3 (1341). Die hier verschärfte Bestimmung, dass das Nichterscheinen den Ausschluss vom Rate während der 10 Jahre der Eidbuchsperiode nach sich ziehen soll, deutet auf erhöhte Unlust der Gewählten, das Amt zu übernehmen, hin. Vergl. auch No. 28 I S. 83 § 8 (1372). — [3]) ib. No. 6 I S. 28 § 2 (1341), § 3 (Am Montag, Mittwoch und Freitag) — § 6, No. 28 I S. 82 § 2 ff. (1372), No. 38 I S. 117 § 2 (1382), No. 49 I S. 149 § 3 (1395), No. 50 I S. 179 § 3 (1396). — [4]) Vergl. Stein I No. 6 I S. 28 § 5 (1341), No. 28 I S. 82 § 5 (1372), No. 38 I S. 119 § 7 (1382), No. 49 I S. 151 § 9 (1395), No. 50 I S. 179 § 8 (1396). — [5]) Stein I No. 6 I S. 28 § 4 (1341), No. 28 I S. 82 § 2 (1372), No. 38 I S. 117 § 2 (1382), No. 49 I S. 149 § 3 (1395), No. 50 I S. 179 § 3 (1396). — [6]) Stein I No. 6 I S. 28 § 6 (1341), No. 28 I S. 82 § 6 (1372), No. 38 I S. 120 § 9 (1382), No. 49 I S. 151 § 10 (1395), No. 50 I S. 179 § 9 (1396). — [7]) Stein I No. 1 S. 10 § 19, S. 11 § 20, S. 13 § 28 (1321). Curialitates sind wohl mehr oder weniger freiwillige Ehrengeschenke für den Rat.

den als curialitates bezeichneten Abgaben der Christen und Juden den zehnten Pfennig unter sich teilte. Von in Geld gezahlten Vergütungen ist noch nicht die Rede. Solche werden in dem Eidbuch von 1341 [1]) zuerst erwähnt. Für die Teilnahme an jeder Ratssitzung empfing jetzt jeder Ratsherr ein bestimmtes, allerdings kärglich bemessenes Präsenzgeld (4 d.). Ausserdem wurden aber den Ratsherren alljährlich 20 Mr. und 4 Viertel Wein in 4 Terminen ausbezahlt. Dazu kamen die Geldgeschenke der Juden,[2]) die der Rat mit den Bürgermeistern unter sich teilte, die Berufungsgebühr gegen Urteile der Ratsgerichte,[3]) der Weinkauf, der von den Pächtern der städtischen Accisen zu entrichten war[4]) und andere nebensächliche Gefälle.[5]) Die jährliche Rente von 20 Mr. wurde im Jahre 1372 auf 16 Gulden erhöht,[6]) dagegen fiel das Präsenzgeld jetzt fort. 1382 wurde dieser Modus wieder aufgegeben. Um eine erhöhte Teilnahme an den Ratssitzungen zu erzielen,[7]) hob man die bisher gezahlte Rente ganz auf und erhöhte dafür die Präsenzgelder in bedeutendem Masse, allerdings nur für die ungebotenen Sitzungen, während bei den gebotenen durch die Ratsmeister Wein nach dem Ermessen derselben ausgeteilt wurde. An demselben Prinzip wurde bis 1396 festgehalten.

So wenig die Einkünfte der einzelnen Ratsherren, die, wie gezeigt, zumeist aus Gefällen von wechselnder Höhe sich zusammensetzten, sich bis in alle Einzelheiten berechnen lassen, so waren sie doch immerhin nicht hoch genug, um dieselben für ihren Aufwand an Mühewaltung und Zeit völlig zu entschädigen. Kein Wunder ist es daher und wenigstens menschlich begreiflich, wenn die Ratsherren, dem materiellen Zuge, der sich so recht in den Schmausereien bei den Diensten der Kölner Genossenschaften offenbart, folgend, auch ihrerseits in der Veranstaltung zahlreicher Ratsessen bei Festen und anderen Gelegenheiten ihr Möglichstes thaten. Schon früh suchte man die in dieser Hinsicht eingerissenen Missbräuche zu bekämpfen.[8]) Die Abhaltung von Ratsessen am Fastabend[9]) wurde ein- für allemal verboten, die Zahl der alljährlichen Feste [10]) festgesetzt und später eingeschränkt.

[1]) Stein I No. 6 I S. 28 § 2, III S. 32 ff. — [2]) ib. III S. 32 § 3. — [3]) ib. S. 33 § 8. — [4]) ib. S. 33 § 9. — [5]) ib. S. 33 § 6, 7 u. 10. — [6]) Stein I No. 28 III S. 87 § 1. — [7]) ib. No. 38 I S. 118 § 3 S. 119 § 5 (1382), No. 49 I S. 150 § 4 u. 6 (1395), No. 50 I S. 179 § 4 u. 6 (1396). Für die gebotenen Sitzungen empfing jeder Ratsherr 12 Flaschen Wein. — [8]) Stein I No. 1 S. 15 § 35. — [9]) ib. No. 6 S. 32 II § 22, S. 35 § 9. Dieselbe Bestimmung ist in die folgenden Eidbücher bis 1396 übernommen. (Vergl. ib. No. 50 II S. 181 § 10.) — [10]) ib. No. 38 III S. 122 § 8 (1382). Die Essen sollten statt-

§ 3. Die Ratsämter.

Um die Gesamtheit des engen Rates zu entlasten, schritt man schon früh zur Einsetzung von Beamten oder Deputierten, die aus den zeitigen oder gewesenen Ratsherren ausgewählt und mit der Beaufsichtigung eines bestimmten Zweiges der städtischen Verwaltung oder der Ratsgerichtsbarkeit betraut wurden. In dem Masse, wie der Einfluss und die Macht des Rates sich auf allen Gebieten ausdehnte, wuchs auch die Zahl der notwendigen Ratsbeamtungen. Die naturgemässe Folge war, dass für die Besetzung dieser Stellen die vorhandenen Ratsherren nicht mehr ausreichten und einem jeden derselben mehrere Ämter übertragen werden mussten. Die Amtsdauer betrug entweder ein oder — und das ist die Regel — zwei Jahre. Der Wechsel erfolgte im letzteren Falle in der Weise, dass jährlich einer der beiden vorhandenen Beamten abging und zu dem im Amte verbleibenden ein neuer hinzutrat. Anfänglich wählte jeder Rat bei seinem Eintritt aus seiner Mitte einen Beamten, so dass derselbe während seines ersten Amtsjahres also auch zugleich im Rate sass.[1]) Später[2]) wurde die Bestimmung getroffen, dass keiner der Ratsbeamten, mit einigen bestimmten Ausnahmen, dem zeitigen sitzenden Rate angehören dürfe.

Der eintretende Rat ernannte demgemäss die Beamten aus dem abgehenden Rate. Diese gehörten also während ihrer zweijährigen Amtszeit nicht mehr dem sitzenden Rate an, dieser selbst aber wurde mehr als früher entlastet.[3]) Im Anschluss an den früher erwähnten fast regelmässigen Turnus der drei engen Räte bildete sich auch ein diesem entsprechender Beamtenturnus aus, so dass in der Regel in jedem vierten Jahre dieselben Herren das gleiche Amt bekleideten.[4])

finden am Bonifaciustag, beim Ratsausgang, der Gottestracht und auf der Bahn bei den Turnieren, vergl. No. 49 II S. 155 § 8 und No. 50 II S. 181 § 8. Auch die Maximalhöhe der aufzuwendenden Kosten wurde seit 1382 festgestellt. Zur Bereitung dieser Mahlzeiten diente ein besonderer Stadtkoch: Andreas cocus civitatis 1373 Febr. 15 (fer. 3 p. f. Valentini mart.) (Schrb. 363 f. 3 a).

[1]) Stein I No. 6 II S. 30 § 9. — [2]) ib. No. 28 I S. 83 § 9, II S. 85 § 9 (1372). — [3]) Vergl. Qu. I S. 82: Officia commissa per predictos electos dominis eorum antecessoribus. S. Anm. 2. Stein I No. 38 I S. 120 § 11, II S. 124 § 18 (1382), No. 49 I S. 153 § 15, II S. 157 § 18 (1395), No. 50 I S. 181 § 15, II S. 182 § 18 (1396). — [4]) So gestaltete sich z. B. die Liste der Richter von den Gästen von 1380—90 folgendermassen:

1380—81	Gerhard vom Cusin Werner von der Aducht	1381—82	Werner von der Aducht Godefridus Gryn

1. Die Ratsmeister.

Das Amt der Ratsmeister war eines der ältesten der aus dem Rate besetzten Ämter. Schon 1297[1]) und 1299[2]) werden zusammen mit den übrigen Ratsherren je zwei Ratsmeister erwähnt. Sie waren die Vorsitzenden des Rates.[3]) Als solche führten sie den Vorsitz in allen Ratssitzungen, die auch von ihnen nach Bedarf angesetzt wurden. Zu Beginn derselben stellten sie die Zahl der erschienenen Ratsherren durch Namensaufruf fest und zogen von den Säumigen die verwirkten Bussen ein. Sie hatten die eingelaufenen Briefe vorzulegen und die Beratungsgegenstände zur Abstimmung zu bringen. Kein Ratsherr durfte ohne ihre, nur in dringenden Fällen zu gewährende, Erlaubnis die Sitzung verlassen, die sie auch durch Erteilung des Urlaubs schlossen. Sie verteilten ferner die Präsenzgelder und den Ratswein und trafen die Vorbereitungen für die herkömmlichen Ratsessen. Als Disziplinarbeamte des Rates mussten sie die nötigen Gebote erlassen und ungehorsame Bürger und Ratsherren auf den Turm fordern. Insbesondere hatten sie für die Einhaltung der Bestimmungen der Eidbücher zu sorgen und Übertretungen dem Rate ohne Verzug anzuzeigen. Schliesslich lag ihnen die Einziehung der Bussen des Gäste-Gerichts, von denen ihnen die Hälfte zufiel,[4]) und die Bestrafung von Ungebühr vor dem Rate und dessen Gerichten ob. Wie kaum bemerkt zu werden braucht, waren sie jedesmal Mitglieder des sitzenden Rates. Höchst

1382—83	Godefridus Gryn Johannes [Hirzelin] vom Gryne
1383—84	Johannes vom Gryne Werner von der Aducht
1384—85	Werner von der Aducht Godefridus Gryn
1385—86	Godefridus Gryn Johannes vom Gryne
1386—87	Johannes vom Gryne Werner von der Aducht
1387—88	Werner von der Aducht Godefridus Gryn
1388—89	Godefridus Gryn Werner von der Aducht d. Ä.
1389—90	Werner von der Aducht d. Ä. Werner von der Aducht d. J.

Zusammengestellt nach dem Einnahmebuch der Mittwochsrentkammer (Knipping I S. 34ff. No. 71) und den Ratslisten (Qu. I S. 81ff.)

[1]) Qu. III No. 442. — [2]) ib. No. 477. — [3]) Vergl. für das Folgende: Stein I No. 1 S. 11 § 19, S. 15 § 35, S. 16 § 43, No. 6 I S. 27 § 1—4, § 6, § 24, S. 35 Art. IV, S. 52 § 11, No. 28 I S. 82 § 2, § 4, § 6, S. 83 § 8, Art. IV S. 89 No. 35 S. 115, No. 38 I S. 117 § 2—6, S. 120 § 9, § 10, § 12, No. 49 I S. 153 § 16, No. 50 I S. 181 § 16. — [4]) Seit 1395 (No. 49 II S. 155 § 5) fiel dieselbe an die Richter.

wahrscheinlich wurde das Amt mehrere Male im Jahre von neuem besetzt.

Als Hilfsbeamte der Ratsmeister in ihren bezüglichen Funktionen erscheinen seit 1372 [1]) die Briefmeister, welche ebenfalls dem sitzenden Rate entnommen wurden.

2. Die übrigen Ratsbeamten.

Andere schon in älterer Zeit vorkommende Ratsbeamte waren die Pagamentmeister [2]) zur Beaufsichtigung der Morgensprache von dem Pagament, welche später auch Besoldung [3]) empfingen, die Bachmeister,[4]) welche den die Stadt durchfliessenden, zu gewerblichen Zwecken stark benutzten, Hürther Bach in seinem Laufe zu halten hatten, die Rheinmeister [5]) für den Weinhandel am Rhein und zur Kontrolle der klösterlichen Weinniederlagen, der Deputierte zur Oberaufsicht über die städtischen Wegemeister,[6]) endlich die Mist- und Dreckmeister,[7]) deren Name schon auf ihre Funktionen schliessen lässt.

Sehen wir von den Finanzdeputierten, den Beisitzern zu der Rentkammer, und den Ratsrichtern einstweilen ab, so ist hiermit die Zahl der vor 1370 bekannten Ratsbeamtungen erschöpft. Nach dieser Zeit ist dieselbe stark angewachsen. Ausser den nach der Niederwerfung des Weberregiments den einzelnen Zünften vorgesetzten Obermeistern finden sich auch Heumarktsmeister, Fleischmarktmeister, Kohlenmeister, Waidmarktmeister, Wollküchenmeister, Hallenmeister, Tirteysmeister, Pferdemeister,[8]) Lintgassenmeister,

[1]) Stein I S. 84 (1372), Qu. I S. 82. — [2]) Stein I No. 6 II S. 30 § 9 u. S. 41 Art. XII (1341), No. 28 I S. 83 § 9 u. S. 94 Art. XII (1372), vergl. Qu. I l. c. — [3]) Knipping Mevissenfestschr. S. 137. — [4]) Stein I No. 6 II S. 30 § 9 u. S. 40 Art. X (1341), No. 28 S. 94 Art. X (1372). Für die technische Ausführung der Arbeiten war ihnen ein besoldeter Bachmeister zugeordnet. (Knipping II S. 7.) 1370 April 17: Bachmeister de 3 mensibus 3 Mr., ebenso Juni 26 (ib. S. 14). — [5]) Stein I No. 1 S. 5 § 5 (v. 1321 März 14), No. 6 II S. 31 § 9, S. 40 Art. XI (1341), ebenso No. 28 S. 94 Art. XI (1372). — [6]) Stein I No. 6 II S. 30 § 10 (1341). Dieser Deputierte darf natürlich nicht mit den eigentlichen Wegemeistern verwechselt werden. — [7]) Stein I No. 6 II S. 30 § 9. Ob beide Ämter stets unterschieden waren, ist zweifelhaft, in den späteren Ratsverzeichnissen wird meist nur der Dreckmeister erwähnt. In einem undatierten und ungedruckten Ämterverzeichnis (1385) wird ein Ratsherr als Dreckmeister und Mistmeister angeführt. — [8]) Diese waren wahrscheinlich schon c. 1365 vorhanden. Vergl. Stein II No. 41 S. 35 § 11 (c. 1365). Sie hatten die Aufsicht und die Gerichtsbarkeit beim Pferdehandel.

Seidentuchmeister,[1]) Äpfel- und Äpfelmengermeister, Deputierte zu der Weinschule oder den Weinknappen, Schützenmeister, Radermeister,[2]) endlich die Judenmeister[3]) und Siechenmeister zu Melaten.[4]) Alle diese Beamten, deren Befugnisse zumeist schon in ihrem Namen ausgedrückt sind, hatten über die Ausführung der vom Rate für ihren Amtskreis erlassenen Ordnungen zu wachen, die verwirkten Bussen einzufordern und an die Rentkammer abzuliefern. In der Regel empfingen sie für ihre Mühewaltung einen bestimmten Prozentsatz der Strafen.[5]) Mit Herren aus dem sitzenden Rat wurden im Gegensatz zu den vorigen noch die Ämter der Weinmeister[6]) und der bereits früher erwähnten Briefmeister besetzt.

§ 4. Die Richter des Rates.

Die Ausübung der von dem Rate allmählich errungenen Gerichtsbarkeit geschah durch zwei besondere Gerichte: Das Gericht von den Gästen hinter der Thür und das Gewaltgericht. Für beide wurden vom Rate je zwei Richter delegiert, die in der früher geschilderten Weise wechselten und auf zwei Jahre ihr Amt versahen.

A. Das Gericht von den Gästen hinter der Thür und seine Richter.

Der Sitz des Gerichtes war das Rathaus. Es wird deshalb häufig auch schlechtweg als das Ratsgericht auf dem Bürgerhause bezeichnet. Die erste urkundliche Erwähnung fällt in das Jahr 1326.[7]) Seine Kompetenz erstreckte sich ursprünglich, wie seine

[1]) Zur Bewahrung des Siegels vom Seidentuch (Qu. I S. 81 (1383)). — [2]) Zur Aufsicht über die auf eine bestimmte Zahl normierten Garnräder. — [3]) Erst seit 1384 Juli 6 (Stein I No. 41 S. 135). — [4]) Der Siechenmeister findet sich zuerst im Ratsämterverzeichnis von 1385 (Qu. I S. 82), noch nicht in demjenigen von 1384. Das Amt ist also, wie es scheint, erst 1384—85 geschaffen. Die Beziehung zum Leprosenhause findet sich in dem vorher erwähnten ungedruckten Verzeichnis, wo Gerhard Crantz als „Syechenmeister zu Malaten" bezeichnet wird. Dies ist Woikowsky-Bidau (Armenwesen S. 40) entgangen. — [5]) Vergl. für die Hallenmeister Stein II No. 51 I S. 48 § 10, für die Wollküchenmeister ib. V S. 52 § 6, Holzmarktmeister ib. VI S. 55 § 6, ausserdem Knipping I S. 21 No. 115, 1373 März 16: de penis carnium 121 Mr. per Johannem Gyr magistrum civium et Hedenricum Gyr, ib. No. 96 Juli 6 de penis vanme tirtey per dominum Richolfum de Wichterich, 1374 Febr. 22 (l. c. S. 21, No. 76) de penis carbonum 17 Mr. 4 S. per Hedenricum Hardevust et Franconem de Cornu. Die Judenmeister wurden dagegen mit je 10 Gl. jährlich besoldet (Stein I No. 41) und hatten alle Einnahmen abzuliefern. — [6]) Stein I No. 28 I S. 84 § 9 (1372), No. 38 I S. 120 § 11 (1382), No. 49 I S. 153 § 15 (1395), No. 50 I S. 181 § 15 (1396). — [7]) Stein I No. 1 S. 20 § 51.

Benennung besagt, nur über Schuldklagen von Bürgern gegen fremde Kaufleute. Sie wurde aber bald überschritten, und nicht nur Schuldklagen von Bürgern untereinander,[1]) sondern auch die Berufungen von den geistlichen Gerichten[2]) wurden dort entschieden. Eine fast unbegrenzte Erweiterung der Zuständigkeit ergab sich aus der 1362[3]) getroffenen Anordnung, dass das Gericht in allen denjenigen Fällen, wo der Vertrag- oder Schuldbrief den kontrahierenden Parteien die Wahl des Gerichtes freigab, auf Ansuchen entscheiden könne. So ist es wohl auch zu erklären, dass die Richter von den Gästen auch einmal einen Streit über einen Wasserlauf zur Entscheidung brachten.[4]) Diese grosse Ausdehnung der Befugnisse musste mit der Zeit zu Konflikten mit den älteren gerichtlichen Organen, den Schöffen und auch den geistlichen Gerichten, führen. Deshalb wurde der Rechtskreis des Gerichtes später wieder auf die Klagen von „rechter Schuld und rechter Kaufmannschaft“[5]) beschränkt, und solche wegen Wuchers ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Richter hatten dreimal wöchentlich Gerichtssitzungen[6]) abzuhalten. Der Beklagte wurde durch drei Gebote vorgefordert. Erschien er dann noch nicht, so wurde er für die eingeklagte Schuldsumme und die verwirkten Bussen für die Gebote gepfändet. Fand er sich ein und gab er das Bestehen der Schuldverpflichtung zu, so musste er die Schuld bekennen und erlangte so eine achttägige Kreditfrist.[7]) Kam er während dieser Zeit seinen Verpflichtungen nicht nach, so erfolgte noch ein Gebot und darauf sofortige Pfändung. Dieses summarische Verfahren war schon deshalb geboten, da es sich zumeist nur gegen fremde Kaufleute als Schuldner richtete und diese natürlich nur so lange pfändbar waren, als sie sich mit ihren Waren in der Stadt befanden.

B. Das Gewaltgericht des Rates und die Gewaltrichter.

Weit umfassender und wichtiger, als diejenigen der Richter von den Gästen, waren die Funktionen der seit 1341[8]) erwähnten,

[1]) Der 1362 März 4 (Stein I No. 23 S. 73) genannte Bernhard Rasseburg war schon seit 1358 (Qu. I S. 157) Bürger, ebenso wie zweifellos sein Gläubiger Richolf Overstolz. Die zu diesem Prozesse gehörenden Schreinsurkunden, welche eine interessante Ergänzung des bei Stein l. c. mitgeteilten Stückes bieten, sind als Beilage beigegeben. — [2]) Stein I No. 24 S. 74 Z. 24 ff. (1362 März 14). — [3]) ib. Z. 29. — [4]) ib. S. 72 No. 22 (1362 Jan. 26, März 14). — [5]) Stein I S. 53 § 7 (c. 1367—87). — [6]) Stein I No. 6 S. 37 Art. VII (1342), No. 34 S. 113 Art. 3 (c. 1375). — [7]) Stein I S. 38 Art. VII § 2. Vergl. noch Stein I No. 11 S. 59 (1348 Jan. 29), Knipping S. 14 No. 71, S. 16 No. 71 und weiter unter der genannten Nummer. — [8]) Stein I No. 6 Art. VIII S. 38.

ebenfalls vom Rate auf zwei Jahre ernannten Richter von der Gewalt. Sie hatten über alle in der Stadt vorkommenden Gewaltthaten in Wort und That zu richten, mochten dieselben einen Bruch des immerwährenden Stadtfriedens, des von den Ratsherren, den städtischen Boten oder jedem Bürger gebotenen Notfriedens,[1]) oder endlich des Hohen Friedens, zu dessen Ausrufung nur sie und ihre Boten befugt waren,[2]) darstellen. Die von ihnen verhängte Strafe wurde verschieden bemessen, je nach der Schwere der Gewaltthat und der Bedeutung des Friedens, der dadurch verletzt wurde. Die Bestrafung erfolgte unabhängig von und neben der dem Hohen Gericht ausdrücklich vorbehaltenen Ahndung des Verbrechens[3]) (beheltniss dem hoen gerichte syns rechtz). Sie war daher im wesentlichen auf Geldbussen bis zu beträchtlicher Höhe[4]) beschränkt. Bei Nichtzahlung konnte jedoch auch auf Turmhaft, die bei dem Bruch des Hohen Friedens[5]) ohne weiteres eintrat, erkannt werden. In besonders schweren Fällen liessen die Gewaltrichter auch Leibesstrafen (Handabhauen)[6]) vollstrecken. Der eine der drei[7]) ihnen beigegebenen Diener trug deshalb als Zeichen dieser Gewalt das Schwert. Neben diesem erhielten die Gewaltrichter als weiteres Symbol ihres Amtes einen Fausthammer.[8])

Als Polizeimeister des Rates wachten sie über die Ausführung der von diesem erlassenen Sitten-[9]) und Luxusgesetze[10]) und der baupolizeilichen Verordnungen.[11]) Von den eingetriebenen Strafen empfingen sie und ihre Boten einen bestimmten Anteil.[12])

[1]) Stein I No. 6 Art. VIII S. 39 § 6, No. 29 S. 101 § 7. — [2]) ib. No. 29 S. 102 § 9. — [3]) ib. § 6, 7. — [4]) Die Ansätze schwanken zwischen 1—100 Mr. (vergl. bes. No. 29) (1372 Febr. 22). — [5]) ib. No. 29 S. 101 § 7, S. 102 § 9. — [6]) ib. S. 101 § 6. — [7]) 1341 (ib. No. 6 Art. VIII S. 39 § 8) waren es noch zwei, später nach 1372 (No. 29 S. 104 § 21) drei. — [8]) Die einzige mir bekannte Belegstelle dafür stammt allerdings erst aus sehr viel späterer Zeit. Hermann von Weinsberg berichtet (um 1590) in seinem liber senectutis f. 510 von einem Gewaltrichter: „Aber e. e. r. verbott, das er (d. h. der Gewaltrichter) den fausthamer und swert untfinge“. Dieses Symbol dürfte wohl schon in weit älterer Zeit gebräuchlich gewesen sein. — [9]) Stein I No. 29 S. 103 § 12 Gotteslästerung. — [10]) ib. § 13—16. — [11]) ib. § 17—19. — [12]) Die eingelieferten Bussen werden in dem Einnahmebuch der Rentkammer (Knipping I) gesondert verzeichnet: z. B. 1388 Febr. 26 (l. c. S. 50 No. 103): Receptum per Gerardum vanme Gryne et Lodowicum Juden de penis van den kyndelbetten 30 Mr., de violenciis 69 M. 4 S. Ähnlich 1385 März 1: van den lichen 26 Mr. (Knipping I S. 44 No. 133).

Kap. V. **Der weite Rat und die Entwicklung der Ratsverfassung vom Jahre 1321—70.**[1]

Die Form und die Beamtungen des engen Rates, die in dem vorigen Abschnitt betrachtet wurden, bleiben in der Periode von 1321—70 die gleichen. Der enge Rat ist noch immer die höchste Regierungs- und Verwaltungsbehörde. Aber es machen sich doch schon die Spuren einer neuen Entwicklung bemerkbar. Sie findet ihren Ausdruck in dem langsamen Aufsteigen des weiten Rates zu grösserem Ansehen und der Ausdehnung seiner verfassungsmässigen Rechte, weiterhin in der Beschränkung der Befugnisse des sitzenden engen Rates, durch die konkurrierende Stellung aller engen Räte.

Der weite Rat (consilium amplum, generale) tritt in der Überlieferung erst sehr spät auf. Die Zeit seiner Entstehung, die Veranlassung seiner Errichtung bleiben ungewiss. Wenn man auch der von Hegel[2]) geäusserten Vermutung, dass der weite Rat ein Zugeständnis der 1262 mit Hilfe der Gemeinde zurückgekehrten Geschlechter an die erstere gewesen sei, eine gewisse Berechtigung zugestehen mag, so giebt doch die Überlieferung keinen Anhalt, um dieselbe auf ihre grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit hin zu prüfen. In der Zeit von 1299—1302[3]) wird einmal das Bürgerhaus als domus maioris consilii civitatis bezeichnet, der Wert dieser Nachricht freilich dadurch geschmälert, dass auch die Amtleutekollegien der Sondergemeinden, wenigstens in früherer Zeit, bisweilen als Räte der Parochien[4]) bezeichnet werden. Die Benennung maius consilium könnte daher auch als Gegensatz zu diesen kleineren Räten aufgefasst werden. Im Jahre 1318[5]) führt dagegen der sitzende

[1]) Zu vergleichen ist besonders die treffliche Abhandlung von Walther Stein: Zur Vorgeschichte des Kölner Verbundbriefs vom 14. September 1396. Westd. Zeitschr. XII S. 162 ff. und 268 ff. — [2]) Städte und Gilden II S. 340. Vergl. besonders ib. S. 339 Anm. 4, wo Hegel die früher von ihm gehegte Ansicht, dass der weite Rat schon zu Erzbischof Konrads Zeiten existiert habe, nach eingehender der Prüfung von ihm und später von Liesegang (Sondergemeinden S. 46) benutzten Quellenstellen zurücknimmt. — [3]) Schrb. 50 f. 51 a. N. etc., quod [scabini] testificaverunt officiatis in domo civium parrochie ecclesie sanctorum Apostolorum, quod Heydenricus et Petrissa, eius uxor, scripti sunt in domo maioris consilii civitatis. — [4]) Ann. H. 47 p. 94 (1229). Die Bürgschaft für das St. Columba-Kirchspiel wird geleistet per consilium cuiuslibet parrochie civitatis Coloniensis. Qu. II No. 394 (1259 April 17) sind die consilia civitatis, wie auch Hegel l. c. annimmt, auf die Amtleutekollegien der Sondergemeinden zu beziehen. — [5]) Urk. No. 918 (1318 Febr. 3).

Rat zum ersten Male den Titel artum consilium, enger Rat, und dies ist ein schlagender Beweis, dass der ihm nebengeordnete weite Rat damals schon bestand, also nicht erst ein Resultat der im Eidbrief und Eidbuch von 1321 vorgenommenen Verfassungskonstituierung war.

Aus diesem Eidbuche und anderen gleichzeitigen Quellen ergiebt sich für den weiten Rat die hohe Mitgliederzahl von 82.[1]) Dagegen finden sich darin weder Bestimmungen über seine Wahl, noch über von ihm gehaltene regelmässige Sitzungen, noch endlich über seine Einkünfte. Die verfassungsrechtliche Stellung des weiten Rates erscheint noch als schwankend. Bei der Konstituierung des Eidbuchs, bei dem Erlass über entstehende Aufläufe ist er zwar beteiligt, und ebenso wird seine Mitwirkung bei einer Reihe von Bestimmungen, die den Charakter von Gesetzen und dauernder Geltung tragen,[2]) erwähnt. Aber es fehlt noch an jeglicher Andeutung, dass der sitzende Rat den weiten bei bestimmten Gelegenheiten zuziehen müsse, und wenn dies einmal der Fall ist, so geschieht diese Berufung stets im Verein mit allen engen Räten, den Schöffen oder der Richerzeche. An der Besetzung der Ratsämter ist der weite Rat nur insoweit beteiligt, dass er zwei Deputierte[3]) zur Beaufsichtigung des Weinhandels auf dem Rheine neben demjenigen des engen ernennt, alle anderen Ratsämter werden von dem engen Rat besetzt und deren Inhaber sind frühere oder zeitige Herren dieser Behörde. Beschränkt ist der enge Rat in seiner Alleingewalt nur durch die vor- und nachgesessenen engen Räte. Sie werden zunächst selbstverständlich in allen den Fällen hinzuberufen, wo man auch die Zuziehung des weiten Rates für nötig erachtete, dann aber auch bei vielen Beschlüssen und Entscheidungen wichtiger Natur.[4])

[1]) Stein I No. 1. Das Eidbuch ist beschlossen (S. 3 Z. 33) midz al de enge reede, de vur inde na gesessin haint, inde mid den zvenindeechtzigen heirrin van deme widin raide. ib. § 8 S. 6. Verbot der Zusammenrottung durch die domini de consilio arto, qui sederunt ante et post, una cum octoginta et duobus in generali consilio existentibus. § 9 (1322 Jan. 8), § 11 S. 7 (1324 März 8) Strafvollzug wegen Übertretung dieses Gebots durch die gleichen Behörden. — [2]) Stein I No. 4 S. 26 (1335) Verfahren gegen ausgewichene Bürger beschlossen von dem engen Rate, allen engen Räten, den Schöffen und dem weiten Rate. Stein II No. 6 S. 5 (1335) Ordnung der geschworenen Kornmesser: Enger Rat, alle engen Räte und der weite Rat. No. 7 S. 6 (1335) Beschluss über die Zulassung fremder Werkleute: Enger Rat, alle engen Räte, weiter Rat und die verdienten Amtleute der Richerzeche. — [3]) Stein I No. 1 S. 5 § 5. — [4]) So bei der Regelung der Ratswahl S. 14 § 31—33, S. 16 § 42, 43, der Verteilung von Ratswein (§ 19 S. 10), Beschlüssen finanzieller Natur (§ 44 S. 17 und § 51 S. 20).

Das durchgehende Prinzip ist dabei allerdings nicht erkennbar, da bei einigen Bestimmungen, die gerade auch die nachfolgenden Räte im höchsten Masse betrafen, wie bei dem Verbot, streitende Parteien [1]) vor dem Rat zu vertreten, oder bei demjenigen, dass kein dem sitzenden Rat [2]) angehöriger Ratsherr die städtischen Accisen pachten dürfe, bei den Bestimmungen über eventuelle Aufenthaltsverlängerung für die Juden, [3]) und über die Änderung des Eidbuchs, [4]) die Festsetzung einseitig durch den engen Rat ohne Zuziehung aller Räte erfolgte, und der erstere in den beiden letzten Fällen sogar noch dekretierte, dass künftighin zur Abänderung dieser Beschlüsse auch die Zustimmung aller Räte einzuholen sei. Die Mitwirkung aller Räte scheint daher weniger nach bestimmten Regeln, als nach dem Ermessen des jeweiligen sitzenden Rates geschehen zu sein, für den ein solcher Brauch ja immerhin ein sehr bequemes Mittel war, um die Verantwortlichkeit für wichtigere Beschlüsse auf die Schultern einer grösseren Zahl von Personen abzuwälzen.

Das zweite erhaltene Eidbuch von 1341 [5]) zeigt erhebliche Abweichungen von demjenigen von 1321 in der Stellung des weiten Rates und der Anteilnahme desselben an der städtischen Regierung und Verwaltung. Auch die Zuziehung aller engen Räte hat nunmehr eine festere Form angenommen. Über die Wahl des weiten Rates giebt dieses Eidbuch die ersten authentischen Nachrichten: [6]) Der enge Rat soll vor seinem Austritt dafür sorgen, dass die 82 zeitigen Mitglieder des weiten Rates in den Kirchspielen wiederum 82 als ihre Nachfolger wählen. Die untere Altersgrenze für die Wählbarkeit ist das zwanzigste Lebensjahr. Die Neugewählten haben vor einer Ratskommission ihren Eid abzulegen. Sie verpflichten sich treu zu Rat zu sitzen, den Beschlüssen der Majorität sich zu fügen, den Eidbrief und das Eidbuch zu halten, den Geboten zu folgen und besonders dem engen Rate in jeder Hinsicht Nachfolge und Beistand zu leisten. Ersatzwahlen für gestorbene Mitglieder werden durch die demselben Kirchspiele Angehörenden binnen acht Tagen vorgenommen. Der neu Gewählte wird wie sein Vorgänger eidlich verpflichtet und erhält dessen Präbende. Wenn jedoch der Todesfall sich in dem letzten Monat vor dem Ratswechsel ereignete, kam, gerade so

[1]) Stein I No. 1 S. 16 § 38. — [2]) S. 16 § 41. — [3]) S. 15 § 36. — [4]) S. 16 § 40. Im letzteren Falle ist die Sachlage zweifellos, im ersteren wahrscheinlich. — [5]) Über die Gründe, die für und gegen den Verlust eines zwischen 1331—41 abgefassten Eidbuchs sprechen, vergl. Stein I Einl. S. 20. — [6]) Stein I No. 6 S. 45 Art. XVIII.

wie bei dem engen Rate, die Neuwahl in Wegfall. Über die Höhe der dem einzelnen Mitgliede zustehenden Präbende wird nichts näheres angegeben.[1]) Nichtbesuchen einer Sitzung unterlag, wie bei dem engen Rate, einer Busse. Ob die Zusammenkünfte des weiten Rates regelmässig stattfanden oder nur nach Bedarf und Berufung durch den engen Rat, ist unsicher. Bei dem Fehlen der Bestimmungen über solche spricht die Wahrscheinlichkeit für die letztere Annahme.

Über die Zusammensetzung des weiten Rates giebt das Eidbuch keine Andeutung. Auch die beiden erhaltenen Namensverzeichnisse[2]) desselben aus dem Jahre 1350 und aus etwas späterer Zeit[3]) ergänzen unsere Kenntnis nicht vollkommen. Auf den ersten Blick scheinen beide mannigfach von einander abzuweichen, aber viele dieser Differenzen verschwinden, wenn das verschiedene Prinzip, nach dem beide Listen aufgestellt sind, erkannt wird. Die erste beruht auf der Einteilung der Stadt in kirchliche Sprengel, Kirchspiele im eigentlichen Sinne, die zweite auf der politischen Einteilung in Sondergemeinden, von denen zwei mehrere Kirchspiele umfassten.[4]) Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Anlage ergiebt sich in beiden Fällen, dass 12 Sondergemeinden im weiten Rate vertreten waren, der einzige Unterschied ist nur der dass der Pfarre Maria Ablass in der ersten Liste die Pfarre und Sondergemeinde St. Christophorus, die politisch einen Teil von

[1]) Vergl. Stein I No. 6 S. 45 Art. XVIII und III S. 34 § 13. — [2]) Beide sind gedruckt Qu. I S. 79—81. Vergl. Stein Verbundbrief S. 171 ff. — [3]) Stein l. c. setzt dasselbe nach der Schrift in das Jahrzehnt von 1360—70. Der unter den Vertretern von St. Martin genannte Bernardus Rasseburch wurde im Jahre 1358 (Qu. I S. 157) zum Bürger angenommen und war schon 1362 März 4 (Stein I No. 23) Schulden halber flüchtig geworden. Das Verzeichnis dürfte also vor den letzteren Termin anzusetzen sein. — [4]) Den 1350 genannten „Kirchspielen" St. Lupus, St. Paulus und Niederich (St. Cunibert) entspricht in der zweiten Liste die „Sondergemeinde" Niederich, welche diese 3 Kirchspiele umfasste. Die Zahl der Vertreter des ganzen Bezirks stellt sich so auf 6 resp. 7. Bei Orsburg, das in kirchlicher Beziehung in die Sprengel St. Jacob, St. Johann und Lyskirchen zerfiel, ist die Zahl der Vertreter in beiden Listen dieselbe, 9. Zur besseren Übersicht der Übereinstimmungen und Abweichungen gebe ich die Vertreterzahl der einzelnen Bezirke an: Columba 8 (4), Petri 9 (10), Martin 15 (15), Laurenz 5 (6), Severin 1 (2, vergl. die Bemerkungen Steins über die Hs.), Alban 5 [?] (5), Brigiden 8 (6), Mauritius 4 (3), Indulgentiarum 0 (?), Christophorus 1, Airsbach (Joh. Baptist 2, St. Jacob 4, Lyskirchen 3) 9 (9), Niederich (St. Lupus 2, St. Paul 1, Niederich 3) 6 (7), Aposteln 6 (6), Gesamtzahl 76 (74). Die irrtümlichen Angaben Steins l. c. S. 172, Hegels Chron. XIV S. 131, Städte und Gilden II S. 342 sind darnach zu berichtigen.

Maria Ablass mit einschloss, in der zweiten entspricht. Die Zahl der Vertreter ist gleich für Alban (?), Airsbach, Martin und St. Aposteln, während sie bei den übrigen Bezirken mehr oder weniger abweicht. Ganz vollständig können beide Listen nicht sein. Die Gesamtzahl beträgt 76 (74), nicht 82, die nach den Angaben des Eidbuchs von 1341 wenigstens für die erste [1]) erwartet werden müsste. Als durchgehendes Prinzip ist jedenfalls die Verteilung nach den politischen Verbänden [2]) anzusehen, und die genannten 12 Sondergemeinden umfassen in der That den ganzen Bezirk der eigentlichen Stadt. [3])

Der weite Rat ist in dieser Zeit nicht mehr ein Gemeinderat [4]) in dem Sinne, dass er von der Stadtgemeinde ernannt wird, sondern er ergänzt sich selbst und wählt seine eigenen Nachfolger. Seine Mitglieder gehörten zum guten Teil den Geschlechtern selbst an, die meisten anderen waren Geschlechtsverwandte, nur wenige entstammten dem weiteren Bürgerstande. Im allgemeinen entspricht seine soziale Zusammensetzung derjenigen der Amtleutekollegien in den Sondergemeinden. Er gewährte also nur einer grösseren Anzahl von angesehenen Personen einen beschränkten Anteil an der Stadtverwaltung.

Kehren wir nach dieser notwendigen Abschweifung wieder zu der verfassungsgemässen Stellung des weiten Rates nach dem Eidbuch von 1341 zurück.

Der Machtzuwachs, den derselbe seit 1321 erfahren hat, ist zwar nicht gross, aber doch erkennbar. Wenn Beschlüsse aus dem Eidbuche getilgt werden sollten, so musste der sitzende Rat alle engen Räte berufen und diese konnten, „of sie die bi sich nemen willent", [5]) auch den weiten Rat zur Beratung hinzuziehen. Diese

[1]) Auf die zweite könnten die Bestimmungen eines verlorenen Eidbuchs von 1351 Anwendung gefunden haben. Wegen der teilweisen Übereinstimmung der beiden Listen ist dies jedoch wohl kaum anzunehmen. Beide Listen sind als ungenau anzusehen. — [2]) Die Zahl der kirchlichen Pfarrsprengel war weit grösser. Vergl. H. Kelleter, Stadtpfarrsystem, Mevissenfestschr. S. 240. — [3]) Unvertreten blieben im strengsten Sinne nur die dem Vogt unterstehenden Bezirke Hacht und Eigelstein. — [4]) Es ist nicht unmöglich, dass er dies überhaupt nie gewesen ist. Möglicherweise war er eine vom patrizischen Rate freiwillig geschaffene Behörde, welche die politischen Wünsche der angeseheneren Bürger befriedigen und diese zur Unterstützung der Geschlechterherrschaft geneigt machen sollte. Die Vermutung hat einige Wahrscheinlichkeit für sich, dass der weite Rat einen Ersatz für die frühere Beteiligung der Amtleutekollegien an der städtischen Finanzverwaltung bilden sollte. Wäre diese Annahme richtig, so würde ursprünglich die Wahl in der Hand der Amtleutekollegien gelegen haben. — [5]) Stein I No. 6 III S. 34 § 14.

blosse eventuelle, vom Belieben der engen Räte abhängige Beteiligung des weiten Rates bildet immerhin schon einen gewissen Fortschritt gegen das Eidbuch von 1321, das nicht einmal diese Möglichkeit erwähnt.[1]) Grösser und etwas geregelter ist der Einfluss des weiten Rates an der Finanzverwaltung. Der sitzende enge Rat ist in dieser Beziehung schon stark beschränkt. Sein Verfügungsrecht über städtisches Geld ist auf Beträge bis zu 10 Mr.[2]) begrenzt, bei allen finanziellen Transaktionen, die grössere Summen betreffen, muss er alle engen Räte hinzuziehen. Jeder enge Rat muss weiterhin sogleich nach seinem Amtsantritt neben allen Räten auch den weiten Rat zu sich fordern und „ihren Willen nehmen". Nach dem Zusammenhang ist dieser Ausdruck wohl dahin zu deuten, dass bei dieser Gelegenheit dem weiten Rate ein allgemeiner Überblick über den jeweiligen Stand der städtischen Finanzen gegeben und für die danach notwendig werdenden Finanzoperationen seine vorherige Einwilligung eingeholt wurde. Aus dieser Sachlage erklärt es sich auch, dass jetzt auch die weiten Räte die Bürgschaft mit übernehmen mussten, wenn die von der Stadt verkauften Leibrenten nicht zum richtigen Termine ausgezahlt wurden.[3]) Im übrigen wurde der weite Rat oder auch alle weiten Räte bei einer Reihe wichtiger Beschlüsse, welche die Gesetzgebung und Verwaltung betreffen, hinzugezogen.[4])

Wenn diese Befugnisse des weiten Rates keine wesentliche Abschwächung der Gewalt des sitzenden engen Rates bedeuteten, so war jetzt die Beteiligung aller engen Räte an der Ratsregierung in ein festeres System gebracht. Sie mussten, wie bereits erwähnt, bei grösseren Finanzoperationen hinzugezogen werden. Dasselbe war erforderlich, wenn Briefe mit dem grossen oder kleinen Stadtsiegel versehen oder Geleitsbriefe ausgestellt werden sollten,[5]) vor allem aber, wenn Abänderungen des Eidbuchs in Frage kamen, die schon jetzt mit Zweidrittelmajorität beschlossen werden mussten.[6]) Auch sonst scheint die Zuziehung aller engen Räte häufiger geschehen zu sein. Bei einer ganzen Reihe von Beschlüssen, die alle Seiten der städtischen Verwaltung und Verfassung betreffen, wird ihrer Mitwirkung gedacht.[7])

[1]) Stein I No. 1 S. 16 § 40. — [2]) No. 6 II S. 32 § 21. — [3]) ib. No. 6 II S. 32 § 23. — [4]) ib. No. 6 XX S. 48 § 11, S. 50 § 26, Bd. II No. 22 S. 14 (1344), No. 25 S. 16 (vor 1347 Dez. 14), No. 32 S. 22 Z. 14 (1347—57). — [5]) ib. Bd. I No. 6 II S. 31 § 16. — [6]) ib. III S. 34 § 14. — [7]) ib. Bd. I No. 6 S. 51 § 15 u. 16, No. 8 S. 57 (1343), No. 12 S. 59 (1348 Nov. 21), No. 18 S. 69 (c. 1355), No. 24 S. 74 (1362 März 14), Bd. II No. 16 S. 10 (1343 Febr. 15), No. 18 S. 13 (1343 Juni 7), No. 20 (1343), No. 40 (1363 Juli 7).

Immerhin war in dieser erhöhten Teilnahme nur eine gewisse gleichmässigere Verteilung des Einflusses der herrschenden Geschlechter auf die Leitung der Stadt erreicht. Die Wünsche der Gemeinde, welche in dem weiten Rate an und für sich schon unvollkommen vertreten war, fanden nicht einmal in dieser Form die gebührende Berücksichtigung. Von unten her musste der Ansturm kommen, der die bisherige Regierungsform aus den Angeln hob, und, wenn auch selbst bald wieder eingedämmt, doch auch die Verfassungsreform von 1372 an in beschleunigten Fluss brachte.

Kap. VI. **Das Patriziat.**

Bevor wir an die Schilderung der Ereignisse in den letzten Jahrzehnten der Geschlechterherrschaft herantreten, werfen wir an dieser Stelle einen Rückblick auf das Werden und das Wesen des städtischen Patriziats. Diese Betrachtung wird, so manche Fragen auch hier offen gelassen werden müssen, uns doch die frühere und spätere Verfassungsentwicklung in vieler Hinsicht erkennen und begreifen lehren, uns klar erscheinen lassen, dass die Ausgestaltung der Verfassung zum Teil auch die Folge sozialer Schiebungen innerhalb des Patriziats und der weiteren Kreise der städtischen Bürgerschaft ist.

Schon in der Schilderung des Aufstandversuches gegen Erzbischof Anno, die Lambert von Hersfeld[1]) giebt, treten die ersten Anzeichen der Bildung eines städtischen Patriziats in den primores civitatis uns entgegen. Die reichhaltigere Überlieferung des folgenden Jahrhunderts zeigt diese Bildung als noch im Flusse befindlich. Zwar finden sich schon Männer aus denjenigen Familien in hervorragender Stellung, die in der späteren Zeit zu den hervorragendsten Geschlechtern des städtischen Patriziats sich zählten, schon stehen die Ahnherren der Grin,[2]) der Juden,[3]) Parfuse,[4]) Scherfgin,[5]) Raitze,[6]) von der Mühlengasse,[7]) von Mommersloch[8]) und Cleingedank[9]) in den leitenden Behörden der Stadt, dem Schöffenkollegium und später der Richerzeche, aber neben ihnen erscheinen auch Angehörige anderer Familien, deren Nachkommen nicht ein gleiches günstiges Geschick vorbehalten war, obgleich ihre Ahnherren den anderen gleichzeitigen Machthabern weder an Ansehen, noch an Besitz nach-

[1]) Mon. Germ. S.S. V S. 211. — [2]) Mitt. H. 25 S. 378. — [3]) ib. H. 26 S. 115. — [4]) Hoeniger Mevissenfestschr. S. 262. — [5]) Mitt. H. 26 S. 139. — [6]) ib. S. 137. — [7]) ib. S. 128. — [8]) ib. S. 130. — [9]) ib. H. 25 S. 370.

standen. Wir sehen den Werdegang des Patriziats, dessen Anfänge in noch früherer Zeit liegen, vor uns. Fragen wir nach den Gründen, die dieses Verharren einzelner Familien in angesehener Stellung, dies Herabsinken anderer in die weiteren Schichten der Bürgerschaft veranlasst haben, so liegt die Antwort dank der in dieser Hinsicht besonders günstigen Kölner Überlieferung klar zu Tage. Nur diejenigen Familien, deren erste Vertreter die wirtschaftliche Befähigung besassen, für ihre Nachkommen einen genügend grossen Besitz — in der älteren Zeit fast ausschliesslich Grundbesitz — zu schaffen, konnten die von ihren Ahnen besessene angesehene Stellung behaupten. Dieser Reichtum eröffnete ihnen die Möglichkeit, mit den übrigen angesehenen Familien in Verbindung zu treten, und so einerseits ihr Vermögen bequem zu vermehren, andererseits auch in politischen Dingen einen stets erweiterten Rückhalt zu gewinnen. Ganz anders diejenigen Familien, deren Stammvätern dieser praktische Erwerbssinn nicht oder nur im geringeren Grade innewohnte. Mochten sie selbst auch besserer oder gleich guter Herkunft sein, die Verbindung mit ihren Nachkommen wurde von den reichgebliebenen oder reichgewordenen Geschlechtern verschmäht, sie konnten allein der geschlossenen Interessen- und Familiengruppe der Reichen nicht die Wage halten, sie sanken in die grosse Masse der breiten Bürgerschaft zurück, während andere reichgewordene Familien ihre Stelle einnahmen.

Es sei gestattet, diesen oft beobachteten Hergang an einzelnen Beispielen zu belegen. Um die Wende des 12. Jahrhunderts tritt in den Schreinskarten ein Hartmann Gyr,[1]) der Geizhals, wie dieser keineswegs schmeichelhafte Beiname nach der sich öfters findenden lateinischen Übersetzung Avarus gedeutet werden muss, auf. In kurzer Zeit dehnt sich sein Grundbesitz in ganz ungewöhnlicher Weise aus. Als er um das Jahr 1230 starb, hinterliess er seiner Witwe und deren Kindern einen sehr umfangreichen Besitz an Liegenschaften und daneben ein für jene Zeit ungewöhnliches flüssiges Kapital.[2]) Seine Nachkommen traten sofort alle mit anderen angesehenen Geschlechtern[3]) in Verschwägerung und bildeten dann das hervorragende Patriziergeschlecht der Gyr. In ähnlicher Weise ist auch das Geschlecht der Overstolzen,[4]) dessen Ahnherr ein ein-

[1]) Vergl. Mitt. H. 25 S. 375. Es würde eine nicht uninteressante Aufgabe sein, gerade den Grundbesitz dieses Mannes nach allen erhaltenen Schreinskarten und Büchern genau zusammenzustellen. Immerhin würde auch so der etwa vorhandene auswärtige Besitz sich der Feststellung entziehen. — [2]) Westd. Zeitschr. XIV S. 334. — [3]) Mitt. H. 25 S. 376. — [4]) ib. H. 24 S. 7.

facher Tuchhändler war, emporgekommen. Umgekehrt sind, wie erwähnt, die Nachkommen einer Reihe von Schöffen des 12. Jahrhunderts[1]) nicht in das Patriziat aufgenommen und zwar, wie die Schreinsurkunden in fast allen Fällen lehren, weil ihnen der Rückhalt des Grossbesitzes fehlte und sie wirtschaftlich mit den genannten jüngeren Familien nicht gleichen Schritt halten konnten. Ganz derselbe soziale und politische Unterschied macht sich aber auch bisweilen bei den Verzweigungen derselben Familie geltend. Während einzelne Stämme bis in den Verband der Geschlechter aufstiegen und sich dauernd in demselben behaupteten, waren andere nicht so sehr vom Glücke begünstigt. So zeigt sich zwischen den Linien der Overstolzen,[2]) der Scherfgin[3]) und der Schönwetter,[4]) ein bemerkbarer sozialer Unterschied, von den letztgenannten hat es überhaupt nur ein Zweig, der fortdauernd der Gewandschneiderbruderschaft angehörte, zur Bekleidung des Bürgermeisteramtes und der Mitgliedschaft des engen Rates gebracht, die anderen Linien blieben auf der ursprünglichen Stufe des gewöhnlichen Bürgers stehen, ja gehörten dem Handwerkerstande an. Aus diesen Gründen erklärt es sich, dass das Kölner Patriziat dem Auge des Forschers die wechselndsten Bilder darbietet, die Erkenntnis seines Charakters und seiner Bildung vielleicht zu den schwierigsten Aufgaben gehört, die der historischen Forschung überhaupt gestellt werden kann.

Die Zeit, wo der Zusammenschluss des Patriziats sich vollendet hatte, lässt sich nur im allgemeinen feststellen. Zuerst begegnet der Ausdruck „Geschlechter“ überhaupt erst in zwei Urkunden des Jahres 1263[5]) und zwar im wesentlich militärischen Sinne.[6]) Um dieselbe Zeit eröffnet die Darstellung Gottfried Hagens einen klaren Einblick in die ständische Gliederung der damaligen städtischen Bevölkerung. Scharf getrennt stehen die freiheitsstolzen, waffenfrohen Patrizier der Gemeinde, insbesondere den Handwerkern, gegenüber. Aber zwischen beiden tritt noch eine mittlere Bevölkerungsschicht auf, deren Parteistandpunkt ein wechselnder ist, die zunächst den Handwerkern zugesellt den Geschlechtern gegenübertrat, dann, als es sich wirklich um das Wohl und die Freiheit der Vaterstadt handelte, die Gemeinschaft mit den übermütig geworde-

[1]) Dies gilt u. a. von den Loschart (Ahnherr der Schöffe Franco de strata Lapidea, Parvus), Saphir, Schultheiss von Aachen (Westd. Zeitschr. l. c. S. 317) A. 13), Unter Macellen (ib. S. 318). — [2]) Mitt. H. 24 S. 8. — [3]) ib. H. 26 S. 140 No. 38—44. — [4]) ib. S. 144. Westd. Zeitschr. l. c. S. 327 A. 71. — [5]) Qu. II No. 449, 450. — [6]) Es handelt sich um die Hilfeleistung der Stadt mit 25 Geschlechtern auf gepanzerten Rossen.

nen Handwerkern abschüttelte und die Partei der Patrizier, die in diesem Falle zugleich die Verfechter der städtischen Freiheit waren, ergriff. In diesen Elementen erkennen wir die Existenz eines bürgerlichen Mittelstandes, der gross genug an Zahl war, um im Kampfe um die Macht entscheidend einzugreifen. Über ein Jahrhundert später hatte sich dies Verhältnis noch nicht durchgreifend verändert. Die Weber und ihr Anhang waren nur so lange mächtig, als der Mittelstand[1]) ihnen Beistand leistete; als dieser ihre Partei verliess, brach auch das Weberregiment im jähen Sturze zusammen. So ergiebt sich im wesentlichen eine dreifache Schichtung der Bürgerschaft, an erster Stelle die Geschlechter, an zweiter eine diesen an Zahl bedeutend überlegene Bürgerklasse, vorwiegend wohl Kaufleute, aber auch vereinzelte besonders wohlhabende Handwerker, an dritter die grosse Masse der kleineren Handwerker, denen sich die unteren Klassen der niederen Bevölkerung zugesellten. Aber es ist allerdings schwierig, diese Klassen scharf zu scheiden, selbst in dem Patriziat, das man sich gewöhnt hat, nach der späteren Anschauung als eine festgeschlossene, fast unabänderliche Familiengenossenschaft anzusehen, hat ein gewisser Wechsel in unserer ganzen Periode stattgefunden. Ein absoluter sozialer Abschluss der Geschlechter hat bis 1396 überhaupt nicht bestanden, die Macht und die Zugehörigkeit zu den herrschenden Klassen beruhte weit mehr auf der Stätigkeit des Besitzes, als auf dem Vorzug der Geburt. Unter diesen Umständen ist es fast natürlich, dass die Feststellung der Geschlechter selbst, und noch vielmehr die ihrer Rangordnung untereinander, sogar einem Zeitgenossen Mühe gemacht haben würde. Aus Köln hat sich eine solche zeitgenössische Aufzeichnung überhaupt nicht erhalten. Erst der anonyme Verfasser der Koelhoffschen Chronik[2]) hat dieses für den späteren Schriftsteller besonders grosse Wagnis unternommen, ohne allerdings von der Zuverlässigkeit seines Versuches selbst überzeugt zu sein. In der That erweist sich diese Aufstellung bei näherer Prüfung als durchaus fehlerhaft[3]) und willkürlich. Zweige derselben Familie sind in zwei verschiedenen Rangklassen[4]) untergebracht, angesehene Geschlechter der alten Zeit werden überhaupt nicht erwähnt,[5]) während an deren Stelle andere genannt werden, die im städtischen Leben überhaupt erst nach 1396 eine Rolle gespielt haben.[6])

[1]) Vergl. unten Kap. VII. — [2]) Chron. Bd. 13 S. 325ff. — [3]) Schon Fahne und Hegel l. c. Bd. XIV S. XXVII haben auf solche Fehler hingewiesen. — [4]) Die Linien des Geschlechtes von Mommersloch und von der Poe. — [5]) Z. B. Parfuse, Von der Schuren. — [6]) Vom Guldenheuft, Vam Walde, Van Meroide,

Es fragt sich demgegenüber, welche Familien wir überhaupt sicher als Geschlechter betrachten dürfen, ohne der Gefahr des Irrtums zu verfallen. Die Überlieferung gestattet diese Feststellung nach zwei Seiten hin, nach der Beteiligung an den massgebenden, den Geschlechtern vorbehaltenen, hohen Stadtämtern und daneben nach den Familienbeziehungen, in welchen andere nicht direkt in diesen Stellungen nachweisbare Familien mit den sicher als Geschlechter festgestellten gestanden haben.

Die besonders in ersterer Hinsicht in Betracht kommenden Ämter haben wir bereits früher kennen gelernt. Das Schöffenkollegium, die Richerzeche und der enge Rat erscheinen im 14. Jahrhundert als die ausschliessliche Domäne der Geschlechter, ein Verhältnis, das wir im wesentlichen auch für die ältere Zeit annehmen dürfen. Alle übrigen Verwaltungsorgane,[1] die Schöffenkollegien in den vorstädtischen Gerichten, die Amtleutekollegien der Sondergemeinden, die Münzerhausgenossen sind in ihrer sozialen Zusammensetzung so wechselnd, dass die Zugehörigkeit zu denselben nicht allein ein Kriterium für den Charakter einer Familie als Geschlecht abgeben kann. Je wichtiger und einträglicher eine jede Beamtung war, desto mehr drängten sich die Patrizier nach ihr, der Anteil derselben ist so umgekehrt auch ein Prüfstein für die Bedeutsamkeit des Amtes selbst. Aus den Schreinsakten ergiebt sich weiterhin insofern eine Ergänzung unserer Nachrichten, als wir Personen, die in denselben den Titel dominus[2]) führen, im allgemeinen unbedenklich den Geschlechtern zuzählen können. Und dasselbe gilt für diejenigen Familien, die nachweislich vielfach mit den Geschlechtern in verwandtschaftlichen Beziehungen gestanden haben.

Eine der Fragen, welche die Forschung bisher betreffend das Kölner Patriziat aufgeworfen und zu beantworten gesucht hat, ist diejenige, aus welchen Elementen und Ständen der Bürgerschaft die

Von Mauwenhem, Stommel, Walrave. Diese Familien gehören z. T. dem demokratischen Patriziat, das sich nach dem Verbundbriefe zu bilden suchte, an.

[1]) Nähere Ausführungen über diesen Punkt habe ich (Westd. Zeitschr. l. c. S. 320 ff.) gegeben. — [2]) Dieser Titel wird von den späteren Schreinsschreibern nur den Rittern, den zeitigen und gewesenen Bürgermeistern und den verdienten Schöffen beigelegt. Nach den überlieferten amtlichen Ratsherrenverzeichnissen (ungenau gedr. Qu. I S. 81) kam diese Titulatur gegen das Ende des 14. Jahrhunderts nicht einmal allen Herren des engen Rates zu. Sehr vereinzelt begegnet die Bezeichnung domicellus, z. B. 356 f. 111 a (1389) domicellus Johannes de Cusino, und „domicella“, z. B. domicella Ida de Saltzgassen (ib. f. 41 b (1340)), ebenso der Ausdruck baro = miles, z. B. 29 f. 15 a dominus Johannes Quattermart quondam baro.

späteren Geschlechter entsprossen sind. Die letzteren selbst behaupteten schon im 13. Jahrhundert mit allem Nachdruck ihre Herkunft von freien Vorfahren. So lässt Gottfried Hagen, selbst ein Mitglied der Geschlechter, seinen Gerhard Overstolz sprechen:

> Ir sit van reichter edelre art,[1])
> Sint Colne alre eirst cristen wart
> Van heren unde van scheffenen kumen,

so nennt er sie selbst „die edele gesleichte, dei her kumen sint van vrier art, sint Colne alre eirst kristen wart".[2]) Man wird diesen Behauptungen von vornherein etwas skeptisch gegenüber stehen. Nur zu leicht suchen ja die Nachkommen etwaige niedere und unedle Herkunft ihrer Vorfahren zu vergessen und zu verschleiern. Und wenn wir uns vollends vor Augen halten, dass, wie schon vorher bemerkt, in Köln ältere Familien neu emporgekommenen den Platz räumen mussten, so scheint es ziemlich unwahrscheinlich, dass nun auch diese neuen Familien ausnahmslos vollkommen freier Herkunft gewesen sein sollten. Aber wir können Gottfried Hagen in seiner Behauptung nicht Lügen strafen, denn es liegt bei fast allen angesehenen Familien[3]) keine Nachricht vor, die gegen ihre freie Abstammung spräche. Nach dem allgemeinen Verhältnis der Stadt zu den Erzbischöfen erscheint es durchaus nicht unmöglich, dass eine grössere Anzahl von Familien ihre persönliche Freiheit behauptet haben, die dann wenigstens den Hauptkern[4]) des späteren Patriziats ausgemacht haben könnten. Dasselbe als Gesamtheit dürfte aber auch andere Elemente von weniger makelloser Herkunft aufgenommen haben und in dieser Hinsicht die in Köln häufig vorkommenden Cerocensualen, die aus Personen von früher freiem Stande[5]) und aus früheren Unfreien[6]) verschiedener Art sich zusammensetzten, besonders in Betracht kommen. Wirklich hörige Leute, die ohne oder mit Wissen ihres Herrn in die Stadt gezogen waren, konnten gewiss nur unter ganz besonders glücklichen

[1]) Hagen v. 3561 ff. — [2]) v. 3381 ff. — [3]) Der Scab. 1 IV 6 (c. 1167—80) genannte Erenfridus könnte mit dem gleichnamigen Stammvater der Lyskirchen identisch sein. — [4]) Dies nimmt Hegel l. c. p. XXVII an. — [5]) Berg. Zeitschr. Bd. 15 S. 257. 1172. — [6]) Vergl. die bei Hoeniger gedruckten Eintragungen des Schöffenschreines und auch die im Anhang mitgeteilten, dort fehlenden. Für die Auffassung des Censualenverhältnisses ist das in der Beilage No. 1 mitgeteilte Notum besonders bemerkenswert: Zwei Brüder werden als Hörige von Erzbischof Philipp in Anspruch genommen, aber von den Schöffen als Censualen der Willibordi-Kirche in Echternach zugesprochen, unde iudicatum est a domnis scabinis Coloniensibus, eum ammodo absolutum fore a priori infamia et ab omni simili gravamine. Das Censualenverhältnis scheint demnach von den Kölner Bürgern als keine persönliche Schmach aufgefasst worden zu sein.

Umständen denjenigen Grad von Ansehen und von Reichtum erlangen, der ihren Nachkommen den Eintritt in den Geschlechterverband ermöglicht hätte. Die Ministerialen haben, wie es scheint, nur einen sehr geringen Prozentsatz des Patriziats geliefert. Sicher nachweisbar ist ein solcher Ursprung nur für die Reichsministerialen-Familie „Schultheiss von Aachen“,[1]) die aber nur im 12. Jahrhundert eine Rolle spielte und später aus den Geschlechtern herausgedrängt wurde. Das Ministerialverhältnis einiger Vorfahren der späteren Kölner Geschlechter zu den Erzbischöfen,[2]) Kölner Stiftern und Klöstern scheint mehr ein auf praktischen Vorteilen gegründetes, freiwillig erwähltes gewesen zu sein, als auf Abstammung von Ministerialenfamilien hinzudeuten. Jüdischen Ursprungs war vielleicht das Kölner Geschlecht der Juden[3]) und ziemlich sicher die von dem getauften Juden Eckebertus[4]) abstammende Familie der Morart, Oveliunc, Kranz, Dreil und von St. Laurenz. Im allgemeinen muss also die Frage nach dem ständischen Ursprung des Patriziats offen bleiben. Etwas mehr lässt sich über die örtliche Herkunft der Geschlechter ermitteln. Einzelne derselben führten nämlich Familiennamen, die von auswärtigen Örtlichkeiten, Städten und Dörfern, entnommen waren. Allerdings ist selbst bei diesen ein Trugschluss insofern möglich, als auch eine grosse Reihe von Kölner Häusern nach Städte- und Ortsnamen benannt waren und diese Namen dann gelegentlich von den Bewohnern selbst als Familienbezeichnungen angenommen wurden. Diese Art der Häuserbenennung scheint aber erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts allmählich üblich geworden zu sein, so dass für das 12. Jahrhundert die Gefahr der Täuschung wesentlich geringer ist. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes darf für folgende Familien eine Herkunft von auswärts angenommen werden: Von Erclenz (Von der Lauben),[5]) Von Lintlar-Schallenberg,[6]) Von Mainz,[7]) Von Ackera (Von Hemmenrode),[8]) Von der Salzgasse (aus Neuss),[9]) Von Wipperfürth,[10]) ein im Vergleich zur Gesamtzahl der Geschlechter sehr geringer Bruchteil. Bei den übrigen, die andersartige Familiennamen führten, versagen die bisher zugänglichen Nachrichten.[11])

[1]) Vergl. Hoeniger Mevissenfestschr. S. 258. — [2]) Vergl. Hoeniger l. c. S. 259 (1182), S. 261 A. 1 u. 3. — [3]) Mitt. H. 26 S. 115. — [4]) Hoeniger Schrk. Register S. 123 u. 262. — [5]) Mitt. H. 26 S. 111. — [6]) ib. S. 124. — [7]) Schrb. 192 f. 12 a. — [8]) Die Familie stammte aus der Sieggegend. — [9]) Stammvater Hermannus aurifaber de Nussia. — [10]) Stammvater Godescalcus de Wippervurde. — [11]) Der Name Overstolz kommt auch unter den Ratsherren zu Soest vor: Bertoldus Overstolt (Zeitschr. des Vereins für Soest und die Börde 1883/84 S. 88 (1245 Mai 31), Seibertz I No. 294 (1257 März 12)). Schönwetter finden

Entsprechend der hervorragenden Handelsbedeutung der Stadt Köln sind die meisten der hervorragenden Kölner Familien aus dem Kaufmannsstande hervorgegangen oder haben sich doch demselben schon früh zugewandt. Vor allem zählte die Gewandschneiderbruderschaft Angehörige der vornehmsten Familien in ihren Reihen. Die Ahnherren der Overstolzen,[1]) Hirzelin,[2]) Vom Hirtz,[3]) der Schwarzen vom Hirtz[4]) waren Gewandschneider und die Beteiligung an diesem Erwerbszweig galt noch bis in das 14. Jahrhundert hinein als wohl vereinbar mit den höchsten Würden, welche das Patriziat an seine Mitglieder zu vergeben hatte.

Noch 1324[5]) konnte der frühere Bürgermeister, Schöffe und Herr des engen Rates Werner Overstolz persönlich in seinem Laden Gewand feilbieten, gerade so wie sein Ahnherr es vor hundert Jahren gethan hatte. Ebenso waren die Kölner Geschlechter an dem regen Exporthandel nach den Niederlanden und weiterhin nach England gewiss weit mehr beteiligt, als es die in diesen Beziehungen leider sehr dürftige Überlieferung erkennen lässt.[6]) Der Handel hat, so dürfen wir sagen, die Macht des Kölner Patriziats begründet und seine Mitglieder sind zumeist einsichtig genug gewesen, den Beruf ihrer Vorfahren nicht aus übertriebenem Stolze aufzugeben.

Diesem einträglichen Handelsbetrieb entsprang die zweite Wurzel ihrer wirtschaftlichen Macht, der Grossgrundbesitz. Zu der Zeit, da die Kölner Schreinskarten den ersten Einblick in die Verteilung des städtischen Grundbesitzes eröffnen, ist der städtische Boden in den inneren Bezirken bereits stark zersplittert, wie es als Folge längerer städtischer Entwicklung und der damit im Zusammenhange stehenden Wertsteigerung der einzelnen Parzellen nur natürlich erscheint. Zersplittert erscheint auch der hier gelegene Grundbesitz der angesehenen Kölner Familien. Man vermag nicht mehr zu be-

sich unter den Ratsherren zu Dortmund, Soest und Arnsberg. (Vergl. Rübel Dortmund. Urkb. I² Register S. 721, Seibertz I No. 383 (1278 April 3), No. 413 (1284 Nov. 11)). In allen diesen Fällen kann es sich um Abkommen der Kölner Familien handeln, wenn es auch andererseits nicht ausgeschlossen ist, dass die Kölner von den genannten Orten her eingewandert sind. Andere Namen, die von Körpereigentümlichkeiten und Örtlichkeiten der Städte hergeleitet sind, wiederholen sich in zahlreichen Städten, ohne dass daraus der Schluss auf gemeinsame Abstammung zu ziehen ist. So der Name Rufus (Rotkopf), De Macellis u. a.

[1]) Mitt. H. 24 S. 71. — [2]) a. a. O. H. 26 S. 110. — [3]) a. a. O. S. 113. — [4]) ib. — [5]) Schr. 362o f. 18a (1324 Mai 5) (sabb. p. inv. crucis) cubiculum, in quo stat dominus Wernerus Overstolz de fovea Arene scabinus. — [6]) Vergl. Westd. Zeitschr. S. 328 und die dort S. 340 unter D zusammengestellten Regesten.

urteilen, ob sie seit älterer Zeit schon ansässig waren und die in ihrem Besitze befindlichen Grundstücke die Reste grösserer Liegenschaften waren, deren übrige Teile dann zum Zwecke besserer finanzieller Verwertung verkauft oder in Erbleihe ausgethan sein könnten, oder ob es sich um erst aufgekauften Teilgrundbesitz handelt. Der Wechsel des Grundbesitzes vollzog sich erkennbar sehr schnell. Viele der Grundstücke fielen den Geschlechtern, ohne dass sie den Ankauf beabsichtigt hätten, als uneingelöste Pfandobjekte zu. Auch für den Ankauf günstig gelegener Grundstücke gab es der verlockenden Gründe genug. Es war die sicherste Kapitalanlage für Summen, die man nicht zum direkten Handelsgeschäft benötigte. Die in Köln besonders früh und reich ausgebildete Erbleihe[1]) gab ein bequemes Mittel an die Hand, die angewandten Summen gut zu verzinsen. So ist es sehr begreiflich, dass die Mehrzahl der Kölner Geschlechter neben ihren sonstigen Handelsgeschäften auch Grundstückspekulation betrieben. Wenn das Kapital des einzelnen nicht ausreichte, thaten sich Unternehmergruppen[2]) zusammen, erwarben die günstig gelegenen Grundstücke, errichteten auf denselben zweckentsprechende Baulichkeiten und vergaben dann diese in Erbleihe oder in Miete. Selbstverständlich richteten die Geschlechter dabei ihr Hauptaugenmerk auf an belebten Strassen und Plätzen belegene Liegenschaften. So kam nach und nach ein guter Teil der Hallen und Verkaufsstände auf den Marktplätzen und der Häuser in dem umliegenden Gebiet in den Besitz der Patrizier. Diese Liegenschaften wurden allmählich mit einer Intensivität ausgenutzt, die an moderne Verhältnisse erinnert. In manchen Häusern lagen die Läden (cubicula) in zwei Stockwerken übereinander, die Keller unter den Häusern, die Verkaufstische vor denselben boten lohnende finanzielle Erträgnisse.[3]) Solche Ausnutzung war natürlich nur in besonders günstiger Geschäftslage thunlich; je

[1]) Vergl. Jos. Gobbers: Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des XII.—XIV. Jahrhunderts (Savigny-Zeitschr. Germ. Abt. H. IV S. 130). Gobbers beschränkt seine Untersuchung nur auf die eigentlichen Urkunden. Bei Zuziehung der Schreinsakten und der ungedruckten Urkunden (besonders der des Archivs der Armenverwaltung) dürften sich noch gesichertere Ergebnisse erzielen lassen. — [2]) So erstand ein patrizisches Konsortium von der Stadt die alte Brothalle und errichtete auf dem Terrain mehrere Wohngebäude und Fleischbänke. Im 14. Jahrhundert erscheint als vielleicht grösster Bauspekulant unter den Geschlechtern Arnold vom Palast, der daneben aber auch dem Könige von England, dem Erzbischof von Köln, dem Bischof von Lüttich mit grossen Summen Darlehen machen konnte. Vergl. auch Knipping II S. 100 Anm. 1. — [3]) domus Vreudinberch habet et continet quinque cubicula inferius et duas mansiones superius ipsis cubiculis equilongas

weiter die Liegenschaften von den Centralpunkten des Handels und Verkehrs entfernt lagen, desto mehr verringerte sich auch ihr Wert und ihre finanzielle Verwertbarkeit. Hier blieben grössere Liegenschaften bestehen. Gerade an der Peripherie der Stadtmauern erhielten sich eine Anzahl grösserer Höfe dauernd, weil ihre Aufteilung zwecklos gewesen wäre. Dieser Grundbesitz wurde dann von den Geschlechtern zumeist selbst im Eigenbetriebe landwirtschaftlich verwertet.[1])

In Köln fand im übrigen eine ausserordentlich rasche und lebhafte Verschiebung in dem liegenden Grundeigentum statt. Man kann, soweit ich dies zu beurteilen vermag, nicht wohl von einem befestigten Grundbesitz der oder eines der Geschlechter reden. Die im Kölner Erbrecht begründete unbegrenzte Teilbarkeit[2]) des Familienvermögens führte bei jeder Erbteilung eine oft sehr weite Zersplitterung des von den Erblassern zusammengebrachten Grundbesitzes mit sich. Ausgleichend wirkte dabei allerdings die weitgehende Verschwägerung der Geschlechter untereinander, insofern als der Verlust, den der Grundbesitz der einzelnen Familie durch die Teilung erlitt, durch die aus dem Erbe der Frau herstammenden Liegenschaften wieder ausgeglichen und zum Teil noch übertroffen wurde. Je mehr sich nun der Kreis der herrschenden Geschlechter verengte, desto geringer wurde auch die Möglichkeit der Verschiebung in dem Grundstückseigentum. Wäre die Entwicklung bis zum vollkommenen sozialen Abschluss der Patrizier gediehen, so wäre damit zugleich auch auf diesem Wege eine sehr weitgehende Konsolidierung des Grundbesitzes erzielt worden. Doch hat das Kölner Patriziat dieses Ziel nicht erreicht, die Revolution von 1396 traf es vor der Zeit, und die neuen Machthaber haben es nur zu gut verstanden, die Geschlechter an der Wurzel ihrer Macht, ihrem Besitze, zu treffen.

Die eben über den Grundbesitz gemachten Bemerkungen betreffen zum Teil auch den Kapitalbesitz. Auch in dieser Form der Vermögensbildung haben die Kölner Geschlechter ihren wirtschaftlich praktischen Sinn in hervorragendem Masse und mit grossem Erfolg bethätigt. Schon im Beginn des 13. Jahrhunderts vereinigten die

(325 f. 107 a (1377)) domus cum tribus cellariis et cum mansionibus desuper iacentibus (201 a f. 11 a).

[1]) Wir kommen darauf bei Besprechung der Bauernbänke zurück. — [2]) Diesem Übelstande suchte man teilweise durch Fideikommiss-Begründungen (vergl. z. B. 258 f. 7 a 1257) entgegenzutreten.

Kölner Familien für jene Zeit bedeutende Summen flüssigen Kapitals[1]) in ihren Händen, und diese Kapitalkraft nahm, begünstigt durch die vorurteilslose, und in der Wahl ihrer Grundsätze bisweilen vielleicht nicht allzu bedenkliche Geschäftsgebahrung der Patrizier, einen rasch steigenden Umfang an. Je mehr der landgesessene Adel der näheren und weiteren Umgebung, die Dynasten und Fürsten, ja selbst die deutschen Könige, des Geldes bedürftig wurden, desto höher stieg die Möglichkeit, durch gegen Pfand gegebene Darlehen die schlummernden Kräfte des Kapitals nutzbar anzuwenden. Wenn auch nach dem strengen kanonischen Zinsenverbot im allgemeinen die Forderung fester Zinsen ausgeschlossen war, so gab es doch der Möglichkeiten genug, auf Umwegen den nötigen Gewinn aus den Finanzgeschäften zu erzielen.[2]) Im Jahre 1344 wanderte selbst die Krone des jetzt so geldstolzen England als Pfand in die Hände von Kölner Patriziern.[3]) Es giebt vielleicht kein beredteres Zeugnis für den damaligen Einfluss der Kölner Geldmacht. Wenn sich die Kölner Geschlechter auf diese Weise die Geldnot der Grossen des In- und Auslandes zu Nutzen machten, so haben sie, das muss zu ihrer Ehre gesagt werden, nicht in dieser Weise die finanziellen Nöte ihrer eigenen Vaterstadt missbraucht. Wenn es nötig war, boten sie dieser in wetteifernder Opferwilligkeit und ohne erkennbaren eigenen Nutzen ihre flüssigen Kapitalien dar, und dank dieser Bereitwilligkeit konnte die Stadt die schwierigen Zeiten der letzten Jahrzehnte vor 1396 fast ohne Schaden überwinden.[4])

Auf dem Besitz, an Grund und Boden wie an Kapital, baute sich die Macht der Kölner Geschlechter auf. Der erste brachte natürlicherweise, soweit es den innerstädtischen Besitz betraf, die weiteren Kreise der städtischen Bevölkerung in dingliche Abhängigkeit von den Geschlechtern, und diese Verpflichtung, wenn auch rechtlich nur auf der Sache beruhend, spielte dann gelegentlich auch auf die Person über. Der Handwerker oder sonstige kleine Gewerbetreibende war nur zu sehr auf das persönliche Wohlwollen des Herrn angewiesen, dem die von ihm zur Wohnung oder zum Gewerbebetrieb benutzte Örtlichkeit als Obereigentümer angehörte. Die Geschlechter suchten diesem thatsächlichen Verhältnis einen

[1]) Vergl. Westd. Zeitschr. l. c. S. 334 ff., S. 340 ff. — [2]) Einige Beispiele über die Art dieses Geschäftsbetriebes aus den Schreinsbüchern mögen hier genannt sein: 1. Aufkauf des ganzen Grundbesitzes von einzelnen Personen oder Ehepaaren gegen Gewährung einer Leibrente; 2. Verkauf von Leibrenten unter Sicherstellung auf Grundeigentum. — [3]) Hans. Urkb. Anh. I No. 86 (1344 Oct. 1), vergl. auch Hans. Urkb. III No. 649. — [4]) Vergl. unten den Abschn.: Das städtische Schuldenwesen.

rechtlichen Schein zu geben, indem sie das zu immer freierer Gestaltung sich entwickelnde Institut der Erbleihe mit drückenden Nebenbestimmungen beschwerten.[1]) Die Versuchung dazu lag allzu nahe. Denn wenn die Patrizier in ihren ausserhalb der Stadt gelegenen Höfen und Gütern als Hofherren ihren Untersassen gegenüberstanden, so war am Ende nichts natürlicher, als dass sie auch die Bewohner und Nutzniesser ihrer Güter in der Stadt, soweit es eben möglich war, in die gleiche Abhängigkeit zu bringen suchten. Natürlich war dieses Streben nur bei solchen Personen durchzusetzen, die als wirtschaftlich schwache zum Eingehen solcher lästigen Bedingungen sich genötigt sahen, noch leichter, wenn dieselben von vornherein durch Verschuldung in Abhängigkeit von den Geschlechtern geraten waren. So herrschten die begüterten Geschlechter über ihre Untersassen[2]) in der Stadt und im Lande ähnlich wie der landgesessene Adel. Wie dieser waren sie durch die Bande des Lehnswesens mit den Landesfürsten[3]) verbunden. Aus diesen Berührungspunkten ergab sich das Bestreben, es den Gutsnachbarn auch äusserlich gleich zu thun, ebenso wie diese die Ritterwürde zu erlangen und im ritterlichen Leben das höchste Ziel zu sehen. Ursprünglich war die germanische Wehrfähigkeit im wesentlichen wohl allen Klassen der städtischen Bevölkerung eigen. Aber während sich die Handwerker und die sonstigen Gewerbetreibenden in der friedlichen Ruhe ihres Arbeitsbetriebes allmählich des Waffengewerbes

[1]) Diese Überzeugung habe ich bei der Durchsicht der Schreinsbücher gewonnen. Man vergl. z. B. den Erbpachtvertrag, den 1345 die Zünfte der Decklakenmacher und Leinwandmenger mit den Brüdern Dietrich und Gerhard vom Schiderich abschlossen (204 b f. 160 a) mit dem früheren von 1247 Aug. 19 (204 f. 23 b). Im Zusammenhange damit scheint es zu stehen, dass im 14. Jahrhundert die jährlichen Hauszinsen in Naturalleistungen umgewandelt werden, wie Hühner, Öl, Seife, Schinken, Kuchen u. a. Vergl. z. B. 29 f. 31 b (tercia cluwede sepi), 147 f. 59 b (1366) unum talentum olei. Diese Umwandlung betraf nicht nur den census prior (die erfvare), sondern auch den census secundarius (z. B. 91 f. 98 a 1378; medietas unius cunei paschalis de uno sumbrino albe farine pistati als zweiter Zins). — [2]) Manche ärmere Bürger mögen sich schon, um die nötige Vertretung ihrer Interessen im Rate und vor den Gerichten zu erlangen, in eine Art Schutzverhältnis zu den Patriziern begeben haben, wie auch die Klage Erzbischof Konrads im grossen Schiede beweist. Die Vertretung ihrer Hintersassen und Lehnsleute behalten sich die Geschlechter auch später vor. Stein I S. 46 Z. 37 (1341), S. 62 § 4 (1341—51). — [3]) Nur einige Beispiele hierfür seien erwähnt: 1349 Dez. 15 (fer. 2 p. Lucie) trug Arnold vom Palast dem König Heinrich VII. als Grafen vom Luxemburg eine Hufe Land in der Severinspfarre zu Lehen auf (306 f. 19 a fehlerhaft gedr. Fahne Köln. Geschl. I S. 327 A. 1), 1361 desgl. eine zweite Hufe dem Herzog von Brabant (ib. f. 24 a 1361 gedr. l. c. mit falschem Datum).

entwöhnten, blieben den Geschlechtern die Mittel und die Zeit, sich in dem immer mehr in den Vordergrund tretenden Kampf zu Rosse auszubilden und zu vervollkommnen. Schon zur Zeit der Streitigkeiten um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte sich dieser Unterschied so sehr ausgebildet, dass die berittenen Patrizier inmitten der engen städtischen Gassen die grossen Haufen von zu Fuss kämpfenden Handwerkern ohne grosse Mühe auseinander treiben konnten. In derselben Zeit war der Begriff der Geschlechter, wie schon erwähnt, im militärischen Sinne identisch mit der Fähigkeit, in ritterlicher Rüstung den Kampf zu Pferde zu führen.[1]) Schon seit der Periode der Kreuzzüge finden sich vereinzelte Ritter[2]) unter den Geschlechtern. Erst gegen das Ende des 13. Jahrhunderts aber, und dann noch weit mehr im folgenden, nimmt die Zahl der Ritter im Patriziat bedeutend zu. Die Erwerbung dieser Würde, die um so viel wertvoller erschien, je mehr ihre finanziellen Verbindungen die Patrizier in Berührung mit den Fürstenhöfen brachten, bedingte allerdings nicht mit Notwendigkeit das Aufgeben der früheren Lebensthätigkeit. Der Ritter konnte immerhin ein Kaufmann bleiben. So gehörten der Bruderschaft Unter den Gaddemen bis zum Ende der Geschlechterherrschaft auch Ritter an.[3]) Aber unleugbar war diese Doppelstellung auf die Dauer kaum haltbar. Je mehr die Lust am Waffenhandwerk sich vergrösserte, desto weniger blieb Zeit und Geneigtheit zu dem friedlichen bürgerlichen Geschäftsleben. Erkennbar führte dieser Zwiespalt der Anschauungen auch eine Scheidung der Geschlechter selbst herbei. Während die einen in vernünftiger Wertschätzung dessen, was ihre Vorväter gross gemacht hatte, bei der früheren Beschäftigung verblieben, wurden die andern durch ihr waffenfrohes, aber auch zügelloses Leben den städtischen Interessen immer mehr entfremdet. Sobald die städtische Verwaltung als Vertretung der Gesamtbürgerschaft, sich genötigt sah, dem ungestümen Fehden- und Thatendrang dieser eigenen Geschlechts- und Familiengenossen durch heilsame Strafbestimmungen[4]) Fesseln anzulegen, zerriss gar oft das ohnehin schon dünne Band, das diese an ihre Vaterstadt fesselte. Sie sagten ihre Bürgerschaft auf und wurden Mitglieder des umwohnenden Adels,[5]) zu dem sie ihre Lebensweise, ihr Denken und Fühlen, ohnehin schon

[1]) Vergl. oben S. 123. — [2]) Gerhard vor dem Hofe, Heinrich von Zudendorp 1235 März (Ann. 32 S. 14), Goswin Minnevuz (Aposteln liber rubens f. 21 a b (1225 Mai)). — [3]) Qu. I S. 340 ff. — [4]) Stein I S. 5 § 7, S. 8 § 12. — [5]) Z. B. Qu. IV No. 435 (1365 April 4) R. Gerhard Rotstock, Geschworener für den Herzog von Brabant, Herr zu Birtringen No. 568 (1372 Ende) Hilger vom Stave, Untersasse des Herzogs von Jülich.

lange hinwies. Die Stadt brauchte diesen Vorgang im allgemeinen nicht zu beklagen; die Geschlechter konnten die so entstandenen Lücken durch die Aufnahme neuer Familien leicht wieder ergänzen, aber die zum Teil langwierigen Fehden,[1]) die mit den Abtrünnigen zu führen waren, häuften in den weiten bürgerlichen Kreisen eine allmählich wachsende Summe von Hass und Groll auf, die auch der Gesamtheit der Geschlechter schliesslich zum Schaden gereichte.

Einen absoluten sozialen Abschluss hat, wie bereits bemerkt, das Kölner Patriziat nicht erreicht. Die Geschlechter waren im allgemeinen weitsichtig und auch materiell gesinnt genug, um die Familienverbindung mit neuen, reich und angesehen gewordenen Bürgerfamilien prinzipiell nicht zu verschmähen. So gewann das Patriziat stets erneute Berührung mit dem weiteren Kreise der angesehenen Bürgerschaft. Solche Familienverbindungen bedeuteten für die genannten Familien von vornherein aber keineswegs auch den Zutritt zu den höheren städtischen Ämtern. Es dauerte vielmehr bisweilen eine geraume Zeit, bis der sozialen Gleichberechtigung auch die politische folgte. Dieser Aufnahme neuer Mitglieder ging fast immer die Ausstossung einer älteren parallel.[2]) Die Verarmung einer Geschlechterfamilie bedingte fast regelmässig auch den Verlust der Anteilnahme an den Ehren und Würden des Patriziats. Diese zurückgestossenen Mitglieder mehrten sodann die Zahl der Missvergnügten. Aus den Geschlechtsverwandten selbst und dem zum engen Rate nicht zugelassenen Geschlechtern bestand zum grössten Teil der schon oft erwähnte weite Rat. Wären die an der Macht befindlichen Geschlechter einsichtig genug gewesen, durch Schaffung einer zahlreicheren gleichberechtigten Ratsbehörde diesen weiteren Kreisen einen gleichmässigen Anteil an der Leitung der städtischen Angelegenheiten zu gewähren, so wäre es vielleicht möglich gewesen, den Verfassungsumsturz noch geraume Zeit hinzuhalten. Die Geschlechter haben aber weit mehr durch ihr zähes Festhalten an den ererbten politischen Vorrechten, als durch ihre, wie erwähnt, nicht streng durchgeführte soziale Abschliessung ihren Sturz selbst verschuldet.

Verbindungen der Kölner Geschlechter mit auswärtigen Bürger- und Patrizierfamilien lassen sich nur in wenigen Fällen[3]) nachweisen. Weit zahlreicher waren solche mit dem benachbarten hohen

[1]) Bekannt sind besonders die langjährigen Fehden mit den Rittern Emund Birklin und Johannes Scherfgin. — [2]) Die Familie Parfuse, die zu den ältesten Geschlechtern zählte, verarmte im Anfang des 14. Jahrhunderts und verschwand aus dem Patriziat. — [3]) Vergl. Westd. Zeitschr. l. c. S. 332.

und niederen Adel. Der erstgenannte, das heisst die Grafen und Edeln, betrachtete natürlich nur die Töchter der angesehensten und reichsten Geschlechter als annehmbare Ehegattinnen.[1]) Im 14. Jahrhundert zog er sich, wohl infolge des gesteigerten Standesgefühles, fast ganz von diesen Verbindungen zurück. Dagegen dauerten die Familienbeziehungen der Geschlechter zu dem niederen Adel auch in dieser Zeit noch fort. Der finanzielle Vorteil, der mit diesen Ehen zu erreichen war, war für die Adligen immerhin greifbar genug, um sie über einzelne Bedenklichkeiten hinweg sehen zu lassen. Für die Geschlechter selbst boten diese Verbindungen nur in seltenen Fällen erwähnenswerte Vorteile dar, sie mussten zumeist materielle Opfer[2]) bringen. Dass sie trotzdem diese Ehen anstrebten, entsprang wohl meistenteils aus dem Wunsche, sich auf diese Weise die Anerkennung ihrer Gleichberechtigung mit dem Landadel in immer höherem Grade zu erringen. Bisweilen wurden auch Angehörige des Landadels zum Eintritt in das städtische Patriziat[3]) bewogen, ohne dass doch diese wenigen Übertretenden das Gesamtbild desselben merklich verändert haben. Meistens war, wie bereits erwähnt, die Folge die entgegengesetzte, die Entfremdung der Geschlechter vom städtischen Leben.

Eine Kulturgeschichte des Patriziats wird man an dieser Stelle nicht erwarten, sie würde auch zur Zeit noch eine schwierige Aufgabe sein. In ihren Tugenden und in ihren Fehlern sind die Kölner Geschlechter denjenigen anderer Städte im wesentlichen gleich gewesen. Es fehlen auch hier nicht die Ausbrüche wilder Parteileidenschaft,[4]) Gewaltsamkeiten, wie sie nun einmal im Charakter der Zeit lagen, es fehlen ebenso wenig die Thaten der werkthätigen Wohlthätigkeit. Die zahlreichen Beghinenconvente und sonstigen milden Stiftungen, an denen das mittelalterliche Köln so reich war, verdankten nicht zum mindesten dem Wohlthätigkeitssinn der Geschlechter ihr Entstehen. Und gerade, wo wir jetzt an die Schilderung der letzten Periode der Geschlechterherrschaft herantreten, ist der Hinweis auf die grossartigen Leistungen der Geschlechter auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung besonders nötig, denn die Geschichte dieser letzten Jahrzehnte ist uns zum grossen Teil nur aus einer Parteischrift, dem Neuen Buche des Gerlach vom

[1]) Die mir bekannt gewordenen Fälle habe ich (l. c. S. 332 A. 101) zusammengestellt. — [2]) Durch verhältnismässig sehr hohe Mitgiften. Vergl. Westd. Zeitschr. l. c. S. 334 ff. — [3]) Vergl. ib. S. 333 A. 104. — [4]) Es mag an den Streit der Weisen und der Overstolzen, die Ermordung Reinhards von Sponheim durch städtische Geschlechter erinnert werden.

Hauwe, bekannt, deren talentvoller, aber noch mehr ränkesüchtiger Verfasser es in meisterhafter Weise verstanden hat, die That- und Unterlassungssünden der Geschlechter in die grellste Beleuchtung zu rücken, während er ihren trotz alledem noch bewiesenen vaterstädtischen Sinn sorgfältig von seiner Schilderung ausschliesst.

Kap. VII. **Die Periode der Weberherrschaft 2. Juli 1370 — 20. November 1371.**

Die Missstimmung der Zünfte und der weiteren Bürgerschaft überhaupt war seit längerer Zeit durch verschiedene Vorgänge erregt worden, die, wenn auch zum Teil nur Fehler einzelner, von ihnen doch der Gesamtheit der Geschlechter und dem bestehenden Regierungssystem zur Last gelegt wurden. Schon 1364[1]) hatte die Gemeinde die Abschaffung eines mit dem Kaiser vereinbarten Rheinzolls beim Bayenturme durchgesetzt, diese Massregel war jedoch zu ihrem Schaden ausgeschlagen, da der Kaiser sich für seine Einwilligung und als Ersatz des ihm versprochenen Zollanteils die Summe von 14000 kleinen Florentiner Gulden auszahlen liess. 1367[2]) kamen die Unterschleife zu Tage, welche der Rentkammerbeisitzer Rutger vom Grine verübt hatte. Der Schuldige erlitt die verdiente Strafe. Die auf Betreiben der Zünfte schon früher zu der Rentkammer entsandte Kommission von drei Mitgliedern, welche zur Entdeckung des Verbrechers beigetragen hatte, blieb wahrscheinlich weiter im Amte.[3]) Das Verhalten der städtischen Landfriedensgesandten in Betreff der städtischen Fehde mit dem Kölner Ritter Emund Birklin[4]) gab den Zünften, an ihrer Spitze den Webern, den Vorwand, die Gefangensetzung von zuerst drei, später acht[5]) Ratsherren zu fordern und durchzusetzen. Um die Freigebung derselben zu erlangen,[6]) musste sich der Rat bedingungslos den weiteren Forderungen der Zünfte unterwerfen. Diese setzten zunächst die Aufhebung der Richerzeche[7]) und den Ausschluss der Schöffen vom

[1]) Qu. IV No. 428 u. 429 (1364 Jan. 2), Datierte Briefeingänge No. 42 (1364 Jan. 8). Die ganze Summe war am 19. März 1364 (Urk. No. 2402) schon bezahlt. Chron. XII S. 273. — [2]) ib. S. 272. — [3]) Stein Verbundbrief S. 176. — [4]) Chron. XII Weberschlacht v. 104 ff. — [5]) v. 169. — [6]) v. 230. — [7]) Vergl. Stein I S. 77 ff. No. 26, 27. In dem letzteren Formulare (ib. S. 79 Z. 10 ff.) wird der Verzicht ausgesprochen bis auf die Renten, die der Rat allen Amtleuten oder einigen von ihnen aus besonderer Gunst gewähren würde. Es hat in der That eine Sonderabfindung einiger Amtleute stattgefunden. Die Ausgaben

Rate durch. Die Feindschaft gegen diese beiden Korporationen war bei den Handwerkern nur zu erklärlich, verkörperte sich doch in der ersten die Geschlechterherrschaft in ihrer verwerflichsten und abstossendsten Seite. Mit dieser mit Recht verhassten Behörde war das Schöffenkollegium von jeher innig verwachsen. Es war daher kein ungerechtes Los, das es jetzt erlitt. Es wird so auch klar, weshalb die Zünfte die Schöffen fortan auch vom Bürgermeisteramt ausschliessen wollten, denn auf der Bekleidung dieser Würde beruhte gerade der enge Zusammenhang der ersteren mit der Richerzeche. Die alte Regierung musste nun einem „neuen mächtigen Rate“, wie ihn die Zünfte wünschten, Platz machen. Die Umwandlung erfolgte in einer Weise, die der politischen Mässigung der Handwerker das beste Zeugnis gab. Die althergebrachte Doppelzahl der Räte blieb bestehen. Der enge Rat wurde auch fernerhin den Geschlechtern entnommen,[1]) wie man annehmen darf, nur aus solchen Angehörigen derselben gebildet, die das besondere Zutrauen der Zünfte besassen. Zu demselben gehörten nun auch die Bürgermeister, deren Amt schon jetzt vorübergehend ein Ratsamt wurde.[2])

verzeichnen zum 25. Juni 1371: Isti sunt domini nostri, qui deservierunt officia eorum, quibus datum est quilibet (!) 20 Mr. Richolphus Overstoils, Petrus Schoneweder, Petrus de Leopardo, Richolphus de Wichteriche, Tilmannus de Pavone, Henricus de Honore, magistro Thome, Mathia et Wynando dimidia prebenda. Diese Auszahlung ist nicht identisch mit der seit 1369 gezahlten Leibrente der Amtleute von der Domwage, die gleich hinter der Eintragung des Postens besonders aufgeführt ist (dominis nostris de Richartzechede de libra Dumwage 126 Mr.) und auch nur 2 Gl. für den Amtmann betrug (vergl. Qu. I S. 145 § 5). Es sind merkwürdigerweise alle Nichtschöffen, denen diese Vergünstigung gewährt wurde. Von denselben standen Peter von Leopard und Richolf von Wichterich als Bürgermeister der Jahre 1370—71 in enger Verbindung mit dem neuen Regiment, auch bei den übrigen wird das gleiche anzunehmen sein. (Knipping II S. 48 A. 1.)

[1]) Weberschl. v. 245 ff. Zur Zahl beider Räte vergl. Qu. IV No. 512, Urk. No. 2704 (1371 Oct. 7), zuerst nachgewiesen von Stein Verbundbrief S. 176 Anm. 60. — [2]) Stein l. c. S. 193 nimmt dies nur als „vermutlich“ an. Nach dem Ausweis der Stadtrechnungen darf man sagen „sicher“. Schon am 3. Juli 1370 erhielt der bisherige Schöffenbürgermeister Gerhard von Benesis sein Gehalt für die Bewahrung des Stadtsiegels ausbezahlt (Knipping II S. 15). Am 21. August lieferten die beiden neuen Bürgermeister zum ersten Male die Erträgnisse ihres Amtes (de penis commissis) im Betrage von 114 Mr. 6 S. an die Rentkammer ab (Knipping I S. 14), und diese Einlieferung erfolgte von da an allmonatlich bis zum 23. Juli 1371. Die Gesamtsumme beträgt 3232 Mr. 2 S. 6 D. Am 23. Juli hatten beide schon ihr Amt niedergelegt, sie werden als magistri antiqui bezeichnet (a. a. O. S. 16). Ihr Amtsantritt fiel also in den Juli des Jahres 1370, wahrscheinlich auf den 2. Juli, wo auch der neue Rat

Über die Zusammensetzung des weiten Rates, der jetzt 50 Mitglieder zählte, sind wir nur unvollkommen unterrichtet. Der Verfasser der Weberschlacht sagt, dass die Weber die Majorität in demselben gehabt hätten,[1]) und bemerkt vorher, es seien viele von den Ämtern darin gewesen.[2]) Von diesen nennt er dann die Kürschner, Schmiede, Gürtelmacher, Sarworter, Maler, Kannegiesser, Riemenschneider, Lohrer und endlich die Krämer. Über die Zahl der Vertreter dieser Zünfte giebt er nur an, dass einer von den Kannegiessern und zwei von den Krämern im Rate gesessen hätten. Es ist danach nicht klar, ob noch andere Personen ausser den Zunftvertretern dem Rate angehörten. Die Wahrscheinlichkeit spricht für letzteres. Jedenfalls hatten die Zünfte die Majorität in dem weiten Rate.

Über das Kompetenzverhältnis beider Räte ist nichts überliefert. Der Hass der wieder zur Herrschaft gelangten Geschlechter hat wahrscheinlich das Eidbuch von 1370 vernichtet.[3]) Von den wichtigeren Beschlüssen aus dieser Periode ist, soweit bekannt, nur einer erhalten, nämlich eine Feststellung,[4]) zu welchem Kurse die auf den Häusern lastenden Erbzinsen zu bezahlen seien. Das Gesetz ist erlassen „oevermitz unse herrin de vunffzeine ind de vunffzich“, also ein gemeinsamer Beschluss beider Räte.[5]) Im allgemeinen wird man annehmen dürfen, dass die Befugnisse des weiten Rates von 1370—71 mindestens ebenso gross, wahrscheinlich grösser, waren, als die demjenigen von 1372 in dem Eidbuch dieses Jahres zugestandenen. Einen erhöhten Anteil hatte jetzt der weite Rat an der

eintrat. Am 24. Juli 1370 wurden ihnen für ihren Dienst (pro exspensis suis factis in servicio) 96 Mr. ausbezahlt (Knipping II S. 17), am 13. November als halbjährliches Gehalt (Magistris civium dominis Petro de Leopardo et Wernero Overstoils pro salario eorum de dimidio anno) 600 Mr. (a. a. O. S. 28), am 25. Juni 1371 ebenso 264 Mr. (a. a. O. S. 48) entrichtet, dazu ex iussu dominorum 336 Mr. (a. a. O. S. 47). Die Gesamtbezüge jedes Bürgermeisters betrugen also abgesehen von der „Dienst“-Vergütung 600 Mr. jährlich, ausserdem empfing der eine von ihnen 10 Mr. für die Bewahrung des Stadtsiegels (1371 Juli 23) (a. a. O. S. 51). Petrus von Leopard war übrigens schon vor 1369 Bürgermeister der Richerzeche gewesen. (Vergl. oben S. 138 Anm. 7.)

[1]) Weberschlacht v. 280 ff.: ind hadden dabi sich — darinne also bewart — dat sie hadden dat meiste part inme rade. — [2]) ib. 255 ff. — [3]) Über dieses Eidbuch vergl. Stein I Einl. S. XXVIII ff. — [4]) Vergl. Beilage No. 13a. — [5]) 1371 Sept. 24 auf dem Umschlag des Ausgabebuches: Notandum, quod domini nostri superius et inferius concordaverunt et voluerunt Wynando de Baristeden, familiari eorum, tradi supra cameram totum, quod sibi competit et prout ipse tollere et percipere consuevit, ac si esset semper presens. Et hoc fit propter senectutem et infirmitatem suam, quia dominis, civitati serviverit, quamdiu vixerit.

Verwaltung der Finanzen. Die vierteljährlichen Abrechnungen fanden auf Befehl[1]) und auch wohl im Beisein von Vertretern beider Räte statt. Die den Geschlechtern feindliche Tendenz der Steuerveranlagung giebt sich in der Schaffung einer neuen Weinaccise, die den besonders von den Patriziern betriebenen Weinhandel traf,[2]) ferner in der Erhebung des alten Schosses, einer Grundsteuer,[3]) die wiederum den Grossgrundbesitz der Geschlechter vor allem belastete, kund. Auch an der Leitung der auswärtigen Politik nahm der weite Rat bisweilen teil.[4]) Wegen dieser erhöhten Amtsthätigkeit besass er jetzt auch zwei besondere Boten[5]) und erhielt öfters Vergütungen für Essen und Wein.

Die neue Verfassungsform hatte nur kurzen Bestand. Schon am 20. November 1371 wurde das Weberregiment von den Geschlechtern mit Unterstützung einiger Zünfte und Gaffeln im blutigen Kampfe gestürzt.

Kap. VIII. **Die Entwicklung der Ratsverfassung von 1372 — 91.**

Nach der Niederwerfung des Weberaufruhrs konnte die Reaktion ihr Werk beginnen. Aber die Ereignisse hatten doch die Geschlechter belehrt, dass die vollkommene Zurückführung der alten Zustände unmöglich sei, und sie sich wenigstens zunächst mit geringeren rückschrittlichen Massregeln begnügen müssten.

Ihr erstes Ziel war begreiflicherweise die Rache an den bisherigen Machthabern. Die Hauptrrädelsführer der Weber wurden hingerichtet,[6]) die übrigen, soweit sie besonders kompromittiert waren, verhaftet oder verbannt. Der Rest wurde wenigstens durch die erzwungene Auslieferung der Harnische seiner Wehrhaftigkeit beraubt.[7]) Die Beschränkung der Webstühle auf zweihundert[8]) traf die wirtschaftliche Kraft des Webergewerbes besonders schwer, und

[1]) Die Belegstellen aus den Rechnungen gedruckt bei Stein Verbundbrief 178. — [2]) Zuerst erhoben am 23. Juli 1371 primo de aziza vini 39 Mr. (Knipping I S. 2). — [3]) 1371 Juni 25: Receptum vanme schosse 55666 Mr. 2 S. 4 d. (Knipping I S. 17 No. 137 und ders.: Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrh. Westd. Zeitschr. XIII S. 348. — [4]) Über einige Fälle dieser Art vergl. Qu. IV No. 512, No. 506 u. 528. (Nachgewiesen von Stein Verbundbrief S. 177 Anm. 66.) — [5]) 1370 Oct. 2: Nunciis ampli consilii de tribus mensibus 20 Mr. (Knipping II S. 24), Dez. 26 (ib. S. 32), 1371 April 2 (ib. S. 40). Seit Oct. 8 (ib. S. 58): 25 Mr. (salarium est eis melioratum ex iussu dominorum). — [6]) Chron. XII S. 276, XIV S. 711, Limburger Chron. ed. Wyss. Mon. Germ. 4⁰. S. 61. — [7]) ib. S. 712. — [8]) Stein I No. 28 S. 89 III § 11.

die gleiche feindliche Tendenz trug auch die neu eingeführte Accise auf das kölnische Tuch,[1]) durch welche für die von den Webern geschaffene,[2]) jetzt baldmöglichst abgeschaffte Weinaccise[3]) eine drückende Wiedervergeltung geübt wurde. Ebenso wurde das Zunfthaus der Gerber abgerissen,[4]) die Schmiede und Gürtelschläger zum Verkauf der ihrigen[5]) und die erstgenannten ebenfalls zur Auslieferung ihrer Harnische gezwungen.[6]) Die alten Ordnungen sämtlicher Zünfte wurden kassiert.[7]) Der Rat ernannte für jede einen oder zwei Obermeister aus seiner Mitte.[8]) Das von der Richerzeche früher den Zünften belassene bescheidene Recht der Wahl der eigenen Meister und des Erlasses eigener Satzungen neben den von der Obrigkeit erteilten eigentlichen Zunftbriefen wurde ihnen vollends genommen. Die Meister wurden durch die Obermeister[9]) oder wenigstens unter deren Aufsicht gewählt. Von den Eintrittsgeldern und Bussen fiel ein erheblicher Teil den Obermeistern und der Stadtkasse zu, nur ein geringer Rest blieb den Zünften. Um die vollkommene Abhängigkeit derselben von der Obrigkeit darzuthun und zu sichern, mussten sie jetzt alljährlich dem Rate den Eid der Treue schwören.[10]) Mit der Zeit, welche die Schärfe der Gegensätze etwas milderte, nahm die Abhängigkeit weniger drückende Formen an. 1382[11]) wurde der Huldigungseid zwar nicht prinzipiell aufgehoben, aber die jährliche Erneuerung für die Geltungsdauer des Eidbuchs nicht mehr verlangt. Nur solche Zunftmitglieder, die sich noch nicht eidlich verpflichtet hatten, d. h. zur Mündigkeit Gelangende und Zugewanderte, sollten zur Beobachtung der Vor-

[1]) 1372 März 24 (Knipping I S. 18 No. 22): Hic incipit prima solucio de pannis coloniensibus, ita quod quilibet pannus valet unam marcam secundum pronunciacionem dominorum. — [2]) Vergl. oben S. 139. — [3]) 1372 Jan. 28: de aziza trium sextariorum de detentis 130 Mr. (Hic finit aziza). — [4]) 1371 Dez. 3 (Knipping II S. 62): magistro Johanni carpentario . . ad frangendum domum fullonum. — [5]) Vergl. unten das Kapitel: Die Zünfte. — [6]) Chron. XII S. 278. — [7]) ib. Stein I No. 28 S. 87 II § 22. Dass die Zünfte nicht, wie man nach dem Eidbuch schliessen könnte, ganz aufgehoben, sondern nur in ihren Korporationsrechten beschränkt wurden, hat schon Ennen Gesch. II S. 686 und Hegel Chron. XIV Einl. S. 154 bemerkt. — [8]) Auffallend ist die verhältnismässig geringe Zahl dieser Meister, die in den Ratsämterverzeichnissen (Qu. I S. 81) genannt werden. Es scheint, als ob bei einzelnen Zünften dieselben längere Zeit im Amte blieben und nur bei den grösseren regelmässig wechselten. — [9]) Qu. I S. 331 u. Qu. V No. 193 (1378 April 3). Diese Ordnung für die Filzhutmacher ist die einzige, die aus der Zeit der schärfsten Zunftknechtung erhalten ist. Die übrigen aus späterer Zeit zeigen eine etwas mildere Praxis (vergl. Ordnung für die Sarworter von 1391 Qu. I S. 405) für die Gürtelmacher (ib. S. 402) und Schilder (ib. S. 403). — [10]) Stein I No. 28 S. 89 III § 12. — [11]) Stein I No. 38 S. 125 II § 24.

schrift verbunden sein. Auch die vom Rate im Jahre 1391 gegebenen [1]) Zunftordnungen unterscheiden sich wesentlich von der aus den siebenziger Jahren stammenden. Freilich musste dann von 1392—95 [2]) der jährliche Treueid von neuem geleistet werden. Die den Zünften gegenüber geübte Praxis blieb also in den Einzelheiten eine schwankende. Woraus sich diese Erscheinung erklärt, bleibt unsicher. Wahrscheinlich hing das Verhältnis nur von der wechselnden politischen Sachlage oder auch davon ab, ob die jeweiligen Machthaber der reaktionärsten Partei unter den Geschlechtern oder den gemässigteren Schichten derselben angehörten. Thatsächlich blieb die gesamte Stellung der Zünfte die gleiche, die eben erwähnten Zugeständnisse änderten daran nichts. Wusste die neue Regierung so die Sachlage zu Ungunsten der Zünfte im vollen Masse auszunutzen, so dachte sie doch durchaus nicht daran, die frühere Form der städtischen Behörden in allen Punkten zu erneuern. Mit der Abschaffung der Richerzeche und der Beschränkung des Anteils der Schöffen an der Besetzung des Rates hatten die Zünfte unbewusst dem Rate vorgearbeitet, der beide Ziele schon seit lange ins Auge gefasst hatte.

Wie bereits früher erwähnt,[3]) hatte die Richerzeche schon seit längerer Zeit erhebliche Einbussen an ihren ursprünglichen Rechten zu Gunsten des Rates erlitten. Das Recht, Statuten zu erlassen, das ihr früher allein zugestanden hatte, teilte sie seit mindestens 1297 mit dem Rate, dasjenige der Bürgeraufnahme und der Verleihung der Weinbruderschaft hatte sie seit 1365, wahrscheinlich seit 1355 an den Rat verloren, das letztere gegen eine finanzielle Vergütung. Ebenso hatte sie 1369 die Domwage der Stadt überlassen. Jetzt musste sie, um überhaupt ihre Wiedererrichtung zu erlangen, auf ihr wertvollstes Recht, die Zunftaufsicht, in die sich der Rat schon früher Eingriffe erlaubt hatte,[4]) verzichten.[5]) Im übrigen wurde die Richerzeche in der alten Form [6]) wiederhergestellt.[7]) Die

[1]) Vergl. vorige Seite Anm. 9. — [2]) Stein I No. 49 S. 158 II § 23. — [3]) Vergl. oben S. 85. — [4]) Qu. I S. 367 = Lac. III No. 516 (1352), Stein I No. 13 S. 64 § 23. — [5]) Stein I No. 28 S. 87 II § 22. — [6]) ib. § 21 u. 23. — [7]) Die Rechnungen stimmen mit den Angaben des Eidbuchs vollkommen überein. Am 25. Februar erhielten die Bürgermeister zum letzten Male ihr Gehalt für 5 Wochen (115 Mr.) (Knipping II S. 74), am gleichen Tage lieferten dieselben den Restbetrag der Einnahmen ihres Amtes für drei Wochen (245 Mr. 8 S.) an die Rentkammer ab (Knipping I S. 19 No. 70). Am 11. August empfing der eine der beiden nach Ablauf seines Amtsjahres die Vergütung für die Siegelbewahrung (Knipping II S. 93). Schon am 16. August resp. 15. September werden dann die beiden neuen Bürgermeister Eberhard Gyr vom Hündchen und Johannes Gyr erwähnt (vergl. die Bürgermeisterliste).

Bürgermeister aus dem letzten Jahre der Weberherrschaft blieben in ihren Ämtern bis zum gewöhnlichen Wahltermine, sie und ihre Vorgänger wurden in die Zahl der verdienten Amtleute eingereiht. Alle verdienten und unverdienten Amtleute erhielten ihre Renten zurück.

Weniger glimpflich verfuhr man mit den Schöffen. Schon seit dem Jahre 1279 war die Stellung der Schöffen in dem städtischen Verfassungsleben eine innerlich unhaltbare geworden. Der in diesem Jahre erfolgte Übergang der Burggrafschaft an den Erzbischof[1]) hatte die nun von ihm angewäldigten Schöffen im strengsten Sinne zu erzbischöflichen Beamten gemacht. Daraus musste sich ein Gegensatz zwischen ihren Amtspflichten gegen den Erzbischof und ihren Bürgerpflichten gegen die Stadt, die sie oft als Mitglieder des Rates und als Bürgermeister selbst zu regieren hatten, ergeben. Dieser Gegensatz konnte lange latent bleiben, aber er wurde in der That schon sehr bald zur brennenden Frage. Der Rat hatte es unternommen, aus eigener Gewalt eine Gerichtsbarkeit zu gründen, die er dann durch die Richter von der Gewalt und von den Gästen ausüben liess.[2]) Diese sollte die Rechte des Schöffengerichts in keiner Weise beschränken. Der Vorbehalt derselben wurde in dem Statut über Aufläufe von 1321,[3]) in dem Eide der Gewaltrichter von 1341[4]) ausdrücklich erklärt. 1362[5]) kam es dann zu einer ausführlichen Bestimmung der Grenzen zwischen der Schöffen- und Ratsgerichtsbarkeit, deren Nachachtung von allen nicht dem Schöffenkollegium angehörigen Herren der engen Räte auf die Dauer von 10 Jahren versprochen wurde. Die Rechte des Schöffengerichts sollen darnach in jeder Weise gewahrt bleiben, nur wenn es die Erledigung von Rechtsfällen binnen im ganzen sechs Wochen und nach vorhergegangener Mahnung unterlässt, darf der Rat diese vor seine Gerichte ziehen.[6]) Beim Siegeln des Eidbriefs und dem Ratseid dürfen die Schöffen den Vorbehalt machen: behalden den richteren ind den scheffenen irs reichts.

Der in den thatsächlichen Verhältnissen begründete Gegensatz konnte auch so auf die Dauer nicht hinweggeschafft werden. Um dem Rate in dieser Hinsicht freiere Hand zu geben, ging man jetzt dazu über, den Anteil der Schöffen an der bisherigen Ratsbesetzung zu beschränken. Schon seit der Entstehung des Rates hatten ihm stets einige Schöffen angehört.[7]) Genauere Angaben über ihre zahlen-

[1]) Vergl. oben S. 13. — [2]) Vergl. oben S. 112ff. — [3]) Lac. III No. 182. — [4]) Stein I No. 6 Art. VIII S. 39 § 7. — [5]) ib. No. 24 S. 74 (1362 März 14). — [6]) l. c. S. 75 Z. 9ff. — [7]) Vergl. oben S. 98.

mässige Beteiligung an dieser Behörde lassen sich jedoch erst aus den vollständigen Ratslisten des 14. Jahrhunderts, deren älteste aus dem Jahre 1305 stammt, entnehmen. 1305 sassen 5 Schöffen im Rate, ebensoviel 1319—20, 1320—21: 6, 1321—22: 4, 1326: 5, 1334: 6, 1343: 6, 1344: 4.[1]) Diese beträchtliche Zahl der Schöffen-Ratsherren erklärt sich schon aus der einfachen Thatsache hinreichend, dass diese sämtlich zu den angesehensten Geschlechtern der Stadt gehörten. Sie braucht durchaus nicht einer durch Gesetze vorgeschriebenen Beteiligung der Schöffen an der Ratsbehörde entsprungen zu sein. Vorschriften, dass eine bestimmte Zahl derselben in den Rat gewählt werden müsste, finden sich nirgends. Immerhin waren einige Schöffen stets gewohnheitsmässig Mitglieder des Rates. Die nicht den Schöffen angehörigen Ratsherren suchten nun diese Beteiligung einzuschränken. Die Zünfte hatten früher die Schöffen völlig ausgeschlossen. Der Zutritt zum Ratsamte wurde den letzteren zwar wieder eröffnet, aber mit der Einschränkung, dass niemals mehr als zwei gleichzeitig dasselbe bekleiden sollten, auch sei die Wahl der zwei keine bindende Verpflichtung, sondern nur eine Vergünstigung, man brauche überhaupt keine Schöffen zu wählen. Nur ein Bürgermeister sollte, wie früher, dem Schöffenkollegium entnommen werden.[2])

Wurde auf diese Weise die Gunst der Lage zur Anbahnung der Alleingewalt des Rates von diesem voll ausgenutzt, so zeigt auch die neue Ratsverfassung selbst, wie sie das Eidbuch von 1372 darstellt, einen beträchtlichen Fortschritt auf dem Wege einer zeit- und vernunftgemässen Entwicklung.

Das Institut des engen Rates blieb unangetastet, seine Beseitigung war ja selbst von den Zünften noch nicht als wünschenswert erachtet worden. Der enge Rat wählte, wie früher, die Rats- und Gewaltrichter, seine Beisitzer zu der Rentkammer und alle übrigen Ratsbeamten[3]) und besetzte bei Vakanzen die Stellen der Rentmeister und Wegemeister und der Burggrafen auf den städtischen Schlössern. Die

[1]) Vergl. Lau Schöffenkollegium, Mevissenfestschr. S. 124. — [2]) Stein I No. 28 S. 84 II § 2. Begründet wurde die Einschränkung äusserlich dadurch, dass die Schöffen durch ihr Amt zu sehr in Anspruch genommen seien, um daneben noch ihre Pflichten als Ratsherren in genügender Weise erfüllen zu können. — [3]) Stein I No. 28 S. 85 II § 8 u. 9. Stein Verbundbrief S. 185 meint unter Hinweis auf Akten I No. 29 S. 100, dass auch der weite Rat bei der Wahl der Gewaltrichter beteiligt gewesen sei. Es scheint mir, dass die unter No. 29 abgedruckte zusätzliche Eintragung in das Eidbuch von 1341 mehr den Charakter eines Entwurfes ohne gesetzmässige Bedeutung hat, die bestimmte Angabe des Eidbuchs von 1372 dagegen den Vorzug verdient.

engen Räte besiegelten, wie früher, allein den Eidbrief. Von einer verfassungsmässigen Einberufung aller engen Räte ohne die weiten Räte ist im Gegensatz zu den früheren Eidbüchern nicht mehr die Rede.

Der weite Rat war nunmehr auf die Zahl von 31 herabgesetzt.[1]) Die Beziehung zu den Sondergemeinden wurde aufgegeben. Die Herren des weiten Rates sollen aus den besten und nützlichsten Bürgern gekoren werden. Vorbedingung zur Wahl ist Bürgerrecht und eheliche Geburt.[2]) Die Mitglieder des weiten Rates ernannten, wie früher, ihre Nachfolger und nahmen zusammen die nötigen Ergänzungswahlen vor.[3]) Der Gewählte durfte erst nach zwei Jahren das Amt wieder bekleiden.[4]) Der auf diese Weise gesetzlich geregelte Turnus dreier weiten Räte hatte übrigens gewohnheitsmässig schon längere Zeit bestanden.

Die Sitzungen des weiten Rates fanden jetzt regelmässig Montags und Freitags[5]) statt, gleichzeitig mit denen des engen, der ausserdem noch Mittwochs zusammenkam. Ebenso wie der letztere hatte der weite Rat seine besonderen Ratsmeister[6]) und zwei Boten.[7]) Die Bussen für Versäumnis der Sitzungen waren für beide Räte die gleichen,[8]) die Einkünfte des engen Rates dagegen doppelt so hoch als die des weiten.[9]) Die mächtigere Stellung, welche der weite Rat gegen früher errungen hatte, tritt in vielen Punkten zu Tage. Die beiden sitzenden Räte sind befugt, alle Sachen, welche die Stadt betreffen, zu entscheiden.[10]) Dies soll geschehen einträchtig oder nach Majorität. Ob diese Abstimmung getrennt von beiden Räten oder in gemeinsamer Sitzung geschah, ist im Eidbuch nicht näher ausgeführt. Nur in sonderlichen grossen „Notsachen", wiederum ein sehr vager Begriff, können[11]) sie die Zustimmung aller engen oder aller weiten Räte einholen.

[1]) Stein I No. 28 S. 81 I, S. 84 II § 2. — [2]) ib. S. 88 III § 7. Diese Bestimmung wurde jetzt zuerst auch für den engen Rat aufgestellt. Bei der Selbstverständlichkeit, namentlich der letzten Voraussetzung, werden wohl bestimmte Vorfälle den Anlass zur Einfügung dieses Passus gegeben haben. Über diese Verordnung hat man sich bisweilen in den späteren Parteikämpfen hinweggesetzt. So sass der Sohn Hilgers von der Stessen im weiten Rate, ohne selbst Bürger zu sein (Chron. XII S. 313). — [3]) No. 28 S. 85 II § 7. — [4]) ib. S. 84 § 3. — [5]) Stein I No. 28 I S. 82 § 2. — [6]) ib. § 4. — [7]) 1371 Dez. 24 Richolfo et Gobelino nunciis ampli consilii de tribus mensibus 25 Mr. (Knipping II S. 67), desgl. 1372 März 17 (ib. S. 76). — [8]) Stein I No. 28 S. 82 § 2 u. § 6. — [9]) ib. III S. 87 § 1. 16 Gl., 4 Viertel Wein, resp. 8 Gl., 4 Viertel Wein. — [10]) ib. S. 82 I § 6 (moegich ind meichtich alre sachen). — [11]) „mogen" auf vorherigen Beschluss der beiden sitzenden Räte, die also auch in solchen Fällen nicht dazu gezwungen waren.

Besonders scharf hervortretend ist jetzt die Anteilnahme des weiten Rates an der städtischen Finanzverwaltung. Das Verfügungsrecht des engen Rates ist auf Summen bis zu 10 Mr. beschränkt. Für grössere Ausgaben muss er jetzt, anstatt, wie früher, alle engen Räte, den weiten Rat um seine Zustimmung angehen.[1]) Derselbe hatte jetzt ebenfalls 2 Beisitzer bei der Rentkammer, von denen der eine dem sitzenden, der andere dem vorgesessenen Rate entnommen wurde.[2]) Die vierteljährlichen Abrechnungen fanden regelmässig vor dem engen und weiten Rate statt und eines der Mitglieder des letzteren erhielt eine Ausfertigung der Recesse.[3])

Weiter ist bemerkenswert, dass Änderungen des Eidbuchs nur mit Zustimmung aller engen Räte und des weiten Rates vorgenommen werden durften,[4]) dass die Schlüssel zu dem städtischen Archiv einem Ratsschöffen, einem Herrn des engen und einem des weiten Rates anvertraut wurden.[5]) Auch auf die Regelung der auswärtigen Angelegenheiten hat der letztere Einfluss gewonnen. Bei Gesandtschaften sind seine Mitglieder neben denen des engen Rates vertreten.[6]) Beide Räte stellen die Vollmacht für die städtischen Gesandten aus.[7])

Der weite Rat hatte also seit 1341 einen beträchtlichen Machtzuwachs erreicht, aber er war nach wie vor in seiner Amtsführung an diejenige des engen Rates gebunden. Die Oberleitung der städtischen Regierung und vor allem die Befugnisse der Exekutive und Initiative standen immer noch dem letzteren zu.

Wenige Jahre nach der Aufstellung der Verfassung von 1372 wurde die friedliche Weiterentwicklung durch den Ausbruch des Schöffenkrieges bedroht. Er erwuchs aus verhältnismässig geringfügigen Ursachen.[8]) Ein Zwiespalt über den Prozess zweier Juden

[1]) Stein I No. 28 S. 86 II § 19. Vergl.: Richolfo, nuncio dominorum, ex iussu dominorum superiorum et inferiorum 20 Mr. 1372 Febr. 11. Andere Beispiele gedruckt bei Stein Verbundbrief S. 183 Anm. 105. — [2]) Stein I No. 28 S. 88 III § 6. — [3]) 1377 Mai 23: Copiam recessuum habent Franco de Cornu superius et Mathias de Bedencaff inferius (Knipping I S. 29). Die gleichen Personen werden 1377 Aug. 22 und 1378 März 11 (l. c. ib.) erwähnt. 1378 Juni 12: Copiam recessuum habent Hedenricus Hardevust superius, item Buck inferius (ib. S. 32). Vergl. Stein l. c. Anm. 103. — [4]) Stein I No. 28 S. 80 oben. — [5]) ib. S. 89 III § 10. — [6]) 1373 Sept. 21 pro exspensis factis per dominos de amplo consilio destinatos ad advocatum. Dass es sich bei dieser Gelegenheit nur um Mitglieder des weiten Rates gehandelt haben sollte, ist nach dessen doch noch immer unselbständiger Stellung kaum anzunehmen. — [7]) Qu. V No. 136 (1376 Juni 8) No. 230. — [8]) Näheres über den Verlauf des Krieges, siehe bei Ennen Gesch. II S. 700 ff., Hegel Chron. XIV Einl. S. 107.

zwischen dem Rate und den Schöffen gab diesen den Anlass, ihr Gericht aufzuheben und sich zum grössten Teile den zu erwartenden Weiterungen durch die Flucht nach Bonn zu dem Erzbischof zu entziehen. Seit den Tagen, wo die Weisen sich aus persönlichen Gründen dem Erzbischof zugesellt hatten, standen jetzt zum ersten Male wieder, soweit bekannt, Kölner Geschlechter in grösserer Zahl als Feinde der eigenen Vaterstadt gegenüber. Der Erzbischof säumte nicht, die anscheinende Gunst der Lage auszunützen, um alle von seinen Vorgängern vertretenen Ansprüche von neuem geltend zu machen. Die Folge war ein langwieriger Krieg, der mit allen Mitteln, mit den Waffen und durch Intriguen am Hofe des Kaisers, geführt wurde. Der Erfolg dieser Anstrengungen war für den Erzbischof und die mit ihm verbundenen Schöffen gleich Null. Als am 16. Februar 1377[1]) der Friede geschlossen wurde, der, wie gewöhnlich, die Erörterung der schwebenden prinzipiellen Fragen nicht berührte und nur das für den Augenblick Notwendigste feststellte, war im Grunde genommen alles beim alten geblieben. Der Aufwand aller dem Erzbischof zu Gebote stehenden geistlichen und weltlichen Machtmittel und selbst die kaiserliche Acht hatte die Stadt und ihre Regierung nicht zu erschüttern vermocht. Köln hatte auch diesen schweren Streit glücklich überstanden, nicht zum wenigsten dank der Unterstützung der Zünfte, die auch jetzt noch ihre Kräfte, trotz der ihnen durch die herrschenden Geschlechter auferlegten schweren Bedrückung, in den Dienst der gemeinsamen Sache gestellt hatten.

Die bisherige Verfassungsform, die sich gegenüber diesen Gefahren bewährt hatte, wurde im Eidbuche von 1382 im wesentlichen erneuert.

Die Zahl des engen und weiten Rates blieb die gleiche,[2]) auch die Bedingungen für die Wählbarkeit und die Wahl selbst wurden nicht geändert. Dagegen wurde den Schöffen gegenüber jetzt wieder etwas mehr Entgegenkommen geübt, die Beschränkung derselben auf zwei Ratssitze kam in Wegfall. Das Einkommen beider Räte wurde jetzt nach gleichen Sätzen durch Präsenzgelder geregelt.[3]) Der enge Rat behielt seine früheren Vorrechte. Er besetzte die Ratsämter[4]) und ernannte die Rentmeister, Wegemeister und Turmherren.[5]) Auch die wichtige Befugnis der Zunftaufsicht blieb ihm

[1]) Qu. V No. 166, Lac. III No. 792 (1377 Febr. 16). — [2]) Stein I No. 38 S. 117 I, S. 124 II § 20, S. 125 III § 1—7. — [3]) ib. S. 118 I § 3—5. — [4]) Stein I No. 38 S. 124 II § 18. — [5]) ib. § 17.

allein.[1]) In „grossen Sachen" [2]) war er an die Zustimmung des weiten Rates gebunden. Hier sollte die Majorität den Ausschlag geben. Handelte es sich aber um den Abschluss neuer Bündnisse, um Kriegszüge, Auflegung oder Abschaffung von Accisen, Verkauf von Erb- und Leibrenten oder endlich um Abänderungen des Eidbuches, so mussten alle (engen und weiten) Räte entboten werden. Im letzteren Falle, und dies ist der einzige Hinweis auf die schon bestehende Unsicherheit der innerpolitischen Verhältnisse, musste die Majorität[3]) fünf gegen einen betragen. Eine solche Abänderung war dadurch fast unmöglich gemacht. Das Verfügungsrecht des engen Rates über Summen bis zu 10 Mr. blieb bestehen.[4]) Zu notwendig werdenden grösseren Aufwendungen musste der weite Rat seine Zustimmung geben. Die Abrechnung sollte vierteljährlich vor allen (engen und weiten) Räten[5]) stattfinden. In welcher Art die Majorität bei gemeinsamen Beschlüssen des engen oder weiten Rates festgestellt wurde, ist auch diesmal im Eidbuche nicht ausgeführt. Ein in der Zeit um 1390[6]) aufgezeichneter Eid des weiten Rates, der übrigens nicht als allgemein verbindlich angesehen werden kann, da er nur in das alte Eidbuch von 1341, nicht in dasjenige von 1382 eingetragen wurde, lässt diesen wichtigsten Punkt ebenfalls offen. Auf Gebot des sitzenden engen Rates sollen der weite Rat oder alle weiten Räte nachfolgen. Ihnen wird von den Mitgliedern des engen Rates oder allen engen Räten der von diesen gefasste Beschluss vorgelegt. Darauf beraten die weiten Räte allein über den ihnen gemachten Vorschlag. Gefällt er ihnen, so hat es dabei sein Bewenden. Andernfalls treten enge und weite Räte zusammen, und jeder versucht, den anderen zu unterweisen. Was geschah, wenn diese Unterweisung nicht den gewünschten Erfolg hatte, also eine Übereinstimmung über den „besten Sinn" nicht erzielt werden konnte, wird nicht gesagt. Man darf annehmen, dass in solchen Fällen die Beratung abgebrochen und die Sache, als nicht durchführbar, ohne weitere Erörterung gelassen wurde. Im übrigen mag eine solche dauernde Nichtübereinstimmung verhältnismässig selten gewesen sein, denn seit 1372 ging das Bestreben des engen Rates offenkundig darauf aus, sich in den Mitgliedern des weiten Rates eine Anzahl der reichsten und angesehensten Bürger an die Seite[7])

[1]) Die erhaltenen Statuten sind sämtlich vom engen Rat gegeben. (Vergl. oben S. 140.) — [2]) Stein l. c. S. 119 I § 8. — [3]) ib. S. 128 III § 15. — [4]) ib. S. 123 II § 12. — [5]) ib. No. 38 S. 117 I § 1. — [6]) ib. No. 43 S. 137. — [7]) Stein Verbundbrief S. 200 hat diesen Punkt ausführlich behandelt. Seine Bemerkungen sind im wesentlichen zutreffend. Dass im allgemeinen reichere Bürger in dem weiten Rat dieser Zeit sassen, ist unzweifelhaft. Das Beispiel

zu stellen, deren Interessen im wesentlichen in der gleichen Richtung liefen, wie diejenigen der Geschlechter selbst. Diese Behörde wurde aber noch immer, trotz aller weitgehenden Zugeständnisse, die man ihrer Mitwirkung eingeräumt hatte, vom engen Rate bevormundet, eine Selbstthätigkeit irgend welcher Art hatte sie noch nicht errungen.

Kap. IX. **Die inneren Kämpfe in der letzten Periode der Geschlechterherrschaft 1391 Juni 11 — 1396 Jan. 4.**

Die leidenschaftlichen Parteigegensätze, die schon früher in dem Schöffenstreit ihren Ausdruck gefunden hatten, kamen um die Mitte des Jahres 1391 wiederum zum offenen Ausbruch. Die Verfassungskämpfe, welche von da an ununterbrochen das politische Leben der Stadt Köln erfüllten, sind im wesentlichen Streitigkeiten der Geschlechter untereinander. Die Gemeinde stand zumeist in abwartender Stellung, ohne in den Gang der Dinge einzugreifen, daneben, bis sie im richtigen Momente ihre Zeit für gekommen erachtete und das in sich selbst und durch sich selbst geschwächte Geschlechterregiment mühelos niederwarf.

Die innerhalb der Geschlechter herrschenden Gegensätze verkörperten sich in den Parteien der Greifen und der Freunde. Der anerkannte Führer der ersten war der Ritter Hilger Quattermart von der Stessen.[1]) Wann und in welcher Art die Partei sich gebildet, lässt sich nicht näher angeben. Die erste Spur ihrer Thätigkeit findet sich erst im Jahre 1391. Die Freunde, in deren Reihe die Schöffen eine bedeutende Rolle spielten, entbehrten, obwohl an Zahl stärker als ihre Gegner, der einheitlichen Führung. Sie scheinen sich überhaupt erst später unter dem Drucke der gegen

des Goldschmieds Gobelin vom Rade beweist, dass Handwerker wenigstens nicht prinzipiell ausgeschlossen waren. Die von Stein l. c. Anm. 200 angeführte Äusserung Werner Quattermarts über Hermann von Mauenheim „ind anderwever“ ist wohl nur als verächtlicher Ausdruck eines Feindes zu fassen. Gerade Weber werden schwerlich in den weiten Rat gekommen sein. Bemerkenswert ist es, dass in dem neu aufgefundenen Verzeichnis der Richerzeche sich fast alle Mitglieder des weiten Rates als Inhaber von unverdienten Ämtern der Richerzeche wiederfinden. Vergl. Westd. Zeitsch. XIV Corrbl. Sp. 239 ff., Qu. VI No. 267.

[1]) Vergl. im allgemeinen Hayn: Ritter Hilger Quattermart von der Stessen Münsterische Beiträge H. 12.

ihre Mitglieder und deren Interessen gerichteten Massnahmen fester zusammengeschlossen zu haben.

Die leitenden Grundsätze, welche die Politik Hilgers und damit zugleich seiner Anhänger beherrschten, waren 1. die völlige Verdrängung der Schöffen und damit auch der Richerzeche aus dem ihnen noch verbliebenen Anteil an der Stadtregierung und ausserdem 2. die Erhöhung des Einflusses des weiten Rates, den er als gleichberechtigte, ja sogar mehrberechtigte Behörde dem engen Rate zur Seite stellen wollte. Welche Endziele er mit diesen Massnahmen erreichen wollte, inwieweit persönlicher Ehrgeiz und selbstsüchtige Erwägungen sein Thun beeinflusst haben, wird sich nie vollkommen entscheiden lassen. Er hat seine Bestrebungen nicht bis zu ihrer letzten Konsequenz durchführen können und ist nach seinem Sturze dem gemeinsamen Schicksal aller gestürzten Grössen verfallen, deren Fehler durch die rührige Geschäftigkeit ihrer Feinde nach Möglichkeit vergrössert dargestellt werden, für deren Verdienste sich aber nur selten ein Wortführer findet.

Der erste und erfolgreichste Angriff Hilgers galt den Schöffen und der Richerzeche. Den äusseren Anlass dazu bot die damals schon längere Zeit bestehende Fehde der Stadt mit dem Kölner Vogte.[1]) Unter den zahlreichen Klagen desselben befand sich auch der Vorwurf, dass ihm von den Kölner Schöffen und dem Greven Rembold Scherfgin widerrechtlich seine Einkünfte am Hochgericht vorenthalten wären. Diese Anklage gab den gewünschten Vorwand, um den Greven und die Schöffen, als es sich ergab, dass sie dem Vogte Unrecht gethan hätten, für die ganze Fehde und die der Stadt erwachsenen Kosten haftbar zu machen.[2]) Das Vermögen aller Schöffen wurde beschlagnahmt und sollte erst ihren Erben wieder ausgehändigt werden, bis alle Forderungen des Vogtes befriedigt seien. Nun folgten weitere Gewaltmassregeln gegen die politische, wirtschaftliche und sociale Stellung der Schöffen. Es wurde ihnen verboten, ein städtisches Amt zu bekleiden,[3]) auf den Stadtthoren zu wohnen oder einen Schlüssel zu solchen zu besitzen. Endlich wurden auch die Schreinsgebühren auf 2 Albus herabgesetzt. Diese Beschlüsse, die auf den Vorschlag einer von der Greifenpartei beeinflussten Ratskommission von 12 Personen[4]) gefasst wurden, trafen die Schöffen in der empfindlichsten Weise. Wenn die beiden ersten Massnahmen auch vom politischen Standpunkte des Rates und infolge des aus der Stellung der Schöffen zum Erzbischof ent-

[1]) Vergl. oben S. 19. — [2]) Vergl. dazu Beilage No. 18, Chron. XII S. 287. — [3]) Qu. VI No. 26. — [4]) ib. Sie waren aus allen Räten gewählt.

springenden Argwohns gegen dieselben erklärlich erscheinen, so war die letzte ein erster Eingriff in die bisher dem Einflusse des Rates entzogene Schreinspraxis des Schöffenkollegiums. Eine weitergehende Bestimmung, dass die Schöffen diese Angriffe nicht rächen oder sonst ihr Leben und Gut verlieren sollten, wurde zwar einstweilen durch den furchtlosen Einspruch des Ratsmeisters Ludwig Jude vereitelt, wird aber nach dessen Verurteilung zu einjähriger Turmhaft doch zur Ausführung gekommen sein. Gleichzeitig mit diesen Vorgängen fand auch die Richerzeche ihr verdientes Ende. Schon in den Jahren 1389—91 [1]) hatte sie auf eines der wenigen ihr noch verbliebenen Rechte verzichten müssen. Die Marktpolizei und das Recht, Brot und Fleisch mit Auflagen zu belegen, war ihr genommen worden. Dafür waren die verdienten Amtleute mit der hohen, wie das neue Buch [2]) behauptet, allzu hohen Leibrente von je 100 Mr., die unverdienten mit je 5 Mr. Leibrente entschädigt worden. Die Richerzeche als Pfründen- und Versorgungsanstalt für die Geschlechter und ihre Anhänger war damit aufgehoben. Jetzt verlor sie auch noch ihre letzte politische Befugnis, die Bürgermeisterwahl. Am Tage des Bürgermeisterwechsels, dem 9. August 1391, [3]) wurden, wie schon früher 1370—71, die Bürgermeister aus dem Rate und von demselben gewählt, und ebenso wie bei den übrigen Ratsämtern bildete sich jetzt auch ein mehr oder weniger regelmässiger Turnus von 6 Bürgermeistern, der auch späterhin die Regel geblieben ist. Wie die chronikalischen Nachrichten zeigen, vollzog sich dieser Wechsel nicht auf friedlichem Wege. Die widerstrebenden Schöffen wurden in Turmhaft gelegt und dasselbe Schicksal erlitt ein Teil der ihnen zugethanen Ratsherren. Die den Schöffen widerfahrene Behandlung erregte eine starke Spannung zwischen dem Erzbischof und der Stadt. Diese erwartete kriegerische Verwicklungen und suchte sich dafür durch verschiedene Bündnisse und Verträge zu stärken. [4]) Zu einem offenen Ausbruch der Fehde [5]) scheint es jedoch nicht gekommen zu sein. Die am 11. Juni 1393 [6]) abgeschlossene

[1]) Vergl. Lau: Ein Verzeichnis der Richerzeche, Westd. Zeitschr. XIV Corrbl. Sp. 239 ff. und die dort gegebenen genaueren Nachweise. — [2]) Chron. XII S. 286. — [3]) Chron. XIII S. 79. Die Belege aus den Stadtrechnungen, welche die Nachricht der Chronik bestätigen und ergänzen, sind von Stein Verbundbrief l. c. S. 272 Anm. 11 zum Abdruck gebracht. — [4]) Qu. VI No. 59 (1392 Aug. 2), No. 68 (Dez. 7), No. 70 (Dez. 18), No. 79 (1393 Jan. 9), No. 82 (Febr. 14), No. 89 (Mai 8). — [5]) Bei allen angeführten Verträgen ist stets nur die Eventualität eines Krieges vorgesehen. Vergl. Rübel: Dortmunder Urkb. II No. 303 u. No. 304 (zuerst nachgewiesen von Stein Verbundbrief S. 270 Anm. 7). — [6]) Qu. VI No. 95.

Sühne regelte zwar eine Reihe der zwischen dem Erzbischof und der Stadt bestehenden Differenzen, berührte aber die Angelegenheit der Schöffen mit keinem Worte. Erzbischof Friedrich scheint die Vertretung der Schöffeninteressen als aussichtslos aufgegeben zu haben. Den Greifen war so für ihre weiteren Angriffe gegen ihre Gegner freie Bahn geschaffen. Und sie zögerten nicht, sich die Gunst der Verhältnisse nach Möglichkeit dienstbar zu machen.

In dem Eidbuch vom 8. März 1395 werden auch die letzten Sonderrechte der Schöffen aufgehoben. Der ihnen noch 1382[1]) zugestandene Vorbehalt der Rechte des Schöffenkollegiums bei ihrem Ratseide kam nunmehr in Wegfall.[2]) Wenn Angelegenheiten eines Schöffenstuhls verhandelt wurden, sollten alle Schöffen, die dazu gehörten, den Rat verlassen.[3]) Es war ihnen dadurch jede Möglichkeit abgeschnitten, in solchen Fällen ihr Interesse persönlich wahrzunehmen. Über eine Einschränkung der Wählbarkeit der Schöffen in den Rat enthielt das Eidbuch zunächst noch nichts. Aber sie wurde bald genug in dasselbe eingefügt. Eine Reihe von Nachträgen, die noch in das Jahr 1395[4]) fallen, ist zweifellos von der Greifenpartei unter dem Einflusse Hilgers durchgesetzt worden. Da die Schöffen bisher, so wird gesagt, stets die ältesten und die weisesten Ratsherren in ihr Kollegium gewählt und so das Ansehen des Rates vermindert hätten, so dürfe fernerhin kein Ratsherr die Wahl zum Schöffen annehmen, sonst solle er nicht wieder in den Rat gewählt werden können.[5]) Der Beschluss betraf diejenigen Ratsherren, welche schon Schöffen waren, nicht, aber er verhinderte sie, sich im Rate einen weiteren Anhang zu schaffen. Wäre die Massregel mehrere Jahre konsequent durchgeführt worden, so hätte sie thatsächlich den allmählichen Ausschluss der Schöffen vom Ratsgange zur Folge gehabt. Beide Behörden hätten sich immer mehr zu getrennten Personenkreisen entwickelt. Auch die beiden übrigen Beschlüsse, die die Fortführung früherer Massnahmen gegen die Schöffen darstellen, waren von der grössten Tragweite. Mit der Bestellung des Schreibers zum Hochgericht, der dort seit 1392 fungierte,[6]) und der Festsetzung der Gerichts- und Schreinsgebühren[7]) zog der Rat die schärfste Konsequenz aus der von ihm in Anspruch genommenen obrigkeitlichen Stellung über die Schöffen, mit der zweiten wurde der seit 1391[8]) ausgesprochene Grundsatz,

[1]) Stein I No. 38 S. 118 Z. 3 I § 1. — [2]) No. 49 S. 148 I § 1. — [3]) ib. § 2. — [4]) Vergl. Stein l. c. LIII—LV. — [5]) Stein I S. 166 § 5. — [6]) ib. No. 47 S. 145 § 2, S. 166 § 6. — [7]) ib. S. 574 § 12, 13. — [8]) Vergl. die Schreinsordnung des Rates von 1391. Qu. I S. 233. Lau, Schöffenkollegium Mevissenfestschr. S. 117 Anm. 2.

dass der Rat der Oberste der Schreine sei, weiter durchgeführt. Mit diesen Beschlüssen war der Einfluss der Schöffen auf die städtischen Angelegenheiten einstweilen völlig gebrochen.

Hand in Hand mit diesen Massnahmen gingen die Bestrebungen Hilgers, die Stellung des weiten Rates auf Kosten des engen zu erhöhen. Über die anfänglichen Erfolge, die er dabei erzielte, giebt wiederum das Eidbuch von 1395 mit seinen Nachträgen Auskunft. Die äussere Form des engen und weiten Rates ist die gleiche geblieben.[1]) Der enge Rat besetzt, wie früher, die Ratsämter,[2]) ernennt die Bürgermeister,[3]) Rentmeister und Turmherren. Werden Schickungen für grosse Sachen erforderlich, so bestimmt der enge Rat[4]) die Mitglieder, aber er muss die eine Hälfte der Gesandtschaft aus Angehörigen des weiten resp. aller weiten Räte wählen. Enge und weite Räte sollten also stets gleichmässig dabei vertreten sein. Wie früher tritt dem engen Rat der 15 der weite der 31 zur Seite. Er soll jetzt nur aus solchen Bürgern gebildet werden, die seit 10 Jahren in Köln ansässig, dort geerbt und begütert sind.[5]) Die mit dieser Bestimmung verfolgte Absicht, das soziale Ansehen des weiten Rates zu heben, tritt klar zu Tage. Übrigens sollte sie auf solche Mitglieder, die schon dem Kreise der weiten Räte angehörten, keine Anwendung finden. Der enge und der weite Rat sind, wie früher, „moegich ind mechtich alre sachen“,[6]) aber die Grenzen ihrer Alleinbefugnis sind jetzt bedeutend enger gezogen. Ausser den im Eidbuch von 1382 erwähnten Fällen ist jetzt die Zuziehung aller Räte auch erforderlich, wenn über Urteile um Leben und Gut, Verbannung oder Ausstossung aus dem Rate, Gefangensetzung in das untere Turmverliess oder einfache Turmhaft über die Dauer von 3 Monaten hinaus beschlossen werden soll. Diese Einschränkungen entsprangen aus dem Wunsche, den plötzlichen Ausbrüchen wilder Parteiwut, die in den letzten Jahren zu so zahlreichen Strafverfügungen Anlass gegeben hatten, Zügel anzulegen. Und so wird man annehmen dürfen, dass sie eher von den Freunden, die bisher der alleinige leidende Teil gewesen waren, als von den Greifen ausgegangen sind. Auch in der Finanzverwaltung erfuhren die Rechte der sitzenden Räte eine Schmälerung.[7]) Für den Verkauf ablösbarer Rente, die Verfügung über mehr als 500 Gulden städtischen Geldes und bei Verpachtung der Accisen über die Dauer eines Jahres hinaus, mussten alle Räte berufen

[1]) Stein I No. 49 S. 158 III § 1, 2. — [2]) ib. S. 157 II § 18. — [3]) S. 164 § 2. — [4]) No. 49 S. 152 I § 13. — [5]) No. 49 S. 158 III § 2. — [6]) ib. S. 151 I § 10. — [7]) ib. S. 151 I § 10, S. 156 II § 13.

werden. Bei diesen Berufungen sollte nicht einer der beiden sitzenden Räte getrennt, sondern stets alle Räte zugleich entboten werden.[1]) Sonderabstimmungen vor den gemeinsamen Sitzungen wurden unbedingt verboten, die Beschlüsse sollten vielmehr erst in den letzteren nach Majorität festgestellt werden. Über den Kernpunkt, die Art wie diese Majorität durch Stimmenzählung ermittelt werden sollte, schweigt auch der Artikel dieses Eidbuchs. Änderungen des Eidbuches wurden jetzt an das Vorhandensein einer zehnfachen Majorität gebunden.[2])

Diese Bestimmung verfehlte trotzdem ihren Zweck, Umwälzungen der bestehenden Verfassung aus dem Bereiche der Möglichkeit zu rücken. Noch in demselben Jahre[3]) wurden in das Eidbuch eine Reihe von Beschlüssen eingetragen, welche die dem engen Rate nach der ursprünglichen Fassung noch zustehenden Vorrechte vollends beseitigten. Die Besetzung der Ratsämter und die Wahl[4]) der Bürgermeister, Rentmeister, Ratsrichter, aller übrigen Ratsämter und der Burggrafen auf den Türmen sollte fortan durch engen und weiten Rat gemeinsam erfolgen. Nur darin blieb dem engen Rat ein Ehrenvorrecht gewahrt, dass die Kandidaten aus den Mitgliedern der engen Räte genommen werden sollten. Der enge Rat wählte zuerst allein und brachte dann seinen Wahlvorschlag vor den weiten Rat. War dieser damit einverstanden, so hatte die Wahl Rechtsgiltigkeit, sonst schritt der weite Rat selbst zur Kur und suchte für diese die Zustimmung des engen Rates nach. Liess sich so kein endgiltiges Resultat gewinnen, so erfolgte die Wahl durch engen und weiten Rat in gemeinsamer Abstimmung. Da der weite Rat vermöge seiner grösseren Mitgliederzahl den engen stets überstimmen konnte, lag also thatsächlich die endgiltige Entscheidung in seiner Hand. Dieser Wahlmodus fand auch bei der Bestimmung für städtische Gesandtschaften von grösserer Wichtigkeit Anwendung.[5]) Von einer notwendigen Anteilnahme der Herren der engen Räte an solchen Schickungen ist nichts mehr erwähnt. Neben dem entscheidenden Einfluss bei allen diesen Wahlakten erhielt der weite Rat die Berechtigung, eigene Deputierte zu den Rheinmeistern, der Weinschule[6]) und der Universität zu entsenden. Das Übergewicht des weiten Rates war damit begründet, der enge Rat in vieler Hinsicht zur Ohnmächtigkeit verdammt. Der von Hilger

[1]) Stein I No. 49 S. 151 I § 11. — [2]) ib. S. 161 III § 14. — [3]) Zusammen mit den vorher erwähnten Beschlüssen gegen die Schöffen. — [4]) Stein I S. 165 § 1 u. 2, S. 167. — [5]) ib. § 3. — [6]) ib. § 1. Über die „Weinschule“ vergl. das Kap. Handelspolizei.

angestrebten und zum grossen Teile verwirklichten Verfassungsänderung wird man den Vorzug, dass sie zeit- und vernunftgemäss war, nicht bestreiten können. Aber es ist doch wohl mehr zufällig, dass die Reformen und die persönlichen Interessen Hilgers zusammenfielen. Man wird nicht ausser acht lassen dürfen, dass die Durchsetzung derselben zeitlich nach dem Verbannungsbeschluss gegen Heinrich vom Stave, seinen Schwiegervater,[1]) fiel, dass Hilger die veränderten Verhältnisse vor allem dazu ausnutzte, um diesen Beschluss rückgängig zu machen. Deshalb wird man ihm sein Werk nicht als unbestreitbares, eigenes Verdienst anrechnen können.

Heinrich vom Stave war, weil er durch lügnerische Vorspiegelungen die Kölner zur Einnahme und Zerstörung von Deutz veranlasst hatte, zu lebenslänglicher Verbannung und im Falle seiner Rückkehr zu Turmhaft auf Lebenszeit verurteilt worden. Der Verbannungsbeschluss war in der allerverbindlichsten Form in das Eidbuch eingetragen. Er sollte für immer unwiderruflich sein. Die blosse Erörterung desselben in einer Ratssitzung sollte als Meineid betrachtet werden und ein Jahr Turmhaft als Strafe nach sich ziehen. Die Gültigkeit des Beschlusses sollte sogar die zeitige Eidbuchperiode überdauern und er in jedes neue Eidbuch eingetragen werden, solange Heinrich vom Stave lebe. Hilger erwirkte zunächst, dass König Wenzel und dessen Bruder Herzog Johann sich durch einen besonderen Gesandten Dietrich Kray bei dem Kölner Rat zu Gunsten Heinrichs vom Stave verwandten.[2]) Damit war die verfassungsmässig verbotene Erörterung der Frage angebahnt. Dass man den Gesandten mit einer ausweichenden Antwort entliess, war schon ein ungesetzlicher Schritt, der aber dem sitzenden Rate das Fortschreiten zu weiteren Ungesetzlichkeiten leichter gemacht zu haben scheint. Im vollen Gegensatz zu den beschworenen Artikeln des Eidbuchs beriefen die beiden sitzenden Räte nicht alle vor- und nachgesessenen Räte, sondern nur die vorjährigen ein.[3]) Der Verlauf der Sitzung erfüllte die von der Greifenpartei gehegten Hoffnungen nur sehr unvollkommen. Ein eigentlicher Beschluss war nicht zu erzielen und als einige der durch Drohungen über die gebührende Zeit hinaus festgehaltenen Ratsherren endlich sich zur Löschung des Artikels im Eidbuch bereit finden liessen, war dieser Notbehelf alles andere eher, als ein Erfolg der Greifen. Trotzdem wagte es Heinrich vom Stave jetzt auch öffentlich in die Stadt zurückzukehren.[4])

[1]) Stein I S. 162 (1394 Juli 17). — [2]) Hayn l. c. S. 48, Chron. XII S. 297. — [3]) ib. S. 298. — [4]) ib. S. 299.

Aber auch die gegnerische Partei der Freunde war unterdessen nicht müssig gewesen. Sie hatten ihren Bund auf mehreren Zusammenkünften befestigt[1]) und warteten den geeigneten Zeitpunkt zum Eingreifen ab. Hilger hatte den ihm von einigen Parteigenossen nahegelegten Plan, auch den dritten, bisher nicht befragten, Rat nachträglich zu berufen, wohl als aussichtslos aufgegeben. Er liess jetzt am 4. Januar 1396[2]) den weiten sitzenden Rat allein zu einer Sitzung entbieten. Was er mit dieser Massnahme als Endziel bezweckte, entzieht sich unserer Kenntnis. Sie lässt sich ebensowohl als ein in der Not des Augenblicks eingegebener Verlegenheitsbeschluss, wie als bewusste Weiterführung der von ihm angebahnten Verfassungsreform ansehen. Die Stellung des weiten Rates war durch die letzten Beschlüsse des Jahres 1395 so sehr erhöht worden, dass die volle Selbständigkeit desselben kaum noch in Frage zu ziehen war. Seine einseitige Einberufung war in dem Eidbuch nicht erlaubt, aber auch nicht verboten.[3]) Die Frage war eine offene geblieben, wohl weil man sich scheute, durch das Aufwerfen derselben neuen Samen der Zwietracht in das ohnehin schon genügend erregte Parteitreiben der Geschlechter zu streuen. Dass Hilger diesen entscheidenden Schritt wagte, vielleicht wagen musste, um nicht durch sein Zögern seinen Gegnern von vornherein das Heft in die Hand zu spielen, hat den augenblicklichen Zusammenbruch seiner Partei zur Folge gehabt. Die Schöffenpartei, die auch noch die Gaffel Windeck zum Anschluss zwang, hatte den Greifen gegenüber ein sehr leichtes Spiel. Die Gemeinde ist bei diesem Auflauf im grossen und ganzen unbeteiligt geblieben. Der Vorfall war zu plötzlich und unerwartet gekommen, als dass sie einen Entschluss hätte fassen können, der sie dann zweifellos zur Unterstützung des volksbeliebten Hilger bewogen hätte.

Kap. X. **Der Sturz der Geschlechterherrschaft und der Verbundbrief.**

Nachdem die Sieger der Gemeinde in allgemeinen Ausdrücken ihren Dank für das bewiesene Wohlverhalten ausgesprochen und das Versprechen abgegeben hatten, dieselbe bei ihren alten Freiheiten und Gewohnheiten zu erhalten,[4]) richteten sie ihr Augenmerk

[1]) Hayn l. c. S. 52. — [2]) Chron. XII S. 300. — [3]) Vergl. Stein: Verbundbrief S. 285. — [4]) Chron. XII S. 306.

zunächst darauf, die ihnen unbequemen Reformbeschlüsse der Greifenpartei zu beseitigen. In einer Versammlung aller Räte unter dem Vorsitz des Ritters und Schöffen Konstantin von Lyskirchen[1]) wurde der Beschluss gefasst, diese Artikel, die doch nach dem Ausdruck des neuen Buches und den späteren Geständnissen der verhafteten Patrizier für das allgemeine Beste waren, aus dem Eidbuch herauszuschneiden und so ungültig zu machen. Dann wurde an Stelle des alten, so doppelt verunstalteten, Eidbuchs ein neues angelegt. Es ist eine Umarbeitung desjenigen von 1395 März 8, aber es sollte nicht als solche erscheinen. Deshalb datierte man dasselbe ebenso wie das frühere auf den 8. März 1395 zurück.[2]) Die einschneidendsten Veränderungen des neuen Eidbuchs betreffen die Stellung des engen und weiten Rates. Der erstere erhielt jetzt die Wahl der Ratsbeamten, die nach den früheren Reformbeschlüssen durch ihn und den weiten Rat geschehen sollte, zurück.[3]) Die Rentmeister, Wegemeister und Turmherren sollten ebenfalls wieder durch ihn ernannt werden.[4]) Die ersteren wurden dadurch noch mehr in direkte Abhängigkeit von dem engen Rat gebracht, dass alljährlich beim Antritt des neuen Rates darüber verhandelt werden sollte, ob die zeitigen Rentmeister ihre Amtspflichten zum Nutzen der Stadt erfüllten, oder ob man sie absetzen solle. Die Annahme von Geschenken, die ihnen und den Ratsbeamten in dem früheren Eidbuch unbedingt verboten war, wurde ihnen nun — und hierin ging man auf die 1382[5]) gültigen Bestimmungen zurück — nach Einholung der Erlaubnis des Rates gestattet. Der weite Rat wurde auf die Zahl von 21[6]) herabgesetzt, eine Beschränkung, welche die Bezeichnung desselben als „weiter" Rat als blosse Ironie erscheinen lässt, aber den Zwecken der zeitigen Machthaber vollauf entsprach. Zugleich suchte man das Ansehen des so reduzierten Rates dadurch zu verringern, dass die Wahl der Herren, die vorher im engen Rate gesessen hatten, in den ersteren verboten wurde. Um die Täuschung, dass der weite Rat in dieser Form schon längere Zeit existiert habe, bis zu ihrer äussersten Konsequenz durchzuführen, bildete man sofort einen Kreis von 63 Personen,[7]) die als vor- und nachgesessene weite Räte zusammen mit allen engen Räten und den Bürgermeistern den Beschluss über die Bestrafung der gestürzten Greifen fassten. Ein solcher weiter Rat war dem engen Rat der

[1]) Chron. XII S. 306, vergl. Stein I Einl. S. XLVIII. — [2]) Stein I Einl. S. LVII. — [3]) ib. No. 50 S. 182 II § 18. — [4]) ib. § 17. — [5]) No. 38 S. 124 II § 18, No. 50 S. 182 II § 18. — [6]) No. 50 S. 178 I, S. 183 III § 2. — [7]) Qu. VI No. 267.

Geschlechter nicht mehr gefährlich, die Kompetenz der beiden sitzenden Räte konnte deshalb dieselbe bleiben. Die Fälle, wo die Zuziehung aller Räte erforderlich war, wurden nur in einem Punkt abgeändert. Haft im Turmverliess von längerer Dauer als drei Tage sollte nur durch alle Räte verhängt werden können.[1]) Auch die Entscheidung bei Streitigkeiten der sitzenden Räte wurde allen Räten zugewiesen.[2]) Der Modus, nach dem das Gebot an alle Räte stattfinden sollte, wurde jetzt in aller Schärfe geregelt.[3]) Der enge Rat darf keinen der vor- und nachgesessenen Räte, einen oder beide, einfordern ohne Zustimmung des weiten Rates. Umgekehrt ist auch der letztere an die Einwilligung des engen Rates gebunden, wenn er solche Gebote an alle oder einen der weiten Räte erlassen will. Der weite Rat darf sich endlich allein überhaupt kein Gebot geben ohne Wissen und Willen des engen Rates. Der Grundsatz, dass der erstere eine unselbständige und vom engen Rate abhängige Behörde sein solle, war damit mit aller Schärfe wieder aufgestellt. Dass diese Bestimmung durch das Vorgehen Hilgers am 4. Januar veranlasst worden war, bedarf keines Hinweises. Die Wiederholung solcher Vorgänge sollte dadurch verhindert werden.

Mit diesen Umwandlungen des älteren Eidbuchs im reaktionären Sinne begnügten sich die Freunde vorerst. Der Artikel, der den Schöffen auferlegte,[4]) bei Beratung ihrer Angelegenheiten den Rat zu verlassen, wurde in das neue Eidbuch übernommen, ohne dass sich freilich die Schöffen an denselben banden,[5]) was ihnen aus dem Kreise ihrer eigenen Partei die ernstlichsten Vorwürfe zuzog. Auch weitergehenden Ansprüchen der Schöffen setzte diese Widerstand entgegen.[6])

Bei längerer Herrschaft der Freunde wäre die Reaktion wohl auf dem einmal betretenen Wege der Zeitströmung zuwider weitergegangen. Die Erfüllung ihrer Absichten wurde durch das Dazwischentreten der Zünfte und der Gemeinde verhindert, die im mühelosen Ansturm die durch die Kämpfe der letzten Zeit geschwächte Herrschaft der Geschlechter über den Haufen warfen. Diese Katastrophe wurde vor allem durch das unbillige und heraus-

[1]) Stein I No. 50 S. 179 ff. I § 9. — [2]) ib. S. 183 III § 13. — [3]) ib. S. 180 I § 11. — [4]) ib. S. 179 I § 2. — [5]) Bekenntnis Stoiltzgins Qu. VI S. 405, Rembolt Scherfgins ib. S. 404. — [6]) ib. S. 405. Auffällig ist es, dass diese Ansprüche auch dahin gingen, dass mehr als zwei Schöffen in den Rat gewählt werden dürften. Diese Beschränkung findet sich nur in dem Eidbuch von 1372 (Stein No. 28 S. 84 II § 2), nicht dagegen in den späteren von 1382 und den beiden von 1395 und 1396. Es scheint deshalb, dass die Nichtschöffen unter den Freunden diese Bestimmung wieder erneuern wollten.

fordernde Benehmen der Gewalthaber, durch ihre ablehnende Haltung gegen jede Forderung der Gemeinde herbeigeführt. Die Ansprüche der letzteren gingen, wenn man den Angaben des Neuen Buches [1]) trauen darf, vorerst nicht weiter als auf die Aufhebung der seit 1372 [2]) bestehenden Beschränkungen der Verleihung der Weinbruderschaft. Allein auch mit diesem gerechtfertigten Begehren stiess sie auf Widerstand. Als die Gemeinde dringender wurde und mehrfach Abordnungen an den Rat schickte, wurden diese von dem Wortführer der Schöffenpartei Konstantin von Lyskirchen unwirsch angefahren. Das Misstrauen beider Parteien begann zu wachsen. In den Zunfthäusern und Gaffeln versammelten sich häufig die Genossen, um die zu ergreifenden Massregeln zu besprechen. Andererseits erweckten auch die Geschlechter durch ihr Benehmen den Argwohn, dass sie Gewaltstreiche planten. So bedurfte es nur eines geringen Anstosses, um die gegenseitige Spannung zum Ausbruch zu bringen. Dieser Anlass fand sich sehr bald. Als am Sonntage, dem 18. Juni 1396,[3]) wiederum die Zünfte in gewohnter Weise auf ihren Häusern versammelt waren, unternahm es der verhasste Konstantin von Lyskirchen dieselben in der schärfsten Form aufzufordern, sich zur Ruhe zu begeben. Die von einzelnen Zünften im aufflammenden Trotze vollführte Gefangennahme des unbequemen Mahners gab das Signal zu der spontanen Erhebung der ganzen Gemeinde gegen ihre Unterdrücker. Diese unterlagen ohne ernstliche Gegenwehr in unrühmlicher Weise.

Nach dem Siege der Gemeinde, die gegen die bisherigen Machthaber in der gemässigtsten Weise verfuhr, trat an dieselbe die Aufgabe heran, sich selbst eine neue Verfassung zu geben. Die nächste Zeit war eine Periode der unsicher umhertastenden Versuche. Die Empörung war nicht prinzipiell gegen die Geschlechter als solche gerichtet gewesen. Man suchte zunächst den alten Verfassungskern für die Ansprüche der neuen Partei umzumodeln.

Der neue Rat, der zunächst am 24. Juni eintrat, ist in seiner Zusammensetzung ein charakteristisches Zeichen für die Unentschiedenheit, die über die wirkliche Gestaltung der zukünftigen Verfassung noch herrschte.

Er setzte sich aus 47 [4]) resp. 48 Personen zusammen, die in

[1]) Chron. XII S. 307. — [2]) Stein I No. 28 S. 89 III § 13 (1372), No. 38 S. 126 III § 10 (1382), No. 49 S. 160 III § 10 (1395), No. 50 S. 183 III § 10 (1396). — [3]) Vergl. ausser dem Neuen Buch auch Mitt. H. 14 S. 114 (Brief von 1403 Sept. 21). — [4]) Vergl. Kopienbuch Hilgers von der Stessen f. 24 und die offizielle Liste (Qu. VI No. 259). Der Unterschied beider Listen beruht in den Zahlenangaben für die zweite Klasse, die bei Hilger 15, in der offiziellen Auf-

drei Klassen zerfielen. Die erste bestand aus 5 Patriziern und einem patrizischen Bürgermeister. Die zweite aus 15 resp. 16 Personen gebildet, enthält Personen, die nach ihrer Stellung ungefähr den Mitgliedern des früheren engen Rates entsprechen, die dritte sind Vertreter der Zünfte: 3 vom Wollenamt, je 2 von den Goldschmieden, Windeck, Schwarzenhaus, Himmelreich, Aren. Die Buntmacher, Maler, Bäcker, Brauer, Fischmenger, Fleischmenger, Steinmetzen, Schneider, Schmiede, Schuhmacher, Taschenmacher, Gürtelmacher, Leinenweber und Fassbinder sind durch je ein Mitglied vertreten. Die dritte Klasse zeigt in ihrer Zahl, freilich nicht in ihrer Zusammensetzung, eine gewisse Anlehnung an den bisherigen weiten Rat. Wichtig ist der hieraus und aus der bevorzugten Stellung der Patrizier sich ergebende Schluss, dass man zunächst eine Umbildung der alten Behörde mit beschränkter Beteiligung des Geschlechterstandes, als solchen, im Auge hatte. Freilich ist man bei diesem Versuch nicht stehen geblieben.

Während der provisorische Rat im Amte war, wurde von einer Kommission [1]) unter Zuziehung von Gaffelvertretern über die neue Verfassung weiter beraten.

So kam endlich der Verbundbrief zustande, der als ein völliger Bruch mit den Traditionen der Vergangenheit erscheint. Indem er mit einem Schlage alle Klassenunterschiede beseitigte, schuf er eine grosse Gemeinde von Bürgern. Der Weg zur Erlangung und Ausübung der bürgerlichen Rechte ging von nun an durch die Gaffeln und Zünfte, die als eine Gruppe politischer Verbände die Gesamtgemeinde bildeten. Der Rat sollte aus 49 Personen [2]) bestehen, davon wurden 4 von dem Wollenamt, je 2 vom Eisenmarkt, Schwarzenhaus, Goldschmieden, Windeck, Buntwortern, Himmelreich, Aren, Schmieden, Brauern, Gürtelmachern und dem Fischamt gewählt, je einer von den Malern, Steinmetzen, Bäckern, Fleischamt, Schrodern, Schuhmachern, Sarwortern, Kannegiessern, Fassbindern und Ziechwebern. Der Rest von 13 Personen, „das gebrech“, wurde von dem Rate selbst aus beliebigen Gaffeln hinzugewählt. Der ganze Rat zusammen mit den Gebrechsherren wählte dann die Bürgermeister. Der Ratswechsel fand in der Art statt, dass zu Johannis und Weihnachten der halbe Rat jedesmal aus-

zeichnung 16 Personen umfasst. Vergl. dazu die näheren Ausführungen Steins Verbundbrief S. 297 Anm. 111. Die Liste Hilgers ist ungenau gedruckt bei Ennen Gesch. II S. 814 Anm. 1.

[1]) 13 Mitglieder und 25 Gaffelvertreter. Vergl. Ennen Gesch. II S. 812. — [2]) Stein I No. 52 § 3, Stein Verbundbrief S. 298 Anm. 112.

schied.[1]) Der sitzende Rat sollte „mogich und mechtich“ in allen Sachen sein, nur bei wichtigeren Beschlüssen (Heerfahrt, Bündnis, Vergebung von Erb- und Leibrenten) wurden die sogenannten Vierundvierziger, je 2 Abgeordnete jeder Gaffel, hinzuberufen.[2])

Die neue Verfassung beruhte so auf einem ganz anderen Prinzip, als die frühere. Es ist schon von verschiedenen Seiten[3]) darauf hingewiesen worden, welche auffallende Ähnlichkeit zwischen dem Kölner Verbundbrief und der zeitlich früheren Verfassung der Städte Lüttich und Utrecht, ja selbst des fernen Florenz, besteht. Am wahrscheinlichsten ist wohl für Köln die Anlehnung an die Verfassung der erstgenannten Stadt.

Kap. XI. **Die Kölner Sondergemeinden.**

Die Kölner Gesamtgemeinde zerfiel im 12. Jahrhundert bis zur Stadterweiterung des Jahres 1180 in die Sondergemeinden St. Columba, St. Peter, St. Laurenz, St. Alban, St. Brigiden, St. Aposteln, St. Martin, Niederich und Airsbach. An diese wurden 1180 diejenigen von St. Severin, St. Panthaleon und St. Gereon-Christophorus angegliedert.

Über das Alter dieser Bildungen ist eine sichere Anschauung nicht zu gewinnen. Man pflegt zwar die ersten sieben als die altstädtischen Sondergemeinden zu bezeichnen, aber diese Benennung ist nur halbwegs zutreffend. Nur St. Columba, St. Peter, St. Laurenz und St. Alban sind im eigentlichen Sinne und ihrem ganzen räumlichen Umfange nach altstädtische Sondergemeinden, d. h. Gemeinden der alten Stadt, wie sie von den Römermauern umschlossen war. St. Martin und St. Brigiden gehörten nur zum kleinsten Teile derselben an, St. Aposteln, Niederich und Airsbach sind erst später wahrscheinlich gegen das Ende des 11. Jahrhunderts in den städtischen Mauerring eingezogen und so zu städtischen Gemeinden geworden. Für das Alter dieser einzelnen Bildungen trägt diese

[1]) Stein I No. 52 S. 192 § 5. — [2]) ib. § 1. — [3]) Höhlbaum Mitt. XIV S. 13 Anm. 2, Hegel Städte und Gilden II S. 299. Neuerdings hat K. Bader (Beiträge zur Gesch. des Kölner Verbundbriefes von 1396, Darmstadt 1896) diese Frage einer eingehenden und sorgfältigen Untersuchung unterzogen und die Übernahme einiger Bestimmungen aus der Lütticher Verfassung in den Verbundbrief sehr wahrscheinlich gemacht. Anderen Ausführungen des Verfassers vermag ich jedoch nicht unbedingt beizustimmen. (Vergl. Westd. Zeitschr. Bd. XV Corrbl. Sp. 175 ff.)

frühere oder spätere Eingemeindung nichts aus. Die vorstädtischen, um die alten Stifter erwachsenen Gemeinden können älter sein, als die sogenannten altstädtischen. Jünger sind sie nur insofern, als sie die Eigenschaft städtischer Gemeinden später erlangt haben.

Allgemein[1]) werden die Sondergemeinden als die Form betrachtet, in welcher das Associationsbestreben der Kölner Bürger seinen ersten Ausdruck gefunden habe. Erst durch den Zusammenschluss dieser Einzelgemeinden sei die Gesamtgemeinde entstanden. In der That sprechen für die Annahme dieser Entwicklung die gewichtigsten Gründe, vor allem die in der früheren Zeit bemerkbare und zäh verteidigte Selbständigkeit der einzelnen Sondergemeinden. Auch sonst lässt sich diese Entwicklungsreihe aus allgemeinen Gesichtspunkten unschwer erklären. Es liegt in der Natur der Menschen, dass sie zunächst den unmittelbar vorliegenden Verhältnissen gerecht zu werden suchen, dagegen die Erledigung weiter gehender Aufgaben ihren Nachkommen überlassen oder überlassen müssen. Die Bildung der Sondergemeinden entsprach zunächst den zur Zeit ihrer Entstehung vorhandenen Interessen. Es konnte eine geraume Zeit vergehen, ehe man sich dessen bewusst ward, dass es höhere und alle Sondergemeinden zugleich betreffende und interessierende Ziele gäbe. Auch als diese Erkenntnis zum Durchbruch gelangte, sah man bezeichnenderweise von der Neuschaffung einer gemeinsamen Behörde ab. Man begnügte sich damit, dem schon bestehenden Schöffenkollegium[2]) die Eigenschaft einer allgemeinen Kommunalbehörde zu übertragen und erst später ging man dazu über, in dem Rate ein Gemeindeorgan im eigentlichen Sinne zu bilden.[3]) So erscheint die Entwicklung der Kölner Stadtverfassung lediglich als ein Produkt der in Thaten umgesetzten fortschreitenden Erkenntnis. Nicht ohne innere Kämpfe und Hemmnisse hat sich diese Weiterentwicklung vollzogen. Das Aufgeben alter, wirklicher oder vermeintlicher, Rechte ist für den einzelnen und ebenso für eine Behörde, deren Amtshandlungen denselben Geist atmen, der die Mehrzahl ihrer Mitglieder erfüllt, nicht immer ein leichter Schritt, namentlich wenn es sich, wie in Köln, nicht nur um den Verlust von Ehrenrechten und politischem Einfluss, sondern auch um sehr reale Vorteile, um die bisherigen Einkünfte, handelt. Aus diesem Grunde hat sich der

[1]) Hegel, Chron. XIV S. LXVII, Städte und Gilden II S. 325, v. Below Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 43, Hoeniger, Ursprung der Kölner Stadtverfassung Westd. Zeitschr. II S. 227 ff. — [2]) Vergl. oben S. 72 ff. — [3]) Desgl. S. 76 ff.

allmähliche Zusammenschluss der Gesamtgemeinde in Köln nur in sehr langsamem Tempo vollzogen. Die Sondergemeinden und ihr immer wieder hervortretendes Widerstreben gegen die von oben ausgehende Centralisation sind ein Hemmschuh für diese gewesen, der erst in später Zeit allmählich beseitigt werden konnte.

Ein Streit über die Zeit, wo die Vereinigung der Sondergemeinden zu einer Gesamtgemeinde erfolgt ist und dann weiterhin dieses Verhältnis die nötige „Festigkeit“ erreicht hat, ist ziemlich überflüssig.[1]) Über den ersteren Punkt wissen wir viel zu wenig, als dass sich ein bestimmtes, allgemein gültiges Urteil abgeben liesse und die „Festigkeit“ ist ein so relativer, dem Ermessen des einzelnen Forschers entspringender Begriff, dass eine Erörterung darüber vollkommen nutzlos erscheint. Jedenfalls war im Jahre 1149[2]) ein gemeinsames Bürgerhaus und eine das gemeinsame Stadtsiegel führende Behörde vorhanden. Im Jahre 1159[3]) unternahm es diese Instanz, einen für alle Sondergemeinden gültigen Beschluss zu fassen. Das ist ein Beweis dafür, dass sie sich die nötige Macht zutraute, um ihren Befehlen Geltung zu verschaffen. Leider fehlt es an jedem Anhalt dafür, ob dies ihr überhaupt möglich gewesen ist. Mit Rücksicht auf die spätere Entwicklung liegt eher die Annahme nahe, dass der Beschluss nicht oder nur im geringen Masse praktische Folgen gehabt hat.

Die Sondergemeinden deckten sich zum Teil mit den kirchlichen Gemeinden. Dieses Zusammenfallen der kirchlichen und weltlichen Bezirke war aber nicht notwendig. Nur in der älteren Zeit führte, wie es scheint, die Neubildung eines kirchlichen Pfarrbezirks auch einen Zusammenschluss der kirchlichen Gemeindemitglieder zu einer neuen Sondergemeinde herbei. So entsprechen in der Altstadt, die ursprünglich in kirchlicher Beziehung eine Einheit, die bischöfliche Pfarre, ausmachte, die Pfarrgrenzen auch denjenigen der Sondergemeinden.[4]) Es ist eigentlich nur natürlich, dass, sobald sich die

[1]) Die Angaben Hoenigers (Westd. Zeitschr. II S. 277) über diese Entwicklung sind nur Vermutungen, die als solche ja allenfalls geäussert werden könnten, aber nicht in der bestimmten Form vorgebracht werden dürfen, wie H. es thut. (Vergl. die scharfe Kritik v. Belows: Entstehung S. 122.) — [2]) Qu. I S. 329. — [3]) No. 73. Es sollten in allen Ämtern, welche die bürgerliche Gerichtsbarkeit ausübten, und in den Bruderschaften während 10 Jahren kein Wechsel der Beamtungen stattfinden. Ob es der „erste“ Beschluss dieser Art ist, wissen wir übrigens nicht. Für die Beurteilung der Tragweite desselben fehlt, wie oben bemerkt, das allein ausschlaggebende Kriterium seiner faktischen Folgen. — [4]) Dies ist der Fall bei St. Laurenz, St. Alban, St. Peter, St. Aposteln, St. Martin, St. Columba, St. Brigiden, dagegen zerfiel Niederich in die Pfarrgemeinden von St. Cunibert, St. Paul und St. Lupus, Airsbach in diejenigen

Notwendigkeit herausstellte, den sich allmählich ergebenden Bedürfnissen der zusammenwohnenden „Nachbaren“ durch die Schaffung eines neuen kommunalen Organs zu entsprechen, zunächst die schon bestehenden Institute und Bezirke als Grundlage für die kommunalen Behörden und die Gemeindebezirke benutzt wurden.[1]) Diese gegebenen Grundlagen brauchten nun keineswegs kirchliche Bezirke zu sein. Auch solche, die seit älterer Zeit geschlossene Gerichtseinheiten ausgemacht hatten, konnten in Frage kommen. So sind auch die Gerichtsbezirke von Airsbach und Niederich[2]) zu Sondergemeinden geworden, trotzdem sie, vornehmlich Airsbach, schon seit alter Zeit in kirchlicher Beziehung keine Einheit mehr bildeten, vielleicht auch nie gebildet haben. Überhaupt verlor schon früh die kirchliche Einteilung jede Bedeutung für die Begrenzung oder Neubildung der Sondergemeinden. Diese Erscheinung spricht sich am deutlichsten in der Thatsache aus, dass, während 1300[3]) die Stadt 19 kirchliche Pfarrbezirke umfasste, die Zahl der Sondergemeinden auf der 1180 erreichten Zwölfzahl[4]) stehen geblieben war. Gleichwohl brauchte man für die letzteren in der Regel den nicht überall zutreffenden lateinischen Ausdruck „Parochia“ und trug nur selten den thatsächlichen Verhältnissen dadurch Rechnung, dass man die mehrere Pfarreien umfassenden Sondergemeinden, wie das Niederich, als „Parochiae“[5]) bezeichnete.

Die Aufgaben, welche den Sondergemeinden und ihren Organen oblagen, waren anfänglich denjenigen gleichartig, welche überhaupt und überall die Gemeindeorgane zu erledigen hatten. So erklärt es sich, dass die Kölner Sondergemeinden als bewusste oder unbewusste Nachahmung der „Gemeinde“[6]) in ihrer ursprünglichen Form sich

von St. Jacob, St. Johann und Lyskirchen, St. Christophorus umfasste die Pfarre dieses Namens und ausserdem einen Bruchteil derjenigen von St. Maria-Ablass. Auch die Sondergemeinde von St. Panthaleon hatte weitere Grenzen als die Pfarrei St. Mauritius.

[1]) Zu dieser Annahme zwingt z. B. die höchst unregelmässige Gestaltung des räumlichen Bezirks von St. Martin. Es ist schwerlich denkbar, dass andere Erwägungen, als die kirchliche Zugehörigkeit zu dem Stifte St. Maria im Kapitol für die Bildung der weltlichen Sondergemeinde massgebend gewesen sein sollten. — [2]) Beide sind wahrscheinlich frühere Hundertschaften. — [3]) Vergl. H. Kelleter: Zur Geschichte des Kölner Stadtpfarrsystems im Mittelalter, Mevissenfestschr. S. 240. — [4]) Hierbei sind die kleineren hofrechtlichen Bezirke der Erbvogtei zu Eigelstein und St. Gereon nicht mitgerechnet. Diese sind überhaupt niemals Sondergemeinden im eigentlichen Sinne geworden und waren im weiten Rate als solche nicht mit vertreten. — [5]) 232 f. 133 a (1374 Oct. 30) Nos officiati parrochiarum de Nederich. — [6]) Vergl. v. Below: Ursprung S. 40 u. 81 A. 2.

darstellen, dass die Kompetenz ihrer Organe im wesentlichen die gleiche war, wie diejenige, welche die Gemeindeversammlung überhaupt ihren Vorstehern übertrug. Das allmähliche Aufblühen des städtischen Lebens bewirkte dann, dass den Sondergemeinden weitere Aufgaben erwuchsen, die dem Wirkungskreise der in den ursprünglichen Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen verharrenden ländlichen Gemeinden erspart blieben oder erst sehr viel später an diese herantraten. Diese späteren Funktionen überwucherten die ursprünglichen in dem Masse, dass die städtischen Sondergemeinden die letzteren zum Teil nicht mehr genügend erfüllen konnten. So schieden, wie wir sehen werden, die Landwirtschaft treibenden Bewohner aus dem Verbande ihrer Sondergemeinden aus, um ihrerseits in den neugeschaffenen Bauernbänken ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen zu vertreten, denen die alten Sondergemeinden und ihre Behörden nicht mehr den ausreichenden Schutz zu gewähren vermochten.

§ 1. Die Behörden der Sondergemeinden und ihre Organisation.

Wie die Bildung der Sondergemeinden selbst bei der Mangelhaftigkeit der Überlieferung unserer Kenntnis entrückt ist, so auch die ursprüngliche Form ihrer Behörden und ihrer Organisation. Erst von 1135 an gestatten die erhaltenen Schreinskarten einen näheren Einblick in das Wesen und die Form derselben. Die später erkennbare Gleichmässigkeit des Beamtentums in fast allen Sondergemeinden ermöglicht die Anwendung der für einzelne Bezirke gewonnenen Resultate auf die Gesamtheit der Sondergemeinden überhaupt, da es schwer denkbar ist, dass der spätere gleiche Grundtypus von wesentlich verschiedenen Urformen seinen Ausgang genommen haben sollte.

Im 12. Jahrhundert nehmen zwei jährlich wechselnde Meister (magistri civium, vicinorum)[1]) die höchste Stellung in jeder Sondergemeinde ein. Sie sind die eigentlichen Häupter der Gemeinde, in denen sich die von dieser ausgehende und übertragene Gewalt kon-

[1]) Mart. 1 I 9 (c. 1135—52): tempore magistratus Ottonis et Godefridi, Mart. 1 III 7: coram magistris civium nostrorum, 1 IV 6: presentibus . . Everhardo Albo, magistro civium et Brunone et ceteris magistris civium, 2 I 20 (c. 1142—56): Hec facta sunt coram magistris in parrochia sancti Martini Gerhardo et Bertolfo tunc officium tenentibus et preterea coram senioribus magistris, Laur. 1 IV 2 (c. 1135—56): eo tempore, quo Egebreth (qui Judeus fuit) et Hardawic, filius Giroldi, erant magistri vicinorum parrochie s. Laurentii.

centriert. Über den für ihre Ernennung gebräuchlichen Wahlmodus giebt nur das ältere Weistum des Niederich[1]) eine genauere Nachricht. Darnach wurden sie gemeinsam von den früheren Meistern und der Gemeinde gewählt. Der Einfluss dieser beiden zur Wahl berechtigten Faktoren war vollkommen gleich. Widerspruch von der einen oder anderen Seite machte jede Wahl ungültig. Der ganze Wahlmodus ist, wie schon früher von anderer Seite richtig hervorgehoben worden ist,[2]) ein zu künstlicher, als dass er als der ursprüngliche betrachtet werden könnte. Er ist vielmehr eine Übergangsform zwischen dem alten Brauche, dass die beiden Meister in der Gemeindeversammlung von der Gesamtheit der Gemeindemitglieder[3]) gewählt wurden, und dem späteren, wo die Mitwirkung der Gemeinde völlig unterdrückt wurde und die Wahl lediglich der Korporation der gewesenen Meister, den verdienten Amtleuten, zustand oder vielmehr von diesen usurpiert worden war.

Neben diesen zwei amtierenden Meistern treten auch die gewesenen Meister (magistri seniores, alii, omnes[4])) in grösserer oder geringerer Zahl und oft mit namentlicher Hervorhebung der einzelnen auf. Erst im Laufe des 12. Jahrhunderts bürgerte sich für sie die später typisch gebliebene Benennung Amtleute (officiales oder officiati, ammannen) ein. Dieser Titulaturwechsel zeigt die Beendigung der ersten Entwicklungsstufe an. Neben den zwei amtierenden Meistern bildete fortan die Gesamtheit der gewesenen Meister einen eng geschlossenen, genossenschaftlich organisierten Verband, die Korporation der verdienten Amtleute. Ob daneben schon die später nachweisbare Klasse der unverdienten Amtleute, d. h. der Anwärter auf das Meisteramt, bestand oder nicht, lässt sich nicht sicher erweisen, ist aber sehr wahrscheinlich.[5]) Die Korporation der Amtleute verkörperte den überall im Kölner Verfassungsleben hervortretenden Zug der Zurückdrängung der Gesamtheit der ursprünglich Berechtigten zu Gunsten einer durch gemeinsame Interessen verbundenen, bevorzugten Minderheit. Die Form, in welcher

[1]) Schrk. II [1] S. 52 § 9. — [2]) Kruse: Die Kölner Richerzeche, Savigny-Zeitschr. IX S. 189. — [3]) Vielleicht war diese Zustimmung der Gemeinde auch von Anfang an bloss formal, eine formlose Zustimmung zu dem gemachten Wahlvorschlag. — [4]) Mart. 2 I 20 (c. 1142—56), Laur. 1 V 4 (c. 1135—52) omnes magistri civium s. Laurentii, primum illi duo Henricus et Herimannus, qui tunc officium deserviebant, insuper et alii, quorum nomina hec sunt. — [5]) Laur. 2 I 5 (c. 1135—62) vor den ammannen, Mart. 2 IV 36 (c. 1142—56) dedit testimonium civibus et officialibus. — [6]) Vielleicht sind die (Mart. 2 I 20, c. 1142—56) hinter den magistri seniores genannten „honestae personae" solche unverdiente Amtleute.

dieses Streben seinen Ausdruck fand, war überall die gleiche, mochte es sich nun um das Schöffenkollegium, die Richerzeche oder eine andere Behörde handeln. Überall finden sich die beiden Meister, die neben ihren Amtspflichten die in den Augen ihrer Genossenschaft weit wichtigere Pflicht hatten, durch ihren Dienst den gastronomischen und finanziellen Anforderungen ihrer Genossen Genüge zu leisten. Hinter diesem Angelpunkt der gemeinsamen und persönlichen Interessen traten die eigentlichen Amtspflichten weitaus in den Hintergrund.

Das Resultat dieser Entwicklung tritt in den Amtleutebüchern des 14. Jahrhunderts[1]) in der greifbarsten und unverhülltesten Form zu Tage. Die äussere Form der Kollegien ist die alte geblieben, es hatte in dieser Hinsicht während des 13. Jahrhunderts keine bemerkenswerte Änderung stattgefunden. Die beiden Meister wurden jetzt von den verdienten Amtleuten allein gewählt.[2]) Ihre Hauptpflicht ist die Ausrichtung des Dienstes, d. h. wie überall in Köln, die Anrichtung eines Mahles für die Verdienten, die Verteilung von Wein, Wachs und bisweilen auch Geld an diese und die Unverdienten.[3]) Diese Leistungen werden in den Statuten immer wieder bis in die kleinsten Kleinigkeiten geregelt. Die Speisenfolge, die Personen, die ausser den verdienten Amtleuten am Schmause teilnehmen durften,[4]) die Anzahl der Spielleute (gyralde)[5]) und vieles andere wird genau bestimmt. Um Kollisionen mit dem Dienste in anderen Sondergemeinden auszuschliessen, durfte der Schmaus stets nur an einem solchen Tage, wo anderswo nicht gedient wurde, stattfinden. Anderenfalls wären viele der Amtleute, welche diese Stellung in verschiedenen Sondergemeinden zugleich bekleideten, an der so wünschenswerten Teilnahme an allen ihnen zustehenden Mahlzeiten gehindert worden. Um den Tafel-Genüssen in unbeschränkter Weise fröhnen zu können, war ausserdem die Ansetzung des Schmauses auf einen Fischtag untersagt.[6]) Man sieht, wie sehr die äusseren Rücksichten der Genusssucht und des nackten Egoismus in den Vordergrund getreten waren. Den dienenden Meistern wurde zur Erfüllung ihres Dienstes ein bestimmter, in den einzelnen Sondergemeinden verschieden hoher Betrag[7]) zur Verfügung gestellt.

[1]) Der Zustand und die Form, in welcher sich das genossenschaftliche Leben der Korporation bewegte, ist von Liesegang Sondergemeinden S. 93 u. 102 mit grosser Ausführlichkeit geschildert. Wir heben hier das Wesentliche und Charakteristische hervor. — [2]) Qu. I S. 235. — [3]) Qu. I S. 238, 262. — [4]) So in Brigiden (Qu. I S. 238) der Pfarrer mit seinen Kaplänen. — [5]) Brig. Amtleuteb. f. 9 b. Inde da de meystere deynint, da insolin ingeyne gyralde syn, nog man, nog wif, dan veyre. — [6]) Laurenz Amtleutebuch f. 4 a. — [7]) In St. Laurenz (ib. f. 4 a) 400 Mr., in Brigiden je 100 Mr. (Qu. I S. 237).

Dazu kam zumeist ein gewisser Teil der Gerichts- und Schreinsgefälle[1]) und bisweilen, wie in Brigiden und Martin,[3]) der Pachtertrag der einzelnen Gemeinden gehörenden Marktstände. Für die Zurückgabe der Summe nach Ablauf des Jahres musste eine grössere Anzahl von Bürgen gestellt werden, die gewöhnlich aus dem Kreise der Verdienten genommen wurden und dem Amte gegenüber haftbar waren.[4]) Für die erforderliche Ableistung des Dienstes scheint die von dem Amte gewährte finanzielle Beihilfe im allgemeinen nicht ausgereicht zu haben, anders sind wenigstens die Zwangsbestimmungen für die Annahme der Wahl[5]) kaum erklärlich. Die Wählbarkeit war an kein bestimmtes Lebensalter gebunden, so dass auch Minderjährige Meister werden konnten, für welche dann die Eltern oder Vormünder den Dienst auszurichten verpflichtet waren.[6]) Daneben gab es noch eine andere Möglichkeit, direkt in den Verband der verdienten Amtleute aufzusteigen: Kauf eines durch Pflichtverletzung eines Amtmanns zur Erledigung gekommenen, oder sonst nach Beschluss des Kollegiums feilgebotenen und an den Höchstbietenden versteigerten Amtes.[7]) Das letztere war nach jeder Hinsicht ein Teil des Vermögens des Inhabers, dessen durchschnittlicher Barwert in den einzelnen Kollegien kalkulatorisch festgestellt wurde.[8]) Diesen Durchschnittswert suchte man nach Möglichkeit zu erhalten. Er musste sich natürlich verringern, sobald die Zahl der Verdienten sich ungewöhnlich steigerte, also auch die Bezüge des einzelnen Amtmannes, unter der Voraussetzung einer annähernd konstanten Höhe der Gesamtgefälle, abnahmen. Wenn eine solche „Gefahr“ nahe lag, untersagte man den Verkauf verdienter Ämter,[9]) man

[1]) Laur. f. 4 a. Vort gein wir in unse geschreigte ind unse gereigte dat jair. — [2]) Brigiden. Qu. I S. 239. — [3]) Mart. Amtl. f. 39 a (1345 Sept. 1). Die Meister erhalten in subsidium triginta marcas de foro. Die Bestimmungen über diese und andere Gebühren der Meister wechseln äusserst häufig. — [4]) So in St. Laurenz (Amtlb. f. 4 b) je 12 verdiente Amtleute oder für einen jeden verdienten 4 unverdiente. Ausnahmsweise konnte hier auch der zweifache Wert der Schuldsumme in Grundstücken als Kaution gestellt werden. Die Bürgen hafteten für ihren Anteil an der Schuldsumme. Nichtzahlung zog für sie und ebenso für die Meister den Verlust des Amtes nach sich. Ausserdem konnten sie für ihre Quote vor jedem beliebigen Gerichte belangt werden. Die Bürgen durften dagegen sich für ihren Verlust durch den Verkauf des Amtes der säumigen Meister schadlos halten. (Laur. f. 5 a.) — [5]) Genauer ausgeführt von Liesegang S. 103. — [6]) Qu. I S. 249. — [7]) Alban f. 10 b. Ludewicus de Hilmelrode acquisivit pro VIII marcis officium officiati sancti Albani. Laurenz f. 15 a: Ein verdientes Amt soll an unverdiente nicht unter 12 Mr. verkauft werden. Martin Qu. I S. 249. — [8]) Liesegang l. c. S. 107. — [9]) Columba Amtleutebuch f. 29 b: Die verdienten Amtleute beschliessen, kein verdientes Amt

schaffte sogar die jährliche Meisterwahl ab, um den weiteren Zugang verdienter Amtleute abzuschneiden, bis das Amt wieder auf eine bestimmte Zahl von Personen „erstorben" war. In diesen Zeiten verzichteten die Amtleute gleichwohl keineswegs auf ihr gutes Recht, ihre Dienstgefälle. Es wurden alljährlich zwei verdiente Amtleute ausgelost,[1]) die, wie sonst die Meister, den Dienst auszurichten hatten. Überhaupt trat die Auslosung der Meister allmählich an die Stelle der früher üblichen Wahl. Die unverdienten Amtleute wurden von den einzelnen verdienten ernannt. Hierbei hatte jeder Amtmann eine bestimmte Anzahl von Kuren, die er ebenfalls als Vermögensobjekte an andere Personen verpfänden[2]) oder verkaufen konnte. Hierdurch und durch die vorher erwähnte Möglichkeit des direkten Erwerbes eines verdienten Amtes war auch Handwerkern der Zugang zu den Amtleutekollegien eröffnet. Erst im Laufe des 14. Jahrhunderts treten vereinzelt Bestimmungen auf, durch welche, wie in St. Alban, bestimmten Handwerkerklassen[3]) oder, wie in Airsbach,[4]) allen Handwerkern überhaupt die Mitgliedschaft des Kollegiums genommen wurde. Merkwürdigerweise hat diese Tendenz in wachsender Weise auch die spätere Entwicklung beherrscht, so dass noch im 18. Jahrhundert die Handwerker prinzipiell von den Amtleutekollegien ausgeschlossen waren.[5])

Der eben geschilderte Grundtypus[6]) der Behörden wiederholt

zu verkaufen, bis sie auf 70 „erstorven" sein würden. 1367 Aug. 9 (ib. f. 30 b) wurde die Zahl weiter auf 60 herabgesetzt.

[1]) Laurenz Amtleutebuch f. 25 b (1391). Aus allen Amtleuten sind jährlich zwei auszulosen. Es sollen keine neue Kuren stattfinden, „dat ampt ensy erstorven up XI amptman". Vergl. auch den von Liesegang l. c. S. 118 erwähnten merkwürdigen Beschluss der Amtleute von St. Aposteln. Nur während der Pestzeit liess man zeitweilig den Dienst ausfallen: Amtleuteb. St. Peter f. 12 b: Notum sit, quod licet anno domini mccclx quinto magistri pro tempore dederunt cuilibet officiato deservito pro sua comestione unam marcam pagamenti, hoc fuit ex causa necessitatis et pestilencie admissum, sed de cetero non fiet plus. — [2]) Columba Wetschatz 1072 f. 5 a (1323 Jan. 7). Notum, quod Constantinus de Curia Abbatis titulo pignoris obligavit Hermanno dicto Kalvo primam de duabus ultimis electionibus pro VI marcis redimendam infra festum beati Remigii proxime venturum. Ita si non redimerit, quod ipsa electio sit dicto Hermanno devoluta. — [3]) Alban Qu. I S. 272 nulli piscatores, pistores, coloratores, calcifici, carnifices, neque fabri erunt, nec esse debent in officio predicto officiati. — [4]) Qu. I S. 298 „geynen pladdeire, noch bastart, noch handwercksman". — [5]) Clasen Schreinspraxis S. 49. — [6]) Einzelne Abweichungen in St. Aposteln sind von Liesegang, Zur Verfassungsgeschichte, Sav.-Zeitschr. XI S. 22 näher ausgeführt worden. Eine besondere Wichtigkeit ist diesen Einzelerscheinungen nicht beizulegen. Bemerkt mag noch werden, dass die in St. Aposteln genannten „vorderere" ursprünglich in verschiedenen Parochien als

sich in allen Sondergemeinden, auch in den vorstädtischen, wo er zum Teil bei der Einführung der Schreinspraxis als Ganzes übernommen zu sein scheint. Auch der Geist, der aus allen diesen Statuten zu uns spricht, ist überall derselbe, was sich zum Teil daraus erklärt, dass dieselben Amtleute in den verschiedenen Bezirken diese Stellung einnahmen, weit mehr aber noch in dem überall vorherrschenden Streben nach dem eigenen persönlichen Nutzen seinen Grund gehabt haben dürfte.

Erwähnenswert ist noch, dass im Laufe des 14. Jahrhunderts ein engerer Ausschuss aus den verdienten Amtleuten, die fünf oder sieben Schreinmeister, sich ausbildete, der sich selbst ergänzte und schliesslich die ganze Gewalt, die bisher von allen Verdienten geübt wurde, an sich riss.[1])

§ 2. Die Befugnisse der Behörden in den Sondergemeinden.

Die Gesamtbefugnisse der Behörden in den Sondergemeinden lassen sich in zwei Kompetenzenkreise zerlegen. Der erste entsprang aus ihrer Stellung als leitende Behörden ihrer lokalen Bezirke, als Beauftragte der Eingesessenen, der zweite trat erst später hinzu, nachdem die Sondergemeinden den Charakter von Unterbezirken der Gesamtgemeinde angenommen hatte. Insoweit dies der Fall war, sind die lokalen Behörden als Beamte der Gesamtgemeinde und im Auftrage der dieselbe vertretenden Oberbehörde thätige Organe zu betrachten. Fassen wir zunächst den ersten Teil dieser Gesamtbefugnisse ins Auge, so erscheint als eine der ältesten und bedeutsamsten Funktionen die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit. Dieselbe erstreckte sich über Geldschulden bis zum Betrage von 5 Schilling.[2]) Eben diesen Betrag hatte die Gerichtswedde.

magistri inquisitionis (vergl. Laur. 4 VI 11, 5 IV 10) als besonderes Amt existiert zu haben scheinen, später ist dasselbe mit dem Meisteramt verbunden, dessen Träger dann, wie in Brigiden und Laurenz, die Benennung vorderere führten.

[1]) Vergl. Liesegang Sondergemeinden S. 117. — [2]) Qu. II No. 384 (1258 Juni 28) I § 18. Der Erzbischof klagt, dass die Bürger Sachen, deren Entscheidung ihm und seinen Richtern zustehe, in ihr Gemeindegericht zögen, cum tamen in domo officialium non possit iudicium exerceri, nisi de quinque solidis et infra (I § 36), ferner beschwert er sich, „quod cum in domo parrochiali non possit iudicari, nisi de quinque solidis, fraudem faciunt, ut cum aliquis vult petere centum marcas, petit quinque solidos, quinque solidos usque ad summam centum marcarum. Die Schiedsrichter erklärten dagegen, dass

Das Gericht besassen die Meister, anfangs wohl mit jeweilig aus dem Umstande der Gemeindeversammlung gewählten Beisitzern. Später, als die Korporation der verdienten Amtleute sich ausgebildet hatte, fungierten diese, in der Regel in der Siebenzahl, als die berufenen Urteiler. Der älteste verdiente Amtmann konnte sogar, wenn die Meister beide verhindert waren, den Gerichtsvorsitz übernehmen.[1])

Dieses Sondergemeindegericht wird ausdrücklich als Burgericht[2]) bezeichnet, seine Kompetenz entsprang aus der den Meistern von den Geburen übertragenen Gewalt als Gemeindevorsteher. Die Urteile werden nach geburrecht erlassen. Die auffällige Übereinstimmung, welche dieses Gericht und seine Kompetenz mit den Bauernschaftsgerichten des platten Landes zeigt, ist schon von anderer Seite genügend hervorgehoben worden.[3]) Es ist das autonome und unabhängig von der öffentlichen Gerichtsverfassung erwachsene Genossenschaftsgericht, das hier, wie dort, in die Erscheinung tritt.

Neben dieser Gerichtsbarkeit über Geldschulden[4]) fiel den Meistern und Amtleuten die freiwillige Gerichtsbarkeit über den Grundbesitz und die Führung der Schreinsbücher zu. Die Einführung des Schreinswesens entsprang lediglich Gründen praktischer Natur. Es war wohl schon früher Sitte gewesen, die Auflassung der Grundstücke, soweit keine streitigen, prozesserfordernden Verhältnisse vorlagen, in den Gemeindeversammlungen vorzunehmen, damit das Zeugnis der anwesenden Gemeindemitglieder den Erwerb sichern könne. Die um 1135 in St. Martin zuerst[5]) erfolgte Ein-

(III 2 S. 392) die Amtleute in den Sondergemeinden, „qui quedam ibi iudicaverunt etiudicant secundum eius formam, quod burgeriethe vulgariter appellatur“ (III 36 S. 395) nur über 5 sol. richten dürften und bezeichneten das vom Erzbischof getadelte Verfahren als eine unzulässige „illusio iurisdictionis maioris“. Vergl. auch die von Liesegang Sondergemeinden S. 28 angeführten Stellen aus den Amtleutebüchern.

[1]) Amtleutebuch von St. Aposteln f. 4 a: Vort sal man wissen, so wanne des kirspels misse us is, ind der preyster sich usdeyt, so sal man in dit hus gayn dinckgen. Is der meister alda, de zerzyt gedeynt hait, de sal gayn sitzen in dinckgen, is des neyt, so mach ind sal der elste amptman, de hie is, sitzen ind richten in stat des meisters, beheltenisse deme meyster syns rechtz. — [2]) Vergl. vorige Seite Anm. 2. — [3]) Kruse: Richerzeche S. 202, von Below Entstehung S. 39. — [4]) Über das gerichtliche Verfahren hat Liesegang Sondergemeinden S. 108 die nötigen Einzelheiten angegeben. — [5]) Vielleicht auch schon in dem benachbarten St. Brigiden, das ebenfalls meistenteils von kaufmännischen Elementen, die wohl den Anstoss zu der Neuerung gegeben haben, bewohnt war.

führung des Schreinswesens setzte an die Stelle des bisherigen Verfahrens die erhöhte Sicherheit und längere Dauer dieser Sicherheit verbürgende schriftliche Fixierung. Mit der Führung der Schreinsakten übernahmen die Meister und Amtleute zugleich die Pflicht, den Erwerber gegen künftige Ansprüche zu vertreten. Dieser Verpflichtung entsprang andererseits auch die Berechtigung, die Rechtsgültigkeit jeder Handänderung zu prüfen. Die Amtleute forderten daher jedesmal die Klarstellung der Eigentumsverhältnisse. Stiessen ihnen in dieser Hinsicht Zweifel auf, war es z. B. nicht möglich, den formellen Verzicht eines Erbberechtigten für die Auflassung zu erlangen, so verlangten sie die Hinterlegung einer bestimmten Kaution,[1]) oder sie verweigerten die Eintragung überhaupt.[2]) Erst wenn die Rechtmässigkeit der Auflassung nach allen Richtungen gesichert und bezeugt war, erfolgte die Eintragung in den Schrein, die dann nur durch prozessuale Anfechtung und die Entscheidung des Schöffengerichts ungültig gemacht werden konnte.[3])

Die praktischen Vorteile der neuen Errungenschaften verschafften ihr eine schnelle Ausbreitung über die ganze Stadt, in den Vorstädten, ja selbst in den kleinsten hofrechtlichen Bezirken. Für die schreinsführenden Behörden waren die damit verbundenen Amtshandlungen eine Quelle bedeutender Einkünfte. Kein Wunder ist es daher, dass — was hier erwähnt werden mag — auch die Schöffenkollegien sich diese Erwerbsquelle zu sichern trachteten. In diesem Bestreben sind sie nicht alle gleich glücklich gewesen. Den grössten Erfolg errang das altstädtische Schöffenkollegium mit der Einrichtung des von ihm verwalteten Schöffenschreins.[4]) Derselbe beanspruchte zunächst eine äusserst weitreichende räumliche Kompetenz. Er nahm Eintragungen für sämtliche Bezirke der Altstadt, für sämtliche Vorstädte, ja selbst für Liegenschaften ausserhalb der Thore auf. Diesen Umfang hat der Schrein freilich auf die Dauer nicht behaupten können. Im Anfange des 14. Jahrhunderts ist er nur noch für den Bezirk innerhalb der alten Mauer

[1]) Laur. 4 VI 11 (c. 1175—91). — [2]) Bisweilen machten die Amtleute auch besondere Vorbehalte, 57 f. 39 a (1330 Nov. 29). Et sciendum, quod officium de predicta hereditate non respondebit, quocunque casu contingente, quia huiusmodi hereditas non est inventa. — [3]) Eine eingehende Darstellung der Schreinspraxis würde hier zu weit führen. — [4]) Lau, Das Kölner Schöffenkollegium, Mevissenfestschr. S. 120. Wenn in den Schrein selbst Handänderungen von Gütern in weiterer Entfernung von der Stadt, wie in Erpel, Dollendorf (Lau, Westd. Zeitschr. Bd. XIV S. 339ff.) mit aufgenommen wurden, so ist an einen hervorragenden Wert dieser Eintragungen für den Erwerber allerdings nicht zu denken.

zuständig. Der Versuch der umfassenden Centralisierung war im wesentlichen fehlgeschlagen. Die decentralisierenden Tendenzen, die sich in den vorstädtischen Schreinsbehörden verkörperten, hatten den Sieg davon getragen. Von den lokalen Schöffenkollegien haben es nur diejenigen der erbvogteilichen Bezirke Gereon und Eigelstein zur Führung eines Schreines gebracht. Ein Widerstand war dort nicht zu überwinden, da diese bloss äusserlich mit der Stadt verbundenen kleinen Bezirke überhaupt nur ein Kommunalorgan, eben das Schöffenkollegium, besassen, neben dem sich keine besondere Amtleutebehörde ausbildete. In den übrigen Vorstädten ist überall der Versuch der dortigen Schöffen, sich selbständig an der Schreinsführung zu beteiligen, gescheitert.[1]) Das Resultat der Kompetenzstreitigkeiten mit den Amtleuten, die hier nicht in alle Einzelheiten verfolgt werden können, ist regelmässig das gleiche. Die Schöffen wurden auf ihr eigentliches Gebiet, die streitige Gerichtsbarkeit, zurückgedrängt, ihre Entscheidungen hatten sie den schreinführenden Amtleuten zu beurkunden, die danach die Eintragung in das Grundbuch bewirkten.[2]) Auch die altstädtischen Schöffen waren zur Mitteilung solcher Beurkundungen an den zuständigen lokalen Schrein der Altstadt verpflichtet, falls der Eigentumsberechtigte diese Forderung stellte. So kann es z. B. vorkommen, dass ein Haus nacheinander und wechselweise im Schöffenschrein und in dem lokalen Schrein geführt wird. Das eine oder das andere lag lediglich in der Willkür der jeweiligen Besitzer.

Die Entwicklung des Schreinswesens hat im wesentlichen im Laufe des 14. Jahrhunderts ihren systematischen Abschluss gefunden. Die damalige Form hat auch den Bedürfnissen späterer Jahrhunderte genügt. Erst die Franzosenherrschaft hat die Schreinspraxis, wie so manches Überbleibsel der alten Zeit, hinweggeräumt. Trotzdem wird man dem praktischen Sinne der alten Behörden die Anerkennung nicht versagen dürfen, dass die Einführung und konsequente Durchbildung des Schreinswesens eine ihrer grössten Thaten gewesen ist.

Praktischen Sinn haben dieselben allerdings auch darin bewiesen,

[1]) 1344 Sept. 29 (Qu. IV No. 273) wies der Schöffe Franco vom Horne den Anspruch der Schöffen im Niederich auf einen eigenen Schrein zurück, quia in una domo, que gebuyrhuys vocatur, duo scrinea non debent esse. 1356 März 12 (Urk. No. 2162a G.B., Clasen Schreinspraxis S. 137, vergl. Clasen Schreinspraxis S. 63 Anm. X) verbot der Rat dem Schultheiss und Schöffen von St. Severin den dortigen Schrein der Amtleute durch Erteilung von Urkunden über Erbe zu schädigen. — [2]) Liesegang Sondergemeinden S. 81 ff.

dass sie ihren eigenen persönlichen Nutzen bei der Schreinsverwaltung keinen Augenblick ausser Acht liessen. Wenn sie auch ihre Amtsthätigkeit ohne feststehende Besoldung ausübten, so sorgten sie doch dafür, dass die Gebühren ihnen ein zwar nicht gleichbleibendes, aber immerhin nicht unbeträchtliches Einkommen sicherten. Die ursprünglich von den Interessenten zu entrichtenden Naturalleistungen[1]) wurden in Geldbeträge umgewandelt.[2]) So lange noch die Kämpfe der oberen Behörden untereinander deren Amtsgewalt lähmten, konnten die Schreinsbehörden in dieser Hinsicht ziemlich unumschränkt walten. Erst als gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Rat die rivalisierenden Mächte des Schöffenkollegiums und der Richerzeche glücklich niedergekämpft hatte, wobei auch die Schreinspraxis des Schöffenkollegiums empfindlich geschädigt wurde, trat derselbe in die Stellung eines „Obersten der Schreine“ ein und erliess 1391[3]) eine für alle Schreine gültige Ordnung. Zugleich bestimmte der Rat, dass Berufungen von den Urteilen der Schreinsgerichte an ihn, als höchste Instanz gehen müssten, wie früher an die Richerzeche oder die Schöffen.[4]) Zu diesem Zwecke wurde eine besondere Ratskommission[5]) geschaffen, die entweder ein Vorläufer des späteren

[1]) Wein und Nüsse. — [2]) Die Umwandlung dieser Naturalabgaben in Geldbeträge findet sich bisweilen selbst noch in den Amtleutebüchern angedeutet: St. Peter f. 6 a: Et per hoc erit demptum illud sextarium vini, quod bibebatur super officium de qualibet remissione. Auf die rein geschäftmässige Behandlung des Schreins- und Gerichtswesens hat schon Liesegang Sondergemeinden S. 106 hingewiesen. Die Gerichtsgefälle wurden bisweilen von dem Amte einfach verpachtet: 289 f. 33 a (1335 Jan. 9). Notum sit, quod Reynardus Sterre tenetur dominis nostris unam marcam minus duobus denariis, tamquam de iudiciis suis, que habuit de anno preterito, quas recognovit dominis nostris solvere infra purificationem beate Marie virginis nunc futuram. Item notum sit, quod dictus Reynardus suscepit iudicia dominorum nostrorum ad unum annum pro VIIIto marcis . . . Anno mcccXXXVto feria secunda post epiphaniam. — [3]) Qu. I S. 233. Lau: Schöffenkollegium Mevissenfestschr. S. 119. — [4]) Vergl. oben S. 86. — [5]) Qu. I S. 234, Lau l. c., Stein I No. 65 S. 219 (1400 Sept. 1). Aus der Ordnung von 1400 Sept. 1 ergiebt sich, dass das Amtleutegericht schon früher existiert hatte und für dasselbe Bestimmungen erlassen worden waren. Die Zeit dieser früheren Thätigkeit ist das Jahr des Schöffenkrieges 1376 gewesen. (Rechn. Ausg. 1376 April 2: dominis Gobelino de Mummersloch, Wernero Overstols et Wernero de Aqueductu, iudicibus superius, de termino trium mensium 75 Mr. (iudicibus super domum civium) ib. 1376 Sept. 3. Pro nunciis et sigillis officiatorum factis 8 Mr. Notandum, quod sigilla ista facta fuerunt tempore responsionis ad litteras scabinorum. Es handelt sich bei diesen Nachrichten zweifellos um ein besonderes und ungewöhnliches Ratsgericht, die ständigen 2 Gerichte hatten nur je 2 Richter, auch wird keines derselben je als iudicium superius bezeichnet. Das spätere Amtleutegericht hatte aber 6 Beisitzer, von denen halbjährlich 3 erneuert wur-

Amtleutegerichts oder mit demselben identisch war. 1396[1]) erfolgte dann ein weiterer entscheidender Schritt gegen die Amtleutekollegien der Sondergemeinden. Sie wurden ihrer Gerichtsbarkeit über Geldschulden beraubt und auf die Stellung von grundbuchführenden Behörden beschränkt. Diese Kompetenz haben sie dann in der Folgezeit unter der Oberaufsicht des Rates behalten.

Neben der Schreins- und Gerichtsverwaltung übten die Amtleutekollegien auch Funktionen kommunaler Natur für ihre Gemeinden aus. Sie verliehen in der älteren Zeit, und widerrechtlich auch noch im 14. Jahrhundert, das Bürgerrecht (Geburschaf) für die Sondergemeinde und führten eine Liste der Inhaber dieses Rechtes, aus der den Gemeindebestimmungen Zuwiderhandelnde auch gestrichen werden konnten. Sie versahen baupolizeiliche Gerechtsame, indem sie den sogenannten Bescheid über die Grösse der den einzelnen zustehenden Hausteile[2]) gaben. Sie bestimmten über die Servitute für die Erhaltung von Kanälen und Brunnen, über die Zugänge zu den letzteren und den geheimen Kammern. Sie verwalteten den den Sondergemeinden gehörigen Grundbesitz.[3])

den (Stein I No. 65). Aus diesen Gründen wird man die eben erwähnten Stellen auf das Rats-Amtleutegericht deuten dürfen. Seine Notwendigkeit während des Jahres 1376 ergab sich daraus, dass während der Abwesenheit der meisten Schöffen, die zugleich zum grössten Teile Amtleute der Richerzeche waren, das Amtleutegericht der Richerzeche nicht besetzt werden konnte.

[1]) So ist die Stelle der Koelhoffschen Chronik (Chron. XIV S. 733): „do gingen af die gerichte in den geburehuisseren, die noch zer zit in den kirchspelskirchen stain" wohl zu deuten. In der Ordnung von 1445 Oct. 14 (Stein II No. 505 S. 683 § 1) bestimmte der Rat, dass man die Gerichte der Geburhäuser, die von den „Vorvätern gemässigt" seien, „bestain ind ligen laissen" solle. Die auswärtigen Gerichte St. Severin, Weyerstrasse, Gereon und Eigelstein sollten nur über die „cleyne summe neymlich drijverffseventein schillinge" richten. (ib. § 2 u. § 3.) — [2]) Zu diesen Hausteilungen wurden in späterer Zeit die operarii iurati civitatis hinzugezogen (156 f. 3 b 1393 Aug. 15). Die Masse, welche die Grösse der zugewiesenen Anteile ergaben, wurden im Schreine hinterlegt: 204 b f. 115 b (1334 Dez. 20). Item sciendum, quod de dicta corda tres sunt corde, que linen vulgo nuncupantur, quarum una longissima continet longitudinem, altera post illam longior latitudinem, tertia vero brevior corda altitudinem predicti cubiculi. — [3]) Zu diesem Grundbesitze gehörten ausser dem Geburhause (domus rusticorum, civium, officialium) meist noch einige weitere Häuser, die als Botenwohnungen benutzt oder anderweitig verpachtet wurden. In älterer Zeit besass die Gemeinde von St. Martin (Mart. 3 I 34 (c. 1149 bis 1159), Mart. 3 II 29 (c. 1149—59), Mart. 3 II 46 (c. 1165—72), Plätze und Buden auf dem Markte, ebenso die von St. Brigiden (Brig. 1 I 1 ff.), welche an einzelne Handwerker und Zünfte verpachtet wurden. In dem Vertrage 1180 Juli 27 (Qu. I No. 94 = Lac. I No. 474) wurde zwar bestimmt, dass der Besitz dieser Sondergemeinden und derjenigen von Airsbach auf dem Markt auf

Endlich waren sie auch, wo die Pfarrgemeinde mit der Sondergemeinde sich deckte, die Verwaltungsbehörden für das Kirchenvermögen.[1]) Auf die Besetzung der Pfarrstellen und die Präsentation der Kandidaten hatten sie einen örtlich verschiedenen, von der Geistlichkeit nicht unbestrittenen Einfluss.[2]) Auch die Hausarmenpflege[3]) und die Verwaltung der von einzelnen Sondergemeinden begründeten Hospitäler[4]) stand ihnen zu.

Für die allgemeine städtische Verwaltung wurden die Behörden der Sondergemeinden ebenfalls in Anspruch genommen. Dies erklärt sich daraus, dass die Bezirke der Sondergemeinden als gegebene Grundlage für Verwaltungsdistrikte der Gesamtgemeinde ausgenutzt wurden. Wir werden darauf bei der Schilderung der einzelnen Verwaltungszweige näher einzugehen haben. Auch sonst war die sich unter Obhut der Amtleute in den engen Grenzen der Sondergemeinde abspielende Verwaltungsthätigkeit für die jeweilige städtische Oberbehörde indirekt von grossem Vorteil, indem sie dieser eine grosse Anzahl kleinerer Aufgaben abnahm und ersparte.

die Gesamtgemeinde übergehen solle. Diese Massnahme ist jedenfalls nur unvollkommen durchgeführt, da die Gemeinden von St. Martin und Brigiden auch später Marktstände eigentümlich besassen. Schrb. 220 (1273), Qu. I S. 254 u. Urk. No. 2855a (1374 April 10), Qu. I S. 239, Brig. 1 I 5 (c. 1324).

[1]) Columba Wettschatz No. 1072 f. 11 b (1331) findet sich eine Abrechnung über die Einkünfte der Kirche von St. Columba (de censibus ecclesie sancte Columbe). Vergl. auch Beilage No. 16. Entstanden ist diese finanzielle Oberaufsicht des Amtes wohl deshalb, weil die Pfarrkirchen grösstenteils durch freiwillige Gaben der Gemeinden unterhalten wurden, wohl auch ursprünglich mit Hilfe von solchen erbaut waren. — [2]) Vergl. für die Kirche St. Columba Korth Westd. Zeitschr. Ergh. III S. 207 u. 272 (1212 und 1302 Dez. 1), für St. Laurenz Qu. III No. 457 u. 461 (1298 März 8 und 11 und April 2), für St. Brigiden Urk. No. 452 (1279 Oct. 31 u. Nov. 3), Kessel Antiqu. Mon. S. Martini S. 270 (1281 Aug. 4), S. 274 (1283 April 23), S. 275 (1283), für St. Martin Kelleter, Gottfried Hagen Westd. Zeitschr. XIII S. 214, derselbe Mevissenfestschr. S. 239. Die Gründe dieser Erscheinung werden sich schwerlich vollkommen aufhellen lassen. Vergl. auch v. Below Entstehung S. 111 Anm. 346, Hist. Zeitschr. 75 S. 455. Gegen die Pfarrer übten die Amtleute gelegentlich eine Art Disziplinargewalt. (Vergl. Beilage No. 6.) — [3]) Qu. II No. 154 (1235). Vergl. von Woikowsky-Biedau Armenwesen S. 16ff. — [4]) So unterstand das Hospital von St. Brigiden auf dem Altenmarkt den Amtleuten dieser Sondergemeinde, 83 f. 1 a (1244—53): Notum, quod magistri hospitalis sancte Brigide, scilicet Emundus et Gerardus, cum consensu et consilio officialium parrochie sancte Brigidi concesserunt, ib. f. 6 a (c. 1230—40) Verpachtung durch die officiales sancte Brigide nomine hospitalis ibidem. (Vergl. Woykowsky l. c. S. 14.) Bei den Hospitälern zum Heiligen Kreuz und St. Agnes waren die Amtleute von St. Columba resp. St. Aposteln stiftungsgemäss die Provisoren (ib. S. 15 u. 43).

Kap. XII. **Die Kölner Judengemeinde.**

Schon in der späteren Zeit der Römerherrschaft[1]) war eine Judengemeinde in Köln ansässig. Ihre Schicksale während der folgenden Jahrhunderte lassen sich nicht verfolgen. Deshalb wäre es müssig, die Frage erörtern zu wollen, ob während dieser Zeit die Gemeinde weiterbestanden hat oder nicht.

Die erste weitere Nachricht über das Vorhandensein von Juden in Köln stammt erst wieder aus der Zeit des Erzbischofs Anno, der eine Schenkung der Judengasse (inter iudeos) vollzog.[2]) Von dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts an lässt sich die Geschichte der Kölner Gemeinde[3]) mit grösserer Genauigkeit erkennen, als diejenige der meisten anderen Judengemeinden Deutschlands. An dieser Stelle ist dem Plane dieses Werkes gemäss nur die rechtliche Stellung der Juden gegenüber den Erzbischöfen und den städtischen Behörden, ihre Rolle in dem Gesamtorganismus der Stadtgemeinde ins Auge zu fassen und in ihren Wandlungen zu verfolgen, auf die innere Organisation der Gemeinde und ihre äusseren Schicksale kann nur soweit nötig und in der Kürze eingegangen werden.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts war die Judengemeinde schon in der Nähe der St. Laurenzkirche[4]) ansässig, wo ihr Sitz während der Dauer ihres Kölner Aufenthaltes geblieben ist. Die Grundzüge der Gemeindeorganisation, soweit sie sich erkennen lassen, sind dieselben wie in der späteren Zeit. Das Haupt der Gemeinde war der Judenbischof,[5]) der, wie es scheint, längere Zeit im Amte

[1]) Vergl. Cod. Theodos. 3 XVI 8 Sp. 1596, Corp. iur. anteiustin. ed. Haenel Bd. II, dazu die Bemerkungen bei Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, Lief. I S. 2. — [2]) Bestätigt durch Erzbischof Hermann 1091 Oct. 9 (Lac. I No. 245). — [3]) Es liegen bisher zwei Geschichten der Kölner Judengemeinde vor. Ernst Weyden: Geschichte der Juden in Köln am Rhein von den Römerzeiten bis zur Gegenwart, Köln 1867, Carl Brisch: Geschichte der Juden in Cöln und Umgebung aus ältester Zeit bis zur Gegenwart, Köln 1879 u. 1882. Beide lassen die Notwendigkeit einer neuen Bearbeitung des Themas bestehen. Eine dankenswerte Zusammenstellung des gedruckten Materials findet sich bei Aronius l. c., allerdings nur bis 1273. — [4]) Zu vergleichen sind die Schreinskarten dieser Pfarre bei Hoeniger Schrk. Bd. I S. 213—288 und das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln, herausgeg. von R. Hoeniger und M. Stern Berlin 1888. — [5]) Im 12. Jahrhundert wird nur ein Mann in dieser Stellung genannt: Bruningus (Brunicgus) episcopus iudeorum, vergl. Hoeniger Schrk. II² Reg. S. 112.

blieb. Die Gemeinde war bereits im Besitze einer Synagoge,[1]) die nach einer späteren Tradition, der nicht allzuviel Glauben beizumessen ist, zuerst im Jahre 1012 oder 1040[2]) errichtet worden war. Der Gemeindebesitz erfuhr im 12. Jahrhundert eine Vermehrung durch den Ankauf mehrerer Häuser.[3])

Die soziale und rechtliche Stellung der Juden war in dieser Zeit eine relativ günstige. Zwar waren sie nicht[4]) in jeder Beziehung ihren christlichen Mitbürgern gleichgestellt — die Fähigkeit, städtische Ämter zu bekleiden, ging ihnen auch damals ab —, aber die Richtung, die auf eine scharfe Abtrennung der Christen von den Juden zielte, tritt erst gegen das Ende des 12. Jahrhunderts deutlicher hervor. Ihre Stellung und das Mass ihrer Abhängigkeit von den Erzbischöfen und der städtischen Behörde lässt sich bei dem Mangel aller dahin gehörigen Nachrichten nicht klar bestimmen, während umgekehrt aus der Lückenhaftigkeit der Überlieferung nicht auf das gänzliche Fehlen einer solchen Abhängigkeit geschlossen werden darf.[5]) Jedenfalls bestand für sie noch nicht der spätere Ghettozwang.[6]) Die Juden konnten auch in anderen Stadtteilen Grundbesitz erwerben, ebenso wie auch Christen innerhalb des Judenviertels ansässig waren. Die Auftragung der jüdischen Liegenschaften geschah, wie die der christlichen, vor den Amtleuten von St. Laurenz oder St. Brigiden, oder auch, soweit die gerichtliche Auflassung notwendig war, vor dem städtischen Schöffengericht. Die Erwerbungen wurden zusammen mit dem christlichen Grundbesitz in den Schreinskarten aufgezeichnet. Nach und nach bereitete sich in dieser Hinsicht eine Änderung vor.[7]) Schon kurz nach

[1]) Hoeniger. Schrk. II[2] Reg. S. 288. Die scolae iudeorum sind wohl mit der Synagoge identisch. — [2]) Chron. XIII S. 156 u. Anm. 4. Der Wert der späten Nachricht ist sehr gering. — [3]) Hoeniger II[2] S. 302. — [4]) Hoeniger: Zeitschr. für die Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. 1 S. 72. In der Schreinseintragung Laur. 1 IV 2 (c. 1135—52) wird ein Egebreth, qui Iudeus fuit, als dienender Meister der Laurenzsondergemeinde genannt. Daraus haben Weyden S. 65, Brisch I S. 25, Hoeniger l. c., Hegel Chron. XIV S. LXXXIII Anm. 3, geschlossen, dass damals auch Juden dieses Amt hätten bekleiden können. Derselbe Eckebrecht wird an anderen Stellen schlechtweg als Iudeus bezeichnet (Hoeniger Schrk. II[2] Reg. S. 113), ebenso wie ein im gleichen Amte befindlicher Thiderich Judeus. Es scheint mir aber doch, dass man diese Personen sicherer als getaufte Juden betrachtet. Beachtenswert ist es immerhin auch dann, dass sie so bald nach ihrem Übertritt das Amt erhalten konnten. — [5]) Im allgemeinen spricht allerdings manches dafür, dass die Erzbischöfe erst ziemlich spät das Recht des Judenschutzes erworben haben. (Vergl. unten.) — [6]) Vergl. die Bemerkungen von Hoeniger Schrk. II[2] S. 239. — [7]) Auf diese allmähliche Scheidung ist zuerst von Hoeniger Zeitschr. l. c. hingewiesen worden.

der Mitte des zwölften Jahrhunderts beginnt in den Schreinskarten die Scheidung des bürgerlichen und jüdischen Grundbesitzes. Zunächst begnügte die Schreinsbehörde sich damit, die bürgerlichen Liegenschaften durch gelegentliche Zusätze als solche[1]) zu kennzeichnen, dann machte man den Versuch, die jüdischen Liegenschaften auf den Karten in besonderen Rubriken zu verzeichnen[2]) und benutzte schliesslich die älteren Karten, um über Rasur[3]) die Eintragungen jüdischen Besitzes zu buchen. Den Abschluss dieser Entwicklung bildete die Anlage des Judenschreinsbuches von St. Laurenz, das die jüdischen Besitzungen im Bezirke dieser Sondergemeinde von c. 1230—1347 Dez. 11[4]) enthält. Vereinzelte Anschreinungen finden sich allerdings auch in anderen Büchern des Laurenzschreines, ebenso in denjenigen von St. Brigiden[5]) und dem Schöffenschrein, wo die Eintragungen in der Regel durch die Randzeichnung eines Judenhutes als solche von den übrigen geschieden werden. Die allmähliche Verschärfung des Gegensatzes zwischen Christen und Juden spricht sich äusserlich in dieser Scheidung der Grundbuchführung aus, deutlicher, als es sich sonst für Köln speziell nachweisen liesse.

Die Juden, oder vielmehr die Einkünfte aus dem Schutze der Juden, waren bekanntlich zu einer königlichen Finanzquelle geworden.[6]) In diesem Sinne wurden sie als Regal betrachtet und als solches von den Königen weiter verliehen. So kam auch der Judenschutz in Köln und dem Erzstift als Reichslehen an die Erzbischöfe.[7]) Das Jahr der Verleihung steht auch in diesem Falle nicht fest. Zuerst wird das Judenregal in dem gefälschten Schiede erwähnt.[8]) Nach demselben besass der Burggraf von der Kölner Kirche das Judengeleit in der ganzen Erzdiöcese. Dafür sollte er alljährlich als Recognition 10 kölnische Mark und 6 Pfund Pfeffer von der Judengemeinde erhalten. Diese Angabe lässt sich auf Grund anderer Quellen nicht auf ihre Richtigkeit prüfen. Später erscheinen vielmehr der erzbischöfliche Vogt und der Kämmerer[9]) als Beamte, welche die Rechte des Erzbischofs gegenüber den Juden wahrnahmen. Die Erzbischöfe versuchten zunächst das einträgliche Recht des Judenschutzes sich allein zu sichern, aber der Zwang

[1]) Laur. 2 III 20 Anm. 6: civium. — [2]) Hoeniger Schrk. I S. 255 u. Anm. 1. — [3]) Vergl. Laur. 2 I 7—9 und passim. — [4]) Vergl. die oben citierte Publikation von Hoeniger-Stern. — [5]) ib. S. X. — [6]) Über die allmähliche Ausbildung des Verhältnisses der Kammerknechtschaft vergl. Aronius l. c. No. 205. — [7]) Jedenfalls aber erst im Anfange des 13. Jahrhunderts, in den früheren Privilegien für die Erzbischöfe werden die Juden nicht mit genannt. — [8]) Qu. I No. 76. — [9]) Vergl. unten.

der Verhältnisse war stärker, als ihr Wille, und die Entwicklung der Selbständigkeit der Stadt verschaffte derselben nach anfänglichen Konzessionen geringerer Natur, zu denen sich die Erzbischöfe verstehen mussten, den Besitz der Ausübung der Hoheitsrechte über die Juden, während dem Erzbischof nur die unbestreitbare rechtliche Hoheit gewahrt blieb.

Im Jahre 1252[1]) gab Erzbischof Konrad den Kölner Juden einen Schutzbrief auf die Dauer von zwei Jahren. Sie sollten jährlich einen Tribut[2]) (servitium vel tributum) entrichten, dessen Höhe nicht näher angegeben ist. Ausserdem wurde ihnen bei der Neuwahl des Judenbischofs, die alljährlich stattfinden musste, eine Abgabe von 5 Mr. auferlegt. Dafür versprach ihnen der Erzbischof seinen Schutz, verpflichtete sich, sie zu keinen anderen Geldzahlungen zu zwingen, sie nicht zu bedrücken oder durch seine Beamten, den Vogt oder Kämmerer, bedrücken zu lassen. Die Grenzen der erzbischöflichen Gerichtsgewalt gegenüber den Juden wurden genau normiert. Diebstahl, Falschmünzerei, Gewaltthaten, bei denen Blut geflossen[3]) war, Ehebruch von Juden untereinander und mit Christinnen sollten durch das erzbischöfliche Gericht entschieden werden. In allen anderen Fällen trat die selbständige Thätigkeit des Judengerichtes ein, dessen Wirksamkeit der Erzbischof selbst unterstützte, indem er versprach, schlecht beleumundete Juden auf Antrag der Gemeinde zu entfernen. Den Inhalt des Privilegiums[4]) teilte der Erzbischof der städtischen Behörde, die schon vorher sich für die Ausführung verbürgt hatte, mit und befahl ihr, nach demselben zu verfahren. Im grossen Schiede bestritt er trotzdem dem Rate jedes Anrecht an seinen Juden, die er als Reichslehen besitze.[5]) Alle Abgaben derselben ständen ihm zu und ebenso besitze er die alleinige Gerichtsgewalt über sie. Die Stadt erhob die Widerklage, dass Konrad einige Juden widerrechtlich eingekerkert habe. Die Sachlage selbst ergiebt sich aus der Entscheidung der Schiedsrichter, die zwar anerkannten, dass die Juden zur erzbischöflichen Kammer gehörten, aber auch bestimmten, dass Konrad seine Verschreibungen für die Stadt, die Juden und andere erfüllen solle.[7]) Über den ungefähren Inhalt dieser schriftlich gegebenen Versprechungen giebt eine Nachricht aus dem folgenden Jahre eini-

[1]) Qu. II No. 308 (1252 April 27). — [2]) In zwei Terminen. — [3]) vulnus apertum, aut plagam, que bligendait vulgariter appellatur. — [4]) Nur diese Anzeige, nicht das eigentliche Privilegium, das vielleicht noch umfangreicher gewesen sein mag, ist erhalten. — [5]) Qu. II No. 384 (1258 Juni 28), I § 52 S. 386. — [6]) II § 20 S. 388. — [7]) III § 52 S. 396.

gen Anhalt. Konrad forderte die damalige Stadtobrigkeit, da er sich mit den Juden über einen neuen Schutzvertrag geeinigt habe, auf, nun auch ihrerseits denselben einen Schutzbrief auszustellen. Für jede dem Erzbischof gezahlte Mark des Judentributs sollte die Stadt 4 Sol. von den Juden erhalten, wie es bisher üblich gewesen sei.[1]) Ein thatsächliches Anrecht an den Juden wurde also auch von dem Erzbischof der Stadt zugebilligt, und dieses Zugeständnis ist um so bedeutungsvoller, als es von dem Sieger der ihm unterworfenen Stadt gemacht wurde.

Aus der Regierungszeit seines Nachfolgers, des Erzbischofs Engelbert, stammt ein bemerkenswertes Privileg,[2]) das als Steinurkunde noch jetzt in der Domschatzkammer bewahrt wird. Es unterscheidet sich von den übrigen erzbischöflichen Judenprivilegien besonders dadurch, dass es nicht für eine bestimmte Frist gegeben ist, sondern sich als eine Art Weistum der alten Judenfreiheiten darstellt. Die Juden sollen ungestört und ohne Leichenzoll irgend welcher Art ihre Toten[3]) auf ihrem Kirchhofe begraben dürfen. Auf demselben und in seiner Nähe sollen fortan keine Hinrichtungen durch erzbischöfliche Beamte vorgenommen werden. Ferner giebt die Urkunde den Juden die Zusicherung, dass sie im Erzstift inbetreff der Zölle den Christen gleichgestellt sein und dass keine christlichen Wucherer in der Stadt geduldet werden sollen. Das Privileg macht also, seine Echtheit vorausgesetzt, den Juden mannigfache Zugeständnisse, die sich allerdings zum Teil in den späteren Judenschutzbriefen der Erzbischöfe wiederfinden.

Der nächste dieser Art, der erhalten ist, stammt aus dem Jahre 1302.[4]) Die Form, in welcher er erteilt wurde, ist die alte geblieben. Der Erzbischof Wicbold stellte die Urkunde aus und liess die Erfüllung der gegebenen Versprechungen durch 15 Kölner Bürger[5]) garantieren. Dem Inhalte nach ist das Privileg den Juden weit günstiger, als dasjenige von 1252. Sie sollen für ihre Personen und Güter im Bereiche des Erzstifts dieselben Zölle bezahlen, wie die Christen. Ihren Friedhof nahm der Erzbischof in seinen besonderen Schutz und versprach ihnen überhaupt die Aufrechterhaltung aller ihrer Privilegien und guten Gewohnheiten. Freilich

[1]) Qu. II No. 402 (1259 Dez.) quod hactenus habuistis ab ipsis iudeis. — [2]) Qu. II No. 495 (1266). — [3]) Ausgenommen werden die im jüdischen Bann Gestorbenen und die Hingerichteten. — [4]) Lac. III No. 24 (1302 Dez. 29). — [5]) Die Übereinstimmung dieser Zahl mit derjenigen der Ratsmitglieder legt die Annahme nahe, dass die genannten 15 Bürger den sitzenden Rat des Jahres 1302 bildeten.

mussten diese Zugeständnisse recht teuer erkauft werden.[1] Ein städtischer Schutzbrief, der wahrscheinlich mit dem erzbischöflichen zusammen gegeben worden ist, ist verloren gegangen. Die von dem städtischen Rate den Juden gegenüber beobachtete Praxis ergiebt sich deshalb erst aus den zahlreichen auf sie bezüglichen Eintragungen des ersten Eidbuchs von 1321.[2] Im letzteren Jahre nahm der Rat die Juden als Mitbürger auf die Dauer von 10 Jahren auf. Er versprach ihnen, dass sie niemand für Schaden anders als vor ihrem Gerichte belangen solle und setzte auf die Übertretung dieser als Morgensprache verkündeten Bestimmung als Busse die Hälfte der eingeklagten Schuldsumme.[3] Grössere Schwierigkeiten machte die Erneuerung des Schutzverhältnisses durch den Erzbischof, weil derselbe die notwendige Mitbesiegelung durch das Domkapitel nicht erlangen konnte. Ein 1321 April 13[4] gegebenes Versprechen dieselbe zu erwirken, hatte der Erzbischof bis 1324 Januar 16[5] nicht erfüllen können. Der städtische Rat gab deshalb den Juden die Zusicherung, nach Kräften für diese Bestätigung wirksam zu sein. Dafür mussten sie sich zu einer einmaligen Zahlung von 300 Mr. und zur Entrichtung eines jährlichen Schutzgeldes von 1600 Mr. verpflichten.

Zum Verständnis der nachfolgenden Entwicklung müssen wir hier einen Blick auf die Form der jüdischen Gemeinde- und Gerichtsverfassung werfen, wie sie sich im Anfange des 14. Jahrhunderts darstellt. Das Haupt der Gemeinde war, wie früher, der von ihr gewählte Judenbischof, dessen Amtsdauer nicht mehr auf nur ein Jahr beschränkt erscheint. Neben ihm stand das wahrscheinlich aus 12 Mitgliedern bestehende Kapitel, der Judenrat.[6] Der Bischof und das Kollegium übten die geistliche und die Civilgerichtsbarkeit gegen die Mitglieder der Gemeinde. Das Hauptstrafmittel gegen Glaubensgenossen war der kleine und grosse Judenbann.[7] Die Civilgerichtsbarkeit ähnelte derjenigen, welche von den Burmeistern der Sondergemeinden ausgeübt wurde, sie ging aber noch

[1]) 1200 Mr. waren vorweg bezahlt, jährlich sollten 60 Mr. guter Pfennige in zwei Raten entrichtet werden. — [2]) Zwischen 1302 und 1321 muss der Judenschutz erneuert worden sein, vermutlich im Jahre 1311, wo der Brief von 1302 seine Gültigkeit verlor. — [3]) Qu. IV No. 106 (1321). Es heisst, niemand solle sie vor irgendwelchen Richter für Schaden ansprechen. Im Hinblick auf die später geübte Praxis ist dies dahin zu erklären, dass die Anklage vor dem Judengerichte geschehen musste. — [4]) Qu. IV No. 95 (1321 April 13). — [5]) ib. No. 123. — [6]) Vergl. die Zusammenstellung bei Stern Judenschreinsbuch S. 242 ff. — [7]) Brisch l. c. S. 21.

weiter. Das Judenprivilegium des Rates von 1331 weist dem Judengerichte die Befugnis zu über Geldschulden in jeder Form und über „essende Speise" zu richten,[1]) während der damit im Zusammenhange stehende erzbischöfliche Schutzbrief dasselbe nur auf Sachen, die das jüdische Gesetz und den Ritus betrafen, beschränkt wissen will.[2]) Genau umgrenzt war also die Kompetenz des Judengerichts keineswegs und Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten darüber konnten schon deshalb nicht ausbleiben. Daneben hatte sich nach und nach[3]) die Rechtsgewohnheit ausgebildet, dass das Judengericht die Rechtsgeschäfte über den jüdischen Grundbesitz vollzog und das Ergebnis dieser Verhandlungen und Prozesse an das Schreinsamt von St. Laurenz schriftlich notifizierte, welches dann auf Grund dieser hebräisch ausgestellten Vorurkunden die Eintragung in das Judenschreinsbuch vollzog. Diese Art der Regelung war eher ein Entgegenkommen gegenüber den Juden, als eine Zurücksetzung. Die Verschiedenheit des christlichen und jüdischen Erbrechtes scheint die innere Veranlassung dazu gegeben zu haben. Die Interessen der Juden wurden so nach dieser Hinsicht gewahrt.

Überhaupt hatte sich die äussere Stellung der Juden in dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts verhältnismässig günstig gestaltet. Die alten Grenzen des Judenquartiers genügten für die angewachsene Zahl der Gemeindemitglieder nicht mehr. Der Rat gestattete deshalb den Juden den Erwerb weiterer bisher im christlichen Besitze befindlicher Liegenschaften.[4]) Die Einholung einer Erlaubnis scheint allerdings immer die Vorbedingung für den Kauf gewesen zu sein. Nach aussen hin, namentlich dem Erzbischof gegenüber[5]), vertrat der Rat energisch die Interessen seiner Juden,

[1]) Fahne Forschungen H. II S. 137: id sy van koiste, of van schadin, dy in gegeeven, bezailt, of geloift sint, of umb schoelt, of umb essende spise. — [2]) Lac. III No. 259 (1330 Dez. 29). Item volumus, quod iudeorum nostrorum magistratus in scolis eorum possit iudicare tantum de hiis, que eorum ritum et legem contingunt. — [3]) Hoeniger Judenschreinsb. S. XII. — [4]) Qu. IV No. 109 (1322 Febr. 3). Er verpflichtete dabei die jüdischen Ankäufer zur Zahlung eines Viertels der Kaufsumme an die Stadtkasse, ib. No. 124 (1324 Jan. 31), No. 127 (1325 Febr. 1), Fahne Forsch. II S. 73 Judenschrb. S. 176 (1326 März 10), S. 75 (1327 Jan. 19), Qu. IV No. 199 (1334 April 21). — [5]) Vergl. vorige Seite über die Bemühungen, die rechtskräftige Erneuerung des erzbischöflichen Schutzbriefes durch das Domkapitel zu erlangen. Wann und ob dieser Versuch geglückt ist, bleibt zweifelhaft. Brisch behauptet (I S. 109), es sei im Jahre 1326 geschehen, es ist aber bisher nur bekannt, dass der Erzbischof in diesem Jahre (Juni 23, Annal. H. 41 S. 100) die gegen die jüdischen Bäcker, Brauer, Fleischer und Geflügelhändler erlassenen Massnahmen zurücknahm.

er verbot dem Greven angesessene Juden in dem Hause des Kämmerers gefangen zu setzen und verwies ihn mit seiner Klage vor das Judengericht.[1]) Nach innen versuchte die städtische Behörde ihre Oberhoheit über die Juden zu wahren und zu erweitern. Am 28. Februar 1325[2]) verbannte der Rat drei Juden aus der Stadt, in den Jahren 1328 und 1329[3]) trat er als obere Behörde in einem heftigen Streite, der sich unter den Juden selbst erhoben hatte, auf und gab 1330[4]) dem Judengerichte Befehl, einem Gemeindemitgliede Judenrecht widerfahren zu lassen. Das eigentliche Hoheitsrecht in seinen praktischen Folgen war thatsächlich schon jetzt an die städtische Behörde übergegangen, die Einwirkung des Erzbischofs war im Vergleich dazu gering. Im Jahre 1331 wurde das Schutzverhältnis der städtischen Juden sowohl vom Erzbischof, wie von der Stadt auf weitere 10 Jahre verlängert.[5]) Das erzbischöfliche Privileg gleicht im wesentlichen demjenigen von 1302. Der jährliche Tribut wurde von 60 Mr. guter Pfennige auf 70 Mr. erhöht, vor der Verleihung der Urkunde hatten die Juden überdies dem Erzbischof 8000 Mr. zahlen müssen. Mehr Interesse erregt das städtische Privileg, da es das erste erhaltene seiner Art und die Grundlage für die späteren Erneuerungen geblieben ist. Die Stadt nahm die Juden auf 10 Jahre als Mitbürger (samenburgere) auf. Gegen eine Zahlung von jährlich 1800 Mr. pag. gelobte der Rat ihnen die Aufrechterhaltung ihrer guten alten Gewohnheiten und Privilegien. Von der Teilnahme an Kriegszügen und den damit verbundenen Lasten (an wachen, scetzungen, an helpen, an bedin, of an eynger koste, die darzu geburde) sollten sie befreit sein, dagegen wurden sie im Notfalle zur Verteidigung der Judenpforte verpflichtet. Alle Gemeindemitglieder sollten gleichberechtigt sein und niemandem Sondervorrechte verliehen werden. Am bedeutungsvollsten war die Zusicherung, dass bei Klagen um Geldschuld oder um essende Speise, und Prozessen, die sich aus den Pfandgeschäften ergaben, die Juden nur vor ihrem eigenen und keinem fremden Gerichte angeklagt werden dürften. Für die Ausführung dieser Bestimmung übernahm der Rat selbst die Garantie und versprach seine guten Dienste, im Notfalle auch auf dem Rechtswege mit dem Bei-

[1]) Stein I No. 1 § 48 u. § 52. — [2]) Fahne l. c. S. 70. Als Grund wird angegeben, eo quod puerum Vivilmanni iudei Coloniensis extra civitatem Coloniensem per traditionem deportaverunt. — [3]) Qu. IV No. 140 (1328 Juli 14), No. 152 (1329 Febr. 27). — [4]) Fahne l. c. S. 85 (c. 1330). — [5]) Vergl. Vorurkunde des Eb. Heinrich II. (Lac. III No. 258 1330 Dez. 28), das erzbischöfliche Privileg vom 29. Dezember 1330 (Lac. III No. 259), das städtische Privileg von 1331 Jan. 17 (Weyden S. 365).

rate der städtischen Juristen (overmitz unse paffen). Das Schutzverhältnis wurde im Jahre 1335,[1]) obwohl die Jahre des früheren Briefes noch gar nicht abgelaufen waren, durch Erzbischof Walram auf 7 Jahre erneuert, ebenso durch denselben und die Stadt im Jahre 1342[2]) diesmal für die Frist von dreizehn Jahren. Die veränderte Stimmung der städtischen Bevölkerung machte jedoch diese Versprechungen der Behörden zu nichte. Schon im Jahre 1327 hatte der städtische Rat den Juden versprochen, sie zu beschirmen, wenn ein unnützes Ding (quade dunc) in ihrem Schulhofe oder in ihrem Brunnen aufgefunden und sie deshalb beschuldigt werden sollten.[3]) Im Jahre 1330 hatte eine blutige Streitigkeit (morde inde slagth) stattgefunden, wobei allerdings Zwiste der Juden untereinander die unmittelbare Veranlassung gegeben zu haben scheinen.[4]) Um diese Zeit wurde das Judenviertel ringsum mit einer Mauer umgeben, deren Thore allabendlich durch einen Ratsboten abgeschlossen wurden, ein beredtes Zeichen der gespannten Lage.[5])

Die Bestimmung der Privilegien, dass in Civil-Rechtsstreitigkeiten mit Juden nur das Judengericht zuständig sein solle, erregte besonders den allgemeinen Unwillen der Geistlichkeit und der Bürger. Im Jahre 1335[6]) versprach Erzbischof Walram dem Domkapitel in dem künftigen Judenprivileg diese mit der Ehre des geistlichen Standes unvereinbare Bestimmung zu beseitigen,[7]) war aber infolge seiner ungünstigen Finanzlage nicht im stande, das gegebene Versprechen einzulösen und musste sich damit begnügen, den Revers 1341 noch einmal zu erneuern.[8]) Ebenso sah sich auch der städtische Rat genötigt, der Volksstimmung Zugeständnisse zu machen, indem er 1341[9]) die Erlaubnis für den Ankauf christlicher Liegenschaften durch Juden an die Zustimmung aller Räte band, also nach Lage der Dinge eine solche Erweiterung des jüdischen Grundbesitzes fast unmöglich machte und 1347[10]) den Beschluss fasste, dass einige Artikel,[11]) die nach dem Inhalt der Rechtsbücher

[1]) Qu. IV No. 215 (1335 Aug. 2), vergl. No. 229 (1337 Nov. 6), No. 231 (1338 Nov. 24). — [2]) ib. No. 251 (1342 Jan. 7). Der Termin des Schutzbriefes begann am 2. Februar 1342. — [3]) ib. No. 134 (1327 Jan. 22). — [4]) ib. No. 163 (1330 April 12). — [5]) Weyden S. 372 (c. 1340). Derselbe druckt S. 364 eine gleichlautende Eintragung zum Jahre 1326 (!) ab, jedenfalls nur eine Flüchtigkeit, da sich im ersten Eidbuche darüber nichts findet. — [6]) Lac. III No. 295 (1335 Juli 26). — [7]) ib. No. 370 (1341 Dez. 20). — [8]) Stein I S. 31 § 20. — [9]) Der Beschluss ist abgedruckt bei Hegel Chron. XIV S. CCXVIII. — [10]) Diese anstössigen Artikel betrafen die alleinige Zuständigkeit des Judengerichtes bei Streitigkeiten mit Juden, die Gewährleistung ihrer geschriebenen und ungeschriebenen Privilegien und guten Gewohnheiten, die Bestimmung, dass

und dem Rate guter Pfaffen[1]) in keiner Weise mit Gott und dem Seelenheil vereinbar seien, in die künftigen Schutzbriefe für die Juden nicht wieder aufgenommen werden sollten.

Der Lauf der Ereignisse überhob die städtische Behörde der Notwendigkeit, ihre Versprechungen zu erfüllen. Der aus wirtschaftlichen und religiösen Gründen entstandene Hass der unteren Volksklassen führte das Ereignis herbei, das unter dem Namen der Judenschlacht mit blutigen Lettern in den Annalen der städtischen Geschichte erscheint.

Erst im Jahre 1372 durften die Juden wieder in Köln einziehen. Die ihnen erteilten erzbischöflichen und städtischen Schutzbriefe entsprachen genau dem früheren Muster. Sie enthielten auch wieder dieselben früher so verabscheuten Bestimmungen.[2]) Die finanzielle Seite wurde jedoch neu geregelt, indem jetzt jeder selbstständige oder selbständig werdende Jude ein verschieden bemessenes Aufnahmegeld und weiterhin für die Dauer seiner Ansässigkeit ein, wiederum wohl nach dem Vermögen bemessenes, Jahrgeld zu entrichten hatte.[3]) Die finanziellen Erträgnisse fielen zu gleichen Teilen dem Erzbischof und der Stadt zu, von denen je ein Vertreter zu diesem Zwecke deputiert wurde.[4]) Der Erzbischof blieb nur insofern im Vorteil, als er ausserdem, wie früher, 70 Mr. guter Pfennige empfing, eine Summe, deren Wert thatsächlich ein ungleich grösserer war. Ebenso wurden die gerichtlichen Rechte des Erzbischofs (seines Greven) und des Kämmerers ausdrücklich vorbehalten.[5]) Die Stadt

ein Jude nur durch das Zeugnis eines Christen und eines Juden überführt werden könne, und endlich die Erhaltung der Pforten zu dem Judenviertel.

[1]) Brisch I S. 127 schliesst aus der Erwähnung dieser „guten Pfaffen" auf eine Einwirkung der städtischen Geistlichkeit auf den Rat. Es sind aber wohl nur die rechtskundigen städtischen Räte gemeint. — [2]) Die städtische Urkunde vom 29. Dez. 1372 (Lac. III No. 752, Qu. V No. 1), die erzbischöfliche ist datiert vom 3. October 1372 (Urk. No. 2771 a). Über die Vorverhandlungen vergl. undatierte Briefeingänge No. 488 ab. Der Schutz begann am 1. October 1372. — [3]) Von der Zahlung des Schutzgeldes blieben der „Rabi", dessen Schüler (scolares), der Synagogenwärter (custos synagoge), ein Schächter (unus carnifex) mit ihrem Ingesinde befreit (Urk. No. 2771 a). Über die Schutzgelder der übrigen wird die Publikation der Stadtrechnungen von R. Knipping nähere Angaben bringen. — [4]) Von Seiten des Erzbischofs war es zunächst der bekannte Rentmeister Johannes von Kelse. — [5]) Salvo nobis et successoribus nostris ac camerario nostro nunc et pro tempore existenti iurisdictione nostra, quam de iure, aut consuetudine hactenus habuimus et habere debemus in eosdem. Auch in dem Entwurfe der Stadt findet sich das Zugeständnis: Beheltenisse doch dem greven ind dem kemerer yrs rechtz an den jueden. Als ein Beispiel, dass auch die Stadt für Vergehen der Juden Disciplinargewalt ausübte, mag folgende Eintragung der Rechnungen (Knipping I S. 21), dienen:

bestimmte ferner den Zinssatz, welchen die Juden für ihre Pfänder nehmen durften, auch wurde ihnen untersagt, auf nasse und blutige Pfänder und kirchliche Kleinodien Geld vorzuschiessen.

Eine Verlängerung des Judenschutzes fand erst im Jahre 1384 statt, also zwei Jahre nach Ablauf der Briefe von 1372.[1]) Der Erteilung der Privilegien gingen längere Verhandlungen zwischen dem Rate und dem Erzbischof voraus.[2]) Die Verwaltung der Judeneinkünfte wurde anderweitig geregelt, als früher. Sowohl der Erzbischof wie die Stadt ernannten nun je zwei Vertreter. Der Eid der städtischen Vertreter, der zwei Judenmeister, wurde schon am 6. Juli 1384 durch Ratsbeschluss festgestellt.[3]) Sie hatten im Verein mit den zwei erzbischöflichen Deputierten die Ansetzung der von den einzelnen Juden zu entrichtenden Aufnahme- und Schutzgelder zu bewirken, alle Vergehen der Juden zu strafen[4]) und die Erträgnisse des Judenschutzes auf die Rentkammer abzuliefern. Von diesen fiel wieder, wie früher, die Hälfte dem Erzbischof zu, der ausserdem noch die altgewohnten 70 Mr. guter Pfennige erhielt. Auch die Rechte der geistlichen und weltlichen Gerichtsgewalt des Erzbischofs blieben vorbehalten.[5]) Zu den früheren Bestimmungen des städtischen Schutzbriefes traten noch einige für die Juden lästige Verfügungen. Zum ersten Male wird ihnen eine bestimmte Kleidertracht auferlegt. Der Vorschlag dazu war vom Rate ausgegangen,[6]) die Bestimmungen wurden durch die 4 Deputierten zusammen erlassen. Auch wurde das Halten christlicher Ammen den Juden

1373 Aug. 10: Receptum ab uno iudeo, qui peccavit in legem cum muliere christiana 30 Mr. 10 S.

[1]) Dieselben liefen nur bis 1. October 1382. — [2]) Vergl. Undat. Briefeing. No. 764—767, Urk. No. 3622a (1384 c. Juli 28) Concordancia ultimata. — [3]) Stein I No. 41 S. 135. — [4]) Urk. No. 3622a: Sie hatten „alle bruchge, excesse ind oevergriffe der vurs. jueden usszurichten, zu rechtverdigen ind zu corrigieren, ind besseringe, boisse ind richtingen danaff . . zu vorderen. — [5]) ib.: Beheltenis yem ouch syns geistligen ind weyrentligen gerichtz ind syme erfkeymerer van Baicheym syme rechte ind gerichte, die he hait van dem gestichte an denselven jueden. — [6]) ib. Item umb oeverzellichs staitz willen van cleydingen der vurs. jueden, so syn wir oeverkomen, dat diese IIII unse vrunde na yrme gutduncken eynen habyt van meesligem staite saissen ind bescheiden soilen, beide mannen ind wyven, zu draigen, damit man sy vur jueden bekennen moege. Vergl. Und. Briefeing. No. 764, 766. Die besondere Tracht der Juden war bereits auf dem vierten Laterankoncil (1215 Nov. 30) (vergl. Aronius Reg. No. 395) beschlossen worden, kam aber erst sehr allmählich in Übung. Der Judenhut wurde in Köln jedenfalls schon lange getragen, ob darauf von Seiten der weltlichen Behörde ein Zwang ausgeübt wurde, lässt sich nicht erkennen, jedenfalls ist das Privileg von 1384 der erste urkundliche Beleg eines solchen. (Vergl. Urk. No. 3628a, 1384 Oct. 2.)

und umgekehrt dasjenige jüdischer Ammen den Christen verboten.

Es ist ein anderer, feindseliger Geist, der diese Privilegienbriefe durchweht, der zeigt, dass der Judenhass, der früher mehr die unteren Schichten des Volkes beherrscht hatte, nunmehr auch in die oberen Kreise vorgedrungen war. Die Erneuerung des Geleits von Seiten der Stadt erfolgte 1394[1]) unter ganz gleichen Bedingungen, wie 1384. Bekanntlich haben dann die Juden nur noch bis zum Jahre 1424 in Köln ihren Wohnsitz behalten dürfen, im letztgenannten Jahre wurden sie infolge der Streitigkeiten mit Erzbischof Dietrich[2]) vertrieben. Erst die französische Revolution hat ihnen dann die Pforten der Stadt wieder erschlossen.

Kap. XIII. **Die Bauernbänke.**

Neben den Sondergemeinden und zum Teil aus ihnen heraus bildeten sich in Köln besondere Verbände, die, zu beschränkten feldpolizeilichen und wirtschaftlichen Zwecken gegründet, innerhalb dieser Grenzen eine gewisse Autonomie besassen, die Bauernbänke. Die älteste derselben war, soweit dies nachweisbar, die Bauernschaft von der Weyerstrasse im Sülzer Felde in dem Gerichtsbezirk des Abtes von St. Pantaleon (die erfgenoissen van dem goede und van dem lande, dat gelegen is in Sultzer felde, die coheredes sancti Panthaleonis, qui dicuntur de geburschaff, die unio campi sancti Panthaleonis). Die erhaltenen Abschriften ihrer Ordnung, welche sämtlich aus späterer Zeit stammen, tragen die Jahreszahl 1201,[3]) 1240[4]) und 1420.[5]) Diese Angaben, namentlich die erstere, verdienen wenig Vertrauen. Das der Ordnung von angeblich 1201 vorangehende Verzeichnis der Erbgenossen gehört sicher erst dem 14. Jahrhundert an.[6]) Es ist deshalb höchst wahrscheinlich, dass

[1]) Urk. No. 5339a (1394 Oct. 2) Abschrift des städtischen Privilegs. 1393 scheint die Verlängerung des Judengeleites von Seiten des Erzbischofs zweifelhaft gewesen zu sein, wenigstens verlängerte am 6. Juni dieses Jahres der enge und weite Rat den Juden das Geleit auf 1 Jahr nach Ablauf ihres Schutzbriefes, damit sie ihre Pfänder veräussern könnten. Doch sollten sie unterdessen keine neuen annehmen, falls sie sich nicht mit dem Erzbischof mittlerweile einigen könnten (Rechn. Bd. 9 f. 7 b). — [2]) Neuerdings ausführlich dargestellt durch Franz Ritter: Erzbischof Dietrich von Moers und die Stadt Köln in den Jahren 1414—1424 (Ann. H. 51 S. 1ff.). — [3]) Maurer: Städteverfassung Bd. 2 S. 883ff. — [4]) Qu. II No. 212. — [5]) Loersch: Mevissenfestschr. S. 341ff., ebendaselbst über das Verhältnis dieser Ordnungen zu einander. — [6]) Die Zeitangabe wird auch von

auch die Ordnung selbst erst aus dieser Zeit stammt. Günstigenfalles könnte sie eine Überarbeitung einer etwas älteren Form sein. Auch das angebliche Statut von 1240, das in vielen Punkten mit demjenigen von 1420 übereinstimmt, ist, eben wegen dieser Konkordanz, eher auf 1420 zu datieren. Die Existenz der Bauernschaft selbst ist aus anderen, besseren Zeugnissen seit dem Jahre 1334 [1]) sicher bezeugt.

Die Burgenossenschaft besass gemeinsamen Grundbesitz mit den Amtleuten von St. Mauritius, und zwar zu gleichen Teilen.[2]) Dies lässt vermuten, dass beide Genossenschaften ursprünglich vereinigt gewesen sind, bis die Bauernschaft, um ihre Sonderzwecke besser verfolgen zu können, aus dem Verbande austrat und das bis dahin gemeinsame Grundeigentum geteilt wurde. Bald darauf erscheint auch die Bauernschaft im Besitze eines eigenen bis dahin nicht nachweisbaren Schreines.[3]) Innerhalb der Bauernbank bestand noch

Loersch als handgreiflich falsch bezeichnet. Sämtliche genannten Personen begegnen erst in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts. Vergl. z. B. für die Witwe Elisabeth von Mummersloch (Lau Patriziat Mitt. H. 26 S. 132 No. 29), für den Ritter Hermann von Mummersloch (ib. No. 69). Das Verzeichnis ist jedenfalls nach 1315 anzusetzen. (Vergl. ib. No. 28.) Der ganze Abdruck ist in der gebotenen Form überhaupt völlig unzureichend. Inwieweit dies an der Vorlage oder an der mangelhaften Editionstechnik des Herausgebers, Archivars Schandein (Maurer l. c. S. 98 Anm. 9), gelegen hat, ist ohne Einsichtnahme des Originals natürlich nicht zu erweisen. Für die Ansetzung der Ordnung selbst ist die Feststellung der genannten Personen deshalb wertlos, weil dieselben erst beträchtlich später in die Hs. nachgetragen sein können. Herr Professor Konrad von Maurer hatte die grosse Freundlichkeit, auf meine Bitte die Bibliothek seines verstorbenen Vaters nach dem Original zu durchsuchen. Einstweilen war es jedoch nicht aufzufinden.

[1]) Im Jahre 1334 kauften Johann von Lyskirchen und Frau von den Amtleuten von St. Mauritius medietatem fovee, site in platee Ripe ex opposito domus coheredum et officiatorum predictorum. N. s., quod coheredes sancti Pantaleonis nobis testificaverunt, quod dominus Johannes de Lisenkirgen et Durginis, eius uxor, emerunt sibi . . erga coheredes medietatem fovee, site in platea Ripe (Schrb. 314 f. 5 a 1334). 1364 (ib. f. 26 a) wird dieses Besitztum folgendermassen bezeichnet: fovea cum suis edificiis et melioracionibus sita in platea Ripe ex opposito domus . . officiatorum et unionis campi S. Pantaleonis. — [2]) Vergl. die vorige Anmerkung. 1389 April 2 liessen sich dominus Richolphus Grin de Wichterich nomine coheredum, qui dicuntur de Geburschaff, Hermannus Birkelin nomine dominorum nostrorum officiatorum sancti Mauricii in ein ihnen gemeinsam gehörendes Haus contigue domui dominorum coheredum wegen versäumter Zinszahlung einweisen (314 f. 44 b). Dasselbe war von ihnen 1386 Febr. 14 (ib. f. 36 a) in Erbpacht gegeben. — [3]) Im Jahre 1362 (314 f. 23 a) verpfändeten Johannes Kruse und Frau ihr Haus mit 1 Morgen Land in valle vocato Tedenhoyverdal für 14 Goldg. Leibzucht, die einer Witwe in cartis schrinei de unione campi sancti Panthaleonis verschrieben waren. Vermutlich ist dieser Schrein mit dem

eine engere Bruderschaft, die St. Nicolaus-Bruderschaft zu Sülz, die ihren religiösen Mittelpunkt in der dem heiligen Nicolaus geweihten Kapelle zu Sülz hatte.[1] Mit ihrem dienenden Meister, der den verdienten Brüdern alljährlich den Dienst an Wachs oder Geld auszurichten hatte, mit der Verpflichtung, an dem Begräbnis verstorbener Brüder teilzunehmen, der Stiftung einer Kerze in die St. Nicolauskapelle und gemeinsamem Gottesdienst gehört diese Brüderschaft in die Reihe jener zahlreichen religiösen Genossenschaften, die wir später noch näher kennen lernen werden. Vielleicht ist im Anschluss an sie die Bauernschaft begründet. Die wirtschaftlichen Zwecke sind in der Ordnung von St. Nicolaus nicht einmal angedeutet.

Jünger als die Weyerstrassenbauernbank, die wir doch wenigstens seit c. 1334 nachweisen können, war die Bauernschaft von St. Severin, deren erste erhaltene Ordnung, wie es scheint, ihr Stiftungsbrief, aus dem Jahre 1384 stammt.[2] Noch etwas jünger — sie gehören beide dem Jahre 1391 an[3] — sind die ersten er-

später sogenannten Hayenschrein von St. Panthaleon identisch (vergl. über denselben Schreinssachen II 9).

[1]) Vergl. die Statuten derselben. Qu. I S. 407 ff. Auch diese tragen, ebenso wie die bei Maurer veröffentlichte Ordnung, die hier von sehr viel späterer Hand hinzugefügte Jahreszahl 1201. Die Handschrift der Statuten selbst gehört noch dem 13. Jahrhundert an. (Geistl. Abteil. No. 218.) — [2]) Veröffentlicht von Loersch l. c. S. 355 (1384 Juni 12). Dafür, dass es wirklich sicher die erste Ordnung ist, spricht allerdings die Fassung der Eingangsformel. Aber der auch von Loersch erwähnte Umstand, dass eine spätere Ordnung vom 8. Juni 1431 sich genau derselben Formel bedient, ohne der früheren von 1384 Erwähnung zu thun, schliesst es umgekehrt auch nicht aus, dass diese anscheinend erste Ordnung doch eine Herübernahme einer noch älteren sein könnte. — [3]) Der Anfang der Ordnung von St. Gereon ist bei Clasen Schreinspraxis S. 71 Anm. 13 mit dem Datum 1351 abgedruckt, ebenso bei Ennen Gesch. Bd. 2 S. 453. In der That tragen zwei von mir im hiesigen Archiv wieder aufgefundene Abschriften diese Jahreszahl (beide Abschriften sind erst aus dem 17. Jahrhundert). Die eine ist nach einem Vermerk noch am 12. Febr. 1751 mit dem Original kollationiert. Trotzdem ist die Zeitangabe falsch. Die im Eingang genannten Personen verweisen die Ordnung selbst in eine spätere Zeit. Heinrich vom Spiegel zum Rodenberg, der als Bürgermeister genannt wird, bekleidete diese Würde nachweislich im Jahre 1391 (Qu. VI No. 34 1391 Nov. 16). In genau dieselbe Zeit gehören alle übrigen Personen, von denen hier nur Ritter Lufard von Schiderich, Johann von Troyen, Hermann von Goch herausgehoben werden mögen. Schliesslich ist am Ende der Ordnung in der Hs. bemerkt: vide registraturam de anno 1391 in profesto s. Remigii (30. Sept.). Aus diesen Gründen muss die Ordnung auf den 30. September 1391 (uff sent Remeis avent des hiligen bischoffs), nicht 1351 angesetzt werden. Unter dem Datum 1391 findet sich in Mones Zeitschr. IX S. 175 ein Auszug aus der Ordnung.

haltenen Ordnungen der Bauernbank von St. Gereon-von der Friesenstrasse und derjenigen vom Eigelstein.[1]) Von der letzten der Kölner Bauernbänke, der von der Schafenstrasse, ist bisher keine ältere Ordnung bekannt geworden.

Die Bauernbänke sind demnach, soweit es festgestellt werden kann, erst in verhältnismässig später Zeit entstanden. Jede derselben stellt die Vereinigung einiger Grundbesitzer in einem bestimmten Bezirk dar. Die von der Weyerstrasse umfasste Landbesitzer in der Herrlichkeit des Abtes von St. Pantaleon,[2]) die von St. Severin[3]) solche in der des Propstes von St. Severin, die von der Friesenstrasse[4]) in der des Propstes von St. Gereon und endlich die vom Eigelstein in der Herrlichkeit des Erbvogtes. Wie die Personalverhältnisse in der Schafenstrassen-Bauernbank beschaffen waren, entzieht sich einstweilen der Feststellung. Es sind keineswegs alle in den betreffenden Bezirken Begüterten, die sich zunächst zu den Bauernbänken zusammenschlossen, sondern nur eine beschränkte Anzahl. Die Begründer der Bauernbänke sind Grossgrundbesitzer, darunter jedesmal auch die Vorsteher der im Bezirke begüterten Stifter und Klöster. Eine Ausnahme macht nur die Bauernbank Eigelstein, deren Genossen schlechtweg als „die gemeinen Nachbarn auf dem Eigelstein" bezeichnet werden. Die Ordnung dieser Bauernbank war mit Wissen und unter Mitwirkung des städtischen Rates festgestellt worden,[5]) wie es scheint, hatte auch diejenige der Friesenstrassen-Bauernbank vom gleichen Tage dem Rate zur Gutheissung vorgelegen.[6]) In der zeitlich früheren Ordnung der Severin-Bauernbank findet sich dagegen keine Andeutung einer Einwirkung des Rates. Danach liegt die Vermutung

[1]) Auch von dieser Ordnung habe ich zwei vollständige spätere Abschriften aufgefunden. Die beiden Ordnungen für die Friesenstrasse und den Eigelstein sind im Anhange zum Abdruck gebracht. (Vergl. Loersch l. c. S. 340 und 353.) — [2]) Zur Weyerstrassenbauernbank gehörten 9 Höfe: 1. Der Hof Mommersloch, später zum Wolf genannt (Schrb. 317 f. 34 a 1350 curtis de Mummersloch, nunc appellata ad Lupum in platea Canum), 2. der Hof Wichterich (Weterge) (314 f. 1 a 1324), 3. der Hof Ulreportze (vergl. Maurer l. c. S. 884, wo fälschlich Verepoirzen steht), 4. der Hof zum Hirtz (ib.), 5. der Hof zum Juden (ib.), 6. der Hof Mummersloch (ib. S. 885), 7. der Hof zum Gir (ib.), 8. der Hof zur Eren (ib.), 9. der Hof Sülz im Besitze der Äbte von St. Panthaleon (ib.). Als Besitzer dieses Hofes war der jeweilige Abt Mitglied der Bauernbank. Für die Zusammengehörigkeit der St. Nicolaus-Bruderschaft und der Bauernschaft spricht auch die von Ennen Qu. I S. 408 wiedergegebene Eintragung in dem Statutenbuch der ersteren. — [3]) Mevissenfestschr. l. c. S. 355. — [4]) Vergl. Beilagen im Anhang. — [5]) Disse vurscr. notul ind punte sint gesatzt ind ordiniert overmitz unse herren vam raide. — [6]) Vergl. S. 189 A. 3.

nahe, dass die städtische Behörde gegen das Ende unserer Periode begonnen hat, den bis dahin aus freiwilliger Entschliessung der Interessenten hervorgegangenen Vereinigungen gegenüber ihre obrigkeitliche Stellung geltend zu machen. Speziell die Gründung der Eigelstein-Bauernbank erscheint nahezu als eine vom Rate den Interessenten aufgezwungene Verwaltungsmassnahme. Wenn in der vom Rate genehmigten Ordnung bestimmt wird, dass einem jeden, der sich von der Bauernbank scheide, Wasser und Weide, Wege und Stege verboten werden und er ausserdem in eine Strafe von 5 Mr. genommen werden solle,[1]) so war damit der Austritt ohne schwere materielle Schädigung unmöglich gemacht, die Bauernbank wurde zur Zwangsgenossenschaft. Ein solches Vorgehen des Rates ist ja leicht verständlich. Wenn er die Überzeugung gewonnen hatte, dass die aus freier Einigung hervorgegangenen Bauernbänke für ihre Mitglieder eine wohlthätige Einrichtung seien, so konnte er wohl dazu übergehen, auch da, wo die Grundbesitzer sich nicht selbstthätig zu dem Eingehen solcher Verbindungen verstanden, ihnen von Obrigkeitswegen die Gründung einer Bauernbank anzubefehlen. Der Eigelsteinbezirk war, soweit es sich übersehen lässt,[2]) von einer ärmeren Klasse bewohnt, als die übrigen genannten Bezirke. Hier sind es auch nur „die gemeinen Nachbarn“ ohne Namen und Titel, dort die patrizischen Grossgrundbesitzer, die Stifter und Klöster, die als Genossen der Bauernbank namentlich hervortreten. Leuten geringeren Standes aber trat der patrizische Rat, wie auch sonst wahrzunehmen ist, viel schroffer gegenüber, als den eigenen Geschlechtsgenossen. Die hier geäusserte Vermutung[3]) findet, wie mir scheint, in der späteren Entwicklung der Bauernbänke eine Stütze. Diese wurden vom Rate zu den verschiedensten Verwaltungsmassnahmen ausgenutzt, so zur Strassenreinigung in der Stadt, zum Wegebau vor den Thoren u. a. Möglicherweise — ich gebe dies natürlich nur als Vermutung — hat auch dem Rate von 1391 eine ähnliche Absicht vorgeschwebt. Auf alle Fälle waren die Bauernbänke, soweit ihr Wirkungskreis reichte, eine Entlastung der städtischen Centralbehörde.

Eine schwere und, soweit ich sehe, unlösbare Frage ist es,

[1]) § 14. Eine solche scharfe Bestimmung kommt in keiner anderen Ordnung vor. — [2]) Dies ergiebt sich aus den betreffenden Schreinsbüchern. — [3]) Ich möchte anheimstellen, ob es sich bei dem Vorgehen des Rates nicht um eine planmässige Einschränkung der Wollproduktion im Kölner Landgebiete handelte, vielleicht zu Gunsten der patrizischen Grossgrundbesitzer. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wäre die Zwangsorganisierung der Eigelstein-Bauernbank sehr leicht erklärlich.

wer vor der scheinbar erst spät erfolgten Begründung der Bauernbänke in deren Bezirken die Feldpolizei ausgeübt hat. Vielleicht hat diese überhaupt gefehlt, so dass es dem einzelnen Besitzer überlassen blieb, selbst, so gut es ging, das Seine zu schützen, sonst könnte sie vielleicht von den Burmeistern der den Bauernbänken entsprechenden Sondergemeinden versehen worden sein. Sicheres darüber ist nicht zu ermitteln. Als Fortbildungen alter Markgenossenschaften können die Bauernbänke schwerlich angesehen werden. Eine „gemeine Mark“ und „gemeinsamen Grundbesitz“ besassen die Genossenschaften nicht, wenn wir von dem vorhin erwähnten Eigentum der Weyerstrassenbauernbank absehen. Die gemeinsame Viehtrift fand, soweit sich das aus den Ordnungen entnehmen lässt, nur auf die in der Brache liegenden Äcker der Genossen statt. Wenn wirklich eine „gemeine Mark“ irgendwo bestanden hätte, so würde dieselbe auch sonst in den Urkunden und Schreinsbüchern irgendwie erwähnt werden. Dies ist aber, soweit ich sehe, nicht der Fall. Im übrigen zeigen die Bauernbänke unleugbar einige Ähnlichkeit mit Markgenossenschaften.

Die Ordnungen vertreten dem sozialen Standpunkt ihrer Begründer gemäss im wesentlichen nur das Interesse der Genossen, d. h. des Grossgrundbesitzes.[1]) Die genossenschaftliche Organisation war dem allgemeinen Kölner Brauche nachgebildet. Alljährlich wählten die Genossen 1 oder 2 Bauernmeister[2]) und einen Boten, der zugleich unter dem Titel „geschworener Schütze“ als Feldhüter fungierte.[3]) Wie in den Sondergemeinden bestand auch hier, wenigstens bei der Weyerstrassenbauernbank,[4]) ein Zwang, die Meisterwahl anzunehmen. Die Bauernmeister führten den Vorsitz in den von den Boten einberufenen Versammlungen,[5]) in denen alle Mitglieder, soweit ihnen nicht (Geistlichen und Witwen[6])) die Stellung von Vertretern ausdrücklich zugestanden war, persönlich zu

[1]) Nur die Besitzer von 50 oder 60 Morgen durften Schafe halten (Qu. II No. 212 § 26), Severin l. c. § 7, Gereon § 1, Eigelstein § 1. Auch den Erben der Grundbesitzer blieb dieses Recht erhalten, wenn auch das Land unter ihnen geteilt wurde. Auch bei der Eigelstein-Bauernbank galten diese Bestimmungen. Die Ordnung spricht aber ausdrücklich von den Teilnehmern, „de da eigen artlant adir gartlant zo pachte of vur eine miedunge haven“, während bei den übrigen Bauernschaften die Landbesitzer mindestens die Mehrheit bildeten. — [2]) In Severin 2 (l. c. § 22), Weyerstrasse 2 (l. c. § 48), Friesenstrasse 1 (l. c. § 8), Eigelstein 2 (l. c. § 9). — [3]) Severin l. c. § 1. Weyerstrasse l. c. § 3 und passim, Friesenstrasse l. c. § 8, Eigelstein l. c. § 9. — [4]) Weyerstrasse l. c. § 36. Die in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen über den Dienst entsprechen ebenfalls dem allgemeinen Schema. — [5]) Weyerstrasse § 37. — [6]) Friesenstrasse § 11, Eigelstein § 12.

erscheinen hatten.[1]) Die Gerichtssitzungen sollten in der Weyerstrasse täglich[2]) abgehalten werden. Die Gerichtsbarkeit betraf nur Sachen der Einung.[3]) In diesen durfte von den Genossen kein anderes Gericht angerufen werden.[4]) Im übrigen blieben die Rechte der örtlichen Gerichte gewahrt.[5]) Die Kosten der Organisation wurden aus den auf die Übertretung der Ordnungen gesetzten Strafgeldern bestritten.

Die Bauernschaften regelten durch ihre Ordnungen[6]) die Zahl und Trift des Weideviehes,[7]) trafen Massnahmen zur Verhütung des Korndiebstahls,[8]) für die Instandhaltung der Wege[9]) und Zäune,[10]) und verboten deshalb das Abgraben von Land und Lehm.[11]) Auf dem Lande gefundenes fremdes Vieh wurde gepfändet, bis der Besitzer die von der Bauernschaft festgesetzte Strafe entrichtet hatte. Um die gestohlenen Früchte zu suchen, drangen die Bauernmeister in die Häuser, wo sie diese vermuteten, ein.[12]) Diese letztere Bestimmung, die sich nur in den Ordnungen von St. Gereon und Eigelstein findet, fällt einigermassen aus dem Rahmen der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit heraus, so dass es schwer glaublich ist, dass die Meister dieses Recht ohne Mitwirkung von Ratsbeamten jemals faktisch ausgeübt haben.[13]) Weiteres Eingehen auf den nicht uninteressanten Inhalt der Ordnungen ist an diesem Orte nicht möglich.

Die Bauernbänke erscheinen also als verhältnismässig spät gebildete Vereinigungen bestimmter Grossgrundbesitzer zur Wahrung

[1]) Weyerstrasse § 45. — [2]) ib. § 49. — [3]) ib. § 47. — [4]) ib. § 47, Friesenstrasse § 21: Vort were ever einich, der zwist, off zweiunge machte under uns, tusschen unserm gesinde, als van solchen sachen, die unse gebuirschaft antreffende wern, die sollen vur unseren buirmeister und vur uns gericht werden und vur geinem anderm gericht. Und der darwidder dede and(erswa) clagde, der sall gelden zwenzig mark genanter penningen der gemeiner buirschaft zu boissen. Severin § 17, Eigelstein § 19. — [5]) Weyerstrasse l. c. § 51 betr. die abteiliche Gerichtsbarkeit. — [6]) Auf die auffallende, fast wörtliche Übereinstimmung, besonders derjenigen von Gereon und Eigelstein, kann hier nicht genauer eingegangen werden. — [7]) Überall durfte für jeden Morgen Land je ein Schaf gehalten werden. Severin § 7, Gereon § 1, Eigelstein § 1. Bemerkenswert ist ferner die Bestimmung über die Abschaffung räudiger Schafe. Weyerstrasse § 33. — [8]) Severin § 29. — [9]) ib. § 25. — [10]) Gereon § 20, Severin § 26. — [11]) Severin § 11 u. 19, Weyerstrasse § 12, Gereon § 16. — [12]) Gereon § 10. Von den verstolen fruchten zu sochen. Vort so setzen wir, das unser buirmeister mit unser zwei, off drei, dye er von uns darzu heischet, gain sollen in der luide geheuse und anderswo, dar fruchten syn, wilche von unserem velde verstolen oder genommen weren. — [13]) Später wurde in solchen Fällen vom Rate der Gewaltrichter oder sein Bote mitgeschickt.

ihrer Interessen. Ursprünglich war ihre Organisation eine lose, weder besassen sie die Macht, jemanden gegen seinen Willen zum Eintritt zu zwingen, noch die Mittel, den Austritt zu verhindern. Als diese Genossenschaften sich bewährt hatten, griff die Obrigkeit unterstützend ein, sie beförderte ihrerseits die Ausbildung der Bauernbänke, die dann mit der Zeit zu niederen städtischen Verwaltungszwecken ausgenutzt wurden. Diesem Rückhalt an der Stadtbehörde hatten dann auch wohl die Bauernbänke ihre lange Existenz zu danken, die erst in diesem Jahrhundert ihr Ende fand.

Kap. XIV. **Kleinere wirtschaftliche Verbände.**

Nur sehr vereinzelt finden sich in Köln Nachrichten über kleinere Genossenschaften, in welchen sich die Bürger zur Unterhaltung von Brunnenanlagen und Entwässerungsanlagen zusammenschlossen. Im Jahre 1285 [1]) erwarben sich die Hausbesitzer an der Loergasse und Kämmergasse das Recht, den Wasserabfluss ihrer Strassen über ein bestimmtes Grundstück abzuleiten, 1349 [2]) schenkte ein Ehepaar der Gemeinde (communitas) auf dem Alten Graben ein Stück Land, auf dem ein Sammelbassin für die Abwässer dieser Strasse angelegt werden sollte. Auf eine ähnliche schon früher getroffene Massnahme weist der Schiedsspruch hin, welchen der enge Rat 1357 [3]) bei einem Streite der Karmeliter und der Anwohner der Strasse „An der Spitze" über die Eigentums- und Benutzungsverhältnisse der „fovea rusticorum" fällte. Auch kam es vor, dass die Nachbaren zusammen einen Brunnen anlegten und unterhielten, ohne dass sich ein regelmässiges System von Brunnengemeinden, wie an anderen Orten, z. B. in Frankfurt, gebildet zu haben scheint.

[1]) Vergl. Beilage No. 2. — [2]) Schrb. 310 f. 15 b (1349 April 16) Franco dictus Schyfherre und Frau Bela schenken „triginta virgas terre communitati super fossatum. Ita quod eadem communitas dictas triginta virgas terre ad communes usus et ad reservandum in illis aquas iure hereditario obtinebunt. Actum anno domini m ccc xlnono feria quinta infra octavam pasche. — [3]) Vergl. Beilage No. 9.

Kap. XV. **Die Genossenschaften der Bürger.**

§ 1. Die religiösen Bruderschaften.

Ein starker religiöser Zug geht durch das sonst so sehr von politischen und wirtschaftlichen Trieben durchzogene Leben der Kölner Bürger des Mittelalters, in solcher Stärke, dass er auch den meisten zu wirtschaftlichen Zwecken geschlossenen Vereinigungen sein Gepräge gab. So rechtfertigt es sich, dass wir gerade die religiösen Bruderschaften, so wenig Einfluss ihnen auch auf die wirtschaftliche, und im allgemeinen auch die politische Gestaltung der Bürgerschaft zukommt, an den Anfang unserer Betrachtung stellen. Die religiösen Bruderschaften verfolgten zum Teil nur sehr begrenzte Ziele. So gab es eine „fraternitas lampadis ardentis coram sacramento in ecclesia sanctorum Apostolorum ante altare parochiale ibidem“,[1]) eine „fraternitas corporis domini nostri in ecclesia sancti Laurencii Coloniensis de candelis, que portantur ad infirmos ante sacramentum“.[2]) Andere Bruderschaften, und wohl die Mehrzahl, bezweckten die Aufrechterhaltung und Stärkung des religiösen Sinnes unter ihren Mitgliedern,[3]) die zur Teilnahme an bestimmten Prozessionen, an den Leichenbegängnissen der Brüder und Schwestern und an den Gedächtnisfeiern für dieselben verpflichtet waren. Gewöhnlich unterhielt die Bruderschaft auch in der Kirche oder dem Kloster, wo sie zusammenkam, eine bestimmte Zahl von Kerzen.[4]) Wichtiger als die vorigen waren die Bruderschaften, die neben ihren religiösen Zwecken auch auf dem Gebiete der privaten Wohlthätigkeit wirkten. An erster Stelle ist hier die alte „fraternitas s. Spiritus“ [5]) zu nennen, die durch die Unterstützung und Erhaltung des Heiligen Geist-Hauses auf dem Domhofe eine grosse Wichtigkeit für die private Armenpflege in der Stadt gewann, ferner die von der vorigen verschiedene Heilige-Geist-Bruderschaft vom Eisenmarkt

[1]) 61 f. 65 a (1394 Mai 25) Gerardus de Lintlair et Henricus de Lanck, magistri fratrum fraternitatis lampadis ardentis coram sacramento in ecclesia sanctorum Apostolorum. — [2]) 232 f. 101 a (1359 Nov. 7), desgl. eine fraternitas de sacramento corporis domini nostri Jhesu in ecclesia sancti Cuniberti, (259 f. 129 b 1369 Aug. 20) magistri et fratres fraternitatis sancte Crucis in ecclesia s. Marie ad Gradus. — [3]) Vergl. die Statuten der Marienbruderschaft zu St. Maria im Kapitol (Geistl. Abt. No. 174). — [4]) Marienbrudersch. Stat. § 3. — [5]) Mart. 7 II 22 (1170—71, Nied. 4 I 5 (c. 1163—72). Vergl. Woikowsky-Biedau: Armenwesen S. 26.

und Unter Loven (fraternitas s. Spiritus de Foro Ferri et de Sublobiis)[1]) zur Unterstützung des Leprosenhauses in Melaten, die St. Agnes-Bruderschaft auf dem Neumarkt,[2]) welche zu dem ebenso benannten Hospital in Beziehung stand. Alle diese Bruderschaften hatten eine ähnliche Organisation. Sie standen unter jährlich wechselnden Meistern oder Ratleuten.[3]) Dieselben führten während ihres Amtsjahres die Verwaltung des genossenschaftlichen Vermögens und der Einkünfte,[4]) geboten die Brüder zu den Prozessionen[5]) und hielten die Zusammenkünfte „umbe urbur“[6]) der gemeinen Bruderschaft ab. Zur Erleichterung ihrer Amtsgeschäfte unterhielt die Genossenschaft bisweilen besondere besoldete Boten,[7]) ebenso wurde den Meistern in der Regel eine bestimmte Barsumme[8]) zur Verfügung gestellt, die durch Bürgschaft sicher gestellt, nach Ablauf des Amtsjahres an ihre Nachfolger im Amte übergeben werden musste. Aus den Erträgnissen dieser Summe hatten die dienenden Meister auch hier den Brüdern einen bestimmten Dienst auszurichten.[9])

§ 2. Die Zünfte.

Mit den religiösen Brüderschaften weisen die Zünfte manche Berührungspunkte auf. Auch sie haben religiöse Zwecke, und religiösen, d. h. christlichen Ursprungs ist wohl auch die Idee der gegenseitigen Unterstützung, die sie verwirklichen.

Die Stadt Köln wies infolge ihres regen Erwerbslebens am Ende unserer Periode eine grosse Zahl von Zünften auf. Allerdings erlaubt die in dieser Beziehung ganz ungewöhnlich dürftige Über-

[1]) Schrb. 129 (1354) fraternitas de foro Ferri et de Sublobiis, 1357 April 25 (259 f. 95 a) kaufte sie 28 sol. Zins ad usus conventus Leprosorum, 197 f. 41 a (1377 Sept. 24), Schrb. 116 (1383). Diese Bruderschaft erscheint stets in Thätigkeit für die Aussätzigen. Die von Woikowsky (S. 27) getadelte Nachricht Clasens ist also doch im wesentlichen richtig. — [2]) 57 (1327) fratres fraternitatis sancte Agnetis in Novo Foro. (Vergl. über das Hospital Woikowsky l. c. S. 43.) Ebenso wurde 1202 Juni 28 eine fraternitas zur Unterstützung eines Hospitals in der Stolkgasse begründet. (Qu. II No. 3.) — [3]) So hatte die Marienbruderschaft 3 Ratleute (Stat. § 1), die selbst ihre Nachfolger ernannten (§ 2). — [4]) ib. § 2. Die abgehenden Ratleute legen Rechnung „van irme gelde ind van upvalle ind van nedervalle, dat in dat iair vordin is van der bruderschaf“. — [5]) ib. § 4. — [6]) ib. § 11. — [7]) ib. § 18. Er erhielt jährlich 2 Mr. — [8]) St. Jacobs-Bruderschaft. (Qu. I S. 412 § 7.) — [9]) ib. § 13.

lieferung nicht, die allmähliche Ausbildung des Zunftsystems und seine Gliederung vor dem Jahre 1396 bis in alle Einzelheiten zu verfolgen. Es fehlt vor diesem Zeitpunkte eine Aufzeichnung, die alle gleichzeitigen Zünfte in ihrer Gesamtheit aufführt, geschweige denn, die Mitgliederzahl derselben, den wichtigsten Prüfstein ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Blüte und politischen Macht nennt.

Unter diesen Umständen erscheint es ratsam, zunächst das Schlussresultat der Entwicklung, den äusseren Bestand der Zünfte im Jahre 1396 festzustellen und von diesem Punkte aus rückwärtsschauend die einzelnen Stadien ihrer Entstehung, soweit dies möglich ist, zu betrachten.

Einen fast vollständigen Überblick über die damals vorhandenen Zünfte gestattet die grosse Kodifikation des Verbundbriefes,[1]) der zugleich den Abschluss der früheren politischen Entwicklung und den Grundstein der neuen darstellt. Die ganze Gemeinde, arm und reich, hoch und niedrig, wurde in die 22 Gaffeln zusammengefasst, die fortan als allein anerkannte politische Gliederungen der Gesamtgemeinde gelten sollten. Diese Gaffeleinteilung ist zum Teil der Zunfteinteilung analog. Soweit eine damalige Zunft ihrer Mitgliederzahl nach gross genug erschien, um allein als politische Unterabteilung der Gemeinde existieren zu können, wurde sie auch für sich als Gaffel konstituiert. Die unbedeutenderen Zünfte mussten es sich dagegen gefallen lassen, zu mehreren in eine Gaffel zusammengelegt oder einer wichtigeren Zunft einfach aggregiert zu werden. Dieses Verfahren blieb für die eigentliche Zunftorganisation im gewerblichen Sinne ohne jeden weiter gehenden Einfluss. Wenn die politischen Gaffeln dadurch einen buntgemischten Charakter annahmen, um so mehr, da auch alle Nicht-Handwerker eine Gaffel sich wählen mussten, so blieben die wirtschaftlichen Verbände der Zünfte doch in der Gaffel und neben derselben in ihrer früheren Organisation mit eigenen Meistern und Genossen bestehen. Es wurde schon erwähnt, dass die im Verbundbrief genannten Zünfte nicht die Gesamtzahl der in jener Zeit bestehenden, sondern nur deren überwiegende Mehrzahl darstellen, denn es lassen sich in der That einzelne Zünfte nachweisen, die vor und nach dem Verbundbrief bestanden, aber gleichwohl in demselben nicht namentlich aufgeführt werden. Diese Lücken sind in der folgenden Übersicht nach Möglichkeit ergänzt. Es ist nun fraglich, ob alle im Verbundbrief genannten Zünfte in der That schon früher existiert haben oder ob

[1]) Vergl. oben S. 159, Stein I S. 187 ff.

dieselben kurz nach dem Sturze der Geschlechter sich neu gebildet haben. In einem Falle, bei dem Fleischamt, ist es bestimmt nachzuweisen, dass diese im Jahre 1348 [1]) aufgehobene Zunft sich erst 1396 wieder gebildet hat. Und ebenso liegt bei manchen anderen die Vermutung einer Neubildung nahe. Über den Bestand der Zünfte von 1372—96 lässt sich aus den Bezeichnungen der in den erhaltenen Ratsämterlisten [2]) und weiterhin in den Stadtrechnungen von 1372—93 [3]) genannten Ratsobermeister ein ungefähres Bild gewinnen, das durch einzelne aus dieser Zeit erhaltene Zunftordnungen eine Bestätigung und Ergänzung erhält. Im allgemeinen ergiebt sich aus der politischen Spannung zwischen Geschlechtern und Zünften die Vorstellung, dass gerade diese Jahre der Neubildung von Zünften nicht günstig gewesen sind, da es ja selbstverständlich sehr im Interesse der Stadtobrigkeit lag, die Zahl der bestehenden Zünfte auf einer möglichst niedrigen Stufe zu halten und deshalb auch denjenigen Handwerkerklassen, welche die Bildung einer Zunft anstrebten, die Erlaubnis zu derselben zu versagen. Trotzdem lässt sich ein gelegentliches Eingehen auf solche Wünsche wenigstens nicht als absolut unmöglich hinstellen. Bei der Niederwerfung der Weberherrschaft selbst sind, soweit festzustellen ist, nur das Wollamt selbst [4]) und die Loherzunft dem Schicksal der Auflösung verfallen, die übrigen Zünfte blieben in wesentlich beschränkter Stellung bestehen. Vor dieser Zeit versagt unsere Überlieferung die Beantwortung der sich erhebenden Fragen fast vollständig. In der hier gegebenen Übersicht ist in allen Fällen die Zeit, wo die Zunft überhaupt zum ersten Male als solche vorkommt, angegeben, zugleich das Datum des ersten erhaltenen Zunftbriefes, der leider nur in den allerwenigsten Fällen zugleich der Stiftungsbrief ist. So wird die Tabelle, in welcher der Übersichtlichkeit wegen die einzelnen Gewerbe nach der heutzutage üblichen Gewerbegruppierung zusammengestellt sind, einen leichten Überblick über die erhaltenen Quellen und zugleich zumeist über den Mangel derselben eröffnen. Unsere Darstellung wird, da es sich hier nicht um eine Klarlegung der ganzen Kölner Gewerbe- und Zunftgeschichte handeln kann, sich auf eine allgemeine Erörterung der wichtigeren Fragen beschränken müssen.

[1]) Stein I No. 12 S. 59. — [2]) Qu. I S. 81 ff. — [3]) Knipping Bd. I. — [4]) Vergl. oben S. 139.

Bestand der Kölner Zünfte im Jahre 1396.

I. Gruppe: Urproduktion: Vacat.

II. Metallverarbeitung:

1. Schmiede:
 a.[1]) 1370,[2]) b. 1397,[3])
2. Sarworter:
 a. 1372—91,[4]) b. desgl., zweiter 1391,[5])
3. Schwertfeger:
 a. 1396,[6]) b. 1397,[7])
4. Kannengiesser:
 a. 1330,[8]) b. desgl.
5. Duppengiesser:
 a. 1397,[9]) b. desgl.
6. Goldschmiede und Goldschläger:
 a. 1259,[10]) b. 1320,[11])
7. Goldschläger und Goldspinnerinnen:
 a. 1397,[12]) b. desgl.,
8. Gürtelschläger:
 a. 1327,[13]) b. desgl., zweiter Zunftbrief 1372—96,[14])
9. Nadelmacher:
 a. 1396,[15]) b. 1397.[16])

III. Heiz- und Leuchtstoffbereitung: Vacat.

IV. Textilgewerbe:

1. Wollenamt:
 a. Vom Griechenmarkt } a. 1230,[17])
 b. Von Airsburg } b. 1397,[18])
2. Schartzen und Decklakenweber:
 a. 1149,[19]) b. Erstes Bruderschaftsbuch c. 1320—69,[20])
3. Leinenweber:
 a. 1383,[21]) b. 1397,[22])
4. Tirteyer:
 a. 1396.[23]) Von 1372—96 gab es nur Inhaber behördlich konzessionierter Tirteygezouwen b. 1397,[24])
5. Zyechweber:
 a. 1359,[25]) b. —.

[1]) Unter a. ist stets das erste mir bekannt gewordene urkundliche Vorkommen, unter b. der erste Zunftbrief, resp. die ersten Statuten angeführt. — [2]) Vergl. unten. — [3]) Qu. VI S. 546. — [4]) Qu. I S. 404. — [5]) Qu. I S. 405. — [6]) Verbundbrief Stein I S. 188. — [7]) Qu. VI S. 525—26. — [8]) Qu. I S. 386ff. — [9]) Qu. VI S. 565. — [10]) Qu. II No. 396 S. 415 unten. — [11]) Bruderschaftsbuch c. 1320, noch ungedruckt. — [12]) Nach den Zunftbriefen von 1397 war ein Teil der Goldschläger mit den Goldschmieden (Qu. VI S. 507ff.), ein anderer mit den Goldspinnerinnen (ib. S. 552) zu besonderen Zünften vereinigt. — [13]) Qu. IV No. 136 (1327 Dez. 10). — [14]) Qu. I S. 402. — [15]) Verbundbrief Stein I S. 188. — [16]) Qu. VI S. 540. — [17]) Qu. II No. 117 (1230 März 18). — [18]) Qu. VI S. 569. — [19]) Qu. I S. 329, Lac. I No. 366 (1149), Mart. 3 I 36. Ich nehme an, dass die textores culcitrarum pulvinarium (venditores tegumentorum pulvinarium) mit den späteren Decklachwebern identisch sind. — [20]) Qu. I S. 397ff. — [21]) Qu. I S. 82. Vielleicht fungierte der Ratsobermeister aber nur als Aufseher über konzessionierte Leinen-Webstühle. — [22]) Qu. VI S. 527. — [23]) Verbundbrief Stein I S. 187. — [24]) Qu. VI S. 566. — [25]) Schrb. 58 f. 12 b (1359 Nov. 29) socii pertinentes ad officium personarum dictorum (!) Zeichwortere Coloniensium 1396: Verbundbrief Stein I S. 189.

6. Schorren:
 a. 1396,[1]) b. 1397,[2])
7. Färber:
 a. 1370—71,[3]) b. desgl. u. 1392,[4])
8. (Leinschläger:)
 a. c. 1260—70,[5])
9. Garnmacherinnen:
 a. c. 1372 — c. 80,[6]) b. 1397,[7])
10. Weydener (Waidfärber):
 a. 1396.[8])

V. Lederindustrie:

1. Riemenschneider:
 a. 1370,[9]) b. ?[10])
2. Sattelmacher:
 a. 1382,[11]) b. 1397,[12])
3. Weissgerber:
 a. 1356,[13]) b. ?
4. Gerber (Loyre):
 a. 1370,[14]) b. 1397,[15])
5. Taschenmacher:
 a. 1374,[16]) 1397,[17])
6. Beutelmacher:
 a. 1390—91,[18]) b. 1397.[19])

VI. Holz- und Hornverarbeitende Gewerbe:

1. Fassbinder:
 a. 1374,[20]) b. 1397,[21])
2. Drechsler:
 a. 1179—82,[22]) b. desgl.,[22])
3. Holzschneider:
 a. 1396,[23]) b. ?
4. Kistenmacher:
 a. 1396,[24]) b. 1397,[25])
5. Kammmacher:
 a. 1396,[26]) b. 1397,[27])
6. Assenmecher:
 a. 1396,[28]) b. —

VII. Nahrungsmittel- und Genussbereitung:

1. Fleischamt:
 a. 1348 aufgehoben,[29]) b. 1397,[30])
2. Bäcker:
 a. 1334 (?),[31]) b. 1397,[32])

[1]) Die Schorren (Tuchscherer) erscheinen vor 1396 nur als Unterglied der Gewandschneiderbruderschaft, die Mehrzahl gehörte wohl zum Wollenamt. Die Zunft selbst ist wahrscheinlich erst 1396 entstanden. Verbundbrief Stein I S. 187. — [2]) Qu. VI S. 523. — [3]) Die Qu. I S. 384—86 gedruckte undatierte Ordnung ist nach Handschrift und Inhalt in die Zeit der Weberherrschaft anzusetzen. — [4]) Qu. I S. 382—84. — [5]) Die fraternitas der Linslegere wird nur einmal Schrb. 297 f. 12 b erwähnt. — [6]) Es hat sich aus der Zeit c. 1372 — c. 80 ein Entwurf einer Ordnung erhalten. Die Zunft bestand nur aus Frauen, fehlt daher im Verbundbrief, erhielt aber 1397 (Qu. VI S. 538) eine neue Ordnung. — [8]) Verbundbrief Stein I S. 188. — [9]) Weberschlacht V. 267. — [10]) Mir nicht bekannt. — [11]) Knipping I S. 9 u. S. 37 No. 122. — [12]) Qu. VI S. 516, vergl. auch Qu. I S. 404 Abs. 3. — [13]) Schrb. 310 f. 28 a (1356 Mai 2): societas factorum albi corei supra Ripam. — [14]) Sie waren stark in den Weberaufstand verwickelt und sind vielleicht bald nach dessen Beendigung aufgehoben worden. — [15]) Qu. VI S. 545. — [16]) Knipping I S. 21 No. 119 1374 Febr. 22. — [17]) Qu. VI S. 531. — [18]) Die dem Vogt unterstehende Bruderschaft der Beutelmacher wurde im Jahre 1390—91 (vergl. unten S. 202) vom Kölner Rate aufgehoben. — [19]) Qu. VI S. 542. — [20]) Knipping I S. 21 No. 110 1374 Febr. 22. — [21]) Qu. VI S. 534. — [22]) Knipping Westd. Zeitschr. 1892 Corrbl. Sp. 116. — [23]) Verbundbrief Stein I S. 188. — [24]) a. a. O. — [25]) Qu. VI S. 522. — [26]) Verbundbrief Stein I S. 188. — [27]) Qu. VI S. 526. — [28]) Verbundbrief Stein I S. 188. — [29]) Stein I No. 12 S. 59 (1348 Nov. 21). — [30]) Qu. VI S. 561. — [31]) Auf dieses Jahr führt ein späteres Zunftbuch seine Ordnungen zurück. — [32]) Qu. VI S. 555.

3. Brauer:
 a. 1396,[1]) b. —

4. Fischamt:
 a. 1396,[2]) b. —.

VIII. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung:

1. Schneider (Schroder):
 a. 1360,[3]) b. 1397,[4])
2. Schuhmacher (Holzschuhmacher, Kindschuhmacher):
 a. 1385,[5]) b. 1397,[6])
3. Kürschner (Buntworter und Pelzer):
 a. 1303,[7]) b. 1397,[8])
4. Handschuhmacher:
 a. 1374,[9]) b. ?[10])
(5. Filzhutmacher:)
 a. 1225,[11]) b. desgl.,[11])
6. Barbiere:
 a. 1396,[12]) b. 1397.[13])

IX. Baugewerbe:

1. Zimmerleute und Steinmetzen:
 a. 1396,[14]) b. 1397,[15])
2. Leyendecker:
 a. 1396,[16]) b. 1397,[17])
3. Glasworter:
 a. 1396,[18]) b. —,[19])
4. Maler (Schilder und Waffensticker):
 a. 1370,[20]) b. 1372—96,[21])
5. Sleyver:
 a. 1396,[22]) b. ?

X. Handel, Verkehr:

1. Gewandschneiderbruderschaft:
 a. 1247,[23]) b. 1325,[24])
2. Weinamt:
 a. 1396,[25]) b. ?

[1]) Verbundbrief Stein I S. 188. — [2]) Verbundbrief Stein I S. 188. — [3]) Qu. I S. 411, 12. — [4]) Qu. VI S. 548. Eine Anzahl Schroder gehörte zur Gewandschneiderbruderschaft. — [5]) Qu. I S. 83. — [6]) Qu. VI S. 520. — [7]) Schrb. 133 f. 39 b (1303 Juli 8). — [8]) Qu. VI S. 512. — [9]) Knipping I S. 21 No. 120. — [10]) Mir nicht bekannt. — [11]) Qu. I S. 330. Zweiter Zunftbrief von 1378 April 3 (Qu. I S. 331), dritter 1397 (Qu. VI S. 559). — [12]) Verbundbrief Stein I S. 188. — [13]) Qu. VI S. 524. — [14]) Nach dem Beschluss von 1335 (Stein II No. 7), durch den den Zimmerleuten, Steinmetzen und Hausdeckern die Zulassung fremder Werkleute anbefohlen wurde, „sy haven broiderschaff off egeyne“, liegt der Schluss nahe, dass diese drei Gewerke oder eines von ihnen damals eine zünftische oder wenigstens zunftähnliche Organisation besassen, später, wenigstens nach 1372, scheint dies nicht, oder nicht mehr, der Fall gewesen zu sein, da unter den Ratsdeputierten zu den Zünften keine Steinmetzenobermeister mehr genannt und ebenso wenig zu den Rechnungen von solchen eingelieferte Bussen verzeichnet werden. Verbundbrief Stein I S. 188. — [15]) Qu. VI S. 557. — [16]) Vergl. Anm. 14. — [17]) Qu. VI S. 558. — [18]) Vergl. Anm. 14. — [19]) Noch unbekannt. — [20]) Weberschlacht v. 263. — [21]) Qu. I S. 403, vergl. Qu. VI S. 536 (1397). — [22]) Verbundbrief Stein I S. 188. Ich glaube, dass die Sleyver nicht als Schleifer, sondern als Schläfer, d. h. Personen, die im Bau begriffene Häuser und Baumaterialien zu bewachen hatten, zu deuten sind. — [23]) c. 1247 (Qu. I S. 335). — [24]) Fahne: Geschichte der Geschlechter Bocholtz I [2] S. 85 (1325 Dez. 12). — [25]) Verbundbrief S. 188.

3. Weinschröter: a. 1396,[1]) b. ?

4. Conreyder = Gastwirte?: a. 1396.[2])

Hierher gehören auch wahrscheinlich die 5 sogenannten Gaffeln, deren ursprüngliche Zusammensetzung aber nicht genau bekannt ist.[3])

Die Kölner Zünfte erscheinen alle, oder wenigstens ihrer überwiegenden Mehrzahl nach, aus freien Einungen der Gewerbsgenossen hervorgegangen zu sein. Nirgends findet sich eine Spur, die auf frühere hofrechtliche Abhängigkeit gedeutet werden könnte. Die Zünfte unterstehen nur der städtischen Obrigkeit, d. h. nach einander dem Schöffenkollegium, der Richerzeche und dem Rate, die Stellung ihrer Mitglieder ist, abgesehen von den aus der Gewerbepolizei sich ergebenden Beziehungen, derjenigen der anderen Bürger gleich. Nur eine scheinbare Ausnahme bildeten die beiden Zünfte der Beutelmacher und der Decklakenmacher,[4]) von denen die erstere den Vogt von Köln als ihren Obersten und Meister anerkannte, ein Verhältnis, das durch den Umstand, dass die Beutelmacher ihre Wohnsitze, oder wenigstens Verkaufsplätze, auf dem Domhofe in dem Hachtgerichtsbezirke des Vogtes hatten, seine Erklärung findet, während nach den Statuten der Decklakenmacher die Amtsmeister zur Bestrafung eines säumigen, bussfälligen Bruders sich sowohl an die Bürgermeister, wie an den Vogt von Köln wenden konnten.[5]) Diese Stellung des Vogtes begründet aber allein keineswegs[6]) den Schluss auf ein hofrechtliches Abhängigkeitsverhältnis der beiden Zünfte. Sie kann lediglich eine Folge davon sein, dass ursprünglich der Erzbischof ihnen die Zunftgerechtsame verliehen hatte, wie dies nach der Behauptung der 1375 ausgefahrenen Schöffen bei einzelnen Zünften der Fall war.[7]) So wenig daher auch geleugnet

[1]) Verbundbrief S. 188. — [2]) ib. — [3]) Vergl. unten. — [4]) Stein I S. 143 § 7 (1390—91). Und. Briefeing. No. 84 § 7 Klage des Vogtes: Item hait der rait eyne alde broyderschaff up dem Hoyve, da dat gerichte myn is, van den budelmecheren nedergelacht, da myne vuralderen allweige oeversten ind meister oever geweist synt ind dat allweige in besitzender upbuerender wer behalden ind an mich bracht haent bis an de zyt, dat sy id an mich bracht ind genoymen haent. Ind want dat in myn leen der vadyen ind mynre vuraldern gehoirt hait ind gehoert, so enmach ich dat vur eyden, noch vur eren ungevordert, noch verlustich laissen. — [5]) Ennen (Qu. I S. 398 vorletzter Absatz) liest: „den burgermeysteren, of dem rayde van Colne, während die Hs. ganz deutlich dem vayde hat. Ein Versehen des Schreibers ist ja immerhin nicht ausgeschlossen. — [6]) Dieser Nachweis ist von Gothein: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I S. 17 ff. und 309 ff., nach dem Vorgang von v. Below: Hist. Zeitschr. 58 S. 213 ff. überzeugend geführt worden. — [7]) Lac. III No. 769 (1375 Juli 12).

werden soll, dass viele Kölner Zünfte, namentlich in der älteren Zeit, auch einige Hörige zu ihren Genossen gezählt haben, so ist, unbeschadet der diesen als Einzelpersonen obliegenden Leistungen, die Zunft als solche doch frei von hofrechtlicher Abhängigkeit gewesen.

Schon früher wurde darauf hingewiesen, wie in Köln die Scheidung der Bürgerschaft in die politisch ungleich berechtigten Klassen der Bürger und Handwerker im 12. Jahrhundert kaum angedeutet ist, wie dann die Richerzeche ihre amtliche Stellung über den Zünften immer mehr im Sinne der politischen Beherrschung und einer Finanzquelle auszubilden bemüht war. Diese Macht der Richerzeche baute sich auf auf dem Prinzipe der Lehnung der Zunft. Genossenschaften aller Art zu bilden, war den Bürgern jederzeit gestattet, auch zu wirtschaftlichen Zwecken.[1]) Aber die Macht dieser Vereinigungen erstreckte sich nicht weiter, als über den Kreis der freiwilligen Genossen, ausserhalb desselben waren sie ohnmächtig. Um ein weiteres Zwangsrecht zu erlangen, mussten sie die Bestätigung der Obrigkeit, die sich in Köln nacheinander in dem Schöffenkollegium, der Richerzeche und dem engen Rate verkörperte, erlangen. Erst dadurch wurden die Statuten zu Gesetzen, die den Kreis derjenigen, welche ein Gewerbe ausüben wollten, ganz in dem gleichen Masse trafen, wie die allgemein gültigen Verordnungen die ganze Bürgerschaft. Das so gekennzeichnete Verfahren war notwendig für beide Teile, für die Obrigkeit im Interesse ihres politischen Ansehens und des wirtschaftlichen Credits der Stadt, der nicht zum wenigsten auf der guten und gleichmässigen Beschaffenheit der innerhalb der Stadt zum Verkauf gebrachten, oder zur Ausfuhr gelangenden Waren beruhte, für die Zunft selbst zur Verhütung der übermässigen Konkurrenz und des unlauteren Wettbewerbs. Die Richerzeche und nach ihr im gleichen Sinne der Rat sind freilich nicht ganz von der Beschuldigung freizusprechen, dass sie dies an und für sich vernunftgemässe Verhältnis zu ihrem eigenen Nutzen missbraucht haben, aber es blieb doch, von dem Wollenamt abgesehen, den Zünften auch in der Zeit ihrer grössten Abhängigkeit, die genügende Bewegungs- und Selbstbestimmungsfreiheit, um ihre gewerblichen Aufgaben nach besten Kräften erfüllen zu können.

Im Eingang dieses Abschnittes wurde bereits bemerkt, dass es unmöglich erscheint, die Entwicklung des Zunftsystems in der Zeit vor 1370 zu verfolgen, so interessant dies auch besonders zur Ent-

[1]) Z. B. die Bauernbänke.

scheidung der Frage sein würde, ob die städtische Obrigkeit bis zu dieser Zeit die Bildung von Zünften begünstigt und gefördert hat oder zu verhindern suchte. Die allmähliche Ausbildung der Zünfte vollzieht sich für uns gleichsam hinter den Coulissen, wir erkennen ihr Vorhandensein und die Mehrung ihrer äusseren politischen und inneren wirtschaftlichen Macht in den Jahren, wo sie mit wechselndem Erfolge die politische Gleichberechtigung erstrebten. Wenn schon zur Zeit des Erzbischofs Engelbert[1]) die Zünfte einen Versuch machen konnten, sich gegen ihn und die Schöffen aufzulehnen, wenn sie unter Erzbischof Konrad ihr Ziel mit dessen Beihülfe auf kurze Zeit erreichen konnten, so deuten diese äusseren Ereignisse die Erstarkung der Zünfte besser an, als die spärlichen Nachrichten von der Existenz von 5 Zünften, die wir bis zu dieser Zeit mit Namen kennen. Auch die weitere Entwicklung der Zünfte entzieht sich im ganzen unserer Beobachtung. Es ist wenig wahrscheinlich, dass in der ganzen Zeit von 1262—1364 es nicht zu zeitweisen Empörungen der Zünfte gekommen sein sollte, und doch hören wir erst 1364[2]) von einem mit Mühe beigelegten Konflikt zwischen den Geschlechtern und den Webern. Der Erfolg von 1370 ist insofern ein Fortschritt gegen die früheren Versuche, als er von den Handwerkern ohne auswärtige Unterstützung errungen wurde.

Von den Kölner Zünften nimmt besonders das Wollenamt, die Wollenweber, das grösste Interesse in Anspruch, wegen der hervorragenden Wichtigkeit, die das von ihnen betriebene Gewerbe in dem wirtschaftlichen Leben der Stadt und sie selbst infolgedessen auch in den politischen Kämpfen schon in der Zeit um 1260 und weiterhin 1364, 1370 und 1396 besassen. Sie waren die Vorkämpfer der Kölner Handwerker und recht eigentlich die Repräsentanten ihrer Bestrebungen. Von der Existenz des Kölner Wollenamts erfahren wir zuerst aus einer Urkunde Erzbischof Heinrichs, vom Jahre 1230,[3]) in welcher er die in Deutz ansässigen Weber dem Kölner Wollenamte in gewerblicher Beziehung unterstellte. Danach war das Kölner Wollenamt schon damals vollkommen organisiert. Die Zunft

[1]) Vergl. oben S. 99. Die „tribus", von denen Caesarius spricht, sind wohl als Zünfte zu deuten. — [2]) Chron. XIII S. 38. Dieser Konflikt, dessen nähere Veranlassung nicht angegeben ist, dürfte wohl mit der kostspieligen Auseinandersetzung mit dem Kaiser über den Bayenzoll im Zusammenhange stehen. Eine Auflehnung des Fleischamtes im Jahre 1348 (Stein I No. 12 S. 59 1348 Nov. 21), dem dessen Auflösung folgte, hatte wirtschaftliche Gründe. (Vergl. darüber unten das Kap. Gewerbepolizei.) — [3]) Qu. II No. 117 (1230 März 18).

besass ein gemeinsames Verkaufshaus.[1]) Sie stand unter Meistern, welche die gefertigten Tücher auf den Webstühlen auf ihre Länge, die Breite und das Gewicht zu prüfen hatten,[2]) und die Übertreter der Zunftbestimmungen in Strafe nahmen.[3]) Auf Beschluss der Zunft wurde unter Umständen die Herstellung der Tücher zeitweise ausgesetzt.[4]) In der Urkunde ist dagegen noch keine Andeutung von der später bestehenden Teilung des Wollenamts in zwei Zünfte enthalten, die möglicherweise trotzdem schon damals bestanden haben mag. Diese lernen wir erst aus späteren Quellen kennen. 1277 nahmen die viri discreti de foro Grecorum, videlicet factores lanei panni das Haus Aachen (Aquis) und zwei anstossende cubicula von Angehörigen der Familie Scherfgin in Erbpacht[5]) und 1322[6]) kamen die viri discreti de Orsburg, factores pannorum laneorum, auf gleiche Weise in den Besitz der Häuser des Eiko (Yconis) und Zum Hütchen (Zum Huteline). Wann diese Scheidung des Wollamtes eingetreten ist, bleibt unsicher, man darf vermuten, dass sie schon im Jahre 1277 bestand, da sonst die Nebenbezeichnung „Vom Griechenmarkt“ schwer erklärlich wäre. Das Einteilungsprinzip scheint das lokale gewesen zu sein, und die Namen der beiden Zünfte stammen von denjenigen Örtlichkeiten, wo die Weber ihrer Mehrzahl nach ansässig waren. Dieses lokale Zusammenwohnen der Gewerbsgenossen war übrigens nicht so ausnahmslos, wie man nach früheren Schilderungen annehmen könnte. Im 14. Jahrhundert finden sich die Wollenweber fast in allen Gegenden der Stadt,[7]) und eben des-

[1]) a. a. O. S. 123 quam Colonienses de officio lanei operis in domo sua communi, in qua pannos vendunt. — [2]) a. a. O. Colonienses, qui presunt officio lanei operis. a. a. O. S. 122: pannos facient in longitudine, latitudine instrumento apparato, quod theutonice appellatur gezouwe, mundicia et pondere equales pannis contextis a memoratis civibus nostris Coloniensibus lanei operis. Die Schau über die Deutzer Tuche sollte durch die Kölner und Deutzer Beschauer (visitatores) zusammen ausgeübt werden. — [3]) S. 123: consimili pena punietur is, quam Colonienses sepefacti solent infligere taliter apud eos excedentibus. — [4]) a. a. O. S. 122: Cessabunt etiam dicti cives nostri Tuicienses prefati operis ab exercitio lanei operis, quando Colonienses communiter duxerint opus laneum deponendum et Tuicienses idem opus non resument, donec Colonienses id resumpserint. Die Urkunde wurde 1335 März 26 (crast assumpc. Marie virg.) von Erzbischof Walram auf die Bitte der magistri seu rectores civium nostrorum, officium lanei operis ibidem exercentium transsumiert und bestätigt (Brewer Vaterl. Chron. I (1825) S. 462). — [5]) Qu. III No. 147 (1277 März). — [6]) 362 K f. 12 b—13 b. — [7]) Dies ergiebt sich aus den von mir durchgesehenen Schreinsbüchern. Ebenso gilt diese Bemerkung für fast alle übrigen Handwerker. Die Benennungen von Strassen nach Gewerbetreibenden deuten keineswegs an, dass dieselben ausnahmslos von denselben bewohnt wurden, es haben bei der Namengebung oft sehr zufällige Umstände eine Rolle gespielt.

halb ist es ein Fehler, wenn man, wie Ennen[1]) es früher gethan hat, etwa aus der Häuserzahl der Hauptniederlassungsbezirke Rückschlüsse auf die Zahl der Wollenweber überhaupt ziehen wollte. Die beiden Wollenweberzünfte waren gesondert organisiert. Jede hatte ihre eigenen Meister[2]) und ihre besonderen Genossen. Für die Feststellung des Personalstandes der beiden Zünfte und der Höhe ihrer jährlichen Produktion fehlt es leider an dem nötigen Material. Vielleicht wird in dem ersten Punkte eine genaue statistische Durcharbeitung der Schreinsbücher einen ungefähren Überblick über die Zahl der vorhandenen ansässigen Weber geben können, nicht aber über diejenige ihrer Knechte und Lohnarbeiter. Einen Begriff von der Grösse der jährlichen Produktion geben die Erträge der Kölner Tuchaccise in den Jahren 1372—80, die zwischen 9000 Mr. (1380) und 11451 Mr. 4 S. (1377) schwanken.[3])

Wenn wir die Kölner Zunftstatuten in ihrer Gesamtheit betrachten, so ergiebt sich im allgemeinen ein erfreuliches Bild. Stets steht das Interesse des Käufers mehr im Vordergrunde, als dasjenige des Produzenten. Die Hauptsorge der Zünfte und der ihnen vorgesetzten Behörde ist darauf gerichtet, dass das Werk der Zunft rein und unvermengt bleibe und der Käufer nicht betrogen werde.[4]) Der Inhalt der Ordnungen zeigt überall, dass diese Worte keine leeren Phrasen waren. Wie im Wollamt die Tuchschau, so war auch bei den meisten anderen Zünften eine strenge Aufsicht über die gewerblichen Erzeugnisse üblich und die Voraussetzung für die Marktfähigkeit der Ware. Von den Metallarbeitern hatten die Goldschmiede eine genaue Bestimmung über die im äussersten Falle zulässige Legierung. Was diesem „stale des amptes" nicht entsprach,

Einzelne Handwerkerklassen waren insofern natürlich an bestimmte Lokalitäten gebunden, als sie, wie z. B. die Gerber und Färber, das Wasser zu ihrem Gewerbebetriebe benötigten. Diese siedelten sich infolgedessen zumeist in der Nähe „der Bach" an.

[1]) Gesch. II S. 681 ff. — [2]) Vergl. Qu. IV No. 503 (1370 Sept. 9). Das gleiche Verhältnis wird auch für die Wollenweber von Airsburg gelten. — [3]) Knipping Bd. I in den Einnahmeübersichten No. 32. Man vergl. damit die höchst ungenauen Angaben Ennens Gesch. II S. 617, der nur ca. 7000 Mr. jährliches Gesamtergebnis herausgerechnet hat. Die ausführlichen Statuten, welche bei Ennen Qu. I S. 370—381 abgedruckt sind, stammen erst aus dem Ende des 14. Jahrhunderts aus der Zeit nach der Verfassungsänderung. Weil in den Quellen gleich im Anschluss daran eine Urkunde aus dem Jahre 1332 wiedergegeben ist, hat dieses kritiklose Verfahren zu grossen Irrtümern in der zeitlichen Ansetzung des im Drucke vorhergehenden Zunftbuches Anlass gegeben, die aber nach Lage der Sache natürlich sehr verzeihlich sind. — [4]) Vergl. Qu. I S. 331, 386 400 vorletzter Absatz.

wurde von den Meistern konfisziert und verbrannt.[1]) Ebenso war bei den Kannengiessern die Metallmischung für Gefässe und für Glocken genau festgesetzt.[2]) Bei den übrigen Zünften, wo sich solche durchgreifende Festsetzungen nach der Art ihrer Waren nicht treffen liessen, hatten die Meister ebenfalls die Verpflichtung, alle hergestellten Waren zu besichtigen.[3]) Gegenüber diesen höchst verständigen Bestimmungen treten diejenigen, welche schon die späteren Schattenseiten des Zunftwesens andeuten, noch weit zurück. Über das Bestehen oder Nichtbestehen des Zunftzwanges selbst lässt sich bei der Lückenhaftigkeit der Überlieferung zwar nichts unbedingt Vollständiges feststellen, aber doch so viel, dass er keineswegs überall gleichmässig durchgeführt war. So hatten die Goldschmiede in ihren Statuten[4]) gar keine Bestimmung, die den ausserhalb der Bruderschaft stehenden Erwerbsgenossen zum Beitritt zwang. Mit voller Schärfe ist der Zunftzwang nur bei den Zünften der Bettziechenweber,[5]) der Gürtelschläger[6]) und der Kannengiesser[7]) ausgesprochen, bei den übrigen, von denen die Ordnungen überhaupt erhalten sind — und es sind dies ja nur wenige — bleibt die Entscheidung unsicher.[8]) Die Bedingungen für die Aufnahme sind, soweit es den Personalstand der Ansuchenden betrifft, in den älteren Zunftbriefen überhaupt noch nicht reguliert, später in der Zeit von 1372—96 auf die Anforderung, dass der Aufnahme Nachsuchende ein guter, rechtfertiger, unbescholtener Mann sein müsse, beschränkt. Nur bei den Goldschmieden wurden 1370—80 uneheliche Kinder prinzipiell ausgeschlossen.[9]) Der sich Meldende musste weiterhin die Befähigung zur Ausübung des Amtes nachweisen. Die Entscheidung darüber war dem Ermessen der Meister überlassen, die kleinliche Anführung vorgeschriebener Meisterstücke fehlt noch vollkommen. Die Dauer der Lehrzeit schwankte zwischen 2 Jahren

[1]) Ungedrucktes Bruderschaftsbuch c. 1320. — [2]) Qu. I S. 387. — [3]) So bei den Gürtelmachern (Qu. I S. 402), bei den Sarwörtern (a. a. O. S. 404). — [4]) Diese Statuten (bisher ungedruckt, c. 1320, mit Nachträgen bis c. 1380) ind sehr ausführlich. Vergl. § 36: Veilich vremede knappe zu Collen kunt in deint of wirkit einigen manne, he si unse broder, deme insal ingein broder acher deme dage zu verke geven up sine hoiste bose. — [5]) Lac. I No. 366, Qu. I S. 329. — [6]) Qu. IV No. 136. — [7]) Qu. I S. 386. — [8]) Immerhin scheint es mir überhaupt misslich, aus den nicht immer scharf und logisch stylisierten Zunftbriefen und Ordnungen bindende Schlüsse auf das Bestehen und Nicht-Bestehen des Zunftzwanges ziehen zu wollen. Wir werden später sehen, dass auch die Gewandschneider den Zunftzwang seit mindestens 1325 besassen, dass sie aber gleichwohl wegen der mangelnden Exekutivgewalt der Behörden ihr Vorrecht nicht durchzusetzen vermochten. — [9]) Statuten § 56.

(bei den Gürtelmachern)[1]) und 8 Jahren (bei den Goldschmieden).[2]) Im übrigen erscheint die Zunft noch als offen für jedermann, der den vorgeschriebenen gewerblichen Bedingungen genügte, wenn er ausserdem zu der Zahlung der in dieser Zeit noch keineswegs übermässig hohen Eintrittsgelder im stande war. In diesem letzten Punkte macht sich allerdings schon eine Bevorzugung der näheren Angehörigen der Zunftmitglieder bemerkbar, die entweder von der Zahlung dieser Gebühren ganz befreit oder für die sie wesentlich ermässigt waren. Die genossenschaftliche Organisation der Zünfte zeigt starke Anklänge an das allgemeine kölnische Schema. Der oder die Meister hatten neben der Erledigung ihrer eigentlichen Amtspflichten den anderen Brüdern einen Dienst auszurichten und die gewesenen Meister bildeten nach dem Ablaufe ihres Amtsjahres den engeren Kreis der verdienten Brüder gegenüber den Unverdienten. Die Verdienten genossen vor den übrigen gewisse Ehrenvorrechte, sie durften bisweilen auch einen Gesellen mehr halten, als die Unverdienten. Die letztgenannten waren aber, modern gesprochen, zum Teil auch Meister, die als solche zur Annahme von Lehrlingen und Gesellen berechtigt waren. Die Gründe dieser verwickelten Erscheinung mögen hier noch in der Kürze klargelegt werden. Die Kölner Zünfte waren zumeist zugleich eine Bruderschaft und eine Gewerbegenossenschaft. In die erste konnten auch solche, die nicht das vorgeschriebene Handwerk betrieben,[3]) aufgenommen werden, selbst Frauen und Kinder, dieser Kreis war demnach grösser, als derjenige der einzelnen Zunft. Seine Mitglieder erlangten durch ihre durch Eintrittsgelder erkaufte Aufnahme Anteil an den Leistungen der dienenden Meister und konnten an den gemeinschaftlichen religiösen Veranstaltungen teilnehmen. Weil diese Mitgliedschaft ihren Besitzern auch materielle Vorteile bot, konnte sie in späterer Zeit auch von diesen an andere verkauft werden, wozu aber die Zustimmung der Mehrheit der gesamten Bruderschaft erlangt werden musste.[4]) Innerhalb dieser Bruderschaft stand der engere Kreis der eigentlichen Handwerksgenossen. Wer von ihnen seine Lehrzeit abgeleistet und die weiteren vorgeschriebenen Be-

[1]) Qu. I S. 402. — [2]) Statuten § 8, § 21 und § 22. — [3]) Zunftbrief der Drechsler 1179—82 und 1282: Alii vero, qui de officio eorum fratrum non fuerint et predictam fraternitatem habere curaverint, 24 denarios pro eadem fraternitate dabunt. Vergl. auch das Mitgliederverzeichnis der St. Agatha-Bruderschaft der Lederreider. — [4]) Statuten der Goldschmiede-Bruderschaft § 5: Vort so hant unso (!) broder des verdragen, dat neman insal geven ingene broderschaf inbussen dit ambit, noch verkuffen id insi overmiddis dit ambat gemene.

dingungen erfüllt hatte, galt im Gewerbebetriebe als Meister, als Bruder schlechthin. Hatte er sodann ausserdem noch durch die Wahl oder auch wohl das Los die Würde eines dienenden Meisters erlangt und die diesem obliegenden materiellen Leistungen erfüllt, so trat er in den Kreis der verdienten Brüder ein, die erhöhte Einnahmen, eine Ehrenstellung vor den Unverdienten[1]) und, wie bereits erwähnt, auch vereinzelt gewerbliche Vorteile hatten. Dieses Schema erfuhr freilich bei vielen Zünften in manchen Einzelheiten eine Abänderung, die hier nicht weiter verfolgt werden kann.

Für die Wohlhabenheit von vielen Kölner Zünften spricht die Thatsache, dass nicht wenige unter ihnen ziemlich früh eigenen Grundbesitz erwerben konnten. Wenn dies bei einigen von ihnen, wie bei den beiden Zünften der Wollenweber,[2]) bei den Leinwandmengern,[3]) den Decklakenwebern, den Zeichwortern[4]) und Kürschnern[5]) durch die Notwendigkeit für den Absatz ihrer Waren ein günstiges Haus zu besitzen, erklärlich erscheint, so lag eine solche

[1]) Der bei den Goldschmieden bestehende Achter-Ausschuss zum Erlass von Statuten bestand aus 4 verdienten Brüdern, darunter 2 Meister, und 4 Beisitzern aus den Unverdienten. — [2]) Vergl. oben S. 205. — [3]) 204 f. 23 b (1247 Aug. 19). N. s. etc., quod Symon dictus Comes et uxor eius Gertrudis concesserunt domum suam sitam prope domum Iconis versus monetam, in qua stant linwatmengere, fraternitati eorumdem et eorum heredibus successoribus, ad fraternitatem pertinentibus, iure hereditario tenendam et possidendam, quam iidem linwatmengere de communi eorum consilio sibi conquisiverunt, ita quod singulis annis ad duos terminos 18 mr. . . persolvent. Si autem aliquem predictorum terminorum censum ipsum non solvendo neglexerint, C marcas in ipsos erunt consecuti. Quodsi predicti S(ymon) et G(ertrudis) vel eorum heredes supradicte fraternitati hoc factum suum infringere voluerint, ipsa fraternitas C marcas similiter in eos consequitur. Hoc adiecto, quod quicquid in domo ipsa fuerit edificandum vel reficiendum, hoc sepedicti S(ymon) et G(ertrudis) vel eorum heredes absque expensis fraternitatis facere tenebuntur. (fer. 2 p. assumpt. Marie) Der Vertrag wurde 1345 Juni 2 (204 b f. 132 b) zwischen Dietrich und Gerhard von Schiderich, Nachkommen Symons, und den Zünften der Leinwandmenger und Decklakenmacher erneuert, und zwar unter ungünstigeren Bedingungen für letztere. — [4]) 58 f. 12 b (1359 Nov. 29). N. etc., quod Bela et Aleydis, sorores predicte, dederunt et remiserunt ad manus Conradi de Gemenich, et ad hoc in usus omnium suorum sociorum, pertinentium ad officium personarum dictorum Zeichwortere Coloniensium, prefatam domum sitam in Deyfgassen . . cum area sua et cum structura dicta Rame. 1360 März 26 (58 f. 13 b) löste derselbe Conrad im Namen „omnium suorum sociorum, qui nunc, aut imperpetuum exercent et peragent officium dictum Zeichwortere Colonie", einen auf der area lastenden Erbzins ab. — [5]) 1359 Dez. 14 (204 b f. 158 a) kauften die magistri deserviti fraternitatis operariorum varii operis et pellificum eine Laube (lobium) Unter Gaddemen und nahmen im folgenden Jahre (Sept. 15 a. a. O. f. 159 b) ein halbes cubiculum in Erbpacht.

bei manchen anderen nicht vor. So kaufte die Schmiedezunft 1355—56[1]) ein Haus mit Küche und Hof an der Hochpforte, das sie jedoch 1372 auf Befehl des Rates[2]) wieder veräussern musste.

Bei der Betrachtung des vorher gegebenen Zunftverzeichnisses von 1396 wird man von vornherein erkennen, dass in den Zünften auch damals noch nicht annähernd das gesamte gewerbliche Leben Kölns aufging. In dieses gestatten die erhaltenen Schreinsakten einen wenn natürlich nicht vollkommenen, so doch höchst interessanten, Einblick. Die nachfolgende Zusammenstellung soll nur eine ungefähre Andeutung des wissenschaftlichen Schatzes geben, der noch der Hebung harrt. Sie geht nicht nur auf meine eigenen Feststellungen zurück. Schon früher hat J. J. Merlo die Schreinsbücher in dieser Beziehung teilweise ausgebeutet. Das Resultat dieser Arbeit befand sich in seinem jetzt dem Kölner Stadtarchiv überwiesenen handschriftlichen Nachlass (citiert als M), andere Angaben ebenfalls von Merlo befinden sich in dessen Aufsatz: Der Kamphof zu Köln (Bonner Jahrb. H. LVII S. 99 u. 100, citiert M S. 99 etc.). Endlich hat H. Bungers kürzlich in seinem schon früher citierten Aufsatz (vergl. oben S. 36) eine Gewerbe-Tabelle aus den gedruckten Schreinskarten des 12. Jahrhunderts gegeben (citiert B). Im folgenden habe ich den Versuch gemacht, diese fremden Forschungen zugleich mit meinen eigenen Notizen zu einer Gesamttabelle zu verarbeiten. Wenn dieselbe auch nur als vorläufiger

[1]) 193 f. 52 a (1355 Mai 15), f. 53 b (1356 Sept. 28). Den Ankauf besorgten Henricus de Zirne et Hermannus de Blaitzheym, pro tempore magistri fraternitatis fabrorum. — [2]) 193 f. 69 b (1372 Juli 12): N. s., quod Johannes Schuytgin . . Winandus de Rocgendorp, Johannes Koyl et . . Johannes de Tulpeto, pro tempore magistri fabrorum, ex parte dominorum de consilio civitatis Coloniensis deputati, cum consensu et voluntate ceterorum sociorum suorum de officio fabrorum, omne ius et capcionem, quod et quam hactenus habebant, in medietate domus nunc vocate Kelreberg, site in opposito capelle sancti Stephani apud domum que fuit pistorea, versus Sterrengassen in ordone, item omne ius et capcionem, quod et quam habebant in medietate alterius medietatis dicte domus, item omne ius et capcionem, quod et quam habebant in medietate eiusdem residue medietatis dicte domus, prout iacet, cum sua area ante et retro et cum coquina contigue dicte domus retro sita in opposito domus Rosenboym, prout iacet, donaverunt et remiserunt . . Henrico de Cervo, dicto van der Lantzkronen. . . Anno domini m ccc lxx secundo, in vigilia beate Margarethe virginis et martiris. Ebenso mussten die „verdeinde broedere der broederschaff der gurdelsleigere zo Colne“ ihr erst 1367 Aug. 6 (fer. 6 p. Petri ad vinc.) erworbenes Haus in der Botengasse schon 1372 Juni 4 („want unse herrin wam rade geboeden haint ind willent, dat sy dat huys verpenningen ind verkoyffen“) wieder veräussern (332 f. 29 b, f. 33 a).

Notbehelf dienen soll, so wird sie doch hoffentlich, bis sie von einer besseren abgelöst wird, von einigem Nutzen sein.

Übersicht über Kölner Gewerbetreibende bis 1396 nach den Schreinsakten.

I. Urproduktion.

1. Gärtner (B)
2. Weinbauer (B) vineator
3. holzhouwer (111 f. 10 a) [f. 41 a)
4. welmegere, Wallbauer 1308 (213
5. Fischer (B)
6. Falkner, velkenere, valkenarius (245 f. 4 b 1257, 258 f. 8 a 1268)

II. Industrie der Steine und Erden.

1. Töpfer (Ulregasse, Snargasse)
2. Siegelschneider, cudor sigillorum 1344 (116 f. 66 a), segelgreyver 1366 (332 f. 28 a), steyngreyver 1391 (325 f. 132 b, 332 f. 28 a)

III. Metallbearbeitung.

1. Schmiede (Z)[1])
2. hoiffsmede (363 f. 7 b) faber equorum, groffschmit (37 f. 60 a, 70 a)
3. Schlosser, cleinsmith (B) faber clavorum (M S. 100) slosmegger (205 a f. 5 b) factor serarum (43 f. 54 a)
4. Scherenschmied, forfex (B), scherenmecher, forcifex (173 f. 18 b), scherensmit (232 f. 112 a)
5. Messerschmied, faber cultellorum 1328 (172 f. 41 b)
6. Kesselschläger, keccelslegere, faber (fabricator) caldariorum (245 f. 2b, 258 f. 40 b)
7. Messingschläger, messinckslegér (M S. 99)
8. Spangenschläger, spengere (B), spangenslegere (362 h f. 21 b)
9. Angelmacher, angelinmecher 1384 (79 f. 21 b)
10. Nadelmacher (Z), naylmechgerse (M S. 99)
11. Drahtzieher, draitziiger 1385 (M)
12. Ringmacher, rynckenmecher 1385 (245 f. 27 b)
13. Sägenmacher, seygenwortere 1322 (362 n f. 39 a)
14. Kannengiesser (Z), stannifusor (259 f. 131 a)
15. fusor cimbulorum 1343 (229 a) Ob = Glockengiesser?
16. Duppengiesser (Z)
17. factor monilium stannearum 1359 (M)
18. Bleigiesser, bligissere, fusor blumbi 1287 (196 a f. 38 b, 48 b)
19. Schilder, clipeator (B, Z), factor scutorum, clippeatrix (M S. 99)
20. Sarworter, factor toracum (Z), loricator (B)
21. Helmmacher, helmeworter 1228 (Nied. 23 III 9)
22. incisor ocrearum c. 1250 (299 f. 3 a)
23. Schwertfeger (B, Z)
24. purgator gladiorum (224 a f. 12 a)
25. sliferus et acuens cultellos (46 f. 24 b)
26. Lanzenmacher, hastator (B), iuxta illos facientes lanceas (173 f. 11 a), speyrworterse (M S. 99)

[1]) Die vorher erwähnten als Zunft nachweisbaren Gewerbe sind hier mit der Bezeichnung (Z) nochmals aufgeführt.

27. Sporenmacher, sporemechgere (362g f. 2 a), faber calcariorum(!) (73 f. 36 b)
28. factrix speculorum 1350 (M)
29. Silberschmelzer, silversmelzere 1338 (111 f. 20 a)[1])
30. Goldschmiede (B, Z)
31. Goldschläger (Z), gultslegerssa (182 f. 24 a)
32. Golddreherin (Z)
33. Glockengiesser (B)
34. panninsetzer 1330 (295 f. 20 a)
35. playtenmecher 1357 (46 f. 32 a)
36. vaginator (B), factor vaginarum (172 f. 42 a)
37. Gürtelschläger (Z)

IV. Instrumente, Apparate.

1. Schiffsbauer, schyffmecher 1385 (M)
2. Wagenmacher, factor carrucarum 1335 (116 f. 28 a)
3. factor librarum, librator (B) 1360 (M)
4. Spulenmacher, factor instrumentorum dictorum spoylen (M S. 100), spoilmegger 1334 (116 f. 24 a)
5. Tafelnmacher, factor tabularum 1332 (182 f. 43 a)
6. Orgelmacher, magister Johannes organarius (258 f. 3 a) 1250, factor organorum (ib. f. 19 b)

V. Leuchtstoffe, Fette, Öle.

1. Oyleysleger (298 f. 17 a b) 1314
2. Kerzengiesser, factrix candelarum (285)

VI. Textilindustrie.

1. Wollenweber (Z)
2. Tirteyweber (Z)
3. Leinenweber (Z)
4. Decklakenmacher (Z)
5. Zeugweber (Z)
6. Leinenschläger (Z), linenslegerse 1334 (213 f. 69 a) [1340 (111 f. 27 b)
7. Seidenspinnerin (Z), sidenspenrisse
8. Färber (Z, B), blaverwer 1394 (332 f. 69 b), Rotfärber, rubeator 1290—99 (303 f. 11 a)
9. Seiler (B)
10. reitsetzerse 1338 (M) (vergl. Bücher, S. 400)
11. Schorren (Z)

VII. Leder, Papire.

1. Gerber, Loher (B, Z), loyschmecher 1343 (338 f. 76 b) = Rotledermacher
2. Weissgerber (Z)
3. Riemenschneider, coriarius (B, Z)
4. Pergamentmacher (B)
5. Taschenmacher (Z)
6. Beutelmacher (Z)
7. Buchbinder 1333 (111 f. 6 a), 1325 (362 o f. 27 b)
8. zeympsemegger (86 f. 27 b) = Sämischleder-Bereiter

VIII. Holz, Horn.

1. Fassbinder (Z, B)
2. Drechsler (Z, B)
3. Kistenmacher (Z, B)
4. Holzschneider (Z)
5. Bechermacher, beggirmeggir, factor craterarum (M S. 100)
6. Paternostermacher, paternostermecher (ib.)
7. Kammacher, kammesmechere 1309 (362 m f. 3 b)
8. Knopfmacher, knopfmechger 1341 (M)
9. Schaftmacher, scheichtmeger (172 f. 49 a, 173 f. 12 b)
10. Laternenmacher, luthmechir, lucernarum factor (Mart. 22 III 21), lanternarum factor (58 f. 7 b)

[1]) Hermannus et Thilmannus, socii dicti silversmelzere benutzten eine domus operatoria dicta werkhuys.

IX. Nahrungsmittel.

1. Fleischer (B, Z)
2. Bäcker (B, Z)
 a. wisbeckere 1309 (362 m f. 7 b)
 b. wecgebeckere c. 1229 (Nied. 20 II 4)
 c. leifkuychenbecker 1295 (362 h f. 14 a), 1340 (78 f. 46 b)
 d. factor tortarum 1329 (78 f. 40 b)
 e. pastedarum pistor 1394 (209 f. 111 b)
 f. Hostienbäcker, panifex dei (B), hostienbeckerse 1341 (M)
3. Müller (B)
4. Brauer (B, Z)
 a. curei braxator 1270 (Nied. K. 26)
 b. klaitschenbruwer 1370 (325 a f. 89 a) = modiator bladorum (239 f. 21 a) 1344 (vergl. ib. f. 27 a)
 c. vetbruwer 1355 (201 f. 131 b)
5. Methbrauer, medemekere 1246 (258 f. 2 a)
6. Claretarius 1316 (362 g f. 2 a)
7. Koch (B)
8. Gruter, gruzere (vergl. oben S. 66 Anm. 2, fehlt bei B)

X. Bekleidung, Reinigung.

1. Schneider (B, Z), Schroder
 a. refector antiquorum vestium (224 a f. 8 b), refector veterum (258 f. 55 b)
 b. factrix mitrarum 1300 (224 a f. 17 a), qui facit mitras (B), prope vicum mitras consuentium (362 K 2 f. 2 b) 1231—36, (ib. f. 33 a) 1276 März.
 c. factrix casularum 1332 (116 f. 17 b)
 d. factrix stolarum 1343 (229 f. 28 b)
 e. factrix zonarum (M S. 99)
 f. factor wanbasiorum 1332 (338 f. 32 b)
 g. factor peplorum (B, Gruppe III No. 4)
2. Kürschner, Pelzer, Buntwörter (Z)
 a. pellifices cunicarii, Kaninchenfellbereiter (B)
 b. inter vulpinos pellifices (Mart. 20 III 18), ubi vulpina pellificia venduntur (ib. II 2)
 c. inter griseos pellifices (Mart. 20 I 30)
 d. pellifex varii operis (338 f. 50 b), factor pellium variorum
 e. pellifex, dictus hesewortcr 1328 (116 f. 7 b)
 f. venditores gularum (B)
3. Filzhutmacher (B, Z)
4. cordewanir, sutor (B)
5. calciatores (B)
6. vendentes calcios puerorum
7. Holzschuhmacher
8. Altruschen

 (6.—8.: 1397 zur Schusterzunft.)
9. Handschuhmacher (B, Z)
 a. palmarius, pelmere (B)
10. Barbiere (Z, B)
11. hosenmenger (B), cubiculum, in quo linee calige venduntur 1311 (362 m f. 11 a)
12. hullvurter, hullewortere 1301 (362 h f. 18 a, 299)
13. factor cussinorum 1369 (48 f. 42 a)

XI. Baugewerbe.

1. Steinmetz (B, Z)
2. Zimmerleute (B, Z)
3. Hausdecker (B, Z), glebitector (236 f. 43 b)
4. Glaser, fenestrator (B), glasewortere (362 g f. 11 b)
5. Schornsteinfeger, purgator piropum 1372 (M)
6. esterichmecher, factor pavimentorum 1359 (229 f. 44 a)
7. Wegemacher (vergl. unten das Kap. Strassenbau)
8. Maler (B, Z)
9. Brunnenbauer, factor puteorum 1272—81 (M)

XII. Handel, Verkehr, Gastwirtschaft.

1. Fischhändler
 a. vischmenkere (Nied. 23 I 7)
 b. incisor salmonum (salmorum) (B), venditor salmonum (224 a f. 3 a) salmesnidere, (258 f. 41 a)
 c. venditor recentium piscium (ib. f. 38 a)
 d. venditor bucginorum (83 f. 22 a) 1338
2. venditor carbonum 1281 (224 a f. 5 b)
3. meelmenger 1386 (257 f. 4 a)
4. eschmengere 1295 (362 K 2 f. 34 a)
5. vlasmengere 1228 (Nied. 14 I 8)
6. venditor pomorum (75 f. 65 a), eppilmengerse (M S. 100)
7. loischmenger 1280 (196 a f. 32 b)
8. essichmenger 1334 (116 f. 24 a), venditor aceti (et cineris) (362 o f. 38 b) 1326, venditrix aceti (204 f. 149 a) 1356
9. specionarius, apotecarius, mercator ungnorum, herbator (B) (332 f. 9 b), cruder, specionaria 1301 (209 f. 52 b)
10. venditrix oleorum, que dicitur warmusmengerse 1293 (224 a f. 9 b)
11. venditor fitrorum 1315 (362 m f. 39 a), desgl. 1386 (43 f. 48 a)
12. ferrarius, isernmengere (B), stailmenger (Mart. 16 I 30)
13. wollemengir (B)
14. fuder-fordermengere, pabularius (B)
15. hunremenger, pullorum venditor (B)
16. eyermenger
17. piperarius (B)
18. pisator (B)
19. venditor salis (B) (exopposito sulzmengere) (Mart. 21 V 3)
20. seylmencger 1323 (362 h f. 12 a)
21. smeremengere, arvinarius (B)
22. caseator, qui vendit caseos (B), caseatrix 1318 (362 n f. 15 b)
23. venditor fecis 1327 (172 f. 39 b)
24. altecledermenger (196 a f. 44 b), in vico altcledermeger (!) (ib. f. 104 a)
25. heszmengere 1288 (303 f. 9 b)
26. Wechsler, vesselere (B), monetarius = campsor
27. usurarius, fenerator, phenerator (B)
28. Kaufmann, cofman etc. (B)
29. Krämer, institor, institrix 1352 (245 f. 16 b)
30. Unterkäufer (B), proseneta (91 f. 109 b)
 a. subemptor vinorum 1347 (338 f. 80 b)
31. mercator equorum (B)
32. Salzmüdder (B)
33. Röder, virgulator 1290 (258 f. 63 b)
34. Wieger, pondere (B)
35. Weinknappe (Z) (Weinamt?), proclamator vini (356 f. 49 a)
36. dator cerevisie (B)
37. Gewandschneider (B, Z)
38. Leinwandmenger (B, Z)
39. Wirth, caupo (B)
40. conreydere (Z)
41. Schiffer, nauta, gubernator (B)
42. Wächter, Thürhüter (B)
43. Bote (B)
44. Weinschröter (Z)
45. Trödler, scrutor 1350 (M)

XIII. Verschiedene Berufe.

1. ioculator (B) = Spielmann (B)

 Henricus videlere (Frau Methildis citharista) c. 1235 (298 f. 11 a)

 Godefridus Minnenbode ioculator 1299 (224 a f. 13 b)

 Thilmannus Oygelin tambuyrre (timburre) 1307 (362 l f. 37 b, 362 m f. 12 a)

2. campanarius (B)
3. magister Rutgerus organista 1341 (116 f. 55 b)
4. cantor (B)
5. begginenmegger (M S. 100); ob = Puppenmacher, wie Merlo will, oder Schweinebeschneider?
6. Hermannus, illuminator librorum (111 f. 17 b) 1332, (f. 30 a) 1342, (f. 51 b) 1350
7. Ruddeler, rudileir (362 o f. 16 a) 1324,[1]) rodelere (116 f. 8 b)
8. factor fullonum = Walzenmacher (88 f. 92 b)

§ 3. Die Gaffeln.

Neben den Zünften bildeten sich in späterer Zeit eine von ihnen verschiedene Art von Genossenschaften aus, die Gaffeln. In der Weberschlacht standen drei von den vorzugsweise so benannten Gesellschaften auf Seiten des Rates, nämlich die „gesellen van Isenmart",[2]) „die gesellen van Hemelrich"[3]) und die Kaufleute vom Altenmarkt.[4]) Die zwei ersten werden auch in dem Ausgabebuche der Mittwochsrentkammer bei der Aufführung der Kosten der Siegesfeier erwähnt.[5]) Die Entstehung dieser Gaffeln ist unsicher. Die „societas de societate furce, dicte vulgariter der gaffelen super foro Ferri" kommt schon 1365 vor.[6]) 1370 nahm die „societas sociorum, qui dicuntur gaffelgesellen de foro Ferri" das Haus Starkenberg[7]) auf dem Heumarkt von Johannes Hirtzelin und Frau in Erbpacht. Für die Entstehungszeit dieser und der anderen Gaffeln geben diese Nachrichten nur geringen Anhalt. Im allgemeinen bestanden diese jedenfalls schon längere Zeit, ehe sie an den Erwerb von Grundbesitz, der natürlich die Ansammlung eines gewissen genossenschaftlichen Vermögens voraussetzt, denken konnten. Mieten auf Zeit, welche diesen Erwerbungen vorausgegangen sein mögen, kommen aber in den Schreinsbüchern für gewöhnlich nicht zur Eintragung. Die Namen der Gaffeln vom Eisenmarkt, von der Windeck,[8]) vom

[1]) Was ist dies für ein Gewerbe? Es wurde in Köln ziemlich häufig betrieben, es erforderte besondere Apparate, vergl. z. B. A. V. Heil. Geist Hospital I f. 208 b (area, in qua instrumentum vocatum rudele est constructum), die Häuser empfingen danach öfters den Namen: Ad Rodelam u. ähnlich. — [2]) Weberschlacht v. 419. — [3]) v. 425. — [4]) v. 423. — [5]) 1371 Dez. 3 (Knipping II S. 63) Pro exspensis factis per illos de foro Ferri, incluso vino, quod eciam biberunt domini nostri. Sociis vanme Hemelriche. Für Ausgaben „ad sanctam Brigidam" sind mehrere Posten eingestellt. — [6]) Hegel Chron. XIIII Einl. S. 152 Anm. 3. Vergl. Beilage No. 12. — [7]) Vergl. Beilage No. 13. — [8]) 1396 Dez. 16 (76 f. 7 b) kauften die „gaffelgesellen, die man nennet van der Wyndecken upme Aildenmarte" das Haus „Zu der Nuwer Wyndecken" auf dem Alten Markt zwischen dem Hospital von St. Brigiden und dem Hause

Himmelreich,[1]) vom Aren, vom Schwarzenhaus sind bei der ersteren auf die örtliche Zusammengehörigkeit der Gaffelgesellen, bei den letzteren auf den Namen ihres Versammlungshauses zu beziehen. Vermutlich dienten die Gaffeln[2]) ursprünglich geselligen Zwecken, wobei natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass sie dabei auch politische Absichten verfolgt haben können. Welcher Art diese allerdings gewesen sein sollten, ist unklar. Die Haltung in der Weberschlacht ist in diesem Sinne nicht von Belang und erscheint mehr als ein Ausfluss der augenblicklichen Entrüstung über den Übermut der Weber. Jedenfalls haben sie sich später wieder den Zünften genähert und die Revolution von 1396 war auch ihr Werk.

Die ursprüngliche Zusammensetzung der einzelnen Gaffeln ist nicht zu ermitteln. Die späteren Mitglieder und die ebenfalls späte Bezeichnung der Gaffeln als „Ritterzünfte“ sind in dieser Beziehung natürlich ohne Wert. Gerade aus der Haltung dieser Genossenschaften während der Revolution geht deutlich hervor, dass sie damals alles andere waren, als „Ritterzünfte“, eine Bezeichnung, die nur dadurch veranlasst worden ist, dass die nach der Revolution zurückbleibenden Geschlechter vorzugsweise diesen Gaffeln beitraten. Von der späteren Gaffel Windeck erfahren wir aus dem Berichte der Weberschlacht, dass sie wenigstens zum grössten Teile sich aus Kaufleuten[3]) zusammensetzte, inwieweit dies auch für die anderen zutraf, muss dahingestellt bleiben. Von diesen wenigstens mit kaufmännischen Elementen durchsetzten Korporationen wenden wir uns nun zu den rein kaufmännischen Genossenschaften.

§ 4. Die kaufmännischen Korporationen.

Für die geringe nachweisbare Zahl der kaufmännischen Korporationen ist wohl mehr die Lückenhaftigkeit unserer Über-

Ehrenpforte von Angehörigen der Familie Overstolz. Da die Gaffel schon in dem Verbundbriefe die Bezeichnung „von der Windeck“ führt, muss sie ihre Sitzungen schon früher in dem gemieteten (?) Hause abgehalten haben. (K.)

[1]) Das Haus „Zom Hemelriche“ befand sich noch 1385 Aug. 22 (octav. assumpc. Marie) im Privatbesitz. — [2]) Die Herleitung des Namens Gaffel von einem Hause „Gabel“, die Hegel l. c. mit allem Vorbehalt erwähnt, erscheint mir sehr unwahrscheinlich. In der citierten Schreinseintragung ist vielmehr die societas furce wohl nur die Übersetzung von „Gaffelgesellschaft“, wobei allerdings der Zusatz „dicte vulgariter der gaffelen“ ein erklärender Pleonasmus sein würde. — [3]) Über die Zusammensetzung in den späteren Jahrhunderten vergl. Hegel l. c. und Mitt. H. VII S. 108.

lieferung verantwortlich zu machen, als die Seltenheit solcher Bildungen. Es ist von vornherein klar, dass der alles überragende Einfluss des Kölner Handels auch sich in der Existenz solcher Genossenschaften offenbart hat. Je geringer die Spuren sind, die sie hinterlassen haben, desto grösseres Interesse dürfen diese spärlichen Nachrichten in Anspruch nehmen. Im Jahre 1246 [1]) überwies der Kölner Bürger Emund vom Raben an zwei andere, Gerhard von der Brücke und Gottfried vom Wetterhahn, zu Gunsten der „fraternitas Danica" je 4 Mr. auf die Dauer von 14 Jahren auf sein Haus „Zum Horn". Diese Eintragung ist die einzige Nachricht, die sich über das Bestehen dieser Bruderschaft erhalten hat. Ein Seitenstück zu ihr ist die „Schleswiger Bruderschaft" [2]) in Soest, die ihre Gründung bis in die Zeit des Erzbischofs Philipp zurückführte und sich auch politische Vorrechte bewahrte. Weshalb sich die Kölner Bruderschaft aufgelöst hat — und ein solches Verschwinden macht das Fehlen jeder weiteren Nachricht wenigstens sehr wahrscheinlich — entzieht sich unserer Kenntnis. Zu vermuten ist, dass das Aufhören direkter Handelsverbindungen nach Dänemark hierbei mitgespielt hat.

Eine andere kaufmännische Bruderschaft in der beliebten Hülle der religiösen Einigung war die St. Jacobs-Bruderschaft auf dem Waidmarkt, deren Statuten aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen.[3]) Sie umfasste die Waidhändler mit vorzugsweiser Berücksichtigung der um den Waidmarkt selbst Wohnenden. Es konnten jedoch auch solche dem Verbande beitreten, die nicht mehr den Waidhandel aktiv betrieben, deren Vater jedoch der Bruderschaft angehört hatte.[4]) Ein Zwangsrecht, die übrigen Waidhändler zum Eintritt zu zwingen, besass die St. Jacobsbruderschaft, soweit sich erkennen lässt, nicht, sie erreichte aber annähernd dasselbe auf indirektem Wege, indem sie ihren Mitgliedern jeden Handel mit Ungenossen verbot.[5]) Durch diesen Ausschluss wird die Minderheit der Waidhändler, um nicht in ihrem geschäftlichen

[1]) 75 f. 4 b (1246 Oct. 1). N. s., quod Emundus de Corvo et uxor eius Gertrudis, remiserunt Gerardo de Ponte et Godefrido de Wedirhanen ad manus fraternitatis Danice ad quattuordecim annos singulis annis IIIIor marcas de domo et cellario, que dicitur ad Cornu, sine contradictione recipiendas, ipsis annis incipientibus anno domini m ccxlvi in festo beati Remigii. (Die Eintragung ist nachträglich gestrichen.) — [2]) Hans. Urkb. II No. 666 (c. 1340), III S. 464 Anm. 1, Ilgen Chron. Bd. 24 Einl. S. 19 u. 117. — [3]) Qu. I S. 412. — [4]) ib. II § 1. Qui non vadit super forum Xandicis, cuius pater fuit frater noster. — [5]) ib. II § 4 u. 5. Auch die Associierung mit Fremden war untersagt.

Verkehr isoliert dazustehen, freiwillig oder unfreiwillig, zum Beitritt bewogen worden sein. Die Bruderschaft stand unter zwei jährlich gewählten Meistern, die neben ihren Amtspflichten, die sich aus dem religiösen Nebencharakter ergaben, auch wöchentlich 5[1]) Gerichtstage abzuhalten hatten, bei denen einer von ihnen das Gericht besass. Vor diesem wurden Schuldklagen der Brüder gegen einander entschieden. Bei Nicht-Befolgung von Geboten wurde ganz in gleicher Weise, wie bei den Gerichten der Sondergemeinden, zur genossenschaftlichen Pfändung geschritten,[2]) die nach Jahr und Tag den Verlust des Bruderschaftsrechtes nach sich zog. Berufungen gingen zunächst wohl an die verdienten Brüder,[3]) weitere erforderten die Hinterlegung der hohen Kaution von fünf Mark.[4]) Die Bestimmungen über den Marktverkehr[5]) regeln denselben bis in alle Einzelheiten. Das durchgehende Prinzip ist auch hier die Lokalisierung des Handels auf dem Waidmarkt, daneben werden die zu gebrauchenden Masse und der „Weinkauf“ bei den Handelsabschlüssen festgestellt. Für das Messen des Waids wurde ebenfalls eine Gebühr erhoben.

§ 5. Die Bruderschaft der Gewandschneider Unter den Gaddemen.

Unter den zahlreichen Kölner Bruderschaften nahmen die Gewandschneider Unter den Gaddemen nach ihrer sozialen Stellung den höchsten Rang ein. Dies, und zugleich die eigenartige Zusammensetzung der Bruderschaft aus Kaufleuten und Handwerkern, rechtfertigt eine eingehendere Behandlung auch an dieser Stelle, zumal die ziemlich reichhaltige Überlieferung hier einen besseren Einblick in Wesen und Organisation gewährt, als dies bei der Mehrzahl der übrigen der Fall ist.

Die Bruderschaft umfasste 6 verschiedene Klassen von Mitgliedern,[6]) die eigentlichen Gewandschneider (pannatores, incisores

[1]) l. c. I § 26. quolibet die exceptis sextis feriis et sacris diebus. Nach der Fassung kann man zweifeln, ob dies immer oder nur im Bedarfsfalle geschehen musste. — [2]) ib. I § 27. — [3]) ib. I § 29. Die erste Berufungsinstanz ist nicht angegeben. Bei der ins einzelne gehenden Übereinstimmung mit den Amtleutebüchern der Sondergemeinden kann man mit hoher Sicherheit dafür die verdienten Brüder einsetzen. — [4]) Auch dieser Kautionssatz ist der gleiche wie in den Sondergemeinden. — [5]) Sie bilden den zweiten Abschnitt der Statuten: Hic incipit de foro Xandicis. — [6]) Qu. I S. 335.

pannorum), die Leinwandverkäufer (Linwatmenger), die Schneider oder Schroder (incisores vestium), die Verkäufer von ganzen Tuchen (integros pannos vendentes), die Schorren (rasores pannorum, qui pannos radunt) und endlich die Unterkäufer, Wirte (hospitantes, submercatores), welchen ausser Bürgern auch Auswärtige angehören konnten (sive burgenses sint, sive extranei). Ein Verzeichnis der gesamten Bruderschaft aus dem Jahre 1247 [1]) zählt 59 Gewandschneider, 23 Leinenmenger, 22 Schneider, 24 Verkäufer von ganzen Tuchen, 27 Schorren und 31 Unterkäufer und Wirte auf. Das Gründungsjahr der Genossenschaft ist nicht überliefert. 1247 existierte sie schon seit längerer Zeit. Wie die Zünfte hatte sie von der Richerzeche früher ihre Bestätigung empfangen.[2]) Ihre Stellung zu der letzteren war aber eine etwas freiere, als die der übrigen Zünfte. Die Gewandschneider sind — diese Vorstellung ergiebt sich, wenn man nur den Inhalt der von ihnen selbst erlassenen Statuten ins Auge fasst — nicht in so starke Abhängigkeit geraten, wie die anderen Zünfte. Der Grund für diese bevorzugte Sonderstellung ist wohl nur darin zu suchen, dass sie viele Angehörige der Geschlechter, ja selbst verdiente Amtleute der Richerzeche, zu den Ihrigen zählten und deshalb vor dem harten Lose, das allmählich die übrigen Zünfte betraf, bewahrt blieben. Es bildete sich sogar die Erscheinung heraus, dass die eigentlichen Gewandschneider gegenüber den ihrer Bruderschaft aggregierten Verbänden in eine ähnliche Stellung eintraten, wie sie die Richerzeche über den Zünften einnahm. Die Schroder und Schorren hatten zwar ihre eigenen Meister, aber sie waren ohne jede Selbständigkeit.[3]) Die Statuten für sie wurden nur von den Gewandschneidern erlassen, die auch allein über die Aufnahme neuer Brüder in die unteren Verbände entschieden und die Aufnahmegebühren für sich erhoben.[4]) Als oberste Leiter der ganzen Genossenschaft fungierten anfänglich 2 alljährlich gewählte Meister[5]) der Gewandschneider. Sie hatten, wie bei den übrigen Korporationen, den verdienten Brüdern einen Dienst auszurichten. Die ihnen auferlegten finanziellen Leistungen waren ungewöhnlich hoch. Ausser dem Essen, der Verteilung von Wachs, Wein und Schöffenkuchen,[6]) hatten sie noch

[1]) Allerdings muss bemerkt werden, dass die Namenlisten nicht vollkommen gleichzeitig und von mehreren Schreibern verfasst sind, also aus den Zahlen kein unbedingt sicheres Bild der Mitglieder zu entnehmen ist. — [2]) iura nostra de domo civium et de officialibus de Richirzegheide in hunc modum hactenus perduximus. — [3]) Qu. I S. 352. — [4]) Qu. I S. 335, 351. — [5]) Qu. II No. 416 (1261—9), Urk. No. 760a G.B. (1311 März 8). — [6]) Qu. I S. 345. Die Be-

die drei ständigen Wächter Unter den Gaddemen und die Boten zu besolden, die Laternen daselbst und die Schlösser und Riegel der Gaddemen zu unterhalten. Zur Bestreitung der Kosten erhielten sie eine bestimmte, im Laufe der Zeit beträchtlich erhöhte Geldsumme aus der Bruderschaftskasse, ausserdem die Hälfte der Gerichtsgebühren. Ihre Gerichtsbarkeit betraf Geldschulden,[1]) die bei dem Tuchhandel kontrahiert waren, sowohl bei Klagen von Fremden gegen Brüder, wie zwischen Angehörigen der Genossenschaft. Ausserdem hatten sie die von den Brüdern verwirkten Bussen einzutreiben, dieselben, wenn nötig, zur Nachtwache[2]) und zur Beschaffung des vorgeschriebenen Wasservorrats zu entbieten.[3]) Den Meistern, die in späterer Zeit nicht mehr gewählt, sondern ausgelost wurden,[4]) traten die verdienten Brüder als Beirat zur Seite. Die Statuten wurden von diesen zusammen mit den dienenden Meistern erlassen, ebenso erfolgte die Aufnahme eines neuen Gewandschneiders nur durch die Verdienten, wobei der Aufzunehmende die einfache, später die Zweidrittelmajorität der abgegebenen Stimmen erhalten musste.[5]) Unter den Verdienten bildete sich ein noch engerer Kreis aus, der sich den hochklingenden Titel „der Rat Unter den Gaddemen" beilegte. Diese Institution erweist sich als eine bewusste Nachahmung des Stadtrates. Wie der städtische Rat wählte auch der Rat der Gaddemen seine Nachfolger selbst.[6]) Die Ratleute kamen regelmässig alle 14 Tage auf dem „Rathause" zusammen. Bei ihrem Amtsantritte leisteten sie in die Hand ihrer Vorgänger einen Eid,[7]) der in mancher Hinsicht ein Seitenstück zu dem städtischen Ratseide war. Um die Nachbildung vollkommen zu machen, hatten auch die Gewandschneider ihr „Buch" und ihren „Eidbrief".[8]) Wenn irgendwo, so ist hier das Bestreben offenbart, als Genossenschaft einen kleinen Staat im Staate zu bilden. Ein Gegenstück im kleinen zu der städtischen Verwaltung bildete auch

stimmungen des Gewandschneiderbuches finden sich schon in den Statuten von 1311 März 8 (Urk. 760a G.B.), 1317 Juni 25 (Urk. 885a G.B.).

[1]) Qu. I S. 364. Urk. No. 760a G.B.: quidquid acciderit, vel evenerit inter cubicula de iudiciis, emendis et recognicionibus. — [2]) Urk. No. 885a G.B.: Preterea statuimus, cuicumque nostrum aut confratrum nostrorum deservitorum a magistris nostris et requisitoribus pro tempore existentibus preceptum fuerit mandatum ad vigilandum et custodiendum nocturno tempore inter cubicula vel ad portandum fieri aquam in dolea ibidem . . — [3]) Qu. I S. 355. — [4]) Man wollte dadurch einen Zugang von neuen Verdienten verhindern. — [5]) Qu. I S. 350. Urk. No. 760a G.B.: Verleihung des Bruderschaftsrechtes nur ab illis, qui fuerunt magistri, de maioris partis ipsorum magistrorum consilio et voluntate. — [6]) Qu. I S. 347. — [7]) ib. S. 348. — [8]) ib. S. 351.

die Verwaltung der Genossenschaft der Gewandschneider, die sich aus der Notwendigkeit entwickelte, den eigenen Interessen denjenigen Schutz zu verleihen, welchen die centrale Verwaltung noch nicht zu geben vermochte. Den bei dem hohen Wert der Tücher stets zu befürchtenden Diebesgelüsten suchte man durch die Unterhaltung ständiger Wachen, durch besoldete Wächter oder dazu befohlene Brüder und durch die Beleuchtung der Gaddemen während der Nächte zuvorzukommen. Gegen die Feuersgefahr schützte man sich durch die Aufstellung und Füllung von Wasserbehältern und verbot überdies in den Gaddemen überhaupt ein Feuer anzuzünden.[1]) Wir werden später sehen, dass gerade die Aufrechterhaltung der nächtlichen Sicherheit, die Strassenbeleuchtung und das Feuerlöschwesen sehr wunde Punkte in dem städtischen Verwaltungssystem bildeten.

Diese auf den selbstgegebenen Statuten beruhende Anschauung von einer fast autonomen Stellung der Gewandschneider erleidet freilich eine gewisse Einschränkung, wenn man den einzigen erhaltenen, ihnen von der Richerzeche erteilten, Zunftbrief von 1325 Dec. 12[2]) betrachtet. Aus demselben ergiebt sich, dass auch ihnen gegenüber die Richerzeche keineswegs praktisch und theoretisch auf ihre Hoheitsbefugnisse verzichtet hatte. Die Gewandschneider unterstanden danach, ebenso wie die anderen Zünfte, dem durch die Bürgermeister gehaltenen Gewerbegericht der Richerzeche, sie mussten diesen Beamten als Entgelt für ihre Mühewaltung jährlich je eine Mark entrichten. Die Beaufsichtigung über die Masse beim Tuchverkaufe (circuli, reyf) blieb zwar den Meistern der Bruderschaft im allgemeinen überlassen, aber die Richerzeche behielt sich ausdrücklich die Strafgewalt über diejenigen, die bei dem Verkaufe unrechtes Mass gebrauchten,[3]) vor. Man erkennt daraus, dass auch die Gewandschneider in ihren eigenen Statuten ihnen vielleicht unbequeme behördliche Anordnungen wohl zu verschweigen verstanden.[4])

[1]) Qu. I S. 358. — [2]) Die Urkunde ist bereits gedruckt und zwar an einem recht versteckten Orte (Fahne, Geschichte der Geschlechter von Bocholtz I ^{2} S. 85). Die Gewandschneider werden hier als die incisores pannorum laneorum et linteorum, seu sartores bezeichnet. Sollte in dieser Benennung „sartores“ nicht ein Hinweis darauf liegen, dass ein Teil der Gewandschneider aus reichgewordenen Webern (Tuchern) bestand, die zu Grossunternehmern geworden waren? Der Ausdruck, der dann einen früheren Zustand wiederspiegeln würde, kann aus einem älteren Zunftbrief — auf solche beruft sich die Urkunde von 1325 ausdrücklich — entnommen sein. — [3]) Reservantes nobis (d. h. der Richerzeche) et domui (dem Gericht auf dem Rathause) correctionem illorum, qui mensuram debito dederint minorem. — [4]) Diesen Gesichtspunkt wird man bei

Das gewinnbringende Monopol der Gewandschneider war der Schnitt (Detailverkauf) von fremden Tuchen. Die Aufrechterhaltung dieser alleinigen Berechtigung konnten sie nur nach schweren Anstrengungen erreichen. Im Jahre 1325[1]) liessen sie sich zwar von der Richerzeche das Monopol auf allen Gewandhandel in der Stadt in der schärfsten Form erteilen,[2]) aber schon 1339[3]) sahen sie sich zur Errichtung einer ständigen Kommission gezwungen, die alle Fälle von Gewandschnitt ausserhalb der Gaddemen ermitteln und bei den Bürgermeistern zur Bestrafung anzeigen sollte. Erst 1352[4]) gelang es den Gewandschneidern, die formelle Bestätigung ihres Rechtes, aber nur für das fremde Tuch, von Seiten des Rates zu erhalten, während der Schnitt des kölnischen Gewandes auch den Webern und Bürgern gestattet wurde.

1373[5]) empfing die wirtschaftliche Stellung der Gewandschneider einen schweren Stoss, der Rat übernahm die Verleihung des Bruderschaftsrechtes. Von den Aufnahmegeldern (10 fl.) fiel fortan die Hälfte an die Rentkammer, nur die andere Hälfte blieb den Brüdern. Noch schwerer traf diese die nunmehr auf jedes zum Verkauf gelangende Tuch gelegte Accise von 1 Mr. Diese Massnahmen scheinen den Wohlstand und das Ansehen der Gewandschneider so sehr geschädigt zu haben, dass ihre vorherrschende Stellung aufhörte. In dem Verbundbrief von 1396 werden sie überhaupt nicht erwähnt. Die Bruderschaft überdauerte zwar die Verfassungsänderung, aber sie umfasste nur noch die eigentlichen Gewandschneider.[6]) Die ihnen früher zugeordneten Handwerkerklassen hatten sich von

den von den Zünften selbst aufgestellten Statuten im allgemeinen nicht ausser Augen lassen dürfen. Es liegt auf der Hand, dass diese bisweilen ein schiefes Bild von der wirklichen Abhängigkeit der Zünfte ergeben werden, dessen Korrektur freilich nur in dem Falle möglich ist, wo wir, wie hier, auch von der Obrigkeit erlassene Verordnungen kennen.

[1]) Vergl. S. 221 Anm. 2. — [2]) ne aliquis civium emere et vendere in civitate Coloniensi pannos laneos et lineos presumat, nisi prius ipsorum acquisierit fraternitatem. — [3]) Urk. No. 1584a G.B. (1339 Juni 12). — [4]) Stein I S. 64 § 23, Qu. I S. 367 ff. — [5]) Der betreffende Ratsbeschluss ist zweimal erhalten, 1. ohne Datum im ersten Gewandschneiderbuch (vergl. Qu. I S. 362) und 2. im ersten Briefbuch (vergl. Mitt. H. I S. 86) zwischen Briefen von 1375 März 1—April. In den Stadtrechnungen (Knipping I S. 22 No. 43) findet sich aber schon zu 1374 März 15 der Posten: Receptum per dominos Wernerum Overstoils et Johannem Florin de fraternitate Unter den Gedemen 315 Mr. Der Beschluss, soweit er die Gewandschneiderbruderschaft betraf, muss also schon einige Zeit vor 1374 März gefasst worden sein. — [6]) Dies ergiebt sich aus den bisher ungedruckten Gewandschneiderbüchern. Die Gesamtzahl der Brüder war 1487 nur noch 12 (III Gewandschneiderb. f. 31 a).

ihnen losgelöst. Dies Unterordnungsverhältnis stand ja auch zweifellos im Gegensatz zu dem im Verbundbrief aufgestellten Gleichheitsprinzip.

§ 6. Die Mühlenerben.

In diesem Zusammenhange mag noch eine eigentümliche Genossenschaft besprochen werden, die Mühlenerben (coheredes molendinorum, erfgenozen an der moilen). Die Genossenschaft bildete sich erst im Jahre 1276. Während der Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Konrad und den Geschlechtern hatte dieser 1260 [1]) neben den anderen Gütern der geächteten Patrizier auch die im Besitze derselben befindlichen Rheinmühlen eingezogen. Nach Vereinbarung mit der damaligen dem Erzbischof ergebenen Stadtobrigkeit erhielt dieser die Hälfte der Mühlen, während die andere Hälfte der Stadt zufallen sollte. Dieser Anspruch wurde im Laufe der folgenden Wirren von den Erzbischöfen mit Energie aufrechterhalten [2]) und nachdem in den verschiedenen Sühnsprüchen [3]) von den Schiedsrichtern das erzbischöfliche Anrecht anerkannt worden war, kam endlich im Jahre 1276 [4]) die endgültige Vereinbarung zustande, wonach die Hälfte der Mühlen in der That den Erzbischöfen verblieb. Die andere Hälfte ging dagegen von der Stadt wieder auf die früheren Besitzer bez. deren Rechtsnachfolger über.[5]) Mit diesem Vertrag wurde die Vereinbarung verbunden, dass die frühere Zahl der Mühlen von 35 auf 26 herabgesetzt und in dieser Anzahl für immer verbleiben solle. Dies hatte zur Folge, dass die Mühlenbesitzer ihre Hälfte der Mühlen in gemeinsame Verwaltung nahmen und die Anteile der einzelnen nach dem Verhältnis des früheren Besitzstandes in ideellen Quoten feststellten. Man ging dabei von der Fiktion aus, dass noch immer die alte Zahl von 35 bez. 34 Mühlen vorhanden sei und teilte danach dem einzelnen seinen Anteil zu. In Wirklichkeit entsprach der Besitz von einer dieser fiktiven Mühlen natürlich nur einem solchen von ca. 0,4 (0,382) einer der thatsächlich im genossenschaftlichen Besitze verbliebenen 13 Mühlen. Die Verrechnung [6]) der jährlichen Erträge war selbstverständlich nur in der Art möglich, dass alle vereinnahmten Gel-

[1]) Qu. II No. 415 (1260 Dez. 17). — [2]) ib. No. 434 (1262 Juni 16). — [3]) ib. No. 469 (1264 Mai 14), Lac. II No. 607 (1271 April 16). — [4]) Qu. I S. 317 (1276 März 15), vergl. Qu. III No. 127 u. 128. — [5]) Qu. I S. 322 ff. — [6]) Vergl. die Statuten Qu. I S. 320 ff.

der in eine gemeinsame Kasse flossen, aus der am Schlusse des Rechnungsjahres dem einzelnen der ihm zukommende Betrag ausgezahlt wurde. Die Genossenschaft der Mühlenerben hatte einen vorwiegend patrizischen Charakter, wenn auch bisweilen Handwerker, besonders Bäcker, durch Ankauf von Mühlenanteilen in sie gelangten. Die Führung der Geschäfte lag in der Hand von sieben geschworenen Erbgenossen, die sich bei durch Todesfälle eintretenden Vakanzen selbst ergänzten. Einer von ihnen fungierte stets auf ein Jahr als Meister. Bei seinem Abgange wählte er selbst seinen Nachfolger und zwar stets aus den sieben Geschworenen. Er entbot die Geschworenen zu den notwendigen Schreinstagen, alle Erbgenossen, geschworene und ungeschworene, zu Sitzungen „umbe eren gemeinen urbur inde noit", wohl hauptsächlich zu den Schlussabrechnungen. Die Geschworenen richteten unter dem Vorsitz des Meisters bei Prozessen über die Besitzverhältnisse an den Mühlen. Dass die Einkünfte aus der Schreinsführung und die Gerichtsgefälle nur dieser bevorzugten Minderheit anheimfielen, entsprach vollkommen der schon öfters erwähnten, in Köln herrschenden Gewohnheit.

Kap. XVI. **Die Kölner Gilde und die Weinbruderschaft.**

Aus dem 12. Jahrhundert ist eine Liste erhalten, welche durch die gleichzeitige Aufschrift: fraternitas mercatorum gilde [1]) von zwei anderen daneben geführten Bürgerlisten [2]) unterschieden ist. Alle drei Listen entstammen derselben Zeit. Ihre Anlage fällt etwa zwischen 1135—42, [3]) sie sind durch Nachträge bis um 1182 fortgeführt. Die Zahl der auf der Gildeliste genannten Personen ist nicht so gross, wie sie auf den ersten Blick erscheinen könnte und frühere Benutzer sie auf Grund einer kurzen Einsichtnahme der Liste angenommen haben. [4]) Zahlreiche Namen sind doppelt, ja sogar viermal eingetragen und infolgedessen schrumpft die Zahl der Personen, die sonst 1344 betragen würde, bedeutend zusammen. Es sind, wenn auch eine ganz genaue Zahlenangabe unmöglich ist, höchstens zwischen 400—500 Personen verzeichnet. [5]) Zieht man

[1]) Die Liste ist jetzt gedruckt bei Hoeniger Schreinskarten II² S. 46. — [2]) ib. S. 15 ff. — [3]) ib. S. 7. — [4]) Ennen, Gesch. I S. 533, Hegel, Städte und Gilden II S. 344 ff., Kruse, Die Richerzeche S. 158. — [5]) Doren, Kaufmannsgilden S. 81, Hoeniger l. c. S. 11. Der letztere bringt die Zahl der Liste mit derjenigen der im 14. Jahrhundert von der Richerzeche verteilten

in Betracht, dass die Liste durch eine Reihe von Jahren fortgeführt worden ist, so wird diese Zahl, soweit es sich um die gleichzeitigen Mitglieder handelt, noch weiter zu verringern sein.

Durch diese zuerst von Hoeniger ermittelte Thatsache[1]) wird die Auffassung, dass in unserer Liste ein Mitgliederverzeichnis der sogenannten grossen Kaufgilde vorliege, unmöglich gemacht. Die Zahl der verzeichneten Personen ist viel zu gering,[2]) als dass sie die Gesamtheit aller am Kölner Handel und Verkehr Beteiligten, die „grosse Gilde" darstellen könnten. Unsere Liste ist aber der einzige Beweis, aus dem die früheren Vertreter dieser Ansicht die Existenz einer solchen Gilde für Köln gefolgert haben.[3]) Innere Gründe, welche die „grosse Gilde" und ihr Bestehen in Köln als notwendig erscheinen lassen könnten, liegen keineswegs vor. Die Entwicklung der städtischen Verfassungsinstitute, vor allem die Entstehung der Richerzeche, lässt sich auch ohne die Gilde erklären.[4]) Der von anderer Seite der Gilde zugeschriebene Anteil am Stadtregiment ist eine blosse Hypothese, der als solcher eben auch nur ein hypothetischer Wert beizumessen ist. Ebenso steht es mit der Annahme, dass die Gilde korporative Einrichtungen, einen Vorstand und Selbstverwaltung besessen habe.[5]) In unserer Liste findet sich dafür überhaupt kein Anhaltspunkt. Im Gegenteil folgt aus ihr, dass die Gilde in einem sehr wesentlichen Punkte, in der Aufnahme neuer Mitglieder, ohne Selbständigkeit gewesen ist, dass diese Aufnahme durch eine Behörde erfolgte, die zugleich das damalige Bürgerrecht verlieh. Die Bürgerlisten und die Gildeliste wurden nämlich von derselben Instanz geführt und später sogar miteinander

361 Pfründen der unverdienten Amtleute in Verbindung. Es ist schon oben bemerkt, dass die letztere Zahl nicht als stehende Normalzahl aufgefasst werden kann, dass vielmehr die Pfründen im Laufe der Zeit, nachdem die Richerzeche ihre obrigkeitliche Stellung immer mehr zur Geldquelle ausgestaltet hatte, vermehrt worden sind. Abgesehen davon beruht der Schluss Hoenigers lediglich auf der Hypothese, dass die Richerzeche aus der Gilde herzuleiten sei.

[1]) Die Bemerkungen Dorens l. c. gehen wohl zum guten Teil auf Hinweise Hoenigers zurück. — [2]) So auch Doren l. c. — [3]) In der Urk. von 1103 (Hans. Urk. III No. 601) vermag ich beim besten Willen keine Spur der „Gilde" zu entdecken. Gewiss tragen einzelne der als Zeugen genannten Kaufleute Namen, die sich nach 30 Jahren und noch mehr in der Gildeliste wiederfinden. Die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um dieselben Persönlichkeiten handeln könnte, ist indessen mehr als gering. In der Thatsache, dass der Erzbischof einige Kaufleute zur Feststellung der gewohnheitsmässigen Zölle als Sachverständige hinzuzieht, liegt doch durchaus kein Grund, in diesen Kaufleuten die Vertreter der Gilde zu vermuten. — [4]) Vergl. oben S. 92. — [5]) Kruse l. c. S. 166.

verschmolzen,[1]) so dass die Gildeliste neben den Erwerbern des Gilderechts auch die Neu-Bürger und umgekehrt die Bürgerlisten neben den Neu-Bürgern auch die Gildemitglieder verzeichnen. Die wechselseitige Benutzung erscheint nur unter der Voraussetzung möglich, dass, wie erwähnt, derselben Behörde die Führung aller dieser Listen oblag. Diese Behörde könnte nur dann mit dem Gildevorstand identisch sein, wenn nachzuweisen wäre, dass ein solcher an anderen Orten thatsächlich das Bürgerrecht verliehen hat. Dieser Nachweis ist meines Wissens noch nicht geführt worden. Bis dies geschehen ist, wird die Annahme richtiger erscheinen, dass im 12. Jahrhundert das städtische Bürgerrecht und das Gilderecht von dem Schöffenkollegium als höchster kommunaler Behörde, dann von der Richerzeche, die für die Eintragungen der letzten Jahre in den drei Listen ebenfalls in Frage kommen könnte, erteilt worden ist. Das Gilderecht erweist sich fernerhin als eine Sonderberechtigung, die neben dem Bürgerrecht erworben werden konnte. Es war keine notwendige Voraussetzung für die Erlangung des letzteren, sondern eine Ergänzung desselben.

Alles dies nun trifft bei der späteren Weinbruderschaft ebenfalls zu. Die Weinbruderschaft tritt in der Überlieferung erst in später Zeit auf. Ihre Existenz wird erst durch das älteste erhaltene Bürgeraufnahmebuch von 1356 ff. belegt.[2]) Trotz ihres darauf hindeutenden Namens war sie keine Bruderschaft im eigentlichen Sinne, es fehlte ihr jede genossenschaftliche Organisation, jede Spur von eigener Verwaltung und Selbständigkeit. Das einzige Band, das die Brüder umschlang, war das ihnen, und nur ihnen allein, zustehende Recht, den Weinzapf, auszuüben.[3]) Die Berechtigung dazu wurde von dem Rate, früher von der Richerzeche[4]) erteilt. Die Vorbedingung für den Erwerb war der Besitz des Bürgerrechts.[5]) Die Weinbrüder hatten bei ihrer Annahme einen dem Bürgereid ähnlichen Eid abzulegen und eine Gebühr zu entrichten,[6]) von welcher der Richerzeche ein Teil als Recognition für ihr abgelöstes Verleihungsrecht, der Rest der Rentkammer anheimfiel. Wie das Bürgerbuch zeigt, setzte sich die Weinbruderschaft aus Personen aller Schichten des Bürgerstandes zusammen. Auch Frauen, d. h. folgerichtig Gattinnen von Bürgern[7]) oder Bürgerinnen, konnten Angehörige der Weinbruderschaft werden.

[1]) Hoeniger l. c. S. 10. — [2]) Qu. I S. 157, Kruse l. c. S. 163, Hegel l. c. S. 348. — [3]) Stein II No. 55 (1381 Okt. 5) S. 67 § 6. — [4]) Vergl. oben S. 86. — [5]) Stein I No. 21 S. 71 § 5. — [6]) ib. § 4. — [7]) Qu. I S. 157 (1357) Lysa de Huylsa ind ouch wynbroderschaff.

Die Ähnlichkeit dieser sogenannten Weinbruderschaft mit der Gilde des 12. Jahrhunderts ist den früheren Forschern,[1]) von Ennen angefangen, nicht entgangen. So hat besonders Kruse[2]) in seiner scharfsinnigen Abhandlung über die Richerzeche die Ähnlichkeitspunkte klar hervorgehoben. Gilderecht wie Weinbruderschaft sind beide zu dem eigentlichen Bürgerrechte hinzutretende Vorzugsrechte. Das Gilderecht und Bürgerrecht des 12. Jahrhunderts wird von einer Behörde verliehen. Dasselbe gilt für die Weinbruderschaft und das Bürgerrecht des 14. Jahrhunderts. Wie früher die Bürgerlisten und die Gildeliste gleichzeitig angelegt, dann wechselseitig benutzt und so verschmolzen wurden, so werden auch die Bürger und die Weinbrüder in dem Bürgeraufnahmebuch gemeinsam aufgeführt, und erst seit 1363 geht man dazu über, die beiden Kategorien wenigstens äusserlich zu trennen. So erweist sich die im Anfange des Bürgerbuches gebräuchliche Art der schriftlichen Aufzeichnung als eine äusserlich derjenigen gleiche, welche in den letzten Jahren der alten Listenführung stattgefunden hatte. Die Personenkreise der Gilde und der Weinbruderschaft sind im wesentlichen dieselben.[3]) In bunter Reihe erscheinen in beiden Kaufleute und Handwerker der verschiedensten Art, Personen in allen Lebenslagen. In der Gildeliste fehlen dagegen die Frauen, die später der Weinbruderschaft teilhaftig waren. Die früher von Kruse[4]) hervorgehobenen Unterschiede zwischen Gilde und Weinbruderschaft fallen dagegen zum Teil weg oder haben wenigstens nur hypothetischen Wert. Es berechtigt uns, wie bereits erwähnt, nichts, der Gilde unserer Liste eine korporative Organisation zuzuschreiben, ihr ein Zwangsrecht beizulegen, wonach alle am Verkehr des Platzes Teilnehmenden ihr hätten beitreten müssen. Das sind alles nur Vermutungen, die an

[1]) Ennen, Gesch. S. 534, Hegel, Chron. XIV S. LXXV, Städte und Gilden II S. 349. — [2]) Kruse l. c. S. 163 ff. — [3]) Doren l. c. S. 86 hat auf Grund einer von ihm vorgenommenen statistischen Berechnung (ib. S. 205 ff.) einen wesentlichen Unterschied zwischen Gilde und Weinbruderschaft zu erkennen geglaubt. Leider hat diese Statistik den einen sehr wesentlichen Fehler, nicht richtig zu sein (vergl. Keussen, Westd. Zeitschr. XII Corrbl. Sp. 57). Und selbst wenn sie richtig wäre, würde sie nur einen sehr problematischen Wert haben. In der Gildeliste sind viel zu wenig Personen mit ihrer Herkunftsbezeichnung angeführt, als dass sich daraus irgend etwas für die Gesamtzusammensetzung der Gilde erschliessen liesse; bei der Weinbruderschaft sind die angeblichen Ortsnamen sehr oft in Wahrheit nur Häusernamen. Das einzige, was sich vielleicht zugeben liesse, ist nur der Umstand, dass unter den Weinbrüdern sehr wenig Angehörige alter Kölner Familien genannt werden, aber doch wohl nur deshalb, weil sie die Mitgliedschaft dieser Bruderschaft ererbt hatten und deshalb nicht besonders zu erwerben brauchten. — [4]) l. c. S. 166.

und für sich gewiss erlaubt sein mögen, aber doch nicht in der kategorischen Form ausgesprochen werden dürfen, wie das öfters geschehen ist. Welcher Art die Rechte der Gilde gewesen sind, wird sich für Köln, wenn nicht plötzlich neues Material zu Tage treten sollte,[1]) nie mit einiger Sicherheit feststellen lassen. So ergeben sich denn die verschiedensten Möglichkeiten. Entweder ist die Gilde des 12. Jahrhunderts identisch[2]) mit der späteren Weinbruderschaft, oder die erstere hat ausserdem noch weitere Rechte besessen,[3]) so dass die Weinbruderschaft nur nach einer Beziehung hin die Fortsetzung, bez. der Ausläufer, der alten Gilde gewesen ist. Über solche und ähnliche Vermutungen ist aber nicht hinauszukommen, und deshalb erscheint es ratsam, offen einzugestehen, dass gerade in diesem Punkte die Grenze unserer Erkenntnis früher erreicht ist, als es vielleicht wünschenswert erscheinen mag.

Es erübrigt nun noch, die Weinbruderschaft und ihre Ausgestaltung von 1356 bis zum Ende unserer Periode zu verfolgen. Wie schon erwähnt, war das Bürgerrecht die Voraussetzung für den Erwerb der Weinbruderschaft. Ausgeschlossen waren von derselben die Dienstboten,[4]) sofern sie nicht seit drei Jahren sich selbständig gemacht hatten, die mit dem Weinzapf[5]) beschäftigten Kistensitzer und Weinknappen, die freilich schon wegen ihrer Abhängigkeit von einer Herrschaft unter die weitere Kategorie der Dienstboten fielen. Mit diesen Einschränkungen stand der Betrieb des Weinzapfes allen Bürgern, die darauf Wert legten und das Weinbruderrecht erwarben, offen. Nach der Niederwerfung des Weberregiments suchte die Reaktion der wieder zur Herrschaft gelangten Geschlechter die Ausübung dieses Rechtes zu ihren eigenen Gunsten einzuschränken. Zunächst wurde 1372[6]) die Erteilung der Weinbruderschaft auf 10 Jahre völlig sistiert und so ein neuer Zugang von Berechtigten ausgeschlossen. Auch die Zahl der zeitigen Weinbrüder wurde durch einen scharfen Erlass vom gleichen Jahre vermindert.[7]) Die Ausübung des Weinzapfes wurde von der Ver-

[1]) Und dies ist sehr unwahrscheinlich. — [2]) Für meine Person neige ich am meisten zu dieser von Hegel (Städte und Gilden II S. 350) vertretenen Annahme. — [3]) Hoeniger l. c. S. 8 hat aus der verschiedenen Schriftgrösse der Namen in der Gildeliste weitere Schlüsse auf das Vorhandensein verschiedener Berechtigungen unter den Mitgliedern gezogen. Die auf diesen Versuch verwandte Mühewaltung verdient gewiss Anerkennung, aber ich vermag doch solchen Versuchen gegenüber eine gewisse Skepsis nicht zu unterdrücken. Bessere, als hypothetische Erklärungen werden sich dafür, wie für die Deutung der in der Liste angewandten Zeichen nicht geben lassen. — [4]) Stein I No. 21 S. 71 § 6. — [5]) ib. § 7. — [6]) ib. No. 28 III S. 89 § 13. — [7]) ib. No. 30 S. 107.

pflichtung und Fähigkeit, ein starkes Ross für den Stadtdienst zu unterhalten, abhängig gemacht.[1]) So waren die ärmeren Bürger thatsächlich von der Weinbruderschaft ausgeschlossen, da sie die bedeutenden Kosten, welche mit der Unterhaltung eines Pferdes verbunden waren, natürlich nicht zu tragen vermochten. Damit verloren sie aber auf 10 Jahre[2]) ihr rechtmässig erworbenes Recht den Weinzapf auszuüben. Es giebt wohl keine Ordnung, die im gleichen unverhüllten Masse die eigennützigen und gehässigen Gedanken der damaligen Gewalthaber erkennen lässt. Das Verbot, eine neue Weinbruderschaft zu verleihen,[3]) blieb bis zum Ende der Geschlechterherrschaft bestehen und die dadurch erzeugte berechtigte Erbitterung der weiteren Bürgerkreise hat nicht zum wenigsten zu dem Sturze der Geschlechter beigetragen. Die Verfassungsänderung bewirkte selbstverständlich den Fortfall dieser Beschränkung. Jeder Bürger konnte wieder zum Weinbruder angenommen werden, wenn er drei Jahre zu Haus und Hof gesessen hatte.[4])

Kap. XVII. **Das Bürgerrecht.**

Über die Gestaltung des kölnischen Bürgerrechtes in der älteren Zeit sind wir fast gar nicht unterrichtet. Zwar sind schon aus dem 12. Jahrhundert Bürgerlisten überliefert, aber der Wert dieser Quelle ist für die Beantwortung der mannigfachen sich aufdrängenden Fragen nur ein sehr geringer.

Zwei der genannten Listen[5]) sind von der höchsten städtischen Behörde, wohl dem Schöffenkollegium, ausgegangen und geben die Namen der durch diese aufgenommenen Bürger für eine Reihe von Jahren wieder.[6]) In Konkurrenz mit dieser Centralbehörde erteilten aber auch die einzelnen Sondergemeinden[7]) ein besonderes Bürger-

[1]) Stein I No. 30 S. 107 § 3. — [2]) ib. § 7. — [3]) ib. No. 38 III S. 126 § 10 (1382), No. 49 III S. 160 § 10 (1395), No. 50 III S. 183 § 10 (1396). 1386 Sept. 7 (ib. No. 42 S. 136) wurde auch die bis dahin bis zu einem gewissen Grade übliche Vererbung der Weinbruderschaft aufgehoben. — [4]) ib. Bd. II No. 114 Art. XVI S. 157 § 1 (1407), S. 243 (1427). — [5]) Hoeniger, Schreinskarten II² S. 15 ff. — [6]) Hegel, Städte und Gilden II S. 344, Hoeniger l. c. S. 6. — [7]) Liesegang, Sondergemeinden S. 38 ff. Mit unbedingter Sicherheit lässt sich dies allerdings nur für das Niederich nachweisen. Die erhaltenen Listen von Martin Laurenz (Hoeniger l. c. S. 58 ff.) sind, wie eine neu gefundene von Columba, nur Steuerlisten. Die Annahme wird aber wesentlich dadurch

recht. Beide Berechtigungen führten denselben Namen „burschaff, geburschaff“.[1]) Dass sie nicht identisch gewesen sind, ist gleichwohl ziemlich sicher. Die Sondergemeinde konnte natürlich nicht mehr als die Gemeindemitgliedschaft für ihren beschränkten Verband erteilen, während das von der höheren Instanz ausgegangene Bürgerrecht für die Gesamtgemeinde gegolten haben muss. Über den Inhalt beider Rechte und ihr Verhältnis zu einander lassen sich lediglich vage Vermutungen äussern. Jedenfalls darf man nicht ohne weiteres eine Parallele zwischen denselben und dem viel später vorkommenden „grossen“ und „kleinen“ Bürgerrecht[2]) ziehen. Ebenso bedenklich ist es, die von der höheren Behörde aufgenommenen Bürger als „Grossbürger“[3]) zu bezeichnen. Gewiss werden in Köln die „grossen Bürger“ oder Geschlechter scharf von der übrigen Gemeinde geschieden, aber sie haben darum doch kein besseres, kein eigenes Bürgerrecht für sich besessen. Ihre Sonderstellung gründete sich auf ihren allmählich erworbenen Reichtum und ihren immer enger werdenden sozialen Zusammenschluss, der ihnen ein faktisches, aber nicht durch ein „Geschlechterbürgerrecht“ begründetes Übergewicht über die breitere Masse der Bürger gab. Das Nebeneinanderbestehen zweier Bürgerrechte im 12. Jahrhundert charakterisiert sich als ein Übergangsstadium. Das aus der Zeit der Selbständigkeit der Sondergemeinden stammende Recht, ein besonderes Bürgerrecht zu verleihen, war natürlich auf die Dauer mit dem Bestehen der Gesamtgemeinde unvereinbar. Wann es abgeschafft worden ist, steht dahin. Im Anfange des 14. Jahrhunderts[4]) lebte die Erinnerung an die alte Gewohnheit vereinzelt wieder auf. Die Amtleute von St. Martin verliehen an mehrere Personen die „urbanitas, que dicitur geburschaf“. Die spätere Zeit kennt nur ein Bürgerrecht, das von der Richerzeche erteilt wurde, bis diese im Jahre 1356 oder 1365[5]) ihre Befugnis an den Rat abtrat.

Das Bürgerrecht wurde seit 1356[6]) gegen eine Gebühr von 6 Gulden erteilt. War der Aufzunehmende noch nicht drei Jahre

gestützt, dass die Amtleute von St. Martin im Anfange des 14. Jahrhunderts vereinzelt das Recht der „urbanitas, que dicitur geburschaff“ verliehen, wobei es sich doch wohl um die Wiederaufnahme einer früheren Sitte handelt. (Mart. Vad. z. 1302 u. 1316.)

[1]) Hoeniger l. c. S. 4. — [2]) Es kommt erst in der neueren Zeit, um das 17. Jahrhundert, vor. Die unzutreffende Anwendung auf die frühere Zeit ist zuerst durch Ennen Gesch. I S. 534 erfolgt, ihm ist Liesegang l. c. S. 38 gefolgt, dagegen Kruse, Richerzeche S. 180 Anm. 6. — [3]) So Hoeniger l. c. S. 5. — [4]) Vergl. S. 229 Anm. 7. — [5]) Vergl. oben S. 87. — [6]) Stein I No. 20 S. 70 § 3 (c. 1355).

in Köln ansässig gewesen, so erhöhte sich der Betrag auf 12 Gulden. Diese Ansätze sind bis zum Jahre 1396 die gleichen geblieben.[1]) Nur im Jahre 1371[2]) wurde das Aufnahmegeld vorübergehend auf 3 Gulden ermässigt, zweifellos infolge der Verfügung des damaligen Rates der Weberpartei, der selbstverständlich von einer solchen Massnahme einen erhöhten Zuzug von seinen Interessen geneigten Personen und damit eine Stärkung seiner eigenen Macht erwarten durfte. Nach dem Sturze der Weberherrschaft mussten deren Parteigänger ihr Bürgerrecht von neuem erwerben, z. T. ohne das Waffenrecht.[3]) Die Gebühr konnte übrigens gelegentlich im Gnadenwege erlassen werden.[4]) Bei der Aufnahme musste der Neubürger den Bürgereid schwören und erhielt dann den von Ratsdeputierten, später den Rentmeistern, ausgefertigten Bürgerbrief. Das Bürgerrecht war sonst ein erbliches. Die Söhne von Bürgern waren geborene Bürger und brauchten nur den Bürgereid zu schwören.[5]) Der Neu-Bürger musste vorher über seinen Personalstand Auskunft geben. War er Eigenmann eines Herren, so wurde er zwar angenommen, aber trotzdem seinem Herren ausgeliefert, falls dieser binnen Jahresfrist ihn zurückforderte.[6]) Zu diesem Verfahren hatte sich die Stadt schon in den Verträgen mit Graf Adolf von Berg und Graf Wilhelm von Jülich in den Jahren 1250[7]) und 1251[8]) verpflichten müssen. Das Bürgerrecht war also einem jeden, auch dem Unfreien,[9]) zugänglich. In der Zeit nach der Niederwerfung des Weberaufstandes wurde nur darin eine Beschränkung eingeführt, dass ein früherer Dienstknecht erst nach dreijähriger Selbständigkeit zum Bürger angenommen werden dürfe.[10])

Über die Bürgerpflichten, die sich aus dem Bürgerrecht ergaben, giebt eine kürzlich neu entdeckte urkundliche Quelle den erwünschten Aufschluss. Im Jahre 1296[11]) vollzogen der Kölner Bürger Theo-

[1]) Qu. I S. 157 ff., Knipping I S. LXX. — [2]) Qu. I S. 169. — [3]) Qu. I S. 172. — [4]) ib. S. 176. Henricus de Mundorp, nichil dedit ex iussu dominorum. — [5]) Dies ergiebt sich aus dem Fehlen aller bekannteren Bürgernamen der früheren Zeit in dem Bürgeraufnahmebuch. Bei der Erteilung der Weinbruderschaft wird bisweilen die Bemerkung gemacht: et fuit natus civis Coloniensis (Qu. I S. 158). Dass diese geborenen Bürger ebenfalls den Eid leisten mussten, versteht sich eigentlich von selbst. — [6]) Stein I No. 20 § 4 S. 71 und die dort angeführte Litteratur. — [7]) Qu. II No. 293, Lac. II No. 357 (1250 März 8). — [8]) Qu. II No. 299 (1251 Aug. 23). — [9]) Vergl. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 162 Anm. 1. — [10]) Stein I No. 21 S. 72 § 10. Die Zeit der Eintragung ergiebt sich nur annähernd aus der Amtsthätigkeit des Schreibers. — [11]) A. V. Copiar des Heiligen Geist-Hospitals I f. 31 b ff. (1296 Aug. 1).

dericus Slye und seine Frau eine Schenkung ihres gesamten Grundbesitzes, der sich aus vier Häusern[1]) an der Herzogstrasse zusammensetzte, und ihrer ganzen beweglichen Habe mit Vorbehalt von 80 Mr. an die Provisoren des heiligen Geist-Hospitals. Diese verpflichteten sich dafür zur Zahlung einer Leibrente von 10 Mr. an die Ehegatten und gaben ausserdem folgendes bemerkenswerte Versprechen ab: Item promittimus eisdem ipsam domum sancti Spiritus ad hoc obligantes, quod nos, aut magistri, seu provisores ipsius domus sancti Spiritus prefatos coniuges ab omni exactione et concessione, quod proprie dicitur schoissen et herleynen, item a vigiliis, quod dicitur waggen, item a iacentia super portas, item a tenendo equum, vel dextrarium, item ab expedicionibus et persecucione eius (!) et de servo pro se mittendo et plane ab omni iure et onere civili civitatis et civium, quod burgerreyt vulgariter appellatur, manutenebimus, defendemus et exhonerabimus et liberos faciemus. Werden diese Verpflichtungen nicht eingehalten, so fällt das Erbe an die Eheleute zurück. In einem zweiten Vertrage von 1305 Aug. 25,[2]) der mit der Frau des Dietrich Slye und deren zweitem Manne, dem Kürschner Johannes de Clave, abgeschlossen wurde, geschieht von den genannten Bürgerpflichten nur noch des „Schossens und Leihens“ Erwähnung.

Aus diesen Urkunden ergiebt sich, dass auch in Köln, gerade so wie sonst, die Pflichten der begüterten Bürger sich aus finanziellen und persönlichen Leistungen zusammensetzten. Die ersteren bestanden um 1296 und 1305 aus der Verpflichtung zur Zahlung des „Schoss“, der direkten Vermögenssteuer[3]) und zur leihweisen Hergabe eines Vermögenanteils an die städtische Behörde, also in der erzwungenen Beteiligung an einer zum Ausgleich eines städtischen Defizits etwa nötig werdenden Anleihe. Die letzteren waren: der Wachtdienst auf den städtischen Mauern und Türmen, das Halten eines Pferdes oder eines Streitrosses und die Heeresfolge als Berittener bei den städtischen Kriegszügen, wobei die Entsendung eines reisigen Knechtes als Stellvertreter zulässig war.

Dass diese grossen Lasten nicht sämtlich von allen Bürgern, sondern nur von den reichsten, getragen werden konnten, dass sie also nicht als allgemeine Bürgerpflichten zu betrachten sind,

[1]) 2 steinerne Häuser, 1 Brauhaus und 1 Hinterhaus. — [2]) Item promittimus, quod Johannem et Elisabet, coniuges predictos, ab omni exaccione et concessione, quod proprie schossen ind leynen dicitur, manutenebimus (l. c. f. 109 a). — [3]) Oder Grundsteuer, vergl. unten Kap. Finanzverwaltung: Direkte Steuern.

leuchtet von vornherein ein. Der Umfang dieser allgemeinen Pflichten ergiebt sich nun aus anderen Quellen. 1328[1]) nahm der Rat den Lombarden Johannes de Bergoginnis und seine Familie gegen ein jährliches Schutzgeld von 150 Mr. auf 10 Jahre in die Stadt auf. Er befreite sie dafür von der Teilnahme an den städtischen Kriegszügen, von Wachen, Graben, direkten Steuern und und Hülfsgeldern. In dem Bürgereide von 1355[2]) wird dagegen den Bürgern nur auferlegt, dem Rate treu und hold zu sein, der Sturmglocke nachzufolgen und einen ganzen Harnisch zu haben. Aus diesen Urkunden folgt, dass die Pflichten der Bürger in der Entrichtung der städtischen Steuern, dem Wachdienst in der Stadt und ausserhalb, in der Unterhaltung der städtischen Befestigungen durch Erdarbeit und der Teilnahme an den von der Stadt geführten Kriegen bestand. Für die wohlhabenderen Bürger traten die oben erwähnten weiteren Lasten hinzu. Die Bürgerpflichten in Köln glichen daher denjenigen in Dortmund, Strassburg und Soest[3]) fast vollkommen. Über die Grundsätze, nach welchen in den beiden ersteren Städten die Verpflichtung des Pferdehaltens geregelt wurde, ist näheres bekannt. In Dortmund begann dieselbe bei einem Vermögen von 2000 Mr.; minder Begüterte hatten gemeinsam dieser Pflicht zu genügen. In Strassburg hatten die Bürger mit einem Vermögen von 800—1000 Pfund ein Pferd, dessen Wert sich nach ihrem Besitztum richtete, zu stellen, 2000 Pfund und mehr bedingten den Unterhalt eines Streithengstes. In Aachen wurde diese Forderung nach dem Hausbesitz geregelt. Welcher von diesen Grundsätzen in Köln der leitende war, ist nicht zu entscheiden, da es sich bei dem vorher erwähnten Vertrag sowohl um Grundbesitz, wie um fahrende Habe handelt, sich die Last also aus dem einen, wie aus dem anderen ergeben konnte. Der Erlass vom Jahre 1372,[4]) der den Mitgliedern aller weiten und engen Räte und denjenigen der Weinbruderschaft die Unterhaltung von Pferden auferlegte, enthielt also an sich nichts Neues. Neu war daran nur, dass er aus poli-

[1]) Qu. IV No. 139 (1328 Juli 12) in vigiliis, fossuris, exactionibus, subsidiis, precariis seu expensis. Vergl. auch das städtische Privileg für die Juden von 1372 Dez. 29 (Lac. III No. 752, Qu. V No. 1). Die Juden werden befreit „id sy an waichen, an schatzungen, an helpen, an beeden of an eincher cost“. — [2]) Stein I No. 20 S. 70. Wenn die Verpflichtung zur Tragung der städtischen Steuern dabei fehlt, so darf man wohl annehmen, dass sie als selbstverständlich galt. — [3]) Von der Nahmer, Wehrverfassungen der deutschen Städte in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts S. 9 ff., Frensdorff, Dortmunder Statuten Einl. S. 97. — [4]) Stein I No. 30 S. 107.

tischer Gehässigkeit, wie bereits früher erwähnt, die ärmeren Bürger von dem einträglichen Weinzapf ausschloss und diesen zum Monopol der Reichen machte.

Ob in Köln ein Zwang zum Erwerb des Bürgerrechtes bestand, wie wohl an anderen Orten, lässt sich leider nicht entscheiden, ebensowenig wie das ungefähre zahlenmässige Verhältnis der Bürger zu den blossen „Eingesessenen“ sich gestaltete. Dagegen unterlag die frevelhafte Aufsage der Bürgerschaft schwerer Strafe,[1]) wenn nicht die Erlaubnis des Rates vorher eingeholt worden war.[2])

Eine Ausnahmestellung gegenüber den übrigen Bürgern nahmen die Lombarden, die christlichen Juden, wie man sie wohl nennen darf, ein. Sie wurden ebenso wie die Juden behandelt. Die Aufnahme in die städtische Bürgerschaft erfolgte nur auf bestimmte Zeit,[3]) die aber durch Erneuerung der Schutzbriefe verlängert werden konnte.[4]) Für die Aufenthaltserlaubnis mussten die Lombarden ein jährliches Schutzgeld[5]) entrichten, blieben aber dafür von einer Reihe bürgerlicher Lasten befreit.[6]) Die Berechtigung, Geldgeschäfte mit Wucherzinsen zu betreiben und Wechseltische einzurichten, konnte ihnen vom Rate dagegen nicht erteilt werden. Hierzu war vielmehr die Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit, des Papstes oder des Erzbischofs, da es sich um die Exemption von dem kanonischen Zinsenverbot handelte, notwendig.[7]) Wohl aber fand sich der Rat veranlasst, durch die Bestimmung des höchsten zulässigen Zinsfusses einem Missbrauch dieser Erlaubnis vorzubeugen.[8]) Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts scheint diese Ausnahmestellung der Lombarden allmählich aufgehört zu haben, wenigstens finden sich in den erhaltenen Stadtrechnungen keine Posten mehr, die als jähr-

[1]) Stein I No. 1 S. 5 § 6. (Vergl. dazu Urk. No. 1202, 1327 Aug. 8), ib. No. 6 XX S. 48 § 7. — [2]) ib. No. 38 III S. 126 § 8, No. 49 III S. 159 § 8, No. 50 III S. 183 § 8. — [3]) 1296 Sept. 28 (Qu. III No. 431). Aufnahme auf 25 Jahre. 1328 Juli 12 (Qu. IV No. 139), desgl. auf 10 Jahre. — [4]) Stein I No. 1 S. 4 § 2 u. 3. — [5]) Z. B. 1328 Juli 12 jährlich 150 Mr., vergl. auch Anm. 4. — [6]) Johannes de Bergoginnis wurde 1328 Juli 12 von „vigiliae, fossurae, exactiones subsidia, precariae, seu expensa für auswärtige Kriegszüge der Stadt“ entbunden. Der Verkauf von Edelmetallen und Weinen wurde ihm untersagt, dagegen die Errichtung eines Wechseltisches nach erhaltener Erlaubnis des Papstes oder des Erzbischofs gestattet. — [7]) Vergl. Anm. 6. Am 24. Juni 1332 (vergl. Urk. No. 1431 Transsumpt d. d. 1334 Sept. 22) erteilte Erzbischof Walram einigen Kaufleuten von Este einen Schutzbrief auf 11 Jahre. — [8]) 1296 Sept. 28 (vergl. Anm. 3) 3 Obolen von der Mark wöchentlich.

lich gezahlte Schutzgelder gedeutet werden könnten.[1]) Ebenso werden auch in dem Bürgeraufnahmebuch die Lombarden in gleicher Weise, wie die übrigen Bürger, geführt.[2])

Kap. XVIII. **Die Geistlichkeit.**

Die Stellung der kölnischen Geistlichkeit zu der Bürgerschaft und deren Behörden gestaltete sich, wie in den meisten anderen deutschen Städten, nicht immer zu einer erfreulichen und friedlichen. Die sich ergebenden Gegensätze lagen viel weniger auf politischem Gebiete, als auf wirtschaftlichem Boden. Wenn auch im Verlaufe der langjährigen Fehden der Klerus naturgemäss zumeist[3]) auf der Seite seines geistlichen Oberhirten stand und dabei sich oft ein scharfer Zwiespalt entwickelte, so konnte dieser doch wieder bald verschwinden, sobald Erzbischof und Stadt von neuem Frieden geschlossen hatten. Schärfer und nachhaltiger waren die Differenzen, die sich aus den widerstreitenden wirtschaftlichen Interessen des geistlichen und bürgerlichen Standes ergaben.

Die in der Stadt lebende Geistlichkeit war gewissermassen eine besondere Körperschaft. Sie genoss den Schutz und die Vorteile des städtischen Lebens, aber sie konnte teils die den Bürgern auferlegten Pflichten nicht tragen,[4]) teils wollte sie es nicht. Diese Sonderstellung hätte wohl kaum zu andauernder Verstimmung der bürgerlichen Kreise und Behörden Anlass gegeben, wenn nicht der Klerus mit der Zeit immer mehr dem bürgerlichen Erwerbs- und Handelsbetriebe in verschiedenen Punkten empfindliche Konkurrenz gemacht hätte.

Hierbei kam besonders der Weinzapf, einer der Lebensnerven des bürgerlichen Erwerbslebens in Köln, in Frage. Die Kölner Stifter und Klöster besassen teils in der Stadt, teils auswärts bis in den Rheingau hinein bedeutenden Besitz an Weingärten und Weinbergen. Ausserdem hatten auch vereinzelte auswärtige Klöster, wie Erbach und Altenberg, Höfe in der Stadt, welche sie zur Lagerung und zum Vertrieb ihrer Weine benutzten. Gegen diesen Verkauf des eigenen Wachstums hatten die Bürger und ihre Obrig-

[1]) Es scheint dagegen von ihnen eine höhere Aufnahmegebühr, als von den übrigen Bürgern gefordert worden zu sein. (Knipping I S. LXX.) 1386 Febr. 14: Receptum ab uno Lumbardo cive 100 fl. — [2]) Z. B. Qu. I S. 177: Item Anthonius Vlegetus, civis Astensis. — [3]) Aber bekanntlich nicht immer. — [4]) So die den Bürgern obliegende persönliche Wehrpflicht.

keit nichts einzuwenden, ein Einspruch dagegen wäre auch unbillig gewesen, da an die Verwertung dieser Naturalbezüge zum guten Teile der standesgemässe Unterhalt des Klerus gebunden war. Die Streitigkeiten drehten sich vielmehr um die Art dieser Verwertung, Die Klöster und Stifter versuchten immer wieder in ihren Immunitäten Schenken einzurichten, um auf diese einfache und lohnende Weise ihre Weine in Geld umzusetzen. Hierdurch wurde der Haupterwerbszweig der Bürger, der Weinzapf, empfindlich getroffen, und deshalb stiess dies Geschäftsgebahren auf den einmütigen Widerstand der Bürger und der die Interessen derselben thatkräftig vertretenden städtischen Obrigkeit. Schon in dem grossen Schiede klagte die Stadt,[1]) dass der Erzbischof die Errichtung öffentlicher Schenken in den Klöstern und Immunitäten zulasse, während der letztere seinerseits Widerklage gegen die Bürgermeister erhob, weil sie in die Immunitäten eindrängen und den dort feilgebotenen Wein verschütteten.[2]) Die Schiedsrichter[3]) suchten beiden Teilen gerecht zu werden, indem sie die Errichtung von Wirtshäusern in den Immunitäten verboten, aber auch den Bürgermeistern das Eindringen in diese untersagten. Im Prinzip war damit der Streit beigelegt, wenn die Bestimmungen des Schiedes von beiden Teilen strenge beobachtet worden wären. Diese Voraussetzung traf aber nicht zu. Schon 1260 März 15[4]) erwirkte die Stadt, dass Papst Alexander IV. den Bischof Wilhelm von Münster mit der Aufsicht über die Ausführung der für den Weinzapf geltenden Bestimmungen beauftragte. Ein praktischer Erfolg wurde damit nicht erreicht. 1297[5]) war es wieder zum Streite mit einzelnen Geistlichen gekommen, wobei die Stadt, wie es scheint, die Oberhand behielt. 1317[6]) fassten die Kölner Stifter und Klöster über die Ausübung des geistlichen Weinzapfs einen Beschluss, der auf vorhergegangene Streitigkeiten mit der Stadt über diese Angelegenheit schliessen lässt. Weil die Geistlichen von rechtswegen keine Schenkwirte sein dürften,[7]) solle die Errichtung von Schenken ihnen untersagt sein. Der Verkauf des eigenen Gewächses über die Strasse sollte in der Stille und ohne vorherigen Ausruf geschehen, der Handel und Zapf fremder Weine dagegen nicht stattfinden. Mit dem letzteren Ver-

[1]) Qu. II No. 384 S. 388 II § 21. — [2]) ib. S. 383 I § 29. — [3]) ib. S. 394 III § 29. Über einen früheren Zwist zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft melden die Annales Reineri (Mon. Germ. S. S. XVI S. 664): 1211 Discordia inter clericos Colonienses et laicos, sed cito sedata. — [4]) Qu. II No. 409 (1260 März 15). — [5]) Qu. III No. 442, 443 (1297 Febr. 22), 441 (März 3), No. 448 (April 26), No. 462 (Juni 15). — [6]) Lac. III No. 164 (1317 Nov. 10). — [7]) ne clerici, quod in iure prohibitum est, tabernarii esse videantur.

bot stand es im Zusammenhang, dass die städtischen Rheinmeister durch ihren Eid[1]) verpflichtet wurden, darauf zu achten, dass die in Köln Höfe besitzenden auswärtigen Klöster nur ihr eigenes und kein fremdes Gewächs in ihren Kellern niederlegten. Ein erneuter Ausbruch der schlummernden Gegensätze erfolgte im Jahre 1369.[2]) Die Veranlassung gab wiederum das Einschreiten eines Bürgermeisters gegen unberechtigten geistlichen Weinzapf. Die Folgen waren diesmal sehr weittragend. Die Stadt verfiel in das Interdict, und ein grosser Teil des städtischen Klerus verliess auf die Aufforderung des damaligen Administrators, Erzbischofs Kuno von Trier, die Stadt. Erst nach Jahresfrist wurden die Zerwürfnisse, wahrscheinlich dank päpstlicher Vermittlung[3]) beigelegt. Die Art, wie es geschah, lässt sich, infolge der Lückenhaftigkeit der Überlieferung nicht genauer feststellen. Eine neue Zwistigkeit über denselben Punkt füllte die Jahre 1387—1390 aus,[4]) nachdem auch in der Zwischenzeit Meinungsverschiedenheiten nicht ausgeblieben waren. Dieser letzte Streit, von dem wir in unserer Periode Kunde haben, fand durch einen 1390 Dez. 21 abgeschlossenen Vertrag sein Ende.[5]) Der Kampf um diese wirtschaftlichen Interessen hat dann freilich die politische Verfassungsänderung überdauert.

[1]) Stein I No. 6 S. 40 Art. XI (1341), No. 28 S. 94 Art. XI (1372). — [2]) Vergl. Ennen, Gesch. II S. 370ff., Kölner Jahrb. Rec. A (Chron. 13 S. 24), Qu. IV No. 489 (1369 April 25), Lac. III No. 692, Qu. IV No. 492 (1369 Sept. 27), No. 499 (1370 März 26). — [3]) 1370 Oct. 1 (Urk. No. 2635a) befahl Papst Urban V. dem Deutschordenmeister Philipp von Bickenbach sich nach Köln zu begeben und die Streitigkeiten beizulegen. Die Aufhebung des Interdicts muss schon etwas früher erfolgt sein, da schon vor dem 9. Oktober eine feierliche Prozession stattfinden konnte (Knipping II S. 24). Die Jahrbücher geben als Termin der Aufhebung den 20. September an. Möglicherweise ist die päpstliche Vermittlung also durch die vorher erfolgte Aussöhnung gegenstandslos geworden. Dass die Nachrichten der Chronica presulum über die Dauer des Interdicts, die dort auf 2 Jahre angegeben wird, thatsächlich unrichtig sind, ist schon von Ennen l. c. S. 373 und Hegel Chron. 14 Einl. S. 104 Anm. 4 bemerkt worden. — [4]) Aus den Rechnungen des Jahres 1377 ergiebt sich, dass auch in diesem Jahre Weine der Geistlichen beschlagnahmt worden waren: 1377 Juli 15 Richolfo Overstoils pro exspensis factis per illos, qui custodiverunt vina clericorum vendita ad ducibulum 18 Mr., ebenso Sept. 30: de custodia flescarum, 1378 März 10 pro exspensis factis per illos, qui custodiverunt vina clericorum, desgl. Nov. 10, Dez. 8. — [5]) Qu. VI No. 9. Vergl. Ennen Gesch. II S. 761. 1387 Juli 31 (Qu. V No. 392) hatte die Stadt wiederum die Ernennung eines päpstlichen Delegaten, diesmal des Bischofs Arnold von Lüttich, durchgesetzt, es ist aber zweifelhaft, ob derselbe die in der städtischen Kanzlei ausgearbeitete Verfügung (Urk. No. 3864, 1387 Okt. 14) wirklich erlassen hat. Vergl. auch die Bestimmungen von c. 1395 (Stein II No. 67 S. 83).

Ein anderer Anspruch des Klerus, der bei den eben erwähnten Kämpfen ebenfalls mitspielte, war die Befreiung von allen bürgerlichen Lasten, besonders von der Leistung der direkten und indirekten Steuern. Diese Befreiung war reichsrechtlich festgestellt worden und die Kölner Bürger vermochten ihre abweichenden Ansichten zunächst nicht durchzusetzen. In mehreren der zwischen Erzbischof Engelbert und der Stadt abgeschlossenen Sühnen, welche die Erhebung der indirekten Steuern berühren, kehrt die Einschränkung wieder, dass die geistlichen Personen von der Erlegung befreit sein sollten.[1]) Auch das wichtige Privileg König Rudolfs vom 2. März 1274[2]) gewährte der Stadt nur das Recht der indirekten Besteuerung der eingesessenen Bürger, nicht für die fremden Kaufleute, und ebensowenig, obgleich dieser Punkt nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, für den städtischen und auswärtigen Klerus. Die städtischen Behörden beruhigten sich jedoch bei diesem Teilerfolge nicht. Das von König Ludwig am 4. Dezember 1314[3]) erwirkte Privileg bestätigte die Rudolfinische Urkunde neben einer Reihe anderer Privilegien, gab aber den Bürgern zusätzlich das Recht, Steuern (assisiam, seu contributionem) ganz nach ihrem Gutdünken (prout eis visum fuerit expedire) umzulegen. Auf Grund dieses Zugeständnisses und begünstigt durch die späteren kaiserlichen und königlichen Gnadenbriefe, die bei ihrer zunehmenden Wortfülle immer mehr die klare Umgrenzung der zugestandenen Vorrechte vermissen lassen, hat die Stadt auch die Geistlichen zur Erlegung der indirekten Steuern gezwungen. Der Umfang dieses Erfolges lässt sich freilich nicht bis in alle Einzelheiten festlegen. Aus der Zeit um 1370[4]) ist ein Verzeichnis derjenigen Klöster und geistlichen Anstalten erhalten, denen die Stadt allwöchentlich die steuerfreie Einfuhr von Getreide in bestimmten Quantitäten gestattet hatte. Aber dieses Zugeständnis war nur aus Gnade gegeben. Schon im Jahre 1347[5]) hatte sich der Rat von einem der beteiligten Klöster einen ausdrücklichen Revers ausstellen lassen, dass die gewährte,

[1]) Qu. II No. 475 S. 519, Lac. II No. 550 (1265 März 8). Ita tamen, quod ipsi cives de personis ecclesiasticis et religiosis denarios cervisiales et denarios, qui dicuntur mailpenning, non recipiant. Ebenso Qu. II No. 480, Lac. II No. 554 (1265 Okt. 4), wo auch bestimmt wird, dass die bereits erhobenen Steuern zurückerstattet werden sollten. — [2]) Lac. II No. 657, Qu. III 82. — [3]) Lac. III No. 142 (1314 Dez. 4). — [4]) Stein II No. 42 S. 36 (c. 1370). — [5]) Qu. IV No. 291 (1347 Febr. 5). Die Übereinstimmung des angegebenen Quantums (4 Malter) mit dem c. 1370 genannten, macht es wahrscheinlich, dass in der letzteren Aufzeichnung eine schon längere Zeit geltende Bestimmung vorliegt.

beschränkte Steuerfreiheit nur aus Gunst verliehen sei und jederzeit widerrufen werden könne. Wahrscheinlich haben ähnliche Erklärungen auch von den übrigen beteiligten geistlichen Instituten abgegeben werden müssen. Das Prinzip der geistlichen Steuerfreiheit war damit durchbrochen. Die wenigen erhaltenen Ordnungen über die städtischen indirekten Steuern kennen eine Ausnahmestellung des Klerus nicht mehr, freilich konnten diese ihrer Natur nach nur zum Teil die Geistlichen und ihre Güter treffen. Grundsätzlich befreit blieben die Geistlichen nur von den erzbischöflichen Zöllen, und dieses Vorrecht behielten sie auch dann, als die Stadt in deren Mitbesitz gekommen war.[1])

Weniger glücklich ist die städtische Behörde bei ihrem Bemühen gewesen, die Geistlichen auch zur Leistung direkter Steuern heranzuziehen. Im allgemeinen kam hierbei nur die in älterer Zeit häufiger angewandte, später nahezu aufgegebene Steuer auf den Grundbesitz in Frage. Das Ergebnis und den Fehlschlag der in dieser Beziehung zweifellos vorhanden gewesenen Wünsche verzeichnet die Begründung des Gesetzes gegen die Ausbreitung des Grundbesitzes der toten Hand vom 2. Oktober 1385.[2]) Die Massregel sei beschlossen, so wird gesagt, weil immer mehr Grundstücke an die Geistlichkeit kämen, von denen die Bürger der Stadt vor Zeiten nützliche Leistungen (wail stade daden) gethan hätten, welche jedoch bei der Geistlichkeit nicht durchzusetzen seien. Die Stadtbehörde hatte also die Ausdehnung dieser Leistungen auf den geistlichen Grundbesitz aufgegeben, das heisst aufgeben müssen, und eben deshalb schritt sie zu der einschneidenden Massregel. Der Beschluss ist das Endglied einer Kette vorausgegangener Massnahmen. Der geistliche Grundbesitz, schon von alter Zeit her bedeutend, hatte im Laufe der Zeit immer grösseren Umfang angenommen. Den wirtschaftlichen Gefahren, denen die bürgerlichen Vermögen durch Misswirtschaft, ungünstige Zeit- und Geschäftskonjunkturen und durch die stetigen Erbteilungen ausgesetzt waren, unterlag das geistliche Kapital und sein Grundbesitz im weit geringeren Masse. Der feste Grundstock erfuhr eine stetige, den Ausfall übersteigende Vermehrung durch den stets bereiten Wohlthätigkeitssinn der Bür-

[1]) Stein II No. 51 VII § 11 S. 56 (c. 1370—90), No. 58 S. 68 § 4 (c. 1385), No. 83 XX S. 116 § 16 (1400). Wenn der Erzbischof in Köln weilte, wurde auch von dem für ihn bestimmten Getreide der Molterzoll erhoben, aber nachträglich wieder vergütet. 1378 Juni 2: pistori sancti Andree Coloniensis de pane, sive multro, quod commedit dominus Coloniensis tempore, quo intravit 28 Mr. — [2]) Stein I No. 38 S. 130, auch in den folgenden Eidbüchern.

ger. Dieses Überwuchern des geistlichen Besitzes barg für die Stadt und ihre Obrigkeit schwere Gefahren in sich. Die letztere konnte nicht ruhig zusehen, wenn immer mehr Grundstücke den städtischen Lasten und Pflichten entfremdet wurden, wenn gar die in der Nähe der alten Immunitäten erworbenen Besitzungen mit denselben zu erweiterten Freiheiten vereinigt und so der Gewalt und Einwirkung der weltlichen Obrigkeit entzogen wurden. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren diese Missstände soweit gediehen, dass ein Einschreiten des Rates erfolgen musste.

Bei den in Köln ansässigen grossen Orden der Minoriten, Dominikaner, Karmeliter und Augustiner wurde der Versuch gemacht, im Wege gütlicher Übereinkunft das weitere Anwachsen des Ordensgrundbesitzes zu verhindern. Am 28. Juli 1345 [1]) wurde mit den Minoriten ein Vertrag geschlossen, nach dem sie sich verpflichteten, alle ausserhalb des Klosterbezirks gelegenen Häuser mit einer Ausnahme und ebenso die ihnen künftig zufallenden zu verkaufen. Ähnliche Abmachungen wurden mit den Augustinern [2]) und den Karmelitern [3]) getroffen. Nur bei den Dominikanern stiessen die Bestrebungen des Rates auf Widerstand. Er setzte aber seine Ansprüche mit aller Energie durch und konnte sich bei seinem Vorgehen auf die Ordenssatzungen, nach denen der Besitz jeglichen Vermögens untersagt war, stützen. [4]) Die Häuser der geflüchteten Mönche wurden vom Rate verkauft. Auch das Einschreiten des von den Dominikanern um Unterstützung angegangenen Papstes [5]) und die Vorladung der städtischen Behörde vor die Kurie [6]) blieben erfolglos. Die am 23. Juli 1351 [7]) durch Erzbischof Wilhelm ab-

[1]) Qu. IV No. 280. — [2]) Lac. III No. 424, verz. Qu. IV No. 281 (1345 Sept. 12). — [3]) Urk. No. 1850 (1346 Juli 20). Spätere Verträge mit ihnen Qu. IV No. 317 (1350 Mai 5) und Qu. IV No. 383 (1356 Juli 21). — [4]) Diese Auffassung ist in der Ratsmorgensprache (Qu. IV No. 292, 1347 Mai 11) in aller Schärfe zum Ausdruck gebracht: „non sunt capaces ad tenendum possessiones“. In den Eintragungen der Schreinsbücher kehrt bei den Verkäufen durch den Rat öfters der Ausdruck wieder, dass der Besitz nur faktisch, nicht rechtmässig gewesen sei, z. B. 22 f. 58 b (1349) Veräusserung von 3 Mr. Hauszins „quas fratres predicatores Colonienses tenebant de facto et non de iure“. — [5]) Vergl. Urk. No. 1853 (1346 Sept. 13) u. 1853a. — [6]) Vergl. den Protest des städtischen Vertreters (Urk. No. 1901, 1348 Juni 21). — [7]) Dat. Briefeing. No. 16 (Mitt. 23 S. 79), Qu. IV No. 329 u. 328 (1351 Juli 23). Die von den Verwandten des Dominikaners Otto von Schönberg gegen die Stadt geführte Fehde fand erst 1359 Dez. 14 (Qu. IV No. 411) ihr Ende. Vergl. Qu. IV No. 313 (1349 Sept. 5), Urk. No. 2048 (1352 Nov. 7), No. 2137 (1355 Sept. 18), No. 2162 (1356 Febr. 26), No. 2165 (April 28), No. 2220 (1358 Febr. 10), No. 2248 (Dez. 13), No. 2258 (1359 März 26).

geschlossene Sühne bedeutete einen vollen Erfolg des Rates.[1]) Die Missstände waren damit aber nur zum Teil behoben. Erst das schon erwähnte Gesetz vom 2. Oktober 1385 bezeichnete die Vollendung dieser Bestrebungen. Indem es sich gegen allen neu erworbenen geistlichen Grundbesitz ohne Ausnahme richtete, bezweckte es die Aufrechterhaltung des Status quo und des gegebenen Verhältnisses zwischen geistlichem und weltlichem Grundeigentum. Eine andere Frage ist es freilich, ob diese Verordnung nicht schon zu spät erlassen war, ob der geistliche Besitz nicht schon einen grösseren Umfang angenommen hatte, als für das wirtschaftliche Gedeihen der Stadt erspriesslich war.

Einen unmittelbaren Einfluss auf die städtische Geistlichkeit hat der Rat in unserer Periode noch nicht gewonnen. Die städtischen Pfarrer waren zwar bis zu einem gewissen Grade von den Amtleuten der Sondergemeinden abhängig,[2]) aber weil die letzteren erst nach und nach dem Rate als centraler Behörde untergeordnet werden konnten, war die thatsächliche Einwirkung desselben auf die Gestaltung der Pfarrverhältnisse noch sehr gering. Leichter war es, die obrigkeitliche Stellung gegenüber den in der Stadt ansässigen Orden zum Ausdruck zu bringen, weil diese nicht so fest, wie etwa die Stiftsgeistlichkeit und die Pfarrer, der städtischen Hierarchie eingeordnet waren. Im Jahre 1373[3]) entschied der Rat einen Streit zwischen den Brüdern und Schwestern des dritten Ordens vom heiligen Franciscus; 1375[4]) legte er beim Papste Verwahrung gegen das Vorgehen eines Inquisitors gegen Beghinen und Beggarden ein. In diesen Massnahmen spricht sich schon die später herrschend werdende Auffassung aus, dass der Rat die Oberbehörde über die Ordenskorporationen sei und sie als solche nach aussen zu vertreten habe.

In Abhängigkeit vom Rate stand schon der Priester der im Jahre 1310[5]) zum Andenken an die Schlacht bei Worringen gestifteten Bonifaciuskapelle. Der Thesaurar von St. Severin hatte bei entstehenden Vakanzen dem Rate zwei Kandidaten in Vorschlag zu bringen, unter denen der letztere die Wahl hatte. Die von der

[1]) Für die Wichtigkeit, welche der Rat der endgültigen Regelung der Angelegenheit beimass, spricht der bei Stein I No. 8 abgedruckte Beschluss aller Räte, dass man nicht eher nachlassen solle, als bis die Sache beendet wäre. Die Veräusserung der Häuser fand von da an durch die Dominikaner selbst, „virtute ordinacionis et composicionis inter eos et civitatem Coloniensem facte et statute“ statt (201 f. 139 a 1358 Febr. 21). — [2]) Vergl. oben S. 175. — [3]) Qu. V No. 33 (1373 Nov. 18). — [4]) ib. No. 82 (1375 [März]). — [5]) Qu. III No. 574 (1310 Juni 4).

Stadt gezahlte Besoldung des Priesters wurde 1310 auf 6 Mr. jährlich festgesetzt, nach den Stadtrechnungen von 1370—81 war sie damals auf 26 resp. 25 Mr. normiert, wozu noch bisweilen besondere Gnadengeschenke traten.[1]) Weniger fest war das Verhältnis, in dem der Priester der Marspfortenkapelle, in welcher der Rat die Messe hörte, zu demselben stand. Er erhielt von 1370—78 durchschnittlich 10 Mr. jährlich,[2]) und zwar nur als Gnadengeschenk. Im übrigen bedachte der Rat bei besonderen Gelegenheiten die Orden mit Geldgeschenken.[3]) Dies beweist, dass die städtische Behörde im allgemeinen der Geistlichkeit ein reges Wohlwollen entgegenbrachte, und ihr gelegentliches Einschreiten gegen dieselbe nur durch Gründe der Notwendigkeit veranlasst worden ist, welche sich aus der Verpflichtung, die Interessen der untergebenen Bürgerschaft zu wahren, ergaben.

Kap. XVIII. **Die städtischen Privilegien.**

Die der Stadt Köln erteilten Privilegien bilden gewissermassen die Marksteine des Weges zur Freiheit, den die Bürger zur Erreichung ihrer Ziele in Frieden und Krieg zurückzulegen hatten. Sie spiegeln in sich allein einen guten Teil dieser Erfolge wieder. Freilich war das, was in den Privilegien verbrieft wurde und durch sie rechtliche Sanktion erhielt, zumeist schon vorher von den Bürgern errungen, aber doch war die Beurkundung und Feststellung des Gewordenen eine nicht zu unterschätzende Errungenschaft. Be-

[1]) 1372 März 24 (Knipping II S. 77) domino Gerlaco presbitero celebranti ad sanctum Bonifacium 13 Mr., Juni 9 2 Mr., Sept. 29 für $^1/_2$ Jahr 13 Mr. (l. c. S. 98), 1374 April 19 $12^1/_2$ Mr., Okt. 18 $12^1/_2$ Mr. Die Kapelle wurde auch auf Stadtkosten im baulichen Zustande gehalten. 1370 Juni 19 (Knipping II S. 13) magistro Johanni carpentario pro se et sociis suis ad capellam s. Bonifacii et alibi 10 Mr. 6 S. Tectori domorum pro se et sociis suis tegentibus capellam Bonifacii 10 Mr. 9 S. Vergl. Juni 26, Juli 10. — [2]) 1372 Sept. 29 10 Mr. ex gracia (l. c. S. 98), 1374 Okt. 4 desgl. Die Spende rührte wohl zum Teil aus milden Vermächtnissen, welche der Rat verwaltete, her. Z. B. schenkte Konstantin Plock 1345 Aug. 4 (crast. inv. b. Stephani prothomart. (259 f. 74 b) 29 s. Hauszins prudentibus viris dominis . . consulibus civitatis Coloniensis atque rectori capelle supra portam Martis. Vergl. auch den Ratsbeschluss von 1329 Juli 21 (Stein I No. 1 § 58 S. 24). — [3]) Z. B. 1372 Mai 26: Augustinensi de capitulo eorum ex iussu dominorum 50 Mr., 1374 Mai 17: Augustinenses in subsidium capituli eorum generalis 100 fl. = 308 Mr. 4 S.

greiflich ist es daher, dass die städtischen Behörden in Köln, wie in allen anderen Städten, die Wahrung und die Mehrung der Privilegien als eine ihrer wichtigsten Amtspflichten betrachteten.

§ 1. Die erzbischöflichen Privilegien.

So lange die Erzbischöfe noch in Wahrheit die „Herren ihrer Stadt Köln“ waren, durften die Bürger von ihnen keinen freiwilligen Verzicht auf die erzbischöflichen Rechte zu ihren Gunsten erwarten. Im Interesse ihrer Würde konnten die Erzbischöfe nur die geringfügigen Wünsche der Bürgerschaft, welche die eigentliche Machtfrage nicht berührten, erfüllen. So bestätigte Erzbischof Philipp im Jahre 1180 wohl alle Rechte der Bürger und der Stadt, alle ihre guten und vernunftgemässen Gewohnheiten, die sie bisher innerhalb und ausserhalb der Stadt besessen hätten, aber dieses Zugeständnis erhielt die bemerkenswerte Einschränkung, dass in allen diesen Dingen das Recht des Erzbischofs, der Kirche und der erzbischöflichen Kammer gewahrt bleiben solle.[1]) In ähnlichen Formen und ebenfalls mit einschränkendem Vorbehalt ist das Privileg abgefasst, das Erzbischof Heinrich 1226 den Bürgern erteilte. Die Zustände, wie sie vor der Zeit seines Vorgängers Erzbischof Engelberts bestanden hatten, sollten nun wieder als die rechtmässigen gelten.[2])

Eine seltsame Ironie des Schicksals wollte es, dass gerade Erzbischof Konrad, der in späterer Zeit der grösste Feind der städtischen Selbständigkeit wurde, im Anfange seiner Regierung sich dazu bequemen musste, den bürgerlichen Wünschen gegenüber das allergrösste Entgegenkommen zu zeigen. 1239 Febr.[3]) verzich-

[1]) Lac. I No. 474, Qu. I No. 94 (1180 Juli 27) omnia iura civium et civitatis, nec non et omnes bonas et rationabiles consuetudines, quas vel intra, vel extra civitatem burgenses usque ad confectionem presentis carte habuisse noscuntur . . salvo tamen in omnibus iure archiepiscopi et ecclesie et camere archiepiscopi. — [2]) Qu. II No. 95 (1226 u. Sept. 20) in omnibus iuribus suis, libertatibus et bonis consuetudinibus usque ad tempus electionis bone memorie predecessoris nostri . . Engilberti . ., salvo nobis in omnibus iure ab ecclesia Coloniensi et predecessoribus nostris infra bannum civitatis Coloniensis usque ad tempus electionis . . predecessoris nostri Engilberti. Bekanntlich sind wir über die Unterdrückung der städtischen Selbständigkeit durch Erzbischof Engelbert zu unvollkommen unterrichtet, um den Wert der Zurückführung der alten Zustände für die Bürger richtig abschätzen zu können. — [3]) Qu. II No. 194 quod nullus civis Coloniensis pro delicto, sive crimine infra Coloniam et

tete er auf das von seinem Vorgänger erwirkte Recht[1]) innerhalb der Bannmeile sein Gericht über Bürger abzuhalten, und erkannte so das von den Bürgern in Anspruch genommene Privilegium de non evocando an. Welchen grossen Wert die letzteren gerade diesem Rechte in der gewonnenen Formulierung beilegten, ergiebt sich daraus, dass sie den Hauptsatz der Urkunde in eine Reihe späterer königlicher Privilegien[2]) aufnehmen liessen. Ein weiteres wichtiges Zugeständnis war die ebenfalls von Konrad 1239 Juli 15[3]) gegebene urkundliche Bestätigung, dass die ihm geleistete Waffenhülfe der Kölner nicht auf Verpflichtung beruhe, sondern aus freien Stücken geschehen sei. Ebenso erkannte derselbe Erzbischof schon indirekt die selbständige Finanzverwaltung der Stadt an.[4]) 1248[5]) sicherte er dann nochmals den Bürgern ihre guten Gewohnheiten, darunter besonders die Freiheit von den erzbischöflichen Zöllen, zu. Die thatsächliche Wertlosigkeit aller dieser Privilegien zeigte sich dann bald genug, als Erzbischof Konrad die Zeit für die Ausführung seiner langgehegten Pläne für gekommen erachtete. Noch viel weniger galten die von seinem Nachfolger Engelbert bald gemachten, bald zurückgenommenen Zugeständnisse. In dieser Zeit hatten die Verhältnisse ihre dauernde Gestaltung angenommen. Die Stadt hatte dasjenige Mass von Selbständigkeit und Selbstbestimmungsrecht erreicht, dessen sie bedurfte. Sie brauchte von den Erzbischöfen keine weiteren Freiheiten mehr, eher mussten diese auf die Wahrung der ihnen noch gebliebenen Rechte in der Stadt bedacht sein. Die früher einseitig von den Erzbischöfen ausgegangene Privilegierung nahm jetzt die Form eines Vertrages an. Erzbischof und Stadt sicherten sich gegenseitig die Fortdauer ihrer alten Rechte zu. So geschah es zuerst durch Erzbischof Siegfried und die Stadt 1275 Juni 5[6]) und noch einmal 1287 Juli 12,[7]) dann durch Erzbischof

terminos ipsius civitatis, qui dicuntur burchban, commisso vel quod dicatur commissum, extra Coloniam a nobis vel successoribus nostris in ius vocetur, nec ab aliquo conveniatur, sed nos et successores nostri in palatio nostro Colonie presidere debemus et ibi, secundum quod sententia scabinorum Coloniensium dictaverit, iudicare. 1239 Juli 23 (Qu. II No. 198, Lac. II No. 243) wurde das Privileg auch vom Domkapitel besiegelt.

[1]) Lac. II No. 215, Qu. II No. 164 (1237 Juni). — [2]) K. Friedrich II. Qu. II No. 222, Lac. II No. 267 (1242 Mai), Kg. Wilhelm Qu. II No. 266, Lac. II No. 318 (1247 Okt. 9), (nicht ganz wörtlich). Kg. Richard Qu. II No. 372, Lac. II No. 441 (1257 Mai 27), Kg. Rudolf Qu. III No. 75 (1273 Okt. 16). — [3]) Qu. II No. 197, Lac. II No. 242 (1239 Juli 15) non ex debito, verum potius contra consuetudinem et iura civitatis de libera voluntate et mera liberalitate. — [4]) Qu. II No. 181, 192, 202, 204, 225. — [5]) Qu. II No. 279, Lac. II No. 333. — [6]) Lac. II No. 672 u. Qu. III No. 105. — [7]) Lac. II No. 828, Qu. III

Wicbold und die Stadt 1302 Oct. 24.[1]) Die späteren Erzbischöfe[2]) hatten jedesmal bei ihrem ersten Einritt in die Stadt die Privilegien der Bürger zu bestätigen, erst dann leisteten diese den Huldigungseid, mit Vorbehalt ihrer guten Gewohnheiten.[3])

§ 2. Die päpstlichen Privilegien.

In ihrem Streite gegen die Ansprüche ihrer Erzbischöfe nahmen die Kölner begreiflicherweise gern und oft die Hülfe der Päpste in Anspruch. Das erste päpstliche Privilegium allgemeinen Inhalts wurde der Stadt vom Papste Innocenz III. erteilt. Es enthielt eine kurze Bestätigung aller ihrer von Kaisern und Fürsten bewilligten Vorrechte,[4]) eine Belohnung für die kräftige Beihülfe, welche die Bürger der welfischen Sache geleistet hatten. Ein Privileg gleichen Inhalts stellte später Honorius III.[5]) aus. Gregor IX. verlieh den Bürgern das Non-Evokationsrecht für päpstliche Briefe,[6]) das dann durch Innocenz IV. in festerer Form bestätigt wurde.[7]) Derselbe bestellte zum beständigen Konservator des Privilegs den Abt von St. Martin,[8]) der in der Folgezeit mehrere Male als solcher in Funktion getreten ist.[9]) Allgemeine Privilegienbestätigungen sind dann auch späterhin noch öfters[10]) erteilt worden, und ebenso blieb das Non-Evokationsrecht bestehen.[11]) Ausserdem ging das Bestreben der städtischen Obrigkeit dahin, durch die päpstliche Vermittlung

No. 285. Urkunde der Stadt im Transsumpt von 1293 Juli 7 (Qu. III No. 389).

[1]) Lac. III No. 22 (1302 Oct. 24), vergl. ib. No. 21. — [2]) Eb. Heinrich II. (Qu. IV No. 144, 1328 Sept. 7) (ib. No. 165, 1330 Oct. 31). Eb. Walram (Qu. IV No. 186, 1333 Juli 17). Das Versprechen hatte er schon 1332 Juni 9 (Urk. No. 1365) gegeben. Eb. Wilhelm (Urk. No. 1971, 1350 Sept. 15). Eb. Engelbert III. (Qu. IV No. 432, 1364 Aug. 14). Eb. Friedrich III. (ib. No. 546, 1372 April 30). Vergl. undat. Briefausg. No. 488 a b. — [3]) Ein ausführlicher Bericht über einen solchen Einritt ist erst von 1415 Febr. 7 erhalten (Chron. XII S. 362). Die Formel des Eides Stein I S. 637. Vergl. oben S. 56. — [4]) Qu. II No. 16 (1205 Dez. 23). Vergl. Qu. II No. 7 (1203 Dez. 12), No. 10 (1204 April 23). — [5]) ib. No. 99 (1226 Nov. 14). — [6]) ib. No. 196 (1239 Mai 20). — [7]) Qu. II No. 312 (1252 Dez. 9). Schon 1247 Oct. 11 (Urk. No. 154) hatte der päpstliche Legat Kardinal-Diakon Petrus für die Dauer seines Mandats den Kölnern dasselbe Vorrecht zugestanden. — [8]) Qu. II No. 313. — [9]) Urk. No. 2850 (1374 März 17), No. 2853 (April 1), Qu. V No. 184 (1377 Oct. 21). [10]) P. Innocenz IV. Qu. II No. 315 (1252 Dez. 12), P. Gregor IX. 1375 Nov. 30 (Qu. V No. 72), Bonifacius IX. 1393 Oct. 30 (Qu. VI No. 108), 1394 Aug. 2 (ib. No. 173). — [11]) P. Urban IV. Qu. II No. 430 (1262 Febr. 15).

die Beschränkung des, bei Immunitätsverletzungen nach den Synodalstatuten eigentlich für die ganze Stadt eintretenden, Interdikts auf dasjenige Kirchspiel, wo die Übertretung stattgefunden hatte, durchzusetzen.[1]) Eine dritte Gruppe von päpstlichen Privilegien und Bestimmungen wurde veranlasst durch den in wirtschaftlichen Beziehungen bestehenden Gegensatz zwischen den Bürgern und der städtischen Geistlichkeit. Dieser trat, wie schon bemerkt, besonders zu Tage in der Konkurrenz, welche die geistlichen Stifter durch den Ausschank ihres Weines den bürgerlichen Weinhändlern machten. In diese Streitigkeiten griffen mehrere Male auch die Päpste durch Breven oder Entsendung von Legaten ein.[2])

§ 3. Die königlichen Privilegien.

Weit höher an Wert, als die beiden bisher erwähnten Privilegienklassen, waren für die Sicherung der inneren Verfassungsentwicklung die Gnadenbriefe der höchsten Macht des Reiches, der Kaiser und Könige. Allerdings traten gerade hier dem Streben der Bürger nach Verbriefung ihrer alten und neuen Rechte besondere Schwierigkeiten entgegen. Die Könige konnten, was sie den ihnen direkt unterstehenden Städten ohne Bedenken zu gewähren vermochten, der eigentlich den Erzbischöfen unterworfenen Stadt nicht zugestehen, ohne sich mit diesen mächtigsten Kirchenfürsten Westdeutschlands zu verfeinden. Wenn dagegen König und Erzbischof sich als offene oder geheime Gegner gegenüberstanden, dann erst konnten die Bürger ein bereitwilliges Eingehen auf ihre Wünsche erhoffen, und dies Entgegenkommen hob sich in dem Masse, als die Stadt in sich und nach aussen hin erstarkte, als sie eine Macht im Streite der Mächte wurde. In der klugen Ausnutzung der politischen Lage, ja selbst der persönlichen Schwächen der einzelnen Könige, zur Erlangung und Erkaufung von Privilegien haben die Kölner stets politische Einsicht und praktischen Geschäftssinn bewiesen.

Die ersten königlichen Privilegien hatten lediglich eine handels-

[1]) Qu. IV No. 117 (1323 März 9), vergl. No. 143 (1328 Sept. 7), No. 154 (1329 Juni 27), Urk. No. 1653 (1340 Dez. 21), Qu. IV No. 323 (1350 Nov. 8), Urk. No. 2255 (1359 Febr. 9), Qu. V No. 412 (1387 Juli 13). Vergl. auch Qu. II No. 317 (1253 Jan. 18). — [2]) Qu. II No. 409 (1260 März 15), Qu. IV No. 489 (1369 April 25), Urk. No. 2635a (1370 Oct. 1), Qu. V No. 392 (1387 Juli 31), Urk. No. 3863—64 (1387 Oct. 14), Qu. V No. 401.

politische Bedeutung. Sie rühren von König Heinrich VI. her[1]) und betrafen Zollvergünstigungen für die Bürger von Köln an den königlichen Zollstätten zu Kaiserswerth und Boppard. Die Begünstigungen wurden auch nicht der Stadt direkt, sondern nur in ihrer Eigenschaft als erzbischöfliche Stadt zusammen mit den übrigen dem Erzbischof unterstehenden Orten gegeben. Es waren somit Privilegien für den Erzbischof und seine Unterthanen. Von einer, auch nur stillschweigenden, Anerkennung der städtischen Selbständigkeit findet sich noch keine Spur. Dieselbe Anschauung tritt auch in der dem Erzbischof Adolf I. durch König Otto IV. gegebenen Bestätigung von 1198 Juli 12[2]) hervor. Erst als König Philipp aus politischen Gründen die von Otto IV. abgefallene Stadt sich enger verbinden wollte, erkannte er sie als selbständige Macht an. Sein 1207 April 30[3]) erteiltes Privilegium ist das erste erhaltene,[4]) das direkt der Stadt und ihrer Obrigkeit verliehen wurde. Zu den Zollvergünstigungen kam jetzt noch die wichtige Erlaubnis hinzu, Befestigungen auf eigene Kosten der Bürgerschaft ausführen zu dürfen. 1212 März 16 gab Kaiser Otto IV. der wieder zu ihm zurückgekehrten Stadt die Einwilligung, zu demselben Zwecke auf drei Jahre indirekte Steuern zu erheben,[5]) im November desselben Jahres erneuerte er auch die Zollbefreiung resp. Begünstigung der Bürger zu Kaiserswerth, Boppard und Duisburg.[6]) Es folgte 1216 Mai 6[7]) und 1225 Januar 20[8]) die Bestätigung des Privilegs von 1193 Juni 28 durch König Friedrich II. und dessen Sohn, Heinrich, als römischen König, im letzteren Falle auf die Bitte des damaligen Erzbischofs Engelbert. Von grösserer Bedeutung für die Stadt war es, dass ein von ihr erwirkter Spruch des Fürstenrates die Bestätigung König Heinrichs erhielt, wonach die Bürger in keiner Weise für Schulden ihrer Erzbischöfe in Anspruch genommen werden durften.[9]) Das im Jahre 1236[10]) erteilte Privileg Kaiser Friedrichs II. nahm diese neue Errungenschaft der Bürger neben dem Inhalt der früheren Urkunde von 1216 Mai 6 in den Kreis der auch von höchster Stelle gebilligten Vorrechte auf. Ebenso fand das von Erzbischof Konrad 1239 zugestandene Privilegium des ius de non

[1]) Lac. I No. 524, Qu. I No. 106 (1190 März 25), Lac. I No. 539, Qu. I No. 108 (1193 Juni 28). — [2]) Lac. I No. 562. — [3]) Lac. II No. 17, Qu. II No. 24. — [4]) Höchst wahrscheinlich hat sich auch Otto IV. zur Erteilung eines Privilegiums für die Stadt bereit finden lassen. — [5]) Lac. II No. 39, Qu. II No. 36. — [6]) Lac. II No. 40, Qu. II No. 37 (1212 Nov. 30). — [7]) Lac. II No. 49, Qu. II No. 48. — [8]) Lac. II No. 111, Qu. II No. 79. — [9]) Lac. II No. 169, Qu. II No. 122 (1231 Jan. 19). — [10]) Qu. II No. 159, Lac. II No. 205 (1236 Mai).

evocando 1242[1]) die kaiserliche Sanktion. Die Schattenkönige der folgenden Jahre überschütteten dann die Stadt mit einer überreichen Fülle ihrer machtlosen Gnadenerweisungen. König Wilhelm versprach 1247[2]) den Bürgern neben der Aufrechterhaltung ihrer alten Freiheiten und guten Gewohnheiten, niemals von ihnen Unterstützung zu verlangen, kein Heer in die Stadt zu legen und keinen Hoftag dort abzuhalten. Nur mit einer geringen Begleitung sollte das sogenannte Reichsoberhaupt die Stadt betreten dürfen. 1255[3]) gab er dann eine allgemein gehaltene Privilegienbestätigung. In denselben den Geber und den Empfänger gleich entwürdigenden Bahnen bewegte sich die Urkunde König Richards vom 27. Mai 1257.[4]) Hätten diese Verleihungen einen thatsächlichen Wert gehabt, so wäre Köln mehr als eine Reichsstadt, ein aus dem Verbande des Reiches gehobener, selbständiger Staatskörper, geworden. Eine Erneuerung derselben konnten die Bürger aber von den späteren Königen aus leichtbegreiflichen Gründen zunächst nicht wieder erlangen. König Rudolf begnügte sich damit, den Kölnern die Zollvergünstigungen, die Nichthaftbarkeit wegen Schulden der Erzbischöfe und das ius de non evocando zu bestätigen,[5]) er erneuerte dann auch die Privilegien Kaiser Friedrichs II. von 1236 und 1242.[6]) Wichtiger war die 1274 März 2 der Stadt gegebene Berechtigung, die Waren der eingesessenen Laien mit indirekten Steuern zu belegen. Die Finanzhoheit der Stadt fand hierdurch die erwünschte Sanktion.[7]) Andererseits wahrte Rudolf im vollen Masse die Würde des königlichen Amtes, indem er die Bürger anwies, die Entscheidung ihrer Streitigkeiten vor seinem Hofgerichte nachzusuchen und hiervon die Erteilung seines königlichen Schutzes abhängig machte. Die Regierung der Könige Adolf von Nassau und Albrecht brachte den Kölner Bürgern lediglich die Bestätigung ihrer bis dahin errungenen Rechte,[8]) aber keine Erweiterung. Auch das von König Heinrich VII. am 26. Juli 1310 erteilte Privilegium

[1]) Lac. II No. 267 = Qu. II No. 222 (1242 Mai). — [2]) Lac. II No. 318 Qu. II No. 266 (1247 Oct. 9). — [3]) Lac. II No. 411, Qu. II No. 334 (1255 Febr. 24). — [4]) Qu. II No. 372, Lac. II No. 441. Die Urkunde enthält nicht weniger als dreimal die Bestätigung des ius de non evocando. — [5]) Qu. III No. 74 (1273 Oct. 16). — [6]) Lac. II No. 644, Qu. III No. 76 (1273 Nov. 19). — [7]) Lac. II No. 657, verz. Qu. III No. 82. — [8]) König Adolf bestätigte die Urkunden König Rudolfs von 1273 Nov. 19 und 1274 März 2 am 11. October 1292 (Lac. II No. 934) und nahm zugleich die Stadt in seinen Schutz (Qu. III No. 378). Dieselben Privilegien erneuerte König Albrecht am 29. August 1298 (Lac. II No. 1003). Am 6. Februar 1301 (Lac. III No. 2) verlieh er den Bürgern die Zollfreiheit zu Lahnstein , Koblenz, Andernach, Bonn, Neuss und Rheinberg.

stellt sich nur als eine allgemein gehaltene Bestätigung der früheren Rechte dar.[1]) Einen wichtigen Fortschritt brachte das von König Ludwig am 4. Dezember 1314 gegebene Zugeständnis, dass die Bürger die Steuern nach ihrem Gutdünken umlegen dürften.[2]) Unter der langen Regierungszeit seines Nachfolgers Karls IV. hatte die Stadt mehr als einmal Gelegenheit die Freigebigkeit desselben mit Versprechungen, aber auch die Wandelbarkeit seiner Politik kennen zu lernen. Während er im Anfange seiner Regierung den städtischen Wünschen in jeder Weise entgegenkam,[3]) scheute er sich später nicht, die feierlich gegebenen Privilegien je nach Gutdünken in wesentlichen Punkten zu beschränken, ja ganz aufzuheben.[4]) Es war wahrlich ein Glück für die Stadt, dass das Bestehen ihrer freiheitlichen Errungenschaften nicht auf den vielbesagenden, aber wenig bedeutenden kaiserlichen Gnadenbriefen, nicht auf der wankelhaften Grundlage der kaiserlichen Gnade, sondern auf ihrer eigenen, noch immer achtunggebietenden Macht beruhte. Die kaiserliche Gunst war nur ein thatsächlich untergeordneter Faktor in dem Kampfe, welchen die Stadt noch immer mit den Erzbischöfen führen musste. Die späteren Privilegien mit ihrer absichtlich verschwommen gehaltenen Fassung bedeuteten, wenn man will, alles und nichts.[5])

Die Stadt Köln war am Ende unserer Periode thatsächlich eine freie Stadt, rechtlich aber im Grunde genommen, noch immer den Erzbischöfen unterworfen, die im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit und im Genusse einiger Einkünfte aus den Regalien sich befanden. Diese rechtliche Sachlage fand auch weiterhin in der dem neuen Erzbischof geleisteten Huldigung ihren Ausdruck. So ungesichert denn auch die Freiheit der Stadt war und blieb, so

[1]) Lac. III No. 89. — [2]) ib. No. 142, erneuert 1345 Juli 8 (Lac. III S. 107 Anm. 1). — [3]) Aus dem einen Jahre 1349 liegen nicht weniger als drei (Lac. III No. 467, Qu. IV No. 307, Lac. III No. 468, Qu. IV No. 305, alle drei vom 8. Februar) Privilegien vor, die sämtlich am 11. August desselben Jahres wiederholt wurden (Urk. No. 1933, 1934 und Qu. IV No. 311). Im Jahre 1355 wurden zwei solche erteilt (Qu. IV No. 371, 1355 Okt. 6, Urk. No. 2154, 1355 Dez. 8). — [4]) Am 5. Januar 1356 (Lac. III No. 551) beschränkte er das Privilegium de non evocando, widerrief die Erlaubnis zur Abhaltung von Jahrmärkten und zur Anlage von Befestigungen u. a. Während des Schöffenkrieges erklärte er (Lac. III No. 768 Anm. 1, 1375 Mai 1), dass der Stadt das Ausschreiben öffentlicher Gefälle nicht zustehe, und versprach 1376 Mai 30 (Lac. III S. 682) dem Erzbischof, bei der Erneuerung der Privilegien ganz nach dessen Wünschen sich zu richten. — [5]) Ein lehrreiches Beispiel dieser wortreichen Privilegien ist die Urkunde König Wenzels vom 13. Juni 1380 (Qu. V No. 247).

hatte diese Unsicherheit doch ihre Vorteile, die Zwitterstellung sicherte die Stadt vor unbilligen Ansprüchen der Könige, sie zahlte denselben keine regelmässige Reichssteuer,[1]) sie konnte andererseits den Erzbischöfen die ihnen zustehenden Rechte schmälern und nach Gelegenheit ganz versagen. Der in den Verhältnissen begründete Zwiespalt mit den Erzbischöfen ist eine stete Begleiterscheinung der Kölner Geschichte in den folgenden Jahrhunderten geblieben, ein fortwährender Kampf, der glücklicherweise fast immer auf dem Wege des unblutigen Rechtsstreites geführt wurde, ohne dass beide Teile jemals namhafte Vorteile für sich erringen konnten.

[1]) Auf diesen Punkt wird in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein.

III. Die Kölner städtische Verwaltung.

Einleitung.

Die Verwaltungsthätigkeit der mittelalterlichen Städte findet in der modernen Kommunalverwaltung kein gleichbedeutendes Gegenstück. Bekanntlich sind auch jetzt die Grenzen der staatlichen und kommunalen Verwaltung keineswegs unverrückbar gezogen. Die Städte des Mittelalters, die den Ehrgeiz besassen, Staaten im Staate zu sein, mussten sowohl staatliche, wie kommunale Verwaltung ausüben, die staatliche Verwaltung, die das selbständige Bestehen der Stadt vor allem sicherte und ermöglichte, überwucherte die rein kommunalen Funktionen in ganz bedeutendem Masse. Natürlich ist es aus manchen Gründen unmöglich, die beiden Zweige der Verwaltung genau zu scheiden, da, um nur eines zu nennen, die Finanzverwaltung sowohl den staatlichen, wie den kommunalen Verhältnissen Rechnung tragen musste. Im folgenden sind die jetzt auf den Staat übergegangenen Verwaltungszweige, das Militärwesen und die diplomatischen Massnahmen, an erster Stelle behandelt, dann erst die kommunalen Funktionen, die aber auch bis zu einem gewissen Grade auf das jetzt vom Staate beanspruchte Gebiet hinüberspielen.

Die selbständige Verwaltungsthätigkeit der Kölner Behörden konnte sich natürlich erst dann ungehindert entfalten, als die Stadt die Abhängigkeit von den Erzbischöfen abgestreift hatte. Inwieweit sich schon unter der erzbischöflichen Herrschaft mit und ohne deren Billigung eine gewisse kommunale Verwaltung ausgebildet hatte, das ist eine Frage, welche die nachfolgende Untersuchung nur in einigen Punkten berühren und aufhellen kann.

Kap. I. **Das Militärwesen.**

Die politische Stellung der Stadt Köln beruhte zum guten Teile auf ihrer Wehrkraft. Wie sie im langen Kampfe fast alle ihre Privilegien mit Gewalt hatte erkämpfen müssen, so nötigte sie die Aufrechterhaltung ihrer endlich errungenen, aber stets von neuem bestrittenen Selbständigkeit zu steter Anspannung und Ausgestaltung ihrer militärischen Kräfte. Dazu kam ihre Eigenschaft als Handelsstadt ersten Ranges, welche sowohl die eigenen Kaufleute, wie die zuströmenden Fremden auf ihren Handelswegen gegen Anfechtungen und Gefahren zu schützen hatte. So erforderte auch die wirtschaftliche Blüte und das Gedeihen der Stadt die Steigerung der städtischen Wehrfähigkeit über das zu den blossen politischen Zwecken erforderliche Mass hinaus.

§ 1. Die bürgerlichen Streitkräfte und ihre Organisation.

Die militärische Stärke der Stadt beruhte in der älteren Zeit ausschliesslich auf der allgemeinen Wehrpflicht aller Bürger. Schon in dem Kampfe,[1] den der alte Kaiser Heinrich IV. gegen seinen entarteten Sohn führte, bewies die Kölner Bürgerschaft sich als eine feste militärische Stütze für den gebannten und entthronten Fürsten, bis sie nach seinem Tode den nunmehr aussichtslosen Widerstand aufgab, und Heinrich V. sich gegen eine Zahlung von 5000 Mr. zum Abzuge entschloss. Ein Vergleich dieses Kampfes mit dem Ergebnis des 1074[2]) gegen Erzbischof Anno vergeblich unternommenen Aufruhrversuchs zeigt, dass die militärische Stärke der Stadt sich seitdem bedeutend gehoben hatte. Und wenn dies auch zum Teil mit der Verstärkung der Befestigungen im Zusammenhang stand, gewinnt man doch den Eindruck, dass mittlerweile auch die militärische Organisation der Bürgerschaft in festere Formen und in ein ausgebildetes System gebracht worden war. In Einzelheiten desselben lässt die Lückenhaftigkeit unserer Überlieferung keinen Einblick zu. Für seine Zweckmässigkeit sprechen die Erfolge,

[1]) Hegel Chron. XII S. XX. — [2]) ib. S. XVIII.

welche die Kölner Bürger in den späteren Kämpfen des 12. Jahrhunderts in offener Feldschlacht und im Festungskriege errangen.

Die Grundlage der städtischen Wehrorganisation bildeten die Sondergemeinden. Wie schon Clasen[1]) hervorgehoben hat, waren die Geburhäuser meist inmitten der Distrikte gelegen und möglichst von allen Seiten durch schmale Gässchen zugänglich gemacht. Sie waren die Sammelpunkte der Geburen, von denen aus bei den Bürgerzwisten die streitenden Parteien oftmals zum Kampfe gegeneinander ausrückten.[2]) Auf die militärische Bedeutung der Sondergemeinden weisen auch deren spätere Besitzrechte an einzelnen Thoren der alten Stadtmauer hin, die sie wohl im Notfalle besonders zu verteidigen berufen waren.[3]) Die aus der allgemeinen Wehrpflicht entspringenden besonderen Leistungen waren, wie schon erwähnt, nach dem Vermögen des einzelnen Bürgers, vorzugsweise wohl nach dem Grundbesitz, geregelt.[4]) Der grosse Haufe kämpfte zu Fuss, während die Reicheren zum Unterhalt von Pferden und, falls sie, wie die Geschlechter, die nötige Übung besassen, zum persönlichen Kriegsdienst als Berittene, sonst zur Stellung eines reisigen Knechtes als Ersatzmann verpflichtet waren.[5]) Die Bewaffnung wird ebenfalls nach dem Besitze der einzelnen Bürger sich gerichtet haben, wenn auch urkundliche Zeugnisse darüber für Köln nicht erhalten sind. In dem Bürgereide von c. 1355[6]) und in späteren Zunftbriefen[7]) wird einem jeden Bürger auferlegt, einen ganzen Harnisch zu besitzen. In Bezug auf die Schutzwaffen wurde also eine gleichmässige Ausrüstung angestrebt. Inwieweit dasselbe für die eigentlichen Angriffswaffen der Fall war, lässt sich nicht entscheiden. Um das Jahr 1390[8]) stand die Bürgerwehr unter dem

[1]) Schreinspraxis S. 36. — [2]) So noch bei der Weberschlacht (v. 438 Neues Buch S. 301). — [3]) Die Sondergemeinde St. Columba besass die alte Ehrenpforte. Die Amtleute gaben sie 1264 in Erbpacht, salvis omnibus defensionibus, que in dicta porta ad dictam parrochiam tempore guerre civitatis Coloniensis fieri possunt ascendendo super eam et descendendo (Qu. II No. 473). Ebenso gehörte der Sondergemeinde St. Christophorus die Löwenpforte (Hoeniger Schrk. II[1] S. 235), St. Laurenz die Würfelpforte (Qu. II No. 187, 1238, Clasen, Encykl. Journ. 1779 4. Stück S. 49, Schrb. 78 f. 15 a (1289 März), f. 17 b (1290 n. Dez. 25), St. Peter die Griechenpforte (Clasen, Schreinspraxis S. 37, 1328). Vergl. auch Ennen Gesch. I S. 628. Die Angaben desselben (Gesch. II S. 463) über die 12 Sammelplätze beruhen auf späteren Quellen. — [4]) Im Jahre 1206 wurden alle diejenigen „qui habentes possessiones infra muros civitatis tempore guerre a defensione civitatis se subtraxerunt", zu einer einmaligen Strafsteuer von 100% des Jahresertrags verurteilt (Qu. II No. 23). Vergl. im übrigen oben S. 233 ff. — [5]) Vergl. oben S. 232. — [6]) Stein I No. 20 S. 70. — [7]) Qu. I S. 385. — [8]) Stein II No. 63 S. 72. Von den dort genannten Personen werden wohl

Kommando von Hauptleuten, die der Rat als solche bestellte. Als Feldzeichen diente das städtische Banner[1]) und daneben eine Anzahl von Wimpeln (parva vexilla). Sie waren den Hauptleuten und anderen Vertrauensmännern zur Bewahrung übergeben. Die Verteilung sollte nach dem Eidbuch von 1395[2]) alljährlich von neuem vorgenommen werden. Diese Bestimmung, die unter dem Einflusse der damaligen Parteikämpfe gefasst wurde, sollte einem Missbrauch der städtischen Paniere vorbeugen, eine notwendige Massnahme, wenn anders die später von der Schöffenpartei gegen Hilger von der Stessen erhobene Anschuldigung auf Wahrheit beruht, dass dieser in seinem Hofe ein Panier und 3 Wimpel widerrechtlich[3]) verborgen gehalten habe. Hilger selbst hat diese Anklage als unberechtigt in Abrede gestellt. Das Zeichen zum Zusammentreten[4]) der wehrhaften Bürger erfolgte durch das Läuten der Sturmglocke. Ein jeder Bürger hatte ihm Folge zu leisten, wollte er sich nicht eine nach den Umständen bemessene Strafe zuziehen. In den äussersten Notfällen wurde nur das städtische Banner aufgeworfen, unter das sich jedermann in möglichster Eile begeben musste.[5]) Die Verpflichtung zur Teilnahme auch an den Kriegszügen ausserhalb der Stadt blieb bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bestehen. So wurden noch 1371[6]) diejenigen, welche bei dem 1366 unternommenen Angriff auf Hemmersbach[7]) sich ihrer Wehrpflicht entzogen hatten, zu bedeutenden Geldbussen herangezogen, vielleicht eine politische Massregel der damals herrschenden Zünfte gegen pflichtvergessene Anhänger der Geschlechter.

Auf die Dauer konnte übrigens diese Wehrpflicht nicht in aller Schärfe aufrecht erhalten werden. Nur für den Notfall scheint ein solches Massenaufgebot erfolgt zu sein. Je mehr durch die dauernde

auch mindestens die zuerst aufgeführten 8 als Hauptleute zu betrachten sein. Genauer lässt sich die Gesamtzahl aus der Aufzeichnung nicht ermitteln.

[1]) Vergl. S. 253 Anm. 8. Knipping II S. 101, 1372 Nov. 10 pictori pro parvis vexillis $3^1/_2$ Mr. — [2]) Stein I No. 49 S. 161 III § 15. — [3]) Qu. VI S. 377, Chron. XII S. 287, S. 321. — [4]) Eine anschauliche Schilderung der Wirkung dieses Sturmgeläutes giebt Gottfried Hagen v. 2419 ff. Vergl. Stein I No. 20 S. 70 § 2. — [5]) Weberschl. v. 438: sus treckede die baneir us — sente Briden der gebuir huis. Vergl. die Strafurteile gegen Johannes Overstolz (Stein I S. 177) und Gobelin vam Rade (ib. S. 185). — [6]) 1371 Mai 7 Receptum per dominum Henricum de Honore, Henricum Hardevust, Lodewicum Claitze, Gerardum Overstoils, Constantinum Ploch, Henricum de Stamheim, qui portaverunt ad cameram de illis, qui non fuerunt ante Hemersbach Juni 25: 3438 Mr. (vergl. Knipping I S. 17 No. 140 und Anm. e). — [7]) Vergl. Ennen Gesch. II S. 535, Qu. IV No. 448 (1366 c. Sept. 8).

friedliche Berufsarbeit die allgemeine Wehrfähigkeit der Bürger sich verringerte, desto mehr sank die militärische Brauchbarkeit des Bürgerheeres, zumal auch die Kriegskunst unterdessen nicht stehen blieb und den eigentlichen kampfgeübten Söldnern gegenüber die ungeordnete Masse in immer höherem Grade die Widerstandskraft verlor. Höchst wahrscheinlich ist man auch in Köln zu dem anderwärts geübten Brauche übergegangen, dass namentlich die vermögenderen Bürger durch Stellung eines kriegsgeübten Stellvertreters[1]) oder durch Geldzahlungen sich von der persönlichen Dienstleistung loskaufen konnten. Für eine andere Bürgerpflicht, das Wachen, die ebenfalls aus der allgemeinen Wehrpflicht abgeleitet war, griff man wenigstens seit 1392[2]) zu diesem naheliegenden Auskunftsmittel. In Friedenszeiten hatte diese Wache — ob sie regelmässig abgehalten wurde, lässt sich nicht ermitteln — natürlich mehr den Charakter einer polizeilichen Massregel.

§ 2. Die städtischen Söldner.

Da die Unzulänglichkeit des Bürgerheeres sich bereits im 13. Jahrhundert immer mehr herausstellte, schritt die Stadtbehörde schon bald zu der Anwerbung kriegsgeübter Söldner. Ein doppelter Zweck wurde dadurch erreicht, indem einerseits die Kriegstüchtigkeit des städtischen Heeres erhöht wurde, andererseits es nun nicht mehr nötig war, bei jeder kleineren Fehde die Bürger aufzubieten, die in der Ausübung ihres bürgerlichen Gewerbes von allzu häufigen Unterbrechungen verschont bleiben konnten. Schon 1268 war die Anwerbung von Rittern auf Sold gebräuchlich. Darauf weist das Verhalten der Overstolzen-Partei hin, die, bevor sie den Kampf gegen die Weisen begann, 12 Söldner unter der Führung des Ritters Friedrich von Bickenbach in ihre Dienste nahm.[3]) Aus der Folgezeit sind dann eine ganze Reihe von Dienstverträgen mit Söldnern oder Quittungen[4]) solcher erhalten, die das dabei beobachtete

[1]) Ansätze zu einer solchen Entwicklung finden sich schon in der um 1296 erlaubten Stellung eines reisigen Knechtes für den schwierigeren Reiterdienst. (Vergl. oben S. 232.) — [2]) Knipping I S. 61—63: 1392 Okt. 9 Hii sunt persolventes de vigilacione. Es werden 174 Personen aufgeführt, ebenso Okt. 30 noch 15, 1393 Jan. 15 60 und Febr. 26 11 Personen. Die Ablösungssumme betrug für den einzelnen 4 Mr. — [3]) Hagen v. 4673. — [4]) Vergl. Qu. III No. 340 (1290 April 15), No. 314 (Juni 12), No. 350, 351 (1291 März 28), No. 352 (1291 April 16), No. 365 (1292 Jan. 17), No. 381, No. 382 (1292 Nov. 5, 19), Qu. IV No. 54 (1317 Dez. 3), No. 102 (1321 Okt. 7).

Verfahren mit aller Deutlichkeit erkennen lassen. Die Stadt bemühte sich zunächst hauptsächlich um die Anwerbung berittener Söldner, die den Feinden der Stadt, die sich meistens aus dem rauf- und fehdelustigen Adel der Umgegend rekrutierten, mit Erfolg entgegentreten konnten. Das Material für diese Söldner war im ausgiebigsten Masse vorhanden. Es setzte sich zusammen aus dem ärmeren Adel selbst, daneben auch aus den kampfgeübten Mitgliedern des städtischen Patriziats, deren sonst für die Stadt oft unbequemer Thatendrang so für die städtischen Interessen nutzbar gemacht wurde.

Die Anwerbung erfolgte nach Geleyen. Jede Geleye, Gleve oder Lanze[1]) bestand in der Regel aus 3 Mann mit drei Pferden. Der Führer musste einen Streithengst, die beiden ihn begleitenden Knappen je ein gewöhnliches Pferd besitzen. Für die persönlichen Unfälle, Verwundungen oder Tod kam die Stadt nicht auf, dagegen ersetzte sie die im Dienste der Stadt getöteten Pferde und liess die erkrankten Tiere auf ihre Kosten[2]) behandeln. Die Söldner erhielten einen Anteil an dem Lösegelde[3]) der von ihnen gemachten Gefangenen, welche sie auf Verlangen gegen Zahlung einer bestimmten Entschädigung an die Stadt auszuliefern hatten.[4])

Die bedenklichste Bestimmung in vielen dieser Soldvertäge war die Verpflichtung der Stadt, die etwa in Gefangenschaft geratenen Söldner vor dem Friedensschlusse auszulösen. Gerade diese oft schwer zu erfüllende Klausel hat häufig zu Streitigkeiten Anlass gegeben. Die Bestellung des Hauptmanns oder Rittmeisters[5]) behielt sich die Stadt zumeist vor. Die Dauer der Verträge wurde ver-

[1]) Qu. IV No. 54 (1317 Dez. 3), No. 102 (1321 Okt. 7), No. 174 (1331 Juni 6), 1382 Juni 6 (Urk. No. 3462a) hatte dagegen die Geleye nur 2 Pferde. Einzelne Söldner, „Einspänner", wurden ebenfalls gelegentlich angeworben (vergl. ib.). Im allgemeinen vergl. die Leipziger Dissertation von Max Mendheim: Das reichsstädtische, besonders Nürnberger Söldnerwesen im 14. und 15. Jahrh. (1889) S. 48. — [2]) Knipping II S. 5 1370 März 27: Fabro in Hanenstrazen pro curacione infirmorum equorum 22 Mr. 3 S., ib. S. 26 Okt. 23: pro curacione equorum infirmorum pertinencium ad stipendiarios 110 Mr. per Theodericum Gryn, fabro up Hanenstrasen, und passim. — [3]) Qu. IV No. 102. — [4]) Einzelne Abweichungen finden sich natürlich. Vergl. Qu. IV No. 54, 1331 Juni 6 (Qu. IV No. 174) für einen eingelieferten gefangenen Ritter 200 Mr., „wailgeborin knecht" 100 Mr. — [5]) Der Fähnrich, meist den städtischen Geschlechtern entnommen, empfing ausser seinem gewöhnlichen Solde noch eine besondere Vergütung, vergl. die Quittung des Ritters Werner Quattermart von 1369 Juli 27 (Urk. No. 2584), Knipping II 1380 Juli 18 Godardo de Lisenkirgen 58 Mr. 4 S., item eidem pro vexillo ferendo 100 Mr.

schieden normiert,[1]) meist liefen sie nur auf kurze Zeit. Der Verlauf und die Länge der einzelnen Kriege und Fehden war unberechenbar, und die Stadt behielt so freie Hand, das Vertragsverhältnis, sobald es ihr gefiel, zu lösen oder zu erneuern.

Ausser den berittenen Söldnern unterhielt die Stadt auch Bogen- oder Armbrustschützen. Zu ihrer Beaufsichtigung und Führung war der städtische Schützenmeister bestellt. Dieser Beamte wird zuerst 1344 und 1348[2]) urkundlich erwähnt. Wie sich aus den Stadtrechnungen seit 1370 ergiebt, gehörte er zu den wenigen ständigen städtischen Beamten und bezog ein jährliches Brotgeld von 20 Mr.[3]) Wenn keine Bogenschützen angeworben waren, diente er als Wächter auf dem Turme Vollenho und als Schliesser der Neckilsgassenpforte.[4]) Die Bogenschützen selbst wurden nur nach Bedarf angenommen. Sie erhielten ausser ihrem Solde auch auf Kosten der Stadt die Kleidung.[5]) Für die Übertretung ihrer Dienstpflichten mussten sie Geldstrafen entrichten.[6]) Sie wurden entweder zur Wache innerhalb der Stadt oder zum Felddienst verwandt. Im letzteren Falle wurden sie auf Wagen den Reitern nachgefahren.[7]) Erwähnenswert ist schliesslich noch, dass im Jahre 1385, 1391[8]) und

[1]) Anfangs wurden die Verträge auf ein Jahr abgeschlossen, mit Vorbehalt der Kündigung nach einem halben Jahre (Qu. IV No. 54, 174), später auch nur auf 14 Tage (Urk. Nr. 2986, 1376 Juni 4). — [2]) 356 f. 21 b (1344) magister Laurencius, sagittarius civitatis, 325 f. 46 b (1348) Mathias de Cranenburg, magister sagittarum civitatis Coloniensis. — [3]) 1374 Juli 5 magistro Gerardo (sagittario) pro pane suo pro dimidio anno 10 Mr. (Knipping II), Rechn.-Einn. f. 385 b: Lodowicus Draye receptus est in magistrum sagittariorum anno domini m ccc lxxxi in nativitate Christi et habebit singulis annis 20 Mr. pro pane suo. — [4]) 1374 April 19 magistro Gerardo sagittario de turri Vollenhoe de dimidio anno 10 Mr. et de porta ibidem Neckilsgassen. — [5]) Knipping II, 1376 Juni 26 pro panno linneo ad tunicas sagittariorum 9 Mr. — [6]) Knipping I S. 43 1385 Febr. 22 Reportavit Lodewicus Draye de penis sagittariorum 18 Mr. — [7]) 1371 Oct. 22 (Knipping II S. 59) magistro sagittariorum Boistorp et sociis suis custodientibus portas 9 diebus 135 Mr. 1371 Aug. 6 (ib. S. 53) Boistorp et sociis suis sagittariis una cum fistulatoribus destinatis in adiutorium ducis Brabancie contra Heinisberg 910 Mr. Ad usus carrucariorum Gobelino Tolner 100 Mr. ducentibus sagittarios, vergl. Knipping I S. 17 No. 38 (Aug. 6). — [8]) Knipping I S. 9 (1385) Rechn. Bd. 13 (Soldbuch von 1393) f. 11 a. Isti Anglici sunt recepti de anno domini m ccc nonagesimo tercio die XXIIII marcii. Jeder erhielt 25 Mr. Sold monatlich, (a. a. O.): Istis Genuweyser sagittariis est solucio facta de termino 17 die aprilis: Primo Peter van Nerboyne, Petryn Johan mit dryn perden 75 Mr. A. a. O. f. 14 a werden auch Hartschiere genannt: Die underschreven bartschierre (!) synt unthalden des XVII dages in dem aprille ind der is zo houff XXXVI ind yecklich hait des dages XIIII s., ayn tzwene yre capitaneen, die haent mallich des dages XVIII s., ind man gift yn zo yecklichen viertzien nachten yre gelt zovoerentz. Vergl. Qu. VI No. 13 (1391 April 10).

1393 englische und genuesische Armbrustschützen im Solde der Stadt standen, ein Beweis, dass die städtische Behörde auch auf die Qualität ihrer Söldner ihr besonderes Augenmerk richtete.

Über die Höhe der Streitkräfte, welche die Stadt mit ihren Bürgern allein oder zugleich mit Söldnern aufzubringen vermochte, ist ein sicheres Urteil unmöglich. Für die ältere Zeit hindert es die bekannte Unzuverlässigkeit der Zahlen bei den Chronisten, denen es auf einige Hunderte oder Tausende nicht ankommt. Für die spätere Zeit fehlen solche Zahlen, die als maximale bezeichnet werden können. In dem Vertrage, welchen 1359 [1]) die Städte Köln, Koblenz, Andernach und Bonn gegen den Erzbischof schlossen, verpflichtete sich Köln zur Aufstellung von 3000 Gewappneten und 100 Schützen. Mit dieser Zahl dürfte annähernd die äusserste Grenze der Leistungsfähigkeit für auswärtige Kriegszüge angedeutet sein. Fand jedoch ein allgemeines Aufgebot der Bürger selbst statt, so wird man die Zahl wohl beträchtlich höher ansetzen dürfen.[2])

§ 3. Die Kölner Aussen(-Edel)bürger.

In diesem Zusammenhange ist eine weitere Massnahme des Kölner Rates zu besprechen, die Verleihung des Aussenbürgerrechts. Bei der Erteilung dieses Rechtes verfolgte die städtische Behörde die verschiedenartigsten Ziele. Der Gewinn militärischer Beihülfe stand dabei durchaus nicht immer in erster Linie, er tritt bisweilen sehr zurück, ja verschwindet öfters ganz.

Die Stadt Köln besass wegen ihrer politischen Lage und vielseitigen Handelsbeziehungen das allerdringendste Interesse daran, mit den Landesherren und Dynasten der Rheinischen Lande ein möglichst gutes und freundliches Verhältnis zu begründen und zu unterhalten. Dies Interesse bestand auch im fast gleichen Grade für die Landesherren selbst, deren Unterthanen in Köln einen vorteilhaften Absatz für ihre Landesprodukte suchten und fanden. Neben dieser landesväterlichen Fürsorge mag allerdings auch das

[1]) Qu. IV No. 404, Lac. III No. 589 (1359 März 1), Lac. III No. 595 (1359 Sept. 7). Köln sollte damals nur noch 1300 Gewappnete und 200 Schützen stellen. Die politische Spannung hatte allerdings mittlerweile nachgelassen (vergl. Qu. IV No. 405, 1359 März 14). — [2]) Vergl. Mendheim l. c. S. 22. Wenn Nürnberg 3000—4000 Bürger aufbringen konnte, so darf man wohl für Köln mindestens dieselbe Streitkraft annehmen.

stete Geldbedürfnis der Dynasten mit ausschlaggebend gewesen sein. Aus dieser Interessengemeinsamkeit ist das Edelbürgerverhältnis der benachbarten Fürsten zu der Stadt hervorgegangen. Der Vertrag, durch den Graf Wilhelm IV. von Jülich 1263[1]) das erbliche Bürgerrecht der Stadt Köln erwarb, verpflichtete beide kontrahierenden Parteien zum gegenseitigen Schutze ihrer Unterthanen, den Grafen zur Anerkennung der geschriebenen und ungeschriebenen Rechte der Stadt, zu schleuniger und gerechter Ausübung seiner Gerichtsgewalt gegen Kölner Bürger und zu dem Versprechen, dass für Schulden von Kölner Bürgern an die gräflichen Unterthanen nur der eigentliche Schuldner, nicht aber die Gesamtheit der Bürger verantwortlich gemacht und in Schuldhaft genommen werden dürfe. Deutlich tritt in diesen Bestimmungen der von der städtischen Behörde verfolgte Zweck hervor. Die Interessen der im Jülicher Lande handeltreibenden Kölner Kaufleute sollten gewahrt und Belästigungen derselben verhindert werden. Zugleich war es für die Stadt von wenigstens ideellem Werte, dass ihre errungene staatliche Selbständigkeit in feierlicher Form von dem Jülicher anerkannt wurde. Daneben verbanden sich beide Teile zu gegenseitiger Unterstützung. Der Graf sollte auf Aufforderung der Stadt mit 9 Rittern und 15 Knappen zu Hülfe eilen. Er erhielt für die Dauer seiner Unterstützung ein tägliches Kostgeld von 5 Mr. Umgekehrt verpflichtete sich die Stadt, wenn nötig, dem Grafen 25 Berittene von den Geschlechtern als Hülfskontingent zuzuschicken, für deren Unterhalt dann dieser Sorge zu tragen hatte. Das Ganze charakterisiert sich als ein gegenseitiges Schutzbündnis im verkehrspolitischen, und erst in zweiter Linie im militärischen, Sinne. Dass man diesem Vertrage die äussere Form einer Aufnahme des Grafen in das städtische Bürgerrecht gab, erklärt sich aus dem Wunsche der Stadt, den Abmachungen einen festen und feierlichen Charakter und dauernde Wirkung zu verleihen. Zur ferneren Sicherung dieses Zweckes wurde dem Grafen und seinen Rechtsnachfolgern eine jährliche Rente von 100 Mr. ausgesetzt. Ganz ähnlich lautete der am 11. Juni 1263 mit Herzog Walram von Limburg eingegangene Vertrag. Auch hier steht der handelspolitiche Gesichtspunkt erkennbar im Vordergrunde. Der Herzog soll die Bürger zu Duisburg nicht bezollen und ihnen Geleit zwischen Rhein und Maass erteilen.[2]) In derselben Weise traten 1263 Mai 6[3]) Walram von Jülich, 1263 Juni 30 Graf Dietrich von Katzenellenbogen,[4]) 1286 Juni 11[5]) Walram von Montjoie

[1]) Qu. II No. 449, Lac. II No. 530 (1263 Mai 7). — [2]) Qu. II No. 456 (1263 Juni 11). — [3]) ib. No. 450. — [4]) Lac. II No. 532, Qu. II No. 457, Rente 40 Mr. — [5]) Qu. III No. 265.

und Falkenburg als Edelbürger zur Stadt in ein festes Verhältnis. Das Bürgerrecht sollte in allen diesen Fällen erblich sein, doch behielt sich die Stadt vor, nach ihrem Belieben die Rente gegen deren zehnfachen Kapitalbetrag abzulösen. Für diese Summe musste ein der Stadt genehmes Allod gekauft und ihr zu Lehen aufgetragen werden.[1]) In der That haben diese Bündnisse grösstenteils eine längere Dauer gehabt,[2]) nur dasjenige mit dem Herzog von Limburg fand nach dem schnöden Bruche durch den nächtlichen Überfall an der Ulrepforte ein baldiges Ende. Nach seiner Entlassung aus der städtischen Haft verzichtete der Herzog auf seine Rente,[3]) versprach aber die den Bürgern zugesicherte Zollfreiheit auch fernerhin anzuerkennen und die Stadt vor Gefahren zu warnen.

Eine weitere Gruppe von Edelbürgerverträgen wurde mit den Besitzern einiger Burgen geschlossen, um Feindseligkeiten von Seiten derselben zu verhindern. So wurde 1346 Juni 16 der damalige Herr der Burg Wenau (Veyenau)[4]) Dietrich Schynman von Aue Edelbürger der Stadt und ebenso 1377 Mai 9[5]) dessen Rechtsnachfolger Balduin von Monjardin. Diese Burg, die den Handelsweg von Köln nach Aachen beherrschte, konnte dem Kölner Handel besonders gefährlich werden. Einer solchen Möglichkeit suchten die erwähnten Verträge vorzubeugen. Aus derselben Absicht erklärt sich das Bürgerverhältnis der Herren des Hauses Frechen. Sie waren besonders verpflichtet, dasselbe nur in beschränktem Masse zu befestigen,[6]) damit der Stadt aus der in unmittelbarer Nähe gelegenen Besitzung kein Schaden zugefügt werden könne.

[1]) Z. B. wies Walram von Jülich 1289 (Qu. III No. 335) für die Ablösungssumme von 1000 Mr. der Stadt seinen Hof zu Putzsche (Putz) und sein Eigen zu Boslar an. — [2]) Ausser der Hauptlinie des Hauses Jülich waren auch a) die Herren von Jülich-Bergheim, b) Jülich-Caster Edelbürger der Stadt. Vergl. a) Qu. II No. 450 (1263 Mai 6), Qu. III No. 181 (1279 April 12), No. 482 (1299 Sept. 26), Qu. IV No. 12, verz. Lac. III S. 86 Anm. 1 (1312 Oct. 31), Qu. IV No. 122 (1323 Dez. 2), No. 221 (1336 Mai 25), Urk. No. 1501 (1336 Nov. 11), b) Qu. III No. 424, Lac. II No. 960 (1296 Jan. 29), Qu. IV No. 159 (1330 Jan. 3), Urk. No. 1288 (1330 Jan. 7). Nach der Vereinigung dieser drei Herrschaften bezog der Herzog von Jülich eine jährliche Rente von 300 Mr. (je 100 Mr. für Jülich, Bergheim, Kaster) Qu. IV No. 488 (1368 Dez. 24). — [3]) Qu. III No. 77 (1273), vergl. Qu. II No. 488 (1266 März 27), No. 507 (1269 Jan. 28). — [4]) Qu. IV No. 288 (1346 Juni 16). — [5]) Qu. V No. 174 (1377 Mai 9), vergl. ib. No. 138 (1376 Juni 25). — [6]) Vertrag mit R. Wilhelm Rost und dessen Sohne Gerhard, Lac. III No. 179, Qu. IV No. 79 (1320 Juni 30), erneuert nach vorhergegangener Fehde (1326 Juni 30, Qu. IV No. 132), mit Karsilius von Palant (1356 Mai 11, Qu. IV No. 381), mit Frenzgin Butschart von Andernach (1321 Mai 25, Qu. IV No. 97, vergl. ib. No. 90, 1320 Nov. 7).

Daneben suchte die Stadt auch Vertrauensmänner der Erzbischöfe durch das Bürgerrecht und die damit verbundene Rente in ihr Interesse zu ziehen. Solchen Gründen der Diplomatie entsprang das Bürgertum des erzbischöflichen Küchenmeisters Ritter Arnold von Buschvelt[1]) und des erzbischöflichen Marschalls in Westphalen Heinrich von Dollendorp[2]) (Lewenberg).

Von den übrigen Bürgerverträgen, bei denen ein ganz bestimmtes Ziel verfolgt wurde, sind noch folgende bemerkenswert. Im Jahre 1392 Dez. 9[3]) wurden Johann und Eberhard von Limburg als Bürger angenommen. Sie verpflichteten sich gegen eine jährliche Rente von je 25 Gl. die Stadt vor den Freistühlen Letmathe und Oestrich in der Krummen Grafschaft Limburg zu vertreten. Zwei Jahre später 1394 Juni 10[4]) erwarb auch der Graf Dietrich von Limburg und Herr zu Broich das Bürgerrecht. Die ausbedungene Gegenleistung für die Rente bestand nur darin, dass der Graf jede Vorladung von Kölnern vor seine Freistühle verhindern solle.

Das Edelbürgerwesen diente also durchaus nicht immer vorwiegend militärischen, sondern sehr oft auch ganz anders gearteten Zwecken. Die in jedem Falle ausbedungene militärische Hülfeleistung war auch zu geringfügig,[5]) um im Kriegsfalle von besonderer Bedeutung zu sein. Der Ausdruck „Edelbürger“ darf ebenfalls nicht uneingeschränkt auf dies Verhältnis angewandt werden, er passt nur bei denjenigen Personen, die thatsächlich Edle oder Fürsten waren. Die technische Bezeichnung war in der älteren Zeit schlechtweg civis oder concivis, „ussgesessener burger“, erst seit den 70er Jahren des 14. Jahrhunderts kommt der Zusatz

[1]) Urk. No. 1495 (1336 Oct. 1) Rente von 20 Mr. racione concivilitatis. — [2]) Urk. No. 1527 (1337 Oct. 2). Der letztere hörte zu den ständigen Schiedsrichtern zwischen Erzbischof und Stadt nach dem Vertrage von 1334 April 5 (Lac. III No. 278). — [3]) Urk. No. 4788 (1392 Dez. 9). Sie sollen der Stadt „yre dage leisten ind truweligen halden an dem vryen gedynge, dat geleigen is in der krumber grafschaff van Lymburch. — [4]) Urk. No. 5267 (1394 Juni 10). — [5]) Die höchste Zahl der Hülfstruppen ist 10 Ritter und 15 Knappen (Qu. III No. 424, 1296 Jan. 29). Auch als Jülich, Bergheim und Caster in eine Hand gekommen waren, wurde zwar die Rente von 300 Mr. für diese 3 Herrschaften beibehalten, der militärische Zuzug blieb auf dem Satze von 9 Rittern und 15 Knappen, die früher von dem Besitzer von Jülich allein gestellt werden mussten (Qu. IV No. 488, 1368 Dez. 24, vergl. Qu. II No. 449 = Lac. II No. 530, 1263 Mai 6). Bei der Ablösung der Erbrente von 20 Mr. verpflichtete sich Friedrich von Lovenberg ausdrücklich: sed maiorem comitivam nos (non) adducemus, quam que nobis, vel successoribus nostris a dictis civibus Coloniensibus illa vice fuerit ordinata (Qu. III No. 121, 1275, vergl. Qu. II No. 451, 1263 Mai 9).

„Edler“ vor. Übrigens wurden bisweilen auch Geistliche, wohl zur Belohnung für gute Dienste, mit Bürgerrecht und Rente beschenkt.[1])

§ 4. Die städtischen Mannen.

Ausser den Edelbürgern suchte der Rat eine grössere Anzahl von Angehörigen des niederen Adels in sein Interesse zu ziehen, indem er sie öfters gütlich und gegen das Versprechen einer bestimmten Leibrente[2]) dazu bewog, sich als losledige Mannen der Stadt zu bekennen, oder dasselbe Ziel zwangsweise verfolgte, dadurch dass die Entlassung von Rittern, die in städtische Haft geraten, an die Bedingung, den Lehnseid abzulegen,[3]) geknüpft wurde. Im letzteren Falle war das erzwungene Lehnsverhältnis zumeist wohl nur von geringem praktischen Werte. Auch sonst konnte es der städtischen Wehrkraft keine bedeutende Stärkung bringen, da die Verpflichtungen der städtischen Mannen sich auf das Versprechen allgemeiner Lehenstreue und persönlicher Waffendienste im Kriegsfalle beschränkten.[4]) Solche Dienste liessen sich aber auch durch blosse Söldner, die doch beträchtlich weniger Kosten verursachten, ebenso gut leisten. Vielleicht sollte in vielen Fällen das Mannenverhältnis nur dazu dienen, solche Ritter von offenen Feindseligkeiten gegen die Stadt und deren Bürger abzuhalten.

§ 5. Der militärische Schutz der städtischen Mauern.

Seit der städtische Mauerring durch die letzte Stadterweiterung von 1180 und die allmählich auf dem ursprünglichen Walle auf-

[1]) So Hermann, Dechant von Aachen. Vergl. Urk. No. 1411 (1333 Dez. 18) u. No. 2015 ratione concivilitatis, Gerardus de Vivario (Brakele), Propst von Zyfflich, später Dechant von St. Severin. Urk. No. 1459 (1335 Sept. 18), No. 1497 (1336 Oct. 1), No. 1525 (1337 Oct. 1). Es waren die „städtischen Pfaffen“ vergl. unten S. 269. — [2]) Urk. No. 4881 (1393 Febr. 25) Johann van ter Velde erhielt 20 Mr. Manngeld. — [3]) Qu. III No. 404 (1294 Oct. 13), No. 407 (1294 Nov. 17), Qu. IV No. 31 (1316 Oct. 16). Oft mussten auch Freunde und Verwandte des Gefangenen ebenfalls Lehnsleute werden, so z. B. 1365 Mai 7 (Qu. IV No. 438) der Ritter Friedrich Walpode von Waldmannshausen mit 8 Verwandten und Freunden. — [4]) Einzelne Ausnahmen kamen allerdings vor, wo auch Hülfe mit einem Genossen ausbedungen wurde (Qu. III No. 573, 1310 März 7).

geführten Mauern und Thore seine bleibende Ausdehnung und Form erreicht hatte, blieb die Verbesserung und Instandhaltung desselben ein Gegenstand der beständigen Fürsorge der städtischen Behörden.[1])

In dem Mauerkranze war natürlich die Bewachung der städtischen Thore, die zum Teil durch besondere Vorwerke zu kleinen Festungen geworden waren, von besonderer Wichtigkeit. Nicht alle diese Thore waren stets für den täglichen Verkehr geöffnet. Auf der Landseite waren nur das Severin-, Weyer-, Hahnen-, Ehren- und Eigelsteinthor sogenannte offene Pforten, die übrigen, die Bachpforte, Panthaleons-, Schafen-, Friesen- und Gereonspforte, waren ganz oder bis auf kleine Durchgänge vermauert. Auf allen diesen Thoren und ausserdem auf den beiden, den Abschluss der städtischen Befestigung nach Norden und Süden bildenden, Türmen Cunibert und Bayen sassen als städtische Beamten die Burggrafen. Die Rheinmauer und die darin befindlichen Thore waren ohne ständige Bewachung. Für das Öffnen und Schliessen sorgten in der Nähe angesessene Bürger, die für ihre Mühewaltung nach bestimmten Verträgen von der Stadtkasse Geldentschädigungen empfingen.[2])

[1]) Für die bis ins einzelne gehende Aufmerksamkeit, mit welcher der Kölner Rat die baulichen und sonstigen Veränderungen an den Stadtmauern verfolgte und regelte, sprechen viele erhaltene urkundliche Zeugnisse. Bei der Verpachtung eines Teiles des alten Stadtgrabens machten die Amtleute von St. Laurenz aus: Si vero civitas Coloniensis super ipso fossato dictum capitulum impetierit et factum nostrum et concessionem aliqua magna necessitate interveniente ratum servare noluerit, nos et civitas ipsum fossatum ea libertate obtinebimus, qua ante obtinuimus (Qu. II No. 187, 1238). 1292 Jan. 4 (Qu. III No. 362) überliess die Stadt das Servatiusthor an Kl. Erbach. Der Abt sollte pro confortatione muri civitatis, defensione et tutela abbatis ein Gebäude errichten, auf das in Kriegszeiten städtische Wächter gestellt werden sollten. 1289 verkaufte sie eine area an der Neckelskaule, salva defensione civitatis Coloniensis, dum necesse fuerit (Qu. III No. 334). Ebenso wurde 1300 April 25 (Qu. III No. 493, vergl. Qu. IV No. 276, 1345 April 30) dem Kloster der Weissen Frauen das Stadtthor bei ihrem Kloster nur auf Widerruf überlassen. In einen Erbpachtvertrag über ein an der Stadtmauer gelegenes Haus wurde 1360 April 25 (222 f. 3 a) die Klausel eingefügt: Salva civitati Coloniensi, quod si civitas defensioni de eadem domo et area versus Renum pro sua necessitate indiguerit in futurum, quod ea domo pro necessitate uti et frui libere valebit. — [2]) Knipping II S. 46 1371 Juni 18 domini nostri dederunt domino Johanni de Speculo 65 Mr. de clausuris portarum, quas claudere solet. 1372 Dez. 22 (ib. S. 105) Mathia de Speculo de portis inter der baitstove usque ad vicum Saltzgasse exclusa eadem et exclusa porta Leporis de tribus mensibus 9 Mr. Dez. 29 (ib. S. 106) Henrico de Zudendorp de duabus portis Visportzen pro offertorio 6 Mr. 1373 Jan. 12 (ib. S. 107) Petro de Mirwilre de duabus portis, quas claudit (Molengassen et Schorlingasse) pro festo nativitatis Christi

Ein sogenannter Burggraf war an der Rheinseite der Stadt nur für den Frankenturm angestellt, er war im Nebenamte Bote der städtischen Gewaltrichter. Das Bewachungssystem lässt sich in der eben geschilderten Weise nur für die Zeit der erhaltenen Stadtrechnungen von 1370 an rekonstruieren. In seinen wesentlichen Zügen ist es aber zweifellos beträchtlich älter. Schon aus dem Jahre 1307 [1]) ist ein Vertrag erhalten, durch den Walthelm von Beyen gegen ein jährliches Gehalt von 10 Mr. den Bayenturm von der Stadt zur Bewachung übernahm. Er verpflichtete sich, stets 2 Wächter zu unterhalten, von denen mindestens einer ständig auf dem Turme sein musste. Besonders hatte er auf die in den Turm gelegten Gefangenen zu achten und durfte von ihnen keine Geschenke annehmen oder erzwingen. Auf Aufforderung von 2 Ratsdeputierten sollte er jederzeit die Turmschlüssel dem Rate zurückstellen und sein Amt niederlegen. Diese Amtspflichten finden sich auch in den späteren Eiden der Burggrafen wieder. Diejenigen auf den offenen Thoren [2]) hatten stets zwei Knappen [3]) zu unterhalten. Die Fälle, in denen sie die Pforten während des Tages verlassen durften, waren mit der minutiösesten Genauigkeit vorgeschrieben. Für jede Nacht, die sie ausserhalb der Stadt zubringen wollten, hatten sie besonderen Urlaub zu erbitten. Während des Tages übten sie die Kontrolle über die das Thor passierenden Personen, bei Anbruch der Nacht wurde dasselbe geschlossen und nur noch verspätete Bürger oder deren Gesinde eingelassen. Zu den im Turm sitzenden Gefangenen durfte nur bestimmten Personen der Zutritt gewährt werden. Das Gehalt der Burggrafen auf den offenen Thoren betrug 1341 [4]) 30 Mr., 1370 [5]) 40 Mr., 1372 [6]) 100 Mr., seit 1373 150 Mr. Bedeutend geringfügiger waren die Amtspflichten der Herren auf den geschlossenen Pforten. [7]) Sie brauchten deshalb auch keine Knechte zu halten

10 Mr., de una sex et de alia 4 Mr. Dez. 7 domine Sophie relicte quondam Rutgeri de Lisenkirchen, de portis duabus scilicet Witzgassen et quadam alia proxima ibidem de altero dimidio anno 15 Mr. Vergl. Knipping, Jahreshaushalt, Mevissenfestschr. S. 135.

[1]) Qu. III No. 543 (1307 Aug. 23). — [2]) Stein I No. 1 S. 16 § 37, S. 23 § 57 (1328 Juni 21), No. 2 (1335 März 28), No. 6 S. 41 Art. XIV (1341) u. S. 54, No. 28 S. 94 Art. XIII (1372), No. 48 S. 146 (1392—96). — [3]) Diese mussten älter als 20 Jahre sein (ib. No. 1 § 57) und jährlich dem Rate zur Prüfung vorgestellt werden (l. c. S. 54 § 12). — [4]) Vergl. Anm. 2. — [5]) Knipping II S. 9 1370 Mai 8: Richolpho de Kovilshoven de porta Eygilstein 20 Mr. de dimidio anno. — [6]) 1372 Aug. 25 Johanni de Monticulo de porta Piscine de dimidio anno 50 Mr., 1373 Aug. 24 Mathiae de Speculo (Eigelsteinspforte) 75 Mr. pro dimidio anno. — [7]) Stein I No. 6 S. 43 XV (1341) u. S. 55 No. 28 S. 95 XIV (1372).

und empfingen ein weit geringeres Gehalt.[1]) Während der Nacht übernahmen auf den hauptsächlichsten Thoren besondere von der Stadt besoldete Wächter die Wache.

Die Armierung der Stadtmauern und Thore bestand bis an das Ende der hier geschilderten Periode wohl noch hauptsächlich in Wurfmaschinen (Bliden).[2]) Jedoch wurden daneben auch schon Kanonen (Donnerbüchsen)[3]) eingeführt. Die Aufsicht über das städtische „Gezeug" hatten die Rentmeister, unter ihnen stand der 1366[4]) zuerst erwähnte städtische Blidenmeister (balistarius, meister van deme vure), ein ständiger Beamter, der ein festes Brotgeld bezog[5]) und für seine Mühewaltung im einzelnen Falle besondere Vergütung erhielt. Zur Bewahrung des nicht in Gebrauch befindlichen Geschützes diente das städtische „buwehus"[6]) und ein Gewölbe bei der Kirche Maria-Lyskirchen.[7])

§ 6. Die städtischen Kriegsschiffe.

Gelegentlich war die städtische Behörde zum Unterhalt einer Anzahl kleinerer Kriegsschiffe gezwungen. Dies geschah zum Beispiel während des Schöffenkrieges.[8]) Die damals beschafften Schiffe wurden aber sogleich nach dem Friedensschlusse wieder veräussert.[9])

[1]) 1341 5 Mr. (Stein l. c.), 1370 Dec. 4 (Knipping II S. 30): Emundo van der Veilen de porta Ovium de toto anno 5 Mr. Bis 1379 wurde das Gehalt allmählich auf 25 Mr. erhöht. — [2]) 1366 (Qu. IV No. 448) wird der städtische Blidenmeister zwar schon als „meister van deme vure" bezeichnet, bekanntlich wurden aber auch mit Wurfmaschinen Feuerpfeile und ähnliches geschleudert. — [3]) Knipping II 1377 April 15: magistris Gallicanis de tonitruis factis 100 fl. — [4]) Vergl. Anm. 2. — [5]) Knipping II S. 23 (1370 Sept. 25) Magistro Gerardo balistario de pane suo de tribus mensibus 10 Mr., vergl. ib. S. 29 (Nov. 27), ib. S. 45 (1371 Juni 4). — [6]) Vergl. l. c. Anm. 2. Vielleicht lag dasselbe schon an der Stelle des späteren Zeughauses an der Schmierstrasse, wo die Stadt schon damals Hausbesitz hatte. — [7]) 1370 Oct. 16 (Knipping II S. 26) pro salario ecclesie in Lysenkirchen pro eo, quod baliste et alie res iacent in eadem de 2 annis preteritis: 14 Mr. — [8]) Knipping II 1376 Mai 14: domino Henrico de Baculo ad confortandum die Renneschiff vurme Hase: 8 Mr. — [9]) ib. I S. 29 No. 140 1377 Aug. 12: Sciendum, quod naves IIII Rennenschiff appellate vendite sunt per Henricum de Baculo et Godefridum Gryn pro 117 Mr. 5 s. Vergl. 1378 Jan. 13 (a. a. O.), Mai 19 (a. a. O. S. 31 No. 140).

Kap. II. **Das Gesandtschaftswesen.**

Die Unterhaltung der auswärtigen Beziehungen der Stadt, der Abschluss und die Erneuerung von Verträgen, die Beilegung kriegerischer Verwicklungen, endlich auch die Erlangung und Bestätigung städtischer Privilegien machten in vielen Fällen die Entsendung von Gesandtschaften notwendig. Das erste Beispiel einer Gesandtschaft grösseren Stiles ist die Sendung des Schöffen Dietrich von der Mühlengasse im Jahre 1226[1]) an den kaiserlichen Hof in Cremona und den Papst. Für das ganze 13. Jahrhundert fliessen dann die Nachrichten allzu spärlich, um über die Zahl und Zusammensetzung der städtischen Gesandtschaften, ein abschliessendes Urteil zu gestatten. Es darf vermutet werden, dass viele der erlangten Privilegien, soweit sie ausserhalb Köln ausgestellt sind, die Früchte der Bemühungen derartiger Gesandtschaften darstellen.[2]) Besser, wenn auch noch keineswegs vollständig, gestaltet sich die Überlieferung für das 14. Jahrhundert. 1310 Juli 26 weilten Johannes Hardevust von der Mühlengasse und der Greve Gobelin Hardevust in Frankfurt und erwirkten dort die allgemeine Privilegienbestätigung König Heinrichs VII. vom gleichen Tage.[3]) 1320[4]) wurde der Ritter und Schöffe Rutger Raitz an den päpstlichen Hof zu Avignon entsandt. Im Januar 1374[5]) waren der Ritter Ruprecht Kraicht und Constantin vom Horne die städtischen Gesandten beim Kaiser und der erstgenannte unternahm noch einmal allein eine Reise an das Hofgericht,[6]) um die Zurücknahme einer Ladung vor dasselbe zu erwirken. Eine Schickung an König Wenzel im Jahre 1384 war aus vier Mitgliedern, Ritter Hilger von der Stessen, Rembold Scherfgin, dem Rentmeister Constantin von Lyskirchen und Mathias vom Spiegel gebildet,[7]) dagegen bestand die

[1]) Clasen, Köln encycl. Journ. I Stück 11 S. 39. Die Vollmacht ist ausgestellt von den iudices, scabini ceterique cives Colonienses. Zur Datierung vergl. die zutreffenden Bemerkungen Cl.'s l. c. — [2]) 1274 März 2 (Lac. II No. 656, Qu. III No. 81) gab König Rudolf allen städtischen Gesandten an seinen Hof sicheres Geleit. — [3]) Lac. III No. 89 (1310 Juli 26), Urk. No. 744 vom gleichen Tage. — [4]) Qu. IV No. 80 (1320). Ob der dort genannte Prokurator Heidenricus mit dem gleichzeitigen städtischen Clerk Heidenrich Plock identisch ist, lasse ich unentschieden. — [5]) Knipping II Jan. 6: domino Roperto Kraicht militi de iussu dominorum 308 Mr. 4 S., qui venit de domino imperatore cum domino Constantino de Cornu. Domino Constantino de Cornu de resa ad imperatorem pro exspensis defectus sui 145 fl. = 447 Mr. 12 d. — [6]) Vergl. S. 267. — [7]) Qu. V No 325 (1384 Oct. 15).

Gesandtschaft an denselben im Jahre 1394 nur aus dem Ritter Hilger von der Stesse und dem Schreiber Gerlach vom Hauwe.[1]) Aus diesen Beispielen ergiebt sich, dass bei der Zusammensetzung der Gesandtschaften keine feste Regel beobachtet wurde. Ihre Bildung erfolgte je nach dem Zweck, den man erreichen wollte. Für die Sendungen auf kürzere Entfernungen wurden im allgemeinen mehr Mitglieder deputiert, als wenn es sich um grössere Reisen handelte. Den Ausschlag gaben dabei vor allem die mit der Ausführung der Schickungen verbundenen Gefahren, denen sich die Herren der engen Räte — der weite Rat[2]) erlangte erst spät das Recht der offiziellen Beteiligung — natürlich nur ungern aussetzten, dann aber auch das starke Anwachsen der Kosten, die eine grössere Gesandtschaft erforderte. Diese waren in der That nicht unerheblich. Eine Schickung von 4 Ratsherren an den Kaiser Ende Juni 1372 erforderte, trotzdem es sich nur um die kurze Strecke bis Aachen handelte, schon 777 Mr. 10 S.,[3]) während die Gesandtschaft von gleicher Mitgliederzahl, die am 11. September 1375 zum Kaiser abging, für Kleidung, Pferdebeschaffung und Reisekosten die städtische Rentkammer mit im ganzen 4624 Mr. 11 S. belastete.[4]) Auch die Entsendung einzelner Gesandten war, wenn es sich um Ratsherren handelte, schon kostspielig genug. So verbrauchte der Ritter Ruprecht Kraicht auf seiner Reise nach Brandenburg zu Kaiser Karl IV. im Jahre 1374 im ganzen 1040 Mr.[5]) Dagegen war die Erledigung solcher Aufträge durch städtische Beamte bedeutend billiger. Der Notar Johannes erhält für eine Reise nach Avignon nur 18 Mr. 3 S.[6]) Noch geringer waren die Aufwendungen für die Gänge der städtischen Boten. Es ist deshalb wohl erklärlich, dass man die Entsendung von Gesandtschaften auf die dringendsten Fälle beschränkte und sein Hauptaugenmerk auf die Ausbildung des städtischen Botenwesens richtete.

[1]) Keussen, Mitt. XV S. 74. — [2]) Vergl. oben S. 152. — [3]) Knipping II 1372 Juni 23 und Juli 3. — [4]) ib. Sept. 12: Es wurden verausgabt für Kleider-Geld 256 Mr., für Pferde-Ankauf 1051 Mr. 5 S., für verschiedene Zwecke 58 Mr. Die Gesandten erhielten 1583 Mr. 4 S. mit, erhoben nach ihrer Rückkehr noch 1763 Mr. 3 S. (ib. Dec. 12), für Pferde-Ersatz ausserdem 236 Mr. 10 S. und endlich am 5 März (ib.) 89 Mr. für Pferdepflege. Die überflüssig gewordenen Pferde wurden dann für 412 Mr. 11 S. (Knipping I S. 25 No. 140) wieder veräussert. — [5]) ib. 1374 Juli 19: domino Roperto Craicht, qui ivit solus ad imperatorem 260 fl. = 845 Mr., Aug. 16 desgl. 60 fl. = 195 Mr. Die Sendung war übrigens erfolgreich, vergl. (1374) April 5 (Urk. No. 2854a). — [6]) ib. S. 34 1371 Jan. 22: Notario Johanni, qui ivit ad Avinionem 18 Mr. 3 S. ex iussu dominorum.

Kap. III. **Das Botenwesen.**

Unter den städtischen Boten (nuntii) lassen sich in späterer Zeit zwei verschiedene Klassen unterscheiden, von denen die erste hauptsächlich für die Bedienung der städtischen Oberbehörde (Ratsboten) und daneben auch für kleinere Botengänge in der Stadt verwandt wurde, während der zweiten fast nur die Vermittlung der auswärtigen Korrespondenz anheimfiel. Zu vermuten ist, dass diese naturgemässe Scheidung der Geschäfte schon ziemlich früh eingetreten ist; wann freilich, dürfte nicht festzustellen sein. Schon um 1230 wird ein Albertus, nuntius civium Coloniensium (civitatis Coloniensis) als verstorben erwähnt,[1]) 1248 erscheint im gleichen Amte ein Mann namens Albero.[2]) Die dann folgenden Nachrichten von 1321 sind, wie es scheint, nur auf Beamte der vorher erwähnten ersten Kategorie zu beziehen. In dem genannten Jahre gab es drei[3]) Boten, von denen einer zugleich Notar war, eine Amtsverbindung, die schon vorher in den Jahren 1310—22[4]) und auch später vorkam.[5]) Im übrigen war die Botenzahl um 1321 noch nicht feststehend. 1341[6]) werden wieder nur zwei erwähnt, und so scheint der dritte von 1321, wofür auch sein geringeres Gehalt spricht, nur ein Aushülfsbote gewesen zu sein. Die Bezüge an Geld betrugen 1321 für die beiden Hauptboten 30 Mr., für den dritten 15 Mr., dazu die halbe Ratspräbende und den halben Zufall von allen Ratsgefällen. 1341 wurde das Gehalt auf 40 Mr. und eine ganze Präbende des weiten Rates festgesetzt. Aus den diesen Beamten übertragenen Amtsgeschäften ergiebt sich, dass damals schon die vorher erwähnten eigentlichen Boten vorhanden waren.[7])

[1]) 209 f. 15 a (v. 1238), 245 f. 3 a (1254) Lora, filia Alberti, qui fuit nuncius civitatis Coloniensis. — [2]) 204 f. 26 a. Albero nuntius civitatis. — [3]) Stein I No. 1 § 30 S. 14. — [4]) Jacob scriptor et nuncius. Vergl. Stein I Einl. S. 119. Zu den von Stein l. c. S. 120 gemachten Angaben ist nachzutragen, dass der Notar und Bote Alexander vor 1342 Nov. gestorben ist (Schrb. 116). — [5]) Der Notar Winand von Baristeden wird als Bote zuerst 1349 Dec. 22 (Urk. No. 1955) genannt. Als Notar vollzog er in den Jahren 1352—65 verschiedene Instrumente im städtischen uud privaten Auftrage. Qu. IV No. 339 (1352 April 2), Urk. No. 2329 (1361 Sept. 7), Qu. IV No. 433 (1365 Jan. 27). 1371 Sept. 24 (vergl. oben S. 138 A. 5) wurde er pensioniert. — [6]) Stein I No. 6 S. 44 Art. XVII. — [7]) Der eine Bote erhob den „Wollpfennig“ und „Wiegepfennig“ (l. c. § 4, vergl. Stein II No. 8 S. 7 § 6). Aus der Bemerkung, dass er Auslagen für Kost und „wechgeld“ dagegen verrechnete, ergiebt sich freilich, dass er auch gelegentlich Botengänge ausführte, oder dass die eigentlichen „Boten“

Die vollzogene Scheidung der Amtsgeschäfte lässt sich mit Sicherheit erst aus den Stadtrechnungen von 1370 an erkennen. Es gab von 1370—72 zwei Boten des engen Rates, von 1372—78 noch einen dritten,[1]) daneben seit 1370[2]) zwei Boten des weiten Rates. Streng geschieden sind davon die eigentlichen Briefboten, die nuncii cum pixidibus, wie sie nach den von ihnen zur Bewahrung der Briefe getragenen silbernen Büchsen genannt wurden. Sie empfingen, 5 an der Zahl, ein festes Brotgeld,[3]) ausserdem mehr oder weniger regelmässige Einkünfte beim Ratsausgange[4]) und den hohen Festen. Für die Botengänge wurde ihnen, je nach der Dauer derselben und der Entfernung des Bestimmungsortes ein Zehrgeld vergütet.[5]) Für die Bewältigung des stark angewachsenen brieflichen Verkehrs reichten die ständigen Boten nicht immer aus. Man war genötigt, Hülfsboten heranzuziehen. Der ausserordentliche Umfang der städtischen Beziehungen und die damit im Zusammenhang stehende Vielgeschäftigkeit des Kölner Rates zeigt sich besonders in der ausserordentlich grossen Zahl der notwendigen Botengänge, welche die Rechnungen von 1370—81 verzeichnen. Das städtische Botenwesen verdient aber auch an und für sich einiges Interesse, da es eine der Hauptwurzeln des modernen Postwesens gewesen ist. Ob und inwieweit die Kölner Boten mit Bewilligung des Rates auch private Schreiben befördern durften, lässt sich leider nicht nachweisen. Die Möglichkeit wird man schon für diese Zeit annehmen dürfen.

Kap. IV. **Die städtischen geschworenen Pfaffen.**

Die Mannigfaltigkeit der äusseren städtischen Beziehungen, welche die Stadt oft genug in Rechtsstreitigkeiten mit anderen Parteien verwickelte, machte es notwendig, sich zu deren Erledigung des Beirats in dem weltlichen und geistlichen Rechte erfahrener Personen zu versichern. In den oft recht dunkeln Irrgängen dieser Rechtsfälle reichte die von den Ratsherren erworbene Kenntnis der

ihm unterstellt waren. Derselbe Bote hatte allabendlich (l. c. S. 45 § 5) das Judenviertel zu verschliessen, was mit längerer Abwesenheit unvereinbar war.

[1]) Vergl. Knipping II S. 9 A. 3. — [2]) ib. S. 11 A. 2, vergl. oben S. 139. — [3]) Dasselbe schwankte von 1370—81 zwischen 8—10 s. wöchentlich. — [4]) Z. B. Knipping II S. 49: 1371 Juli 2: nunciis cum pixidibus ex iussu dominorum in exitu dominorum, vergl. Knipping II S. 7 A. 1. — [5]) Knipping l. c. bemerkt, dass eine feste Taxe hierfür nicht festzustellen ist.

einschlägigen Verhältnisse, so hoch auch die allmählich gesteigerte und oft traditionelle politische Intelligenz der Kölner Ratsfamilien anzuschlagen ist, nicht aus.[1]) Die gelehrte Bildung war, wie bekannt, in der älteren Zeit fast die alleinige Domäne des geistlichen Standes. Man war deshalb gezwungen, sich anfangs die juristischen Beiräte aus den Kreisen der stadtkölnischen oder auswärtigen Geistlichkeit zu wählen. Was diese erste betraf, war dieser Versuch nicht allzu gefährlich. In den kölnischen Stiftsstellen und geistlichen Ämtern sass ein erheblicher Teil von Angehörigen der Kölner Geschlechter und angesehener Kölner Familien. So unleugbar auch der auf der Verschiedenheit der weltlichen und geistlichen Interessen begründete Gegensatz der Laien und der Geistlichkeit in Köln, wie in den anderen deutschen Städten, existierte, so war er doch nicht gross genug, als dass die städtischen Geistlichen nicht unter Umständen brauchbare und treue Diener der städtischen Obrigkeit sein konnten. Der erste bekannte „Stadtpfaffe" (clericus civitatis Coloniensis) ist der Meister Gottfried Hagen, der Verfasser der berühmten Reimchronik und unerschrockene Verfechter der städtischen Vorrechte. Er verband in seiner Person die Stellung des städtischen Klerikers mit derjenigen des Stadtschreibers (notarius civitatis).[2]) Dieselbe Amtsvereinigung ist bei einigen seiner Amtsnachfolger nachweisbar.[3]) Daneben gab es aber mindestens seit 1312 auch besondere städtische Kleriker, die sowohl aus der ortsangesessenen, wie aus der auswärtigen Geistlichkeit angeworben wurden. Zu den ersten gehörte der Kleriker Meister Heydenrich Plock,[4]) der Kanonicus Hilger von St. Andreas,[5]) der Meister Johannes Nyrtz,[6]) der Meister und Dr. decret. Heinrich von

[1]) Es gab freilich auch gelehrte Ratsherren. Von dem Schöffen Dietrich von der Mühlengasse wird gesagt, er sei „vir scientie laudabilis et in utroque iure peritissimus et tribus idiomatibus, Latina, Gallica, Theutonica eloquentissimus" gewesen. Mon. Germ. S.S. 24 S. 367. — [2]) Vergl. H. Kelleter. Gottfried Hagen, Westd. Zeitschr. XIII S. 150 ff. — [3]) Meister Heinrich 1300—1317 († v. 1321 Juli 8), Stein I S. CXIX. — [4]) Zu den bei Stein l. c. gegebenen Angaben ist hinzuzufügen: gestorben vor 1323 Aug. 26 (362 o f. 3 a fer. 6 p. Bartholomei), vorher noch genannt 1321 April 4 (sabb. p. Letare 362 n f. 32 b), Dez. 12 (vig. Thome ib. f. 36 a). — [5]) Stein l. c. S. CXXIII 1345—1371. — [6]) 1343 März 21 (fer. 6 p. Oculi 356 f. 38 a) als magister Johannes Nyrtz prothonotarius civitatis Coloniensis mit seiner Frau Bela de Boistale 1343 Juli 29 (fer. 3 p. Jacob. ap., 111 f. 28 b), als clericus civitatis Coloniensis 1353 Febr. 11 (crast. invoc. 111 f. 58 b) genannt. Vergl. auch 356 f. 46 b (1350 Aug. 27, fer. 6 p. Barth.), f. 57 b (1354 Aug. 15—22, in octavis assumpc. Marie), f. 63 b (1357 Sept. 15, crast. exalt. crucis), † o. Titel. Vergl. Stein l. c. CXXI No. 17.

Luka,[1]) der Propst Johannes vom Greif (de Gryphone) von St. Marien-Graden,[2]) der Propst Johannes Hirzelin von St. Kunibert,[3]) der Propst von St. Georg lic. iur. Hermann Stackelwegge von Kalkar,[4]) endlich der bekannte Dr. Johann vom Neuenstein,[5]) zu den letzteren: der Dechant von St. Paul in Lüttich Gottfried von der Laube (de Lobio),[6]) der Dechant des Marienstifts in Aachen Hermann Blankart 1333—1359,[7]) der Propst von Zyfflich Gerhard von Brakele (de Vivario)[8]) 1335, der später zu der stadtkölnischen Geistlichkeit als Dechant von St. Severin 1336 und Propst von St. Aposteln 1347—1362 übertrat, der Kanonikus von St. Paul in Lüttich Elbert von Bettincourt, später Propst am dortigen St. Martinstift und Abt zu Amay, 1337—1359,[9]) der Dechant von Wildeshausen Asplan von Holtorp 1347.[10]) Aus diesen jedenfalls nicht vollständig überlieferten urkundlichen Zeugnissen ergiebt sich, dass die städtische Verwaltung seit Anfang des 14. Jahrhunderts stets eine Anzahl von stadtkölnischen Geistlichen und daneben auch auswärtige in ihrem Solde hatte. Ihre Amtspflichten lassen sich nicht bis ins einzelne bestimmen. Den ansässigen Pfaffen fiel selbst-

[1]) Qu. IV No. 413 (1360 Febr. 24): magister Henricus de Luka, doctor decretorum, clericus civitatis Coloniensis. — [2]) Knipping II S. 36: 1371 Febr. 12 domino preposito sancte Marie ad Gradus Coloniensis de pensionibus suis ratione civitatis detentis 200 Mr., vergl. Urk. No. 2668, 1375 Dez. 26: ebenso de salario suo de tribus annis proxime preteritis in solucionem 300 marcarum 100 Mr. Vergl. 1376 Jan. 2, Jan. 9, 1377 April 8, 1378 März 10. Über seine Thätigkeit vergl. unten S. 272. — [3]) Er erhält ebenfalls 1378 Sept. 29 200 Mr. (vergl. Urk. No. 3209, 1378 Nov. 29). — [4]) Vergl. unten S. 272. — [5]) ib. und Urk. No. 3545 a b (1383 Aug. 8) und No. 3623 a b (1384 Aug. 10). Nach dem Rentenregister I f. 9 b erhielt auch ein Kanonikus von St. Andreas Conradus van der Lyeten jährlich 45 Mr. — [6]) Rentenregister I f. 9 b unter den Aussenbürgern, domino Godefrido de Lobio decano sancti Pauli Leodiensis: 50 Mr. Die Rentenquittungen sind erhalten von 1326 Jan. 20 (Urk. No. 1167) — 1353 Mai 8 (Urk. No. 2068). — [7]) Derselbe bezog von 1333 Dez. 18 (Urk. No. 1411) — 1359 Nov. 17 (Urk. No. 2275) eine Bürgerrente von 20 Mr. Im Rentenregister l. c. wird er unter den Aussenbürgern genannt: Hermanno decano Aquensi: Remigii 20 Mr. — [8]) 1335 Sept. 18 (Urk. No. 1459) wurde er gegen das Versprechen freundschaftlicher Unterstützung mit dem Bürgerrecht begabt. Seine Rente von 20 Mr. hat er 1336 Oct. 1 (Urk. No. 1497) als Dechant von St. Severin, 1345 Nov. 11 (Urk. No. 1824) als Scholaster von Mainz, 1347 Oct. 4 (Urk. No. 1883) — 1362 Oct. 2 (Urk. No. 2366) als Propst zu St. Aposteln erhoben. Rentenregister l. c. domino Gerardo de Vivario, preposito sanctorum Apostolorum: Remigii 20 Mr. Vergl. über ihn auch Guden: Cod. dipl. V S. 1123. Joannis: Res Mogunt. II S. 319. — [9]) Vergl. Stein I S. CXX. 1337 Jan. 4 wurde er als clericus und advocatus von der Stadt für 30 Goldg. angenommen. — [10]) Stein l. c. S. CXXI.

verständlich die Vertretung der Stadt bei den geistlichen Gerichten zu. Einer derselben hatte zusammen mit dem erzbischöflichen Geistlichen darüber zu entscheiden, ob ein Prozess vor das geistliche oder weltliche Gericht gehöre.[1]) Indessen waren die Amtsgeschäfte der städtischen Geistlichen hiermit nicht erschöpft. Der Propst Johann vom Greif fungierte im Schöffenstreit als Rechtsbeistand der Stadt, besorgte die Herstellung der Dokumente für die städtischen Gesandten[2]) und nahm auch selbst an einer Schickung an den Erzbischof teil,[3]) der lic. iur. Hermann Stackelwegge, Propst von St. Georg, gab um 1383[4]) ein Rechtsgutachten über den Leibzuchtstreit mit der Stadt Düren ab und wurde 1391 Nov. 16[5]) als Oberschiedsrichter in dem Verbunde Kölns mit dem Herzog von Berg bestellt. Auf ihn berief sich auch der gefangen gesetzte Ratsherr Ludwig Jude.[6]) Stackelwegge wird zuerst als städtischer Rat bezeichnet,[7]) dann auch sein Amtsgenosse, der Professor des Kaiserrechts Dr. Johann vom Neuenstein.[8]) Seit der Begründung der Universität wird die Besetzung des Rat-Amtes mit deren Mitgliedern immer mehr gebräuchlich.

Im Range standen die „Pfaffen“ über den Stadtschreibern, auch über den Protonotaren, von denen mehrere nach längerer Dienstzeit zu städtischen Räten befördert wurden.[9]) Ihre Besoldung war sehr verschieden normiert. Der Propst Johann vom Greif bezog ein jährliches Gehalt von 100 Mr.,[10]) der Dechant Gottfried von St. Paul in Lüttich[10]) jährlich 50 Mr., der Dechant Hermann von Aachen 20 Mr.,[10]) ebensoviel der Kanonikus Hilger von St. Aposteln,[10]) und der Kanonikus und spätere Propst von St. Aposteln Gerhard de Vivario.[10]) Die Gehälter waren also nach dem Range und den

[1]) Und. Briefausg. No. 497. Klagen der Stadt gegen den Erzbischof § 2: Item dat der officiail nyet doegen enwilt, dat man inhibicien, off andere saichen stelle an dye zwene paffen, dye der eyn van unss heren wegen van Coelne ind der ander van der steede wegen van Coelne darzo gesat synt zo erkennen, wer dye saichen geistliche syn, off wereclich, wyewail dat also van lancgen zyden her gehalden ys, ind ouch noch kurtlyche myt vrunden unss heren des ertzebusschoffsch gedadincgt ys. — [2]) Urk. No. 2926, 2927, 2928 (1375 Juni 17), No. 2933—35 (Sept. 10), No. 2994 (1376 Juni 28), Qu. V No. 164 ([1377] Febr. 3), No. 175 (Mai 13 u. 21), No. 186 (1378 Jan. 19), No. 206 (Aug. 30), No. 227 (1379 Mai 28). — [3]) Knipping II 1377 März 18. — [4]) Urk. No. 3559 (c. 1383). — [5]) Qu. VI No. 34 u. 36 (1391 Nov. 16). Über seine Thätigkeit als solcher vergl. Urk. No. 5268a (n. 1390 Juni 14), No. 5286a (Juli 10). Dat. Briefeing. No. 352 (1394 Oct. 5), Urk. No. 5352a (Oct. 14). Dat. Briefeing. No. 354 (Oct. 16), No. 365 (Oct. 22). — [6]) Qu. VI S. 51. — [7]) Keussen, Matrikel S. 8 No. 14 civitatis Col. consiliarius, sive clericus iuratus. — [8]) Vergl. Keussen, Matrikel S. 54 No. 23, Westd. Zeitschr. IX S. 366. — [9]) So Johannes Nyrtz und Thomas von Dalen. — [10]) Vergl. oben S. 271 A. 8.

Fähigkeiten der einzelnen bemessen. Die auswärtigen Geistlichen dürfen im weiteren Sinne als Vertreter der Stadt an ihrem Wohnorte betrachtet werden.[1]) Dass man sich die guten Dienste solcher gerade in Aachen und Lüttich sicherte, ist bei den vielfachen Beziehungen Kölns zu diesen Städten wohl begreiflich. So unterhielt die städtische Behörde zeitweise auch Vertreter an der päpstlichen Kurie.[2])

Kap. V. **Das städtische Kanzleiwesen und die Stadtschreiber.**

Die Zeit der Entstehung des Stadtschreiberamts liegt im Dunkeln. Man wird annehmen dürfen, dass solange die Schöffen sich als oberste Behörde der Stadt behaupteten, der Schöffengerichtsschreiber zugleich die Schreibgeschäfte der städtischen Verwaltung besorgt hat, dass erst als der Rat das Schöffenkollegium verdrängte, ein eigener städtischer Schreiber eingesetzt wurde. Eine allerdings sehr späte Andeutung eines solchen ursprünglichen Verhältnisses ist die Behauptung der 1375[3]) ausgefahrenen Schöffen, auf die Besetzung des Stadtschreiberpostens einen rechtmässigen Einfluss zu besitzen. Im Jahre 1228[4]) wird zuerst ein Johannes, notarius civium Coloniensium, genannt, ohne dass sich deshalb behaupten lässt, dass derselbe ein ständiger Beamter war. Dann kommt erst 1270 ein Heinrich von der Brothalle als 'quondam notarius civitatis Coloniensis' vor.[5]) Die Nachfolger desselben, Gottfried Hagen 1271 — c. 1288[6]) und Heinrich 1300—1317,[7]) waren, wie schon erwähnt, zugleich Stadtpfaffen und Stadtschreiber. Um 1318 war schon eine bemerkenswerte Scheidung der städtischen Kanzleien

[1]) 1342 Sept. 12 (Ann. 41 S. 104) nahmen der Dechant Gottfried von St. Paul in Lüttich und der dortige Domkanonikus Elbert von Bettincourt ein Protokoll über den Verzicht eines Kanonikus auf Ansprüche an einen (Kölner) Juden auf. Da beide im stadtkölnischen Dienste standen, ist diese Beurkundung auch wohl im Auftrage der Stadt vorgenommen. Elbert von Bettincourt war durch seinen Dienstvertrag zur Führung der städtischen Prozesse gegen „quascunque personas ecclesiasticas, vel mundanas" und auch zu Reisen an die päpstliche Kurie verpflichtet (Qu. IV No. 225). — [2]) 1358 März (Urk. No. 2224) quittiert Godefridus de Jandraco, Prokurator an der Kurie, über 12 fl. „racione pensionis mee". Derselbe hatte im Jahre 1357 April 26 (Urk. No. 2195) einen der Stadt günstigen Erlass des Papstes Innocenz (VI.) erwirkt. — [3]) Qu. V No. 97 (1375 Juli 12). — [4]) Stein I S. CXVIII. — [5]) Stein l. c. und H. Kelleter, Gottfried Hagen Westd. Zeitschr. XIII S. 187 Anm. 124. — [6]) Kelleter l. c. S. 205. — [7]) Stein l. c.

eingetreten. Von der Hauptkanzlei war die Kanzlei der Mittwochsrentkammer abgetrennt, die von einem besonderen Rentkammernotar[1]) geführt wurde. Die Hauptkanzlei hatte als Beamten einen Protonotar oder obersten Schreiber und mehrere Hülfsschreiber. Als dritte städtische Kanzlei im weiteren Sinne stand daneben noch die Bürgermeisterkanzlei[2]) mit einem Notar. Auf die Kanzlei der Rentkammer werden wir später im Zusammenhange zurückkommen. Das Vorkommen und die Amtsbezeichnung des Protonotars[3]) beweist noch nicht, dass neben ihm mehrere ständige Schreiber angestellt waren. Ein festangestellter Gehülfe wurde dem Protonotar, wie es scheint, erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beigegeben, wenn auch schon vorher in den schreibkundigen Boten ihm wenigstens gelegentlich verwendbare Hülfskräfte zur Seite standen.[4]) Die Eidbücher von 1321[5]) bis 1372 beschäftigen sich nur mit einem Schreiber, d. h. dem Protonotar. Derselbe musste sich eidlich verpflichten, kein Dienstverhältnis irgend welcher Art mit einem fremden Herrn einzugehen. Offene Briefe waren vor der Absendung in das Register einzutragen, beschlossene mussten vor derselben dem Rate vorgelegt werden. Das Gehalt wurde 1321 auf 60 Mr., 1341 auf 100 Mr., 1372 auf 300 Mr. festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Geldcourses[6]) ergiebt sich eine

[1]) Stein I S. CXIX magister Alexander notarius civium et magistrorum reddituum et civitatis Coloniensis. — [2]) 1329 Nov. 9 (145 f. 42 b fer. 5 ante Martini) und 1331 Dez. 20 (355 f. 40 b vig. Thome) wird Wilhelmus (dictus de Emuntroide) notarius magistrorum civium civitatis Coloniensis mit seiner Frau Richmudis erwähnt. Von 1335 Oct. 12 (145 f. 53 a fer. 5 p. Gereon) kommt er häufig schon ausser Amt als famulus quondam magistrorum civium vor. Vergl. 338 f. 72 b (1342), f. 56 a (1343). 1337 Mai 25 (51 f. 43 a b, Urbani ep.) wird Bertolfus Wys, scriptor magistrorum civium, als gestorben genannt. Derselbe kommt früher 1300 und 1335 als nuncius magistrorum civium vor (ib. K.). Ein späterer Notar der Bürgermeister Rocardus erscheint 1377 (Stein I S. CXXV). — [3]) Die Liste der Protonotare stellt sich nach den von Stein (Bd. I S. CXIX) gegebenen Zusammenstellungen und einigen ermittelten Ergänzungen folgendermassen: 1. magister Johannes de Pothoven 1321 † v. 1329 April 14 (fer. 6 p. judica 346 f. 5 a), 2. magister Arnoldus Nycholai 1326—36, 3. magister Alexander Protonotar zw. 1337—1341, da er im ersteren Jahre nur einfach scriptor heisst (Stein l. c. S. CXX), 4. magister Johannes Nyrtz 1343 (vergl. oben S. 270 Anm. 8), 5. magister Petrus de Virtute 1352—61, 6. magister Thomas von Dalen 1370—1382 (84), 7. Constantin Morart de Virtute 1384—91, 8. Hermann Rose von Warendorf 1395 (1391?) — 1396 April 5, 9. Jakob von Hoevel. — [4]) Vergl. über die Schreiberboten oben S. 268. — [5]) Stein I S. 14 § 30 (1321) No. 6 S. 34 III § 13 Art. XVI S. 44 (1341) No. 28 Art. XV S. 96 (1372). — [6]) Die Umrechnung ist auf Grund der von Kruse, Köln. Geldgeschichte S. 119 für 1326, 1342 und 1372 gegebenen Rechnungswerte erfolgt. Dazu kam noch

Gehaltsaufbesserung von 300 Mr. auf 2272 Mr. und 4180 Mr. nach heutigem Kaufwerte. Diese Vermehrung der angewandten Mittel zeigt, dass man städtischerseits einen sehr grossen Wert auf die Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten legte, die nicht immer in übergrosser Zahl vorhanden gewesen sein mögen. Die Wichtigkeit des Amtes beruhte darin, dass die Protonotare nicht nur bei der Abfassung der städtischen Kanzleisachen, der Ordnungen und Eidbücher beschäftigt wurden, sondern man ihre guten Dienste auch im allgemeinen bei politischen Geschäften und Gesandtschaftsreisen [1]) in Anspruch nahm. Ihre Amtspflichten näherten sich in dieser Beziehung den Funktionen der geschworenen Pfaffen, in deren Stellung einzelne von ihnen nach längerer Dienstzeit [2]) aufstiegen. Das Ansehen, das dem Amte des Protonotars wenigstens in einzelnen Trägern entgegengebracht wurde, zeigt sich darin, dass Johannes von Pothoven mit Cristine vom Pfau,[3]) aus dem bekannten Geschlecht, verheiratet war, auch die Familie Morart, welcher die Frau des Petrus de Virtute[4]) entstammte, gehörte zu den ältesten der Stadt. Die gelehrte Bildung scheint keine unerlässliche Vorbedingung für das Amt gewesen zu sein, möglich, dass man die praktische Geschäftserfahrung höher anschlug, als die blosse Gelehrsamkeit. Auch die Hülfsschreiber[5]) des Protonotars, so gering ihre Stellung auch im allgemeinen gewesen sein mag, konnten unter Umständen kraft ihrer Persönlichkeit einen bedeutenden Einfluss erlangen, wie das Beispiel des verschlagenen und weltgewandten Gerlach vom Hauwe[6]) zeigt, der, soweit wir wissen, nie offiziell Protonotar geworden ist. Das Kanzleiwesen hatte gegen das Ende des 14. Jahrhunderts so feste Formen angenommen, dass die städtische Obrigkeit 1384 eine ins einzelne gehende Gebührenordnung[7]) erlassen konnte. Schon 1374 Febr. 3 war für die Kanzlei das neben dem Rathause gelegene Haus „zur Hose“ erworben.[8])

die halbe Ratspräbende und jährliche Kleidung, ausserdem freie Wohnung unter dem Bürgerhause, später in dessen Nähe.

[1]) Vergl. Stein I S. CXXI u. CXXII. — [2]) Johannes Nyrtz und Thomas von Dalen. — [3]) Dieselbe wird 1329 April 14 (346 f. 5 a) als seine Witwe genannt. — [4]) Stein l. c. — [5]) Stein Einl. l. c. No. 16, No. 20. — [6]) ib. No. 34; Keussen, Mitt. XV S. 1 ff. — [7]) Stein I No. 40 S. 134 (1384 März 4). — [8]) Qu. V No. 43. Die Bestimmung des Hauses ergiebt sich aus der Überschrift, welche der Abschrift des Kaufvertrages im ersten Briefbuch gegeben ist: Littera de domo cancellarie civitatis Coloniensis.

Kap. VI. **Das städtische Archiv.**

Die allmähliche Ansammlung der städtischen Privilegien und Akten machte eine gesicherte, namentlich feuersichere Aufbewahrung notwendig. Anfangs, selbst noch im Jahre 1322,[1]) wurden die Urkunden in einem Schreine, der damals im Hause des Schöffen Werner Overstolz in der Rheingasse stand, aufbewahrt. Dieser städtische Schrein war mit dem Schöffenschrein identisch.[2]) Die Unbequemlichkeit und Unsicherheit dieser Aufbewahrungsweise — denn der Schöffenschrein wurde nicht immer in demselben Hause untergebracht[3]) —, nicht minder aber auch politische Rücksichten, die es geboten, den Schöffen die alleinige Obhut zu entziehen, werden zweifellos zu der Überführung des Archivs in den früheren Vogtshof „Zur Stesse“ am St. Laurenzplatz den Anlass gegeben haben. Der Zeitpunkt dieser Verlegung ist unbekannt, er liegt aber jedenfalls vor 1370. Seit diesem Zeitpunkt empfing die Frau von der Stesse alljährlich ein Geschenk von Fischen auf Kosten der Rentkammer und ebenso ihre Dienerschaft Trinkgeld als Entgelt für die durch die Aufbewahrung veranlasste Mühewaltung.[4]) Das Gewölbe hatte drei Schlösser, deren Schlüssel nach den Eidbüchern von 1372,[5]) 1382,[6]) 1395[7]) und 1396[8]) einem Schöffen, der 1372 zugleich Ratsherr sein musste, und je einem Vertreter des engen und des weiten Rates anvertraut wurden. Die wohl berechtigte Furcht vor Vertrauensbruch dieser Deputierten spricht sich in der 1382 erlassenen Bestimmung aus, dass nur alle drei zusammen und mit Erlaubnis des sitzenden Rates das Gewölbe öffnen, etwas hinausnehmen, hineinlegen oder gar lesen dürften. Dieser Erlass ist dann auch bis 1396 in Geltung geblieben.

[1]) Stein I No. 1 S. 7 § 10 (1322 Jan. 8). — [2]) Vergl. die von Höhlbaum Mitt. H. 5 S. 3 Anm. gegebenen Notizen. — [3]) c. 1385 (Stein I No. 313 S. 561 § 8) befand er sich nicht mehr im Tempelhause, sondern im Hause „Zum Hündchen“. — [4]) Knipping II S. 5 1370 März 27: domine de Stessen et pro familia eiusdem luceis 3 Mr. 10 S., 1371 März 19 (ib. S. 39): Pro duobus luceis missis domine de Stessen 8 Mr., familie ibidem ad debibendum 4 Mr., 1372 Febr. 25 (ib. S. 74): domine ad Stessam ex antiqua consuetudine pro piscibus 7 Mr. 4 S. — [5]) Stein I No. 28 III S. 89 § 10. — [6]) No. 38 II S. 123 § 10. — [7]) No. 49 II S. 155 § 9. — [8]) No. 50 II S. 181 § 9.

Kap. VII. **Die städtische Polizei.**

§ 1. Die Sicherheitspolizei.

Wie der Schutz der Stadt und der bürgerlichen Interessen gegen von aussen kommende Anfechtungen die Ausbildung der städtischen Wehrkraft bedingt hatte, so musste den städtischen Behörden die Wahrung der Ruhe und des Friedens innerhalb der Stadt, die Sorge, dass nicht aus inneren Streitigkeiten und Parteiungen eine schlimmere Gefahr, als die Angriffe äusserer Feinde sie mit sich brachten, entstehen könne, vor allem am Herzen liegen. Aus diesen Erwägungen ist die städtische Sicherheitspolizei hervorgegangen, deren Endzweck die Erhaltung des Stadt- und Hausfriedens und die Verhinderung von Aufläufen und Streitigkeiten zwischen den Bürgern selbst, oder zwischen diesen und Fremden war. Der Rat betraute mit der Ausübung derselben vor allem die Gewaltrichter und deren Boten. Allein waren diese ihrer Aufgabe indessen nicht gewachsen und so sah man sich veranlasst, zu ihrer Unterstützung in immer höherem Grade ausser allen engen Räten auch die Mitglieder der weiten Räte und endlich auch sämtliche Bürger hinzuzuziehen. Um die Gelegenheit zu erregten Auseinandersetzungen zwischen den Bürgern von vornherein unmöglich zu machen, erliess man das Verbot der „hoyffinge“ (uployf, concursus), d. h. der unerlaubten Zusammenrottung Bewaffneter zu gewaltsamem Austrag von Streitigkeiten. Bei Sühneverhandlungen wegen erlittenen Unrechts durfte keine der streitenden Parteien mehr als 4 unbewaffnete Personen mitbringen.[1]) Kam es trotzdem zu Thätlichkeiten, so hatte jeder Herr des engen Rates, allein oder zusammen mit Mitgliedern des weiten Rates, das Recht, den streitenden Parteien Frieden zu gebieten, auf dessen Bruch die hohe Geldstrafe von 100 Mr. und ausserdem ein Jahr Turmhaft gesetzt war, während die Übertretung des Versammlungsverbots, vorausgesetzt, dass sie ohne weitere nachteilige Folgen blieb, nur mit Geldbussen geahndet wurde.[2]) In noch höherem Grade als gegen die Masse der Bürger richtete sich diese Verordnung gegen die Standesgenossen des engen Rates, die Geschlechter selbst.[3]) Je mehr

[1]) Lac. III No. 182 (1321 März 14), Stein I No. 1 § 8 (S. 6), § 47 (S. 18), § 54 (S. 22). — [2]) Stein I No. 1 § 8 S. 6. 10 Mr. für den Herrn, 5 Mr. für den Diener. Ebenso No. 6 XIX S. 46 § 1. — [3]) Vergl. ib. No. 1 § 11 S. 7, § 47 S. 18, § 53 S. 22.

diese in dem Bestreben, in ihrer Lebensweise dem Landadel nachzueifern, dem eigentlichen bürgerlichen Leben entfremdet wurden, desto höher stieg die Gefahr, welche von diesen ewig streit- und thatenlustigen Elementen der inneren Ruhe der Stadt drohte. Es war deshalb nur eine Pflicht der Obrigkeit, dass sie diesen Ruhestörern gegenüber energisch einschritt. Ebenso hatte der Rat gewiss vor allem die Geschlechter im Auge, als er verbot, einem Bürger oder Auswärtigen ohne Erlaubnis des Rates Fehde anzusagen [1]) und sich eigenmächtig an Fehderitten zu beteiligen.[2]) Die Bestimmung gegen frevelhafte Aufsage der Bürgerschaft [3]) sollte den Bürgern die Möglichkeit rauben, ihr Bürgerrecht zeitweilig aufzugeben und so ihre Rachepläne ungestraft ausführen zu können. Alle diese Verordnungen haben trotz der auf die Übertretung gesetzten hohen Strafen die Übelstände nicht in der erwünschten Weise beseitigen können. Ihre Unzulänglichkeit suchte man durch wesentliche Verschärfung der Strafansätze nach Möglichkeit zu beseitigen. Die Busse für die unerlaubte Aufsage der Bürgerschaft wurde von 50 Mr. auf 500 Mr. erhöht.[4]) Die Erlaubnis dazu sollte vom Rate nur um „kennlicher Not“ willen erteilt werden.[5]) Die Fehdereisen, die trotz ausdrücklichen Verbots unternommen wurden, sollten einer Geldstrafe von 100 Mr. und einjähriger Turmhaft unterliegen. Bei Nichtzahlung trat Verbannung aus der Stadt ein. Wer unbefugt zurückkehrte, sollte so lange bei Wasser und Brot in Gefangenschaft gehalten werden, bis er sich zur Zahlung der Busse verstand.[6])

Weiter richteten sich die Bemühungen der Stadtobrigkeit auf die Aufrechterhaltung des Stadtfriedens im allgemeinen. Die Stadt stand unter einem immerwährenden vom Rate gewährleisteten Frieden. Übertretungen desselben durch Bedrohungen, gewaltsame Wegnahme von Gut,[7]) durch Messerziehen,[8]) Verwundung [9]) und Totschlag wurden im Auftrage des Rates durch die Gewaltrichter mit Geldbussen geahndet.[10]) Auch diese Strafen wurden bald

[1]) Stein I No. 1 § 7 S. 5, vergl. § 18 S. 10, § 50 S. 19, No. 6 XX § 10 S. 48, No. 13 § 16 S. 63. Ein Gegenstück zu diesem Verbote bildete die c. 1370—75 (Stein I No. 33 § 13 S. 111) den Bürgern erteilte Erlaubnis, „up syne wynninge ind up syne verlust“ gegen Feinde der Stadt auszureiten. — [2]) No. 1 § 12, § 13, § 14 S. 8, § 45 S. 17. — [3]) ib. § 6. — [4]) ib. No. 6 XX § 7 S. 48 (1341). — [5]) No. 38 III § 8 S. 126 (1382), No. 49 III § 8 S. 159 (1395), No. 50 III § 8 S. 183 (1396). — [6]) ib. No. 6 XX § 8 S. 48 (1341). — [7]) No. 6 VIII § 4 S. 39 (1341) 1 Mr. — [8]) No. 24 S. 75 (1362 März 14). — [9]) l. c. Anm. 7 § 5 $1/2$ Mr., 1362 März 14 l. c. 1 Mr. — [10]) l. c. 1341 § 5 u. 1362 2 Mr.

wesentlich erhöht.[1]) Im Unvermögensfalle trat schon hierbei als Leibesstrafe der Verlust der Hand ein.[2]) Die Bestrafung des Vergehens durch das Schöffengericht blieb dabei in allen Fällen vorbehalten (beheltnis dem hoen gerichte syns rechtz).[3]) Dieser fortdauernde Friede genügte jedoch nur in gewöhnlichen Fällen. Wo er sich als unwirksam erwies, trat der gebotene Friede hinzu. Dieser konnte von den Bürgermeistern, den Ratsherren des engen und weiten Rates und den geschworenen Boten der Stadt, im Notfall auch von jedem eingesessenen Bürger als „Notfriede“ verkündigt werden.[4]) Sofort nach dem Gebote desselben trat ein erhöhter Friedenszustand ein, dessen Übertretung durch die That und sogar schon durch Worte mit schweren Geld- und Freiheitsstrafen bedroht war, deren Höhe sich danach richtete, ob das Friedegebot von der Obrigkeit oder einem gewöhnlichen Bürger ausgegangen war.[5]) Über diesem gebotenen Frieden stand noch der „Hohe Friede“, der nur durch die Gewaltrichter und deren geschworene Boten ausgerufen werden konnte.[6]) Die Strafe trat dann unabhängig von der Schwere des Vergehens sofort ein. Bei dem weitgehenden Schutze, welchen die Stadtobrigkeit so dem angegriffenen Teile angedeihen liess, musste sie auf Missbrauch des Friedegebots gefasst sein. Deshalb bestimmte das Statut von 1321 und ein Artikel des Eidbuchs von 1341, dass das Gebot nicht erlassen werden dürfe, um Missethäter vor gerechter Rache und Ansprache zu schützen, wenn dieselben nicht dem Rate Sicherheit dafür boten, dass sie den schuldigen Ersatz leisten würden.[7]) Zur Durchführung des Friedegebots mussten sämtliche Herren aller engen und weiten Räte dem sitzenden Rate und den Gewaltrichtern bedingungslos und aus allen Kräften Beihülfe leisten. Bei der Gefangennahme von Missethätern war ein jeder Bürger unter Straf-

[1]) 1372 Febr. 22 (No. 29 § 4—6 S. 100). — [2]) Wenn die Busse von 50 Mr. für Verwundungen nicht bezahlt ist, trifft den Thäter die Verbannung. Kommt er vor Erfüllung seiner Verpflichtung zurück, „so hait he eyne hant verburt, die man yem sunder genade, off yemans beede, afslaen sal (ib. § 6). — [3]) Vergl. oben S. 114. — [4]) Stein I No. 1 § 8 S. 6, No. 6 VIII § 6 S. 39 XIX § 1, 2 S. 46, No. 13 § 1, 2 S. 61, No. 29 § 7 S. 101. — [5]) Stein I No. 6 VIII § 6 (S. 39) Bruch mit Worten 5 Mr., mit der That 10 Mr., § 7 Totschlag 10 Mr., Wunde 5 Mr., „bligende dait“ 2 Mr., Stösse und Schlagen 1 Mr. 1372 (Stein I No. 29 § 7 S. 101) wurden diese Strafsätze erhöht: Bruch mit Worten 10 Mr., That 100 Mr. und 1 Jahr Turmhaft. Falls das Gebot von einem Bürger herrührte, bestand die Busse für Worte nur in 5 Mr., für thätliche Handlungen in 10 Mr. — [6]) No. 29 § 9 S. 102 100 Mr. Geldstrafe oder Haft bis zur Zahlung. — [7]) Lac. III No. 182, Stein I No. 6 XX § 17 S. 49.

androhung von 50 Mr. zur thätigen Mithülfe verpflichtet.[1]) Zur Erhöhung des Eifers war für denjenigen, der rechtzeitig die Ketten zuwarf oder die Thore verschloss,[2]) eine besondere Belohnung bestimmt. Wer den Verbrecher gefangen nahm, erhielt 50 Mr. von der Stadt, die ihn zugleich gegen Ansprüche für etwa vorgekommene Verwundungen oder Tötungen des oder der Verbrecher zu vertreten versprach.[3])

Erklärlicherweise konnten diese Massregeln nur offen begangene und am Tage verübte Verbrechen verhindern oder deren Thäter der verdienten Strafe überantworten. Wenn man die für die Volkszahl der Stadt doch ganz geringe Polizeimacht der zwei Gewaltrichter mit ihren drei Boten in Betracht zieht, so wird man den Eindruck gewinnen, dass die nächtliche Sicherheit der Einwohner und deren Eigentum nur höchst unzulänglich geschützt waren. Die vielleicht allabendlich erfolgende Schliessung der Strassenketten war jedenfalls auch nur ein schwaches Hinderungsmittel gegen Verbrechen und Vergehen. Ob daneben noch eine regelmässige Bürgerwache an den Ketten stattfand, lässt sich, wie bereits bemerkt, nicht ermitteln. Für die thatsächliche Unvermögenheit der Stadtbehörde, die Sicherheit des Eigentums zu gewährleisten, spricht sicherlich die von den Gewandschneidern durchgeführte private Bewachung ihrer Gaddemen.

So mag denn gar manches Verbrechen ungestraft und ungestört verübt worden sein. Der ergriffene Thäter hatte dann für die nicht entdeckten mit zu büssen, denn gerade der bewussten Erkenntnis ihrer Machtlosigkeit entsprang wohl die von den mittelalterlichen Behörden angewandte drakonische Strafmethode. Man konnte eben nur durch diese abschreckend wirken.

§ 2. Die Sittenpolizei.

In der Ausübung der Sittenpolizei war die städtische Behörde durch die geistliche Gerichtsbarkeit, die alle schweren Fälle von Sittenvergehen vor ihr Forum zog, auf ein ziemlich geringes Mass beschränkt. Sie musste sich deshalb damit begnügen, einige Vergehen leichterer Art unter Strafe zu stellen. So belegte sie

[1]) Stein I No. 13 § 17 (1341—51) S. 63. Jeder Bürger musste mit „ludem geruchte“ aus seinem Hause herbeieilen und den Missethäter zu ergreifen suchen. — [2]) ib. § 19. — [3]) ib. § 18.

1372 die Gottes- und Heiligenlästerung und die Leistung unziemlicher Eide mit Geldstrafe oder, wenn diese nicht entrichtet werden konnte, mit Ausstellung an dem Kax.[1]) Ein Einschreiten gegen das Dirnen-Unwesen ist nicht bekannt. Nur eine Nachricht der Kölner Jahrbücher zum Jahre 1389[2]) weist darauf hin, dass damals das Tragen bestimmter Abzeichen (rode wilen) für die Dirnen obligatorisch gemacht wurde.[3]) Eine weit grössere Thätigkeit entwickelte die Stadtbehörde in der Einschränkung des übermässigen Luxus, der mehr vom wirtschaftlichen, als vom sittlichen Standpunkte aus von schädigender Wirkung war. Bekanntlich hatte im Gefolge des steigenden Wohlstandes überall in den Städten sich eine über das zulässige Mass hinaus gesteigerte Sucht zu Verschwendung und Prunkentfaltung eingeschlichen, die immer weitere Kreise der Bürgerschaft ergriff. Gegen diese richteten sich die Luxusgesetze.

Das Bestehen solcher ergiebt sich zuerst aus den zahlreichen Strafbestimmungen gegen Angehörige der regierenden Geschlechter in dem ersten Eidbuch von 1321.[4]) Wahrscheinlich sind ähnliche Bestimmungen schon weit früher erlassen worden.[5]) In den späteren Ordnungen tritt die weitgehende Aufmerksamkeit, welche der Kölner Rat der Prunksucht in allen ihren Formen widmete, deutlich hervor. Die Zahl der Frauen (10) bei Kindtaufen,[6]) der Schüsseln (6) bei dem Kindbettschmause,[7]) die Höhe der Patengeschenke[8]) wurden bis ins Kleinste festgestellt, und mit derselben Fürsorge die Ausgaben und Veranstaltungen bei allen anderen wichtigeren Gelegenheiten, bei dem Eintritt in den geistlichen Stand,[9]) bei der Hochzeit[10]) und dem Begräbnis[11]) und den sich daran anschliessenden Gedächtnisfeiern geregelt. Diese dem modernen Rechtsbewusstsein so fern liegenden Eingriffe in das Selbst-

[1]) Stein I S. 103 § 12: So we unsme herren goide, synre moider of den heilgen oevel spricht . . of untzemlige buese eyde swyrt, de sal gelden 10 marck zu boissen. Bei Nichtzahlung innerhalb 14 Tagen trat öffentliche Ausstellung am Kax ein. — [2]) Chron. XIII S. 79 Rec. C. — [3]) Die Einrichtung eines öffentlichen Frauenhauses auf dem Berlich fällt erst in spätere Zeit. — [4]) Stein I No. 1 § 15, 16 S. 9ff., § 55 S. 22. Sie waren gegen den Gebrauch von Baldachinen und zu vielen Kerzen bei Begräbnissen (und Hochzeiten?) gerichtet. — [5]) So in Braunschweig schon 1227 (Braunschw. Urkb. No. 2 S. 6). — [6]) Stein I No. 6 VIII S. 39 § 10 (1341), S. 50 § 23, No. 29 S. 103 § 13 (1372). — [7]) S. 106 § 1. — [8]) ib. (1 Mr., ausgenommen die nächsten Verwandten). — [9]) ib. § 3 (2 Mr., mit derselben Einschränkung). — [10]) ib. § 2 (1 rhein. gl.). — [11]) No. 6 VIII S. 39 § 9, S. 49 § 21—23, No. 29 S. 103 § 14—16, S. 106 § 4—9. Die Ritter und Rittersfrauen sollten jedoch von diesen Einschränkungen befreit bleiben (ib. 10).

bestimmungsrecht des einzelnen lassen einen Rückschluss auf den übermässigen Umfang zu, den der bei diesen Anlässen getriebene Aufwand angenommen haben muss, zugleich aber auch auf die wirtschaftliche Bevormundung der damaligen Bürger. Verordnungen gegen das Spiel sind aus der Zeit bis 1396 nicht erhalten, an ihrem Vorhandensein ist dagegen wohl kaum zu zweifeln.[1]) Ein Einschreiten gegen das Laster der Trunksucht ist überhaupt erst aus dem Jahre 1486[2]) bekannt. In der Kleidertracht suchten die herrschenden Geschlechter sich den Vorzug der Prunkkleidung zu bewahren. So wurde den Gürtelmachern vom Rate verboten, bestickte oder beschlagene Kleidung zu tragen,[3]) während andererseits den verdienten Amtleuten der Richerzeche die herkömmliche Tracht mit Gold und Pelzwerk auferlegt wurde,[4]) eine Anordnung, die bei einem Teil der Geschlechter selbst einen solchen Unwillen erregte, dass sie zur Partei des freier gesinnten Hilger von der Stesse übertraten.[5])

Bei der Beurteilung dieser so tief in die privaten Verhältnisse einschneidenden behördlichen Erlasse wird man allerdings nicht ausser Augen lassen dürfen, dass die Erkenntnis der ihnen zu Grunde liegenden und sie verursachenden Verhältnisse uns im allgemeinen versagt ist. In ihrem Eifer, die Übelstände zu beseitigen, mag die Obrigkeit in einzelnen Fällen zu weit gegangen sein, ohne dass sie deswegen mit vollem Rechte getadelt werden könnte. Was schliesslich die eigentlichen Sittengesetze betrifft, so werden sie — es mögen ja auch manche verloren gegangen sein — dem allgemeinen sittlichen Bewusstsein der Zeitgenossen entsprochen und genügt haben.

§ 3. Die Baupolizei.

Auch in der Ausübung der Baupolizei war die städtische Verwaltung anfangs durch die Befugnisse, die der Kölner Burggraf in

[1]) Das Verbot des Hazardspiels findet sich erst in der Morgensprache von c. 1400 (Stein II No. 80 S. 100 § 8 u. 9). Es galt aber nur für Bürger, nicht für fremde Ritter und Knappen. Für die zeitgenössische Ansicht über das Spiel ist auch eine Bestimmung des Amtleutebuchs von St. Aposteln charakteristisch (f. 22 a): Item statuimus, quod si quis officiatus noster presens fuerit, vel fit recognicio super denariis lucratis cum taxillis, vel aliis ludis, solvet officio dimidiam amam boni vini. — [2]) Stein II No. 453 S. 591 (1486 Febr. 1). — [3]) Qu. I S. 403 § 9. — [4]) Stein I No. 28 II S. 87 § 23 (1372). — [5]) Vergl. Chron. XII S. 316 (citiert von Stein l. c.).

dieser Hinsicht besass, behindert. Allmählich versuchte der Rat auch auf diesem Gebiete Einfluss zu gewinnen. Wenn auch die Rechte des Burggrafen formell noch lange Zeit anerkannt wurden,[1] so nahm die städtische Behörde doch keinen Anstand, gelegentlich in den Rechtskreis desselben überzugreifen. Ein solcher direkter Eingriff war es, wenn der Rat 1355[2] über den Abbruch von Vorbauten und Hallen auf dem Altenmarkt entschied. Begünstigt wurden diese Ansprüche besonders dadurch, dass der Rat in immer höherem Grade von den Bürgern bei Streitigkeiten über Baulichkeiten als Schiedsrichter angerufen wurde.[3] Diese Baupolizei, die im übrigen noch keine festen Formen angenommen hatte, wurde von dem Rate in der Regel als Gesamtheit ausgeübt.[4] Die Aufrechterhaltung der gegebenen Verordnungen war Sache der Gewaltrichter,[5] bisweilen auch der Rentmeister.[6]

§ 4. Die Strassenpolizei.

Die Wichtigkeit der Freihaltung der Strassenzüge für den durchgehenden Verkehr musste sich bei dem regen Handelsbetrieb und den selbst für mittelalterliche Verhältnisse engen Strassen der Stadt Köln besonders fühlbar machen. Die Verwaltung suchte nach Möglichkeit die Hindernisse zu beseitigen. So verbot sie, in der Lintgasse und der Bechergasse, unter der Drachenpforte und Pfaffenpforte Bänke und Verkaufstische in die Strasse zu stellen.[7] Sie kaufte auch gelegentlich Liegenschaften, welche den Verkehr behinderten, auf[8] und beseitigte dieselben. Massregeln in dieser

[1]) Vergl. oben S. 10. — [2]) Stein II No. 34 S. 23 (1355 Febr. 6). — [3]) Vergl. 317 f. 15 b (1330 Febr. 26) Schiedspruch des Rates zwischen Johannes, Sohn Richulfs vur Wierporzen, und dessen Oheimen, ib. f. 20 a (1333) Rigmudis de Weterge und ihr Mann Hermannus Kint verkaufen 2 Wohnungen, „sicut consilium civitatis Coloniensis eas cum postibus signavit, quod dicitur „gepeilt". Stein II No. 5 S. 4 (1335 Dez. 20), No. 12 S. 8 (1341), No. 27 S. 18 (1347), No. 31 S. 21 (1349), No. 45 (1373 Febr. 17). — [4]) Vergl. die vorige Anmerkung u. Stein II No. 70 S. 86 § 1 (2. Hälfte des 14. Jahrhunderts). — [5]) Stein I No. 6 VIII S. 39 § 11, No. 29 S. 104 § 17. — [6]) 1325 Febr. 2 (Fahne Forschungen II S. 70) befahl der Rat dem Juden Isaac von Duisburch sein Haus, „contiguam domui civium versus austrum, que in periculo ruine posita est," niederzureissen und „mediantibus magistris reddituum civitatis Coloniensis" wieder aufzubauen. — [7]) Stein I No. 6 VIII § 8 (1341), Stein II No. 24 (1345). — [8]) Ein Verkehrshindernis vor der Marspforte hatte die Stadt 1310 angekauft und beseitigt. 362 m f. 5 a (1310 Jan. 23): Item notum sit, quod

Hinsicht sind allerdings nur bei der Marspforte, einem besonders für den Wagenverkehr nach dem Markte wichtigen Punkte, nachzuweisen.

§ 5. Die Feldpolizei.

Im Gegensatz zu sehr vielen, ja den meisten Städten besass die Stadt Köln keine Gemeindeweide, keine Allmende. Deshalb finden sich auch hier keine Bestimmungen, durch die der Weidetrieb und die Weidenutzung geregelt wird. Der geringe Streifen Landes, der um die Stadt innerhalb der von den Erzbischöfen stets bestrittenen Hoheitsgrenze lag, war Privateigentum der Geistlichen und Bürger. Um die Regelung des Anbaues und der Weidenutzung innerhalb dieses Bezirkes bekümmerte sich die städtische Verwaltung nicht. Sie überliess diese Fürsorge den Beteiligten, die dann in den Bauernbänken selbständig ihre wirtschaftlichen Interessen vertraten.[1]) Die Existenz dieser genossenschaftlichen Verbände ist das beste Zeichen für die Gleichgiltigkeit der städtischen Behörde auf diesem Gebiete. Nur eine Ordnung beweist, dass der Rat sich bisweilen auch seiner Aufgaben in dieser Hinsicht erinnerte. Im Jahre 1353[2]) wurde von allen Räten die Abfuhr der städtischen Fäkalien geregelt und bestimmt, dass diese nur auf die bürgerlichen Äcker um die Stadt zur Düngung gebracht werden dürften.[3]) Diese Ordnung wird wohl nicht die einzige ihrer Art gewesen sein. So sehr gerade Köln vor allem Handelsstadt war, so würde man doch fehlgehen, wenn man dem landwirtschaftlichen Betriebe jede Bedeutung absprechen wollte. Die Bürger der an der Peripherie der

ex parte . . civitatis Coloniensis cubiculum, quod iacuit iuxta puteum ante portam Martis, in quo Franco de Hiren se asserebat ius habere, taliter est emptum erga relictam predicti Franconis et eorum pueros, ita quod in posterum nullus aliquod ius habebit in area, nec aliquod edificium ponetur super eam. Datum anno domini m^mo ccc^mo nono, feria sexta post festum beate Agnetis. Eine umfassende Massnahme zur Freihaltung desselben Thores wurde 1337 März 14, fer. 6 post invoc. (Fahne Forschungen H. II S. 146) getroffen. Im Auftrage aller Räte löste der sitzende Rat die Berechtigung derjenigen Personen, „que se ius et loca habere dicebant sub illo arcu porte Marthis versus Capitolium" ab und verbot den Verkauf von Waren an dieser Stelle, „quia commune est civitatis Coloniensis." Ähnlich wurde 1390 Mai 9, fer. 2 p. inv. crucis die Bebauung des Hühnermarktes beim Stockhaus verboten (Rechn. Bd. 11 f. 10 a).

[1]) Vergl. oben S. 190ff. — [2]) Stein II No. 33 S. 23 (1353 Mai 10). — [3]) Das Amt der „Mistmeister" (vergl. oben S. 111) bezog sich wohl auf die Regelung des städtischen Abfuhrwesens.

Stadtmauer gelegenen Bezirke betrieben Viehzucht[1]) und Gartenbau; vor den Thoren auch den regelrechten Ackerbau. Der Hauptteil der von Gebäuden nicht bedeckten Grundstücke wurde zu dem gewinnreicheren Weinbau verwandt,[2]) dessen hervorragende Bedeutung für das wirtschaftliche Leben Kölns allgemein bekannt ist. So stiessen auch in der Stadt Köln die merkantilen und agrarischen Interessenkreise zusammen. An den Ufern des Rheines überwog das geschäftliche Leben, je mehr man sich von dieser Lebensader des Verkehrs entfernte, desto mehr trat auch der Betrieb der Landwirtschaft in den Vordergrund.

§ 6. Die Handels- und Gewerbepolizei.

Mehr als andere Zweige der Verwaltung war die Handels- und Gewerbepolizei für die Stadt Köln von grundlegender Bedeutung. Ihr Blühen und Gedeihen, ihre finanzielle und politische Macht hingen unauflöslich mit dem Bestehen und der Erweiterung des Handels- und Gewerbe-Betriebes der städtischen Bürgerschaft zusammen. Damit aber waren die Behörden vor eine Aufgabe von grösster Schwierigkeit gestellt. Wenn man ermisst, welchen Umfang der Kölner Handel schon in früherer Zeit angenommen hatte, wie der Kölner Kaufmann seinem Beruf bis in nach damaligen Verhältnissen ferne Länder nachging, wie Köln selbst der Umschlagsplatz für Waren der verschiedensten Art wurde, so leuchtet es ohne weiteres ein, dass es schwer genug war, allen aus diesen weitgreifenden Beziehungen sich ergebenden Verhältnissen gerecht zu werden und dem Handels- und Gewerbeverkehr die Bahnen anzuweisen, in denen er sich zum Nutzen der Stadt und ihrer Bürger stetig erhalten und auch erweitern konnte.

Fragen wir zunächst, wer in der älteren Zeit die Handels- und Gewerbepolizei ausgeübt hat. Drei verschiedene Faktoren

[1]) So ist auch nur das Verbot des Weidens von Vieh in den Stadtgräben erklärlich. (Stein I No. 6 Art. XIV S. 43 § 8) Knipping I S. 57 No. 140 1391 März 8: A porcis et suibus in fossis currentibus . . 10 Mr. — [2]) In dem Vorentwurf für den Vertrag mit Erzbischof Friedrich vom Jahre 1372 (Und. Briefausg. No. 488 a b) verlangte die Stadt auch Zollfreiheit für die Betriebserfordernisse der bürgerlichen Weingärten (so wes sy bedurfent zo notorft yrre wyngarde).

könnten dafür in Betracht kommen, die Könige, die Erzbischöfe und endlich die Bürgerschaft und deren Behörden. Es liegt in der Natur der Überlieferung und, wie gleich erörtert werden soll, auch der Verhältnisse, dass sich diese Frage für die frühere Periode bis c. 1100 nur sehr allgemein beantworten lässt.

Von einer bewussten Einwirkung des Königtums auf die Regelung der Handels- und Gewerbeverhältnisse hat sich in Köln kaum eine Spur erhalten. In den älteren Zollprivilegien, die teils von den Erzbischöfen, teils von den Schöffen ausgestellt sind, findet sich zwar des öfteren die Bemerkung, dass die Zölle und die Handelsgepflogenheiten, die in den betreffenden Urkunden von neuem festgelegt werden, so gehalten werden sollten, wie sie seit den Zeiten des Kaisers Karl [1]) bestanden hätten. Man könnte infolgedessen vermuten, dass thatsächlich dieser grosse Herrscher auch für den Kölner Handelsverkehr Bestimmungen erlassen habe. Und doch lässt eine nähere Erwägung diese erste Vermutung als unzutreffend erkennen. Denn die Nennung gerade dieses Kaisers, mit dem die dankbare Erinnerung der späteren Geschlechter so gerne den Ursprung alles Grossen verband, mit dessen Autorität sie eben deshalb auch späteren Einrichtungen den Anschein der Allgemeingiltigkeit von alten Zeiten her zu geben liebten, beweist viel eher, dass es thatsächlich an älteren Verordnungen von Seiten der königlichen Gewalt gefehlt hat, und man in dieser Verlegenheit zu dem Namen des volkstümlichsten Kaisers griff, um den beliebten Festsetzungen die Weihe seiner unumstösslichen Autorität zu geben. Bei der Betrachtung der Einwirkung des zweiten massgebenden Faktors, der Erzbischöfe, darf ihr doppelter Charakter, als geistliche Würdenträger und als Fürsten des Reichs, als Inhaber der herzoglichen Gewalt, nicht ausser Acht gelassen werden. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Erzbischöfe während des zwölften Jahrhunderts und noch in der ersten Hälfte des dreizehnten einen Einfluss auf die Regelung des Handelsbetriebs ausgeübt haben. Es wurde schon früher darauf [2]) hingewiesen, dass die älteren erzbischöflichen Zollprivilegien neben den eigentlichen Zollfestsetzungen schon den Kern derjenigen handelspolitischen Anschauungen aufweisen, die später auch von den städtischen Behörden geteilt wurden. Die Erzbischöfe befanden sich im Besitz

[1]) Qu. II No. 5 (1203 Febr. 13). Eb. Adolf für Dinant: talem habent iusticiam a temporibus Karoli regis ipsis hactenus observatam. ib. No. 32 (1211) ebenso: iura et consuetudines habitas a temporibus gloriosissimi imperatoris Karoli aliorumque divorum augustorum. — [2]) Vergl. oben S. 60.

einer öffentlichen Wage,[1]) der Beamte dieser Wage war ihr, nicht ein städtischer, Beamter, sie besassen ferner auch noch in späterer Zeit ein Mass, das Salzmass.[2]) Das legt doch den Schluss sehr nahe, dass sie in früherer Zeit thatsächlich auch das Gewicht und die Masse für den städtischen Handelsverkehr geregelt haben werden. Und diese Befugnis kann dann kaum Wunder nehmen, wenn wir uns den Doppelcharakter ihrer Würde vor Augen halten. Als Landesherren und als Inhaber der öffentlichen Gewalt hatten sie zweifellos das Recht, auch handelspolitische Bestimmungen zu treffen. Aber freilich haben sie solche Festsetzungen wohl nie aus eigenem Ermessen getroffen, sie fragten die Interessenten um ihren sachkundigen Rat. So finden sich denn schon in der ersten[3]) hier in Betracht kommenden Urkunde die Interessen der Beteiligten im vollen Umfange gewahrt. Der Erzbischof zog zur Festsetzung der geltenden Zollsätze sowohl die einheimischen, wie die fremden Kaufleute, dann auch seine Beamten, den Zöllner wie den Punder, hinzu und liess die Ermittlungen durch die Schöffen, als Beamten des Gerichtes, bestätigen. Es ist keine sehr eingreifende Thätigkeit, in der hier Erzbischof Friedrich und später seine nächsten Nachfolger[4]) erscheinen. Sie begnügten sich, was das Gewohnheitsrecht geschaffen, durch ihre Autorität zu bestätigen, falls sie darum angegangen wurden. Für die Regelung der Einzelheiten werden sie schwerlich ein weitergehendes Interesse gehabt haben, insofern als ihre finanziellen Nutzungen nicht darunter litten. Auch in der Gewerbepolizei scheinen die Erzbischöfe in der älteren Zeit einen gewissen Einfluss besessen zu haben. Der erste Zunftbrief von 1149 ist von dem Schöffenkollegium unter dem Vorsitz der beiden Unterrichter, also erzbischöflicher Beamten, erteilt[5]) und die Erzbischöfe selbst hatten einzelnen Zünften ihre Gerechtsame verliehen.[6])

Im allgemeinen werden jedoch die handels- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen, wir dürfen dies wenigstens mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, durch die bürgerlichen Behörden zumeist nach dem seit langen Zeiten bestehenden Gewohnheitsrecht getroffen worden sein. Ergaben sich dabei Streitigkeiten, so blieb noch

[1]) Die Fettwage, vergl. oben S. 64. — [2]) Vergl. oben S. 65. — [3]) Hans. Urkb. III No. 601. — [4]) 1169 Nov. 6 (Van Lokeren, Hist. de l'abbaye de St. Bavon S. 200) bestimmte Eb. Philipp die Handelsrechte der Abtei St. Bavon zu Gent in Köln „communi consilio priorum, magnatum et civium", ebenso, aber nur als Schiedsrichter, die Rechte der Genter Bürger „communicato . . fidelium nostrorum consilio . . cum unanimi totius Coloniensis civitatis consensu" (Qu. I No. 91). — [5]) Vergl. oben S. 77. — [6]) Vergl. oben S. 202.

immer die Berufung an die obrigkeitliche Gewalt, die Erzbischöfe, übrig. Aber diese, welche die weitausgreifende Reichs- und ihre eigene Territorialpolitik immer häufiger von ihrem Bischofssitze entfernt hielt, waren oft nicht in der Lage, selbstthätig einzugreifen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, ein neues Forum anzurufen, das in strittigen Fällen die Entscheidung treffen konnte. Als solches ergab sich naturgemäss zunächst das Schöffenkollegium, das wie der Kern der städtischen Bürgerschaft — wir dürfen sagen stets — auch Kaufleute, also sachverständige Mitglieder, in seinen Reihen zählte und, soweit notwendig, zu seinen Beratungen heranzog. Das gesteigerte Selbstgefühl der Bürger brachte es dann mit sich, dass man diese Behörde lieber aufsuchte, als den Erzbischof, dass endlich an dessen Stelle das erste Kommunalorgan im eigentlichen Sinne, die Richerzeche, trat, die nunmehr einen grossen Teil der Gewerbe- und auch der Handelspolizei übernahm. Es ist gewiss kein Zufall, dass die Bürgerschaft zuerst auf diesem sie zunächst interessierenden Gebiete sich von der Oberherrschaft der Erzbischöfe befreite. Diesen war damit ein faktisch wohl nur wenig geübtes, nichts destoweniger aber auch für sie und ihr allgemeines Ansehen wichtiges Recht aus den Händen gerissen. Dass die staatsmännisch begabten unter ihnen, insbesondere Erzbischof Konrad, die Schwere dieses Verlustes wohl zu würdigen wussten, beweist sein Vorgehen in dieser Hinsicht. Er machte den Versuch, die Regelung der Handels- und Gewerbepolizei auf Umwegen[1]) als Befugnisse seiner geistlichen Gerichtsbarkeit für sich zurückzuerobern. Im seltsamen Gegensatze zu dieser Anschauung steht es, dass er später im Besitze der Macht es gleichwohl für nötig erachtete, die Bestimmungen seines Stapelprivilegs auch ausdrücklich zugleich mit der Betonung seiner herzoglichen Stellung zu bekräftigen.[2]) Die günstige Stellung der Erzbischöfe währte nur kurze Zeit. Bald nach Konrads Tode fiel mit der politischen Freiheit auch die Handels- und Gewerbepolizei an die Stadt zurück. Der Streit der beiden Behörden, Rat und Richerzeche, um diese Rechte, die allmähliche Verdrängung der letztgenannten, ist schon an anderer Stelle geschildert worden.[3]) Der Vorgang als solcher ist für die Betrachtung an diesem Orte auch nebensächlicher Natur; es genügt hier der Hinweis, dass beide Behörden rein städtische, ihre Verfügungungen also als diejenigen von Gemeindebehörden zu betrachten sind.

[1]) Vergl. oben S. 52. — [2]) Qu. II No. 396 S. 416 „tam pontificali quam ducatus nostri auctoritate". — [3]) Vergl. oben S. 85.

Die erhaltenen städtischen Verordnungen für den Handelsverkehr stammen sämtlich erst aus dem 14. Jahrhundert, ihr grösster Teil erst aus dessen zweiter Hälfte. Diese Lückenhaftigkeit der Überlieferung findet wohl ebenso sehr darin ihre Erklärung, dass man sich in älterer Zeit begnügt hat, die Bestimmungen in regelmässigen Terminen in der Form von Morgensprachen den Bürgern in Erinnerung zu bringen, anstatt jedesmal eine schriftliche Fixierung der Verordnungen vorzunehmen, wie in dem thatsächlichen Verlust vieler Statuten. Nach Lage der Sache lässt sich erst für das Ende des 14. Jahrhunderts ein einigermassen vollständiges Bild des Verfahrens der städtischen Behörden auf dem Gebiete der Handelspolizei geben. Es wird sich jedoch auch hierbei Gelegenheit bieten, die spärlichen früheren Nachrichten mit zu berücksichtigen.

Der grundlegende Zug, den alle handelspolizeilichen Bestimmungen der Kölner Behörden aufweisen, ist die grundsätzliche und grösstmögliche Bevorzugung des Kölner Kaufmanns gegenüber dem auswärtigen. Dieses Verfahren war schon deshalb geboten, weil auch in den übrigen Städten, wohin den Kölner Handelstreibenden sein Erwerb führte, er fast immer den gleichen oder ähnlichen Beschränkungen als Auswärtiger unterworfen war, wie sie seine Vaterstadt gegenüber den Stadtfremden anwandte. Nur in dem Falle konnte der Kölner Rat von diesem Prinzip abweichen, wenn sich eine auswärtige städtische Behörde dazu herbeiliess, den Kölner Bürgern gegenüber einen Teil dieser Beschränkungen aufzuheben, ihnen die gleichen Rechte wie den einheimischen Kaufleuten einzuräumen. So genossen die Nürnberger Kaufleute [1]) in Köln Freiheit von Zöllen für ihre Person und Güter, während die Kölner in Nürnberg sich der gleichen Vorrechte erfreuten. Im übrigen blieben auch für die Nürnberger dieselben Bestimmungen, wie für alle anderen Fremden, bestehen. Allen Nichtbürgern war der Handel untereinander in der Stadt auf das strengste untersagt, sie durften ihre Waren nur an Bürger absetzen,[2]) nur solche von Bürgern ankaufen und die dergestalt erworbenen Güter nicht in Köln weiterverkaufen. Dieser kaufmännische Verkehr war jedoch noch weiter dahin beschränkt, dass der Verkauf

[1]) Stein II No. 11 S. 8 (1340 Juni 23), vergl. No. 43 S. 37, S. 131 § 13. Ebenso wie die Nürnberger Kaufleute waren auch die von Metz und Verdun (vergl. Knipping I S. XXIII) accisefrei. Auch die Lütticher nahmen dasselbe Vorrecht in Anspruch (vergl. Hans. Urkb. III S. 300 A. 2). — [2]) Stein II No. 4 S. 4 (1335 Febr. 22), No. 44 S. 38 (1372), S. 62 § 5 ff. (1375—85), No. 66 S. 81 (c. 1395).

der Fremden nur im grossen stattfinden durfte. Für jede Warengattung wurde die zulässige Menge stets von neuem und bis ins einzelne festgesetzt.[1]) Der Endzweck dieser einschneidenden Massregel tritt scharf genug hervor. Der in Köln sich abwickelnde Handelsverkehr kam auf diese Art immer in irgend welcher Weise den Bürgern zu gute, mochten sie nun als Abnehmer der von den Fremden herbeigeführten Waren oder als Verkäufer ihrer eigenen Waren an die Fremden auftreten. Der zumeist grösseren Gewinn abwerfende Kleinhandel blieb die unumschränkte Domäne der Einheimischen. Auch noch in anderer Weise konnten die Bürger dank der Fürsorge ihrer Behörde aus der Anwesenheit der Fremden Nutzen ziehen. Diesen war es verboten, in eigenen Häusern Warenläger zu unterhalten.[2]) So waren sie darauf angewiesen, sich bei Bürgern, den Wirten, Unterkunft für ihre Personen und Waren zu suchen. Diese Wirte mussten sämtlich Kölner Bürger sein.[3]) Sie waren verpflichtet, ihre Gäste auf die für den einzelnen Handelszweig bestehenden Verordnungen aufmerksam zu machen,[4]) unterliessen sie dies, so waren sie selbst der Behörde für das Vergehen des Gastes haftbar.[5]) Ferner wurden sie eidlich verpflichtet, mit den von ihren Gästen vertriebenen Waren keinen Eigenhandel, sei es allein, sei es in Gesellschaft mit anderen, zu treiben.[6]) Für die bisweilen von der Obrigkeit festgesetzte Miete hatten die Wirte ihren Gästen den Lagerraum und ausserdem Kohlen zur Heizung und Bettzeug zu liefern.[7]) Ein Gast konnte ohne die Beihülfe seines Wirtes überhaupt kein Geschäft abschliessen, dieser hatte in Zweifelsfällen eidlich zu beschwören, dass der Verkauf oder Ankauf nicht den bestehenden Ordnungen zuwider sei.[8])

Eine notwendige Konsequenz dieser den fremden Handel beschränkenden Ordnungen war es natürlich, dass auch jedem Bürger untersagt war, im Namen eines Fremden von einem Fremden Güter aufzukaufen, während dies, wenn der Verkäufer ein Bürger war, natürlich nicht gegen den Geist des Gesetzes verstiess. Der

[1]) Schon in dem Stapelprivileg Eb. Konrads (Qu. II No. 396 S. 415 1259 Mai 7) finden sich ähnliche Bestimmungen. — [2]) Dieses Verbot galt scheinbar 1335 (vergl. Stein II No. 4 S 4) noch nicht. Die Bestimmung von c. 1372 (ib. S. 40 § 16), dass die Kaufleute bis zum nächsten Johannisfest ihre eigenen Häuser aufgeben und sich zu Wirten begeben sollten, weist darauf hin, dass das Verbot der eigenen Lagerhäuser erst damals erlassen oder wenigstens vorher nicht strikt durchgeführt worden ist. (Vergl. ib. S. 38 § 1, S. 39 § 2.) — [3]) ib. S. 64 § 22. — [4]) ib. S. 57 § 6, S. 64 § 16, S. 80 § 11 und öfters. — [5]) ib. und S. 62 § 6. — [6]) ib. S. 39 § 11, S. 48 § 9, S. 63 § 10 und öfters. — [7]) ib. S. 29 § 10. — [8]) S. 62 § 4, S. 82 § 1 und öfters.

Fremde, dessen Vertreter der Bürger war, musste aber in solchen Fällen namhaft gemacht werden.[1]) Ebenso wenig bestand ein Verbot von Kompagniegeschäften von Bürgern und Fremden im Aussenhandel. Die gemeinsam erworbenen Waren mussten dann jedoch vor der Einfuhr in die Stadt unter die Gesellschafter geteilt werden, damit sie entweder als Bürgergüter oder als Gastgüter weiter behandelt werden konnten.[2])

Wenden wir uns nach dieser Skizzierung der für den Handelsverkehr Fremder giltigen Verordnungen nun zu der Schilderung der allgemein für Bürger und Gäste verbindlichen Handelsgesetze. Wir erkennen dabei als durchgehende und leitende Grundzüge, die im 14. Jahrhundert immer mehr zur Durchführung gelangen, die Lokalisierung der einzelnen Handelszweige an bestimmten Örtlichkeiten und in Verkaufshäusern, und weiterhin die Schaffung eines von der Behörde geleiteten Vermittlerpersonals, der Unterkäufer.

Im Interesse der besseren Kontrolle des Handelsverkehrs, zugleich aber auch aus finanziellen Rücksichten, gingen die städtischen Behörden seit der Mitte des 14. Jahrhunderts dazu über, den Handel mit den einzelnen Warengattungen an bestimmten Örtlichkeiten zu lokalisieren. Diese örtliche Konzentration der Absatzprodukte bestand in Wahrheit freilich zum Teil schon Jahrhunderte vorher.[3]) Die mannigfachen Ortsbenennungen in dem Marktgebiete und auch in anderen Stadtgegenden in den Schreinsakten des 12. Jahrhunderts weisen darauf hin, dass in der That der Handel der einzelnen Waren schon damals wenigstens vorwiegend an bestimmten Punkten stattgefunden hat. Wie diese Erscheinung im einzelnen zu erklären ist, steht dahin. Wahrscheinlich hat der rege Associationstrieb die Genossen gleicher Handelszweige und Gewerbe dahin geführt, sich nebeneinander anzusiedeln und an bestimmten Stellen ihren Handel zu betreiben, es mögen auch ältere Marktordnungen in diesem Sinne fördernd mit eingegriffen haben. Jedenfalls fand die städtische Behörde, als sie zuerst, soweit wir wissen, in die lokale Regelung des Handelsbetriebes eingriff, gewissermassen ein seit längerer Zeit gebildetes System von festen Marktplätzen und festen Verkaufsorten vor. Weit entfernt davon, dieses alte Herkommen gewaltsam umzustossen, baute der Kölner Rat auf den gegebenen Grundlagen ein für jene Zeit grossartiges Marktsystem auf.

[1]) Stein II S. 39 § 12, vergl. ib. § 4. — [2]) ib. S. 62 § 8. — [3]) Vergl. G. von Below. Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 16.

Das erste Kaufhaus wurde im Jahre 1355[1]) an Stelle des Hauses „Zum Hirtz“ (ad Cervum) auf dem Altenmarkt errichtet. Es diente zunächst dem Verkauf und der Lagerung der verschiedensten Waren. Im Erdgeschoss befanden sich die Räume des sogenannten Leinwandhauses,[2]) das ausser dieser Ware aber auch Flachs, Werg, Feigen, Felle, Leder, Alaun, Wachs, Zinn, Kupfer und Blei aufnahm,[3]) nach hinten heraus lag das „Garnhaus“[4]) für Garn, Flachs und Seile.[5]) Im Kaufhaus „oben“[6]) fand der Verkauf des „fremden Tuches“ statt. In den beiden unteren Abteilungen war je eine städtische Wage aufgestellt, die von städtischen „Pundern“ bedient wurde. Ebenso wurde das Tuch im Kaufhause von beeideten städtischen Streichern[7]) gemessen. Ausserdem unterhielt die Stadt noch zwei Hallenmeister, einen Schreiber und verschiedene Arbeitsknechte.[8]) 1373 trat zu diesem ersten Kaufhaus die „Neue Halle“ an Stelle eines früher im privaten Besitze befindlichen „Kramhauses“.[9]) Sie diente lediglich für das kölnische Tuch,[10]) das hier geprüft und, falls es nicht exportiert wurde, auch verkauft wurde. Auch für das Tirtey errichtete die Stadt zugleich mit dem Neuen Fleischhaus ein hinter demselben belegenes besonderes Gebäude, das Tirtey-Haus.[11]) Ausserdem gab es seit mindestens 1395 auch noch eine besondere Seidenhalle.[12]) Das letzte der in unserer Periode errichteten Kaufhäuser war das im Jahre 1388 eröffnete „Neue Kaufhaus auf dem Malzbüchel“.[13]) Es war für die meisten Kolonialwaren[14]) im heutigen Sinne und ausserdem für eine Reihe von Metallen[15]) bestimmt. In und neben diesem Hause fanden nun auch die meisten städtischen Wagen Aufstellung, deren früherer Standort nicht genau bekannt ist. Es waren

[1]) Vergl. Beilage 7 und das Kapitel: Der Grundbesitz. Die Erbauung des Kaufhauses erfolgte verhältnismässig spät. In Mainz (Städte-Chron. XVIII, 2 S. 95) bestand ein solches schon 1317. In Strassburg wurde es aber auch erst 1358 errichtet (Strassb. Urkb. IV, 2 S. 217). — [2]) Vergl. besonders die Ordnung von 1466 (Stein II No. 274). — [3]) Stein II S. 24 ff. (1355), S. 47 Art. I. — [4]) Zur Lage, vergl. Schrb. 332 f. 21 b. — [5]) Stein II S. 50 Art. III (1370—90). Flachs, Werg und ähnliche Produkte scheinen in beiden Abteilungen gehandelt worden zu sein. — [6]) Vergl. Anm. 3. — [7]) 1355 waren es 2. — [8]) Stein II S. 24. — [9]) Vergl. unten das Kapitel: Der Grundbesitz. — [10]) Die erste auf diese Halle bezügliche Ordnung ist erst von 1445 (Stein II S. 315). — [11]) Vergl. unten das Kapitel: Der Grundbesitz und Stein II S. 111 Art. XII. — [12]) Vergl. Schrb. 347 f. 114 b (1395 Oct. 31) „zwey gadome, der eyn lygt untgain deme kraymhuse ind dat ander lygt untgain deme sydhuse“. — [13]) Vergl. Anm. 11. — [14]) Stein II S. 56. Unterschieden wurde das „cleyne“ und das „grove crut“. — [15]) Eisen, Stahl, Kupfer, Blei, Messing (ib. S. 615).

dies die früher unter der Verwaltung der Richerzeche stehende „Dom(Kraut)wage“,[1]) die „Eisenwage“, endlich die erzbischöfliche „Fettwage“. Ein weiteres dem öffentlichen Handelsverkehr dienendes Gebäude war die Wollküche an St. Peter, deren Erbauungszeit einstweilen nicht festgestellt werden konnte. Über die genannten Kaufhäuser führten je zwei Ratsdeputierte die Aufsicht: die Hallenmeister, Wollküchenmeister, Tirteymeister, Meister im „nuwen koufhuys“ u. s. w., das übrige beschäftigte Personal lässt sich nicht in allen Fällen genau bestimmen.[2])

Neben den Warengattungen, bei denen so nach und nach eine Lokalisierung des Vertriebes in den Kaufhäusern durchgeführt wurde, blieb aber noch ein erheblicher Teil von solchen übrig, bei denen dieses Verfahren aus verschiedenen Gründen nicht angängig war. Aber auch hier wurde das Lokalisierungsprinzip in den möglichen Grenzen durchgeführt. Der Pferdemarkt fand auf dem Neumarkt,[3]) der Waidhandel auf dem Waidmarkt,[4]) der Holzhandel auf dem noch jetzt so benannten Holzmarkt,[5]) z. T. auch auf dem Rheine, statt. Auch diese von der Behörde verfügten örtlichen Beschränkungen entsprangen erkennbar mehr finanztechnischen wie handelspolizeilichen Erwägungen, aber offenbar war es auf diese Weise möglich, auch die Verordnungen in letzterer Hinsicht genauer durchzuführen, als es bei verzettelten Verkaufsstellen in der Stadt möglich gewesen wäre. Auch für diese Märkte wurden alljährlich Ratsdeputierte[6]) bestellt, welche die Beobachtung der erlassenen Ordnungen zu überwachen hatten. Daneben aber wäre noch eine Unzahl städtischer Unterbeamten zu diesem Zwecke nötig gewesen, welche die Verwaltung nicht ohne grosse pekuniäre Opfer hätte unterhalten können. Hier bildete nun die Klasse der „Unter-

[1]) Vergl. Knipping I S. LVIII und oben S. 64. Nachzutragen ist, dass die Domwage seit mindestens 1337 existierte. Weitere Wagen waren in der Wollküche und in dem später zu erwähnenden Fleischhaus. — [2]) Auf der kölnischen Halle gab es drei Siegler für das Tuch, die von 1373—78 zusammen 100, dann 200 Mr. jährlich erhielten (vergl. Knipping II 1373 Juli 6, 1374 Jan. 4, 1375 Jan. 31, Juli 18, 1376 Febr. 13, 1377 März 18, 1378 März 10), in der Wollküche (Stein II S. 52 V 1) einen Küchenmeister und zwei Wieger. Eine ältere Wollküche im privaten Besitze lag in St. Martin. 346 f. 9 b (1330): domus Hardevust cum antiqua coquina lane exopposito foro Carnium. — [3]) Stein II S. 34 § 8. — [4]) ib. S. 119 § 3. — [5]) ib. S. 53 Art. VI, vergl. auch S. 13 No. 18. Wahrscheinlich waren auch andere Handelszweige, wie der Heuhandel auf dem Heumarkt, der Fischhandel auf dem Fischmarkt lokalisiert. — [6]) Vergl. die Ratsämterlisten Qu. I S. 81 ff., Pferde-Meister, Waidmarkt-(Waid-)Meister, Holzmarkt-(Holz-)Meister, Kohlen-Meister, Heu-Meister.

käufer", der städtischerseits als solche konzessionierten Agenten, eine klug ersonnene Ergänzung des thatsächlich unzureichenden städtischen Aufsichtspersonals. Es wurden für fast jede Art von Handelsverkehr [1]) eine Anzahl von Bürgern als Unterkäufer vereidigt.[2]) Ohne Vermittlung eines solchen war ein Warenumsatz im grossen fast ausgeschlossen. Von jedem vermittelten Handelsgeschäft bezogen die Unterkäufer eine von der Behörde im einzelnen normierte Gebühr.[3]) Der Eigenhandel in den von ihnen vermittelten Produkten, ebenso die Association mit Kaufleuten, war den Unterkäufern streng untersagt, eine Anordnung, die ja auch sehr notwendig war. Auf die Schultern dieser Unterkäufer[4]) wälzte die Stadt die Aufsicht über die Einhaltung der erlassenen handelspolizeilichen Verfügungen und der Accise-Ordnungen grösstenteils ab. Sie konnte dies um so eher, da sie klugerweise dafür Sorge trug, dass die Unterkäufer dabei in der Regel ihren eigenen Vorteil mit vertraten. Weitere Unterstützung suchte die Behörde dadurch zu gewinnen, dass sie, was vom sittlichen Standpunkte aus gewiss nicht einwandfrei war, auf den Egoismus des einzelnen rechnete und jedem, der eine Übertretung der Ordnungen zur Anzeige brachte, einen Anteil an den erfallenden Strafgeldern zusicherte.[5]) Schliesslich trat noch für die Verwaltung der Umstand erleichternd ein, dass sie die meisten ihrer handelspolizeilichen Anordnungen in der Weise traf, dass die daraus erfallenden Bussgelder eine Finanzquelle für die städtische Kasse bildeten und so an den Meistbietenden in Pacht gegeben werden konnten. Diese Pächter waren selbstverständlich in ihrem eigenen Interesse die eifrigsten Hüter über die Innehaltung der Verordnungen, da sie eine jede Übertretung derselben als persönliche Vermögensschädigung betrachten mussten. So war die städtische Behörde in der Lage,

[1]) Es gab Unterkäufer beim Holzhandel (Stein II No. 24 S. 15 § 1), beim Pferdehandel (ib. S. 20 § 1), beim Wollhandel (ib. S. 52 § 2), beim Waidhandel (ib. S. 54 § 2), Unterkäufer im Leinwandhaus (ib. S. 24 § 3), beim Weinhandel (Stein I S. 5 § 5). — [2]) Stein II S. 64 § 22. — [3]) Vergl. A. 1 u. ib. S. 24 § 3, S. 31 § 2, S. 33 § 1, S. 61 § 1. — [4]) Es erscheint wenigstens wahrscheinlich, dass die Unterkäufer nur bei denjenigen Handelsbetrieben von der Behörde eingesetzt wurden, bei denen diese behufs der Erhebung indirekter Steuern ein fiskalisches Interesse an der durchgängigen Überwachung des Warenumsatzes hatte. Natürlich schloss dies die Existenz von gewerbsmässigen Maklern in anderen Geschäftszweigen nicht aus, wie z. B. bei Immobilien-Veräusserungen in den Schreinsbüchern öfters Unterkäufer vorkommen. — [5]) Knipping II S. 107: 1373 Jan. 12 proditoribus, qui prodiderunt illa (!) Leodienses de penis per es (!) commissis 110 Mr. Vergl. Stein II S. 21 § 9, S. 32 § 12, S. 40 § 15 und öfters.

die Zahl der eigentlichen Aufsichts- und Verkehrsbeamten in sehr geringen Grenzen zu halten. Auch für diese wenigen galt mit geringen Ausnahmen der Grundsatz, dass sie sich aus den ihnen zugewiesenen Gebühren und Anteilen an den Strafgeldern selbst bezahlt machen mussten, kein festes Gehalt empfingen und so die Stadtkasse überhaupt nur wenige Ausgaben für sie zu machen hatte. Nur, wenn plötzliche Handelsstockungen diesen Beamten ihre Gefälle raubten, war die städtische Kasse ausnahmsweise zur Erstattung der Ausfälle genötigt.[1])

Fassen wir die Ergebnisse unserer bisherigen Ausführungen noch einmal in der Kürze zusammen, so sind die erwiesenen durchgehenden Grundsätze die folgenden. Die Stadt begünstigte prinzipiell die eigenen Bürger. Sie verbot deshalb den auswärtigen Kaufleuten die Unterhaltung eigener Lagerhäuser, den Detailverkauf der eingeführten Waren und den Handel zwischen Fremden in der Stadt. So blieb den Bürgern der Detailhandel ganz und auch der Engroshandel musste ihnen stets in irgend einer Form Nutzen bringen, sei es, dass sie direkt mit den Fremden in Handelsbeziehungen traten, sei es, dass sie als Wirte und Unterkäufer Vermittler-Dienste leisteten. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wird der Handelsverkehr immer mehr, teils in städtischen Kaufhäusern, teils an bestimmten Örtlichkeiten, lokalisiert. Für die wägbaren Waren wird der Wiegezwang auf den städtischen Wagen, für die messbaren der Messzwang[2]) durch städtische Beamte, soweit möglich, durchgeführt. Die Überwachung der erlassenen Verordnungen lag schliesslich in den Händen der bestellten Ratsdeputierten, der städtischen Beamten, der Wirte und Unterkäufer und endlich auch der Pächter der aus den Bussen sich ergebenden Gefälle.

Um das geschilderte Verfahren der städtischen Behörden noch näher zu charakterisieren, betrachten wir nun noch die Haltung derselben gegenüber dem wichtigsten Handelszweige des alten Köln, dem Weinhandel, der seiner Eigenart nach eine besondere Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörde notwendig machte.

Die Aufsicht wurde von Seiten des Rates durch die Kommis-

[1]) Knipping II; 1374 Febr. 15: virgulatoribus addidimus pro salario eorum 30 s., quia non portavit tantum, quantum salarium eorum. — [2]) Für folgende Warengattungen ist der Messzwang nachweisbar: 1. Für das Korn durch geschworene Kornmüdder (Stein II S. 5 No. 6 (1335)), für den Wein durch die städtischen Virgierer (vergl. unten S. 296), für das Salz in Konkurrenz mit den erzbischöflichen Salzmüddern durch städtische. (Vergl. Stein II S. 123 § 6, Knipping I S. LVI.)

sion der 4 Rheinmeister[1]) ausgeübt. Alljährlich erliess der Rat eine Morgensprache über den Weinhandel.[2]) Der Handel fand sowohl auf dem Rheine, wie auf dem Lande statt.[3]) Die Vermittler spielten auch hier die Wirte, wenn Fremde bei dem Handel beteiligt waren, und die geschworenen Unterkäufer. Den Handelsverkehr von Gästen untereinander suchte man durch bis ins einzelne gehende Bestimmungen zu verhüten. Derselbe Wirt durfte nicht zugleich die den Wein zum Verkaufe herbeiführenden Oberländer und die denselben ankaufenden Niederländer beherbergen.[4]) Ebenso waren auch die Wirte und Unterkäufer für den Handel auf dem Rheine und für denjenigen auf dem Lande strenge voneinander geschieden.[5]) Die von den Bürgern oder Fremden erworbenen Weingebinde wurden vor der Einfuhr in die Stadt von den vereidigten Messern, den Virgierern,[6]) gemessen und durften erst dann importiert werden. Fast die gleiche Wichtigkeit, wie der Weinhandel im Grossen, besass die fernere Verwertung des Weines durch den Ausschank im Kleinen, den Weinzapf. Wie bereits früher erwähnt, stand die Berechtigung dazu nur einem engeren Kreise der Bürgerschaft, der Weinbruderschaft, zu. Die Aufsicht über den Weinzapf lag zur Zeit des grossen Schiedes im wesentlichen in der Hand der Bürgermeister, die als Vollziehungsbeamte der Richerzeche, der die Weinbruderschaft verleihenden Behörde, diese Befugnis besassen. Erst als der Rat um das Jahr 1355 die Bruderschaftsverleihung für sich erworben hatte, konnte er auch in diesem Handelszweige selbständigere Verfügungen treffen.[7]) Die Ausführung dieser Bestimmungen fiel den Rheinmeistern ebenfalls

[1]) Vergl. Stein I S. 5 § 5 (1321), S. 30 § 9, S. 40 Art. XI (1341), S. 54 g (c. 1370 u. 1375), S. 94 Art. XI (1372). Anfangs (1321) waren es scheinbar 3, 1 vom engen, 2 vom weiten Rate, dann (sicher seit 1370) zwei vom engen und zwei vom weiten Rate. — [2]) Die erste erhaltene Morgensprache dieser Art stammt freilich erst aus der Zeit von 1375—85 (Stein II S. 61 No. 54), doch wird dieselbe auch sonst häufig erwähnt. (Vergl. Anm. 1 und Stein I S. 62 § 6.) — [3]) Und zwar nur unterhalb der Hitzgasse (Stein II S. 63 § 9). — [4]) a. a. O. S. 62 § 5, vergl. ausserdem a. a. O. § 7, 8, S. 63 § 13, 14, 15, S. 65 § 23. — [5]) a. a. O. § 26. — [6]) Diese Beamten werden schon 1310 erwähnt. Um diese Zeit hatte der Virgier- oder Ruthenpfennig schon den Charakter einer indirekten Steuer angenommen, deren Erträgnisse verpachtet wurden (Qu. III No. 572). Der Name „virgierer" stammt von dem üblichen Messstock, der Rute (virga). Lateinisch werden die Beamten auch als famuli virgas portantes bezeichnet. Das eigene Gewächs der Bürger unterlag ebenfalls dem Messzwang, die Virgierer nahmen dann die Kontrolle in den Kellern vor. (Stein II No. 15 S. 10 1342.) Vergl. auch Stein II S. 14 No. 21 (1344 Juni 5), S. 58 Art. XI. — [7]) Vergl. oben S. 86.

zu, später (1378—79) wurde eine besondere Ratskommission von 4 Mitgliedern[1]) für die sogenannte „Weinschule" gebildet. Ebenso wie die Deputation der Rheinmeister setzte sich auch diese aus je zwei Herren der engen und weiten Räte zusammen. Die Besitzer von grösseren Weinquantitäten übertrugen den Ausschank den Weinknappen oder den Weinkistensitzern. Der Rat regelte das Verhältnis zwischen diesen und ihrer Herrschaft durch bestimmte Anordnungen, von denen für unsere Periode jedoch nur eine aus der Zeit um 1390[2]) sich erhalten hat. Die Knechte wurden von der Weinschule an die Herrschaften vermietet,[3]) sie hatten Bürgen für die rechtzeitige und pünktliche Ablieferung des erlösten Geldes zu setzen. Die Preise, zu denen sie den Wein von den Grossunternehmern zu übernehmen hatten, waren genau normiert und zwar nach dem Umfange des täglichen Absatzes, wie nach der Qualität und dem Schankpreise des Weines.[4]) Die ärmeren Bürger schenkten natürlich ihren Wein selbst aus. Der Beginn des Auszapfes wurde von der Behörde[5]) festgesetzt. Vor dem Hause, wo der Ausschank stattfand, musste ein besonderes Zeichen (meyschoiff off ander gewoenlich zeichen) ausgesteckt werden.[6]) Um eine Schädigung der Gäste zu verhüten, war schon 1348 die allgemeine Aichung aller in der Stadt gebrauchten Flaschen und Kannen angeordnet worden.[7]) Die Fälschung und Vermischung von Wein wurde mit ganz besonders hohen Strafen geahndet.[8])

[1]) Vergl. die Ratslisten von 1383 ff. (Qu. I S. 81). Stein I S. 165 Z. 22, Knipping II zu 1379 März 2: domino Heinrico de Baculo, Heinrico Hardevust et Heinrico (de) Odendorp et Matthie de Bedekaff van der wynscholen 40 Mr., a. a. O. 1380 Febr. 15: Matthie de Bedenkaff de salario suo in der scholen van den wynknappen 20 Mr., domino Henrico de Baculo 20 Mr. van der wynscholen. — [2]) Stein II S. 76 No. 64 (c. 1390). — [3]) a. a. O. § 1. — [4]) a. a. O. § 2—7. Vergl. die ausführlichere Schilderung von Knipping I S. XLIV. — [5]) Vergl. Stein II No. 55 S. 65 (1381 Oct. 5). Damals von dem engen und weiten Rate und der Richerzeche. — [6]) Diese Bestimmung findet sich erst 1401 (a. a. O. S. 135 § 8), war aber wohl schon früher in Geltung. — [7]) a. a. O. S. 19 No. 29. Die Aichung wurde unter dem Bürgerhause vorgenommen. Natürlich kam diese Massregel auch dem Ausschank aller anderen Getränke zu gute, sie ist aber, wie die Ordnung zeigt, vornehmlich um des Weinschankes willen durchgeführt worden. — [8]) Stein II S. 13 No. 19 (1343) Oct. 15. Auf diese Verfügung dürfte der Brief der St. Köln an Strassburg zu beziehen sein, der Strassburger Urkb. V No. 1407 zu c. 1350 mitgeteilt ist. 1344 (Stein II S. 14 No. 22) wurden 10 geflüchtete Weinfälscher zu lebenslänglicher Verbannung verurteilt und sogar ihren Frauen die Berechtigung zum Weinzapf genommen. Im Jahre 1389 (Chron. XIII S. 178 Z. 24) wurde ein Weinfälscher und Dieb, auf ein Fuderfass gebunden, zur Hinrichtung geführt.

Ein anderer Handelszweig, der, wenn man nach der Zahl der für denselben erlassenen Ordnungen[1]) schliessen darf, eine ziemliche Bedeutung hatte, war der Handel mit Pferden, der freilich, weil bei ihm bekanntermassen die Gelegenheit zu Betrügereien besonders gross war und ist, einer besonders scharfen Aufsicht bedurfte. Der Pferdehandel fand vorwiegend während der beiden Jahrmärkte statt. Auch hierzu waren zwei Ratsdeputierte, die Pferdemeister, mit bestimmten richterlichen Kompetenzen abgeordnet. Als Beirat dienten ihnen je zwei Unterkäufer und Kaufleute.[2]) Der Handelsverkehr vollzog sich auch hier in den früher geschilderten allgemeinen Formen mit Hülfe von geschworenen Unterkäufern und Wirten.

Schliesslich ist noch über den Holzhandel eine eingehende Ordnung[3]) erhalten, deren einzelne Bestimmungen von Interesse sind. Wie bereits kurz erwähnt, fand der Holzhandel auf dem Holzmarkt und auf dem Rheine oberhalb der Witschgasse statt. Kam ein mit Holz beladenes Schiff an, so musste der Verkauf an Händler von Morgens bis Mittags unterbleiben, damit die Bürger ihren Bedarf an Bauholz aus erster Hand decken konnten. Erst dann wurde es für den Händler (Holzmenger) freigegeben. Das Geschäft musste dann ebenfalls durch Unterkäufer vermittelt werden. Das zumeist aus der Umgegend mit Wagen herbeigeführte Brenn- und Knüppelholz musste auf dem Holzmarkt genau nach den verschiedenen Sorten sortiert, ausgezählt und in Haufen aufgeschichtet werden. Vermengtes Holz wurde, falls es einem Fremden gehörte, verbrannt, falls ein Bürger Eigentümer war, traf ihn eine Geldstrafe von 3 Mr. und 8 Tage Turmhaft. Den Zimmerleuten war es untersagt, zugleich Holzhandel zu betreiben oder mit einem Holzhändler in Geschäftsverbindung zu stehen.[4])

Das von der Obrigkeit durchgeführte Handelssystem, das wir in grossen Zügen zu schildern versuchten, erfuhr zweimal im Jahre eine gewisse Unterbrechung durch die beiden Jahrmärkte. Jahrmärkte wurden in Köln schon seit früherer Zeit abgehalten. Bereits in den Zollurkunden der Erzbischöfe und Schöffen aus dem 12. Jahrhun-

[1]) Vergl. Stein II S. 19 ff. No. 30 (1348), S. 30 ff. Art. III (1360), S. 33 No. 41 (c. 1365). — [2]) a. a. O. S. 31 § 7. — [3]) Stein I S. 53 ff. VI (c. 1370 bis 1390). Dieser Ordnung wurde damals offenbar eine ungemeine Wichtigkeit beigelegt, da der Ratmeister, welcher deren Abänderung zur Sprache bringen würde, mit 8 Tagen Turmhaft bedroht wurde. — [4]) Dies Verbot wurde auch 1403 (Stein II S. 140) erneuert.

dert werden solche erwähnt.[1][2][3]) Sie fanden damals in der Zeit um den 1. August und 23. Oktober statt. Es ist fraglich, ob diese Märkte von den Erzbischöfen oder der städtischen Behörde eingeführt worden waren, doch spricht die Wahrscheinlichkeit wohl eher für die erstere Annahme. Jedenfalls haben diese Märkte im Laufe der Zeit aus unbekannten Gründen allmählich aufgehört. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beschloss die städtische Behörde ihrerseits von neuem „freie Messen" einzuführen. Im Jahre 1355 erhielt sie durch das Privileg Karls IV.[4]) auch die Erlaubnis zur Einführung von Jahrmärkten (nundinarum institutiones), die freilich schon im folgenden Jahre auf Veranlassung des Erzbischofs widerrufen wurde.[5]) Indessen liess sich die Stadt dadurch nicht von ihrem Vorhaben abschrecken und führte kurz darauf thatsächlich die städtischen Messen ein. Die erste erhaltene Ordnung für diese stammt aus der Zeit 1360—70.[6]) Die „freien Messen"[7]) fanden zweimal im Jahre statt, die erste begann mit dem Sonntag Esto mihi, die zweite mit St. Jakobstag (Juli 25). Beide dauerten je 14 Tage. Während dieser Zeit wurde das sonstige strenge Handelssystem in mannigfacher Hinsicht durchbrochen. Der Weinzapf und der Gewandschnitt waren einem jeden gestattet, ebenso durfte jedermann Geldwechsel treiben, was sonst nur den Münzerhausgenossen und den Lombarden zustand. Auch der Verkauf von Tuchen war an jedem beliebigen Orte ausserhalb der Halle erlaubt. Dazu kam die Unangreifbarkeit wegen Schulden, die nicht aus den während der Messe abgeschlossenen Geschäften

[1]) Scab. 2 I 3 (c. 1150—60) nundine, que sunt ad vincula sancti Petri, Hans. Urkb. III No. 601 S. 385: Märkte um St. Peters Kettenfest und St. Severinsfest. — [2]) Qu. I No. 89 (1171) in solo foro, quod in festivitate sancti Severini incipit et tribus durat ebdomadis, weiter „legitime nundine, que in augusto habentur". — [3]) Qu. II No. 5 (1203 Febr. 5) nundine in Augusto, weiter . . quatuordecim dies ante festum et infra quatuordecim dies post festum St. Severini. — [4]) Lac. III S. 454: Poterunt nundinas in ipsa civitate, sive forum generale, semel et pluries in anno observandas et observandum et in perpetuum et ad tempus assumere et indicere, assumptas et indictas mutare, venientibus ad nundinas vel ad forum . . conductum, libertates et privilegia nostra auctoritate decernere, statuere et conferre. — [5]) Vergl. oben S. 249 Anm. 4. Vergl. auch Lac. III No. 466 (1349 Jan. 27). — [6]) Stein II S. 28. Die erste Einführung der Messen ist sicher vor 1360 erfolgt. In diesem Jahre erwirkte die Stadt von Kaiser Karl IV. ein Verbot, die Besucher der beiden Messen zu schädigen. (Urk. No. 2307, 1360 Aug. 17 Nürnberg.) — [7]) Qu. V No. 391 (1387 Sept. 15), Stein I S. 129 (1387 Sept. 20) u. die vorige Anm. Die Urkunde von Sept. 15 ist das Formular der erlassenen Einladungen.

herrührten. Dagegen blieben die Unterkäufer und Wirte auch in dieser Zeit in Thätigkeit. Trotz der immerhin bedeutenden Zugeständnisse, zu welchen sich die Stadt herbeiliess, scheinen diese Messen einen grösseren Umfang nicht erreicht zu haben.[1])

Eine andere wichtige handelspolizeiliche Massnahme, die in diesem Zusammenhange zu berühren ist, war die Regelung des Münzwertes und des Geldverkehrs In dieser Hinsicht war die städtische Behörde im wesentlichen auf passive Massregeln angewiesen.[2]) Sie besass nicht die Berechtigung, Münzen zu schlagen und so selbstthätig durch die Erzeugung einer guten und vollwichtigen Währung ihren Bürgern und den in der Stadt verkehrenden Fremden eine gleichwertige Münze darzubieten. Deshalb führte die städtische Behörde um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine ideelle Münzeinheit, die sogenannte Pagamentsmark, ein (10 Mr. = 224 Gramm feinen Silbers). Es wurde eine besondere Kommission, die Pagamentsherren,[3]) ernannt, die den Wert der umlaufenden Münzsorten nach dem Pagament zu prüfen und festzusetzen hatten.[4]) Auf Grund dieser Feststellungen erliess dann der Rat in bestimmten Zwischenräumen Morgensprachen über den Kurswert.[5]) Die Zahl der Pagamentsherren schwankte. 1341 waren es 2 oder 3,[6]) seit 1370 4.[7]) Sie erhielten im Gegensatz zu den übrigen Ratsbeamten ein ziemlich beträchtliches Gehalt, das jedoch in den Jahren 1370—81 in seiner Höhe wechselte[8]) und ausserdem den Ersatz ihrer besonderen Auslagen. Ihre Amtspflichten, die schwer und zeitraubend waren, rechtfertigten diese Vergütung ja durchaus. Nachlässigkeit im Amte wurde schwer bestraft. So wurde der Pagamentsherr Heinrich Jude wegen eines solchen Vergehens mit lebenslänglichem Ausschluss

[1]) Nach 1396 ist überhaupt keine Ordnung für die Messe mehr erhalten. — [2]) Im allgemeinen muss hier auf die Untersuchung von E. Kruse: Köln. Geldgeschichte bis 1386, Westd. Zeitschr. Ergh. IV, u. Knipping I S. XXVI verwiesen werden. — [3]) Zuerst genannt 1341 (Stein I S. 30 § 9). — [4]) ib. S. 41 Art. XII (1341), S. 94 Art. XII (1372). — [5]) Stein II S. 16 No. 25 (v. 1347 Dec. 14), S. 21 No. 32 (1347—57), S. 59 No. 53 (c. 1380), S. 70 No. 60 (1386 Ende), S. 78 No. 65 (1392 März 23). — [6]) Vergl. Anm. 4. — [7]) 1370—71 werden folgende Pagamentsmeister genannt: Johannes vamme Gryne, Tilmannus de Dorwilre und Wernerus de Gallina. Diesen war als technischer Beirat der Goldschmied Gerhard Lange (Longus) beigegeben. Sowohl Tilmann wie Werner waren wahrscheinlich vom damaligen weiten Rate delegiert. (Vergl. Knipping II S. 8, 10, 11, 17, 21, 35, 41, 56, 59, 61.) Nach dem Sturze der Weber gab es wieder nur 2 Pagamentsherren vom engen Rate, Gerhard Lange blieb daneben bis 1380 in Funktion. (Vergl. ib. 1380 Febr. 15.) — [8]) Zwischen 46—96 Mr. vierteljährlich. Vergl. Knipping II S. 8 Anm. 3.

vom Ratsgange und einjähriger Turmhaft bestraft.[1]) Die Stadt liess nur die nach ihrem Kurswert bestimmten Münzsorten im städtischen Geldverkehr zu, andere mussten bei den Münzerhausgenossen eingewechselt und von diesen sofort eingeschmolzen werden. Dies konnte aber auch durch die Eigentümer selbst nach eingeholter Erlaubnis der Pagamentsherren geschehen. Der festgesetzte Kurs war selbstverständlich ein Zwangskurs, der sowohl von den Bürgern wie von den in der Stadt Handel treibenden Gästen strenge eingehalten werden musste.

Auch auf die Regelung des Kreditverkehres war die Aufmerksamkeit des Rates in hervorragendem Masse gerichtet.[2]) Wir haben das zu diesem Zwecke geschaffene Ratsgericht von den Gästen[3]) bereits früher kennen gelernt. Der Rat suchte des öfteren den durch dieses Gericht gefällten Urteilssprüchen in energischer Weise Geltung zu verschaffen. Dieser Instanz überwies er auch zunächst die Aburteilung der schlimmsten Ausschreitung im Handelsverkehr, des Wuchers. Aber in diesem Punkte stiess die wohlmeinende Absicht des Rates auf Schwierigkeiten, da das geistliche Gericht dieses Vergehen grundsätzlich für seine Kompetenz in Anspruch nahm. So dürfte es wohl zu erklären sein, dass der Rat schon nach kurzer Zeit den Wucher aus den vom Ratsgericht abzuurteilenden Sachen ausdrücklich wieder ausschied. Schon aus früherer Zeit (um 1355) stammt eine Morgensprache[4]) gegen den Wucher, nach der die Ausübung desselben bei einem Ratsherrn mit lebenslänglichem Ausschluss vom Ratsgang und Geldstrafe, bei allen übrigen Bürgern mit einjähriger Verbannung bestraft werden sollte. Das Zinsennehmen war in Wirklichkeit ja nur den Juden und den Lombarden erlaubt. Bei den letzteren bestimmte die Stadt, wie bereits bemerkt, den Maximalzins.[5])

Die Gewerbepolizei lag, wie früher erwähnt, in der älteren Zeit fast ausschliesslich in den Händen der Richerzeche, die diese Befugnis von dem Schöffenkollegium überkommen hatte. Nach und nach entriss der Rat der Richerzeche einen Teil dieses Verwaltungsgebietes nach dem andern. Wiederholen wir hier kurz unsere früher in dieser Beziehung gewonnenen Ergebnisse.[6]) Schon 1297

[1]) Vergl. vor. Seite Anm. 5 (1347—57). — [2]) Vergl. Stein I S. 38 § 5, S. 47 § 1 u. 3, S. 48 § 9, S. 50 § 26, S. 53 § 7, S. 59 No. 11. — [3]) Vergl. oben S. 112 ff. — [4]) Stein I S. 69 No. 18. — [5]) Vergl. oben S. 234. 1345 Nov. 4 (Qu. IV No. 283) trat die Stadt wunderbarerweise für einen Wuchers halber verhafteten Lombarden ein und erwirkte dessen Freigabe. — [6]) Vergl. oben S. 85 u. 141 ff.

ist der Rat an der Gewerbepolizei mit beteiligt, die gewerbepolizeilichen Verfügungen werden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Regel von beiden Behörden gemeinsam erlassen, doch kommen daneben noch einseitige Verordnungen beider vor. 1370 verlor die Richerzeche ihr wichtigstes Recht, die Verleihung der Zunftgerechtsame, an den Rat, in den folgenden zwei Jahrzehnten ist sie auf die Marktpolizei über die Nahrungsgewerbe beschränkt. Kurz vor oder gleichzeitig mit dem endgiltigen Sturze der Richerzeche ging auch diese ihre letzte Befugnis [1]) durch Geldabfindung der Berechtigten an den Rat über, und in den letzten Jahren unserer Periode ist nun endlich der Rat Alleinherrscher auf dem Gebiete der gesamten Gewerbepolizei, die früheren Exekutiv-Beamten der Richerzeche, die Bürgermeister, sind nunmehr Beamte des Rates.

Diese kurz skizzierte Verschiebung der Machtverhältnisse war im wesentlichen nur ein verfassungsgeschichtlicher Vorgang, die einzelnen Stadien desselben sind nicht zugleich solche in dem Wesen und Grundcharakter der Gewerbepolizei. Wenn die Richerzeche aus egoistischen und politischen Gründen die Zünfte und die übrigen Gewerbetreibenden immer mehr der Selbständigkeit zu berauben bemüht war, so war der Rat seit 1372 nur ein gelehriger Schüler seiner Vorgängerin. Die Herrschaft des Rates von 1372—96 war zugleich der Höhepunkt der politischen Knechtung der Zünfte, des rücksichtslosesten Eingreifens in deren innere Verhältnisse.

An und für sich war das Bestehen und die Neubildung einer Zunft eine jedesmalige erhebliche Entlastung der städtischen Gewerbepolizei. Hatte die Zunft die Bestätigung ihres Rechtes von der Obrigkeit erhalten, so vollzog sich die Regelung des Gewerbe-Betriebes durch die Zunftmeister in regelmässiger Weise. Die städtische Behörde konnte sich auf gelegentliche Erneuerung und Erweiterung der Statuten und auf die Schlichtung der Streitigkeiten, die durch die Zunftmeister nicht beizulegen waren, oder des Zwistes zwischen zwei Zünften um die ihnen zustehenden Rechte beschränken. Streitigkeiten letzterer Art werden aber in der hier behandelten Zeit noch verhältnismässig selten gewesen sein, da damals die Zünfte im allgemeinen noch in ihrer Blüte standen. Je mehr sie von dieser Höhe herabsanken, desto mehr häuften sich auch solche Zwistigkeiten, sie sind eine Begleiterscheinung des Verfalls der Gewerbe. Für die Regelung solcher Streitigkeiten war das Gericht der Bürger-

[1]) Vergl. oben S. 150.

meister auf dem Bürgerhause,[1]) daneben auch das Kapitel der Amtleute der Richerzeche zuständig.

Häufiger als bei der Mehrzahl der zünftig organisierten Gewerbebetriebe musste die städtische Obrigkeit bei denjenigen eingreifen, durch deren Ausübung Interessen der Gesamtbürgerschaft berührt wurden, d. h. bei den Nahrungsmittel beschaffenden Handwerkern und den Bauhandwerkern.

Aus dem grossen Schiede ergiebt sich, dass gerade bei den erstgenannten Gewerben schon damals die Bürgermeister eine lebhafte ordnende und strafende Thätigkeit entfalteten,[2]) die man nach den Klagen des Erzbischofs allerdings nur als unberechtigte Eingriffe und Bedrückungen ansehen müsste. Für die spätere Zeit fehlt uns fast jede Nachricht über das Verhalten, das die städtische Behörde in dieser Hinsicht beobachtet hat. Schwerlich dürfte es sich sehr von dem des späteren demokratischen Rates und seiner Bürgermeister unterschieden haben.[3]) Damals setzten die Bürgermeister in jedem Herbst die Höhe des Brotpreises und das Gewicht desselben fest, sie kontrollierten die Bäcker durch bestellte Brotwieger und nahmen die Übertreter in Strafe. Bei der Setzung des „Bescheides", wie man es nannte, kamen von Zeit zu Zeit schwere Zwistigkeiten zwischen dem Rate und den Bäckern zum Ausbruch, bis die letzteren durch die volle Anwendung aller Machtmittel von Seiten der Behörde zum Gehorsam gezwungen wurden. Nicht viel anders dürften sich die Verhältnisse vor dem Verbundbrief gestaltet haben. Die Fleischer unterstanden ebenfalls zunächst den Bürgermeistern, deren Gericht auf dem Fleischmarkte

[1]) Vergl. oben S. 89. — [2]) Qu. II S. 382 I § 21: quod magistri civium cuiuscumque generis mercatores et maxime alimentorum angariant, prout ipsis placet, ad servicia indebita et extorsiones iniustas. Vergl. die Entscheidung der Schiedsrichter (ib. IV, 20): magistri civium vel alii potentes cives in braxatione cervisie et in pistura panis et in venditione carnium et in foro piscium ac in aliis quibuscumque nichil penitus attemptent contra commune statutum civitatis. Unter den Gründen für die Absetzung der Schöffen führt Eb. Konrad auch an (Qu. II No. 394 S. 410): Preterea iidem magistri et scabini . . . abusum multiplicem in vendendis et emendis quibuslibet, et maxime alimentorum, rebus inducere propter questum sue avaricie singularem presumpserunt. — [3]) Auf die Regelung des Brot- (und Fleisch-)Preises dürfte sich die Stelle des Neuen Buches (Chron. XII S. 286) beziehen: „dat die gemeinde und burgere sere verschat und verhaven wurden an dem brode und an mangen sachen, die die burgermeistere und richerzechde do hantierden". (Vergl. dazu Westd. Zeitschr. XIV Corrbl. No. 12 Sp. 239 ff. und oben S. 150.) Jedenfalls war es auch kein Zufall, dass sich das eine Gericht der Bürgermeister auf dem Kornmarkt befand.

aus dieser Amtspflicht entsprungen sein dürfte. Der Fleischpreis wurde vermutlich, wie auch später, in bestimmten Fristen von der Richerzeche, dann vom Rate normiert. Im Jahre 1348 verfiel die Fleischerzunft[1]) der Strafe der Auflösung, weil sie sich einer Ratsverfügung, dass das Fleisch fortan nach Gewicht verkauft werden solle, widersetzt hatte, und die Ausübung des Fleischerhandwerks wurde jedermann freigestellt. Bald darauf schritt der Rat zur Erbauung von Fleischhäusern in verschiedenen Stadtteilen, das eine derselben, am Rheine,[2]) war das Schlachthaus,[3]) die übrigen, in Verkaufsstände eingeteilt, wurden an die Fleischer vermietet.[4]) Für das grösste Verkaufshaus, dasjenige am Heumarkt, und das Schlachthaus unterhielt die Stadt einen besonderen Marktmeister,[5]) dem neben der Aufsicht über die Fleischer auch die Einziehung der Fleisch- und Fellaccise oblag. Der Ratsdeputierte für diesen Gewerbezweig führte den Titel Fleischmeister.[6])

Die Fischer und Fischhändler[7]) waren, soweit bekannt, nicht zunftmässig organisiert. Der Handel mit frischen Fischen war, auf dem Fischmarkt lokalisiert. Hier besass die Stadt schon seit alter Zeit, wahrscheinlich seit 1180, eine Anzahl Salmenbänke, die ebenfalls an Fischer vermietet wurden.[8]) Die erste erhaltene Ordnung für den Fischmarkt stammt erst aus der

[1]) Stein I No. 12 S. 59 (1348 Nov. 21). Vergl. auch Stein II No. 13 S. 9. — [2]) Qu. IV No. 145 (1360 Aug. 28). — [3]) Der Schlachtzwang für dieses Haus wird erst 1407 (Stein II S. 172) direkt erwähnt, 1356 und 1362 scheint er noch nicht fest durchgeführt gewesen zu sein, da in Erbpachtverträgen an Fleischer sich folgende Klausel findet: Salva eciam . . . predictis potestate pecora sua viva per transitum domus finalioris . . . ducendi, sed mortua sua pecora supra se retinebunt et per domos eorum portari facient. (K. Schrb. 285.) Für die Durchführung des Schlachthauszwanges sind aber sicherlich ausschliesslich finanztechnische und keine gesundheitspolizeilichen Erwägungen massgebend gewesen. Bei den schon früher im städtischen Besitze befindlichen Fleischbänken scheint die Bestimmung erlassen worden zu sein, dass auf jeder Bank nur eine bestimmte Fleischsorte feilgeboten werden durfte. Vergl. Schreinsb. der Mittwochs-Rentkammer f. 5 b 1368 April 26: unum scampnum, . . . in quo venduntur carnes bovine, ib. f. 6 a 1368 Juni 10: in quibus duobus scampnis carnes ovine venduntur, Heil. Geist Cop. I f. 203 a (1371 März 18): swynenvleischbencken. — [4]) Vergl. unten das Kapitel Grundbesitz. — [5]) Knipping II 1374 Dez. 6 Petro martmeister, pro eo quod sustulit pecuniam de carnibus 20 Mr., vergl. 1378 März 17, Juni 9, 1380 Mai 2: Wilhelmo Luch pro eo, quod claudit et custodit domum carnium. Vergl. Knipping I S. LII. — [6]) Vergl. die Ratsämterlisten. Qu. I S. 81 ff. — [7]) Vergl. oben S. 201. — [8]) 1341 (vergl. Beilage No. 3 a) verpachtete der Rat die Salmenbänke auf 12 Jahre an ein Konsortium von Fischern für jährlich 60 Mr., die ihrerseits die Weitervermietung übernahmen. Vergl. auch das Kapitel: Grundbesitz.

Zeit um 1385.[1]) Die Richerzeche, der enge und weite Rat[2]) bestimmten damals, auch dies dürfte schon weit früher oft geschehen sein, den Verkaufspreis für Fische. Für falsches Auswiegen wurde Geldstrafe und Turmhaft angedroht. Über den Markt hatten auch hier die Bürgermeister die Aufsicht, daneben gab es aber auch besondere Ratsdeputierte, die Fischmarktmeister. Um den Bürgern ihren Hausbedarf zu sichern, durften vor 10 Uhr morgens keine Fische an Händler verkauft werden. In gleicher Weise, wie bei den Nahrungsgewerben, regelte die Behörde die Beziehungen zwischen den Bauhandwerkern und ihren Kunden. Im Jahre 1335[3]) geboten Rat, Richerzeche, alle Räte und der weite Rat den in Zünften organisierten, wie den nichtzünftigen Bauhandwerkern auch fremde Werkleute zuzulassen. Es bestand mindestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts[4]) der Brauch, dass der Lohn und die Beköstigung dieser Handwerker von der Obrigkeit geregelt wurde. Von diesen Verordnungen sind leider nur zwei von c. 1374[5]) und 1380[6]) erhalten. Der festgesetzte Lohntarif war für beide Parteien verbindlich, sowohl für den Auftraggeber, wie für den Handwerker. Überschreitung des Lohnsatzes wurde an beiden geahndet.[7]) Ferner bestimmte der Rat auch die Arbeitszeit und die zulässige Mittagspause.[8]) Die Handwerker durften ohne Erlaubnis der Ratsrichter keine Arbeit nach auswärts annehmen.[9]) Ebenso wenig war es ihnen verstattet, nach eigenem Belieben unthätig zu sein. Sobald ein Bürger einen Handwerker zur Arbeit mieten wollte, musste dieser sie annehmen.[10]) Gegen den widerspenstigen Arbeiter kam die ganze Strenge des Gesetzes in Anwendung. Ein jeder, der unzufrieden mit dem Lohne die Stadt verliess, durfte sie innerhalb 10 Jahren nicht wieder betreten, wollte er sich nicht die hohe Busse von 100 Mr. und ausserdem ein ganzes Jahr Turmhaft zuziehen, wer blieb und sich nicht zur Arbeit bequemte oder die arbeitenden Leute störte, sollte ebenfalls auf 10 Jahre verwiesen werden.[11]) Man sieht, mit welchen Gewaltmitteln die städtische Behörde ihre Verordnungen durchsetzen wollte. Freilich muss man

[1]) Stein II No. 59 S. 69 (c. 1385), vergl. S. 681 (c. 1397). — [2]) Dieses Auftreten aller damaligen höheren Stadtbehörden ist charakteristisch für die Wichtigkeit, die man der Ordnung beilegte. — [3]) Stein II No. 7 S. 6. — [4]) Stein I S. 62 § 7 (1341—51). — [5]) Stein II No. 46 S. 41 (1374). — [6]) Bisher ungedruckt, sie wird später in den Zunftakten veröffentlicht werden. — [7]) 50 Mr. für den Arbeitgeber, 2 Mr. und 8 Tage Turmhaft für den Handwerker (a. a. O. § 4). — [8]) a. a. O. S. 42 § 7, 1 Stunde. — [9]) a. a. O. § 8. — [10]) a. a. O. § 9. — [11]) § 10 u. § 14.

bei der Beurteilung der Ordnung nicht ausser acht lassen, dass sie kurz nach der Niederwerfung der Weberherrschaft erlassen ist, in einer Zeit, wo die siegesfreudigen Geschlechter wohl schärfer als sonst gegen die Handwerker auftraten. Die ja ungewöhnlich hohen Strafen werden ohnehin nur in sehr seltenen Fällen praktische Ausführung gefunden haben, denn es fehlte der städtischen Behörde vollkommen an der nötigen Polizeimacht, um Übertretungen konstatieren, geschweige denn den Ungehorsamen festnehmen zu lassen. Wen sein Unstern geradezu der Behörde in die Arme führte, hatte dies freilich desto schwerer zu büssen. Vielleicht hat die hier besprochene Verfügung einen besonderen Anlass gehabt, denn die zweite Lohnordnung von c. 1380 kennt solche drakonische Strafbestimmungen nicht mehr.

Die Lohntarife beschränkten sich übrigens nicht auf den Kreis der Bauhandwerker, sie berücksichtigten auch andere Gewerbetreibende, die für den Bedarf des grösseren Publikums in Frage kamen. So sind in der Ordnung von 1374 auch die Lohnsätze für die Spülknechte, die Arbeitsleute, die Weinschröter und die Karrenfuhrleute, in der zweiten von 1380 ausserdem auch für die Fassbinder, die Zinnkannengiesser und die Schmiede festgesetzt, also für Handwerker, die zum Teil von den Bürgern in häuslicher Lohnarbeit beschäftigt wurden.

Der Betrieb der anderen Gewerbe gab den Behörden, wie schon erwähnt, weniger Anlass zum Einschreiten. Für gewöhnlich genügte hier die von den Amtsmeistern gehandhabte Zunftpolizei, um die Ordnung der Betriebe und die Reinheit und Güte der Waren zu sichern. So war die von der Richerzeche beliebte und nach 1372 vom Rate fortgesetzte Entsendung von Obermeistern viel mehr eine politische, als eine polizeiliche Massregel. Trotzdem lässt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass diese Obermeister, man möchte sagen, schon durch ihre blosse Existenz einen heilsamen Einfluss auf die Stetigkeit und Kraft der Zunftpolizei ausgeübt haben. Für diejenigen Gewerbe, die nicht nur für den städtischen Konsum, sondern auch für den Export arbeiteten, trat der Rat gelegentlich nach Kräften ein. So hat sich ein im Interesse des Goldschmiedeamts erlassenes Schreiben[1]) erhalten, in welchem der Rat der Stadt Venedig die Merkmale, an denen die echten Kölner Goldschmiede-Waren erkennbar seien, mitteilte.

Das Gewerbe, das neben den Goldschmieden eine der ersten Stellen einnahm, die Herstellung von Waffen, wurde durch eine

[1]) Qu. V No. 4 (1372).

Ordnung von 1391 in seinem Exporte etwas eingeschränkt. Den Meistern der Sarworter wurde der Verkauf ihrer Harnische nur auf den grösseren auswärtigen Messen[1]) gestattet, dagegen auf anderen Märkten und Kirchweihfesten untersagt. Der Rat war bei dieser Verfügung aber keineswegs von Übelwollen gegen die Handwerker geleitet. Er wollte, wie dies in der Ordnung bestimmt gesagt wird, den Handel mit Harnischen nach Möglichkeit in der Stadt Köln lokalisieren und die Käufer, denen am Erwerb der Kölner Ware lag, zwingen, ihre Ankäufe in der Stadt selbst vorzunehmen. Auch eine Reihe anderer von der städtischen Behörde ausgegangener Verfügungen tragen einen durchaus vernünftigen und einwandsfreien Charakter. So regelte die Richerzeche schon in der Ordnung für die Drechsler von 1179—82[2]) den Kreditverkehr zwischen den Handwerkern und ihren Kunden in billiger Weise und stellte die Lieferungsfrist für die Waren fest. Ebenso überschritt der Rat durch das Verbot der nächtlichen Arbeit,[3]) durch die Festsetzung der Feiertage[4]) in keiner Weise die ihm zustehenden Amtspflichten. Er regelte ferner die Beziehungen zwischen den einzelnen Ämtern in anscheinend einwandsfreier Weise.[5]) Wenn in den Ordnungen aus den letzten Jahren unserer Periode erkennbar das Bestreben zu Tage tritt, das Aufkommen von Grossunternehmern[6]) zu verhindern, so befand sich dieses Verfahren zweifellos im Einklang mit der Stimmung in den weiteren Kreisen der Zünfte, die ihrem Grundcharakter nach auf der Annahme gleicher Vorteile für alle gleichberechtigten Brüder beruhten.[7]) Nur in einem Falle hat

[1]) Qu. I S. 406, Frankfurt, Mainz, Fredeberg, Lüttich, Antwerpen, Bergen op Zoom, Brabant und Flandern. — [2]) Vergl. oben S. 76 Anm. 1. — [3]) Den Gürtelmachern war die Arbeit nur bis 10 Uhr abends (Qu. I S. 402), den Sarwortern nur bis 9 Uhr abends und von 5 Uhr morgens an gestattet (ib. S. 407). — [4]) Vergl. ib. S. 383. Für die Färber galten ausser den Sonntagen die 4 hohen Feste, die Marientage und die Tage der Apostel als Feiertage, an denen die Arbeit ruhen musste. — [5]) Am bedeutsamsten ist in dieser Hinsicht der bereits früher erwähnte Beschluss über den Gewandschnitt der Gewandschneider und Weber von 1352 März 21. (Vergl. oben S. 222. Das nähere Datum hat nur die Or.-Urk G.B. No. 2032 a.) — [6]) Diesen Zweck verfolgte die Normierung der höchsten zulässigen Gesellenzahl, z. B. bei den Hutmachern 3 Knechte für den verdienten Meister, 2 für den unverdienten Bruder (Qu. I S. 332), bei den Gürtelmachern 2 Knechte, bei den Sarwortern 3 Knechte (ib. S. 407). — [7]) So verboten die Gewandschneider in ihren autonomen Statuten die Associierung zweier Brüder, ausgenommen den Fall, dass diese zusammen nur einen Gadem unterhielten (ib. S. 355). Die Decklakenweber normierten ebenso die Quantität der täglichen Tuchbereitung des einzelnen Bruders (ib. S. 400).

das Geschlechterregiment grundsätzlich und wohl auch nicht unbewusst die ihm gesteckten Schranken überschritten, in dem Verfahren, das es seit 1372 gegen die gestürzten Weber einschlug. Man muss sich die ganze Fülle des Hasses, der die Vernunft in den Hintergrund schob, vor Augen halten, um die damals beliebten Massnahmen begreifen zu können. Wir haben dieselben schon früher kennen gelernt.[1]) Eine ganze blühende Industrie sollte vernichtet und in den engsten Grenzen wieder aufgerichtet werden, und dieses beengte Gewerbe wurde noch überdies mit schweren Steuern belegt, durch die es den auswärtigen günstiger gestellten Mitbewerbern gegenüber von vornherein der Konkurrenzfähigkeit beraubt werden musste. Auch vom einseitigen Standpunkte der Geschlechter lässt sich dieses übertriebene Vorgehen kaum rechtfertigen. Die Erhöhung der zulässigen Zahl der Webstühle von 200 auf 300 im Jahre 1382 deutet auch darauf hin, dass die Patrizier selbst den begangenen Fehler eingesehen und in etwas wieder gut zu machen versucht haben.

So schloss die behördliche Gewerbe-Polizei der Geschlechter ihre Wirksamkeit mit einem politischen und wirtschaftlichen Fehler ab. Nicht verkehrte Finanzmassnahmen, nicht die Zerrüttung des städtischen Haushalts haben der Geschlechter Sturz veranlasst, sondern neben politischem Hochmut besonders auch die rechtswidrige Beschränkung des Erwerbes weiter Bürgerkreise durch die Massnahmen gegen die Weinbruderschaft und das Textilgewerbe. Was endlich die Handelspolizei betrifft, so wird das Urteil günstiger zu lauten haben. Man mag von modernen Gesichtspunkten aus manches daran tadelnswert, manches engherzig finden, aber die städtische Behörde konnte wohl nicht anders handeln, sie musste sich den auch anderwärts befolgten Grundsätzen fügen. Schliesslich bietet die Beobachtung, dass nach dem Verbundbrief der demokratische Rat das gesamte handelspolizeiliche System bestehen liess, die beste Rechtfertigung desselben. Klagen darüber sind zwar oft laut geworden, aber sie kamen von auswärts, von fremden Städten und Fürsten, nicht von den Kölner Bürgern selbst.

[1]) Vergl. oben S. 130 u. Knipping I S. LXVII.

§ 7. Die Gesundheitspolizei.

Die staatliche und kommunale Gesundheitspolizei ist im wesentlichen erst eine Errungenschaft der neuen Zeit. Die ärztliche Wissenschaft und der allgemeine Bildungsgrad war im Mittelalter noch nicht zu der Erkenntnis vorgeschritten, welchen ungemein schädigenden Einfluss das enge Beieinanderwohnen vieler Menschen in winzigen Häusern, die Unreinlichkeit der Strassen und Gossen auf den sanitären Zustand der Städte und ihrer Bürger ausübten. Wenn der Kölner Rat gelegentlich Reinigungen der Strassen vornehmen liess, so leiteten, wie wir sehen werden, ihn dabei andere als sanitäre Rücksichten.[1]) Eine Art von Lebensmittelpolizei mag bestanden haben, wenigstens bot der Schlachtzwang im städtischen Fleischhause und die spätere Fleischaccise die Gelegenheit, minderwertiges Fleisch zu konfiszieren.[2]) Auch in den Zunftordnungen[3]) und in Handelsstatuten[4]) tritt bisweilen der sanitäre Gesichtspunkt, wenn auch erst in zweiter Linie, auf.

In den Jahren 1372—75 Juli unterhielt die Stadt einen besonderen Stadtarzt, den Meister Johannes Beraudii von Metz,[5]) gegen ein jährliches Gehalt von 100 fl., Kleidung und 24 fl. Hausmiete-Vergütung. Für aussergewöhnliche Dienstleistungen wurde er besonders bezahlt.[6]) Über seine Amtspflichten ist nichts näheres zu ermitteln. Nach seinem Abgang wurde, wenigstens bis 1380,

[1]) Vergl. unten S. 319. Leider wissen wir über die Massnahmen des Kölner Rates zur Zeit des „schwarzen Todes“ nichts. — [2]) Vergl. oben S. 304. — [3]) In dem Zunftbriefe für die Duppengiesser (Qu. I S. 386) werden die Bestimmungen über die Legierung des Metalls auch dadurch begründet: „wan wa dat neit reyne enwere, allewege gewoinlich pleit ze kumen deme mentschen suygde inde ungesuntgeit“. — [4]) [c. 1343] (Strassburger Urkb. V No. 1407, vergl. oben S. 297) teilte der Kölner Rat der Stadt Strassburg mit, dass er eine Morgensprache gegen die Einfuhr schlechter (mala et putrida) Weine erlassen habe, „ne homines . . incurrant suorum corporum periculum et gravamen“. — [5]) Knipping II S. 100: 1372 Nov. 3: pro sufferaturis variis pro mag. Thoma et mag. Johanne ciruchio (!) 60 Mr., 1373 Juni 22: magistro Johanni cyrologo 100 fl., Oct. 5: de censu domus sue 74 Mr., 1374 Juli 5: magistro Johanni cyrulogo 100 fl., Sept. 27: pro censu domus sue: 24 fl., 1375 Juli 25: magistro Johanni Beraudi de Meteren (!) cyrulogo tempore recessus 124 fl. Am 18. Juli 1375 (Qu. V No. 100) stellte derselbe den Revers aus, dass er „von alle den sachen ind geloiffden, die mir die stat van Colne vurs. zugesaicht ind geloifft haint“, befriedigt worden sei. — [6]) 1374 Sept. 20 (Knipping II) erhielt er 25 fl. „pro eo, quod curavit dominum comitem de Katzenelenbogen“.

kein neuer Stadtarzt angenommen. Die Existenz eines solchen ist erst wieder im Jahre 1449 bezeugt.[1])

Kap. VIII. Die öffentlichen Gebäude und die Verwaltung des städtischen Grundbesitzes.

Der städtische Grundbesitz lässt sich in zwei Gruppen zerlegen, in die öffentlichen Zwecken dienenden städtischen Gebäude, und die nicht unmittelbar derartig benutzten Liegenschaften, die verpachtet oder in Erbleihe vergeben wurden und nur eine Finanzquelle für den städtischen Haushalt bildeten. Diese zinstragenden Gebäude und Liegenschaften bezeichnete man in der älteren Zeit als das „geltende Gut" der Stadt (geldinde, geldende gut).

Das nachweisbar älteste städtische Gebäude war das Bürgerhaus[2]) (domus civium, burgensium, divitum, Zecheide).[3]) Bereits im Jahre 1149[4]) war es im städtischen Besitze und in ihm wurde die älteste erhaltene von der Stadt besiegelte Urkunde, der Zunftbrief der Bettziechenweber, von dem damaligen Kommunalorgan, den Schöffen, ausgestellt. Zugleich mit der allmählichen Verdrängung der Schöffen aus der leitenden Rolle in der Verwaltung durch die Richerzeche und den Rat zogen diese neuen Behörden auch äusserlich in das Bürgerhaus. Die Schöffen waren endlich auf eine Kammer[5]) zur Erledigung ihrer Schreinsgeschäfte beschränkt. Welche Räume der Richerzeche für ihr Bürgermeister-Gericht und ihre Kapitel[6])

[1]) Vergl. Knipping II S. 100 A. 5. — [2]) Über das Rathaus hat Ennen im Laufe der Zeit eine Reihe von Zeitungsartikeln veröffentlicht, die mir z. Z. leider nicht zugänglich sind, und zwar nach gütiger Mitteilung von Herrn Dr. Keussen an folgenden Stellen: 1. Köln. Zeitg. 1858 Sept., 2. ebenda 1864 Sept. 11 (No. 253), 3. Über die Wandgemälde im Hansa-Saal (ebenda 1864 Oct. 2, No. 274), 4. Über den Hansesaal auf dem Rathause (Belletr. Beil. zu den Köln. Blättern 1863 Sept. 6), 5. Ein zusammenfassender Aufsatz in Köln. Nachrichten 1873 No. 145—159. Es mag hier für weitere Einzelheiten auf diese Artikel einstweilen verwiesen werden. Eine Baugeschichte des Rathauses liegt selbstverständlich nicht im Bereiche unserer Aufgabe. — [3]) Die letztere Bezeichnung wurde wohl nur von den Juden angewandt. (Vergl. Hoeniger-Stern Judenschreinsbuch No. 163.) — [4]) In domo civium inter Judeos sita (Qu. I S. 329). — [5]) Unter den von den ausgefahrenen Schöffen 1375 aufgestellten Forderungen findet sich auch die, dass man ihnen ihre Kammer auf dem Bürgerhause lassen solle (Qu. V No. 79 1375 Juli 12). — [6]) Vielleicht wurde von der Richerzeche die Schöffenkammer mit benutzt.

zur Verfügung standen, ist nicht zu ermitteln. Der eigentliche Herr im Hause, wie in der Stadt überhaupt, aber wurde immer mehr der Rat. Die Richerzeche verschwand im Jahre 1391 und die Schöffen waren nur noch geduldete Insassen. Im Einklang mit diesen thatsächlichen Verschiebungen tritt dann die Bezeichnung des Hauses als Rathaus[1]) (domus consulum, consulatus, maioris consilii) immer mehr auf, ohne freilich die alte Benennung Bürgerhaus völlig zu verdrängen.

Dass das Haus in seiner ursprünglichen inneren Einrichtung und ebenso seinem äusseren Umfange nach den Bedürfnissen der drei genannten Behörden genügt haben sollte, ist nicht wohl anzunehmen. Besonders dürfte bei der Einführung des Instituts des weiten Rates die Erbauung eines neuen Sitzungssaales für diese zahlreiche Behörde notwendig geworden sein. Über diese und ähnliche Umbauten, eventuell auch Neubauten,[2]) lässt sich jedoch nichts sicheres feststellen. Am Ende unserer Periode enthielt das Rathaus nachweisbar folgende Räumlichkeiten. Im Erdgeschoss lag der Sitzungssaal des weiten Rates,[3]) eine Wohnung[4]) für einen Ratsdiener, der zugleich als Pförtner fungierte, im ersten Stock die Kammer des engen Rates,[5]) die goldene Kammer, und ein Waschraum für die Ratsherren.[6]) Weiter befand sich im Rathaus der Raum für die Rentkammer.[7])

Für die gesamten Verwaltungsräume reichte das Rathaus in

[1]) Öfters findet sich auch die Bezeichnung „das Haus“ schlechtweg. — [2]) Ob das Haus bei dem „Judenbrande“ stark beschädigt oder niedergebrannt ist, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Im Jahre 1352 (Qu. IV No. 339 April 2) wurden Ratssitzungen in dem Gebürhaus Ayrsburch an der Bach abgehalten (domini iudices, scabini et consules in dicta domo Ayrsburch more solito congregati). Diese zeitweilige Verlegung der Ratssitzungen kann aber auch durch irgend welche bauliche Veränderungen an dem Rathause, die mit dem Judenbrande in keinem Zusammenhange standen, veranlasst worden sein. — [3]) Qu. V S. 300 (1379 Aug. 13): subtus domum civium . . in quadam camerata, in qua cottidie dicti consules et cives pro huiusmodi negotiis et aliis solent convenire. Nach der Lage des Sitzungszimmers wurde der weite Rat als der Rat „unten“ bezeichnet. (Vergl. Stein II Register S. 753.) — [4]) sub domum civium in quadam parvula camera anteriori (Mitt. 24 S. 205, 1392 Oct. 4), subtus domum civium civitatis Coloniensis in quodam estuario (Qu. V No. 64 1374 Oct 12). Vergl. Schrb. 356 f. 123 b (1389): Mathias sub domo civium. — [5]) In domo et supra domum consulum ante gradus illos, quibus ascenditur ad cameram eorundem (Qu. IV No. 433, 1365 Jan. 27). Vergl. Stein II S. 754 Register. — [6]) Aleidi famule purganti nunctorium dominorum per totum annum et portanti aquam 4 Mr. 1371 Sept. 24 (Knipping II S. 57), 1375 Jan. 10 (ib.). — [7]) Vergl. darüber Knipping I S. XVIII A. 1.

der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht mehr aus. So mietete die Stadt im Jahre 1365 das Haus „Zum Hirtzelin“ zu nicht näher angegebenen Zwecken.[1]) 1374 wurde dann das neben dem Rathause gelegene Haus „Zur Hose“ durch die Anweisung einer Leibrente an die damaligen Besitzer erworben[2]) und als Kanzleigebäude und Wohnung des damaligen Protonotars Thomas von Dalen ausgenutzt.[3])

Eine grössere Vermehrung der städtischen Gebäude trat, wie bereits erwähnt, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts durch die städtischen Kaufhäuser ein. Das erste Kaufhaus am Altenmarkt wurde 1355 an Stelle des Hauses „Zum Hirtz“ (Ad Cervum) errichtet,[4]) ihm folgte die „Neue Halle“ am Heumarkt[5]) im Jahre 1373. Gleichzeitig erbaute die Stadt das Tirteyhaus[6]) hinter dem gleich zu erwähnenden „Fleischhause“. Endlich erfolgte im Jahre 1388 die Eröffnung des im Gegensatze zu dem älteren Kaufhaus

[1]) Urk. No. 2437 (1365 Mai 27). Die Mietung erfolgte auf monatliche Kündigung, die eintreten sollte, wenn „wir (der Rat) eyn huyss doen tzimberen of haven moigen, dat bas geleigen sij zu der burgerhuyss ind zu der stat behoive“. — [2]) Qu. V No. 43 (1374 Febr. 3). Gerhard von der Hose und Frau erhielten je 100 fl. Leibzucht. Es waren eigentlich zwei Häuser „Byenburch“ und „Huekishoyven“ (vergl. Qu. IV No. 355, 1353 Oct. 15). Die Stadt löste die auf den Häusern lastenden Erbzinsen nach und nach ab. (Vergl. Schrb. 332 f. 53 b, 1386 Sept. 22, vergl. dazu Rentenregister No. 2, ferner 332 f. 55 a, f. 68 b, 1393 März 21, f. 80 b, 1397 Jan. 4.) Der bei Stein II No. 61 § 2 abgedruckte Ratsbeschluss gehört zweifellos in die Zeit nach 1374 Febr. 3. — [3]) Vergl. oben S. 275 und Qu. V No. 59 (1374 Aug. 30). — [4]) Vergl. Beilage No. 7 und Schrb. 88 f. 61 a „que domus ad Cervum nunc est domus mercatoria civitatis Coloniensis“ (1381). — [5]) 1373 Jan. 7 (crast. epiph.) (Schrb. 339 f. 26 a) verkauften Constantin vom Horne und Frau der Stadt 5 sol. bon. „de domo mercatoria iuxta domum Sevenburgin“, am 5. März desselben Jahres das Kl. St. Gertrud ebenso 4 gute Schillinge „an dem craymhuse“, (vergl. Knipping II zu 1372 Dez. 29), am 20. August das Kl. St. Martin 4 Mr. 5 s. 3 d. guten Geldes und 4 Mr. pag. „an dem craymhuysse, ee id eyne halle wurde, vurmailtz genant Jacob Cremers huys“ gegen eine Anweisung von 16 fl. Zins an der Hälfte der Halle. (Dieser Zins wurde bereits 1374 Jan. 9 (Qu. V No. 39) von der Stadt abgelöst.) Vergl. weiter Qu. V No. 35 (1373 Dez. 3) und Urk. No. 2840 (1373 Dez. 20), Qu. V No. 275 (1382 Febr. 11). Im Jahre 1385 (?) (Mitt. I S. 97) verkaufte der Rat „alsulchen gemeyne genge ind weige, as wir hatten under ind yn yrme erve ind huyse genant „Sevenburgen“ bis an dat gewant-huys“. Ein Stadtbaumeister wurde nach Brüssel und Löwen geschickt, um die dortigen Tuchhallen zu besichtigen. Knipping II 1373 Jan. 19 und Febr. 9. — [6]) Qu. V No. 69 (1374 Nov. 27): dat hinderste huyss hinder dem durgange, da man den tirtey ynne verkouft. Vergl. Knipping II zu 1373 Juli 20: magistro Theoderico Remey pro eo, quod permisit intrare murum suum iuxta domum tirtey ad usus civitatis Coloniensis 70 Mr.

auf dem Altenmarkt sogenannten „Neuen Kaufhauses“ auf dem Malzbüchel.[1])

Eine weitere Gruppe der städtischen Gebäude bildeten die ebenfalls schon früher erwähnten Fleischhäuser. Von ihnen wird das Fleischhaus am Rhein schon 1360 genannt.[2]) Die Erbauung der meisten anderen Fleischhäuser liegt ebenfalls vor dem Jahre 1370.[3]) Diese lagen in der Peripherie der Stadt, bei St. Catharinen, bei den Weissen Frauen, bei Wichterich, auf dem Neumarkt, bei St. Apern und am Eigelstein. Das wichtigste Fleischverkaufhaus am Heumarkt wurde erst im Jahre 1372 an Stelle der beiden niedergerissenen Häuser der Weber von Airsburg und vom Griechenmarkt errichtet.[4]) Zugleich erwarb die Stadt die bis dahin im Privatbesitz befindlichen Fleischbänke auf dem Heumarkt und verlegte sie in das neue Gebäude.[5]) Andere städtische Gebäude waren die Wollküche bei St. Peter,[6]) und mehrere Häuser in der Schmierstrasse, wo vermutlich das damalige „buwehuss“ lag.[7])

Neben diesen den öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden besass die Stadt einen in seiner Grösse sehr wechselnden Besitz an Gebäuden, Plätzen, Märkten und Marktständen, die

[1]) Im Jahre 1388 Jan. 15 (Schrb. 363 f. 22 b fer. 4 p. oct. epiph.) kaufte die Stadt das Haus „Attendarne cum area sua . . contigue domui Dryveltz ex una parte et domui zo der Lersen ex alia parte iuxta Malzbüchel“ von Jacob von Syberg, dem sie es selbst 1378 Febr. 18 (fer. 4 p. f. b. Valentini mart. ib. f. 1 b) in Erbpacht gegeben hatte. Vergl. dazu Rechn. Bd. 11 f. 9 b: Attendarne, nunc vero dicta „dat nuwe kouffhus“. Zur Lage des Hauses vergl. Schrb. 347 f. 68 a: domus sita upme Lychoeve desuper stabulum domus vocate Attindarne retro exopposito ecclesie beate Marie in Capitolio. — [2]) Qu. IV No. 415 (1360 Aug. 28). Das Jahr der Erbauung desselben habe ich trotz mannigfacher Bemühungen nicht feststellen können. — [3]) Knipping I S. 41 (1371 April 9): ad domum carnium iuxta s. Aprum. Vergl. ib. 1374 März 29: Tilmanni (!) Schoinhals fuit transmissum macellum iuxta s. Aprum ad tres annos a data presencium sub anno domini m ccc lxx quarto, feria quarta post palmarum pro LIII fl., ib. S. 34 (1371 Jan. 29): pro uno banco carnificum ad s. Katherinam, ib. S. 46 (1371 Juni 18): pro duabus bancis up Egelsten in domo carnium ibidem, ib. (1377 Febr. 18) macellum by Wichterich. Im Jahre 1346 Mai 15 (crast. Cantate) (Schrb. 239) kaufte die Stadt von Ludwig vom Spiegel Fleischbänke „super Monticulum apud domum barbitonsoris versus sanctas Virgines in cono“. Diese Fleischbank wurde später abgerissen und der Platz verpachtet (vergl. Schrb. No. 222 f. 2 b 1358 Jan. 17). Eine zusammenfassende Aufzählung der Fleischhäuser ist erst aus dem Jahre 1407 erhalten (Stein II S. 199 § 6). — [4]) Vergl. Knipping II, bes. S. 95 (1372 Sept. 1). — [5]) Vergl. Knipping I S. LII, über die Kosten. — [6]) Vergl. oben S. 293. Die alte Wollküche lag am Heumarkt (Schrb. Scab. Mart. 1330). (Keussen.) — [7]) Qu. IV No. 296 (1348 Jan. 15).

verpachtet oder vermietet wurden, das sogenannte „geldende gut". Der ursprüngliche Umfang dieser Liegenschaften lässt sich nicht im einzelnen bestimmen. Wie eine neuerdings im Kolumba-Pfarrarchiv entdeckte Urkunde des 12. Jahrhunderts lehrt,[1]) wurden gelegentlich Teilungen der städtischen Liegenschaften durch das Los unter die städtischen Sondergemeinden vorgenommen. Es ist deshalb nicht unmöglich, dass manche der später im Besitze der Sondergemeinden befindlichen Grundstücke aus dem gemeinstädtischen Besitze herrühren.[2]) Im Zusammenhang mit der erwähnten Urkunde erscheint es nun auch leicht verständlich, weshalb Erzbischof Philipp im Jahre 1180 die Forderung aufstellte und durchsetzte, dass die auf dem Marktgebiet errichteten Gebäulichkeiten, die bisher den Sondergemeinden St. Martin, St. Brigiden und Airsbach gehört hatten, an die Stadtgemeinde übergehen sollten. Wahrscheinlich handelte es sich auch hierbei um früheren Gesamt-Gemeinde-Besitz. Da der Erzbischof sich als Rekognition der von ihm in Anspruch genommenen Grundherrschaft über das Marktgebiet die Entrichtung von je 2, resp. 4 den. von jeder „area" ausbedang, war es für ihn natürlich angenehmer, die Gesamtgemeinde, als die einzelnen Sondergemeinden, als Schuldner sich gegenüber zu sehen. In voller Schärfe ist der Vertrag jedoch nicht durchgeführt. Die Sondergemeinden Martin und Brigiden behielten auch späterhin Besitz auf dem Markte.[3]) Das „geldende gut" der Stadt diente im Laufe des 13. Jahrhunderts mehrfach als Sicherheit für Finanzgeschäfte der Stadt. So verpfändete die Stadt im Jahre 1229[4]) ein Achtel „reddituum, qui dicuntur geldende gut tocius civitatis Coloniensis" zugleich mit dem achten Teil der Bräupfennige an die Sondergemeinde St. Kolumba bis zur Rückzahlung von

[1]) Die Urkunde wird zusammen mit 2 ebenfalls neu aufgefundenen Schreinskarten der Kolumba-Gemeinde und anderen Stücken von Herrn Dr. theol. Jos. Greving, Kaplan an St. Kolumba, veröffentlicht werden. Der genannte Herr gestattete mir in überaus liebenswürdiger Weise die Durchsicht des gesamten Fundes, wofür ich ihm zu lebhaftestem Danke verpflichtet bin. In der Urkunde bekunden die „iudices, scabini et universi cives Colonienses, quod hereditatem nostram conmunem, que geldinde gut dicitur civitatis, assensu universorum civium partiti sumus". Davon seien 7 Kürschnerbuden auf dem Markte durch das Los (per sortem) der Gemeinde St. Kolumba als ewiger Besitz (perpetuo possidenda) zugefallen. Die mit dem ältesten städtischen Siegel versehene Urkunde ist leider undatiert, doch weist die Schrift etwa auf die Zeit von 1150 bis 1180 hin. — [2]) Besonders dürfte dies bei den Thoren der alten Stadtmauern (vergl. oben S. 253) zutreffen. Ich vermute, dass nach der Vollendung der neuen Stadtmauer die Aufteilung der alten Stadtthore stattgefunden hat. — [3]) Vergl. oben S. 175. — [4]) Annalen 46 S. 94 (1229 März).

100 Mr. an die Eingesessenen dieser Parochie, und im Jahre 1258[1]) verkauften die Schöffen zusammen mit den Amtleuten der Sondergemeinden den gesamten (?) zinsbaren städtischen Grundbesitz an ein patrizisches Konsortium für 600 Mr. unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes für die gleiche Summe. Dieser Rückkauf hat denn auch später stattgefunden.[2]) Einzelne Teile der Liegenschaften wurden gelegentlich veräussert.[3]) Das gleiche Bestreben, den städtischen zinsbaren Grundbesitz in möglichst engen Grenzen zu halten, zeigt sich auch, als der Stadt nach dem Judenbrande die Hälfte der Judenerben und nach dem Weberaufstande die Häuser der geflüchteten Weber anheimfielen. Im ersteren Falle verkaufte die Stadt zusammen mit dem Erzbischof die aus der Verpachtung der Häuser zu erwartenden Erbzinsen an mehrere Kapitalisten unter den Geschlechtern und musste später, da die Erträge unter der berechneten Höhe von 800 Mr. jährlich zurückblieben, die Differenz an die Erben der genannten entrichten.[4]) Ebenso wurden die konfiszirten Webererben möglichst schnell veräussert, so dass im Jahre 1390 sämtliche Liegenschaften in Privatbesitz übergegangen waren.[5])

So hielt sich der städtische Hausbesitz[6]) bis zum Ende unserer Periode in recht bescheidenen Grenzen, und die Zinserträgnisse aus demselben bilden gegenüber den sonstigen Einnahmen einen unbedeutenden Posten.[7]) Den umfangreichsten Teil der städtischen Bauten

[1]) Qu. II No. 386 (1258 Aug. 1). In St. Martin 19 Fleischbänke und 15 Kürschnerbuden. In St. Brigiden 19 Verkaufsbuden, 1 Bank und 13 Salmenbänke. Im Zusammenhang mit dieser Eintragung stehen weitere (362 k 1 f. 5 a b) Privatabmachungen der Käufer bis zum Jahre 1265 Mai. — [2]) Vergl. Qu. II No. 508 (1269 Juni 23). Im Jahre 1311 Jan. 9 (362 m f. 10 b) gaben die Schöffen für die „domini de consilio civitatis Coloniensis“ einen Bescheid über die Höhe des Zinses von 4 cubicula ab. Die Salmenbänke sind ebenfalls später wieder im städtischen Besitze. (Vergl. Beilage No. 3 a.) — [3]) Vergl. Schrb. No. 83 f. 9 a (1289 März 29): Die Stadt überliess die „edificia cum ipsorum areis, que quondam vocabantur broythalle, iacentia in foro veteri ex opposito domus de Cervo“ an 5 Geschlechter zum Zwecke der Bebauung. Vergl. Ann. 38 S. 31 (1283 Juli 2). — [4]) Vergl. Knipping II S. 100 A. 1. — [5]) Vergl. Knipping I S. LXIX u. LXXI. — [6]) Vom Jahre 1341 an ist das Schreinsbuch der Mittwochsrentkammer (No. 222) über die städtischen Häuser erhalten. Ältere Teile desselben sind nachweisbar verloren. (Vergl. Schrb. 355 f. 21 a (1330), wo die „cartae magistrorum reddituum“, Schrb. 299 (1340), wo die „cartae camere reddituum“ erwähnt werden. — [7]) Vergl. Knipping I S. LXIX und die Einnahme-Tabellen unter No. 59. Zu den Einnahmen von den Höfen auf dem Holzmarkt (ib. S. LXIX und Tabellen unter No. 60) ist der Beschluss (Stein II No. 70 S. 86 § 2) zu vergleichen, wonach die Höfe und Hofstätten auf dem Holzmarkt, falls sich nicht die rechtmässigen Einwohner melden würden, in

bildeten natürlich die städtischen Befestigungen, auf deren Unterhalt auch zweifellos der Hauptteil der in den Rechnungen verzeichneten Baukosten verwandt wurde.

Die Verwaltung des Grundbesitzes lag in der Hand der Schöffen,[1]) dann in der des Rates. Im allgemeinen genügte wohl bei Verfügungen über denselben ein Beschluss des sitzenden Rates.[2]) Doch finden sich auch Fälle, wo alle Räte zugezogen wurden.[3]) Die eigentliche Leitung des Bauwesens, die Oberaufsicht über die städtischen Häuser und die Bauhandwerker führten jedoch die Rentmeister.[4]) Der Rat begnügte sich mit Baubesichtigungen in bestimmten Fristen, deren Zahl im Jahre 1341 auf vier im Jahre beschränkt wurde.[5]) Falls eine öftere Besichtigung notwendig wurde, durfte den daran freiwillig teilnehmenden Ratsherren kein Präsenzgeld ausgezahlt werden. Die nötigen Arbeiten, Reparaturen und Neubauten wurden seit dem 14. Jahrhundert durch bestimmte Stadthandwerker ausgeführt. Diese, der Stadtsteinmetz,[6]) der Stadtzimmermann,[7]) der Stadtschmied[8]) und der Stadthausdecker[9])

den städtischen Besitz übergehen sollten. Dieser Beschluss kann jetzt auf c. 1388 datiert werden.

[1]) Die oben erwähnten (S. 314) älteren Verkäufe von Liegenschaften wurden durch die Schöffen gethätigt. — [2]) Vergl. Stein II No. 10 S. 8 (1340 März 17), No. 14 S. 9 (1342 Juli 22). Derselbe (?) Beschluss in lateinischer Fassung im Schrb. der Mittwochsrentkammer f. 6 b. — [3]) Vergl. Stein II No. 17 (1343 Febr. 26). Die Originalfassung dieser Verfügung findet sich im Schrb. der Mittwochsrentkammer 222 f. 1 a. Stein II No. 28 (1348 März 10). Ein undatierter Ratsbeschluss (Stein II No. 69 S. 85 § 3) bestimmte, dass der Stadt ledig werdende Häuser nur von dem sitzenden Rate vergeben werden sollten. — [4]) Vergl. den Eid der Rentmeister Stein I S. 11 § 20 (1320), S. 36 Art. V bes. § 8. — [5]) Stein I S. 33 § 7. Vergl. Knipping II zu 1374 Juli 12: pro exspensis dominorum, quando circumspexerunt opus, ebenso 1374 Aug. 16: Besichtigung der Stadtpforten circumquaque durch den Rat. — [6]) a) Reynardus, lapicida Coloniensis 1301 (Schrb. 258 f. 29 a), magister Reynardus lapicida civitatis Coloniensis 1326 (Schrb. 229 f. 13 a) † 1335 März 8 (ib. f. 21 b), b) Arnoldus lapicida civitatis 1348 (Schrb. 78 f. 54 a) † 1358 (ib. f. 62 a), c) meister Rutger, der steede steinmetzer (c. 1360 Stein II S. 26), d) magister Arnoldus Vrankin, lapicida civitatis 1370 (Knipping II S. 3), 1388 (Schrb. 26 f. 3 a), 1396 März 8 ohne Titel (202 f. 7 a). — [7]) a) 1344 (Schrb. 22 f. 56 b) magister Hermannus carpentarius, magister carpentarie civitatis Coloniensis, b) c. 1360 (Stein II l. c.) meister Peter der steede zimmerman, c) 1370 (Knipping II S. 3) magister Johannes carpentarius. — [8]) a) 1335 (Schrb. 35 f. 51 b) Henricus, faber civitatis Coloniensis, 1358 (Schrb. 325 f. 66 b) magister Henricus, faber civitatis Coloniensis, c. 1360 (Stein II l. c.) meister Henrich, der steede smit, b) 1370 (Knipping a. a. O.): magister Wetzelo. — [9]) a) 1348 (Schrb. 335 f. 19 a) magister Hilgerus, tector domorum civitatis Coloniensis, b) 1387 (356 f. 114 a) magister Sibertus vanme Doenwalde domitector civitatis Coloniensis.

wurden mit ihren Gesellen für ihre jedesmaligen Arbeiten bezahlt. Die wichtigeren unter ihnen, der Stadtzimmermann und seit 1374 der Stadtsteinmetz, bezogen ausserdem wöchentliche Brotgelder [1]) und empfingen städtische Kleidung. Sie galten als städtische Beamte und waren als solche vereidigt. [2]) Auch die erforderlichen Maler- und Glaserarbeiten wurden nach den Stadtrechnungen von bestimmten Personen ausgeführt, [3]) ohne dass diese, soweit ersichtlich, zu den städtischen Handwerkern gerechnet wurden. Als Bauaufseher für auszuführende Arbeiten von allerlei Art, besonders für Erdarbeiten, wurde ein besonderer Beamter, der „Umlauf", verwandt. [4]) Die Stadt besass einen Fuhrpark, [5]) der jedoch für die notwendigen Fuhren meist nicht genügte, sodass diese einem Fuhrwerkunternehmer übertragen werden mussten. Es existierte ausserdem ein städtisches „buwehuys", [6]) das daneben zur Aufbewahrung der Bliden diente. Endlich unterhielt die Stadt seit mindestens 1374 ein bis zwei städtische Schiffe, die für die Baubesichtigungen [7]) vom Rheine aus und auch für die Beförderung der städtischen Gesandten benutzt wurden.

Kap. IX. **Strassenbau und Kanalisation.**

Der Strassenbau und die Kanalisation, die unter den Aufgaben der modernen Kommunalverwaltung mit im Vordergrunde stehen, sind auch den mittelalterlichen Städten keine fremden Gebiete geblieben. Schon im 12. Jahrhundert werden in Köln einzelne Strassen als Steinwege (viae lapideae) [8]) bezeichnet. Ob dies die einzigen Strassen waren, die schon damals gepflastert oder wenigstens mit Steinschotter befestigt wurden, lässt sich nicht entscheiden. Ebenso ist es auch nicht ganz sicher, ob die Verbesserung dieser

[1]) Knipping II S. 3 A. 2. — [2]) 1393 Aug. 15 (Schrb. 156 f. 36) u. ö. nahmen die operarii iurati civitatis die Teilung eines Grundstückes vor. — [3]) So alle Maler-Arbeiten von Christian Eympgin. — [4]) Vergl. Anm. 1 und die Rechnungs-Ausgaben passim. — [5]) Knipping II 1374 Mai 31: Pro sturtzkarren, pro rotis ad fabricandum et pro carrucis novis 22 Mr. — [6]) Vergl. oben S. 265. — [7]) Knipping II 1374 April 12: Culwes de custodia navium, April 19: de custodia navis dominorum de tribus mensibus 3 Mr. (vergl. ib. Juli 19, Oct. 18), Dez. 13: pro navibus novis factis cum meniis 61 Mr. 2 S., 1375 März 7: pro tapetis et cogeler reformandis in navi civitatis 6 Mr. — [8]) Hoeniger, Schrk. II [2] Reg. S. 289.

Verkehrswege ein Werk der städtischen oder der erzbischöflichen Verwaltung gewesen ist. Dass die erstere, sobald ihr die politische Selbständigkeit freiere Regsamkeit für ihre kommunale Thätigkeit gegeben hatte, auch dieser Aufgabe näher getreten ist, kann kaum bezweifelt werden. Nähere Nachrichten fehlen für die ältere Zeit freilich darüber gänzlich. Mehrere seit 1250[1]) als „Wegemacher" (viator, parator viarum) und als „Wegemeyster" bezeichnete Personen könnten bereits städtische Beamte gewesen sein.

Sicher bezeugt ist die Existenz mehrerer städtischer Wegemeister jedoch erst seit 1321. Die Aufnahme ihres Amtseides in die Eidbücher[2]) spricht für die Bedeutung des Amtes. Die Wegemeister wurden vom engen Rate ernannt.[3]) Sie hatten alljährlich vor demselben einen Amtseid abzulegen, durch den sie sich verpflichteten, in der Ausübung ihres Berufes von den Anwohnern der Wege, die sie gerade ausbessern sollten, keine Geschenke anzunehmen. Auch durften sie ihre Arbeiter nicht zu Gaben und Diensten drängen. Für die Zeit des Wegebaues wurde die wärmere Jahreszeit festgesetzt. Vom 1. November bis zum 17. März durften solche Arbeiten nicht ausgeführt werden. Zur besseren Beaufsichtigung deputierte der enge Rat 1321 zwei, seit 1341[4]) eines seiner Mitglieder zu den Wegemeistern. Die Zahl der letzteren (wohl zwei) wird in den Eidbüchern nicht erwähnt,[5]) und über ihre Thätigkeit lässt sich erst für das Ende des 14. Jahrhunderts einiges ermitteln. Aus den Stadtrechnungen geht z. B. hervor, dass der Wegemeister im Jahre 1370 bei Beyen, St. Panthaleon, ausserhalb der Mauern und an der „Blomisgasse" beschäftigt war.[6])

[1]) a) 62 f. 7 b (c. 1250—64) Lambertus viator, f. 9 a (1264) parator viarum, Alfter 26 S. 98 (1264) reparator viarum, b) 62 f. 10 a (1271), 258 f. 45 b (1281 Dez.) Gobelinus de Schaporzen, filius Wilhelmi Wegemester. Dieser Sohn heiratete eine Overstolz; einer seiner Nachkommen war um 1345 der Ritter Rutger vom Zollhaus. Diese angesehenen Familienverbindungen sprechen dafür, dass der Wegemeister Wilhelm sogar ein Ratsbeamter gewesen ist. (Vergl. 62 f. 10 a, 12 b, 15 a.) c) Fahne, Geschl. Bocholtz II² S. 80 No. 41 (1291): Hermannus dictus Wegemeyster. — [2]) Stein I No. 1 S. 12 § 27, No. 6 S. 40 Art. IX, No. 28 S. 93 Art. IX. — [3]) ib. No. 1 S. 15 § 34 (1321), No. 6 S. 30 § 9 (1341), No. 28 S. 85 § 8, No. 38 S. 123 § 17, No. 50 S. 181 § 17 (1396). Im Eidbuch von 1395 wird der Wegemeister in dem entsprechenden Passus nicht erwähnt. — [4]) Vergl. ib. S. 13 § 27: „mediantibus duobus, qui adiuncti sunt", und S. 30 § 10. — [5]) a) Magister Wilhelmus, magister viarum · civitatis 1348 (343 f. 26 b), 1354 (ib. f. 30 b) † 1369 (ib. f. 37 a), b) Magister Tilmannus, magister viarum civ. Col. (2 f. 106 b 1385 März 6). Sie empfingen eine halbe Ratspräbende (Stein I No. 6 III S. 33 § 10). — [6]) 1370 April 30 (Knipping II S. 9): magistro viarum prope Beyen et s. Panthaleonem extra muros

Weiter legten er und seine Gehilfen die Pflasterung an neuen Wasserkanälen an.[1]) 1372[2]) wurde ein Schiff mit Steinen für die Strassenpflasterung von der Stadt angekauft. Ebenso finden sich auch in den folgenden Jahren regelmässig Ausgabeposten für den Wegebau verzeichnet.[3]) Im Jahre 1391 kaufte die Stadt auch Land an, um neue Wege ausserhalb der Stadt anlegen zu können.[4]) Die städtische Verwaltung war also dieser Aufgabe eingedenk. Über das Mass des allernotwendigsten wird jedoch ihre Thätigkeit kaum hinausgegangen sein. Für die Deckung der Ausgaben diente auch der von der Stadt erhobene Anteil des erzbischöflichen Wegezolls, der nur zum Teil in die Stadtkasse floss, zumeist also wohl direkt für seine Bestimmung verwandt wurde.[5]) Auf die Reinhaltung der städtischen Strassen legte man in Köln, wie anderswo, nur geringes Gewicht. Strassenreinigungen durch den Bachmeister und andere wurden zwar gelegentlich vorgenommen, aber, wie es scheint, nur dann, wenn eine Prozession die Strassen passieren sollte, oder bei anderen festlichen Gelegenheiten, wie z. B. beim Einzuge des Kaisers.[6]) Vollkommen blind für den unerfreulichen Anblick ungereinigter Strassen waren die Kölner Behörden nicht. So verbot der Rat 1336[7]) den in der Blinde-Johannsgasse wohnhaften Fleischern Blut und anderen Abfall auf die Strasse zu schütten, und eine Morgensprache von c. 1400 bestimmte, dass jedermann den Wegemeistern bei der Strassenreinigung[8]) behülflich sein solle. Über die Wirksamkeit dieser und ähnlicher, vielleicht verloren gegangener Verordnungen wird man sich aber keine allzu grosse Vorstellung machen dürfen.

7 Mr. 4 S., Mai 8 (ib. S. 9): iuxta portam Panthaleonis 2 Mr., Sept. 11 (ib. S. 21).

[1]) Aug. 7 (ib. S. 18): magistro viarum et sociis suis iuxta aqueductus novos et Albas dominas 3 Mr. 8 S. — [2]) 1372 März 31 (ib. S. 78): pro navi lapidum ad viam lapideam 18 Mr. 2 S. Einige Wege scheinen nur mit Holz befestigt worden zu sein, nach Art der jetzigen Knüppeldämme. (Knipping II S. 57: pro lignis emptis ad vias.) — [3]) Vergl. darüber die Ausgabe-Budgets bei Knipping II. — [4]) Qu. VI No. 33 (1391 Nov. 10): zu den nuwen weygen, die sie gemaicht haint buyssen der steden van Coelne. — [5]) Vergl. Knipping I S. LXVIII und die Einnahme-Tabellen unter No. 56, 57, 58, vergl. auch No. 77, 78. — [6]) 1372 Juli 1 (Knipping II S. 89) pro vino purgantibus carrerias tempore introitus imperatoris 6 s., 1374 Jan. 11 (ib.): Baichmeister ad purgandas plateas 3 Mr. 4 S., April 19 bei der Gottestracht: aliis famulis purgantibus die Witzgassen 34 S., Mai 24: Umbloiff pro se et sociis suis purgantibus super forum Piscium, 1375 Mai 9: Rost de purgacione carreriarum, ubi caput Silvestri portabitur 6 Mr. 3 S. — [7]) Stein II No. 9 S. 7 (1336 Juni 3). — [8]) ib. No. 80 S. 101 § 16 (c. 1400).

Ein einigermassen ausgebildetes System von Abzugskanälen (Aduchte = aqueductus) existierte wohl nur in der inneren Stadt, wo das Gefälle des Terrains nach dem Rheine zu ihre Anlage erleichterte. Diese Aduchte waren z. T. von der Stadt hergestellt.[1]) An dieselben mussten die Besitzer der anliegenden Häuser den Anschluss auf eigene Kosten ausführen lassen. Die Stadt stellte dafür ihre Beamten zur Verfügung[2]) und liess sich die entstehenden Auslagen nachträglich vergüten.[3]) Überhaupt waren die Bürger in vielen Fällen auf Selbsthülfe angewiesen, und es wurde schon früher erwähnt, wie die Anwohner einzelner Strassen durch Ankauf von Terrain für Aduchte und Senkkuhlen,[4]) die in den niedriger gelegenen Stadtteilen die Aduchte vertreten mussten,[5]) die Saumseligkeit der Verwaltung gutzumachen suchten.

Kap. X. **Wasserversorgung und Strassenbeleuchtung.**

Die lokalen Verhältnisse gestatteten in Köln von der Herstellung längerer Leitungen zur Versorgung der Bürger mit Trinkwasser abzusehen. Die mittelalterlichen Bürger und ihre Behörden waren in dieser Hinsicht nicht so anspruchsvoll, wie die alten Römer, welche solche Aquaeducte angelegt hatten. Das Wasser wurde aus Brunnen entnommen, die meistenteils im Privatbesitz von den daran beteiligten[6]) Hausbesitzern unterhalten wurden. Die städtische Behörde kümmerte sich um diese Privatbrunnen nicht. Sie begnügte sich damit, in den öffentlichen Gebäuden Brunnen an-

[1]) Über ihre Zahl vermag ich keine näheren Angaben zu machen. In dieser Hinsicht darf binnen kurzem eine genaue Feststellung von anderer Seite erhofft werden. Mutmasslich waren es mit Steinen gefasste bedeckte Gossen. — [2]) Die in den Stadtrechnungen erwähnten Ausgaben für Aduchte und deren Reinigung sind daher nicht immer mit Sicherheit auf städtische Aduchte zu beziehen. 1370 Aug. 28 (Knipping II S. 20) Johanni vanme Velde ad purgandum aqueductum iuxta s. Katherinam 1 Mr., Sept. 4 (ib.) ebenso: iuxta Cranen 14 s., 1375 März 21: Arbeiten am Aducht dominorum sancti Martini 10 Mr. 2 S. Vergl. auch den Vertrag von 1360 Aug. 28 (Qu. IV No. 415.) — [3]) 1387 Oct. 2 (Knipping I S. 48 No. 140): Receptum de IIII aqueductibus prope Renum, videlicet Gotscalci Eppilmenger, Gerlaci Koenrode, Lamberti lapicide et domini ad Gradum 340 Mr. 1388 Aug. 5 (ib. S. 51 No. 140). R. ex parte conventus et dominorum de Arbach de aqueductu uno faciendo 60 Mr. — [4]) Vergl. oben S. 194. — [5]) So am Altengraben und wohl auch am Perlenpfuhl, Entenpfuhl. — [6]) Vergl. Beilagen No. 3 u. 10.

zulegen[1]) und, soweit nötig, reinigen zu lassen. Für den uneingeschränkten öffentlichen Gebrauch bestimmt waren nur einige Viehtränken, darunter eine auf dem Neumarkt.[2]) Vollkommen unausgebildet war auch noch die Strassenbeleuchtung. Bis in den Anfang der 70er Jahre des 14. Jahrhunderts wurde von Seiten der Stadt nur eine Laterne an der Marspforte unterhalten. Die Fürsorge dafür war den städtischen Rentmeistern übertragen.[3]) Erst seit 1374 kam eine zweite städtische Laterne bei St. Cunibert hinzu.[4]) In beiden Fällen handelte es sich wohl mehr um Bekundung des religiösen Sinnes, als um schüchterne Anfänge der prinzipiellen Strassenbeleuchtung. Auf der Marspforte befand sich nämlich die Kapelle, in welcher der Rat die Messe zu hören pflegte, und auf dem St. Kunibertsturm war seit 1371[5]) ein Muttergottesbild aufgestellt worden, zu dessen Ehren die zweite Laterne vermutlich unterhalten wurde.

Ihre besondere Fürsorge wandte die Stadt dagegen der Unterhaltung und Reinigung des Hürther Baches zu. Diese erklärt sich aus der bedeutenden Wichtigkeit, welche der oder die Bach, wie er gewöhnlich bezeichnet wird, für den Betrieb verschiedener bürgerlicher Gewerbe, vor allem für die Gerber,[6]) hatte. Zwei Ratsbeamte, die seit 1341[7]) genannten Bachmeister, sorgten dafür,

[1]) Z. B. Knipping II 1376 Febr. 20: pro recuperacione putei iuxta s. Panthaleonem 8 Mr. 2 S., 1376 Oct. 29, Nov. 5: illis facientibus puteum in turri Beyen 7 Mr. (apud Beyen), 1377 Febr. 4: ad purgandum puteum in Beyen, Mai 20: pro puteo reformando iuxta portam Gallorum et pro cupa 4 Mr., 1378 Juli 14: in subsidium unius putei iuxta portam Frisonum. — [2]) 1371 Juli 30 (Knipping II S. 52) deme bachmeister purganti die drenke: 1 Mr. 4 S., Aug. 20 desgl. (S. 54), 1372 Juli 21 (ib. S. 92): ad purgandum die drenke in foro Feni, 1374 Nov. 22: ad faciendum die drenke super foro Novo 50 Mr., 1380 Juni 6: Ad purgandum die drenke. — [3]) Stein I No. 6 V S. 36 § 9 (1341), No. 28 V S. 91 § 8 (1372), 1370 Juli 3 (Knipping II S. 14): pro illuminacione porte Martis pro dimidio anno 7½ Mr., 1371 März 5 (ib. S. 38): 2½ Mr., Oct. 8 (ib. S. 58): 5 Mr., 1372 Jan. 28 (ib. S. 70): 2½ Mr., März 3 (ib. S. 75): 2½ Mr., Aug. 18 (ib. S. 94): vitriatori pro una nova lucerna in porta Martis 3 Mr., Oct. 27 (ib. S. 100): 3 Mr. — [4]) Zuerst erwähnt: 1374 Mai 17 (ib.). Eine Beleuchtung der Rheinpforte während des Schöffenkrieges war nur eine vorübergehende Massnahme; 1377 Jan. 7 (ib.): pro candelis subtus portam Ringassen, ubi domini nostri transeunt de nocte 3½ Mr. — [5]) 1371 Mai 7 (Knipping II S. 43): magistro Arnoldo ad ponendum ymaginem supra sanctum Cunibertum 25 Mr., 1371 Aug. 6 (S. 53): pictori ad pingendum ymaginem beate virginis iuxta sanctum Kunibertum 27 Mr. 6 S., (S. 54) Aug. 20 vitriatori 14 S. ad ymaginem beate Marie virginis inferius. — [6]) Vergl. 310 f. 28 a (1356 Mai 12) societas factorum albi corei supra Ripam. — [7]) Stein I No. 6 II S. 30 § 9 u. S. 40 Art. X, No. 28 S. 94 Art. X. Vergl. über Streitigkeiten zwischen der Stadt, dem Deutschordenshaus und dem Klarenkloster um die Bach,

dass die Bach in ihrem Flusse blieb und nur zu den festgesetzten Zeiten von den Anliegern zur Wasserentnahme gestaut wurde. Zur Ausführung der Arbeiten war ein eigener städtischer Bachmeister angestellt, der ein festes Gehalt[1]) bezog, im übrigen für seine Thätigkeit je nach ihrem Umfang besoldet wurde. Auch für die Instandhaltung der Brücken und Stege über die Bach gab die Stadt bisweilen Beiträge.[2])

Öffentliche Bedürfnisanstalten kannte die mittelalterliche Stadtverwaltung nicht. Die von der Stadt unterhaltenen Kloaken verteilten sich auf die städtischen Türme[3]) und einzelne städtische Gebäude, waren also im allgemeinen nur wenigen Personen zugänglich. Für diese Unterlassungssünde erwuchsen der Stadtkasse bisweilen sonst vermeidbare Auslagen.[4])

Kap. XI. **Die Feuerwehr.**

Die häufigen und verheerenden Feuersbrünste, von denen Köln, wie alle übrigen mittelalterlichen Städte, heimgesucht wurde, mussten allmählich Massnahmen zur Verhinderung oder Abschwächung dieser Gefahr ins Leben rufen. Seit mindestens 1360[5]) gab es daher in Köln eine freiwillige Feuerwehr. Sie bestand aus 3 Rotten zu je 13 Mann, von denen je einer als gewählter Meister die Leitung hatte. Die erste war aus Zimmerleuten und Steinmetzen, die zweite aus Schmieden, die dritte endlich aus Hausdeckern gebildet. Die primitive Ausrüstung bestand aus 4 Kesselhüten, 14 Leitern, 4 Haken und 17 Eimern. Die Geräte wurden von den Mitgliedern

die sogar eine Einmischung des Papstes veranlassten, Qu. IV No. 96 (1321 Mai 4), Urk. No. 1087, 88, 89 (1323 März 19), vergl. auch Stein II No. 70 S. 87 § 4.

[1]) 1370 April 17 (Knipping II S. 7): Bachmeister de tribus mensibus 3 Mr., eidem 14 sol. de laboribus suis 1 Mr. 2 S., 1370 Oct. 23 (ib. S. 27): Ad purgandam ripam per Johannem Hardevust et Gotscalcum Hoeschen 26 Mr. 8 S. — [2]) 1370 Oct. 23 (ib. S. 26): pro reformacione unius pontis in Vilcengraven 12 Mr. per Johannem Scherffgin zu Swanenberg 12 Mr. — [3]) 1370 Juni 19 (ib. S. 13): famulis purgantibus cloacas prope portam Panthaleonis, Juli 10 (ib. S. 15): ad reparandum cloacam iuxta portam Theolonei 9 Mr., Aug. 21 (ib. S. 19): ad purgandum cloacam iuxta domum Carnium, 1371 März 5 (ib. S. 38), desgl. super portam Honoris. — [4]) 1380 Febr. 22 (ib.): comiti de Loyn pro eo, quod ipse custodit ante macellum, ne aliquis defoedat locum illum 2 Mr., 1381 Febr. 27 (ib.) de custodia macelli magni 3 Mr., ne sedeant apud eundem. — [5]) Stein II No. 38 S. 26 (c. 1360).

aufbewahrt, die für verlorene und verwahrloste Gegenstände Ersatz leisten mussten. Für Brandschaden an den Gerätschaften kam dagegen die Stadt auf. Die Verpflichtungen der Mitglieder waren recht strenge. Das erste Ausbleiben ohne genügenden Grund war mit 6 S. Busse belegt, die der Rottenmeister mit Unterstützung des Rates durch Pfändung eintreiben konnte, eine zweite Pflichtversäumnis wurde sogar mit einjähriger Verbannung aus der Stadt bestraft. Die „Freiwilligkeit“ dieser Feuerwehr war also stark beschränkt. Bei Ausübung ihres Berufes hatten sie der Greve und die Bürgermeister zu unterstützen, die für die Bergung des geretteten Gutes, die Herbeischaffung des nötigen Wassers und die Entfernung unberufener Neugieriger zu sorgen hatten. Die Einrichtung war für die städtische Verwaltung recht billig. Ausser der einmaligen Anschaffung der Gerätschaften (96 Mr. 6 S.) und deren erforderlichem Ersatz belastete sie die Stadtkasse nur mit den Kosten eines Rockes für jedes Mitglied, der alljährlich zu Weihnachten geliefert werden sollte.

In ähnlicher Form scheint diese Feuerwehr auch noch 1370 bis 1380 bestanden zu haben.[1]) Bei einem Brande, der 1373 bei St. Brigiden ausbrach, empfingen indessen nur einige Ratsherren Entschädigung für ihre Wache,[2]) von einer Bezahlung für die Löschmannschaft wird nichts erwähnt. Anders war es, als während des Schöffenkrieges die häufigen, wohl oft von den Feinden der Stadt angelegten, Feuersbrünste eine Gefahr für die Stadt selbst zu werden drohten. Damals wurden auch Belohnungen für die erfolgreiche Bekämpfung dieser Brände von Seiten der Stadt verabreicht.[3]) Schliesslich mag noch erwähnt werden, dass der Rat die Gerichtsbarkeit über Brandschäden, welche durch Fahrlässigkeit verursacht wurden, für sich in Anspruch nahm.[4])

[1]) Crumpfois et sociis suis habentibus gebrantrocke 1370 Oct. 9 4 Mr. (Knipping II S. 24), 1374 Sept. 13 (ib.): de pictura capellorum ferreorum pro illis branthuderen 11 Mr. — [2]) 1373 Oct. 12: dominis nostris vigilantibus ad sanctam Brigidam, Nov. 2: domino Johanni Ulreportzen de vigilia ad sanctam Brigidam tempore cremacionis. — [3]) 1376 Juli 9 (ib.): Winkino, qui defendit domum novam subtus ecclesiam sancti Cuniberti ab igne 23 S., Krumpfois et sociis extinguentibus ignem 14 Mr. 6 s., Sept. 3: pro illis extinguentibus ignem 10 Mr., tempore quo ignis fuit in vico Frisonum, Dez. 3: Crumpfois cum sociis suis extinguentibus ignem $7^1/_2$ Mr., Dez. 17: desgl. $12^1/_2$ Mr. super foro antiquo, 1377 Jan. 28: ebenso 4 Mr. 6 S., März 11: iuxta Ulreportzen 9 Mr. 6 s. Später ist dann nur noch ein Posten für Wache bei dem Brande der Kirche Gr. St. Martin (tempore cremacionis ecclesie sancti Martini 1378 Sept. 15) in Anrechnung gebracht. (Vergl. Chron. XIII S. 27.) — [4]) Und. Briefeing. No. 1221 (Mitt. H. 27 S. 176).

Kap. XII. **Die Armenpflege.**

Zu einer allgemeinen, städtischen Armenpflege ist es bis 1396 in Köln überhaupt nicht gekommen. Die bestehende private Pflege, welche durch die Kirche mit ihren Hospitälern, durch die Sondergemeinden[1]) und zahlreiche bürgerliche Bruderschaften[2]) in ausgiebigster Weise geübt wurde, enthob die städtische Behörde der Notwendigkeit, in diese allseitig einzugreifen und selbstthätig daneben eine neue Organisation zu schaffen. Indessen empfand sie schon früh die Pflicht, auch ihrerseits diese privaten Massnahmen zu unterstützen. Schon 1218[3]) gab sie für den Bau des St. Johannes-Spitals ein städtisches Grundstück her, 1269[4]) unterstützte sie die neugegründete Dreifaltigkeitsbruderschaft durch die Überweisung einer Rente von den städtischen Fleischbänken. Um 1321[5]) nahm der Rat die Verwaltung des Heiligen-Geist-Hauses an sich und bestellte seitdem dafür 4 Provisoren. 1334[6]) erlangte er durch die Bestimmung des Stifters das Aufsichtsrecht über das Hospital Ipperwald. 1385[7]) ernannte er zuerst einen Siechenmeister für das Leprosenhaus zu Melaten, hier vielleicht auch aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten.[8]) Ebenso sorgte der Rat für die finanzielle Förderung eines Konvents in der Ehrenstrasse.[9]) Die Ausgaben des städtischen Etats seit 1370 für die Armenpflege lassen sich in gewohnheitsmässige und zufällige scheiden. Zu den ersteren gehörte eine regelmässige Spende von 50 Mr. an die Armen beim Ratswechsel,[10]) eine weitere von 80 Mr. in 4 Terminen an arme Beghinen[11]) und endlich eine einmalige von 60 Mr. für die Beghinen,

[1]) Vergl. oben S. 175. — [2]) ib. S. 195. — [3]) Lac. II No. 74, Qu. II No. 60. — [4]) Qu. II No. 508, Lac. II No. 591 (1269 Juni 23). — [5]) Stein I No. 1 S. 13 § 29. — [6]) Qu. IV No. 205 (1334 Aug. 30). — [7]) Vergl. oben S. 112. — [8]) Der Siechenmeister lieferte bisweilen Strafgelder von den Aussätzigen an die Stadtkasse ab: 1386 März 14 de penis van den malaten 16 Mr. 8 S. per Gerardum Krantz. Wahrscheinlich war schon damals eine uns nicht erhaltene Ordnung für das Verhalten derselben erlassen worden. (Vergl. Knipping I S. 9 ff. sub No. 133.) — [9]) Stein II No. 72 S. 88. — [10]) 1373 März 30 (Knipping II): pro pauperibus ex iussu dominorum 50 Mr. in introitu dominorum, 1375 März 28: pro pauperibus ad pios usus in electione novi consilii 50 Mr., 1377 März 4: ad pios usus tempore introitus dominorum nostrorum more solito (vergl. 1378 April 7, 1380 März 7). — [11]) Z. B. 1374 März 29 (l. c.): pro pauperibus baginabus pro festo pasce 20 Mr., desgl. Mai 17, Oct. 25, Dez. 20, 1375 April 18, Juni 6, Oct. 31, Dez. 19.

welche alljährlich „um die Burg“ gingen.[1]) Alle übrigen Gaben sind schwankend nach ihrer Höhe und Verwendung und verdankten wohl mehr dem augenblicklichen Impuls des Mitleids, als einer bewussten, prinzipiellen Armenpflege ihr Entstehen.[2]) Sind deshalb auch nur Ansätze zu einer staatlichen Wohlthätigkeitspflege vorhanden, so war doch immerhin schon der Weg gezeigt, auf dem die spätere Behörde eine allmähliche Umwandlung der bestehenden milden Stiftungen und Anstalten in obrigkeitlich beaufsichtigte Organisationen durchführen konnte.

Für die christliche Beerdigung der in Köln verstorbenen Fremden unterhielt die Stadt einen Fremdenkirchhof (cimiterium alienorum, ellendigen kirchoyv) bei St. Katharina,[3]) sie besoldete eine Frau, welcher die Bewachung desselben übertragen war, und gewährte dem Priester, der die Toten zu begraben und Seelenmessen für sie zu halten hatte, freie Wohnung.

Kap. XIII. **Das Schulwesen und die Universität.**

Die Entwicklung des niederen Schulwesens innerhalb der Stadt Köln entzieht sich bislang vollkommen unserer Kenntnis. Soweit von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann, lag die Leitung und Erteilung dieses Unterrichts wohl vorwiegend in geist-

[1]) 1370 Juli 10 (l. c.): Pro elemosinis pauperibus baginabus euntibus circum Burg 60 Mr., vergl. 1372 Nov. 24, 1374 Jan. 11, 1380 Febr. 15. Vielleicht war der Rat in manchen dieser Fälle nur der Vollstrecker von letztwilligen Verfügungen Privater. — [2]) 1370 Juli 17: cuidam infirmo leso 5 Mr., 1371 Juni 4: cuidam insano, qui iacuit in turri sancti Cuniberti 1 Mr., 1373 März 9: pro uno paupere 40 Mr. ex iussu dominorum, 1375 Oct. 31: pro pauperibus erogandis ex iussu dominorum 50 Mr., Nov. 14: pro pauperibus presbiteris et baginis 12 Mr., 1378 März 19: cuidam pauperi leso ex iussu dominorum 5 Mr. 1375 Aug. (Schrb. Litus Lupi No. 129 [K]) schenkte der Rat dem „altare in hospitali infirmorum b. Marie in Capitolio“ 9 Mr. Zins. — [3]) Stein II No. 3 (1335 Febr. 22). Die Dotierung des Altars in der dortigen Kapelle rührte von dem Schöffen Johann vom Horne her. Auch die 4 Mr., welche jährlich in 4 Terminen dem Priester ausbezahlt wurden, dürften auf dieses Vermächtnis zurückzuführen sein. Vergl. das Rentenregister No. 2 f. 12a: ad cimiterium alienorum ad capellam singulis annis 2 Mr. hereditarie . . persolvenda rectori eiusdem, Knipping II S. 14 1370 Juni 26: domino Hermanno in Pasculo de cimiterio alienorum, S. 29 Nov. 27: umbloiff pro se et sociis suis super cimiterio et alibi, desgl. S. 32 Dec. 26, S. 33 1371 Jan. 8: presbitero celebranti super cimiterio alienorum 1 Mr., desgl. S. 37 Febr. 26, Juni 30: cuidam mulieri custodienti cimiterium ad s. Katherinam 2 Mr., 1372 Mai 26: inclusis super cimiterio alienorum pro quatuor temporibus penthecostes 1 Mr. — Ein anderer, (u. städtischer), für diesen Zweck bestimmter Kirchhof lag bei S. Clara: Schrb. 323 f. 7a: presbitero pro tempore officianti in capella prope s. Claram in Colonia, ubi exulum corpora consuetum est sepeliri 6 S. (1339 Oct. 9).

licher Hand. Ob etwa, wie dies später öfters der Fall war, von den Sondergemeinden Elementarschulen unterhalten wurden, muss ebenfalls dahin gestellt bleiben. Jedenfalls stand die städtische Verwaltung solchen Unternehmungen fern. Die erhaltenen Stadtrechnungen enthalten keinen einzigen Posten, der auf eine Fürsorge in dieser Hinsicht hindeutete.[1])

Dass die herrschenden Geschlechter gleichwohl den Wert der höheren Bildung zu würdigen wussten, beweist die durch sie veranlasste Begründung der Universität Köln. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, die äusseren Vorgänge bei dieser Gründung, die Verdienste einzelner um das Zustandekommen derselben näher zu schildern, wie es von kompetenter Seite[2]) ja ohnehin bereits geschehen ist, es genügt der Hinweis, dass die Universität ihr Entstehen vor allem der thatkräftigen Initiative des Kölner Rates verdankte, dass dieser unter dem Beirat von Sachverständigen für die Berufung von Lehrkräften von weit her gesorgt hatte. Die Teilnahme des Rates an der Eröffnungsvorlesung am 7. Januar 1389 bildete gleichsam das äussere Zeichen dafür, dass er die Durchführung des Unternehmens mit Stolz und mit Recht als sein Werk betrachtete.

Diesem thatsächlichen Sachverhalt entsprang die Verpflichtung des Rates, die neue Schöpfung als weltliche Obrigkeit zu schirmen und, soweit notwendig, materiell zu unterstützen. Deshalb delegierte schon der Rat von 1389 4 Universitätsprovisoren, und zwar je 2 aus dem Kreise der engen Räte und 2 aus den weiten Räten.[3]) Ob diese Provisoren, ähnlich wie die übrigen Ratsdeputierten, zwei Jahre im Amte blieben, ist nicht unbedingt sicher,[4]) da der öftere

[1]) An anderen Orten sind Stadtschulen schon weit früher nachweisbar. Vergl. von Below: Die städtische Verwaltung des Mittelalters etc., Histor. Zeitschr. Bd. 75 S. 457. — [2]) Vergl. H. Keussen: Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule von deren Gründung bis zum Ausgange des Mittelalters, Westd. Zeitschr. IX S. 344 ff. — [3]) Un. 2 f. 28 b. Die Provisorenliste von 1389—96 ist leider nicht vollständig überliefert, so dass Schlüsse aus derselben nur mit Vorbehalt zu machen sind. Es scheint mir festzustehen, dass der weite Rat (oder die weiten Räte) schon gleich von 1389 an die Hälfte des Provisorenkollegiums ernannte und dieses Vorrecht nicht erst durch die Reformbeschlüsse von 1395 (Stein I S. 165 Z. 22) erlangt hat. Die ersten 4 Provisoren 1389 hiessen: Eberhard vom Hündchen, Ritter Lufard von Schiderich, Johann Quattermart und Cuno von Mauwenheym, der letztgenannte war sicher nur Herr des weiten Rates, auch die Liste von 1394 Dec. 12 weist in den beiden letzten Provisoren Cono von Mauwenheym und Gobel Buschoff unzweifelhaft zwei Angehörige des weiten Rates auf. Auffällig ist es immerhin, dass gerade die 4 Provisoren von 1395 Dec. 1 3 frühere Bürgermeister und daneben Johann Quattermart sind, auf diese Provisoren hätten gerade die erwähnten Reformbeschlüsse Anwendung finden müssen. — [4]) Für diese Ver-

Wechsel der Personen in der überlieferten Liste auch als eine Folge der Parteistreitigkeiten dieser Jahre gedeutet werden kann.

Über die Amtspflichten der Provisoren in diesen ersten Jahren lässt sich nur wenig sagen, sie dürften, wie dies bei einem neugeschaffenen Amte immer zu sein pflegt, auch erst allmählich schärfer umgrenzt worden sein. Sicher besassen sie schon damals mit dem Rektor zusammen das Präsentationsrecht für die Pfründen, welche den Professoren durch die Bulle von 1394 Sept. 16 an den 11 Kölner Stiftskirchen zugewiesen waren, und hatten ebenso, gleichfalls mit dem Rektor, die zwanzig Weltgeistlichen, denen gemäss der Bulle vom 23. August desselben Jahres das Studium des weltlichen Rechtes gestattet war, auszuwählen. Auch die Oberaufsicht und Herstellung der zu Universitätszwecken von Seiten der Stadt neuerrichteten Gebäude lag den Provisoren ob. An solchen Gebäuden[1]) errichtete die Stadt, soweit nachweisbar, nur zwei, eines für die Artisten hinter den Dominikanern und ein solches für die Juristen am Waidmarkt. Die Vorlesungen für die Mediziner wurden in der Artistenschule gehalten,[2]) während den Theologen das Kapitelhaus des Domes vom Stifte zur Benutzung geöffnet wurde. Dasselbe Gebäude diente neben dem Kapitelhause von St. Andreas für die allgemeinen Universitätsversammlungen. Ein besonderes Universitätsgebäude war infolgedessen unnötig.

Die der Stadt aus der Gründung selbst erwachsenen Kosten lassen sich bei dem Fehlen der Ausgaberechnungen für diese Jahre nicht feststellen. Die allgemeinen Privilegien[3]) für die Universitäts-Mitglieder und ebenso die päpstliche Bestallung für die drei Konservatoren hatte die Universität selbst bezahlen müssen. Dagegen leistete die Stadt wohl schon von Anfang an jährliche Zuschüsse für die wichtigeren Professuren und eben, um diese Aufwendungen möglichst zu verringern, erwirkte der Rat von der Kurie die sogenannte erste Pfründenverleihung,[4]) und zwar auf städtische Kosten. Eine

mutung spricht folgendes: 1394 Dec. 12 waren Heinrich von Rodenburg, Johann Quattermart, Cuno von Mauenheym und Gobel Buschoff Provisoren, von diesen sind die beiden ersten auch 1395 noch im Amte und an Stelle der beiden letzteren Constantin von Lyskirchen Ritter, Schöffe, und Ritter Lufard von Schiderich getreten, also war die Hälfte der Deputation erneuert, wie dies bei den übrigen Ratsämtern immer geschah. Die Provisorenliste von 1396 März 24 zeigt dann allerdings mit einer Ausnahme (Constantin von Lyskirchen) nur neue Namen, darunter zuerst auch einen sitzenden Bürgermeister Johann Jude. Mittlerweile waren jedoch die Greifen gestürzt, und die Freunde nahmen nun auch die so erledigten Provisorenstellen ein.

[1]) Vergl. Keussen l. c. S. 357 ff. — [2]) ib. S. 359. — [3]) Vergl. Keussen l. c. S. 363. — [4]) Urk. 1394 Sept. 16, No. 5330, vergl. Keussen S. 383 ff.

Aufstellung der städtischerseits gezahlten Professorengehälter besitzen wir erst aus der Zeit von 1407—9.[1]) Anfangs dürften die Auslagen höher gewesen sein, da die Pfründenverleihung eine Entlastung der Stadt bedeutete.

Jedenfalls ist die Begründung der Universität, welche in einer Zeit erfolgte, wo sich die Stadt keineswegs politisch und finanziell in besonders günstiger Lage befand, eine grosse That der Geschlechter gewesen. Wenn es ihnen auch nicht vergönnt war, das Wachsen dieser Gründung bis zur vollen Blüte zu sehen, so mag ihre Nachfolger im Stadtregiment doch oft ein stiller Neid darüber erfasst haben, dass nicht sie, sondern ihre verhassten Gegner, den Grundstein des stolzen Baues gelegt hatten.

Kap. XIV. **Die Finanzverwaltung.**

§ 1. Die Entwicklung des selbständigen städtischen Finanzwesens.

Die Erringung[2]) eines selbständigen Finanzwesens ist für die städtische Bürgerschaft überall eines der ersten Ziele in dem Streben nach Unabhängigkeit gewesen. Die Ausbildung der Finanzkräfte ermöglichte der Stadt erst den Kampf um die politische Sonderstellung. Gerade die zuerst von den Städten planmässig durchgeführte Erschliessung der bis dahin schlummernden finanziellen Kräfte hat ihnen die Möglichkeit gewährt, auch im politischen Leben eine Rolle zu spielen, die sie sonst schon um ihrer verhältnismässig geringen Bevölkerungsziffer willen nie hätten durchführen können. Und umgekehrt hat das Sinken der finanziellen Leistungsfähigkeit infolge von wirtschaftlichen Vorgängen oder ungeordneter Verwaltung für manche Reichsstadt zugleich den Untergang der politischen Selbständigkeit veranlasst. Sie fiel als leichte Beute den Territorialherren zu, die es unterdessen verstanden hatten,

[1]) Vergl. Keussen l. c. S. 364. — [2]) Über die städtische Finanzverwaltung handelt die Dissertation von A. Henning, Steuergeschichte von Köln in den ersten Jahrhunderten städtischer Selbständigkeit bis zum Jahre 1370. Leider hat der Verfasser seine Darstellung auf unzureichendem Material aufgebaut, so dass sie nicht frei von ziemlich häufigen Versehen und Missverständnissen ist. Durch die neuerdings erschienene Einleitung Knippings zu dem I. Bande der „Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters“ ist Hennings Schrift vollständig überholt worden. Um unnütze Weitschweifigkeit zu vermeiden, sind die folgenden Abschnitte z. T. mehr summarisch als Knippings Darstellung abgefasst worden.

durch straffere Organisation der Verwaltung und gleichmässigere Ausbildung ihres Finanzsystems die Vorteile, welche früher fast ausschliesslich auf Seiten der Städte lagen, auszugleichen.

Die Stadt Köln stand ursprünglich unter der Herrschaft ihrer Erzbischöfe, und dieses Abhängigkeitsverhältnis machte anfänglich ohne Zweifel eine selbständige Finanzverwaltung von Seiten der Stadt ohne Zustimmung und ohne Kontrolle der Erzbischöfe oder ihrer Beamten unmöglich. Wenn sich trotzdem schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts, in einer Zeit, wo, von einzelnen kürzeren Zwischenperioden abgesehen, von politischer Selbständigkeit der Stadt füglich noch nicht die Rede sein kann, unverwerfliche Zeugnisse von einer städtischen Finanzverwaltung finden, so bleibt eben nur die Annahme übrig, dass die Erzbischöfe zu dieser Verwaltung ihre Zustimmung gegeben hatten. Sie konnten dies auch unbedenklich, wenn die Stadt von den erhobenen Beträgen etwa eine bestimmte Quote alljährlich an die erzbischöfliche Kasse ablieferte, während der Rest zu Gemeinde-Zwecken verwertet wurde. Bekanntlich haben in späterer Zeit die Landesherren oftmals die ihnen zustehende Bede [1]) gegen eine jährlich zu zahlende Pauschalsumme den Städten überlassen. Eine ähnliche Vereinbarung, deren Zeit wir nicht genau feststellen können, die aber vermutlich schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erfolgt ist, dürfen wir mit grosser Wahrscheinlichkeit auch für Köln annehmen. Dem Bestehen eines solchen Verhältnisses widerspricht es auch keineswegs, dass Erzbischof Philipp im Jahre 1174 sich veranlasst sah, von der Stadt 1000 Mr. zu entleihen und dafür seine Münzgefälle zum Pfande zu setzen.[2]) Diese beträchtliche Summe wird wohl ausser der von der Stadt vertragsmässig zu entrichtenden für die Erfordernisse des Römerzuges notwendig gewesen sein.[3]) Unter diesem Gesichtspunkte erscheint es auch leicht begreiflich, weshalb Erzbischof Adolf II. im Jahre 1154 als Schiedsrichter die Steuerverhältnisse des Dorfes St. Pantaleon regelte, es wurden dabei indirekt vielleicht auch die erzbischöflichen Finanzen mit berührt.[4]) Wann diese vermutliche Leistung der Stadt für die Erzbischöfe aufgehört hat, lässt sich nicht feststellen. Die letzteren haben ihrerseits an dem Anspruch, dass die Stadt ihnen zu Zahlungen behufs Ausgleichung der erzbischöflichen Schulden verpflichtet sei, noch lange festgehalten.

[1]) Vergl. im allgemeinen K. Zeumer: Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Leipzig 1878. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel: Bede. — [2]) Qu. I No. 85 (1174) = Lac. I No. 452. — [3]) Vergl. Zeumer l. c. S. 105. — [4]) Qu. I No. 67.

Unter Erzbischof Engelbert musste sich die Stadt dazu verstehen, die von ihm und seinem Vorgänger Dietrich an der Kurie gemachten Schulden zu begleichen.[1]) Derselbe Erzbischof nötigte die Bürger zur Zahlung einer Busssumme von 4000 Mr.[2]) Diese Vorfälle gaben dann der Stadt Veranlassung, sich 1231 einen Spruch des königlichen Hofgerichts erteilen zu lassen, dass die Bürger niemals für Schulden der Erzbischöfe haftbar gemacht werden dürften.[3]) In dem grossen Schiede von 1258 klagte die Stadt trotzdem, dass Erzbischof Konrad Briefe ausgegeben habe, nach denen die Pfändung der Bürger für seine Schulden gestattet wäre.[4]) Dieser selbst ergriff die Gelegenheit, seinerseits sein vermeintes Oberaufsichtsrecht über die städtischen Finanzen in den zwei markanten Forderungen zum Ausdruck zu bringen, dass die Einführung neuer städtischer Steuern ohne seine Genehmigung unzulässig sei,[5]) und dass über die Erträge der Steuern jährlich von deren Erhebern Rechenschaft gegeben werden müsse.[6]) Ausserdem machte er den Bürgern den Vorwurf, dass sie ohne seine Zustimmung Schuldverschreibungen ausgegeben hätten.[7]) Die erste Forderung begründete er nebenher durch die Rücksicht auf die arme Gemeinde, die durch die neuen Steuern schwer bedrückt werde. Für allzu weitgehend kann man diese Ansprüche Konrads von seinem Standpunkt aus nicht erklären, da er wenigstens die städtische Finanzverwaltung, aber unter erzbischöflicher Oberaufsicht, bestehen lassen wollte. Der Spruch der Schiedsrichter fiel denn auch in diesen Punkten den erzbischöf-

[1]) Vergl. Qu. II No. 108 (1228 Oct.). Gen. Kaufleute bestätigen den Empfang von 300 Mr. von den „iudices, scabini et tota communia civitatis Coloniensis" und Qu. II No. 107 (1229 April 1—15) (vergl. Mitt. III S. 19) über 312 Mr. sterl. Vorurkunden sind Qu. II No. 40 (1213 Mai), vergl. Urk. No. 59, Qu. II No. 57 (1218 Mai 7), No. 63 (1219 Jan. 22), No. 70 (1221 Oct.), No. 73 (1222 Juli 13). Ein Teil wurde vom Diöcesanklerus bezahlt (Urk. No. 96c [1232] Mai 4). — [2]) Vita Engelberti, ed. Gelenius cap. 37. — [3]) Vergl. oben S. 247. — [4]) Qu. II S. 387 II § 1: quod dominus archiepiscopus . . quandoque litteras suas dedit, quod propter sua debita cives Colonienses inpune et sine eius offensa capi possent vel etiam impignorari. Die Schiedsrichter verwarfen diesen Missbrauch (Qu. II S. 396 IV § 1). — [5]) Qu. II S. 382 § 22: quod quociens placet maioribus civitatis, ipsi faciunt irrequisito archiepiscopo atque prioribus Coloniensibus nova exactionum statuta, . . . cum tamen nihil novi huiusmodi debeat de iure fieri sine ipsius archiepiscopi et priorum suorum consensu. — [6]) Qu. II S. 383 I § 23: quod hii, qui recipiunt collectas et redditus civitatis sive emergencia singulis annis publicam facient computationem et, quod inventum fuerit, in archa publica deponetur. — [7]) Qu. II S. 386 § 48: Cum sit summus iudex atque dominus civitatis Coloniensis et sic ipsa civitas . . sine suo consilio et consensu et ecclesie Coloniensis in nullo debeat vel possit de iure alicui obligari, ipsi tamen cives Colonienses . . . litteras obligatorias apertas sub sigillo civitatis dant diversis.

lichen Wünschen gemäss aus. Sie verboten die Einführung neuer Steuern zum Schaden des Erzbischofs und der Kirche,[1]) wiesen dem erstgenannten die Oberaufsicht über die Steuerveranlagung zu und machten einen Vorschlag über die Neugestaltung der städtischen Finanzbehörde und vierteljährliche Rechnungslegung.[2]) Nach der Absetzung der Schöffen dürften dann die städtischen Finanzen von den neuen Machthabern im wesentlichen im erzbischöflichen Sinne verwaltet worden sein. Nach dem Tode Konrads brachen die Streitigkeiten von neuem aus. Unter den Differenzen, die durch die zahlreichen Sühnsprüche ausgeglichen werden sollten, steht auch der Streit um die Erträge der indirekten Steuern im Vordergrunde. Der Verlauf dieses Kampfes wird uns bei der Betrachtung der indirekten Steuern noch näher beschäftigen. Die Erzbischöfe trugen aus den Wirren als Preis den Besitz der Hälfte des Bierpfennigs und der Hälfte der Rheinmühlen davon. Was bedeutete aber diese bescheidene Errungenschaft gegenüber dem Verluste jeden Einflusses auf die politische und finanzielle Leitung der Stadt! Die Bürger beeilten sich, dieser nun endlich errungenen finanziellen Unabhängigkeit die königliche Sanktion geben zu lassen. Dies geschah durch das Privileg König Rudolfs vom Jahre 1274. Damit war der Stadt die Finanzhoheit gesichert und dem Ausbau der städtischen Finanzen freie Bahn eröffnet.

§ 2. Die Finanzbehörden und Finanzbeamten.

A. Allgemeine Organisation.

Im 12. Jahrhundert, und vermutlich schon vorher, hatte das damalige höchste Kommunalorgan, die städtischen Schöffen, auch die Leitung des städtischen Finanzwesens. Als Erzbischof Philipp 1174,

[1]) Qu. II S. 393 III § 22: dicimus, quod statuta et exactiones in dampnum vel preiudicium domini archiepiscopi, priorum et cleri facere non possunt et, si pro tempore aliquid fecerint, in quo senserint se gravari fraternitates et populares, recurrent ad iudicium domini archiepiscopi, si velint. Dieser Zusatz „si velint" schränkte allerdings die Tragweite der Bestimmung stark ein, bei dem damals herrschenden Gegensatz zwischen Patriziern, Zünften und der Gemeinde durfte jedoch der Erzbischof ziemlich sicher sein, dass ihm die erstrebte Oberaufsicht zufallen würde. — [2]) ib. § 23. Wir werden im nächsten Abschnitt darauf zurückkommen.

wie früher erwähnt,[1]) 1000 Mr. von der Stadt entlieh, treten als Zeugen der Urkunde die „scabini et magistratus urbis pro universis civibus“ auf und ebenso ist die gleichfalls schon besprochene undatierte Verfügung über das städtische „geldende gut“ von den „iudices, scabini et universi cives“ ausgestellt.[2]) Daneben aber fungierten auch die Amtleutekollegien der einzelnen Sondergemeinden als Hülfsorgane der Zentralbehörde bei der Steuererhebung. Der Grund dieser Beteiligung ist, wenn nicht ausschliesslich, so doch vorwiegend, in technischen Erwägungen zu suchen.[3]) Die damaligen Steuern waren, soweit wir wissen, sämtlich direkte, nämlich „Grund- und Gebäudesteuern“. Über die Verteilung des Grundbesitzes in den einzelnen Bezirken waren selbstverständlich die Amtleutekollegien, welche die Grundbücher führten, am besten unterrichtet. Es war daher nur natürlich, dass man ihnen die Führung der Steuerlisten übertrug. Eine dieser behufs der Steuererhebung in St. Kolumba von dem dortigen Amtleutekollegium geführten Listen aus dem 12. Jahrhundert ist kürzlich im Kolumba-Archiv aufgefunden worden.[4]) Sie giebt die Namen der Hausbesitzer nach den Strassen und in vereinzelten Fällen auch den zu zahlenden Steuersatz an.[5]) Dieser Fund legt wenigstens die Annahme nahe, dass auch die von Hoeniger als „Bürgerlisten“ publizierten Listen aus St. Martin, Brigiden und St. Laurenz[6]) ebenfalls als zum Zwecke der Steuererhebung angelegte Verzeichnisse der Haus- und Grundbesitzer in den betreffenden Parochien aufzufassen sind. Doch bedarf diese Frage noch der speziellen Einzeluntersuchung.

Im Zusammenhange mit dieser ihnen anvertrauten Steuererhebung gewannen die Amtleutekollegien ein gewisses Selbstbestimmungsrecht über die Umlegung der Steuern. So verfügten die Amtleute von St. Kolumba[7]) und von Niederich,[8]) dass ihre Geburhäuser für immer von der „exactio“ befreit sein sollten. Ebenso vertraten bei der erzbischöflichen Anleihe von 1174 die Meister

[1]) Vergl. oben S. 329. — [2]) Vergl. oben S. 314. — [3]) Vergl. auch Liesegang, Sondergemeinden S. 41. — [4]) Wie schon oben S. 314 A. 1 bemerkt, verdanke ich es der Güte des Entdeckers und künftigen Herausgebers des neuen Quellenmaterials, dass ich diesen Fund wenigstens einsehen konnte. Mein Urteil über den Wert und die Bedeutung der einzelnen Stücke kann jedoch nach Lage der Sache noch kein abschliessendes sein. — [5]) Kolumne I No. 116: Bertolfus solvit I denarium de area, que fuit Godefridi et filii sui Petri. Ein weiterer Vermerk: quadraginta marcas, betrifft wohl den Schätzungswert eines Grundstückes. — [6]) Schrk. II^2 S. 58 ff. Auf der ersten Schreinskarte von St. Laurenz sind die Eintragungen IV 7, V 1, VII 5 wohl zweifellos als Einzelnotizen über Steuerzahlungen aufzufassen. — [7]) Vergl. die neu aufgefundene älteste Schreinskarte von St. Kolumba I 4. — [8]) Nied. 1 VIII 1 (c. 1135—58).

der Sondergemeinden die Interessen der Darleiher, der gesamten Bürgerschaft (Magistri parrochiarum pro universis civibus similiter firmaverunt).[1]) Das bei derartigen Anleihen beobachtete Verfahren enthüllt uns eine schon früher besprochene Urkunde von 1229.[2]) Die Stadt hatte sich veranlasst gesehen, eine Anleihe von ihren Bürgern aufzunehmen. Von der erhobenen Summe hatten die Bürger von St. Kolumba 100 Mr. aufgebracht. Für die Rückzahlung dieses Teilbetrages überwies die Stadtobrigkeit den Amtleuten von St. Kolumba ein Achtel des „geltenden Gutes" und einen gleichen Anteil an dem Mahlpfennig. Die Amtleute hatten die Erträge zu empfangen und sie unter die Darleiher nach und nach zu verteilen,[3]) bis sämtliche Gläubiger befriedigt waren. Für die Einhaltung dieser Abmachung übernahmen endlich die Amtleutekollegien der übrigen Sondergemeinden[4]) eidliche Bürgschaft.

Es bestand demnach in jeder Sondergemeinde eine Spezialkasse unter der Verwaltung der Amtleute, in welche die Grundsteuern flossen, und die in Bedarfsfällen die Erhebung der Anleihen in dem Bezirk und endlich die Rückzahlung der dargeliehenen Beträge vornahm. Daneben gab es dann wahrscheinlich noch eine Hauptkasse unter der Aufsicht des Schöffenkollegiums, später derjenigen des Rates, in welche die erhobenen Gelder aus den Einzelkassen abgeführt wurden. Auffälligerweise lässt sich von dem Bestehen dieser Hauptkasse und von ihren Beamten überhaupt in der älteren Zeit nichts nachweisen, was aber doch noch kein zwingender Grund ist, das Vorhandensein derselben anzuzweifeln.

Wie bereits früher bemerkt, verlor das Schöffenkollegium in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts allmählich die Leitung der städtischen Angelegenheiten, und besonders der Finanzverwaltung, an den Rat. Selbst Erzbischof Konrad nahm die Hülfe dieser, ihm im Grunde seines Herzens so verhassten, Behörde gelegentlich bei Finanzgeschäften in Anspruch.[5]) In seinen Klagen gegen die Führung der städtischen Finanzen vermeidet er dann freilich mit bewusster Absichtlichkeit[6]) die Nennung des Rates als Leiters derselben. Die Schiedsrichter versuchten bei diesem Anlass eine Neuordnung der Finanzverwaltung vorzunehmen.[7]) Sie bestimmten, dass durch die

[1]) Vergl. oben S. 329. — [2]) Ann. 46 S. 94 (1229 März). — [3]) „et creditoribus harum centum marcarum proportionaliter dividantur". — [4]) „per consilium cuiuslibet parrochie". — [5]) Vergl. oben S. 100. — [6]) Vergl. oben S. 330. — [7]) Qu. II S. 393 III § 23: dicimus, a communitate debere eligi de honestioribus et fidedignioribus aliquot de scabinis et aliquot de fraternitatibus et aliquot de aliis civibus, sub quorum custodia signata sub tribus clavibus sint, que colliguntur, et illi computationem facere teneantur quatuor vicibus in anno, ita quod

Gemeinde einige vertrauenswürdige Männer aus den Schöffen, aus den Zünften und der Gemeinde ausgewählt werden sollten. Die mit drei Schlössern zu versehende städtische Kasse sollte dann der Obhut dieses Finanzausschusses anvertraut werden, der vierteljährlich einem weiteren Kollegium[1]) von 36 Personen (12 Schöffen, 12 Zunftmeister und 12 Bürger der Gemeinde) Rechnung legen sollte. Diese Anordnungen der Schiedsrichter sind in der That zum Teil zur Ausführung gekommen. Drei Urkunden aus dem Jahre 1262, welche finanzielle Verpflichtungen der Stadt berühren, sind sämtlich von den iudices, scabini, consilium fraternitates ceterique cives Colonienses ausgestellt.[2])

Die Zünfte hatten also einen Anteil an der Finanzverwaltung erlangt, in welcher Form jedoch, lässt sich nicht feststellen.[3]) Dieser Einfluss war jedoch nicht von Dauer, und bald trat der Rat, und mit ihm die Geschlechter, wieder an die allein ausschlaggebende Stelle. Dieser Umschwung findet ebenfalls in drei Finanzgeschäfte berührenden Urkunden des Jahres 1275 seinen Ausdruck.[4]) Die Richter, Schöffen und Rat sind jetzt wieder, wie früher, die Behörde, welche fast unumschränkt die städtische Kasse verwaltete. Von einer Beteiligung der Amtleutekollegien an der Steuererhebung finden sich fernerhin bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts noch

semper post tres menses unam faciant computationem. Huic computationi teneantur interesse duodecim de scabinis, duodecim ex magistris fraternitatum et duodecim ex aliis civibus, quorum discretioni et fidei committitur, ut ea, que proveniunt, nonnisi ad usus rei publice expendatur. Liesegang, Sondergemeinden S. 72, fasst die „magistri fraternitatum“ als die „Vorstände der patrizischen Korporationen“ (?) auf.

[1]) Es handelt sich doch wohl zweifellos um ein weiteres Kollegium, das die Finanzgebahrung des engeren Finanzausschusses beaufsichtigen sollte. Ich halte deshalb die Erklärung Liesegangs (l. c. S. 71), der beide Ausschüsse für identisch erklärt, für irrtümlich. — [2]) Qu. II No. 433 (1262 Juni 9), Securis No. 84 (1262 Juni 16), Ann. 46 S. 94 (1262 Oct. 2). — [3]) Die in der erwähnten Urkunde vom 16. Juni genannten 60 Bürgen, in denen man beim ersten Blick vielleicht die von den Schiedsrichtern gewünschten Finanzausschüsse vermuten könnte, sind ihrer Zahl nach wohl zweifellos nach der Höhe der Schuldsumme (6000 Mr., für je 100 Mr. ein Bürge) ausgewählt, immerhin ist die Zeugenreihe nicht ohne Interesse, da sich in ihr Patrizier und Handwerker einträchtig bei einander finden. — [4]) Qu. III No. 109 (1275 Juli 26), No. 113 (Oct. 2), No. 118 (Dez. 7). Schon oben (S. 102) ist darauf hingewiesen, dass vermutlich in die Zeit nach der Wiedereinsetzung der Geschlechter die Neubildung des weiten Rates zu setzen ist. Die Reihe der Bürgen in diesen 3 Urkunden ist z. T. derartig zusammengesetzt, dass man unwillkürlich, wenn man die genannten Persönlichkeiten aus den Schreinsbüchern näher kennt, an den späteren weiten Rat erinnert wird.

einige Spuren,[1]) mit der allmählichen Aufgabe des Systems der direkten Steuern und der stets vermehrten Ausbildung der indirekten Steuern wurde jedoch ihre Teilnahme an den Finanzgeschäften immer mehr überflüssig und hat infolgedessen wohl von selbst aufgehört.

Das folgende 14. Jahrhundert ist, wie bereits früher ausgeführt, die Periode, in welcher der enge Rat in steigendem Masse seine Alleinherrschaft in der Stadt an den weiten Rat einbüsst. Dieser allgemein beobachtete Gang der Verfassungsentwicklung tritt selbstverständlich besonders in dem wichtigsten Zweige des städtischen Verwaltungswesens, in der Finanzverwaltung, hervor. Es genügt hier die wichtigsten Verschiebungen in dieser Hinsicht noch einmal hervorzuheben. Das Eidbuch von 1321 kennt eine Einwirkung des weiten Rates auf die Regelung des Finanzwesens überhaupt noch nicht. Der enge Rat verfügt selbständig über die städtischen Gelder,[2]) er verpachtet die Accisen[3]) und ernennt die höchsten Finanzbeamten, die Rentmeister.[4]) Eingeschränkt ist sein Verfügungsrecht bei der Ausgabe der Schuld- und Rentbriefe, zu deren Ausfertigung, da sie mit dem grossen Stadtsiegel versehen wurden, alle engen Räte hinzuzuziehen waren.[5]) In dem Eidbuche von 1341 ist die Einberufung aller engen Räte prinzipiell bei jeder Ausgabe von städtischen Geldern über 10 Mr. hinaus geboten,[6]) ebenso natürlich auch, wie früher, bei der Ausgabe von Rentverschreibungen.[7]) Der sitzende enge Rat entsendet zur Kontrolle auf die Rentkammer einen Beisitzer, während der zweite von dem vorgesessenen Rate deputiert war.[8]) Die vierteljährliche Abrechnung der Rentmeister und Beisitzer fand im allgemeinen vor dem sitzenden Rate statt.[9])

[1]) Vergl. den Abschnitt: Die direkten Steuern. — [2]) Vergl. Stein I S. 4 § 4, S. 20 § 51. — [3]) ib. S. 16 § 41. Daraus erklärt sich das Verbot, dass kein Herr des engen Rates sich an der Pachtung der Accisen beteiligen dürfe. — [4]) ib. S. 15 § 34. — [5]) Die betr. Bestimmung bezieht (S. 16 § 39) sich generell auf alle mit dem grossen Stadtsiegel zu besiegelnden Urkunden, unter diese Kategorie fielen aber auch die Rentbriefe. Die entsprechende Stelle des Eidbuches von 1341 (No. 6 II S. 31 § 16) hebt diese noch besonders hervor, ist dann aber auch auf offene Briefe mit dem Siegel „ad causas" ausgedehnt. — [6]) Vergl. Stein I No. 6 II S. 32 § 21. — [7]) Vergl. Anm. 5. — [8]) l. c. S. 30 § 9. — [9]) l. c. S. 33 § 4, 5, S. 36 V § 2. Aussergewöhnliche Abrechnungen, und wohl auch die jährliche Schlussrechnung, fanden dagegen vor allen Räten statt: Vergl. Rechn. Bd. 4 f. 1 a (1354 Febr. 22) Abrechnung „omnibus consulibus ante et post residentibus de omnibus hereditatibus in vico Judeorum". Eine spätere Abrechnung über denselben Gegenstand schliesst (ib. f. 4 b 1357 März 1): Acta sunt et computata hec omnia premissa per dominos

Nach der Schlussrechnung war der enge Rat verpflichtet, den weiten Rat einzuberufen, ihm über die allgemeine Lage der städtischen Finanzen Auskunft zu geben und seine Zustimmung dazu einzuholen.[1]) Gelegentlich that der sitzende Rat das gleiche, wenn eine besonders die Bürgerschaft belastende Accise eingeführt werden sollte, ohne dass eine gesetzmässige Verpflichtung dazu bestanden zu haben scheint.[2]) Merkwürdigerweise wurde der weite Rat auch für die Erfüllung der städtischen Renten-Verbindlichkeiten mit haftbar gemacht,[3]) obwohl ihm doch bei der Ausgabe von Rentbriefen kein unmittelbarer Einfluss eingeräumt wurde.

Die Fehler der herrschenden Geschlechter, insbesondere die Unterschleife des Rentkammer-Beisitzers Rutger Hirzelin vom Grine, verschafften dann 1367 der Gemeinde die erwünschte Gelegenheit,[4]) sich durch eine Spezialkommission an der Rentkammer den wohl schon lange erstrebten Einblick in die Finanzgebahrung der Stadt zu verschaffen.

Die dann folgende Periode der Weberherrschaft legte die Entscheidung über die Finanzgeschäfte im wesentlichen in die Hand der Zünfte und des von ihnen gewählten Rates der Fünfzig.[5]) Die Folge war eine Regelung der Steuererhebung, die in besonderer Schärfe das grossgrundbesitzende und grosshandeltreibende Patriziat traf.

Nach dem Sturze der Weber wurden die Befugnisse des sitzenden engen Rates zu Gunsten des weiten wesentlich beschränkt. Die Verfügung über mehr als 10 Mr. städtischer Gelder war nunmehr an die Zustimmung des weiten Rates der 31 gebunden, der weite Rat hatte fortan in gleicher Weise wie der enge zwei Beisitzer an der Rentkammer, deren Gesamtzahl dadurch auf 4 stieg. Die beiden sitzenden Räte nahmen die Abrechnung der Rentmeister und Beisitzer entgegen, und Vertreter beider empfingen die Abschrift der Recesse.[6]) Bei Eingehung von Rentenschulden mussten alle engen und weiten Räte hinzugezogen werden. Dem sitzenden engen Rate blieb als alleiniges Vorrecht nur die Wahl der Rentmeister.

Johannem de Cornu militem, Ricwinum Grin, Johannem de Covilzoven, consilio tunc residenti in domo civium, anno domini m ccc lvii, feria quarta post invocavit in quadragesima. Sciendum, quod dominus Johannes Overstoltz de Efferen habet copiam istius computacionis de verbo ad verbum, qui tunc erat magister consilii. Vergl. den Recess von 1350 Nov. 20 (Knipping I S. 15).

[1]) Vergl. Stein I S. 32 § 21. — [2]) Stein II S. 33 No. 40 (1363 Juli 7). — [3]) Stein I S. 32 § 23. — [4]) Vergl. oben S. 136. — [5]) Vergl. oben S. 138 ff. — [6]) Vergl. oben S. 145 und Knipping I S. VI ff.

Wie dann im weiteren Verlaufe der sich nun entspinnenden Verfassungskämpfe die Greifen unter der Führung Hilgers von der Stessen auch dieses Sonderrecht dem engen Rate auf kurze Zeit entrissen, ohne doch die Früchte dieses Sieges selbst lange geniessen zu können, wie auch die extremere Partei der Freunde nach kurzer Herrschaft der Gemeinde unterlag, ist bereits früher geschildert worden.[1]) Die siegende Gemeinde übergab dann ihrem Rate eine weit selbständigere Stellung,[2]) in finanzieller Hinsicht, als sie der enge Rat in den letzten Jahrzehnten besessen hatte, ein Vertrauen, das von den späteren Machthabern häufig genug schwer missbraucht worden ist.

B. Die Rentmeister.

Selbstverständlich konnten weder das Schöffenkollegium, noch der Rat in seiner Gesamtheit die bis ins einzelne gehende Verwaltung der städtischen Einnahmen und Ausgaben vornehmen, dazu bedurfte es besonderer Beamten. Für die ganze Zeit bis zum grossen Schiede von 1258 sind wir in dieser Hinsicht auf Vermutungen angewiesen. Keine einzige Persönlichkeit trägt bis dahin eine Amtsbezeichnung, welche sie als städtischen Finanzbeamten erkennen liesse. Auch die Nachrichten des Schiedes lassen die Zahl und den besonderen Amtscharakter dieser Beamten im Dunkeln. Der Erzbischof forderte, dass die Erheber der städtischen Steuern[3]) genaue Rechenschaft ablegen müssten, und die Schiedsrichter[4]) brachten dann eine aus den Schöffen, den Zünften und der Gemeinde gebildete Deputation als Finanzkollegium in Vorschlag. Erst ein halbes Jahrhundert nach dieser Zeit erscheinen zum ersten Male die damaligen höchsten Finanzbeamten, die Rentmeister, mit ihrer Amtsbezeichnung in einer Urkunde.[5]) Immerhin lässt sich die Existenz des Amtes noch etwas weiter hinauf verfolgen. 1292[6]) waren Constantin von Lyskirchen und Walthelm von der Aducht die Deputierten des Rates bei der Regelung einer von Seiten der Stadt zu zahlenden Entschädigungssumme, 1294 zahlten wiederum

[1]) Vergl. oben S. 153 ff. — [2]) Vergl. Knipping l. c. S. VIII. — [3]) Qu. II S. 383 § 23: quod hii, qui recipiunt collectas et redditus civitatis sive emergencia, singulis annis publicam facient computationem, et quod inventum fuerit, in archa publica deponetur. — [4]) Vergl. oben S. 334. — [5]) Qu. III No. 528 (1305 März 7). Johannes Overstolt de Lintgassen et Johannes de Kusine, magistri nostri reddituum. — [6]) Qu. III No. 366 (1292 Febr. 12).

Constantin und Gerhard (Overstolz) genannt der Greve eine solche Entschädigung aus.[1]) Die Rentmeister des Jahres 1305 kommen auch schon dreimal im Jahre 1303,[2]) zweimal ohne Titel, das dritte Mal aber unter der bedeutsamen Bezeichnung „tutores civitatis Coloniensis", vor. Das Amt der Rentmeister existierte also sicher seit 1303, vielleicht schon seit 1292 und früher.

Die Rentmeister wurden durch den engen Rat mittelst geheimer Abstimmung ernannt.[3]) Die Gewählten behielten ihr Amt in unserer Periode stets auf längere Zeit, in der Regel auf ihre Lebenszeit.[4]) Ein öfterer Wechsel trat nur in den Jahren 1394 bis 1396 wohl unter dem Einfluss der damaligen Parteistreitigkeiten[5]) ein. Aus diesen Zwistigkeiten erklärt sich auch die ausdrückliche Bestimmung des Eidbuches von 1396, dass jeder neu eintretende Rat darüber abstimmen solle, ob die Rentmeister im Amte zu belassen seien oder nicht. Zu den eigentlichen Ratsbeamten gehörten die Rentmeister nicht, auch findet sich nirgends ausgesprochen, dass sie vor ihrer Berufung ins Amt dem engen Rate hätten angehören müssen, doch brachte die Wahl durch diesen es natürlicherweise mit sich, dass die Rentmeister in der Regel aus der Zahl der Herren aller engen Räte entnommen wurden. So waren sie wenigstens stets Mitglieder der herrschenden Geschlechter und öfters einer, ja auch beide, daneben auch Schöffen, was die ausgefahrenen Schöffen 1375 zu der Forderung veranlasste, dass einer der beiden Rentmeister stets ein Schöffe sein müsse.[6]) Dem sitzenden Rat durfte stets nur einer der beiden Rentmeister angehören, wenn nicht der zweite zugleich Bürgermeister war und als solcher öfters den Ratssitzungen beiwohnen musste.[7]) Da der Rat

[1]) Qu. III No. 403 (1294 Sept. 28). — [2]) Urk. No. 687 (1303 April 30), Hoeniger-Stern: Judenschreinsbuch No. 259 (1303 Aug. 10), ebenso Schrb. 362 e f. 11 b (1303) und f. 13 a (1304 Jan. 18). — [3]) Stein I S. 15 § 34 (1321), S. 30 § 9 (1341), S. 85 § 8, S. 123 § 17 (1382), S. 157 § 17 (1395), S. 181 § 17 (1396). — [4]) Vergl. das Verzeichnis der Rentmeister bei Knipping I S. XXXII ff. Freiwillige Amtsniederlegung infolge von Krankheit und aus anderen persönlichen Gründen mag natürlich auch öfters vorgekommen sein. — [5]) In den Jahren 1321—1325 alternierten zwei Herren in einem Rentmeisteramt. — [6]) Qu. V S. 111 (1375 Juli 12), vergl. im übrigen das citierte Verzeichnis bei Knipping. 1387 wählten die Schöffen den schon im Amt befindlichen Rentmeister von Lyskirchen in ihr Kollegium, vielleicht um die von ihnen festgehaltene Forderung später von neuem erheben zu können. An einen von alter Zeit festgehaltenen Brauch ist keineswegs zu denken, da gerade die ersten nachweisbaren Rentmeister beide Nichtschöffen waren. — [7]) Stein I S. 30 oben (1341), S. 85 § 6 (1372), S. 159 § 6 (1395), S. 183 § 6 (1396). Das Eidbuch von 1382 (S. 126 § 6) enthält diese Einschränkung nicht.

als Kontrollbehörde der Rentmeister fungierte, ist der Zweck dieser Einschränkung ja leicht erkennbar. Diese vom Rate ausgeübte Kontrolle war jedoch keineswegs eine besonders strenge. Der Rat begnügte sich mit der Entsendung der Beisitzer zur Rentkammer, durch welche er über die Verwendung der städtischen Gelder auf dem Laufenden erhalten wurde. Die Kassentruhe selbst stand unter dem gemeinsamen Verschluss der Rentmeister und der Beisitzer, so dass eine eigenmächtige Eröffnung von Seiten der Rentmeister unmöglich war. Im übrigen waren diese recht selbständig. Sie führten die Oberaufsicht über die niederen Finanzbeamten, sie waren aber andererseits auch die einzigen städtischen Kassenbeamten, die bis 1394 sämtliche Gelder einzunehmen und sämtliche Zahlungen zu leisten hatten.[1])

Neben ihrem Amte als Finanzbeamte leiteten die Rentmeister auch das städtische Bauwesen,[2]) und demgemäss waren auch die städtischen Bauhandwerker ihnen direkt unterstellt. Aus diesem Nebenamte ergab sich auch die Fürsorge für den wichtigsten Teil der städtischen Bauten, die Fortifikation, und wenigstens in späterer Zeit auch gewisse militärische Funktionen.[3]) Um diesen mannigfachen Dienstverpflichtungen schnell nachkommen zu können, waren die Rentmeister zum ständigen Unterhalt von je 2 Pferden auf eigene Kosten verpflichtet.[4])

Für ihre Mühewaltung empfingen sie ein jährliches Gehalt, das 1320 je 100 Mr., 1341 60 Mr., seit 1370 bis über unsere Zeit hinaus 80 Gl.[5]) betrug. Dazu kam 1320 ein Anteil an den Weinspenden des Rates, von dessen übrigen Bezügen sie aber nur dann ihre Quote erhielten, wenn sie im Rate sassen.[6]) Seit 1341[7]) waren dann ihre Extrabezüge ständig denen der sitzenden Rats-

[1]) Für dies und das folgende vergl. man auch die eingehende Darstellung von Knipping (I S. X ff.), die allerdings ihrem Zweck gemäss auch die Quellen nach 1396 berücksichtigt und deshalb natürlich etwas farbenreicher ausgefallen ist. — [2]) Vergl. oben S. 316. — [3]) Vergl. Knipping I S. XI. Die dort angeführten Einzelbefugnisse mögen z. T. schon vor 1396 den Rentmeistern zugestanden haben, sicher ist dies aber nicht. Das militärische Gebiet berührt in den älteren Eiden der Rentmeister nur das ihnen erteilte Verbot, städtisches Rüstzeug ohne Wissen des Rates auszuleihen. (Stein I S. 36 V § 8 (1341), S. 91 § 7 (1372), S. 186 § 5 (vor 1396). — [4]) Stein I S. 11 § 21 (1321), S. 36 § 10 (1341), S. 52 § 13, S. 91 § 9 (1372), S. 186 § 6 (vor 1396). — [5]) Vergl. Anm. 1. — [6]) Stein I S. 10 § 19 u. 20. — [7]) ib. S. 32 III § 1 1341: 20 Mr. und 4 Viertel Wein, ib. S. 87 III § 1 1372: 16 Gl. und das gleiche Weinquantum. 1382 (ib. S. 126 § 11) wurde bestimmt, dass die Rentmeister in ihrem Ratsjahr die Ratspräsenzgelder, in allen anderen Jahren 16 Gl. erhalten sollten. Dieselbe Bestimmung blieb bis 1396 bestehen (vergl. ib. S. 164 § 1 u. S. 184).

herren gleich. Ausserdem erhielten die Rentmeister, wenigstens seit 1372, für den Sitzungstag an der Rentkammer, ebenso wie die Beisitzer, je 4 sol. Präsenzgeld.[1]) Auch die bei festlichen Gelegenheiten zu tragende Amtstracht wurde ihnen von der Stadt alljährlich gestellt.[2])

Selbstverständlich war es ihnen strenge untersagt, sich ausser diesen legitimen Einkünften durch Annahme von Bestechungen und Geschenken weitere pekuniäre Vorteile zu verschaffen.[3])

C. Die Beisitzer der Mittwochs-Rentkammer.

Den beiden Rentmeistern traten als Gehülfen und zugleich als Kontrolleure die Rentkammerbeisitzer zur Seite. Diese Beamten werden sogar erst 1341 zum ersten Male erwähnt. Auch ihr Amt dürfte in viel früherer Zeit entstanden sein. Die Beisitzer wurden von dem Rate, zunächst nur von dem engen, nach dem früher geschilderten, für die meisten Ratsbeamten üblichen Wahlmodus ernannt, so dass stets einer dem sitzenden und einer dem vorgesessenen Rate angehörte.[4]) So wurde es erreicht, dass die Herren dieser Räte einen Einblick in die städtische Finanzführung erhielten und auch gelegentlich ihre abweichenden Ansichten durch ihre Mandatare, eben die Beisitzer, geltend machen konnten. Es leuchtet ein, dass nur durch diese Beamten die städtische Finanzpolitik im steten Einklang mit den Anschauungen des engen Rates gehalten werden konnte, denn die städtischen Rentmeister gehörten, wie schon bemerkt, nur, wenn der Turnus an sie kam, dem sitzenden Rate an, konnten also an den Beratungen desselben im allgemeinen nicht teilnehmen. Leider lassen die erhaltenen Ordnungen für die Beisitzer jede Abgrenzung ihrer Amtskompetenz gegenüber den Rentmeistern selbst vermissen. Selbstverständlich waren die Beisitzer auch gewissermassen Kontrollbeamten für die Rentmeister. Zu den drei Schlössern der städtischen Kasse besassen die Beisitzer je einen Schlüssel, die beiden Rentmeister nur einen, so dass zur Eröffnung der Schatztruhe stets auch die Anwesenheit wenigstens eines Beisitzers, der in Fällen der Verhinderung seines Kollegen den Schlüssel desselben mitbringen durfte, erforderlich war.[5]) Die Beisitzer waren verpflichtet, an den festgesetzten Wochentagen, zunächst

[1]) Stein I S. 88 § 6, S. 124 § 19, S. 157 § 19, S. 182 § 19, S. 187 § 9. — [2]) ib. S. 52 § 12. — [3]) Stein I S. 11 § 21, S. 36 § 5, S. 90 § 4, S. 186 § 4. — [4]) ib. S. 37 VI (1341). — [5]) Stein I S. 37 VI § 1.

an zwei, auf der Rentkammer zu erscheinen und empfingen als Entgelt dafür ein bestimmtes Präsenzgeld.[1]) Bei den zeitraubenden vierteljährlichen Abrechnungen und besonders bei der jährlichen Schlussrechnung wurden besondere Vergütungen für Speise und Trank gewährt.[2]) Infolge der steigenden Bedeutung des weiten Rates wurde diesem seit 1372[3]) — während der Weberherrschaft dürfte es ebenso gewesen sein — die Berechtigung eingeräumt, auch seinerseits zwei Beisitzer zu der Rentkammer zu deputieren. Der Wahlmodus entsprach dem eben geschilderten, bei den Beisitzern des engen Rates gebräuchlichen Verfahren. Die vier Beisitzer erscheinen äusserlich als vollkommen gleichgestellt. Sie empfingen die gleiche Vergütung und unterlagen derselben Busse für unentschuldigte Versäumnis.[4]) Die beiden den Beisitzern zustehenden Schlüssel wurden nun den beiden Herren aus den beiden sitzenden Räten, dem engen und weiten, anvertraut.[5]) Die Einrichtung des Beisitzeramtes hat sich, wie zum Schluss noch bemerkt werden mag, nicht immer bewährt, wie das Beispiel des 1367 entlarvten und hingerichteten Rutgers vom Grine beweist. Vielleicht gab dieses Ereignis die Veranlassung, dass in den Amtseid der Beisitzer die eigentlich selbstverständliche Bestimmung aufgenommen wurde, dass sie Vorkommnisse, die der Stadt Schaden bringen könnten, dem Rate anzeigen müssten.[6])

D. Die Beisitzer der Samtagsrentkammer.

Über die Errichtung der Samtagsrentkammer im Jahre 1394 und ihr Beamtenpersonal sind wir durch gleichzeitige direkte Nachrichten überhaupt nicht unterrichtet.[7]) Vermutlich unterstand sie von Anfang an 4 besonderen Beisitzern, je 2 aus den beiden sitzenden und den vorgesessenen Räten.[8]) Im übrigen sind wir lediglich auf Vermutungen angewiesen.[9])

[1]) a. a. O. § 3 1 Turnos. — [2]) Stein I S. 33 § 4 u. 5. — [3]) Stein I S. 88 § 6. — [4]) a. a. O., vergl. weiterhin S. 124 § 19 (1382), S. 157 § 19 (1395), S. 182 § 19 (1396). — [5]) Stein I S. 88 § 8 (1372), S. 124 § 21 (1382), S. 158 § 21 (1395), S. 182 § 21 (1396). — [6]) a. a. O. S. 53 § 2, S. 91 § 2 (1372). — [7]) Vergl. Knipping I S. XVII. Knipping hat das Jahr der Begründung zuerst festgestellt. — [8]) Auffällig ist es, dass auch die Nachträge zum Eidbuche von 1395 (Stein I S. 165 § 1 Z. 21) nur Beisitzer „bij die rentkamer“ erwähnen, vielleicht lag die Verwaltung der Schuldenkasse anfangs in der Hand einer grösseren Ratskommission. — [9]) Vergl. für die spätere Zeit, Knipping I S. XIII ff.

E. Die Rentkammernotare.

Zur Erledigung der Bücherführung war städtischerseits ein besonderer Rentkammernotar angestellt. Dieser Beamte ist sicher seit dem Jahre 1318 [1]) nachweisbar. Gegen das Ende unserer Periode wurden ausserdem gelegentlich auch Hülfskräfte für den Schreibdienst hinzugezogen.[2]) Über die Besoldung des ständigen Beamten sind wir nur für die Zeit von 1370—80 unterrichtet. Das Gehalt schwankte in dieser Zeit zwischen 35 und 204 Mr.[3])

§ 3. Die direkten Steuern.

Das Schwergewicht der kölnischen Finanzen beruhte in der älteren Zeit auf dem direkten Steuersystem. Wie bereits erwähnt, hatte die städtische Verwaltung schon im 12. Jahrhundert die ursprünglich erzbischöfliche „beide", wahrscheinlich auf friedlichem Wege, an sich gebracht. Diese Abgabe trägt in den Quellen die verschiedensten Namen.[4]) Deutsch wird sie als „scoz, gescoiz, geschoiz, beide"

[1]) a) Alexander de Hillesheym 1318—1324 († v. 1331) Stein I S. CXIX, b) Albertus de Drove, notarius dominorum magistrorum reddituum Col. 1342—44 (Schrb. 147 f. 25 b 1342 Mai 13, 356 f. 22 b 1344 Dez. 7, fer. 6 p. Lucie), c) Gobelinus, Notar des Rentmeisters Johann (Rechn. Bd. 5 f. 8 b 1355 Jan. 20, d) Gerhardus presbyter 1366 Oct. 2 (Stein I S. CXXI), e) Heinrich von Lintorf, al. de Prato 1370—1387 Nov. (Stein I S. CXXIII u. CXXIV), f) Johannes Stolle 1372 (vergl. Knipping I S. XV A. 6), g) Jacob von der Weesen von Siegburg (Stein I CXXVII). — [2]) Stein I S. CXXV. — [3]) Vergl. Knipping I S. XV. — [4]) Vergl. Laur. 2 I 14 (c. 1135—65): „Hec concessa sunt . . tali conditione, ut ipsi iudei domum inhabitent, cum de hereditate iura sua, scilicet scoz, sicut alter civis eiusdem parrochie civitati reddunt", später verändert, ib. Anm. 4: „ut nullus iudeus eam inhabitet, iura autem scoz nec solvet, nisi secundum consuetudinem hereditatum civitatis". Gereon 3 V 1 b (c. 1192—1224): Verpflichtung des Erbpächters zur Leistung von „omne onus iuris, sive exactionis", ib. 3 V 1 a, von „omne onus iuris civilis". Qu. I No. 98 (1184) Vererbpachtung einer Hofstätte durch Dompropst Bruno: Der Pächter hat ausser dem Erbzins „omnes civiles exactiones" zu bezahlen. Qu. II No. 56 (1217 Juni 22), desgl. Vererbpachtung eines Hauses durch Abt Bruno von St. Martin: Der Beliehene hat ausser dem Erbzins „censum, qui curie dicitur, necnon et omne ius civile, qualecumque fieri contigerit", zu entrichten, vergl. ib. No. 77 (1223), ib. No. 120 (1230): Kl. Mauritius giebt ein Grundstück in St. Severin in Erbpacht, „omni dampno, vel incendio, sive exactione, que vulgo gescoiz dicitur, excluso", Annal. 38 S. 13 (1233 Nov.): Erbleihe durch Stift Maria im Capitol: „cuiuscumque exactionis ius", ib. S. 18 (1248) desgl.: „Ac iura civilia, quibus de iure reddere tenentur, persolvent". Qu. II No. 361 (1255): Erbleihe

bezeichnet, lateinisch begegnen uns dafür die Ausdrücke „exactio, collecta oder ius civile“. Im letzteren Falle ist das totum pro parte eingesetzt, denn das ius civile umfasste ausser dem Schoss noch eine ganze Reihe auf den Grundbesitz gelegter realer und persönlicher Lasten. Über die Art der Veranlagung einer städtischen Grundsteuer, — ob des allgemeiner üblichen Schosses, bleibt bei dem Fehlen jeder Bezeichnung der Steuer ungewiss, — giebt eine vollständig erhaltene Liste der St. Kolumba-Sondergemeinde von etwa 1275 Auskunft.[1]) Das Steuerobjekt ist der bebaute oder unbebaute Grund und Boden.[2]) Die Normierung der Steuersätze erfolgte nach dem geschätzten jährlichen Ertrage der Grundstücke und betrug $4^1/_6\%$ desselben. Einen übermässigen Wert wird man dieser Liste nicht beilegen können. Sie ist ein zu vereinzeltes Bruchstück der Überlieferung, um ein auch nur annähernd sicheres Urteil darüber zu ermöglichen, ob die Grundsteuer immer nach diesem

durch Kl. Maximin. „Insuper censum, qui hovecins dicitur, collectas et omne ius civile persolvent.“ Schrb. 192 f. 19 b (1255). „Adiectum est eciam, quod ipse Hermannus, aut eius successores omnem collectam et exactiones, que vulgariter dicuntur geschoiz, persolvere debent sine pretaxati census diminutione.“ Schrb. 83 f. 2 a (1259). Kl. Mauritius vererbpachtet ein Haus: „Censum etiam aree et alias exactiones, que ceteris hereditatibus aliquando a civibus solent imponi, — persolvent“. Kopienbuch des Heil. Geist-Hospitals I f. 31 b (1296 Aug. 1). Die Provisoren des Hospitals versprechen dem Kürschner Dietrich Slye, der ihnen sein Vermögen übermacht, (vergl. oben S. 231) zu befreien „ab omni exactione et concessione, quod proprie dicitur schoissen ind herleynen . . ab omni iure et onere civili civitatis et civium, quod burgerreyt vulgariter appellatur“, wiederholt für seine Frau 1305 Aug. 25 (ib. f. 119 a). Henning (l. c. S. 24) nimmt für 1267 das Bestehen einer Kopfsteuer für Arme und Reiche an. Die übrigens aus Gottfried Hagen abgeleiteten Nachrichten der Koelhoff-schen Chronik, welche H. zu diesem Zwecke benutzt, lassen sich, wie mir scheint, kaum in dieser Hinsicht deuten. Wenn Hagen v. 4441 ff. sagt: „herna wart de beide gesat — up riche und arme van der stat“, so ist der Begriff „reich und arm“ im Munde eines Dichters doch wohl nur ein sehr relativer Begriff. Es handelte sich am Ende doch nur um die gewöhnliche Grundsteuer, die vielleicht besonders erhöht worden war.

[1]) Hoeniger: Ann. 46 S. 95 ff. Der Schluss der dort nur teilweise gedruckten Liste ist im Kolumbapfarrarchiv aufgefunden. Die ganze Liste wird von Herrn Dr. theol. Greving nochmals publiziert werden. — [2]) Z. B. No. 159: area super angulum ex opposito $^1/_2$ marca. No. 161: area proxima 3 s. Der Steuer unterlagen Baulichkeiten jeder Art: Häuser, Wohnungen (mansiones), Kammern (camerae), Werkstätten (fabricae, fabriculae) und Verkaufsstätten (lobia). Der geistliche Grundbesitz erscheint nicht steuerpflichtig, mit Ausnahme einiger genannten Konvente, d. h. wohl Beghinenkonvente. Eine von Henning l. c. S. 20 citierte Urkunde des Erzbischofs Konrad vom Jahre 1247 (Qu. II No. 270) handelt nicht von städtischen Abgaben, sondern von Kirchenzehnten für die Pfarrer und Glöckner.

Modus und in dieser Höhe erhoben worden ist. Es ist ja keineswegs ausgeschlossen, dass man in beider Hinsicht in den verschiedenen Zeiten wesentlich abweichende Bestimmungen getroffen hat. Fraglich ist es auch, ob die Grundsteuer zu den regelmässig erhobenen Abgaben gehört hat. Für die ältere Zeit, das zwölfte Jahrhundert, ist dies wohl wahrscheinlich, dafür spricht ihre häufige Erwähnung in den Quellen und nicht minder das Fehlen der indirekten Steuern. Mit der allmählichen Ausdehnung des letzteren Systems scheinen auch die Grundsteuern immer mehr in Abgang gekommen zu sein. Jedenfalls werden sie immer seltener, und vom Anfang des 14. Jahrhunderts[1]) an bis 1371 gar nicht mehr erwähnt. Im letztgenannten Jahre[2]) wurde der „Schoss" durch die damals im Regiment befindlichen Zünfte noch einmal wieder erhoben. Es ist höchst wahrscheinlich, dass bei dieser Wiederaufnahme des alten Steuermodus auch politische Gründe mitgespielt haben. Die Steuer traf nach Lage der Sache vorwiegend das grundbesitzende Patriziat. So lässt es sich denn auch erklären, dass die Geschlechter bemüht waren, die sie belastende Abgabe so bald als möglich wieder zu beseitigen. Jedenfalls hat man von 1371—1393 Febr. von dieser Steuerform keinen Gebrauch mehr gemacht und auch im ganzen 15. Jahrhundert ist dies nicht mehr der Fall gewesen.[3])

§ 4. Die indirekten Steuern.

Den Ausgangspunkt für die Einführung der indirekten Steuern bildete in Köln, wie in vielen anderen Städten, die Inangriffnahme des wichtigsten Schutzes der städtischen Freiheit, des städtischen Mauerringes.

Als im Jahre 1206[4]) die Stadt von der Seite Ottos IV. abfiel

[1]) Vergl. die Restantenliste von c. 1316 bei Hoeniger l. c. S. 121, Joerres: Urkb. v. Gereon No. 365 (1344 Juli 9). — [2]) Vergl. Knipping I S. LXXV. Die Befreiung der Juden von „bedin", welche Henning l. c. S. 27 für das Fortbestehen direkter Steuern verwerten will, beweist nichts für allgemeine Beden. Das Aufhören der direkten Steuern lässt sich auch wohl nicht dadurch erklären, dass die Stadt Köln im 14. Jahrhundert, soweit wir sehen, nicht zu unmittelbaren Geldzahlungen für die Kaiser verpflichtet war. Indirekt haben diese, besonders Karl IV., grosse Summen dem städtischen Säckel entlockt, die dann aber auch, wie die übrigen Ausgaben, durch die bestehenden Steuern gedeckt wurden. — [3]) Knipping l. c. S. XXII. Nur für Reichssteuern griff man später auf die direkte Steuerumlage zurück. — [4]) Qu. II No. 23 (1206): quicquid cives Colonienses, vel in sale, vel in vino, seu in quacunque alia re per indebitas exactiones cuiquam damni intulere.

und sich König Philipp anschloss, wurde in den Vertrag die Bestimmung aufgenommen, dass die Bürger für die unerlaubten Steuern, welche sie vom Salz, Wein und anderen Waren erhoben hätten, fernerhin nicht mehr angefochten werden, aber dieselben auch nicht mehr erheben dürften. Der städtischen Verwaltung war also zunächst der Weg zum Aufbau ihres Finanzwesens auf neuer Grundlage versperrt. Schon 1212[1]) erlangte sie jedoch von dem nachgiebigeren Otto IV., der wohl der früheren Verdienste der Bürger um seine Sache dankbar eingedenk war, die Erlaubnis, eine Malz- und Brausteuer auf die Dauer von drei Jahren zum Ausbau der städtischen Befestigungen umlegen zu dürfen. Die schweren Bedrängnisse, die unter dem energischen Erzbischof Engelbert die Regungen der städtischen Selbständigkeit fast ganz erstickten, werden auch der weiteren Ausgestaltung des städtischen Steuersystems nicht günstig gewesen sein. Vielleicht hat die städtische Behörde vorübergehend ganz die bis dahin errungenen Befugnisse in dieser Hinsicht verloren. Unter seinem Nachfolger Heinrich konnten sich diese Bestrebungen nach allen Seiten hin wieder freier entfalten. Im Jahre 1229 befand sich die städtische Behörde wieder in der Lage, den Braupfennig[2]) erheben zu können. Mit Heinrichs Nachfolger, Konrad, wurde im Jahre 1238[3]) ein Vertrag abgeschlossen, dass die Stadt die Bierpfennige auf die Dauer von drei Jahren erhalten solle, ja der Erzbischof verpflichtete sich sogar, sie nötigenfalls gegen die Ungnade des Kaisers, die sich aus dieser finanziellen Massregel ergeben könne, zu vertreten. Da von einem Vertrage die Rede ist, so wurde vielleicht schon damals die Zustimmung des Erzbischofs durch das Versprechen gewonnen, ihm einen Teil des Steuerertrages zukommen zu lassen. Im übrigen ist diese entgegenkommende Haltung des Erzbischofs nur ein Glied in der Reihe von Zugeständnissen, durch die Konrad seiner Politik den trügerischen Mantel einer städtefreundlichen Gesinnung umzuhängen für gut befand. In demselben anscheinend günstigen Sinne gestaltete sich das finanzpolitische Verhalten beider Parteien in den nächsten Jahren. Im Anfang des Jahres 1239[4]) erneuerte Konrad sein früheres Versprechen. Er verzichtete auf

[1]) Qu. II No. 36, Lac. II No. 39 (1212 März 16): pro munitione et opere civitatis Coloniensis infra civitatem accipere denarium unum Coloniensem de unoquoque maldro annone que molitur, et simili modo de maldro annone, que braxatur. — [2]) Ann. 46 S. 94: denarii braxature, qui qualibet dominica ad usus civitatis recipiuntur. — [3]) Qu. II No. 181 (1238 Mai): cum inter nos convenerit, ut denarii, qui dicuntur cerevisiales a festo beati Johannis baptiste proxime venturo ad triennium recipiantur. — [4]) Qu. II No. 192, Lac. II No. 237 (1239

die eine Hälfte der Bierpfennige zu Gunsten der Stadt, trotzdem ihm der Kaiser mittlerweile dieselben ganz übertragen hatte. Der festgesetzte Termin des städtischen Steuergenusses vom 25. Juni 1238 an wurde von neuem als zu Recht bestehend anerkannt. Im nächsten Jahre[1]) erklärte der Erzbischof sogar, dass die kaiserliche Verleihung ihm überhaupt kein Recht auf die Bierpfennige habe geben können, und demgemäss ungiltig sei.[2]) Im Juli desselben Jahres[3]) gab er seine Zustimmung zur Erhebung einer neuen indirekten Steuer, der Weinpfennige, freilich nur insofern, dass er die städtische Behörde deswegen nicht zu belästigen versprach. Die scheinbare Nachgiebigkeit des Erzbischofs gegenüber den städtischen Wünschen hielt indessen nicht allzu lange vor. Nach längeren Zerwürfnissen kam im Jahre 1258 ein Vergleich zustande, nach dem der Erzbischof und die Stadt die Bierpfennige auf 10 Jahre erheben und gleichmässig untereinander teilen sollten, sobald die Bezugszeit der derzeitigen Empfänger abgelaufen sein würde.[4]) Es scheint, dass die städtischen Behörden den Streit mit dem Erzbischof dazu benutzt hatten, um die Bierpfennige allein für sich in Anspruch zu nehmen und in derselben Weise, wie es später geschah, zu verpachten oder zu verpfänden. In den Streitigkeiten, welche der grosse Schied regeln sollte, wird keine indirekte Steuer ausdrücklich als Objekt von Meinungsverschiedenheiten genannt. Nur allgemein erhob, wie wir sahen,[5]) der Erzbischof Klage über die nach seiner Ansicht unzulässige städtische Finanzgebahrung.[6]) Die nächste Zeit seines Erfolges benutzte Konrad zur Konfiskation der

Jan. 7): quos nobis imperator integraliter recipiendos concesserat. Die Verleihung an Konrad war im August 1238 erfolgt. (Vergl. die folgende Anmerkung.)

[1]) Lac. II No. 246, Qu. II No. 202 (1240 März 7). — [2]) Weil er erfahren habe, „nos in eisdem denariis ex concessione dicti domini imperatoris nihil iuris habere". Auch spätere kaiserliche Verleihungen sollten ungiltig sein. — [3]) Lac. II No. 248, Qu. II No. 204 (1240 Juli 27). — [4]) Lac. II No. 450, Qu. II No. 385 (1258 März 18): „quam cito ab horum perceptione exierint illi, qui nunc percipiunt eosdem". — [5]) Vergl. oben S. 330. Einen Beweis, dass die Stadt damals eine „Weinsteuer" erhoben habe, wie Henning l. c. S. 38 will, kann ich in den Angaben des Schiedes selbst nicht entdecken. Das Einschreiten der städtischen Behörden gegen den unberechtigten geistlichen Weinzapf (vergl. oben S. 236) erklärt sich genügend aus dem Umstande, dass man die Konkurrenz der Geistlichkeit zum Besten der Bürgerschaft einschränken wollte. Das Bestehen einer Weinaccise ergiebt sich mit Wahrscheinlichkeit nur aus der Bemerkung Hagens v. 2804, wo auch der „wintol" erwähnt wird. — [6]) Die von Henning l. c. S. 39 angeführte Klage des Erzbischofs über das Einschreiten der Bürgermeister gegen die Händler mit Lebensmitteln gehört nicht in diesen Zusammenhang. Diese Beamten hatten lediglich die Marktabgaben und Bussen zu ihrem eigenen resp. der Richerzeche Gunsten erhöht. Es handelt

bisher den Geschlechtern gehörenden Rheinmühlen. Die Hälfte derselben ist dann den Erzbischöfen nach dem endgiltigen Vertrag vom 16. April 1271[1]) verblieben. Die Mahlgebühr von diesen Mühlen, der Molter, (nicht zu verwechseln mit der ebenso genannten städtischen Mahlaccise) fiel damit ebenfalls der erzbischöflichen Kasse zu, ein greifbarer, wenn auch nicht übermässiger Erfolg der von Konrad eingeleiteten Politik.[2]) In den mannigfachen Sühnsprüchen, welche nach seinem Tode die widerstreitenden Interessen der Erzbischöfe und der Stadt versöhnen sollten, spielte fast immer auch der Bierpfennig eine bedeutende Rolle. Zunächst wurde am 16. Juni 1262[3]) Erzbischof Engelbert, in der gleichen Weise wie früher, die Hälfte des Steuerertrages zugesprochen, oder nach Wahl eine Pauschalsumme von 18 Mr.[4]) wöchentlich. Die Erhebung der Accise sollte auch nach dem Ablauf der zunächst vorgesehenen Frist nach Vereinbarung von Erzbischof und Stadt weiter stattfinden, und dann dem erstgenannten ebenfalls die Hälfte des Ertrages zustehen. Diese Abmachung ist dann, was die späteren Sühnsprüche freilich nicht unmittelbar erkennen lassen, auch in der Folgezeit in Geltung geblieben. Aus diesen Schiedssprüchen[5]) ist nur das bemerkenswert, dass dem Erzbischof durch die Sühne vom 18. März 1265[6]) die Berechtigung aberkannt wurde, auf die Höhe und Erhebungsart der Steuern seinerseits einen direkten Einfluss auszuüben. Sein Anrecht auf die Hälfte des Bierpfennigs wurde dagegen, wie es scheint, stillschweigend anerkannt.[7]) Durch dieses nicht schwerwiegende Zugeständnis gewann die Stadt nunmehr freie Hand bei der Ausgestaltung ihres Finanzsystems, ein thatsächliches Vorrecht, dem kurz darauf das Privileg König Rudolfs vom 2. März 1274[8]) auch die königliche Bestätigung gab.

Die allmähliche Umgestaltung der städtischen Einnahmequellen

sich also gar nicht um eigentliche städtische Abgaben, mit deren Erhebung die Bürgermeister, soweit wir wissen, niemals betraut waren.

[1]) Lac. II No. 607. — [2]) Vergl. oben S. 223. Die spätere erzbischöfliche Mühlentafel diente zur Verwaltung dieser Gefälle. — [3]) Qu. II No. 434, Lac. II No. 517. — [4]) „eichcin marc" ist doch wohl nicht = 16 Mr., wie Henning l. c. S. 43 meint. — [5]) Qu. II No. 460, Lac. II No 534 (1263 Aug. 25), Qu. II No. 469, Lac. II No. 542 (1264 Mai 14), Qu. II No. 475, Lac. II No. 550 (1265 März 18), Qu. II No. 480, Lac. II No. 554 (1265 Oct. 4). — [6]) „archiepiscopus sustineat, quod cives Colonienses assisiam statuant, diminuent et augmentent pro velle suo." — [7]) Lac. II No. 607. Die Fortdauer des erzbischöflichen Anteils wird durch eine Reihe von Zahlungsanweisungen bewiesen, vergl. Qu. III No. 111 (1275 Sept. 11), No. 287 (1287 Sept. 14), Lac. II No. 865 (1289 Mai 19), ib. No. 909 (1291 Mai 16), vergl. Qu. IV S. 164 (1329 Juli 27). — [8]) Lac. II No. 651.

durch die stets verstärkte Erschliessung indirekter Steuern lässt sich infolge der Lückenhaftigkeit der Überlieferung freilich nicht in allen Einzelheiten erkennen, immerhin ergiebt sich wenigstens so viel, dass der Rat auf dem ihm nun gewiesenen Wege energisch fortschritt. Wir lernten bisher von indirekten Steuern den Bierpfennig, den Mahlpfennig, den Salzpfennig und den Weinpfennig kennen. Ausser diesen erscheint im Jahre 1309 [1]) eine weitere Accise, der Ruten- oder Virgierpfennig, der, ursprünglich nur eine Abgabe für das städtischerseits eingeführte Messen der Weingebinde, schon damals den Charakter einer auf den Wein selbst gelegten Abgabe angenommen hatte. 1320 [2]) wird eine weitere Konsumsteuer, der Molter, erwähnt. Eine um 1335 entstandene Aufzeichnung wenigstens der hauptsächlichsten indirekten Steuern und Abgaben fügt zu den eben genannten noch den Wollpfennig (denarius lane) und den Wiegepfennig (denarius liberature) [3]) hinzu. Ausserdem wurde 1335 auch die Gebühr für das Kornmessen durch die Mudder zu einer städtischen Steuer umgeschaffen.[4]) Das Eidbuch von 1341 nennt daneben noch den Wegepfennig, der ursprünglich zu den erzbischöflichen Zöllen gehörte und vor diesem Jahre wahrscheinlich zum Teil in den Besitz der Stadt übergegangen war.[5]) In den nächsten Jahren sind gelegentlich der Erbauung des städtischen Kaufhauses (1355) wohl auch die verschiedenen Abgaben aus diesem Hause, eine Wiege- und Messgebühr und die eigentliche Accise zur Einführung gelangt.[6]) 1363 [7]) griff die städtische Ver-

[1]) Qu. III No. 572 mit falschem Datum, vergl. über diese Steuer Knipping I S. XLV No. 1. — [2]) Stein I S. 12 § 22. Dass dieser Molter von dem alten Bierpfennig zu scheiden ist, ergiebt sich aus der Fassung der Stelle, die von „theolenarii multri et qui vadunt pro denariis cervisie“ spricht. Vergl. Knipping I S. LII ff. Die Accise, welche in den Sühnsprüchen von 1265 und 1271 erwähnt wird, dürfte aber doch wohl eher mit dem eigentlichen Bierpfennig als mit dem Mahlpfennig, wie Knipping l. c. annimmt, identisch sein. Der Molter wurde von dem Getreide, bevor es auf die Rheinmühlen, später auch die Windmühlen zum Mahlen gebracht wurde, entrichtet, ebenso von allem importierten Mehl und Brot. — [3]) Stein II S. 7 No. 8 (c. 1385), vergl. Knipping I S. LXV No. 36 u. S. LVIII No. 21 u. 22. Knipping l. c. A. 4, dem ich oben S. 293 A. 1 gefolgt bin, deutet diese Wiegeabgabe als eine solche von der Domwage. Dies ist jedoch deshalb nicht wohl möglich, weil die Domwage und ihre Erträge erst 1369 (vergl. oben S. 88) an die Stadt übergingen. Der Wiegepfennig weist demnach auf die Existenz einer anderen schon 1335 städtischen Wage hin. — [4]) a. a. O. S. 5 No. 6 (1335), vergl. bes. S. 6 Z. 6 u. 7. Vergl. Stein II S. 186. — [5]) Stein I S. 33 § 9 (1341). Vergl. Knipping I S. LXVIII No. 56—58 und oben S. 61. — [6]) Stein II No. 35 S. 24 bis 25 (c. 1355). Knipping I S. LXII No. 29. — [7]) Stein II No. 40 S. 33 (1363 Juli 7). Auch der Eid der Weinaccise-Meister, den Stein c. 1360 an-

waltung, um der finanziellen Not der Stadt abzuhelfen, zur Wieder-Einführung einer Weinaccise, d. h. eines Zapfzinses von dem zum Ausschank gelangenden Weine. Diese Steuer scheint damals übrigens nicht lange erhoben worden zu sein, da im Anfange des Jahres 1370 nicht mehr die Rede von ihr ist.[1]) Im Jahre 1369[2]) brachte die Stadt die bisher der Richerzeche gehörige Domwage an sich, deren Erträge nun ebenfalls der städtischen Kasse zuflossen.[3]) Gleichzeitig (?) erfolgte die Errichtung der Krahnen.[4])

Mit dem folgenden Jahre (1370) eröffnet das Einsetzen der städtischen Rechnungen zum ersten Male einen genauen Einblick in den gesamten städtischen Finanzhaushalt. In diesem Jahre finden sich folgende städtische Steuern: 1. der Rutenpfennig,[5]) 2. der Bierpfennig,[6]) 3. die Gebühr vom Fleischhaus,[7]) 4. der Mahlpfennig,[8]) 5. der Salzpfennig,[9]) 6. der Wollpfennig,[10]) 7. der Tonnenpfennig,[11]) 8. das Krahnengeld,[12]) 9. der Bestadepfennig,[13]) 10. der Hallenpfennig[14]) und 11. die Abgaben vom Fischmarkt.[15]) Von den Ge-

setzt (Stein II No. 37 S. 25), dürfte erst nach 1363, oder in diesem Jahre selbst, niedergeschrieben sein.

[1]) Knipping I S. XLVII. Sie wurde erst 1376 wieder eingeführt. — [2]) Vergl. oben S. 88. — [3]) Vergl. Knipping I S. LVIII No. 22. — [4]) Die Nachricht der Kölhoffschen Chronik (Chron. XIV S. 699), welche in Übereinstimmung mit den Notae Colonienses (Mon. Germ. S. S. XXIV S. 365) die städtischen Krahnen erst im Jahre 1369 erbauen lässt, ist wohl nur eine Umbildung der urkundlich bezeugten Thatsache, dass die Stadt in diesem Jahre eine Erhöhung des bis dahin gezahlten Krahnengeldes eintreten liess. Vergl. Qu. IV S. 565: „Kranengeld boyven dat irste gelt, dat man plach zu gheven". Es gab vier städtische Krahnen: 1. den Hauskrahnen auf dem Rheinufer bei dem Hause Rheinberg (für die Drugwaren und zur Entladung der Wagen), 2. den kleinen mit Steinen gedeckten Krahnen, 3. den „buck" und 4. einen holzbedeckten Krahnen. Die drei letzteren standen auf Schiffen und hatten jeder ihren besonderen Platz, zwei bei der Neugassenpforte und einer bei dem Rheingassenthor. (Vergl. Knipping I S. LIX ff.) Das Krahnengeld war eine Import- und Exportsteuer schlechthin, es wurde von allen zu Schiff beförderten Waren erhoben, auch dann, wenn die Krahnen gar nicht benutzt wurden, war dies der Fall, so trat noch die Windegebühr hinzu. — [5]) Vergl. oben S. 348. — [6]) Vergl. oben S. 345 und Knipping I S. L No. 5. — [7]) Knipping l. c. S. LI No. 9. Gebühr für Benutzung des Schlachthauses am Rheine. — [8]) ib. S. LII No. 12. — [9]) ib. S. LVI No. 19. — [10]) ib. S. LXV No. 36. — [11]) ib. S. LVII No. 20. Die Accise ruhte auf dem Tonnengut, d. h. gesalzenen und geräucherten Fischen, Öl, Schmiere, Honig, Butter und Schmalz. — [12]) Vergl. Anm. 3. — [13]) ib. S. LXI No. 28. Ursprünglich eine Vergütung für die Hülfeleistung der städtischen Güterbestätter bei der Beladung der Wagen, dann aber, ähnlich wie das Krahnengeld, eine Exportsteuer für mit Wagen ausgeführte Waren, die auch dann erhoben wurde, wenn die Aufladung ohne Hülfe der Bestätter erfolgte. Die Bürger waren für den Export auf eigenen Wagen von dieser Accise befreit. — [14]) Vergl. oben S. 348. — [15]) Knipping I S. LV

bühren im eigentlichen Sinne und den Bussgeldern sehen wir einstweilen ab. Bekannt sind aus älterer Zeit von den genannten Steuern die unter 1., 2., 4., 5., 6., 8., 10. (?) verzeichneten, doch ist auch von den übrigen die Mehrzahl wohl schon früher in Geltung gewesen. Am ertragsreichsten und deshalb am wichtigsten waren der Rutenpfennig (Ertrag 1370: 4279 Mr. 10 S.)[1]) und der Mahlpfennig (4391 Mr. 10 S.), nahe kommen ihnen noch die drei Verkehrs- und Handelssteuern, der Krahnenpfennig (3903 Mr. 11 S. 6 d.), der Bestadepfennig (2624 Mr. 11 S.) und der Hallenpfennig (2801 Mr. 10 S.). Es leuchtet ein, wie sehr diese Steuerverteilung eine Bevorzugung des herrschenden Patriziats bedeutete, es fehlte eben vollkommen eine Abgabe von dem besonders in seinem Besitze befindlichen Grossgrundbesitz, wie von dem flüssigen Kapital in Gestalt einer direkten Steuer. Die Konsum- und Verkehrssteuern trafen selbstverständlich die reicheren Einwohner nicht in gleich drückendem Masse, wie die breitere Masse der Bürgerschaft, der vor allem die unentbehrlichsten Lebensmittel, wie das Brot durch den Mahlpfennig und das Fleisch durch die Fleischhausabgabe, empfindlich verteuert wurden. Dieses Missverhältnis wurde auch von den Zeitgenossen wohl erkannt, und als die Weber in das Regiment gelangten, war eine ihrer ersten Massnahmen, zunächst die Einführung einer Weineinfuhraccise,[2]) die den Weingrosshandel, der vor allem von den Geschlechtern betrieben wurde, bedeutend belastete, und endlich die Wiedereinführung des „Schosses“.[3]) Merkwürdigerweise liessen die neuen Machthaber trotzdem die vorhandenen indirekten Steuern bestehen, ja sie vermehrten dieselben durch eine Anzahl neuer. Die Motive für diese Massnahmen bleiben dunkel,[4]) vielleicht könnte man in der neu eingeführten Waidaccise eine Massregel gegen die wenigstens zum Teil aus patrizischen Ele-

No. 16. Die Accise traf nur die frischen und die nicht in Tonnen, sondern nur in Körben, eingeführten gesalzenen Fische.

[1]) Vergl. die Einnahmetabellen l. c. S. 2 ff. — [2]) Vergl. Knipping I S. XLV No. 2, ib. S. 16 No. 2. — [3]) Vergl. oben S. 344. — [4]) Es wurden während der Weberherrschaft folgende Accisen eingeführt, von denen meist nur der Name und die recht geringfügigen Erträge bekannt sind: 1. eine Accise vom Claret, 2. vom Vullewin, 3. ein Bierzoll, 4. eine Accise auf Eisen, 5. Blei, 6. Kupfer, 7. Zinn, 8. Wachs, 9. Krapp, 10. Sartuch, 11. Schinken, 12. Essig, 13. Lohe, 14. Felle und endlich 15. der Waidpfennig. Von diesen sind nur die Accise vom Claret (vergl. Knipping I S. XLIX No. 3) und der Waidpfennig (ib. S. LXV No. 37) dauernde Posten der städtischen Einnahme geblieben, alle anderen wurden bald nach der Weberschlacht aufgehoben (vergl. ib. S. LXVIII No. 41—52).

menten bestehende St. Jacobs-Bruderschaft auf dem Waidmarkt[1]) vermuten.

Als nach kurzer Herrschaft der Weber die Geschlechter wieder die Oberherrschaft errangen, übten die Überwinder an den Unterlegenen das Vergeltungsrecht in übertriebenem Masse aus. Die den Patriziern missliebigen Steuern verschwanden, und an ihre Stelle trat die Accise vom kölnischen Tuche, die schon im ersten Rechnungsjahre mit 10493 Mr. 8 S. 6 d. die ertragreichste städtische Steuer bildete.[2]) Daneben wurde auch die Tirteyweberei durch die Accise vom Tirteyhaus belastet.[3]) Im Finanzjahre 1373—74 erfuhren die städtischen Einkünfte eine weitere Vermehrung nur durch die Pachterträgnisse von den Verkaufsständen der mittlerweile neugebauten kölnischen Halle[4]) und die Miete der neuen Fleischbänke,[5]) beides nur Gebühren und keine eigentlichen Steuern. Dagegen sah sich die städtische Verwaltung im Jahre 1374—75 wiederum zu einer Erweiterung des bestehenden Steuersystems veranlasst, und zwar bezeichnenderweise wieder durch zwei reine Konsumsteuern, die neuen Accisen auf das Fleisch und den Molter seit August resp. September 1374.[6]) Dann brachte erst der Ausbruch des Schöffenkrieges eine erhebliche Vermehrung der Steuern. Dieser Krieg, so wenig folgenreich in politischer Hinsicht für beide Parteien, stürzte die Stadt in eine schwere Schuldenlast, da den gesteigerten Ausgaben gegenüber die bestehenden Accisen infolge der Zupfählung des Rheines und der dadurch bewirkten Stockung des Handelsverkehrs zeitweise ganz ohne Erträge blieben.[7]) In dieser Bedrängnis entschloss sich das herrschende Patriziat gewiss mit Widerwillen dazu, die 1372 abgeschafften Weinaccisen[8]) wieder einzuführen. Dazu traten dann ein dritter Mahlpfennig,[9]) eine

[1]) Vergl. oben S. 217. — [2]) Vergl. Knipping I S. LXIV No. 31 u. 23: 1 Mr. von jedem exportierten oder im Schnitt verkauften Tuche. — [3]) ib. S. LXV No. 35: 1 S. für das Tuch. — [4]) ib. — [5]) Vergl. ib. S. LII. — [6]) Die neue Fleischaccise (nova aziza de carnibus) wurde am 6. Sept. 1374 eingeführt. Vergl. Knipping S. LII No. 10 über die Accisesätze. Die Erhebung besorgte der Fleischmarktmeister. Der zweite Mahlpfennig (novum multrum ampliatum) erscheint zuerst am 23. August 1374, vergl. Knipping I S. LIV. Durch die spätere Vereinigung dieser Accise mit dem älteren Mahlpfennig entstand dann, wie Knipping nachweist, die Accise de duobus denariis multri. — [7]) Einen lehrreichen Einblick in die finanziellen Folgen des Krieges geben besonders die Einnahmerechnungen bei Knipping I S. 26. — [8]) Vergl. Stein II No. 48—50 S. 43—45 und Knipping I S. XLVII. Die Wiedereinführung betraf beide bis dahin überhaupt üblichen Arten von Weinaccise: die Weineinfuhr- und die Weinzapfaccise. — [9]) Der sogenannte „tercius denarius multri", vergl. Knipping I S. LIV und ib. S. 27 A. 5.

Haferaccise,[1]) eine ihrem Wesen nach nicht genau bestimmbare Accise von dem Unterkaufe[2]) und endlich die Wiegegebühr von der, wie es scheint, erst jetzt eingerichteten zweiten städtischen Wage, der Eisenwage (de bonis de pondere).[3]) Alle diese drückenden neuen Steuern waren nur als Notsteuern gedacht, doch konnte die städtische Verwaltung ihr Vorhaben, sie sobald als möglich abzuschaffen,[4]) nur zum Teil durchführen. Nur die Haferaccise wurde am 30. Juli 1382,[5]) die Accise vom Unterkaufe am 19. December 1380,[6]) die Weinaccise am 26. April 1385[7]) aufgehoben, dagegen blieb die Accise vom Gut vom Gewicht und der dritte Mahlpfennig bestehen. In der finanziellen Bedrängnis musste man sogar zunächst noch auf weitere Einnahmequellen bedacht sein. So wurde 1378[8]) auch noch eine Steuer auf den Gewandschnitt gelegt, und so auch der Kleinverkauf der fremden Tuche fiskalisch belastet, während auf der Fabrikation und dem Schnitt kölnischer Tuche nach wie vor die Accise vom kölnischen Tuche lag. Auf diese starke Anspannung der Steuerlast folgte in den nächsten politisch ruhigeren Jahren eine allmähliche Besserung der städtischen Finanzen, die wenigstens die teilweise Milderung der indirekten Abgaben ermöglichte. Ungünstiger gestalteten sich jedoch die Verhältnisse, als die Stadt zunächst mit dem Vogte, dann mit dessen Verwandten, Gerhard und Rutger von Alpen, in einen langwierigen und verlustreichen Krieg verwickelt wurde, und ausserdem ein Streit mit dem Erzbischof auszubrechen drohte. In dieser Zeit erscheinen dann auch sofort wieder neue Steuern, und zwar die Accise auf Spezereien (von der Drugware), eine solche „de fenanciis“,[9]) deren Einkünfte zunächst zusammen mit denjenigen aus der wieder eingeführten Weinaccise einer besonderen Kommission zur Verwaltung überwiesen wurden. Endlich wurde im Jahre 1392 noch eine dritte Bieraccise[10]) auf kurze Zeit eingeführt. Über die Finanzgebahrung der Jahre 1393—96 sind wir bei dem Fehlen[11]) der Rechnungen natürlich nur sehr unvollkommen unterrichtet. Jedoch war die politische Lage der Stadt damals derart, dass schwerlich an eine Ab-

[1]) Vergl. Knipping I S. LIX No. 26 und Stein II S. 44, 45. Diese Steuer traf nur die Bürger und Eingesessenen. — [2]) Vergl. Knipping I S. LXVIII No. 55. — [3]) ib. S. LVIII, bes. A. 5. — [4]) Vergl. Briefbuch 2 f. 2 b 1384 (Juli 9), Qu. V No. 468 1385 Febr. 3, Stein II S. 44, 45. — [5]) Vergl. Knipping I S. LIX No. 26. — [6]) ib. S. LXVIII No. 55. — [7]) ib. S. 43 No. 2. — [8]) ib. S. LXVI No. 39. — [9]) ib. S. 53 A. 2. Über die Accise von der Drugware vergl. ib. S. LXXVIII No. 5. Über die Accise „de fenanciis“ sind andere Nachrichten nicht erhalten. — [10]) ib. S. LI No. 8. — [11]) Es sind nur unbedeutende Fragmente aus den Rechnungen der Samstagsrentkammer von 1394—95 erhalten. Vergl. Knipping I S. 186 ff.

schaffung von bestehenden Steuern gedacht werden konnte, sondern weit eher eine Erhöhung derselben oder die Schaffung neuer Einnahmequellen in Frage kam. Auf eine solche Erweiterung des indirekten Steuersystems weist eine Klage des Herzogs von Geldern aus dem Ende des Jahres 1393 hin.[1])

Neben diesen Steuern traten die mannigfachen weiteren Einnahmen der Stadt finanziell sehr in den Hintergrund. Wie schon erwähnt, war der Grundbesitz der Stadt in unserer Periode verhältnismässig unbedeutend[2]) und wurde absichtlich in möglichst engen Grenzen gehalten. Für die Benutzung der dem Handel und Verkehr bestimmten Baulichkeiten boten die von den Interessenten entrichteten Accisen einen Ausgleich für die Miete, und wo die Platzmiete besonders berechnet werden musste, wurde der Ertrag zumeist mit der Accise zugleich an die Stadtkasse abgeführt.[3]) Als besondere Einnahmeposten erscheinen daher in den Rechnungen von 1370—93 nur die folgenden: die Miete von den Fleischbänken[4]) seit 1373, von den Standplätzen im neuen Kaufhaus seit 1388,[5]) auf dem Heumarkt,[6]) in der Lintgasse und auf dem Bückingsmarkt[7]) und endlich von den Höfen auf dem Holzmarkt.[8])

Eine weitere Einnahmegruppe bildeten die Gebühren für die Aufnahme in die Bürgerschaft und Weinbruderschaft[9]) und in die Gewandschneiderbruderschaft[10]) und endlich die Zahlungen der Juden bei ihrer Aufnahme und deren jährlicher Schoss.[11]) Ferner bezog die Stadt seit 1372 auch die Abgaben von den konzessionierten Garnrädern,[12]) den Weber- und Tirteygezauwen. Alle anderen Einnahmen charakterisieren sich als Bussen und Strafgelder, die wir

[1]) Qu. VI No. 133 (1393 Dez. 26). Er klagte, dass Köln „nu van nuwes gesat ind gemacht assysen, ungelt, mayncherhand schetzincgen ind unrechte gedrengnisse up broyt, wyn, bier, vleissch, vissch ind slecht up alle kommenschaft ind waren, die zu Coelne geuyssert wirdt.“ Es mag der Vollständigkeit wegen noch nachgeholt werden, dass in den hier behandelten Jahren noch folgende unbedeutende Accisen nachweisbar sind: 1. der Bierzoll, nur im Jahre 1371 erhoben (Knipping I S. 16 No. 8 und S. LI), 2. vom Apfelmarkt (ib. S. LIX No. 23), 3. die Heuaccise (ib. S. LIX No. 24), 4. die Fellaccise, seit 1380 (ib. S. LXVIII No. 54). — [2]) Vergl. oben S. 315. — [3]) So stellt der Hallenpfennig (vergl. oben S. 348) eine solche zusammengesetzte Abgabe dar. — [4]) Knipping I S. LII No. 11. — [5]) ib. S. LXIII No. 30. — [6]) Eine nur vorübergehende Einnahme 1388—89, vergl. ib. S. LIX No. 25. — [7]) ib. S. LX No. 17, 18. — [8]) ib. S. LXIX No. 60, seit 1387, vergl. auch oben S. 315 Anm. 7. — [9]) Vergl. oben S. 226, S. 230 und Knipping I S. LXX No. 61. — [10]) Vergl. oben S. 222 und Knipping l. c. S. LXVII No. 43. — [11]) Vergl. oben S. 185 und Knipping I S. LXX No. 62, 63. — [12]) Vergl. oben S. 139 und Knipping l. c. S. LXVI No. 38 u. LXVII No. 40 u. 41.

zumeist schon im anderen Zusammenhange kennen gelernt haben, d. h. die Bussen des engen und weiten Rates,[1]) die Bussen aus den beiden Ratsgerichten,[2]) 1371—72 und seit 1391 auch aus dem Bürgermeistergericht,[3]) die von den Pagamentsherren,[4]) den Rheinmeistern[5]) und der ganzen Schar der Ratsdeputierten[6]) erhobenen und zu bestimmten Teilen an die Stadtkasse abgelieferten Strafgelder. Finanziell kamen diese ihrer Natur nach meist geringen, und in ihrem Ertrage sehr schwankenden Einnahmeposten für die städtische Verwaltung natürlich wenig in Betracht. Durch die Höhe der Erträgnisse stehen allen anderen die Bussen aus dem Bürgermeistergericht und wenigstens bisweilen die von den „pannis de Vrankenvort“ voran.[7])

Die vorher angeführten Steuern wurden nicht immer von der Stadt und deren Beamten selbst erhoben, man griff bisweilen vielmehr zu dem bequemeren Auskunftsmittel, die Erträge der Steuern an kapitalkräftige Unternehmer in Pacht zu vergeben. Diese Art der Steuernutzung war schon früher von den Erzbischöfen eingeführt, und vielleicht hat die städtische Behörde lediglich das von ihnen gegebene Beispiel nachgeahmt. Der erste erhaltene Pachtkontrakt über eine städtische Accise stammt aus dem Jahre 1309.[8]) Damals pachteten 4 genannte Kölner Bürger den Virgierpfennig auf die Dauer von 2 Jahren. Sie verpflichteten sich an die Rentmeister 7 Mr. und 11 d. wöchentlich zu zahlen und stellten für die Beobachtung dieser Verpflichtung dem Rate je 2 Bürgen, die in gleicher Weise wie sie für die pünktliche Zahlung der Pachtsumme haftbar waren. Die damals festgesetzte Rutengebühr (2 d. von jedem frustrum vini) durften die Pächter nicht überschreiten. Vergehen hatten sie dem Rate anzuzeigen, der mit Mehrheitsbeschluss über deren Bestrafung entscheiden sollte. Die Bestellung der Virgierer blieb den Pächtern

[1]) Vergl. oben S. 107 ff. und Knipping l. c. S. LXXII No. 68 u. 69. Seit 1382. — [2]) Vergl. oben S. 112 ff. und Knipping I S. LXXIII No. 71 u. 72. — [3]) Vergl oben S. 137 u. S. 150 und Knipping l. c. No. 71. — [4]) Vergl. oben S. 300 und Knipping l. c. No. 73. — [5]) Vergl. oben S. 296 und Knipping l. c. No. 74. Als Specialrubrik der Einnahmen erscheinen die Bussen von dem „Elsässer Verdunk“ (vergl. Knipping l. c. No. 75), die auch in Pacht gegeben wurden. — [6]) Vergl. die Zusammenstellung bei Knipping l. c. S. LXXIV. — [7]) Vergl. die Einnahmetabellen bei Knipping S. 3 ff. unter No. 70 u. No. 86. — [8]) Qu. III No. 572 (1309 Febr. 24). Einige Ausdrücke in den früheren Urkunden, die sich auf eine Verpachtung von Steuern beziehen könnten, sind zweideutig. So, wenn es 1258 März 18 (Qu. II No. 385) heisst, „quam cito ab horum (d. h. der Bierpfennige) perceptione exierint illi, qui percipiunt nunc eosdem“. Es kann sich in diesem Falle und in anderen ähnlichen um eine Verpfändung der Steuererträge handeln.

dagegen überlassen. In ähnlicher Weise sind auch die späteren Pachtkontrakte abgefasst.[1]) Stets sicherte sich die Stadt die Forderung durch die Stellung haftbarer Bürgen, verpflichtete die Pächter zur Einhaltung des bestimmten Steuersatzes, behielt sich aber die Bestrafung von Vergehen vor. Um den Eifer der Pächter, die ja ohnehin zumeist an der Überwachung der erlassenen Verordnungen ein eigenes finanzielles Interesse hatten, noch mehr anzuspornen, billigte man ihnen bisweilen einen Anteil an den festgesetzten Strafgeldern zu. Bei dem Abschluss der Verpachtung war ausser der ersten Pachtrate noch eine besondere Gebühr, der Weinkauf,[2]) zu entrichten. Die Pachtfrist war sehr verschieden. Während sie bei den bedeutenden Accisen die Zeit von zwei Jahren selten überstieg, wurden kleinere Accisen bis auf 6 Jahre[3]) hinaus vergeben. Im ersteren Falle blieb dann der Behörde die Möglichkeit, die Accise von neuem und bei einer günstigeren wirtschaftlichen Konjunktur[4]) zu höheren Sätzen zu vergeben, oder auch Änderungen in den Steuergebühren vorzunehmen, was während der Dauer des Pachtkontraktes unmöglich, oder wenigstens mit Schwierigkeiten verbunden war.[5]) Die Personen der Pächter werden natürlich nur solche gewesen sein, deren Vermögensverhältnisse eine Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu sichern schienen. Im Notfalle besass die Stadt überdies an den Bürgen einen Rückhalt. Wenn es sich um grössere Pachtobjekte[6]) handelte, stellten die Pächter eine Barkaution oder zahlten einen Teil der Pachtsumme im voraus ein, der dann später zu ihren Gunsten verrechnet wurde. Ausgeschlossen von dem Pachtgeschäft waren die Mitglieder des engen, und seit 1372 auch des weiten Rates,[7]) eine sehr notwendige Bestimmung, um diesen Behörden die nötige Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit zu bewahren.

Die geschilderte Verpachtung der Accisen brachte der städtischen Behörde unleugbar grosse Vorteile. Die eigentliche Last der Steuererhebung mit ihren Unbequemlichkeiten war auf die Schultern

[1]) Eine Zusammenstellung der Accisesätze giebt Knipping I S. 306 ff. — [2]) Stein I S. 33 § 9 (1341), S. 88 § 4 (1372), S. 124 § 22 (1382), S. 158 § 22 (1395), S. 182 § 22 (1396). — [3]) So die Accise vom Unterkauf auf dem Apfelmarkt (Qu. V No. 365 1386 Juni 25). — [4]) Diese kam bei den kleineren Accisen natürlich nur sehr wenig in Betracht. — [5]) Auflösungen des Kontraktes von seiten der Stadt kamen bisweilen vor (vergl. Knipping I S. 47 No. 27 (1387 Aug. 14). — [6]) So zahlte Johann Hirzelin bei der Übernahme des Bestadepfennigs 400 Gl. ein (Qu. VI No. 7 S. 10 1390 Aug. 9). Bisweilen wurde auch die ganze Pachtsumme im voraus ausgezahlt, also die Accise auf bestimmte Zeit förmlich verkauft. Vergl. Knipping I S. 34 No. 32. — [7]) Vergl. oben S. 335 u. Stein I S. 86. § 12.

der Unternehmer abgewälzt, eine Reihe sonst nötiger Beamten wurde entbehrlich und die städtische Kasse konnte allwöchentlich auf den Eingang fest bestimmter Summen rechnen, die von den immer schwankenden Ergebnissen der Steuern selbst unabhängig waren. So ist denn sehr wohl begreiflich, dass der Rat für diese Art der Steuernutzung eine gewisse Vorliebe hegte. Aber nicht immer glückte es wohl, einen geeigneten finanzkräftigen Pächter zu finden, oder die Angebote entsprachen nicht den Erwartungen, die man behördlicherseits auf die Ergiebigkeit der Accise setzte. In diesen Fällen erhob die Stadt diese selbst. Sie behielt die wichtigsten Accisen überhaupt prinzipiell in eigener Regie, um so die Erträge uneingeschränkt zu städtischen Zwecken verwenden zu können.[1])

§ 5. Das Schuldenwesen der Stadt.[2])

Der Charakter der eben geschilderten Steuerarten brachte es mit sich, dass ihre Erträgnisse stets schwankende waren. Sobald durch äussere politische Verhältnisse eine Stockung des Handelsverkehrs eintrat, sanken die Ergebnisse der Verkehrssteuern plötzlich in beträchtlicher Weise, oder lieferten sogar gar nichts mehr. Ebenso, wenn auch in bedeutend geringerem Masse, wurden die Konsumsteuern durch ungünstige wirtschaftliche Zeiten beeinflusst. Demgegenüber wuchsen aber regelmässig die Ausgaben, welche die Abwehr feindlicher Angriffe und die Wiederherbeiführung friedlicher Zustände erforderten. So ergab sich in jedem Kriegsjahre, und diese waren in den letzten Jahrzehnten unserer Periode nur allzu häufig, ein beträchtlicher Fehlbetrag, der, da die indirekten Steuern im allgemeinen nur für Friedensjahre die nötige Deckung der Ausgaben gewährten, durch besondere Massnahmen ausgeglichen werden musste. Eine Erhöhung der bestehenden Verkehrssteuern wäre in Kriegszeiten selbst eine vollkommen unnütze Massregel gewesen, da sie ohnehin, wie bemerkt, wenig erbrachten, eine solche der Konsumsteuern konnte den Bürgern in ihrer wirtschaftlichen Bedrängnis auch nicht immer zugemutet werden. Es blieb also, abgesehen von der Erhebung einer direkten Steuer, zu der sich die herrschende Aristokratie aus leicht begreiflichen Gründen nur sehr ungern verstand, nur der Ausweg, in den kritischen Zeiten den öffentlichen Kredit

[1]) Vergl. Knipping I S. XXIV. — [2]) Vergl. für diesen Abschnitt die grundlegende Abhandlung von R. Knipping: Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrh. Westd. Zeitschr. XIII S. 340—97.

in Anspruch zu nehmen und die Stadtkasse mit Schulden zu belasten, die man in ruhigeren Zeiten durch weitere Ausdehnung des Steuersystems oder sonstige Massnahmen wieder decken konnte.

Die Voraussetzung für eine gedeihliche Anspruchnahme des öffentlichen Kredits, eine grosse Kapitalkraft der Kölner Einwohnerschaft, war, wie wir bereits früher sahen, im hohen Masse vorhanden.[1]) Das Geld der Kölner Patrizier, das im 14. Jahrhundert schon in auswärtigen Anleihen und Anlagen verwertet wurde, daneben auch der Kapitalbesitz der reich gewordenen Handwerker, bot der städtischen Verwaltung den Grundstock, aus dem sie ihre augenblicklichen Bedürfnisse vollauf decken konnte. Wie schon erwähnt,[2]) bestand um die Wende des 14. Jahrhunderts sogar für jeden geldbesitzenden Bürger die direkte Pflicht, der städtischen Kasse nach Massgabe seiner Vermögensverhältnisse durch „Herleihen" auszuhelfen. Zwar ist diese Verpflichtung in den späteren Quellen nicht mit gleicher Bestimmtheit wieder ausgesprochen, sie mag dagegen auch damals noch fortbestanden haben. Im allgemeinen scheint während unserer Periode die Opferwilligkeit der kapitalkräftigen Kreise noch gross genug gewesen zu sein, dass der Rat keine Zwangsmassregeln in Anwendung zu bringen brauchte. Für die dargeliehenen Summen wurde im allgemeinen keine Zinsentschädigung gewährt. Dagegen wurde den Gläubigern für die pünktliche Rückzahlung die nötige Garantie geboten. Als im Jahre 1229[3]) Eingesessene der Sondergemeinde St. Kolumba der städtischen Kasse 100 Mr. vorgeschossen hatten, wurde dieser Sondergemeinde, d. h. wohl dem Amtleutekollegium derselben, ein Achtel des „geltenden Gutes" und der Bierpfennige überwiesen, die quotenweise durch die Behörde der Sondergemeinde an die Darleiher bis zur Deckung ihrer Guthaben überwiesen werden sollten. 1258[4]) diente ein Teil des damaligen städtischen Grundeigentums als Sicherstellung der Gläubiger. 1275[5]) erscheint als solche wieder der Ertrag einer Steuer, nämlich des Malzpfennigs. Dieses Verfahren ist auch in der späteren Zeit in der Regel beobachtet worden. Doch war die Finanzverwaltung nicht immer in der Lage, für die erhobenen Summen sogleich die nötige Deckung anweisen zu können, die Gläubiger mussten sich in diesem Falle gedulden und auf die Loyalität der Behörde vertrauen. Dies Vertrauen ist wenigstens in den letzten Jahrzehnten vor 1396 niemals getäuscht worden.

Die städtische Behörde hat sämtliche von ihren Bürgern ent-

[1]) Vergl. oben S. 130. — [2]) Vergl. oben S. 232. — [3]) Vergl. oben S. 333. — [4]) Desgl. S. 315. — [5]) Desgl. S. 335. A. 2.

liehenen Summen, die von 1370—92 die Höhe von 591.108 M. 1 Sch.[1]) erreichten, sämtlich wieder richtig zurückbezahlt. Die grosse finanztechnische Leistung wurde durch höchst verständige Massnahmen, durch Erhöhung der bestehenden Steuern und Einführung neuer, durch die Zuweisung von einzelnen Accisen an besondere Schuldentilgungskommissionen[2]) oder an die Hauptgläubiger selbst erreicht. Diese schwebende Schuld, welche die städtischen Finanzen immerhin nur auf kürzere Zeit belastete, wurde der anderweitigen Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits, der fundierten Schuld, durch Verkauf von Erb- und Leibrenten entschieden vorgezogen. Die fundierte Schuld reichte, wie es scheint, schon in das 13. Jahrhundert zurück.[3]) Im Jahre 1351, wo das älteste Rentenregister zuerst einen genaueren Überblick gestattet, war der Bestand der fundierten Schuld 30 920 Mr. mit einer jährlichen Verzinsung von 3092 Mr.[4]) Sie erfuhr dann bis 1370 eine allmähliche Vermehrung bis auf 102 560 Mr., erforderte aber auch damals zur Verzinsung nur $14^1/_2$ % der in Normaljahren ca. 70 000 Mr. betragenden Gesamtausgaben,[5]) stellte also keine übermässige Überlastung der städtischen Finanzen dar. Die städtische Verwaltung versuchte in den folgenden Jahren dieses gesunde Verhältnis festzuhalten. Wenn sie auch zeitweise in besonderer Notlage zur Aufnahme auswärtiger Anleihen durch Verkauf von Erbrenten schreiten musste, so wurden diese in kurzer Zeit und möglichst bald wieder getilgt.[6]) So sank die eigentliche fundierte Schuld durch das allmähliche Absterben von Leibrentnern bis zum Jahre 1382 auf 76 820 Mr. herab.[7]) Erst in den letzten Jahren des patrizischen Regiments trat wieder infolge der mit den politischen Ereignissen verbundenen ungewöhnlich grossen pekuniären Aufwendungen ein starkes Anwachsen dieser Verbindlichkeiten ein.[8]) Doch war die finanzielle Lage der Stadt auch dann noch keine schlechte. Die Verzinsung der Schuld, zu deren Verwaltung im Jahre 1394 eine neue Rentkammer, die Samstagsrentkammer, geschaffen wurde,[9]) erschien durch die Erträgnisse

[1]) Knipping l. c. S. 350. — [2]) Vergl. z. B. Knipping II 1374 Dec. 13. 600 Mr. posita sunt ad partem in uno sacco ad solvendum debita concessa. Am 21. Januar 1377 (ib.) begann die Auskehrung der aus der Tuchaccise und neuen Fleischaccise wöchentlich einlaufenden Gelder an Werner von der Aducht „et socii“. — Juli 15. Um den 11. März und 15. Juli desselben Jahres wurden besondere Aufrechnungen der städtischen Schuldverpflichtungen auf speziellen Befehl des Rates vorgenommen. 1378 März 10 bestand eine sechsgliedrige Schuldentilgungskommission. — [3]) Der älteste erhaltene Leibrentenbrief stammt aus dem Jahre 1313. (Qu. IV No. 14. Aug. 9.) — [4]) Vergl. Knipping: Rechn. I S. 210 ff. — [5]) Knipping: Schuldenwesen. S. 347. — [6]) ib. S. 349. — [7]) ib. S. 350. — [8]) ib. S. 352. — [9]) ib. S. 353.

der dieser Kammer überwiesenen Accisen vollkommen gesichert, ja man durfte die begründete Hoffnung hegen, dieselbe im Laufe der Zeit wieder bis zu einem gewissen Grade tilgen zu können.[1])

So war es unter der Berücksichtigung der schwierigen Verhältnisse ein nicht geringes Erbe, das die neuen Gewalthaber von den alten empfingen. Ein wohlaufgebautes Finanzsystem, ein unerschütterter öffentlicher Kredit der Stadt, fiel ihnen zu, aber sie haben diese Errungenschaften nicht in dem gleichen Masse zu wahren und auszunutzen verstanden, wie die trotz aller ihrer Schwächen ihnen an Verwaltungstalent weit überlegenen Geschlechter.

[1]) ib. S. 354. Die Zinsen der gesamten laufenden Schuld waren im Jahre 1395 c. 12 500 Mr., dagegen betrugen die Einnahmen der zur Schuldentilgung bestimmten Samstagsrentkammer 31 262 Mr.

Beilagen.

Vorbemerkung.

In den Beilagen sind diejenigen Beweisstücke für die Darstellung aus bisher ungedruckten Quellen zusammengefasst, deren Wiedergabe in den Anmerkungen wegen ihres äusseren Umfanges nicht möglich war. Sie sind in chronologischer Weise angeordnet. Auf die datierten, resp. datierbaren Stücke folgen zwei weistumähnliche Aufzeichnungen und endlich die von mir zusammengestellten Verzeichnisse der Greven und Bürgermeister. Die meisten Stücke entstammen den Schreinsbüchern, im übrigen ist in den Vorbemerkungen, soweit nötig, die Provenienz angegeben. Einzelne Nummern, bei denen ich dies vermerkt habe, wurden mir durch Herrn Dr. Keussen freundlichst nachgewiesen.

No. I.

Ein neues Bruchstück aus dem ersten Fascikel des Kölner Schöffenschreins. 1169— ca. 1175.

In dem handschriftlichen Nachlass[1]) des verstorbenen bekannten Kölner Lokalhistorikers Joh. Jac. Merlo fand sich ein kleines Heft mit Abschriften von Schreinssachen vor, das nach der Aufschrift Merlos „zwei Karten des Kölner Schöffenschreines“ enthalten sollte. Bei näherer Prüfung stellte sich heraus, dass diese Aufzeichnung[2]) Merlos einen nicht unerheblichen Wert beanspruchen darf. Die sogenannte „Karte I“ erwies sich als eine Abschrift der von Hoeniger als Scab. 1, I 1 u. 2, II 1, II 2, III 1—7, IV 1—7 publicierten Eintragungen des Schöffenschreins, die nicht unerhebliche Abweichungen gegen den von Hoeniger zumeist ebenfalls auf Grund von späteren Abschriften Clasens und Alfters edierten Text aufweist.[3]) Dagegen war die „Karte II“ bisher völlig unbekannt. Auch

[1]) Dieser wurde von den Erben Merlos in dankenswerter Weise dem Kölner Stadtarchiv überwiesen. — [2]) Scheinbar hatte schon Merlo eine Veröffentlichung beabsichtigt. Dem ganzen geht eine Art Einleitung voraus, die aber leider über den äusseren Zustand der Vorlage sehr wenig enthält. Wie die Verschiedenheit der Handschrift von Einleitung und Text deutlich erkennen lässt, ist die erstere erheblich später als die eigentliche Abschrift angefertigt. Aus dieser zeitlichen Differenz erklärt sich wohl die Unbestimmtheit der Angaben Merlos über den Zustand der Vorlage, da er hierbei vielleicht nur auf sein Gedächtnis oder kurze Notizen angewiesen war. — [3]) Von diesen Abweichungen sind folgende bemerkenswert: a) Scab. 1, I 1, ist auch bei Merlo nur teilweise wiedergegeben. Doch bietet die Abschrift Merlos noch folgendes: (Si vero post) obitum eiusdem Liveradis prefatus Herimannus, vir eius, supervixerit, ipse nichilominus in predictis facultatibus suis eadem disponendi et possidendi libertate perfruatur. Der Schluss, wie bei Hoeniger l. c. b) Scab. 1 III 1 ist bei Merlo als No. 4 zwischen II 1 und II 2 eingeschoben. c) Zu Scab. 1, III 7 = Merlo No. 11 bemerkt Merlo: Dieses Notum ist von etwas späterer Hand unten am Rande beigeschrieben. Die Vermutung Hoenigers a. a. O. S. 292 ist also richtig. d) Hinter Scab. 1, IV 7 giebt Merlo ein weiteres Notum, das bei Hoeniger fehlt: Heinrich Halverogge emit una cum uxore sua Duva domum, que sita est in littore Reni, a Selvungo et uxore sua Bertrade et suis heredibus et a preposito sancte Marie in Gradibus acquisivit, ita quod de iure et sine contradictione eam obtinebunt.

sie ist ein Bruchstück aus dem ersten Fascikel des Schöffenschreins. Dieses neue Stück fügt sich den von Hoeniger mitgeteilten Teilen zwanglos ein. Es ist erkennbar zwischen Scab. 1, II 5 und III 1 nach der Zählung Hoenigers einzuschieben. Hier hatte auch Hoeniger eine grosse Lücke angenommen.[1]) Wie dieser bereits nachgewiesen hat, bildete das erste Heft des Schöffenschreins ein Fascikel von wahrscheinlich 4 Bogen, oder 8 Blättern,[2]) von denen die von Clasen und jetzt auch von Merlo sogenannte „carta I" den zweiten, oder dritten Bogen[3]) ausmachte. Die „zweite Karte" Merlos stellt einen weiteren Bogen dieses Fascikels, und zwar den innersten Bogen desselben, also den Bogen 4, und die Seiten 7—10, dar. Dass es sich in diesem Falle wirklich um den innersten und nicht um den dritten Bogen handelt, ergiebt sich daraus, dass der Inhalt, soweit eine genauere zeitliche Feststellung möglich ist, keine grössere Lücke zwischen den einzelnen Teilen erkennen lässt. Die nachstehenden Eintragungen, deren erste sich auf das Jahr 1169 festlegen[4]) lässt, umfassen zweifellos nur eine geringe Anzahl von Jahren. Immerhin ist der Schlusstermin nicht mit gleicher Sicherheit zu bestimmen, wie derjenige des Anfangs. Das vorletzte Notum No. 23 dürfte jedoch kaum längere Zeit nach 1173 niedergeschrieben sein.[5]) Darnach ist für das Ganze die Zeitgrenze von 1169 bis ca. 1175 festgesetzt.[6]) Mit dieser neu aufgefundenen Ergänzung ist, um dies kurz anzudeuten, nunmehr die Hälfte des ersten Schöffenschreinfascikels bekannt, vielleicht noch etwas mehr, wenn anders, was wahrscheinlich ist, die von Hoeniger unter Scab. 1 V, 1—6 edierten Eintragungen ebenfalls dem ersten Fascikel angehörten.

Der Inhalt des hier neu mitgeteilten Bruchstückes ist ein ebenso bunter und verschiedenartiger, wie in den bisher bekannten Teilen von Scab. 1. Von Interesse sind besonders die zahlreichen Beurkundungen über den Personalstand von Kölner Bürgern und Eingesessenen. Vielleicht ist die Hoffnung nicht zu gewagt, dass im Laufe der Zeit das Original dieser Abschrift Merlos[7]) sich wieder findet und dem Kölner Stadtarchiv eingegliedert werden kann.

1169.

1) Notum sit, quod domnus archiepiscopus Philippus et camerarius Herimannum, qui cognominatur Birbuch,[8]) suosque fratres impetivit eo, quod ad cameram episcopalem pertinere debuisset. Abbas[9]) vero sancti Maximini in Treveri(!) et liber eius advocatus venientes eundem Hermannum cum suis ad suam ecclesiam cerocensuarium affirmaverunt et ecclesie sue sancti Maximini obtinuerunt. Inde datum est testimonium.

2) Noverint universi, quod dux Heinricus iunior de Limburg Hartmannum de Honporcin querimonia pulsavit et in curtim suam Sasinheim ea conditione pertinere dixit, quatinus annuatim XII denariorum censum eidem curti persolveret et post mortem eius dupplicem partem substantie eius prefatus dux de iure esset

1) Vergl. ib. S. 295 A. 1. — 2) ib. S. 291. Diese Feststellungen Hoenigers werden durch die Bemerkungen Merlos in jeder Weise bestätigt (vergl. S. 361. A. 3.). — 3) Wir dürfen ihn jetzt, wie weiterhin nachgewiesen ist, als den dritten Bogen bezeichnen. — 4) Vergl. die Anm. zu No. 1. — 5) Vergl. die Anm. zu No. 23. — 6) Der von Hoeniger für die Eintragungen 1, III 1 ff. angesetzte Termin c. 1167—1172 wäre darnach auf etwa 1175 ff. zu corrigieren. — 7) Über den Fundort giebt Merlo überhaupt nichts an. Die jetzt im Besitze der Erben Fahnes befindlichen Fragmente fehlten schon, als Merlo die Abschrift anfertigte. — 8) Der Termin des Notums ergiebt sich aus der den gleichen Gegenstand behandelnden Urkunde von 1169 (Beyer I No. 658). — 9) Arnold, vergl. Beyer l. c.

accepturus. Custos vero maioris ecclesie, domnus Hugo, et liber eius advocatus, comes scilicet de Saffinberg, predictum Hartmannum cerocensuarium ecclesie beati Petri obtinuerunt. Actum coram iudicibus et senatoribus et datum est testimonium.

3) Notum sit, Selvungum hac conditione cum thelonariis Karolo et Gerardo convenisse, quatinus a pascha, quod est anno mclxVIIII incarnationis domini ad III annos officium suum obtineat, nisi forte predicti thelonearii K(arolus) et G(erardus) theloneum suum absque omni dolo perdiderunt.[1])

4) Noverint universi, quod portio dimidia domus illius, que est Ude, versus Marporcin Elisabeth,[2]) neptis sue, post mortem ipsius Ude est, quam scilicet portionem in legitimo placito coram iudicibus et senatoribus tam ipsa Elisabeth quam suus mundiburdis suo banno et pace susceperunt et absque contradictione III legitima placita suus mundeburdis possedit. Inde dederunt testimonium, sicut de iure debuerunt.

5) Notum sit, quod Emundus de Alburg contradidit ad altare sancte Marie maioris Udam filiumque eius Willerum et sorores eius ad duas denariatas cere, rectum videlicet cerecensum. Actum est coram congregatione, consensu liberi advocati, in presentia rectorum et scabinorum et burgensium, deinde iunior frater Emundi, Coloniam veniens, idem, quod superius frater eius fecerat, coram rectoribus et scabinis et burgensibus et sub eodem testimonio, quo frater prius, firmavit.

6) Notum sit, qualiter Hertwicus dimidiam partem domus sue, que contingit ad domum Ludolfi thelonearii, quando id facere potuit et ei licuit, ad ecclesiam, que est Cnehtstede,[3]) contradidit, reliquam partem domus sue uxori sue tradidit, ut eam, quamdiu vivat, possideat, postea vero ea moriente frater viri sui Johannes eandem portionem, proprietatem scilicet, obtineat, deinde abbas sancti Pantaleonis super hac hereditate querimoniam movit et bannum contradixit. Sed prepositus Cnehtstedensis et Johannes et Gertrudis iusticiam suam subsecuti sunt et bannum, quod abbas contradixerat, stabilierunt et hereditas eorum libera iudicata est, excepto quod eadem domus II solidos ecclesie sancti Pantaleonis annuatim solvet.

7) Notum sit vobis, quod dux Heinricus Meginzonem in curtim suam Pehtirche pertinere asseverabat, Meginzo vero, se ad ecclesiam sancte Marie Aquisgrani, et testimonium post XIIII noctes adducere affirmabat. XIIII noctibus transactis idem Meginzo, ad placitum veniens, prefate ecclesie prepositum Albertum[4]) et Adam villicum, census magistrum, qui huius rei veritatem probarent, adduxit. Duce vero vel nuncio eius ad placitum non venientibus, Antonius[5]) senator de hoc iudicio consultus, Meginzonem de omni ducis pulsatione solutum iudicavit, iudicibus, senatoribus et omni populo consentientibus. Inde datum est testimonium.

8) Notum sit, quod abbatissa de Vileche Adleidam, uxorem Heinrici Blocin, et filium eius Godefridum super hereditate sua gravasse(!). Qui dum precepto iudicis ad placitationem venissent, prolocutoribus utraque parte assumptis, eotenus placitatum est, quatinus secundum iudicium senatoris memorata Adeleid

[1]) Die Eintragung des Vertrages ist vielleicht etwas nach 1169 erfolgt, jedenfalls aber innerhalb der Vertragsfrist. — [2]) c. 1170—82 (Laur 4. II 6) überträgt die genannte Elisabeth ihren Hausanteil ihrem Manne Gottfried. — [3]) Dieses Vermächtnis ist im Martinsschrein (7, III 12) 1171—72 angeschreint. — [4]) Probst Albert vom Aachener Marienstift kommt 1155—1158, sein Nachfolger Otto schon 1166 vor (Lac. I Reg. S. 415). — [5]) Der genannte Schöffe wird 1168—71 urkundlich genannt, (vergl. Hoeniger II 1 S. 293 und Qu. I No 81 (1171).

et filius eius Godefridus ab omni pulsatione abbatisse soluti iudicarentur, censum vero tantummodo XIII solidos abbatisse et XII denarios curie annuatim exsolverent. Inde datum est testimonium.

9) Noverint universi, Hupertum XXXVI iugera predii erga Hermannum de Palmersheim et uxorem eius et heredes eorum comparasse. Actum est coram senatoribus et eorum confratribus. Inde datum est testimonium.

10) Notum sit, Hermannum Rufum et uxorem eius, Cunonem et uxorem eius, proximos heredes fuisse Vogelonis Turci.[1] Quo defuncto gravati sunt a privignis eius. Consilio vero advocati Wezel et uxor eius reconciliationem acceperunt, Waldever vero consilio recusato querimoniam movit, quousque huius rei veritatem comprobarent. Unde sacramento iurisiurandi probabiles viri hanc veritatem comprobaverunt, scilicet Ricolfus de Mulingazin,[2] Godefridus iuxta Rhenum, Vogelo congregator, Waldever Genoz,[3] Hermann Gruzere,[4] Karl Scure,[5] Antonius.[6] Actum est coram comite Heinrico de Tilia,[7] Gerardo advocato,[8] Prolocutor vero eiusdem Waldeveri, Emund, iudicavit, Hermannum et Cunonem eandem hereditatem comprobasse, sicut iure debuissent. Inde datum est testimonium.

11) Notum sit universis fidelibus, quod Hermannus Rufus et Cuno et uxores eorum ea, que apud Ongistorp et Widherstorp prefatus Vogelo habuerat, Godefrido iuxta Rhenum vendiderunt, hec ea conditione, eo testimonio acquisivit, quatinus ipse et heredes sui absque omni contradictione obtineant. Inde datum est testimonium.

12) Notum sit tam futuris quam presentibus, quod Heinricus (Senftian)[9] et uxor sua Adelheidis (Bosheit) disposuerunt et comparaverunt sibi invicem uterque alteri omnem hereditatem suam et mobilem substantiam et vadimonia preter domum quandam in Nidherich, in qua ipsi manserunt, quam pueris ipsius Adelheidis dederunt, hac conditione, uter alium supervixerit, omnia supradicta propria habeat et vertat, quocumque velit. Factum coram senatoribus et iudicibus. Inde dederunt testimonium.

13) Notum sit, quod filii domne Berte quatuor predium quoddam, quod situm est apud Widherstorp, Franconi[10] vendiderunt et heredibus suis. Inde dati sunt fideiussores: Hermannus, filius Razonis, et frater eius Emund, et Brun, frater Malbodonis, et Alexander[11] et spoponderunt, quicquid super hoc gravationis occurreret, sese pro eo opponere. Inde testimonium datum est, sicut dignum est.

14) Notum sit, quod domus illa, que fuerat domni Hermanni et domne Aleidis iuxta minorem ecclesiam sancti Martini, post mortem filie sue Blithilde

[1]) Die Teilung der Erbschaft ist (Mart. 4, I 23 (c. 1159—69) angeschreint. — [2]) Wahrscheinlich identisch mit dem in der Mühlengasse ansässigen Schöffen Richolf Parfuse. — [3]) Schöffe 1169—1180 (Hoeniger I S. 172, A. 4). — [4]) Ein Mann dieses Namens kommt mehrfach in den Karten des Niederichs c. 1170—83 vor (ib. 6, IV 14, 7, I 3, 8, VI 9). — [5]) Schöffe 1178 und 1180 (Qu. I No. 90 u. 94). In den Karten von Martin wird er seit c. 1165—72 (3, III 10) mehrfach genannt. — [6]) Schöffe 1168—71. Vergl. No. 7 Anm. — [7]) Dieser Untergraf ist anderweitig nicht als im Amte befindlich nachzuweisen. 1167 (Lac. IV No. 631) wird er (de Linda) als Schöffe genannt, desgl. in einer undatierten Urkunde (c. 1147—65) ohne Amtsbezeichnung (Hoeniger I, S. 300 A. 4). — [8]) Ein Untervogt Gerhard wird 1166 und 1167 erwähnt. (Lau, erzb. Beamten, S. 74.) — [9]) Das genannte Ehepaar kommt in den anderen Schreinen mehrfach vor. Heinrich ist schon c. 1165—74 (Laur. 4, I 1), Adelheid c. 1163—72 (Nied. 4, I 15) gestorben. Der Name des Mannes wird Nied. 1. XIII 5 in der Form Setheian gegeben. — [10]) Anscheinend dasselbe Kaufgeschäft wird Scab. 1, III 5 von neuem, aber ohne Bürgschaftsclausel, angeschreint. — [11]) Alle 4 Bürgen sind gleichzeitige Schöffen.

et Wolberonis, generi sui, Richmudi et heredibus suis ita soluta est, quatinus inde, quod voluerit, facere liceat. Inde datum est testimonium, sicut dignum est.

15) Notum sit, quod Ricolfus, filius Reineri in Curia, et Elisabeth, uxor eius, uterque alteri hereditatem suam et omnia mobilia bona sua coram proximis eorum hac conditione disposuit et coram senatoribus et fratribus eorum confirmavit, quatinus, si heredes genuissent, hereditatem illi obtinerent, sin autem, si quis eorum altero moriente superviveret, hereditatem hanc cum omnibus mobilibus libere obtineret. Actum et testificatum est coram senatoribus et eorum confratribus.

16) Notum sit presentibus et futuris, quod post mortem domne Udhelhild de Udenkirchin domnus Ludhewicus de Arestein[1]) Wasmudum querimonia pulsatum gravavit, unde utrique ad placitum venientes astiterunt. Causa hec secundum iusticiam tractata est et iudicio senatoris Brunonis de Ringazzen[2]) liber ab omni amodo pulsatione domni Ludhewici de Arstein iudicatus est, consentientibus (volgidin)[3]) senatoribus et populo. Inde datum est testimonium.

17) Item notum sit tam futuris quam presentibus, quod Rabodo de Udinkirchin[4]) et uxor eius Godestu Wasmudum et fratres eius et sororem ad principale sancti Petri altare contradidit in presentia liberi advocati eiusdem altaris, cuius traditionis idem Rabodo ecclesie fecit gewerskef fecit (!) anni spacio et diei et post hec ecclesia eum, sicut iustum est, obtinuit. Presentes enim erant senatores et eorum confratres et per testimonium eorum confirmatum est et civium. Inde datum est testimonium.

18) Notum sit, quod defuncta Udhelgarda, uxore Waldeveri,[5]) pueri ipsius a camerario gravati sunt, dicente, eos ad curiam episcopi pertinente (!). Accersito itaque magistro suo, custode sancti Petri, se cerecensuarios comprobaberunt (!) ad altare eiusdem beati Petri et liberi iudicati sunt ab omni amodo querimonia camerarii iudicio senatorum, quibus et testimonium datum est, sicut dignum fuit.

19) Notum sit tam futuris quam presentibus, quod Fugelo, antequam recederet, commisit et disposuit cognato suo Wolberoni et fratri suo Sigewino domum suam et aream iuxta Renum sitam, hac conditione, ut, si ipse reversus fuerit, libere hereditatem suam recipiat et possideat, et Wolbero et frater suus censum, quem de domo illa susceperant, ex integro reddant. Si vero reversus non fuerit, Wolbero et frater suus domum illam propriam et censum sine omni contradictione obtineant. Factum coram iudicibus et senatoribus. Inde dederunt testimonium.

20) Notum sit tam futuris quam presentibus, quod Gerhardus quondam filiam Folcwini accepit, ipse et uxor sua effestucaverunt omnem hereditatem et mobilem substanciam, quam ipse et uxor sua nunc habent et posthac habituri sunt. Factum coram iudicibus et senatoribus. Inde dederunt testimonium.

21) Notum sit tam presentibus quam futuris, quod post obitum Megezonis de Niderich[6]) venit comes Gerhardus urbis Colonie[7]) eumque cum omni substancia sua suum esse affirmabat, posthec supervenit Arnoldus, prepositus

1) Graf Ludwig von Arnstein, der Gründer des gleichnamigen Klosters, starb 1185. — 2) Bruno von der Rheingasse kommt 1171 (?) (Qu. I No. 80) 1176 (ib. No. 87) 1178 (No. 90 u. 91) 1180 (No. 94) als Schöffe (senator) vor. — 3) Über der Zeile. — 4) Ein Rabodo von Odenkirchen wird 1153 Juni 14 (Lac. I No. 375) genannt. — 5) Das Notum ist eine erneute Eintragung der unvollendet gebliebenen und getilgten Urkunde, Scab. 1, II. 3. — 6) In den Schreinskarten des Niederich kommen mehrere, vermutlich zwei, Personen dieses Namens vor (Hoeniger II 2 Reg. S. 184. — 7) Der Kölner Burggraf Gerhard wird von 1167—1185 (Lau, Erzb. Beamte, S. 63) urkundlich erwähnt.

Aquensis,[1]) adducto villico, qui censum eius receperat, eum liberum esse iudicabant, et hoc iudicio Emundi[2]) senatoris, quod factum est coram iudicibus et senatoribus et omni populo.

22) Notum sit tam presentibus quam futuris, Emelricum domum, que sita est apud Renum, sibi et heredibus suis contra Henricum de Tilia[3]) et heredes suos ita comparasse, ita ut ipse et heredes sui de iure obtineant, quod confirmatum est coram iudicibus et senatoribus.

23) Notum sit futuris et presentibus, quod pueri Lamberti et Methildis[4]) semetipsos et suam hereditatem, scilicet quatuor domos illas, que sunt in parrochia beate Brigide, subdiderunt et subiugaverunt fratribus et claustro Cappenbergensi. Et hoc actum est consensu Herimanni comitis de Saffenberg,[5]) cuius ministeriales fuerunt, et Godefridi Drimage, qui mundibordius eorum fuit, coram iudicibus et senatoribus et bono testimonio. Hanc autem hereditatem nemo vendere potest absque assensu puerorum illorum, dico, qui obedientes permanent, quorum inobedientibus non erit aliqua pars hereditatis. Unde coram senatoribus dederunt testimonium, ut iure debuerunt.

24) Notum sit tam presentibus quam futuris, quod Erzelinus et frater suus Teodericus de Ethernache a domno nostro archiepiscopo Philippo vocati et gravati et tandem in causam deducti, quia ipsi omni servili conditione persolvendo in curiam suam Holenech[6]) spectarent, ipse autem prefatus Erzelinus, deputatis sibi legittimis indutiis, coram censuali suo cum suffitienti testimonio, presentibus scabinis et burgensibus nostris, comprobavit, se pertinere ad ecclesiam sancti Willibrodi in Ethernache ad persolvendum annuatim duos denarios, unde iudicatum est a domnis scabinis Coloniensibus, eum ammodo absolutum fore a priori infamia et ab omni simili gravamine. Hoc confirmatum est legittimo testimonio.

No. II.

Die Erbgenossen der Löhr- und Kämmergasse erwerben das Recht, das Wasser aus ihren Strassen über ein bestimmtes Grundstück ableiten zu dürfen. 1285 Dec. (Vergl. oben S. 194.)

Notum sit tam futuris quam presentibus, quod coheredes de Lorgassen,[7]) quibus hereditas sita est in Lorgassen,[7]) a domo pistorea vocata Cradinpoile, sita in angulo, usque in plateam Sluiggassin, item coheredes, quorum hereditas sita est in Kembergassen, de platea sita retro domum pistoream, vocatam Ad Clavem, que ducit ad puteum, usque ad domum pistoream, sitam in angulo platee Kembergassen exopposito curie Saphiri, emerunt sibi erga Everardum de Legginnich et uxorem suam Gertrudim et taliter convenerunt et concordaverunt cum eisdem, ita quod fluxus aque dictarum platearum transibit in perpetuum super hereditatem eorundem Everardi et Gertrudis, sitam in Sluiggassen in an-

[1]) Einen Aachener Propst dieses Namens vermag ich für die hier in Betracht kommenden Jahre nicht nachzuweisen. — [2]) Über den Schöffen Emund (1155—1180), vergl. die Zusammenstellung von Hoeniger Mevissenfestschrift, S. 257. — [3]) Wohl identisch mit dem oben No. 10 genannten Untergrafen Heinricus de Linda (vergl. die Anm. a. a. O.). — [4]) Ein Ehepaar dieses Namens kommt in den erhaltenen Karten des Brigidenschreins nicht vor. — [5]) Graf Hermann von Saffenberg ist sehr wahrscheinlich zwischen 1171—73 gestorben (vergl. Hoeniger II 1, S. 296, A. 4). — [6]) Wahrscheinlich als Hollnich (Bürgermeisterei Habscheid, Kr. Prüm) zu deuten. — [7]) Die Worte „quibus — Lorgassen“ sind am Rande nachgetragen.

gulo Kembergassen versus sanctum Petrum, quam (!) aquam (!)[1]) iidem Everardus et Gertrudis, uxor sua, vel eorum heredes super dicta hereditate viam in perpetuum largiabunt seu tenebunt. Quod si adimplere neglexerint, dicta domus eorum cum area sita in Sluiggassin in angulo Kembergassen versus sanctum Petrum cum area iacente retro dictam domum eorum usque ad curiam vocatam Mulich ad predictos coheredes hereditatum sitarum in predictis plateis libere et absolute devolvetur sine omni contradictione. Actum anno domini m. cc. lxxx. quinto, mense decembris.

Schrb. No. 273 f. 18 b. Nachgewiesen durch Herrn Dr. Keussen.

No. III.

Vertrag von Erbgenossen über einen Brunnen. 1314 Aug. (Vergl. oben S. 320.)

Notum sit, quod quia puteus situs iuxta domum . . Johannis Wirici versus antiquum murum cecidit usque ad fundum et co[heredes], ad dictum puteum pertinentes, magnum defectum sustinue[runt, i]ta quod nullo modo carere non poterant, nisi oporteret ipsos unum [puteum] habere, ideo concordaverunt dicti coheredes, qui erfgenose [dicuntur], cum Johanne de Baghem, videlicet illi coheredes, qui tunc presentes fuerunt, ita quod dicto . . Johanni promiserunt unam summam denariorum et quod dictus . . Johannes de Baghem ipsis unum puteum edificare deberet super illam . . aream apud puteum, qui cecidit usque ad fundum, et hoc suis expensis. Tali condicione, quod dictus . . Johannes unam domunculam, que bercfrit dicitur, super dictum puteum ponere deberet et unam wundam cum duabus urnis, ita si dictus puteus postea edificio indigeret, quod extunc domus . . Johannis de Baghem vocata Ad Anserem solvere deberet medietatem expensarum. Et dicti coheredes, qui erfgenose dicuntur, pertinentes ad dictum puteum, solvent residuam medietatem expensarum. Et si dictus . Johannes de Baghem, vel qui domum suam inhabitaverint, dictum bercfrit et ipsam wundam cum duabus urnis deponere vellent, quod extunc domus Ad Anserem solvet suam porcionem expensarum, que eam attinget, quantum alii coheredes solvent, pertinentes ad dictum puteum. Anno domini millesimo ccc$^{mo.}$ XIIII, in mense augusti.

Schrb. No. 263 f. 13 b. Nachgewiesen durch Herrn Dr. Keussen.

No. IIIa.

Genannte Fischer pachten vom Rate die städtischen Salmenbänke auf 12 Jahre. 1341. April 19. (Vergl. oben S. 304.)

In nomine domini amen. Notum sit, quod .. Mathias Haller, .. Johannes dictus Daye, . . Engilbertus[2]) Duhan[2])[3]) Mathias Schobe, Gobelinus Moilgin[4]) et Henricus Muyl, piscatores, cives Colonienses, acquisiverunt sibi erga dominos consules civitatis Coloniensis omnia scampna salmonum super forum Piscium, que attinent civitati Coloniensi, duodecim annis continuis, qui in festo penthecostes nunc proxime venturo currere incipient, quolibet anno pro censu annuo

1) Statt „cui aque". — 2) Über der Zeile. — 3) Der Name „Johannes Baldwin" ist gestrichen. — 4) Über der Zeile anstatt des gestrichenen Namens „Johannes Moynvysch".

sexaginta marcarum pagamenti coloniensis currentis pro tempore et dativi, solvendis annis singulis, durantibus dictis duodecim annis, terminis infrascriptis, videlicet XXX marcas in festo beati Martini episcopi hyemalis, residuas vero XXX marcas in festo penthecostes tunc subsequenti, quolibet ipsorum piscatorum ad solucionem dicti census in solidum obligato. Item condictum, si aliquis piscatorum erga dictos piscatores scampnum aliquod conducens de censu suo terminis debitis satisfacere denegaret, quod extunc domini consules, seu domini magistri redditunm civitatis Coloniensis eorum nomine, talem suum censum solvere recusantem ad requisicionem dictorum piscatorum ad turrim civitatis Coloniensis deponi facient, ibidem mansurum tamdiu, donec dictis piscatoribus de censu per detentum neglecto fuerit satisfactum. Ceterum nulla persona pisces in scampnis anterioribus, que dicuntur vurbeyncke, retro dicta scampna salmanum (!) vel contigue vendet, nec ibidem stabit ad vendendum pisces aliquos extra consensum dictorum piscatorum et ipsorum voluntatem.

Datum et concordatum feria quinta post dominicam quasimodo geniti, anno domini m. ccc^{mo}. xl. primo.

Et est sciendum, quod dicti piscatores dabunt et persolvent civitati Coloniensi de anno precedenti lx marcas de censu competenti occasione scampnorum[1]) salmanum predictorum in festo penthecostes nunc proxime affuturo.

Schrb. der Mittwochs-Rentkammer. No. 22 f. 1 b.

No. IV.

Der enge Rat befiehlt, als Schiedsrichter in dem Streite der Schöffen und Amtleute des Niederich, den beiden Parteien, den von dem Schöffen Franko vom Horne gefällten Schiedsspruch einzuhalten. 1344. Mai 2. (Vergl. oben S. 32.)

Notum sit, quod cum alias dissensio fuerit et discordia inter prudentes viros Tilmannum Moirgin comitem et scabinos in Nederich ex una parte, et officiatos ibidem ex altera, ambeque partes nos consules, nunc in arto consilio residentes, oneraverunt, in nos compromiserunt confise, elegeruntque acceptando sub pena centum marcarum coloniensis pagamenti, quidcunque super hijs inter ipsas ordinaremus, faceremus, diceremus et pronunciaremus, quod hoc ratum et firmum inter se inviolabiliter observare et tenere deberent, onere huius compromissi ob bonum pacis in nos assumpto, auditis impeticionibus et responsionibus ambarum parcium, prehabita bona deliberacione et consilio inter nos super hijs, in nomine domini dicimus et pronunciamus, quod ipse partes litteram eorum, cuius copia subsequitur, et omnia in ea contenta cum sua pena debeant inviolabiliter observare inter se, et quecunque partium et quociens contrarium fecerit contra predictam litteram ac aliquem eiusdem littere punctum, tociens debet pro pena nobis dare pronunciatoribus 100 marcas dicti pagamenti, nichilominus pena in dicta littera expressa in robore suo permanente. Et sic ipse partes debent de omnibus causis et impeticionibus, controversiis et querelis quibuscunque, quas inter se habuerunt et una earum habere poterat adversus aliam usque in diem hodiernum, simpliciter, pure et de plana (!) omnino esse composite et amice complanate, alterutram una aliam promotura. Datum anno domini m. ccc. xlIIII^{to}, crastino beatorum apostolorum Philippi et Jacobi. Tenor littere, de qua supra fit mentio, est iste. Es folgt die Qu. IV, No. 273 zu

1) Über der Zeile.

1344 Sept. 29 gedruckte Entscheidung des Schöffen Franko vom Horne. Nach dem Zusammenhang muss dieser Schiedsspruch vor dem endgültigen Spruch des Rates gefällt worden sein, er dürfte daher wohl eher 1343 Sept. 29 zu datieren sein. Es kann jedoch auch in der Datierung des endgültigen Schiedsspruches ein Versehen des Schreibers vorgekommen sein.

Über die Vorlage, vergl. Stein I, S. CVIII letzter Absatz.

No. V.

Festsetzung des Münzcourses für die Zinsen des Kirchenvermögens von St. Kolumba durch die dortigen Schreinsmeister. 1352. Oct. 1. (Vergl. oben S. 175.)

Acta sunt infrascripta anno domini cccL. secundo, in festo beati Remigii: Notum, quod domini magistri scrinei domus officiatorum sancte Columbe omni(bus) eorum coofficiatis et omni(bus) dicte ecclesie sancte Columbe magistris benivolam ordinationem et concordiam adinvicem paraverunt ac fecerunt super redditibus et censibus ecclesie sancte Columbe Coloniensis in hunc modum, quod ubicunque in scrineo dicte domus officiatorum scriptus fuerit et inventus bonus denarius coloniensis aut eius simile cum captione, pro huius bono coloniensi denario, aut eius simili dabitur, prout Colonie pro tempore dandum fuerit consuetum in communi. Item ubicunque scriptum invenitur census hereditarius simpliciter cum captione, pro quolibet denario illius census hereditarii dabuntur quatuor denarii pagamenti Colonie tempore solutionis communiter currentis et dativi, si voluerint dictum censum solventes. Item ubicunque census hereditarius scriptus invenitur simpliciter sine captione, pro denario quolibet illius census solventes dabunt duos denarios pagamenti coloniensis communiter currentis et dativi, si voluerint. Item ubicunque aliquod aliud pagamentum specialiter expressum extra predicta pagamenta fuerit inventum, hoc in suo vigore ac iure servabitur ac permanebit. Item ubicumque scriptum fuerit pagamentum Colonie usuale communiter et dativum pro tempore, hec in omni iure suo stare permanebit (!) Item sciendum est, quod si solventes predictos denarios atque census, sive pagamentum, predicte ordinationi et concordie assentire noluerint, extunc dicti magistri scrinei cum eorum coofficiatis et magistris dicte ecclesie salvum sibi esse voluerint faciendi et disponendi melius et profectum dicte ecclesie omnibus de premissis.

Alfter, Bd. 33. S. 38.

No. VI.

Protokoll über eine Zwistigkeit zwischen dem Pastor zu St. Kolumba und den dortigen Amtleuten. 1353. Aug. 20. (Vgl. oben S. 175.)

Hora vesperarum coram scrineo, feria tercia post assumpcionem gloriose virginis, anno domini m. ccc. l III, indictione VI, presentibus dominis Francone de Cornu, Henrico de Honore militibus, Henrico Quattermart (in) Straisburgassen, dominis Luferdo de Troya, Johanne de Crele, Godeschalco de Leopardo, Robino Grin, Hermanno Canus, H[ermanno?][1]) de Abbatis[1]) curia[1]) Johanne

[1]) Über der Zeile.

Grin de Leopardo, Robino dicto Schunde, officiatis, comparuit dominus Johannes, pastor sancte Columbe, interrogatus ibidem, verum stare et manere vellet dictis, seu verbis per eum antea habitis coram dominis consulibus[1]), dominis Overstolz apud Ripam, dominis Theoderico de Cervo et Gobelino de Lisenkirchen, qui, ut[2]) dictus plebanus confessus fuit[2]), interfuerunt huiusmodi verbis suis super facto illo de arbore situata in area iuxta domum officiatorum, ad quod dictus plebanus, multis et diversis verbis hinc inde inter ipsum et officiatos predictos habitis, respondens dixit, quecunque verba ipse protulerit, in illis stare vellet et manere.

Schrb. Kolumba Wetschatz 139a. Nachgewiesen durch Herrn Dr. Keussen.

No. VII.

Die Rentmeister der Stadt Köln, Heidenrich Overstolz im Vilzengraben und Ritter und Schöffe Johann vom Horne, erwerben für die Stadt das Haus Zum Hirtz (das spätere Kaufhaus) auf dem Altenmarkt. 1355. Jan. 24. (Vgl. oben S. 292 und S. 312.)

N. s., quod domina Sophia, relicta quondam domini Theoderici de Cervo senioris scabini Coloniensis, virtute paracionis, inter ipsum quondam maritum suum et eam facte et in scrineo dominorum . . scabinorum scripte, donavit et remisit dominis Heydenrico Overstoltz in Viltzegraven et Johanni de Cornu militi scabino, magistris reddituum civitatis Coloniensis, ad usus et opus ipsius civitatis Coloniensis recipientibus, domum suam, vocatam Zume Hirtze, sitam super Antiquo foro, cum area retro iacente, tendente ad hereditatem domus, vocate Zume Birclyn, site super eodem Antiquo foro versus summum, videlicet ecclesiam maiorem, que quondam fuit domini Theoderici dicti Raitze, et cum alia area, ab alia parte versus portam Marthis tendente et situata retro domum, vocatam Ad Florem, et tendente ad murum lateralem domus vocate Syberch et terminante ad murum domus civium Coloniensium, cum omnibus earum arearum edificiis et omnibus et singulis domus et arearum predictarum attinenciis, ante et retro, subtus et superius, dextrorsum et sinistrorsum, prout iacent. Ita quod ipsa civitas Coloniensis predictas hereditates iure obtinebit et divertere poterit omni tempore ad manus quascunque voluerit. Datum anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quinto, in vigilia conversionis beati Pauli.

Schr. Scab. Brig. 325 f 55b.

No. VIII.

Einweisung in den Besitz eines wegen Schulden entwichenen Bürgers. 1355. Juni 12. (Ergänzung zu Stein I No. 19 S. 69.)

N. s., quod Gerhardus Birkelin et dominus Petrus de Leopardo nobis testificaverunt, quod Henricus dictus Steynyn coram eis alias comparuerit et Bela, eius uxor legitima, recognoscentes, se manibus coniunctis teneri et obligatos esse Henrico de Ratingen et Aleidi, sue uxori, civibus Coloniensibus, ducentas marcas pagamenti coloniensis solvendas ad deputatum diem, prout ipsi iudices statuerunt, et quia Henricus Steynin et Bela, eius uxor, predicti die statuto de dicta

1) talibus. Die Namen sind unter der Eintragung nachgetragen. — 2) Über der Zeile.

pecunia non satisfecerint, prout iudices statuerunt[1]), et absentaverunt se absentia, quod dicitur vur vloichtige scholt, post diem predictum . . Henricus et Aleidis coram consulibus pro tempore existentibus comparuerunt, petentes, quia Henricus Steynin et Bela, eius uxor, quod dicitur vurvloichtich, essent effecti et eis minime esset satisfactum de predicta pecunia recognita, quod eis satisfieret aut pignora traderentur, unde ipsi consules commiserunt suis iudicibus predictis, ut dictis Henrico et Aleidi satisfacerent aut pignora traderent, et si pignora habere non possent, quod[2]) extunc se intromitterent de quarta parte domus dicte domus Wolframi, sita in fine platee Salis versus capellam, quam ipsi Henricus et Bela habent et possident in eadem ipsamque partem quartam venderent et pecuniam inde proventam ad summam predictam ipsis Henrico et Aleydi traderent ac ipsis de predicta pecunia recognita satisfacerent; et quia ipsi iudices dictam partem[3]) domus vendere non poterant nec ad summam predictam ducentarum marcarum pervenire non poterant cum eadem, ipsi iudices nobis testificaverunt, quod dictos Henricum et Aleydim in dictam quartam partem domus predicte omni eo iure, quo Henricus et Bela possedebant(!), inscriberemus. Ita etc. Datum anno domini m. ccc^{mo}. quinquagesimo quinto, feria sexta post octavas sacramenti.

Schreinsb. Brig. Windeck No. 91 f 79 a.

No. IX.

Der enge Rat entscheidet einen Streit zwischen den Anwohnern der Strasse „Spitz“ und den Karmelitern über das Eigentum und die Benutzung der „Geburkuhle“ (Fovea rusticorum). 1357[4]). (Vgl. oben S. 194.)

N. etc. sit, quod domini de arto consilio composuerunt et reconciliaverunt, quod moytsoyne dicitur, fratres sancte Marie de monte Carmeli ex una, et cives ac habitatores, in vico Spitz et circumquaque commorantibus(!) et ius habentibus(!) ad foveam rusticorum sitam in sacco ex alia parte, ex voluntate et partium utrarumque predictarum[5]), in hunc modum videlicet, quod supradicta fovea rusticorum erit fratrum Carmelitarum predictarum(!) et ipsi fratres eandem foveam debita structura edificialiter in perpetuum obtinebunt (in usum vici et habitatorum)[6]). Ita tamen, quod aqua qualiscunque de nubibus descendens circumquaque et aqua coquinalis habitatorum predictorum debeat semper in eandem foveam habere meatum et ibidem observari. Etiam dicti fratres dabunt civibus seu habitatoribus predictis perpetue et hereditarie in usum vici predicti sex solidos coloniensis pagamenti communiter cursilis singulis annis in nativitate beati Johannis bapptiste(!) aut infra quatuor septimanas postea sine capcione. Ita si dicta dimidia marca dicto termino persoluta non fuerit, extunc dicti habitatores obstruent fratribus predictis eorum foramen, donec dimidia marca predicta persolvetur.

Schrb. Airsb. Gen. No. 25 f 74 b. Nachgewiesen durch Herrn Dr. Keussen.

[1]) Gestrichen: Henricus. — [2]) Gestrichen: si. — [3]) Verbessert über der Zeile für gestrichenes: pt. — [4]) Das Datum steht am Kopfe des Blattes im Schreinsbuch. — [5]) Zu ergänzen wäre etwa „consensu“. — [6]) in — habitatorum ist unter dem Notum nachgetragen und durch Zeichen an diese Stelle verwiesen.

No. X.

Vertrag über die Benutzung und Unterhaltung eines Brunnens. 1357. Dez. 12. (Vgl. oben S. 320.)

Die Witwe Druda de Krele verkauft die Hälfte eines Brunnens an Heinrich de Zointze und Frau. „Et ipsi ex utraque parte cum paribus expensis dictum puteum in cultura debita et incollapsum observabunt, etiam ex utraque parte urnas et funes ad dictum puteum cum paribus expensis conservabunt. Tali tamen condicione apposita, quod si Henricus et Beatrix coniuges predicti in hereditate eorum, que est contigua dicte domui, braxaverint et Druda predicta non coloraverit in domo sua predicta, tunc Henricus et Beatrix eius uxor predicti omnes expensas, que circa urnas et funes dicti putei fient et requiruntur, solvere debent. Et si Druda in domo sua coloraverit et Henricus ac Beatrix coniuges non braxaverint in eorum hereditate, tunc ipsa Druda tantum medietatem expensarum circa urnas et funes solvet et ipsi coniuges residuam medietatem. Hoc adiecto, quod urne dicti putei manebunt mediocres et in eadem quantitate, qua nunc sunt, sine dolo. Actum ut supra. (Actum anno domini m. ccc. l. septimo, in vigilia beate Lucie virginis et martiris.)

Schrb. No. 263. Nachgewiesen durch Herrn Dr. Keussen.

No. XI.

Zwei Schreinsnota, betr. die Schuldklagen gegen Bernhard Rasseburch. (Ergänzung zu Stein I No. 23 S. 73.) 1362. März 4 und 1364. April 29. (Vgl. oben S. 113.)

A.

Notum sit, quod dominus Theodericus Gryn et dominus Petrus dictus Schoneweyder, iudices ex parte . . consilii civitatis Coloniensis pro tempore deputati, nobis officiatis protestati sunt, quod coram eis in iudicio . . Bernardus dictus Rassenburch constitutus recognovisset domino Richolpho Oyverstoils trecentas marcas coloniensis pagamenti, solvendas eidem domino Richolpho certo termino ad hoc statuto et diu elapso, et quod idem dominus . . Richolphus dicto termino solucionis elapso comparuisset in iudicio, ostendisset, sibi dictas trecentas marcas non fore persolutas, et petivisset, sibi dari pignera(!), et quod propter hoc dicti iudices, consideratis in hiis, que fuerunt consideranda, eidem domino Richolpho domum predicti Bernardi et[1]) sue[1]) uxoris[1]), vocatam Ad Antiquum Ursum, sitam supra aqueductum, dederunt in pignus pro predictis trecentis marcis, ita quod idem dominus Richolphus prefatas trecentas marcas primo et principaliter ante quoscunque alios et ante omnem arrestacionem in dicta domo obtinere debeat sine contradictione cuiuscunque. Anno domini m. ccc. lx. secundo, die IIII mensis marcii.

B.

Notum sit, quod domini . . scabini nobis officiatis protestati sunt, quod persone subscripte arrestacionem fecissent super domum Bernardi dicti Rassenburch et Bele, sue uxoris, vocatam Ad Antiquum Ursum, sitam supra aque-

[1]) Über der Zeile.

ductum, . . . tamquam pro debito profugativo, quod dicitur vur vluchtige schoilt, videlicet Jacobus de Tedenhoven primam arrestacionem pro ducentis et octuaginta quatuor marcis coloniensis pagamenti, Hilgerus Schoneweder secundam[1]) pro centum et quatuor marcis eiusdem pagamenti, Aleydis dicta vam Weytkochen terciam[1]) pro trecentis marcis dicti pagamenti, Wernerus Panthaleon quartam arrestacionem pro octuaginta duabus marcis dicti pagamenti, Tilmannus ante Monetam quintam pro centum et viginti septem marcis eiusdem pagamenti, Henricus de Westhoven aurifaber sextam arrestacionem pro octuaginta sex marcis et novem solidis dicti pagamenti, Richolphus de Boymberch septimam arrestacionem pro ducentis et quinquaginta quinque marcis dicti pagamenti et Johannes vam Rodengevil octavam arrestacionem pro octuaginta quatuor marcis pagamenti coloniensis, et quod predicte persone una quindena, secunda et tercia, anno et die, et deinde sex septimanis et tribus diebus dictam arrestacionem, prout iure debuerant, prosequuti[2]) fuissent. Et quia nemo venerat, qui resistenciam faceret, predicte persone arrestantes inmisse fuerunt in possessionem predicte domus et eius aree et earum inmissio stabilis iudicata fuit. Et dictavit sentencia scabinorum, quod predicte persone arrestantes iure essent scribende. Ita quod[3]) . . prefatam domum cum sua area iure obtinebunt et successive secundum arrestacionem prescriptam divertere poterunt, quocunque voluerint. Actum anno domini m. ccc. lx. quarto, penultima die aprilis.[4])

Schrb. No. 197 f 5a und 11b.

No. XII.

Die Gaffel zum Eisenmarkt nimmt das Haus „Brüssel“ in Erbpacht. 1365. Juni 14. (Vgl. oben S. 215.)

N. s., quod societas de societate furce, dicte vulgariter der gaffelen super foro Ferri, acquisivit sibi hereditarie erga Gerardum Marsilii de Palacio medietatem domus vocate Bruxella, sita(!) inter Flamingos, pro censu hereditario videlicet pro triginta quatuor florenis aureis de Florencia boni auri et ponderis gravioris civitatis Coloniensis vel valore eorundem[5]) pro tempore solucionis Colonie communiter currencium, persolvendis exinde singulis annis terminis infrascriptis, videlicet medietatem in festo nativitatis Christi et residuam medietatem in festo nativitatis beati Johannis baptiste vel infra quatuor septimanas post quemlibet predictorum terminorum sine capcione. Actum ut supra. [Datum anno domini m. ccc. lx. v., sabbato post sacramenti.][6])

Schrb. No. 339 f 2a.

[1]) Über der Zeile. — [2]) Hs. prosequti. — [3]) Namen der Gläubigen mit ihren resp. Frauen. — [4]) Am 25. Juni desselben Jahres (ib. f 12a) verkauften die genannten Gläubiger das Haus an Richolf Overstolz. „Ita quod dominus Richolphus et domina Aleydis coniuges virtute huiusmodi donacionis et remissionis et eciam ex protestacione dominorum iudicum, ex parte consilii civitatis Coloniensis deputatorum, prefatam domum cum sua area iure obtinebunt et divertere poterunt, quocunque voluerint. Actum anno domini m. ccc. lx. quarto, crastino nativitatis beati Johannis baptiste.“ — [5]) Gestr. prout. — [6]) Am 20. Juni desselben Jahres (ib. f 2a, vig. Albani) nahm die Gaffel ein Viertel desselben Hauses für 17 Goldgulden von dem Schöffen Heydenrich Gyr vom Hündchen in Erbpacht, ein weiteres Viertel zum gleichen Zinse von Johannes Marsilii vom Palast.

No. XIII.

Die Gaffel zum Eisenmarkt nimmt das Haus Starkenberg in Erbpacht. 1370. Mai 22. (Vgl. oben S. 215.)

Notum sit, quod . . Johannes Hirtzelin, filius quondam domini . . Hilgeri Hirtzelin, et . . Agnes, eius uxor, predicti eorum domum prescriptam, vocatam Starkenberg, sitam in foro Feni, . . . donaverunt et remiserunt . . societati sociorum, qui dicuntur „gaffelgesellen de foro Ferri". Ita quod eadem societas prefatam domum cum suis attinentiis iure hereditario obtinebit pro hereditario censu viginti octo aureorum florenorum boni auri ac iusti, gravis ponderis, aut eorum valore tempore solucionis in pagamento coloniensi usuali et dativo, persolvendo singulis annis ad duos terminos, videlicet quatuordecim aureos florenos, aut eorum valorem in pagamento coloniensi, ut est dictum, in festo beati . . Martini episcopi et quatuordecim aureos florenos vel eorum valorem, ut prefertur, in festo penthecostes, aut infra quatuor septimanas post quemlibet dictorum terminorum sine capcione. Ita etc. Actum anno domini m. ccc. lxx., die xxii mensis maii.

Schrb. 201b f 166a.

No. XIII a.

Beschluss des Rates der Fünfzehn und der Fünfzig über die Kursberechnung der Hauszinsen. 1371. Mai 20.

Id ist oeverdragen oevermitz unse herrin de vunffzeine ind de vunffzich umb eyn gemeine beste und umb groessen unvreden zo verhuden, as van den erflichin zinsin zo Colne, dat so wa in den schrynen geschreven steit gulden vur XX schillinge, off vur II marck, off da unden, off da inboeven colsch pagament, as zerzyt genge ind geve is, dat man darvur alsulch pagament neymen sal, as zerzyt der bezalingen genge ind geve is. Vort so wa an den schrynen geschriven steit colsch pagament, dat man darvur nemen sal colsch pagament, as zerzyt der bezalingin genge ind geve is.

Vort so wa geschriven steit colsch pagament, as zerzyt genge ind geve is, dat man oich darvur neymen sal colsch pagamentz, as zerzyt der bezalingin genge ind geve is.

Ind umb dat vaste ind stede gehalden werde, so haint sy dit oeverdrach doen schryven in al schryn zo Colne zo eyme ewiger memorien. Datum anno domini m. ccc. lxx. primo, feria tertia post festum ascensionis eiusdem.

Alfter. Bd. 26 S. 45.

No. XIV.

Erbpachtvertrag über ein Haus mit Verbot der Aufnahme von Dirnen. 1375. Juli 10.

Notum sit, quod Johannes de Rense et Metza, eius uxor, earum domum, sitam vicinius conventui vocato Schundin-Convent preter unam domum versus sanctam Agatham, . . donaverunt et remiserunt Metze de Nussia, factrici candelarum. Ita quod ipsa huiusmodi domum iure obtinebit et divertet, quo voluerit.

Et sit sciendum, quod dicta Metza dictam domum obligavit pauperibus domesticis super asserem parrochie sancti Petri et voluntarie elegit, ita videlicet, quod ipsa exnunc deinceps in dicta domo nullas personas feminei sexus obtinebit, que carnali copula masculos admittant sibi commisceri illigitime, si secus fecerit, quod evidenter demonstrari poterit, extunc continuo dicta domus cum sua area predictis pauperibus domesticis super asserem parrochie sancti Petri cedet libere et absolute . . Datum anno domini m. ccc. lxx. quinto, decima die mensis iulii.

Schrb. No. 285. Nachgewiesen durch Herrn Dr. Keussen.

No. XV.

Die Heilige-Geist-Bruderschaft vom Eisenmarkt und Unter-Lauben erwirbt eine Hausrente für das Leprosenhaus. 1376. März 29. (Vgl. oben S. 195.)

N. s., quod Johannes de Bertzburne et Druda, eius uxor, quinque florenos aureos . . de quarta parte domus, site in foro supra Aqueductum in cono platee De sub Lobiis versus plateam Reni, . . donaverunt et remiserunt honestis viris, fratribus confraternitatis sancti Spiritus de foro Ferri et De sub Lobiis Coloniensis. Ita quod dicti fratres huiusmodi quinque florenos iure obtinebunt et divertent, quo voluerint, tamquam ad usum et profectum leprosorum in conventu extra civitatem consistencium. Et sciendum, quod predictus census quinque florenorum predictorum solvetur exnunc in antea magistris scrinei confraternitatis predicte, pro tempore eorum scrineo presidentibus . . [Datum anno domini m. ccc. lxxvi^to^, sabbato post annunciacionis festum beate Marie virginis.]

Schrb. 197 f 39 b.

No. XVI.

Der Pastor von St. Alban, Johann von Gartzwylre, und vier genannte Provisoren der dortigen Kirchenfabrik veräussern mit Zustimmung der Gemeinde die bis dahin im Kirchenbesitze befindlichen Durchgänge durch den Hof Gürzenich zur Kirche an Mathias vom Horn, genannt von Gürzenich, und Frau.[1]) 1378. Juli 27. (Vgl. oben S. 175.)

Notum sit, quod dominus Johannes de Gartzwylre, pastor ecclesie parochialis sancti Albani Coloniensis, dominus Tilmannus de Pavone, dominus Everhardus Gyr de Caniculo scabinus, Henricus Buntoige et Cristianus Eimgyn, provisores fabrice ecclesie sancti Albani predicte, accedentibus ad id consensu et voluntate expressa omnium et singulorum parrochianorum dicte ecclesie, per sonitum campane et per trinam publicacionem ipsius pastoris in eadem ecclesia publice factam, prout hoc moris est, vocatorum specialiter atque rogatorum, matura super hoc deliberacione prehabita, necnon utilitate et profectu eiusdem ecclesie sancti Albani in hoc notabiliter prepensatis, . . transitum a Desuper-

[1]) 1324. Sept. 14 (Schr. No. 182 f 44 b. fer. 6. a. Lamberti episc.) vererbpachtete der „magister ecclesie sancti Laurencii Coloniensis cum consensu parrochie ipsius ecclesie et ratihabitatione" ein der Kirche gehöriges cubiculum.

Muris, per curiam et hereditatem Gurzenich in dictam ecclesiam sancti Albani transeuntem, necnon omnes et singulos transitus a Desuper-Muris, ab antiquo undecunque transeuntes in ipsam ecclesiam prefatam, ac omne ius, ipsi ecclesie in eisdem transitibus competens, ex certis et legitimis causis, ipsos nomine predicte ecclesie ad hoc moventibus, donaverunt et remiserunt Mathie de Cornu dicto de Gurzenich et Sophie, eius uxori. Ita etc. [Datum anno domini m. ccc. lxx. octavo, in vigilia beati Panthaleonis.]

Schrb. Albani Brandenburg No. 47 f 46a.

No. XVII.

Die Kölner Schöffen verpflichten sich eidlich, die von dem Rate gegen sie wegen ihrer Schuld an dem Ausbruch des Krieges mit dem Vogte angewandten Maassnahmen in keiner Beziehung rächen zu wollen. 1391.

Diese für die Kenntnis der letzten Verfassungskämpfe vor dem Verbundbrief nicht unwichtige Urkunde ist leider nur in einer, wie es scheint, ungenauen Abschrift Alfters Bd. 20 S. 263 ff. überliefert. Sie ist offenbar mit dem von dem Ratsmeister Ludwig Jude bekämpften und in dem Memorial über seine Gefangenschaft erwähnten Revers der Schöffen identisch. (Vgl. oben S. 150.) Am Schluss der Abschrift macht Alfter den (einer Dorsualnotiz der Urkunde?) entnommenen Zusatz: Item diss vurs. brief wart synt gerissen ind ycklichen scheffen wart syn segel wedder.

Wir Everhart Hardevuyst der alde, Philips Scherfgin, Everhart vamme Huntgine, zerzyt greve, Henrich Hardevuyst ritter, Henrich vamme Cuesyne der alde, Costyn Lysenkirchen upmen Heumarte, Herman Scherffgyn, Everhart Hardevuyst der junge, Rembolt Scherfgyn, Johan vamme Horne, Johan Oeverstoltz van Efferen, Johan Oeverstoiltz in Vyltzengraven, Godart Gyr, Henrich vamme Cuesyne der junge, Johan Scherfgin, Costyn van Lysenkirchen (zo) Myrwylre, Johan vamme Cuesyne in Ringassen, Everhart Hardevuyst in Ringassen, Everhart Gyr van Coveltzhoyven ind Werner van der Aducht, scheffene zo Colne, doin kunt allen luden, die diesen brieff soilen syen, off hoeren lesen, dat, want zwist ind zweyunge tuschen dem vaide van Colne ind uns scheffen gemeynlichen uperhaven ind erstanden waren, ind darumb der vaide mit der stede van Colne zo veeden komen was ind sy groisligen ind grois darumb gescheidiget ind zo groisser cost gedrungen hait, ind want unse heren vam raide zo Colne up dese sachen des vaids brieve ind unse brieve ind ouch heren Remboltz Scherfgins, des alden greven, reide und kuntschaft darup verhoirt haint, so daiden unse heren vamme raide uns sagen, dat wir dem vaide unrecht gedain hedden ind dat sy mit dem vaide eynre soynen, as van der steede wegen, oeverkomen weren, dat wyr uns ouch van yem verslichten ind die veide afdeden; ind were sache, dat das niet nu geschiege, ind darumb de stat, of de burger eynchen schaden hedden of leden, den weulden sy van uns gericht hain. Ind darumb hain wir alle sementlichen vur gesechert ind na mit upgereckden vingeren lyfligen zo den heiligen gesworen ind sweren overmitz desen brief vur uns, unse nacoemlinge, ind vort alle dieghene, die dat van unsen weigen antreffen mach, die vurs. wort ind vort alle andere wort ind wercke, die uns in

eyniger wys van unsen heren vam raide geschiet, of weddervaren synt, of umb eynger gesetze willen, die unse heren vam raide umb eyn gemeyn beste gesat haint, of namails ummerme setzen werden, ummerme zo ewigen dagen zo wrechen, noch darwedder zo doin, noch doin doin, noch lassen geschien, mit worden, noch mit werken, heymligen, noch offenbair, mit geyner behentigeit, so wye man die erdenken mach, und dat wir sementligen, noch uns geyn besonder, nu, noch hernamails, unse lyf, noch goet van unsen heren vamme raide nummerme untfuiren, noch untwenden ensolen, mit geynreley behendgeit in hindernisse der stede van Colne, noch yren burgern. Ind were sache, dat wyr, unse nacoemlinge, of yman anders van unsenwegen ingain eynich deser vurs. sachen, off punten deden, off mit eynger behendigeit dairwedder geschien liessen, des lyff, erve ind goet sall in hant unsern herren vamme raide zo Coelne onvervallen syn, also dat unse heren vamme raide des erve ind goet syn leven lanck in yrre hant halden solen, ind na syme dode sall dat erve ind goet vallen an dieghene, den id durch recht geburt, asverre, as die deme bruchigen van uns geyne hulpe, fure, rait, noch stade gedain enhedden mit eynger behendigeit. Ind were dat sache, dat des yet gescheige van demghenen, den dat erve ind goet in hant zovallende were, as vurs. ys, so sall dat erve ind goet in hant unser heren vame raide gevallen syn, darumb dat wir sementlichen, noch sunderlingen de vurs. unse heren vame raide in ghey(n)re wys occasunen, kroeden, noch ansprechen ensoilen, heymlichen, noch offenbair, overmitz uns, unse erven, unsen nacoemlingen, off yman anders van unsen weigen. Vort so hain wyr gesichert ind gesworen by unsme eyde vurs., so wylich man van nu vort zo scheffen gekoyren wirt, ind die dat dan ducht ind synen wyllen gift ind scheffen bliven wylt, dat dye bynnen den neysten echt dagen na deme des an yme van uns heren weigen vamme raide, zerzyt sitzende, gesunnen wirt, die vurs. sachen ind puncten vur unse heren vamme raide zerzyt zo den heiligen sweren sall, in alle der wyse, as wyr gedain haiven ind hiervur van uns geschreven steit, ind synen offenen besegelden tranfixbrief davan durch desen brief stechen ind besegelt hangen, dat doch desen brief in geyner wyse krenken, noch ergeren[1]) ensall, sonder alrekunne argelist ind geverde. Ind des zo urkunde ind ganzer steetigeit so hain wyr, scheffene van Colne vurs., unse ingesegele mit unser alre rechter wyst ind wyllen an desen brief gehangen. Datum anno domini M. CCC. nonagesimo primo.

No. XVIII.

Aufzeichnung über den Streit der Stadt mit dem Vogte und dem Erzbischof. ca. 1388—1393.

Der Zweck der nachstehenden Aufzeichnung[2]) ergiebt sich aus dem Schlusse derselben. Der ungenannte Verfasser verweist den ebenfalls nicht Genannten, für dessen Gebrauch die Niederschrift bestimmt war, an den Rentmeister Goddart vom Hirtze und die früheren Rentkammer-Beisitzer. Der genannte Rentmeister ist als solcher in den Jahren 1387, 1393 und 1394, dann in der Zeit nach dem Verbundbriefe von 1397 bis 1406 nachzuweisen.[3]) Die ersterwähnten drei Amtsjahre kommen für die Abfassungszeit des Schriftstückes nicht in Betracht, da die geschilderten Ereignisse bis den Herbst des Jahres 1393 hinein

[1]) Hs. norgeren. — [2]) Sie ist verzeichnet: Mitt. H. 26, S. 50. No. 496. — [3]) Knipping I, S. XXXIV ff.

sich abspielten, und in dem darauffolgenden Jahre jedenfalls noch so sehr allen in Köln lebenden Zeitgenossen bekannt waren, dass die Notwendigkeit eines eingehenden Memorandums für diese Zeit gewiss noch nicht vorlag. Wir werden dadurch auf die Zeit nach dem Verbundbrief hingewiesen. Da ergiebt sich von vornherein die naheliegende Vermutung, dass das vorliegende Referat für den Verfasser des Neuen Buches, Gerlach von Hauwe, abgefasst ist. Wir kennen die Arbeitsmethode Gerlachs schon aus einem anderen Falle, aus einer anderen schon von Keussen entdeckten und publizierten, für Gerlachs Gebrauch abgefassten Aufzeichnung über den Bayener Zollstreit und den Weberaufstand.[1]) Dieser ersten Vorlage schliesst sich die folgende insofern an, als sie die durch den Inhalt in keiner Weise gerechtfertigte Überschrift: „Dye ander breyff van Beyen[2])“ trägt. Ein Vergleich der Darstellung mit den betreffenden Abschnitten des Neuen Buches[3]) zeigt denn auch, dass Gerlach die Vorlage, allerdings in nicht gerade geschickter Weise, benutzt hat, indem er die hier in ihrem sachlichen Zusammenhange erzählten Ereignisse auseinanderriss und eine Reihe von nicht dazu gehörigen Schilderungen darzwischen einschob. Ferner hat er den ersten Teil, nicht zum Vorteil der Klarheit, stark gekürzt. Deshalb darf die nachstehende Aufzeichnung, deren Verfasser sich als wohlunterrichtet und, soweit es festzustellen ist, als zuverlässig erweist, neben dem Neuen Buche als eine schätzenswerte Quelle betrachtet werden.

Id sy zo wissen, dat eyne zyt leden is, dat der vaigt van Coelne der stat vyant was, as umb der scheffen wille ind ouch viel andere[4]) vyant wairen, de de stat ind yre burger groys ind veyl schedichden, darumb der rait zerzyt allen reden dede eyne gebot geven, sich mit yn zo berayden, so we man damyt doin soulde, also dat her Rembode Scheerfgin da eyn part behielte, dat man seysse[5]) darby schicken soulde, uss yeeder(!) raide zwene, eynen oyven ind eynen unden, in(d) de seesse soulden de sachen vur sich nemen ind beseynt, so wa unse herren, off yre burgere, unrecht hetten, dat man die underwyste zo reichte, were ever sache, dat darenboyven yeman de stat weder reicht kreichen woulde, dat soulde man myt lyve ind guede keren. Also quam her Johan van Troyen ind brachte an de sesse, so we her Rembode Scherfgin zo sent Columben vur deme schryne Costyn Plock gesaicht hedde, dat de scheffen dem vaigde unreicht deden. Ind her Johan dede yd dem raide zerzyt ouch kunt, do daiden unse herren hern Rembode Scherfgin vur sich comen ind maenden yn up synen eydt, dat hee yn die warchiet seichte, wat yem hynne kundich were. Also saichte hee, doy hee yerste an de grafschaff queme, dat hee doy by Costyn Greven den alden geynck ind vraichde yn umb alle gelechengiet, der yn ouch beschiet. Also saichte her Rembode, dat die scheffen dem vaigde syne[6]) rente uphoven ind unter sych deylten und hee hette yn dicke gesaicht. Ouch so gesunnen unse herren eyns brieffs, den die scheffen hinder yn hatten, den sy nanten eyne secreta, ind vunden in dem brieve, dat sy des vaigtz rente upgehaven hatten ind under sych gedeylt, as vurs. is. Ind doy daden unse herren den scheffen gemeynligen eyn gebot geven up dat huys ind dayden in sagen, dat sy (van) Remboilt Scherffgin kunde gehoret hetten ind ouch de secreta beseyn hetten ind vunden cleircligen,

1) Mitt. H. 15. S. 48. — 2) Die Überschrift stammt von dem Schreiber des Stückes selbst. Unter ihr hat eine spätere Hand aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (Emund von Eilsich?) die richtigere Inhaltsangabe: „Van demme vaigde van Coelne, wie die scheffenen demme vaigde syne rente upgehaven hadden ind under sich gedeylt,“ hinzugesetzt. — 3) Chron. XII, S. 287 und 292. — 4) Hs. wiederholt: „andere“. — 5) Eine Sechserkommission. — 6) Hs. wiederholt: „syne“.

dat sy des vaigtz rente upgehaven ind under sich gebuyt hetten, dat sy bestelten, dat de vede affgedain wurde, [f 1b] ind unse burger nyet me geschediget inwurden, des de scheffen nyet verstain, noch doin enwoulden, ind man sachte id yn anderwers, dyrtwerff, off me, ind sy enkeyrden sich nyet daran. Doy verdroigen unse herren oyven ind unden myt yren vrunden, de sy by sich gehiest hatten, na dem dat her Rembode dat part vur allen reeden behalden hatte, so we unrecht hette, dat man den underwysen seulde ind sy sich nyet enweulden laissen underwysen, so wat schaden der stat, off yren burgeren, danaff queme, des weulde man sich an yrre lyff ind guet halden. Und umb des geboitz willen, so besorgden unse herren yre stat ind burgere ind dadin sagen, so wie van yn up den portzen seyssen, dat de affvoyren, ouch so gebuerde in demselven jare eyn nuwe yetbouch[1]) zo machen, und do versunnen unse herren myt yren vrunden, die usser allen reeden darby geschickt[2]) waren, dat man die scheffen uss dem raide leysse[3]), want nyemant in raitzstat sprechen endoerste, so wat sy antraff, da der stat ind burgeren vurtzyden groys schade ind hindernis aff comen is in maynchen sachen. Ouch so satten unse herren eynen schryver[4]) an den hoff alle urdel zo beschryven, up dat dem armen gewyst wurde, as dem richen, ind ouch die urdel unvertzoicht usszosprechen ind geynreleye genos davan vurder zo neymen, dan[5]) des gerichtz recht. Und na desen gesetzen, so wurden unse burger durch uns herren lant van Coelne ind usser synen slossen geschediget, as unsen herren gesaicht wart, und sy yem ouch darumb schreven, da yn kurte antwerde aff wart, doch so verstoinden unse herren[6]) vanme rade van etzligen vrunden uns herren van Coelne, dat unse herre van Coelne sich sere beclagede van der stede ind woulde des dem rait zerzyt nyet laissen verstain, so wes yem bruch were. Also dat namails syne vrunt gesunnen an unsen herren, dat man alle reede darby woulde laissen comen, so woulde hoe syne anspraiche laissen luden, so wes yem bruch were [f 2a] zo der stede. Und doy dayden unse herren allen reeden eyn gebot geven zo den Mynrebroderen. Und dar quamen syne vrunt ind spraichen unse herren zu, as lanck, as lxxii punte[7]), de sich groys ind groff trayffen an vryheit ind hirlicheit der stede, as den reeden noch waile kundich is, wilger punte veyl usser dem brieve genoymen wairen, den die scheffen unsme herren van Coelne gegeven ind zogewyst hatten, as man dat in Gerartz van Benesis boyche clierligen vunden hait[8]). Ouch so begreyff hee Bachem und buwede dat und warff an sich unser herren van Guylge, as ouch waile kundich is. Und yre eyn buyssen den anderen neyt dadingen, noch sich schieden enwoulde laissen mit der stede. Doy versunnen unse herren, sachten ind meynten, soulde unse herre van Colne sy und de burger van Coelne, also sweirlich verdrucken ind overbuwen, dat sy geyne narunge uss, noch yn gesoyken enkunden, so moyste Coelne eyne verderflige stat werden. Und herumb, so schickden unse herren yre vrunt darby, de herren, heeby gesessen, an sich zo werven, as myt namen, unse herre van Gelre[9]) ind unse herre van Heyns-

[1]) Diese Stelle ist von grosser Wichtigkeit, da sie die Neuanlegung eines Eidbuches im Jahre 1392, für dessen Existenz schon Stein I, S. LIX einige erhebliche Gründe angeführt hat, des weiteren beweist. — [2]) In der Hs. ist „wurden“ gestrichen. — [3]) Über diesen Beschluss, der nach dem Zusammenhange in das verlorene Eidbuch von 1392 gehört, wissen wir sonst nichts. Das erhaltene Eidbuch von 1395 (Stein I, S. 149 § 2) legte den in den Rat gewählten Schöffen nur die Verpflichtung auf, bei Beratung über Angelegenheiten ihres Gerichts den Sitzungssaal zu verlassen. — [4]) Beschluss von 1392, März 6. (Stein I, S. 145 § 2.) — [5]) Die Hs. schreibt: „dat“. — [6]) Die Hs. wiederholt: „herren“. — [7]) Vgl. Neues Buch. Chron. XII, S. 292. — [8]) Gemeint ist das Schöffenweistum, vgl. Neues Buch S. 282. — [9]) Qu. VI, No. 50 (1392, April 22).

berg[1]) ind die van Schonenvorst[2]), und vort vele ritter ind kneichte, ind dat de yre hulpere wurden, yre stede vryhiet ind recht zo behalden. Alle dese punte vurs. haint unse herren vanme raide, beyde oyven ind unden, mit yren vrunden, die sy by sich geheyst hatten, semencligen overdragen ind gehanteyrt; as yn waile kundich is, und zo eynre goider eyrliger soynen brachten, as der soynebrieff dat ynne helt[3]).

Vort alsuelgen gelt, as unse herren vanme raide herzo behoifden, dat sy weder yre vrunt ind burger guetlichen geleent haint, so we dat untfancgen ind ussgegeven is, ind vort alle ander gelt, des sall uch der rentmeyster, her Goedart vanme Hirtze[4]) ind die bysitzere zerzyt waren, unse herren vanme raide nu zerzyt, wale beschieden ind underwysen, overmitz de boiche, de up der rentkameren legent, de dat cleirligen ynne haldent, so wanne yd worden is.

[f 2b] Item vort de nederlaige, dat unse vrunt nederlaigen, doy sy streden[5]) myt den veeden by Polym[5]), dat hait eyn groys gelt gekost, as man dat ouch cleirligen in den boichen beschreven vynt up der rentkameren, und alle gelt, so wem dat worden is.

No. XIX.

Die Statuten der Bauernbänke von St. Gereon und auf dem Eigelstein. 1391. Sept. 30.

Die beiden nachfolgenden Statuten der Bauernbänke von St. Gereon und auf dem Eigelstein sind leider nicht im Original erhalten. Von dem Statut von St. Gereon liegen im Kölner Stadtarchiv zwei Abschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert vor, die in ihrer Schreibweise erheblich modernisiert sind. Von dieser Ordnung bewahrt das General-Landesarchiv zu Karlsruhe (vgl. Oberrhein. Zeitschr. IX, 175) eine, soweit die von Mone (l. c.) gegebenen Auszüge ein Urteil zulassen, dem 15. Jahrhundert entstammende Abschrift, die bei der definitiven Ausgabe in den Rheinischen Weistümern ausserdem berücksichtigt werden muss. Von der Eigelstein-Ordnung ruht im Kölner Stadtarchiv eine Abschrift des 15. Jahrhunderts (A) (vgl. Loersch Mevissenfestschrift S. 340), die aber nur die ersten 9 Paragraphen enthält, und von Loersch (l. c. S. 353 ff.) publiziert ist, ausserdem befindet sich in demselben Archiv aber auch eine vollständige spätere Abschrift aus dem 18. Jahrhundert, in der wiederum die Sprachweise der Vorlage dem damaligen Sprachgebrauch gemäss abgeändert ist. Bei der nachfolgenden Wiedergabe habe ich diese Modernisierungen der Sprache zu beseitigen und den Text der Originale möglichst wieder herzustellen gesucht. Beide Ordnungen sind im Paralleldruck gegeben, so dass die Übereinstimmung und die Abweichungen beider ohne weiteres erkennbar sind.

In gotz namen, amen. Wir meistersche zo Wiher, abtisse zu Mechteren, gelegen buissen der stede muyren van Colne, dechen ind gemeine capittel zu sanct Andreen, Johan van Troyen, Luiffart van Schidderich ritter, Herman

In gotz namen, amen. Wir gemine naberen, wonaftich up deme Eygelstine binnen der heirlicheit der vadien, de da eigen artlant, adir gartlant zo pachte, of vur eine miedunge haven, wilche artlant ind gartlant buissen

[1]) Qu. VI. No. 70. (1392. Dez. 18.) Ritter Johann zu Heinsberg. — [2]) Vgl. Urk No. 4692. (1392. Juli 23.) Reinhard zu Schönforst und Sichem. — [3]) Qu. VI. No. 93. (1393. Juni 11.) — [4]) Vgl. oben S. 377. — [5]) Am 21. Oktober 1393. (Urk. No. 5124.)

Scherffgin der alde, Godert Grien der alde, Herman von Goch, Henrich vam Spigel zu Rodenberch zor zyt burgermeister, Johan van Stommel, Franck vam Hove zu Lyntlar, Henrich Jude, Godert van Lyntlar, Henrich Roitstock, Herman Scherffgin der jonge ind Matthias Goesslin, burgere, dye zu Colne vurgenosen ind gelende haven in deme velde buissen Colne bynnen den bezirk des weltlichen gerichtz van sanct Gereon in Colne, doin kunt allen luden ind bekennen offenbarlich vur allermenniglichen, dat wir mit guden vurraide ind bedechtigen moitwillen umb nutz ind behoif, ouch umb unser gemein beste ind, uff dat[1]) geine schaife, noch geine andere beisten, wat kunne si sint, uns geinen verderflichen schaden doin, noch aff essen dye vruchte, dye uns van gotz gnaiden jaires verleint werden ind wassende sint mit viller, groisser koste ind arbeit binnen unsem velde vurschr., also dat (wir) des van nu vortan versichert sint ind bewart bliven, darumb so haven wir disse ordenung ind gesetze van punten zo punte gemacht, verdragen ind gesat in alle der formen ind verbunt, as hienae geschreven steit:[2])

1) In deme irsten, so wilcher van uns ein hove lantz hait ind dieselve besitzt binnen deme vurscr. termine, es sye artlant, of gartlant, ind hait ouch jemant sin lant zo pacht odir zins uisgedain, der muge nochtant haven ind halden seiszich schaif mit recht, asverre hei sesszich morgen lantz have, ind hette hei me, of min lantz, dan eine hove, es were ouch zo halfscheit, of umb zins, of umb pacht uisgedaen, der sal nochtant bliven in denselven reichten vurs., also dat he haven ind halden mach so manich schaif, as he manchen morgen lantz have, ind nit me, ja dat hei dieselvige sine schaife overmitz sinen scheifer, hei si gesat, of ungesat, haven,

der Eygelstynsportzen ist binnen der banmilen van Colne ind enbinnen voiren ind poelen des gerichtz ind herlicheit der vurscr. vadien, doin kunt allen luden ind bekennen offenbairlichen overmitz dissen brief, dat wir eindrechtlichen mit guden vorraide, umb nutz ind orber ind umb unse gemeine besten willen ind umb dat[1]) eginne schaife, noch egeinerlei ander vie, wat kunne dat si weren, uns egeinen verderflichen schaden doin, noch af en essen de vruchte in deme velde, die uns van gotz gnaiden verleent werden ind wassende sint mit unser groisser koste ind arbeit binnen unsem velde vurschr., die wir alle dage darup doin ind besorgen moissen, dat wir des van nu vortan versichert sint ind bewart bliven, darumb so hain wir diese ordenunge ind gesetze semmentlichen ind eindrechtlichen, als mallich van uns, van punten zo punten gemacht, verdragen ind gesat in alle der formen, manieren ind verbunde, as herna geschriffen stit:

1) In deme irsten, so wilch van uns einich lant hette, id were artlant, of gartlant, des lans were vil, of wenich, of dat id eim zo pachte, of zo zinse uisgedain were, so wer van uns eine hove lantz hette, der mach haven ind halden mit reichte lx schaife, ind hedde hei me lantz, of min lantz, dan eine hoive, id were iem ouch zo halfscheit, umb zins, of umb pacht uisgedain, der sal nochtant bliven in denselven reichten vurschr., also dat hei haven ind halden mach, also maench schaif, as hei maenchen morgen lantz hait ind neit me, ja also dat hei dieselve sine schaife oevermitz sinen scheefer hei si gesat, of ungesat, haven, halden

[1]) Vgl. den Stiftungsbrief der St. Severins-Bauernbank. Mevissenfestschrift S. 356. —
[2]) Hs. „folgt“.

halden ind bewinteren sall uf sinen eigenen erve ind guit[1]).

2) Were ouch sache, dat einige erven weren in unser vurscr. geburschaft, die ire erven under sich gedeilt hetten, ind sulches vurzitz ein erve gewest were, ja in unser vurgen. geburschaft gelegen ind anders nit, die mugen ire gelende zu houf spannen ind schaife daruf halden na gebur ires lantz, as vurscr. is, ind anders nit. Ind so wer darwidder dede ind me schaif hielte, dan er morgen lantz hette, der gilt umber des dachs van einem jecklichen schaif sechzich pennink coltz paymentz zo boissen, ind des mach ime nit bliven, als duck hei darwidder deit. Ouch enmach, noch (en)sall niemant van uns sine gewaltschaft van sinem gelende, des sie fil, of wenich, uisdoin, of verpechten den vleisheuweren, noch jemanten anders, also dat sie ire schaife uf unse lant nit driven moigen, of sullen. Funde man darenboven sulche schaife in unser geburschaft, asducke man die findet, die mugen gepant werden, jeder schaif alle dage vur zwelf penninge paymentz vurscr.

3) Ferrer, so setzen wir ind ordinieren, dat gain scheifer sine schaife driven sall, noch leiden mach uf einich geseihet lant, of uf einich gelende, id stehe mit korn oder mit andere fruchten, so wye man die fruchten noimen mach, dat uns zogehoirt, geleigen binnen den termin vurscr. Ind so wilch scheifer darwidder deit, der sal gelden eine mark zo boissen, als duck hei darwidder deit, des enmach ime nit bliven ind er sall darzo gelden den schaden ind belegen, nademe dat unser buirmeister, of die van uns mit gewerschaft darzo geschickt werden (befinden?), befindt man, dat es wrögbar sei, ja ist anders, als dat die schaife in einigen schaden van korne, of van anderen fruchten befonden ind gewrögt wurden,

ind bewinteren sall up sin eigen erve ind gut[1]).

2) Were ouch sache, dat einche erven weren in unser vurschr. geburschaft, die ire erve under sich gedeilt hetten, ind dat vurzitz ein erve geweist were, jae in unser vurschr. geburschaft gelegen ind anders neit, de moigen ire gelende zo houf spannen ind schaife darup halden na gebur ires lants, as vurscr. ist ind anders niet. Ind so wer darweder dede ind mee schaife heilte, dan hei morgen lantz hette, die gilt umber des dages van eime jecklichen schaife lx penninge coelsch paimentz zo boissen, ind des enmach eim neit bliven, als dicke hei darweder deit. Och so enmach, noch ensall neiman van uns sine gewaltschaft van sime gelende, des si vill, of wenich, uisdoin, of verpeichten egeinen vleischeuweren, noch neimant anders, also dat die ire schaife up unse lant iet driven moigen, of sullen. Vunde man darenboven alsulche schaife in unser gebuirschaft, als dicke, als man dat vunde, die mach man penden, alle dage jeder schaif vur VIII penninge paimentz vurschr.

3) Ever so setzen wir ind ordinieren, dat egein schoefer sine schaife driven noch leiden sall noch mag up einich geseet lant, of up einich gelende, id stee mit korne, oder mit andere fruchten, so wie man die vruchte noemen mach, dat uns zobehoert, gelegen binnen terminen vurschr., so wilch scheefer mit sinen schaifen in sulchen schaden gevonden wurde, so manch schaif, so manch III heller sall hei zo boissen gelden ind deme ghenen darzo sinen schaden richten, up den der schade gescheit were, na goitdunken unser burmister zor zit, die den schaden beliden, also dicke si darzo versoicht werden, ind also dicke si dat beleit doin, so sall ein jecklich burmister einen album zo loin haven ind ein

[1]) Vgl. die ähnliche Bestimmung bei der Severin-Bauernbank § 7.

zwelf, of darbeneben bis uf ein, so gilt hei van eime jecklichen schaife zwelf penninge paimentz vurscr. zo boissen, ind des enmach ime nit bliven, ind der schade sall darzo van ime vergolden werden, so wie der befonden wirt.

4) Van den verken zo halden: Ouch so setzen wir ind ordineren. Were id sache, dat unser einich verken halden ind uisdriven will mit sines selfs, of mit dere gemeiner buirschaft schwienhirten, der mach uff jeder hoeve lantz zehen verken halden, hait hei aver me lantz, es sie zo halfscheit, of zo zinse, oder umb pacht uisgedaen, der sal bliven in denselven rechten, also dat hei halden mach as manch verken, as hei manich seis morgen lantz hait ind anders nit. Were ouch sache, dat zwelf verken off me befonden ind gewrögt wurden, die gelden eine mark paimentz vurscr. zo boissen, mer sint die verken beneden zwelf bis uf ein, so gilt ein jecklich verken, (dat) in deme velde im schaden befonden wirt, wilches nit in der buirschaft einigem hovegenossen horet, zwei schillinge zo boissen, ind dat in der gebuirschaft, zwelf penninge ind nit min, so duck as dat geschege, ind der schade sall vergolden werden, so wie wir den befinden, ind des enmach niemanden bliven. Vort so setzen wir, dat mallich van uns sinem scheifer urloff geven mach, dat hei sine schaife drive uf sin eigen lant ind dat overmitz sinen knapen, oder unsen gemeinen boden, der unser schutze ist gnant.

5) Van dere siechen schaife zo jecklich, den die vurschr. burmister dan mit in leiten, umb den schaden zo besein, de soilent ouch ein jecklich einen album zu loin haven.

4) Van den krudenersen: Item van den krudenersen: So wilche krudenerse in einchen schaden in korne ind garden, of einchen anderen vruchten bevonden worde binnen terminen vurschr., deselve sall unser geminden ind geminer burschaf gelden V schillinge, also dicke dat geschege, na alden herkomen, in darzo sall si deme gheine den schaden belegen, als vurschr. steit.

5) Van den verken: Vort so hain wir sementlichen oeverdragen, of einche verken in jemantz schaden vonden wurden, cline ader grois, so maenche as dae weren, so maenche dri haller (sall hei) unser buirschaft zo boissen geven ind derghene, der den schaden van den verken gedain hait, sall deme anderen den schaden gelden na gutdunken unser burmister zor zit.

Melaten: Vort so haven wir verdragen, dat die siechen zo Melaten van unser aller genaden haven ind halden mugen hondert schaife ind nit me. Mer ist, dat sie darwidder doint, also manich schaif, als sie me haven, also mannige zwei schillinge gelden sie zo boissen ind nit me, also lange ind also ducke, als sie dargegen doint.

6) Van den gensen: Want vort van den gensen geinerlei nutze, noch urber, dan groisser verderflicher schade zo komen pleigt, darumb so setzen wir ind ordineren, dat niemant, hei have in unser gebuirschaft lant ind guit, of nit, einige gense, der sie fil, of wenich, uf einigen acker, odir lant, in unser gebuirschaft gelegen, driven, of lassen gain sall. Ind wat gense herenboven uf unsen vurgescr. lande, of acker fonden werden, davon sall jecklich fois van den gensen zwei penninge, dat ist jegkliche gans vier penninge, zo boissen gelden, als ducke dat befonden wurde, der boissen sall ouch niemanten bliven.

7) Van den wagen ind karren:[1])

8) Ouch so setzen wir, dat wir alle jair zo sant Remeis kiesen sollen einen buirmeister ind einen boiden, der unse schutz genant sall sien. Wilchem buirmeister wir gehoirsam sollen sien zo sinen geboderen, wie dat gewoinlich ist, ind zosamen komen sollen,

6) Van den koien: Ouch so hain wir verdragen ind gesat, so wilche koie in einichs mans schaden binnen den vurschr. terminen vonden worden, derghene, des die koie weren, sall unser geminer burschaf zo boissen gelden van jeder koie einen schillinch, also vill der weren, ind darzo den anderen schaden zo gelden in maissen vurschr.[2])

7) Van den gansen: Want vort van den gensen geinreleie nutz, noch orber, mar groissen verderflichen schaden zo komen pleit, darumb so setzen wir ind ordineren, dat neman, hei have in unser geburschaf lant of goit of neit, einiche gense, der si vill of wenich, up einich lant of acker, in unser geburschaf gelegen, drifen of och doin driven of lassen gain sall. Ind wat gense her up unsen vurschr. lante, of acker befunden worden, da sall jecklich vois van den gensen zuene penninge, dat is jecklich IIII pennickge, zo boissen gelden, as dicke dat befunden worde, ind der boissen sall man nemans zo laissen.

8) Van den wagen ind karren: Ouch so setzen wir, so wae ind wanne ind we dicke ein wagen of eine karre up unsem lande befunden wirt, der wagen sall gelden XX schilling ind de kaire X schilling zo boissen ind der sall man nemant laissen.

9) Van den burmisteren zo keissen: Vort so setzen wir, dat wir alle jairs soilen kiesen zo sente Remeis missen zwene burmistere ind einen boiden, die unse schutze genant sall sin, wilchen burmisteren wir sementlichen gehorsam soilen sin zo iren geboden, als dat ge-

[1]) § 7 fehlt in der Vorlage. — [2]) Vgl. das Statut von St. Severin § 12.

dar ind war ind zo wat ziten uns gebotten wirt binnen Colne, overmitz unsen vurscr. boden, den schutzen, as duck ind manch werf, as dat gefelt, ind so wilch unser dere geboder einich versuemte, as duck hei (dat) deit, as duck gilt hei zwei schillinge zo boissen. Ind des enmach ime nit bliven, id enbeneme ime dan kentliche noit sunder argelist. Van wilcher boissen gefallen sall unser gemeiner buirschaft acht penninge, dem schutzen zwei penninge ind den buirmeisteren vier penningen. Ind man sall wissen, dat van der vurscr. boissen dere mark sall ouch gefallen der buirschaft VI schillinge, dem buirmeister IIII schillinge ind dem schutzen II schillinge.

wonlichen is, ind zosamen komen sollen, dar ind war ind zo wat ziden uns geboiden wirt binnen Colne oevermitz unsen vurschr. boiden, den schutzen, as dicke ind as mannich werf, as dat geveilt. Ind so wilch unser der geboider einich versuimpt, as dicke hei dat deit, as dick gilt hei II schillink zo boissen. Ind des enmach iem niet bliven, id enbeneme iem dan kenlich noitsachen sonder argelist. Van wilgher boissen gevallen sall unser gemeinre buirschaf VI peninge, den burmisteren IIII penninge, dem schutzen boden II penninge[1]).

9) Vort so setzen wir, so wat pert, rint, schaif, of verken in unse eckere ind gebiede vurscr., id sie in watkunne korn of fruchten, nachtz in schlaifender zit befonden ind gewrogt werden, der of dieselve sollen gelden van ein jecklichem perde, of rinde, funf mark paimentz vurscr. zur boissen, ind die sollen fallen dere geminer buirschaft ind dem als fill, dem der schad gescheit is, als duck dat geschege.

10) Van den verstolen fruchten zo sochen: Vort so setzen wir, dat unser buirmeister mit unser zwei, of dri, die er van uns darzo heischet, gain soilen in der luide geheuse ind anderswae, dar fruchten sin, wilche van unserem velde verstolen of genomen weren, ind wae die funden werden, die sal man nemen ind foren si in nutze ind urber unser gemeiner burschaft, id enwere dan sach, dat jemant mit sinem eide behalden wulte, die fruchten ime zogehoirig ind ime gewassen weren, ouch sall niemant geloven, einigerlei fruchten im veld e wech zo geven, mer wilcher geloven, of geven will mit fruchten des sinen, dat mach he doin in siner schuiren, of darvor ind anders nit.

10) Vort so setzen wir, so wat pert, rint, schaife, of verken op unsen acker ind gelende vurscr., id sie in watkunne korne, of fruchten nachtz ind tags slaifender zit[2]) befonden ind gewroigt werdent, der of dieselve sollen gelden van eine iecklichen perde, of rinde funf mark paimentz vurscr. zo boissen unser gemeiner buirschaft, ind deme als vill, deme der schade geschiet is, as dicke dat geschege.

11) Van den fruchten, die verstolen sint, zo soecken: Vort so setzen wir, dat unse buirmeistere macht haint, (mit) unser zwene, of dri, die sie van uns heischen, darzo zo gain soecken in der lude gehuise ind anders, wae fruchte (sin), die van unsen velde verstolen, of genomen weren, ind so wae die befunden wurden, die sall man nemen ind foeren sie in nutz ind urber unser gemeine buirschaft, id were dan sache, dat jemant mit sinem eide behalden wulte, dat die fruchte (sin) sin ind im gewassen weren, ouch ensall niemant gelden mit geincherlei fruchten, e wech zo geven in dem velde, mer wilt hei geloven mit fruchten of des sins e wech zo geven, dat mag hei doin in siner schuiren, of davor, ind anders nit.

[1]) Bis zu diesem Paragraphen reicht die Vorlage A. — [2]) Vorlage „die“.

11) Van des schutzen gebode: Ouch sall man wissen, so wanne ind wilcher zit, dat wir overmitz unsern schutzen zo einiger pandongen geheischet ind gebodet werden, dan sollen wir alle kommen, ind wilch unser nit kumpt oder herfolgt, der gilt seiss schillink paimentz zo boissen dere gemeiner buirschaft, ind des mach ime nit bliven, als duck he dat deit, ind unser geiner mach, noch sall vur sich geinen knapen senden, id enbeneme ime dan kentliche noitsachen, wie vurscr. steit, aver alhie sin uisgescheiden die cloestere ind witwe[1]) vurgen., die mugen ire knapen, (die) darzo geacht ind gesatzt sin, vur sich dar senden. Ind als einich van uns knape vur sich sendet zo einigen sachen, of stucken, die uns zo behoren ind belangen, so sall der knape volmacht haven, zo doin ind zo laissen, glicherwis ob sin herschaft selfs dar were.

12) Van des schutzen geboide: Ouch sall man wissen, so wanne ind wilche zit, dat wir geheischen ind verboidt werden overmitz unsen schutzen zo einiger pandongen zo doin, so sollen wir alle kommen, ind wilcher unser nit enkumt[2]), noch nae enfolget, der gilt zwei schilling paimentz vurscr. zo boissen der gemeiner baurschaft, ind des enmag den nit bliven, als dicke hei dat deit, ind unser gein enmag, noch ensall vor sich geinen knapen senden, id enbeneme iem dan kuntliche noitsache, as vurscr. is.

12) Van den frembden vehe zo penden: Vort so setzen wir, dat unser buirmeister ind mallich van uns, der schutze ind knapen gelicherwis, as unser schutze, mugen alle frembt vehe, die uiswendig sin ind uf unserm lande gefonden werden, vur eine mark pende(n), als ducke sulchs geschege; die mark sall ouch fallen und gedeilt werden, so wie die marke dere boissen vurschr. steit, ind der schade sall vergolden werden.

13) Van den frembden vee zo penden: Vort so setzen wir, dat unse buirmeistern ind mallich van uns ind unse schutze ind knapen glicher wis, as unse schutze, mogen alle frembt vee, die uiswendig sint ind befunden werden up unsen gelent, penden vur ein mark, as dicke dat geschege, ind die mark sall fallen in die gemeine unser buirschaft vurscr. ind der schade sall vergolden werden, so wie hei befunden wirt.

13) Vort so setzen wir, dat unser buirmeister ind mallich van uns mach uff sine bescheidenheit wroegen sulche schaden, als wir sehen in unsern velde vurscr. geschieht, unser schutze sall ind mach ouch wroegen under sinem eide, den hei vurhin gedain hait, ind unse knapen mogen wroegen under irem eide, den sie doin sollen, ee sie wroegen.

14) Vort so setzen wir, dat unse buirmeistere ind mallich van uns mach uf sine bescheidenheit wroegen alsulche schaden, als wir sehen, dat geschuit in unsen velde vurscr., ind unse schutze sall ind mag wroegen under sine eide, den hei uns gedain hait, ind unse knapen moegen wroegen under iren aiden, die si doin sollen, ee si wrögen.

14) Van den essenden penden uiszoborgen: Widers hain wir verdragen, dat man ein essende pant mag uis-

13) Van essenden penden uiszoborgen: Vort so hain wir verdragen, dat man ein essende pant mach uis-

[1]) Eine Witwe ist im Eingang nicht erwähnt. — [2]) Vorl.: „kumbt".

burgen zo drin dagen ind nit lenger. Ind man sall geiner personen einich pant uisborgen, die ensie dan ein medegeselle unser gebuirschaft, mer gift he den medegesellen unser gebuirschaft selver in[1]), so mach he des nit doin. Is dat derjenige, (wilcher) ein pant uisgeborgt hait, gemaint wirt van dem buirmeister vur den schaden, wilchen dat vehe gedain hait, dat wir gewroegt ind in schaden befonden hain, ind binnen den negsten drien dagen nae der manungen nit genugh dede, so sall man inen davur penden. Ind wa die pende binnen den ersten drien dagen, dat sie gepant sin, nit geloest werden, so mach man die pende sonder einige wederret desgeens, dem sie sint, overmitz unsen schutzen verkoufen.

15) Van der gebuirschaft zo scheiden: Ferrer so setzen (wir), wiert dat einige person sich under uns affdain oder van uns scheiden ind geine gebuirschaft me mit uns halden wolte, der sal sine schaife under ime, (als vurscr. steit), halden ind uff unse gelende nit driven, ind wurden sie darenboven befonden in andere eckere, of gelende, dan uf dem sinem, ind gewroegt, als ducke sall man die schaefe nemmen ind so lang behalden, bis van einer hoher boissen, funf marken paiementz vurscr., genoch gescheit is, ind der schade sall darzo vergolden werden, so wie man den findet, der geschiet is.

16) Van anderm gelende zo hoeden: Vort so haven wir ordinert, das unser schutze mach ind sall hoeden oder bewaren ouch andere unse gelende buissen unse eckere vurscr., so wie die im velde, of wae die gelegen sint, es sye

borgen zo drin tagen ind nit lenger. Ind man ensall geinen personen gein pant uisborgen, he ensi ein medegeselle unser gebaurschaft, mar gifft hei den medegesellen unser gebaurschaft uisgeborgt selver in[1]), so enmach he des nit doin. Is dat dergene, (wilcher) ein pant uisgeborget hait, gemaint wirt van den buirmeistern vur den schaden, den dat ve gedain hait, dat wir gewroegt hain ind befunden hain in schaden, ind nit genug endeit binnen den negsten drin tagen na der manunge, so sall man in darvur penden. Ind of die pende nit geloist enwerden, binen den negsten drin tagen darna, dat si gepant werden, so mach man die pende sonder einige wederrede desgeens, des si sint, verkoufen overmitz unsen schutzen.

14) Van der gebaurschaft zo scheiden: Vort so setzen wir, weirt, dat einche persone sich under uns affdoin ind van uns scheiden ind geine gebaurschaft nit mer mit uns halden enwulte, der sall sine schaff, as vurscr. steit, under iem halden ind up unse gelende nit driven. Ind wurden sie darenboven befunden up anderen ackeren, of up gelende, dan up deme sime, ind gewroegt wurde, also dicke ast geschuit, also dicke sall man die schaife nemen ind behalden die also lang, bis gnug geschiet is van einer hoher boissen, dat sint funf mark paimentz vurscr., ind der schaden sall darzo vergolden werden, so wie man dat findt, dat geschiet is. Ind demselven, der sich also scheidet van der baurschaft, deme sall man verbieden wasser ind weide, wege ind stege, ind darzo sall man in penden vur die hohe boisse, funf mark, as vurscr. steit.

[1]) Der Satz ist zweifellos korrumpiert.

in garden oder anderswa, die wir haven of winnent sin, es sye mit plogen of mit spaden, mit watkunne fruchten, of farwen sie gelegen sint. Were ouch sache, dat einich herde van schaifen of van anderem vehe daruf in schaden befonden wurde ind gewroegt, die gifft eine mark colsch paimentz der gemeiner buirschaft zo boissen ind deme als fil, deme der schaet geschiet is. Ind so duck sulchs geschege, of das engewroigt wird, ind disse boisse der marke sal denen der deilungen sin, so wie die erste marke der deilunge beschreven steit, der schade sall ouch gebessert ind vergolden werden na deme dat der gescheit is.

17) Van dem leime, of sande zo graven: Vort so setzen wir, wilcher van uns uf sinem lande liesse of dede leim, sant, mergel, of andere erde graven, also dat jemanten an sinem gelende einich schade davan geschege oder die gemeine strasse davon jeit geergert wurde, der gilt eine mark paimentz davor zo boissen, als ducke das geschege, oder das er gewroigt wirt. Ind die boisse der marken sall man deilen, so wie die erste deilunge dere marke beschreven steit, der schade sall ouch gebessert ind vergolden werden, na deme dat he erfonden wirt, es sie dan, (dat) hei id proeven mach, dat der buirmeister des orloff hait gegeven ind daraff gein schade gescheit sie. Vort sall man wissen, dat wanne ind wie mennich werf die vurscr. punten gefallen zo penden, of zo doin, so sollen die geschein of gedain werden sonder jemantz widderstrevonge, zorn, of hass, dweil wir dat alsamen so erkoren ind gelaift haven in gutten truwen.

15) Van dem leime, of sande zo graven: Vort so setzen wir, dat so wilcher unser up sine gelende dede of liesse leime, sant, mirgel, of ander erde graven, dar dan aff einich schade geschege iemant an sine gelende, ouch up die gemeine strasse iet darvon gegeargert wurde, die gilt eine mark paimentz vurscr. darvan zo boissen, as dicke dat geschege, of he gewroigt wirt. Ind die boisse der marken sall in die gemeine gebaurschaft fallen ind der schade sall gebessert ind vergolden werden, na deme dat he befonden wirt. Vort so sall man wissen, so wanne ind wie dick werf die vurscr. punten gefallent zo penden of zo doin, so sallen si geschein, of gedain werden sonder iemants wederstrevonge, zorn, of hass, so wie wir dat alsamen erkoiren ind geleift haven in guten truwen.

18) Van den stoppelen: Vort so setzen wir, dat niemantz vur sent Gereonsdag stoppelen scheren sall, so aver einige stoppelenschererschc vur sent Gereonsdage funden wurde, die gilt zwenzig schillink zo boissen, ind so

16) Van den stoppelen: Vort so setzen wir, dat nieman stoppelen scheren sall vur sent Gereonsdage, ind wae einige stoppelenscherese befunden wirt vur sent Gereonsdage, die gilt zwenzig schilling zo boissen, ind as dicke si

duck als sie befunden wirt. Der boissen sollen fallen acht penninge dere gebuirschaft ind dem buirmeister acht penninge ind dem schutzen vier penninge.

19) Van dem grase zu meihen: Vort sall niemantz van uns gras meihen, er heische dan urlof an dem buirmeister, ind der (sall) ime urlof geven, gras zu meihen, darna hei lant hait.

20) Van den doit graven zo fullen: Vort setzen ind ordineren wir, were das jemant van uns einich lant bie des andern lande ligen hette, daraff das der ander an sinem lande schaed lidde, of hette, as van doit graven, van zerbrochen graven ind ertlochern, of wie dat were, so sal man deme gebieden, des die graven of lochere sint, dat hei die zuhantz binnen den negsten drien dagen fulle ind zomache dae of zostoppe. Wae er das nit dede, so gilt hei nae den drien dagen binnen den andern echt dagen seis schillink paimentz vurscr. zo boissen ind des enmach ime nit bliven, ind als die echt dage uis sint, so mach der buirmeister die graven ind loechere zomachen doin ind, des die graven, of loechere sint, penden vur die boisse ind vur die koste, die daran gelagt sint.

21) Van den zuinen zo Subwieler: Vort so wae zo Subwieler einige zuine of velder zobrochen weren, daraf unser einich schaed geschege, dat sall man gelicherwis richten, als die graven ind loechere vurscr.

22) Van der zweionge: Vort were ever einich, der zwist, of zweionge machte under uns, tusschen unsem gesinde, als van sulchen sachen, die unse gebuirschaft antreffende weren, die sullen vur unserem buirmeister ind vur uns gericht werden, ind vur geinem anderm gericht. Ind der darwidder dede ind anderswa clagde, der sall gelden zwentzig mark genanter penningen der gemeiner buirschaft zo

befonden werden, so sall die boisse in die gemeine baurschaft fallen.

17) Van den grasmeien: Vort so ensall niemant van uns gras meien, hei enheische orlof an den baurmeistern, ind die sollen im orlof geven, gras zo meien, na deme, dat hei lant hait.

18) Van den doit graven zo fullen: Vort so setzen wir ind ordinieren, were dat jeman van uns einich lant hette bi des anderen lant gelegen, danneaf dat der schade van sine lande lidde, of hette, as van doit graven, van zobrochenen graven, van ertlocheren, of wie dat were, so sall man deme gebieden, des die graven, of locher sint, dat he si zohant binnen den negsten drin tagen fullen ind zodoin machen, of zostoppen. So wa hei des nit endede, so gilt he na den drin dagen binnen den anderen eicht dagen sees schillink paimentz vurscr. zo boissen, ind des enmach im nit bliven. Ind as die eicht dage umb sint, so mogen die baurmeistere die graven ind die lochere zodoin machen ind den, wes die graven of die locher sint, penden as vur die boisse ind vur die koste, die daran gelagt is.

19) Van zweiongen: Were aver sache, dat einche zwist, of zweionge geschege under uns tuschen unsem gesinde, as van solchen sachen, die unse gebaurschaft angienge, die sullen gericht werden vur unsen baurmeisteren ind vur uns ind vur geine anderen gerichte. Ind wer darweder dede ind anderswahe clagede, der sall gelden seess weisspenninge der gemeiner baurschaft.

boissen, ind vur alsulche boissen, die alsus gefallent, sall niemantz bidden, ind der darwidder deit, der gilt funf schillink zo boissen paimentz vurscr., ind als duck he dat deit, ind des enmach ime nit bliven.

23) Van dem lande uiszodoin: Vort so setzen wir, were es sache, dat unser einich sin lant zo iemantz anders henden vort uisdede, of an inen ersturve, so sall der ander, wilcher dat lant besitzen wirt, unse geselschaft stede halden ind stedigen mit einem transfixbrieve, der durch dissen principalen brief gestochen ind daran besigelt sall werden, beheltnis dissem principalen brief alre sinre macht.

24) Vort so setzen wir, wat boven die punten, wilche in dissem brief geschreven staint, hernamals eindrechtlichen, of mit dem meisten parte umb des besten willen verdragen wirt, dat sullen wir alsamen in guden truwen stede ind vest halden sunder einige haderei.

20) Vort so wes wir boven allen dissen vurgen. punten, die in dissem boiche geschreven staint, hernamails eindrechtiglichen, of mit der meister parten umb des besten willen. verdragen, dat sullen wir alle samen in guden truwen stede ind vast halden, sunder wederrede ind an arglist. Ind alle disse vurscr. boissen, die sall man deilen in drin deilen, dat is ein dritteil den baurmeistern, dat ander dritdeil deme schutzen, ind dat dirde dritteil der gemeiner baurschaft.

21) Item so wanne die baurmeistere zo geding sitzen, oder gedinge halden, were dan iemants, der sich verspreche, dat were man oder frauwe, ind nit enschwege, wanne in die baurmeistere schwigen heischen, der sall verbuirt hain zwei schilling paimentz vurscr., as dicke ind as mannichwerf in die baurmeistere heischen schwigen. Ind des ensall man im nit laissen.

25) Vort so haven wir allesamen in guden truwen gesichert ind gelaift ind overmitz dissen brief ind diss geschrichte gelaven, alle die furwarde ind punten vurscr. vast, stede zo den ewigen dagen onverbruchlich zo halden, wie vurscr. steit.

26) Van dissem brief zo sigeln: Vortme, were aver sache, dat disser (brief) van uns einichen nit besigelt

were, of ouch verbrente, gestolen oder verloren wurde, of ouch einich loch oder lochere kriege, of an einichen sigel, hiran hangende, gequat wurde, darumb ensall disser brief, noch einige desselvigen briefs punten, nit die min macht, noch muge haven, noch behalden, noch unser geiner sall ouch nit de min' zo allen diss briefs punten verbunden sin, dan als overmitz einen ganzen, ungequatten, volbesigelten, wail sprechenden, gelegen brief, als vurscr. is, alle argelist, firpell, nuwe funde ind alle werwort ind quade behendigheit in allen punten diss briefs, overmitz alle recht, geistlichs ind werentlichs rechtz, ind vort alle gewalt in dissem brief van alremallich uisgescheiden.

Ind umb dat alle disse vurscr. punten ind clausulen zo den ewigen dagen de vaster ind steder bliven ind gehalden werden, so (hain) wir meisterche, abtiss ind dechen vurscr. unsers conventz ind capittels sigelen ind wir Johan van Troyen, Luiffart van Schiderich ridder, Herman Scherffgin der alde, Godert Grien der alde, Herman van Goch, Henrich vam Spegel zu Rodenberch, zor zit burgermeister, Johan van Stommel, Frank vam Hove zo Lyntlar, Henrich Jude, Godert van Lyntlar, Henrich Roitstock, Herman Scherffgin der jonge, ind Matthis Goesslin vurscr. unse sigelen gehangen an dissen brief. Gegeven in den jaren unseres hern duisent dreihondert ind ein ind funfzig, uf sent Remeis avent des hilligen bischofs. (Zum Datum vgl. oben S. 189 A. 3.)

Disse vurscr. notul ind punte sint gesatzt ind ordiniert overmitz unse herren vam raide in den jair unsn herrn, do man schreif dusent dreihondert ein ind neunzich, up sent Remeis avent des hailigen confessoris.

No. XX.

Aufzeichnung über die Präbenden der erbvogteilichen Hausgenossen.

Hec sunt tredecim prebende, quas dominus nobilis advocatus solet conferre fratribus dictis Husgenoen(!) et XIIII, que est habentis clausuram: Apud Brule[1])

[1]) Vgl. undatierte Briefeingänge No. 83 Art. 10 ca. 1372 (in den Klagepunkten des Vogtes gegen den Erzbischof): „Item alsulche rente, as myne geswoeren upme doymhoyve haint zu deme Bruele ind manich jair versessen is, heisch ich gericht ind gekeirt.“ In der Relation von ca. 1375 (Crecelius, Berg. Zeitschr. 9 S. 100. Aus der Hofhaltung des Kurfürsten Friedrichs von

iacent tres prebende, de quibus duo lapicide habent et habere debent duas et terciam ligator vasorum, scilicet X maldra siliginis, item XVI maldra avene. Item sex plaustra lignorum plene onerata. Item VIII solidos, dictos Warpennige. Item V solidos poro.(?) — Apud Leggenich iacent(!) una, quam habebit lapicida. — Apud Blaitzheym IIII, una lapicide, alia habenti clausuram, tercia est tectoris domorum et quarta est navigatoris. — Apud Heyldem una fabri, scilicet XII maldra siliginis et sex maldra ordei et XXIIII maldra avene. — Apud Swelmen una lapicide. — Apud Eeych due lapicidarum. — Apud Kempene due lapicidarum.

Schrb. Hacht liber tertius No. 167a f 1a.

No. XXI.

Aufzeichnung über die von den Kölner Stiftern und den Schöffenmeistern alljährlich an den Edelvogt zu liefernden Wachskerzen.

In purificacione beate Marie virginis dant nobili advocato Coloniensi singulis annis: Domini maioris ecclesie Coloniensis quatuor candelas cereas, videlicet duas de duabus libris et duas de una libra. — Domini de sancto Gereone unam candelam de libra. — Domini de sancto Andrea candelam de libra[1]). — Domine sanctarum virginum duas candelas de una libra. — Domini de sancto Cuniberto candelam de septem fertonibus. — Domini de Gradibus candelam de libra. — Domini de sancto Martino candelam de libra. — Domine de sancta Maria Alta duas candelas de septem fertonibus. — Domini de sancto Georgio [duas] candelas de libra. — Domini de sancto Severino unam de duobus fertonibus et unam de tribus fertonibus. — Domini de sancto Panthaleone candelam de libra. — Domini sanctorum Apostolorum candelam de libra. — Domine de sancta Cecilia candelam de libra. — Magistri scabinorum candelam de libra.

Schrb. Hacht No. 177a f 16a.

No. XXII.

Verzeichnis der Greven am Kölner Hochgericht im 13. und 14. Jahrhundert[2]).

1) Gerhard Saphir, Anfang des 13. Jahrhunderts[3]).
2) Hermann von der Kornpforte 1231 bis ca. 1241[4]).
3) Gottschalk Vetschulder. 1251 Mai[5]).

Sarwerden) wird behauptet, dass der Vogt neue Hausgenossen angenommen habe, die nicht zu ihrem Dienste, dem Ausbau und der Unterhaltung des erzbischöflichen Saales, tauglich seien.

1) Dieser Passus am Rande nachgetragen. — 2) Dieses Verzeichnis, wie das nachfolgende der Bürgermeister, ist aus den mir bekannt gewordenen Urkunden und den Schreinsbüchern, die nach den Nummern der gegenwärtigen Aufstellung citiert sind, zusammengetragen. Für die Greven des 12. Jahrhunderts verweise ich auf die von mir früher ausgearbeitete Liste. (Erzbischöfliche Beamte S. 70.) Da, wie oben S. 23 nachgewiesen ist, die Greven, wenigstens im 14. Jahrhundert, stets nur auf ein Jahr ernannt wurden, musste in dieser Zeit im allgemeinen auch das Vorkommen in jedem Jahre nach Möglichkeit registriert werden. — 3) Seine Amtszeit lässt sich nicht näher bestimmen. Sein Wohnhaus heisst in den Schreinsbüchern „domus . . quondam Gerardi Saphiri", oder „quondam Gerardi comitis". (209 f 3a, f 26a). — 4) Vgl. Mitt. H. 24 S. 86. Er behielt den Titel auch später als Eigennamen. — 5) Qu. II No. 298.

4) Gerhard Overstolz, Schöffe: 1263 Mai 9—1272 April 14[1]).

5) Rutger Overstolz, Ritter: 1275 Juli 26[2]).

6) Franko vom Horne, Ritter: 1287 Dez., 1289 Febr. 14, 1292 Juni 19, 1294 Sept. 23[3]).

7) Gottfried Hardevust von Vogt-Almars-Hofe: 1299 Sept. 7—1320 Okt. 31[4]).

8) Hermann Scherfgin Ritter, Schöffe: 1324 März 8, 1326, 1327, 1328, 1331, 1332 März 6[5]).

9) Heinrich Hardevust: 1330 Nov. 21[6]).

10) Heinrich Quattermart, Ritter: 1332 Dez. 1, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340[7]).

11) Constantin von Lysenkirchen, Schöffe: 1341 Dez. 20, 1343 Febr. 15, 1352 April 21[8]).

12) Gerhard von Benesis, Schöffe: 1361 Sept. 7, 1366 Juni 14, Nov. 28, 1367 Okt. 28, 1368 Jan. 11[9]).

13) Heinrich vom Cusin, Ritter, Schöffe: 1365 April 4[10]).

14) Eberhard Hardevust, Schöffe: 1371 Nov. 20[11]).

15) Rembold Scherfgin, Schöffe: 1374 Jan. 10, 1378, 1379 Sept. 20, 1382 Dez. 20, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390 Sept. 17[12]).

16) Constantin von Lysenkirchen, Schöffe: 1380 April 1[13]).

17) Eberhard Gyr vom Hündchen, Schöffe: 1391 Juni 15, 1392 Dez. 18[14]).

18) Mathias vom Spiegel zum Irrgang: 1393 Aug. 1, 1394, 1395, 1396[15]).

XXIII.

Bürgermeisterliste bis zum Jahre 1396[16]).

Dietrich von der Mühlengasse, Schöffe }
Heinrich Flache } ca. 1178—82[17]).

Richolf Parfuse, Schöffe 1216[18]).

Dietrich von der Mühlengasse, Schöffe }
Constantin von der Rheingasse } 1225[19]).

Bruno 1246 Sept. 5[20]).

Hermann 1258 März 20[21]).

Dietrich, Sohn Dietrichs von der Mühlengasse, Schöffe 1259 April 17[22]).

1) Vgl. Mitt. l. c. S. 75. Auch bei ihm wurde der Titel Eigenname. — 2) Qu. III No. 109. — 3) Vgl. Mitt. H. 25 S. 367, Qu. III No. 369. 362 K. 1 f 6 a (1294 Sept. 23). — 4) Mitt. H. 26 S. 108. — 5) Mitt. H. 26 S. 140, Qu. IV No. 129, Stein I No. 1 § 48, Qu. IV No. 146, 355 f 40 a, f 43 a. — 6) 86 f 29 a, vgl. 22 f 47 b (1334). — 7) Lac. III No. 262, 356 f 67 a, 364 f 105 b, 171 b f 42 b, 209 f 109 b, 105 f 33 a, 83 f 23 b, 325 f 30 a, vgl. Stein II No. 16 (1343 Febr. 15). — 8) Stein I No. 318 § 6, Stein II No. 16, Qu. IV No. 340 S. 373. — 9) Urk. No. 2327, Urk. A. V. No. 154, Qu. IV No. 452, No. 465, No. 477. — 10) Qu. IV No. 435. — 11) Weberschlacht V. 371. — 12) 347 f 40 b, Qu. IV No. 53, 347 f 49 a, Qu. V No. 235, No. 283, No. 296, 335 f 50 a, Qu. V No. 331, No. 378, 325 f 121 a, 29 f 82 a, Qu. V No. 418, Lac. III No. 948. — 13) Urk. No. 3308. — 14) 76 f 6 a, 79 f 31 b. — 15) Qu. VI No. 106, No. 162 u. 204, No. 233, 202 f 7 b, Qu. VI No. 403. — 16) Die von Ennen Qu. I S. 146 publicierte Liste ist ein einfacher Abdruck einer in mehreren Abschriften erhaltenen älteren Kompilation aus dem 16. Jahrhundert. Wenn auch bisweilen dieser Aufzeichnung jetzt verlorene Urkunden zu Grunde liegen mögen, so ist sie doch im grossen und ganzen sehr unzuverlässig, und ich habe deshalb Bedenken getragen, sie zur Erweiterung meiner Liste mit heranzuziehen. — 17) Westd. Zeitschr. XI Corrbl. Sp. 116, vgl. Hoeniger, Mevissenfestschrift S. 267. — 18) Westphälisches Urkb. III No. 1702. — 19) Qu. I S. 330. — 20) Qu. II No. 251. — 21) Qu. II No. 383. Lac. II No. 435 mit falschem Datum. — 22) Qu. II No. 394. Lac. II No. 466.

Ludwig, Sohn Heinrichs von der Mühlengasse, Schöffe 1268 Jan. 10[1]).
Dietrich Raze, Ritter, Schöffe 1272 April 24—Mai 1[2]).
Johannes Overstolz 1275 Juli 26[3]).
Daniel Jude, Ritter, Schöffe
Constantin vor Lyskirchen } 1282 Aug. 15[4]).
Eberhard Gyr, Schöffe
Franco vom Horne, Ritter } 1297 Febr. 11[5]).
Johannes Overstolz, Schöffe 1303 Okt. 26[6]).
Marsil Grin, Schöffe
Richolf Hirzelin } 1305 März 7[7]).
Lutgin vom Neumarkt 1306[8]).
Johannes Overstolz 1317 März 21[9]).
Franko Gir von Kovelshoven, Schöffe
Johannes Quattermart vom Herzogenhaus, Ritter } 1319/1320[10]).
Johannes Quattermart, Sohn Philipps, Ritter, Schöffe
Heinrich Overstolz } 1321 März 14[11]).
Mathias vom Spiegel, Ritter, Schöffe
Godart Jude, Ritter } 1326 Okt. 4[12]).
Heinrich Quattermart, Ritter(?) 1329 März 31[13]).
Heinrich vom Spiegel, Ritter, Schöffe
Mathias Overstolz } 1332[14]).
Bruno Schönwetter 1332 Nov. 16(?)[15]).
Philipp vom Spiegel, Schöffe
Franco vom Horne, Ritter } 1334 April 29[16]).
Hermann Scherfgin, Ritter, Schöffe
Bruno von Lintlar } 1334 Okt. 31[17]).
Eberhard Gyr, Schöffe
Johannes Overstolz, Ritter } 1338 Febr. 25[18]).
Dietrich Gir, Schöffe, Rentmeister
Johannes Overstolz von der Windeck } 1341 Sept. 5[19]).
Wilhelm Gir, Schöffe
H(einrich) Quattermart in der Strassburgergasse } 1343 Febr. 5[20]).
Johannes Scherfgin, Schöffe
Mathias Quattermart, Ritter, Schöffe } 1344[21]).
Johannes Grin 1345 Okt. 7[22]).
Dietrich von Benesis Schöffe
Bruno Hardevust } 1363 April 1[23]).
Mathias Overstolz, Schöffe
Heinrich von der Eren } 1367 Juni 17[24]).

1) Hagen, V. 4820 u. 4855. — 2) Lac. II No. 628. — 3) Qu. III No. 109. — 4) Vgl. S. 393 Anm. 17. — 5) Qu. III No. 441. — 6) Vgl. oben S. 88 A. 2. — 7) Qu. III No. 528. — 8) Schrb. 1 f 87a. — 9) Lac. III No. 156. — 10) Stein I S. 3. — 11) Lac. III No. 182. — 12) Qu. IV No. 133. — 13) Schrb. 325 f 2a. Der Titel Magister civium ist im Schreinsbuch nachträglich gestrichen. — 14) Philippi, Siegener Urkb. S. 116. — 15) Bruno wird in einer dem Schreinsbuch (51 f 43a) inserierten Urkunde von angeblich 1332 Nov. 16 genannt, das Datum erscheint jedoch korrumpiert, da ein neben Bruno genannter Schöffe, Hermannus Comitis, bereits vor 1323 Aug. 9 (vgl. Mitt. H. 24 S. 87) gestorben ist, vielleicht ist 1322 das richtigere Jahr. — 16) Lac. III No. 280. — 17) Qu. IV No. 208. — 18) Schunck, Beiträge zur Mainzer Geschichte III S. 279. Eberhard Gir kommt auch 1338 Mai 29 im Schrb. 325 f 24a vor. — 19) Urk. No. 1667. — 20) Qu. IV No. 254. — 21) Stein II No. 22. — 22) Mitt. Bd. VIII S. 78. — 23) Urk. No. 2382. — 24) Qu. IV No. 458.

Johannes Gyr von Covelzhoven }
Richolf [Gryn] von Wichterich } 1369 Febr. 14—März 30[1].
Gerhard von Benesis, Schöffe 1370 vor Juli 3[2].
Peter vom Leopard }
Werner Overstolz } 1370—71[3].
Richolf (Richwin) Gryn von Wichterich 1371—72[4].
Eberhard Gyr vom Hündchen, Schöffe }
Johannes Gyr } 1372—73[5].
Heinrich Hardevust, Ritter, Schöffe 1373—74[6].
Constantin von Lyskirchen 1374—75[7].
Eberhard Hardevust 1375—76[8].
Richolf (Rigwin) Gryn von Wichterich }
Constantin von Lyskirchen } 1376—77[9].
Constantin von Lyskirchen 1377—78[10].
Hermann Scherfgin 1378—79[11].
Rembold Scherfgin, Schöffe }
Johann von Troyen, Ritter } 1379—80[12].
Eberhard Gyr vom Hündchen, Schöffe }
Werner Overstolz } 1380—81[12a].
Eberhard Hardevust der Jüngere, Schöffe }
Lufard von Schidderich, Ritter } 1382—83[13].
Mathias vom Spiegel zum Irrgang }
Johannes Scherfgin } 1383—84[14].
Franco Scherfgin † im Amte 1388 Sept. 3[15].
Ludwig Jude 1388—89[16].
Constantin von Lyskirchen, Rentmeister 1389—90[17].
Johannes Overstolz im Vilzengraven, Schöffe 1390—91[18].
Heinrich vom Stave }
Heinrich vom Spiegel zu Rodenburg } 1391—92[19].

1) Rechnungen Rentenregister II f 11a. — 2) Am 3. Juli (Knipping II S. 15) wird ihm als abgegangenen Schöffen-Bürgermeister das Gehalt für die Siegelbewahrung ausgezahlt, ein Posten, der in den Rechnungen späterhin frühestens im August gebucht wird. Sein vorzeitiger Abgang war zweifellos durch den Sieg der Weberpartei veranlasst worden. — 3) 1370 Aug. 21 (Knipping I S. 14 No. 70), 1371 Juli 23 beide abgegangen (ib. S. 16 No. 70). Ihr Amtsjahr lief höchst wahrscheinlich von 1370 Juli 2 bis 1371 Juli 2, wie dasjenige des damaligen Rates der Weberpartei. Sie und die Bürgermeister des folgenden Jahres sind Beamte des Rates. — 4) Knipping I S. 19 No. 70, 1372 Febr. 25. Knipping II S. 93, 1372 Aug. 11 (abgegangen). Er und sein Kollege blieben auch nach dem Sturze der Weberpartei bis zum gewöhnlichen Wahltag der Richerzeche (Aug. 9) im Amte, also über 13 Monate lang. — 5) Knipping II S. 94, 96, 98, 102. — 6) Urk. No. 2826a (1373 Okt. 13), 1374 Mai 8 (Qu. V No. 53), abg. 1374 Aug. 16 (Knipping II). — 7) Urk. No. 2908 (1375 März 31). — 8) Knipping II, 1376 Aug. 27 (abg.) — 9) Knipping I S. 27 A. 5 (1377 Febr. 21). Qu. V No. 179 (1377 Mai 21). Knipping II (1376 Okt. 8, 1377 Mai 27). — 10) ib. (1378 April 28). Wohl nicht identisch mit dem vorigen, es gab eine ganze Anzahl Personen gleichen Namens. — 11) Abgegangener Bgm. Knipping II (1379 Okt. 26). — 12) Urk. No. 3308 (1380 April 1), abg. Bgm. Knipping II (1380 Okt. 10), Qu. V No. 230 (1379 Aug. 13). — 12a) Qu. V No. 259 (1381 Febr. 6), Knipping II (1381 März 6). — 13) Qu. V No. 288 (1382 Dez. 24), Knipping I S. 39 No. 102 (1383 Febr. 11). — 14) Urk. No. 3572 (1383 Nov. 16), Urk. No. 3560 (ca. 1383 Okt. 10). — 15) Annalen 45 S. 29, vgl. Schrb. 325 f 125b (1387) mit ib. f 140a (1394). — 16) Urk. No. 4078 (1389 März 1). — 17) Qu. V No. 427 (1389 Aug. 20). — 18) A. V. Heil. Geist. Hospital Copiar I f 143b (1390 Okt. 2). — 19) Qu. VI S. 67 (1391 Nov. 16). Knipping I S. 56 No. 70 (1391 Nov. 21), ib. S. 59 No. 70 (1392 Aug. 21 abg.). Sie und die folgenden Bürgermeister sind Beamte des Rates.

Hilger Quattermart von der Stessen, Ritter } 1392—93[1]).
Johannes vom Hirtze der Älteste

Roland (Roilkin) von der Eren } 1393—94[2]).
Heydenrich (von Lintlar) von Schallenberg

Johann Vogt von Merheim 1395—96[3]).

Heinrich Hardevust, Ritter } 1396[4]).
Johannes Jude

Nicht chronologisch einzureihen:

Tielmann van der Poe[5]).

[1]) Knipping I S. 59 No. 70 (1392 Nov. 20). Qu. VI S. 161 (1393 Juni 4), ib. No. 98 (Juni 25). [2]) Qu. VI No. 158, No. 172 (1394 Juli 9, Juli 29). — [3]) Mitt. H. XIV S. 115. Als Mitglied der Greifenpartei verlor er bei ihrem Sturze sein Amt. — [4]) Qu. VI No. 267 (1396 Jan. 24). — [5]) Und. No. 178. Im übrigen verweise ich auf die von mir publicierte Liste der Richerzeche. (Westd. Zeitschr. 1895, Korrbl. Sp. 239 ff.) Wie dort nachgewiesen, sind die verdienten Amtleute, d. h. die früheren Bürgermeister, in dem Verzeichnis nach ihrem Dienstalter angeführt, so dass sich danach die oben gegebene Namenreihe ziemlich ergänzen lässt.

Nachträge.

1) Zu S. 6: Für die Oberhof-Stellung des Kölner Hochgerichts, vgl. auch Al. Schulte, Das Stadtrecht von Neuenburg im Breisgau. (Oberrhein. Zeitschr. N. F. I S. 97 ff., bes. S. 105.)

2) Zu S. 10: Wizzigding, vgl. Sauer, Codex Nassoicus I No. 420: „iudicium ville prenarrate (Erbach), quod in vulgari dicitur wizzintafdinc", und die Bopparder Schöffenstatuten (Günther, Cod. Rheno-Mosell. II S. 48 (1291): „wissenthafte dinck".

Auf das Räumungsrecht des Burggrafen bezieht sich ausser den angeführten noch folgende Schreinseintragung: Item notum sit, quod sepedictus Arnoldus et uxor eius Gertrudis optinuerunt ab Henrico burgravio Coloniensi per sententiam scabinorum de Niderich, quod nulla via, nec transitus habebitur in perpetuum per domum, nec per aliquas mansiones eorundem, nec per curias, ad domos ipsorum pertinentes. Actum anno gratie m. cc. XXXI (1231) (Nied. 16. XI 2).

3) Zu S. 15 A. 5: Vogt Gerhard (1238—1256) kommt schon 1235 Aug. 23 (Wirttemberg. Urkb. III S. 363) vor, Vogt Gumprecht 1365 Febr. 3 (Joerres Urkb. von Gereon No. 431).

4) Zu S. 43 § 5: Über den Schrein Kriel, vgl. folgende Eintragungen im ältesten Zinsregister des Heiligen-Geist-Hospitals (A. V.) f 34b: „prout hoc scriptum est in cartis schrynei curtis de Crele, quod schryneum nunc stat in domo . . Bele, relicte quondam Gerardi de Mummersloch"; ib. f 65b: „prout hoc scriptum est in schryneo hyemannorum curtis de Crele."

5) Zu S. 46 A. 4: Schultheissen des Frohnhofes zu Riehl werden auch genannt: 1305 April 7 (Rossel, Urkb. von Eberbach II No. 615) Fridericus dictus de Medeme, scultetus curtis de Rile, 1312 Mai 26 (Schrb. 213 f 47a), Henricus de Oydinchovin, qui fuit scultetus in Ryle.

6) Zu S. 51: Über die Lehengerichte der Stifter in Köln, das Mannengericht der Äbtissin von St. Maria im Kapitol, des Abtes von St. Martin u. a. konnte ich aus Mangel an einschlägigen Quellen nichts Bestimmtes beibringen. In den Schreinsbüchern und vereinzelten Urkunden finden sich nur Andeutungen über das Bestehen dieser Gerichte in dieser Periode, die aber im allgemeinen natürlich keinen geschlossenen Bezirk innerhalb der Stadt umfasst haben dürften. Natürlich unterstanden denselben auch die auswärtigen stiftischen Lehngüter.

7) Zu S. 65: Statt § 4 und § 5 lies 3 und 4. Erzbischöfliche Salzmüdder kommen schon bei Hagen V. 3808 vor.

8) S. 71 A. 7 lies statt Lac. II „Qu. II".

9) Zu S. 111: Die Briefmeister empfingen ein jährliches Gehalt von je 5 Mr. Knipping II: 1375 März 14, duobus magistris litterarum 10 Mr.

10) Zu S. 127 A. 11 (S. 128). Ausser den dort genannten Kölner Familiennamen finden sich folgende gleichnamige in anderen Städten: Hardevusth in Arnsberg (Hennes, Urkb. des Deutschordens II, No. 185), Cleingedanc in Mainz (Sauer, Cod. Nassoicus I, No. 776, 1267 Okt. 3, Guden, Codex III, S. 873 (1285 Juni 11) und in Strassburg (Würdtwein, Nova Subsidia X, S. 287), Razo in Mainz (Sauer, l. c. No. 773, 776), Unmaze in Worms (Boos, Wormser Urkb. I, S. 106).

11) Zu S. 131: Zu den dort citierten Regesten über den Geschäftsbetrieb der Kölner Patrizier (Westd. Zeitschr. XIV S. 340) mögen folgende, älteren Werken entnommene Regesten als Ergänzung dienen:

a) 1277 Mai 16. Die Bürger von Remagen bestellen 3 Bürgen für die pünktliche Lieferung von „40 vasa vini“ an Daniel [Jude] miles, civis. Col. (in festo pentecostes) Guden, Cod. II S. 956.

b) 1277 Juli 8. Wigand vom Vronhove, Bürger zu Sinzich, bekennt von Werner von der Schuren (de Horreo) 16 Mr. aquens. den. erhalten zu haben, und verpflichtet sich, dafür „4 vasa vini, octo carratas continencia“ bis zum 11. Nov. nach Köln zu liefern. (fer. 5 p. oct. Petri et Pauli.) ib. S. 967.

c) 1314 Dez. 1. Johannes Hirzelin de Schowenburg und sein Bruder Hermann kaufen 28 Morgen Acker, $3^1/_2$ Morgen Weingarten, 6 Morgen Busch und 2 Morgen Wiesen und geben das Land dem früheren Besitzer für „6 amae vini franci“, lieferbar jährlich im Fass nach Köln, zurück. Dem Verkäufer bleibt der Rückerwerb des Eigentumsrechtes für 50 Mr. und 6 amae Wein vorbehalten (crast. Andree apost.) ib. S. 1009.

d) 1316 Febr. 5. Gobelinus Nune de Nerendorp bekennt von Johannes Schauenburg (= Hirzelin) 12 Mr. Vorschuss erhalten zu haben und verpflichtet sich zur Lieferung von „4 karrata vini franci mei melioris crementi“ bis Nov. 11 (in fest. beate Agathe). ib. S. 1012.

e) 1329 Jan. 16. Johannes Quattermart ad Lambardum bezeugt, dass Erzbischof Heinrich von Mainz ihm für eine Schuld von 300 Mr. einen „dextrarius“ und „36 carradae vini ex theloneo in Bunna“ verpfändet habe. (fer. 2. p. oct. epiph.) Lang, Regesta Boica VI, S. 278.

f) 1330 Jan. 16. Joannes und Hermannus [Hirzelin] de Schowenburg quittieren über den Empfang von 400 Mr. von einer Gesamtschuld des Erzbischofs Heinrich von Mainz im Betrage von 1400 Mr. ib. S. 314.

g) 1333 April 12. Gerhard von Virneburg, Archidiacon zu Trier, Scholaster zu Köln, erklärt sich über seine Kosten bei dem Einlager in dem „hospitium des Hyldegerus de Hyrco“ in Köln als Bürge für die Schuld seines Bruders, Erzbischof Heinrich von Mainz, bei Hermann und Johann Hirzelin de Schouwenburch. (II id. april.) Schunck, Beiträge zur Mainzer Geschichte III S. 125, wiederholt S. 206.

h) 1354 Nov. 18. Erzbischof Gerlach von Mainz bekennt, von Erzbischof Wilhelm von Köln und den Kölner Bürgern Eberhard Hardevust in der Rheingasse und Arnold vom Palast 10000 Florentiner Goldgl. empfangen zu haben und verpfändet dafür Schloss und Stadt Lahnstein

und den gen. Bürgern allein für 7000 Goldgl. den Kirchenschatz. (oct. Martini.) Würdtwein, Nova Subsidia VI S. 377.

i) 1364 Aug. 15. Caster. Herzog Wilhelm und Herzogin Maria von Jülich bitten Johann von dem Vorste, verschiedene Schuldbriefe als Bürge zu besiegeln, nämlich 1) über 3088 alte gute Schilde für Peter van Mirwilre zu Köln, 2) über 3[756] alte Goltschilde für den Kölner Schöffen Heinrich vanme Koesin in Viltzgraben und Johannes Merszwine, Bürger zu Strassburg. (Assumpc.) Guden l. c. S. 1053.

11) Zu S. 161: Im Gegensatz zu der Ansicht, dass die Gesamtgemeinde durch den Zusammenschluss der Sondergemeinden entstanden sei, spricht Rietschel in seiner Schrift „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis" die Meinung aus, dass die Einzelgemeinden nur als künstliche Bildungen innerhalb der Gesamtgemeinde anzusehen seien. Vgl. dazu Westd. Zeitschr. XVI, Corrbl. Sp. 218 fl.

12) Zu S. 168: Im Pfarrarchiv von St. Kolumba ist auch ein aus dem Jahre 1269 stammender Statutenbrief des Amtleutecollegiums dieser Sondergemeinde aufgefunden worden. Es ergiebt sich aus demselben, dass schon in dieser Zeit die Organisation dieser Behörde dem Bilde, das die späteren Amtleutebücher lieferten, in allen wesentlichen Punkten entsprach.

13) Zu S. 180: Bemerkenswert ist die Aussage eines Zeugen in dem über die Schlacht von Worringen später angestellten Verhör (Ernst, Histoire du Limbourg VI S. 412), dass die Kölner nach dieser Schlacht „iudeos exactionaverunt ad maximas pecuniarum quantitates." 1320 Febr. 8 (Wenck, Hessisch. Landesgesch. II Urkb. S. 279) wies Erzbischof Heinrich dem Hartrad von Merenberg 400 Mr. „de prima solutione seu exactione, quam iudei nostri Colonienses nobis dabunt" an.

14) Zu S. 195: Eine vollständige Aufzählung aller geistlichen Brüderschaften habe ich an dieser Stelle nicht beabsichtigt. Es mögen noch folgende genannt werden: fraternitas trium regum 1273 (Schrb. 258 f 14a), fraternitas fratrum s. Georgii, 1323 Juni 18 (Schrb. 1 f 124a), fraternitas sancti Servacii 1339 Aug. 3 (Schrb. 289 f 35a), fraternitas et societas sanctorum Martini et Nycolai 1373 Okt. 17 (Schrb. 263 f 5a). Dieser Brüderschaft überwies die Stadt eine Grundzinsrente zur Beleuchtung des vor den Weberhäusern fortgenommenen und in die Kirche St. Martin versetzten Muttergottesbildes. Brüder „unser frauen van hymelriche binnen der kirchen zu St. Gereon 1387 März 4" (Joerres, Gereon No. 500). 1320 Dez. 20 (Schrb. 362 n. f 30b) wird ein „magister fraternitatis de coquinis lane domine nostre in Capitolio" erwähnt. Es handelt sich dabei wohl eher um eine gewerbliche Brüderschaft der Wollwäscher, als um eine lediglich geistlichen Zwecken dienende Vereinigung.

15) Zu S. 201 A. 22: Meine Deutung der „sleyver" stützt sich auf den Umstand, dass dieselben im Verbundbriefe der Gaffel der Bauhandwerker zugewiesen sind, und die „slever" in den Stadtrechnungen häufig als Wächter bei städtischen Neubauten erwähnt werden.

16) Zu S. 241: Unter den Streitigkeiten der Behörde mit der Geistlichkeit ist ausserdem ein langjähriger Zwist mit dem Kapitel von St. Severin um den Kirchenzehnten (1301—1331) bemerkenswert, dessen Akten grösstenteils im Pfarrarchive zu St. Severin ruhen. (Vgl. Urk. No. 673a, 1227a. Qu. IV No. 179.)

17) Zu S. 256: Im Notfalle requirierte der Rat zwangsweise Pferde von Bürgern und Fremden. (Qu. V No. 156, 1376 Nov. Dez.)

18) Zu S. 281: Laut einer kürzlich für das Kölner Archiv erworbenen Urkunde (No. 3865a) verbanden sich 1387 Nov. 6 die 18 Plebane der Kölner Pfarrkirchen zum einträchtigen Widerstand gegen die den Statuten der Erzbischöfe Heinrich und Engelbert und der kirchlichen Freiheit widerstreitenden Ratsedikte „super exequiis, septimo et tricesimo alicuius defuncti una die cum solo uno offertorio seu oblatione Christifidelium unius misse peragendis et per totum annum pro memoria dicti defuncti nil plus faciendo nisi anniversarium dumtaxat, si quis hoc facere voluerit proprio motu.“ (Regest, mitgeteilt von Dr. Keussen.) Die erwähnte Ratsverordnung dürfte mit der bei Stein II No. 64 zu ca. 1390 publicierten (vgl. bes. § 15) identisch sein, die dann in das Jahr 1387 zu setzen wäre.

19) Zu S. 282: In den erhaltenen Einnahme-Rechnungen findet sich zu den Jahren 1391 und 1392 (vgl. Knipping I S. 13 No. 132) je ein Posten von 300 Mr. „van dem quackbreide“ (vgl. ib. S. 57 und 59 unter No. 132). Die gleiche Höhe dieses Postens macht es meines Erachtens wahrscheinlich, dass die Stadt in ihrer damaligen bedrängten finanziellen Lage eine Spielbank für Fremde, für welche ja auch das Spielverbot von ca. 1400 nicht galt (vgl. oben a. a. O.), konzessioniert hatte. Dieser Vorgang stände durchaus nicht vereinzelt da, denn auch in Strassburg verfuhr man zeitweise ebenso. (Vgl. Mones Zeitschr. XIX 133.)

20) Zu S. 289: Die Zollfreiheit der Nürnberger Kaufleute dürfte auf das Privileg Kaiser Ludwigs von 1332 Sept. 12 (Vgl. Hans. Urkb. III, S. 295) zurückzuführen sein, durch welches dieser die Nürnberger vom Zoll in einer Reihe von Städten, u. a. in Köln, befreite. Die Nürnberger haben daraufhin wohl die gegenseitige Meistbegünstigung in Köln, wie auch an anderen Orten, in Anregung gebracht. Die Initiative dazu dürfte wohl nicht von dem Kölner Rate ausgegangen sein.

21) Zu S. 290 A. 1, vgl. auch Lac. II No. 436 (1258 März 1), Hans. Urkb. III, S. 401 u. A. 1.

22) Zu S. 319 A. 4. Im Schreinsb. No. 104, 1390 März 1, findet sich folgende, mir von Dr. Keussen mitgeteilte Eintragung: Consules civitatis Coloniensis publicam plateam nunc fieri fecerunt versus Martyres (d. h. das Kloster Mechtern).

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Sachregister.

Das folgende Sachregister kann und soll kein Glossar im eigentlichen Sinne sein. Ein solches, das etwa lediglich alle Seiten angäbe, auf denen z. B. der Rat vorkommt, würde meines Erachtens von sehr zweifelhaftem Nutzen sein. Ich hoffe, dass die hier gewählte Form die Benutzung wesentlich erleichtern wird. Nicht aufgenommen habe ich die Bezeichnungen, welche in den Übersichten über die Zünfte (S. 199—202), die Gewerbetreibenden (S. 211—215), die Gaffeln (215 ff.), und die religiösen Bruderschaften (S. 195 ff. und S. 399), ohnehin schon leicht aufzufinden sind, sofern ich im einzelnen davon nicht an anderen Stellen ausführlich gesprochen habe. Auch konnte ich natürlich nicht alle Beziehungen von „Erzbischof", „Rat" und deren Thätigkeit unter diesen Stichwörtern zum Ausdruck bringen. Wer über diese den Hauptinhalt des Buches bildenden Punkte Aufklärung sucht, wird sich dieselbe mit Hülfe der am Anfang gegebenen Inhaltsübersicht leicht verschaffen können. An Abkürzungen sind im Register die folgenden zur Anwendung gekommen: eb. = erzbischöflich, Eb. = Erzbischof, st. = städtisch, St. = Stadt, pr. = privat. Selbstverständlich ist der erklärende Zusatz st. nur da hinzugefügt, wo sonst vielleicht ein Missverständnis möglich wäre, im übrigen ist „städtisch" bei fast allen Stichworten stillschweigend zu ergänzen.

Abfuhrwesen 284.
Accisen s. Steuern, indirekte.
Aduchte, Aqueductus, Sielleitungen 194, 319, 320.
Agenten s. Unterkäufer.
Aichung 297.
Altengrabe'n, Gericht auf dem, s. Entenpfuhl.
Airsbach, Airsburg, Arsburg, Oversburg, Orsburg, Vorstadt, Sondergemeinde und Gericht 11, 13, 34, 163; s. Erzbischof, Burggraf, Greve, Vogt, Schöffen. — Weber von Airsburg 205.
Amtleute, officiales, officiati, Bezeichnung der „verdienten und unverdienten Brüder" a) bei der Schöffenbruderschaft 24, b) bei der Richerzeche 78, 81, c) bei den Sondergemeinden 165 ff.
Amtleutegericht der Richerzeche und des Rates auf dem Bürgerhaus 173 A. 5, 221 A. 3.
Anleihen, st. 232, 357.
Apfelmarkt, Accise 353 A. 1.
Äpfelmengermeister 112.
Archiv 276.
Armbrustschützen 257.
Armenpflege, st. u. pr. 175, 195, 324.
Arzt, st. 309.
Auflauf (concursus, hoyffinge, uployf) 277.
Aussen(Edel)bürger 258 ff., 271.

Bach, Hürther 111, 321.
— -Meister 111, 319, 321.
Bäcker 303.
Balistarius s. Blidenmeister.
Banner, st. 254.
Bann-Geld 8.
— -Meile 6, 46.
Bau-Besichtigungen 316.
— -Handwerker i. a. 305 ff., s. Lohntarif, st. 316, 339.
— -Polizei 174, 282 ff., s. Vorbauten.

Bau-Wesen 316, 339.
Bauernbänke 187 ff.
— -Meister (burmeister) 192 ff., Gericht 193.
Bede, eb. u. st. 329 ff.
Bedürfnis-Anstalten 322.
Befestigung 262.
Begängnis, s. Leichen-Begängnisse.
Benesis, Lehengericht 51; s. Schultheiss, Geschworene.
Bestadepfennig 349.
Bieraccisen, 3 versch., 56, 331, 345 ff., 348, 350 A. 4, 352.
Blei, Accise auf, 350 A. 4.
Bliden s. Wurfmaschinen.
— -Meister (balistarius, meister van deme vure) 265.
Bogenschützen, genuesische und englische, 257 ff.
Bonifacius-Capelle, Priester 241.
Botenwesen 268 ff.
Brand-Stiftung, fahrlässige 323.
Braupfennig 314, 345 ff.; s. auch Bieraccisen.
Brief-Boten (nuntii cum pixidibus) 269
— -Meister 111, 112, 398.
Brotpreise, Regelung der, 303.
Bruderschaften, geistliche, religiöse, 189, 195 ff., 208 A. 3, 218, 304, 399 (14).
Brühl, Hofgericht (Oberhof für Gericht Eigelstein) 46.
Brunnen, st. u. pr. 320 ff., 372.
— -Genossenschaften 194, 367.
Büchel, auf dem (in Monticulo), Gericht, s. Eigelstein.
Bückingsmarkt, st. Verkaufsstände 353.
Bürger-Briefe 87, 226.
— -Buch 87, 226.
— -Gerichte auf dem Bürgerhause a) Amtleutegericht der Richerzeche, dann des Rates 173 A. 5, 221 A. 3; b) Bürgermeistergericht 89; c) Ratsgericht 112, s. Gäste.
— -Haus, Rathaus (domus civium, consulum, consulatus, maioris consilii, Zecheide) 77, 310 ff.
— -Listen 224 ff., 229 ff., 332.
— -Meister 79 ff.; Dienst 79, Funktionen 88 ff., 303 ff., 305, 323, Gehalt 137 A. 2, Wahl 80, 159.
— — -Amt, wird zeitweise Ratsamt 137 A. 2, wieder ein Amt der Richerzeche 141, endgültig Ratsamt 150.
— — -Bote 274.
— — -Notar 274.
— -Pflichten 231 ff.
— -Recht (burschaff, geburschaf, ius civile), Verleihung 87, 174, 229 ff., 353, Aufsage 234, 278.
— -Wehr 252 ff., 258.
Burgbann 6.
Burgericht 169 ff., 174.
Burggraf, Kölner. Burggrafschaft, Erstes Vorkommen 7; Funktionen 9 bis 14, 21, 31, 34, 178, 282, 397 (2); Gefälle 11, 79, 178; Stellung zu Eb. und König 8 ff.; Verkauf der Burggrafschaft an Eb. 12; Verpfändung derselben 12.
Burggrafen, st., auf den Stadtthoren 263 ff.
burschaff, geburschaff, s. Bürgerrecht.
Bussgelder 354.
Buwehus (Zeughaus) 265, 313, 317.

Cerocensualen in der st. Bürgerschaft 68, 126, 362 (1) (2), 363 (5) (7) (8), 365 (16—18) (21), 366 (24).
S. Christoph, Gericht, s. S. Gereon.
Claret, Accise vom 350 A. 4.
clericus civitatis s. Stadtpfaffe.
concursus s. Auflauf.
consiliarius civitatis s. Stadtpfaffe.

Danica fraternitas 217.
Dienst (Leistungen der dienenden Meister der Kölner Genossenschaften) 11, 26, 33, 71, 78 ff., 137 A. 2 (138), 189, 192, 196, 208, 218, 219 ff., davon abgeleitet die Bezeichnung „Verdiente“, „Unverdiente“.
Dilles, Gericht, 48; s. Propst von Mariengraden, Hausgenossen.
dinclude, sententiarii, sentiani, Bezeichnung der Schöffen auf der Weyerstrasse 40.
Dirnen, Verordnungen gegen dieselben 281, vgl. auch 374.
Dom-Stift, Achterdechant, Gerichtsherr auf dem Alten Graben 49 ff.
— (Kraut-) -Wage 80 A. 1, 88, 90, 141, 293, 348, 349.
Donnerbüchsen s. Kanonen.
Dreckmeister 111.
Drugware, Accise von der 352.

Edelbürger s. Aussenbürger.
Eigelstein-Bauernbank 190 ff., Statut 380 ff.
— -Erbvogtei-Gericht auf dem Büchel (Volkhoven) 16, 43, 172, Weistümer 44; s. Erzbischof, Vogt, Schultheiss, Viceschultheiss, Schöffen.
Einspänner (st. Söldner) 256 A. 1.
Eisen, Accise auf 350 A. 4.
— -Wage 293; -Accise (de bonis de pondere) 352.
Engländer s. Bogenschützen.
Entenpfuhl (Altengraben), Gericht auf dem 49; s. Domachterdechant, Schultheiss, Statthalter, Geschworene; Weistum 50 A. 7.

Erbkämmrer s. Kämmerer.
Erzbischöfe: Rechte in der Stadt i. a. 54 ff.; Gerichtshoheit und Rechte 6—9, 12—20, 22 ff., 26, 28—31, 34 bis 36, 39, 44, 47, 48; Einkünfte aus der Stadt 57—66, 178—187, 345—347, Einfluss auf die Gewerb- und Handelspolizei (Zunftzwang) 202, 204, 286—288.
Essig, Accise auf 350 A. 4.
exactio s. Schoss.

Fähnrich, st. 256 A. 5.
Fähre (var), Neusser 16.
Fehde-Verbot 278.
Fehme 261.
Feiertage, gebotene 307.
Feldpolizei 191, 284 ff., s. auch Bauernbänke.
Felle, Accise auf 350 A. 4, 353 A. 1.
Fenanciis, Accise de 352.
Fettwage, eb. 56, 64, 95, 287, 293.
Feuerwehr 322 ff.
Finanz-Kommissionen 136, 334, 358.
— -Verwaltung 139, 145, 147, 152, 160, 329 ff.
Fisch-Accise 349 A. 11.
— -(Salmen) Bänke, st. 304, 367.
— -Markt 293 A. 5, 304.
— — -Meister 305.
— -Preis, Festsetzung 305.
Fleisch-Accisen (zwei) 304, 349, 354.
— -Bänke, pr. u. st. 304 A. 3, 351, 353.
— -Häuser, st. 293, 304, 313.
— -Markt, Bürgermeistergericht auf dem 89, 303.
— — -Meister, Ratsbeamte und st. Beamte 111, 304.
— -Preis-Festsetzung 304.
Fleischer 303 ff.
— -Zunft, Auflösung 304.
Frankfurt: de pannis de Vrankenvort (Busse) 354.
Frauenhaus, öffentliches 281 A. 3.
Fremde Kaufleute s. Gäste.
Fremdenkirchhöfe bei St. Katharina und St. Klara (cimiterium alienorum, ellendigen kirchoyv) 325 u. A. 3.
Freunde, Geschlechterpartei, 148 ff.
Friede-Gebot 278 ff.
— hoher, 114; s. Stadtfriede.
Friesenstrasse - Bauernbank s. Gereon.
Fuhrpark, st. 317.

Gäste (fremde Kaufleute), Handelsverkehr 289 ff.
Gästen, Ratsgericht von den (hinter der Thür), auf dem Bürgerhaus 110, 112, 119 A. 4, 301, 370, 372.
Gaffeln 197 ff., 215 ff., 373, 374, vom Ahren, vom Altenmarkt, vom Eisenmarkt, vom Himmelreich, von der Windeck.
Garnhaus 292.
Garnräder, von der St. concessionierte 353.
Geistliche Bruderschaften s. Bruderschaften.
Geistliches Gericht, eb. Official, Officialatsiegel, Siegelbewahrer 52, 85, 113, 141, 179, 186, 272, 280, 288, 301.
Geistlichkeit 235 ff., 399 (16); Grundbesitz 239 ff.; Steuern 238 ff.
Geldwechsel 70, 234, 299.
Geleye, Gleve, Lanze 256.
Genossenschaftsgerichte 69, 170, 193, 218, 220, 224.
Genuesen s. Bogenschützen.
S. Gereon, Bauernbank. (Von der Friesenstrasse) 190 ff., Statut 380 ff.
— Propstei-Gericht (S. Christoph) 41; s. Propst, Schultheiss, Schöffen.
— Vogtei-Gericht 16, 41 ff., 172, s. Vogt, Schultheiss, Schöffen.
Gesandtschaften 145 u. A. 6, 152, 153, 266 ff., 275.
Gesundheitspolizei 309 ff.
Gewaltgericht, Gewaltrichter 111, 113, 143 A. 3, 193 A. 13, 281, 283.
Gewaltrichter-Boten 114, 264, 277 ff.
Gewandschneider-Bruderschaft Unter den Gaddemen 84, 90, 128, 218 ff., 307 A. 5, 353.
— -schnitt 222, 299, 307 A. 5; -Accise 352.
Gewerbe-Polizei 287, 301 ff.
Gewerbetreibende, Verzeichnis, 211; vgl. 399 (14, 15).
Gewichtgut, Accise vom (de bonis de pondere) 352.
Gilde 224 ff.
Goldschmiede 306.
Greifen, Geschlechterpartei 148 ff.
Greve, Untergraf, Zweiter Graf, a) am Hochgericht 18 ff., 20 ff., 75, 77, 149, 183, 185 ff., 323, 364 (10); Namen-Liste 392; Notare 23 A. 1; b) im Niederich 11, 14, 30 ff., Namen-Liste 32 A. 1; c) in Airsbach 11, 13, 14, 34 ff.
Griechenmarkt, Wollweber vom 205.
Grundbesitz, eb. 63, 315.
— geistlicher 239.
— des Patriciats 128 ff.
— der Richerzeche 88 A. 2.
— der Sondergemeinden 11 A. 4, 174, 253, 304 A. 4, 314 u. A. 2.
— der St. (geldende, geldindegut) 310 ff., 313 ff., 327, 332, 353.
— der Zünfte 140, 205, 209.

Grut, eb., Gruter, 65 ff.
gut, geldende, s. Grundbesitz, st.
Güter-Makler 294 A. 4.

Hachtgericht des Vogtes auf dem Domhofe 16, 47 ff., 63, 391 ff.; s. Erzbischof, Vogt, Hofmeister, Hausgenossen.
Hafer-Accise 352.
Halle, Kölnische, Neue, Tuchhalle 292, 312, 351; s. Kaufhaus.
— -Meister 111, 292.
Handels-Kompagnien von Bürgern mit Fremden 291.
— -Politik 258 ff.
— -Polizei, durch Eb. und das geistliche Gericht 52, 286 ff., durch Rat und Richerzeche (Bürgermeister) 85, 89, 141, 150, 285 ff.
— -Zölle, eb. 60.
Hartschiere 257 A. 8.
Hasard-Spiel s. Spiel.
Hauptleute, st., für Bürger 253 ff., für Söldner 256.
Hausgenossen a) im Gerichte Dilles 48; b) des Vogtes an der Hacht 48 ff., 391 ff.; c) an der Münze, Münzer-Hausgenossen 68 ff.; d) im Gerichte Unterlan 36 ff.
Heilige-Geist-Bruderschaften 195, 375.
— — -Haus, Provisoren, st. 324.
Heu-Accise 353 A. 1.
— -Handel 293 A. 5.
— -Markt, st. Verkaufsstände 353.
— — -Meister 111.
Hochgericht, Kölner 5 ff.; Oberhofstellung 5, 6, 34, 397; Verhältnis zu den Ratsgerichten 112 ff., 142, 279; s. König, Erzbischof, Burggraf, Vogt, Greve, Untervogt, Schöffen, Greven-Notar, Schöffennotar, Stadtschreiber am Hochgericht.
Hochzeiten, Luxusgesetz für 281.
Hörige, in der st. Bürgerschaft 55, 126, 231; s. Cerocensualen.
hoyffinge s. Auflauf.
Hof-Gerichte 38—49.
— -Geschworene, hyemanni, huen, hyen, heien 43, 44 A. 3, 49, 50, 51.
— -Meister (magister curiae) am Hachtgericht 48.
— -Zins (census curiae), eb. 63, 314, 342 A. 4, s. auch 67 A. 9.
Holz-Handel 293, 294 A. 1, 298.
— -Markt 293; st. Höfe auf dem H. 315 A. 7, 353.
— — -Meister 293 A. 6.
Hospitäler 175, 195 ff., 324.

Immunitätsverletzung 237, 246.
Ipperwald, Hospital 324.

S. Jacob, -Bruderschaft auf dem Waidmarkt 217.
Jahrmärkte, freie Messen 298 ff.
Juden-Bann 181.
— -Bischof 176, 179, 181.
— -Erben 315.
— -Geleit durch den Burggrafen 11, 178.
— -Gemeinde 176 ff.
— -Gericht durch eb. Greven, Kämmerer, Vogt 68, 179, 185, 186; autonomes Gemeinde-Gericht 179, 181 ff.
— -Kapitel 181.
— -Meister, st. 112, 186.
— -Pforte 183.
— -Rat, autonomer 181.
— -Schrein 182.
— -Synagoge 177.
— -Tracht, Regelung der 186.
— -Tribut 108, 179 ff., 185 ff., 353.

Kämmerer, Erbkämmerer, eb. 67 ff., 178 ff., 185 ff.; Lehengericht 50; Marktzoll 59.
Kanalisation 317.
— -Genossenschaften 194, 366.
Kanonen (Donnerbüchsen) 265.
Kanzlei 273 ff.
— -Gebäude (Haus zur Hose) 275, 312.
— -Ordnung 275.
Kaufhaus, Altes, auf dem Altenmarkt, Alte Halle (Haus zum Hirtz) 292, 312, 370; -Accise 348 ff.
— Neues, auf dem Malzbüchel (Haus Altendarn) 313.
— Standplätze im N. K. 353.
Kindbettschmäuse, Kindtaufen, Luxusgesetz für 281.
Kirchhöfe s. Fremden-Kirchhöfe.
Kirchliche Gemeinden (Beziehung zu den Sondergemeinden) 162 ff., 175, 369, 375.
Kleider-Gesetze 186, 282.
Kölngau 4, -Graf 4, 9.
Könige und Kaiser: Allgemeine Stellung zu St. und Bürgern 2, 55; Abgaben der St. 136, 250, 344 A. 2; Einfluss auf die Handelspolizei 286; Privilegien 246—250; Bannleihe für den Burggrafen 8, 12; Anspruch auf die Burggrafschaft 14; Gefälle des eb. Kämmerers von den Königen 68; desgl. des eb. Vogtes 18 A. 8.
Kohlenmeister 111, 293 A. 6.
Korn-Markt, Bürgermeistergericht auf dem 89, 303 A. 3.
— -Messzwang 295 A. 2.
— -Müdder ib. u. 348.
Krahnen, st. 349; -Accise, ib.
Krapp, Accise auf, 350 A. 4.
Krautwage s. Domwage.

Kriegsschiffe (renne-, rennenschiff) 265.
Kriel, Hofgericht 43, 397 (4); s. Schultheiss, Geschworene.
Kupfer, Accise auf 350 A. 4.

Lagerhäuser, Verbot für fremde Kaufleute 290.
Lebensmittelpolizei 309 ff.
Lehengerichte 51, 397 (6).
Leichenbegängnisse, Gesetz für die 281, 400 (18).
Leinwandhaus 292; Unterkäufer 294 A. 1.
Leprosen-Haus s. Siechenhaus.
Lintgasse, st. Verkaufsstände 353.
Lintgassenmeister 112.
Lohe, Accise auf, 350 A. 4.
Lohn-Tarif, st., für Bauhandwerker u. a. 305 ff.
— -Werk ib.
Lombarden 233, 234.
Lüttich, Zollfreiheit 289.
Luxus-Gesetze 281 ff.

Mahl-Accisen(-Pfennig) 347 ff.; s. Molter.
Makler s. Unterkäufer.
Malz-Accise 345.
Mannen, st. 262.
S. Marien-Graden, Stift, Propst, Gerichtsherr im Gericht Dilles 48.
Markt-Polizei 302 ff.
— -Zoll, eb. 16, 57, 59 ff., 95.
Marspfortenkapelle 242, 321.
S. Martin, -Abtei, Inhaberin des Marktzolls 59.
Masse, Regelung der 218, 221; Messzwang 295.
S. Mauritius, Sondergemeinde 40; (Amtleute) 188 A. 1.
— Gericht = (S. Pantaleon) auf der Weyerstrasse.
Melaten s. Siechenhaus.
Messen, freie, s. Jahrmärkte.
Metz, Zollfreiheit, 290 A. 1.
Ministerialen im st. Patriciat 127.
Mistmeister 111, 284 A. 3.
Mittwochs-Rentkammer s. Rentkammern.
Molter (Mahlpfennig) 347, 348, 351.
Mühlen, eb., st. u. pr. 223, 347.
— -Erben 223 ff.
— -Schrein 224.
Münz-Cours, st. s. Pagament.
— -Haus. eb., 63, 71.
— -Meister, eb. 68 ff., 70.
— -Prüfer (Wardein) 68 ff.
— -Regal, eb. 62, 68.
Münzer-Hausgenossen 68 ff., 299, 301; Schreinsmeister 71.

Nachtarbeit, Verbot der 307.
Nahrungs-Gewerbe 89, 303 ff.
S. Nicolaus-Bruderschaft zu Sülz 189, 190 A. 2.
Niederich, Vorstadt, Gericht und Sondergemeinde 5, 11, 14, 30 ff., 45, 163, 172 A. 1, 368; s. Erzbischof, Burgraf, Greve, Vogt, Schöffen, Amtleute.
Non-Evocations-Recht der Bürger 244, 245, 247 ff., 249.
Notare a) Bürgermeister-N. 274; b) Greven- u. Schöffen-N. 23 A. 1; c) Rentkammer-N. 274, 346; d) Stadtschreiber s. dieselben; e) Stadtschreiber am Hochgericht s. ebenda.
Notfriede s. Stadtfriede.
Nürnberg, Zollfreiheit 289, 400 (20).

Official, Officialat des Eb. 52 ff., 57; s. geistliches Gericht.
Officialatsiegel 53.
Orden, geistliche 240 ff.

Päpste 236, 237, 240, 241, 327; päpstliche Privilegien 245 ff.; Vertreter der St. an der Kurie 273.
Pagament (st. Münzcours) 300 ff., 369, 374.
— -Meister (Herren) 111, 300.
Palanter Hof, Lehengericht 51.
S. Pantaleon, Bauernbank, s. Weyerstrasse.
— Gericht, s. Weyerstrasse.
Patriziat 121 ff.; Ständische Bildung 125; Familienverbindungen 134 ff.; Grundbesitz 128 ff.; Handel ib., vgl. 398; Kapitalbesitz 130 ff.
Pfarrer-Wahl 175, 241.
Pfenniggeld 50.
Pferde-Handel 293, 294 A. 1, 298.
— -Markt 293.
— -Meister 111, 293 A. 6, 298.
— der Söldner 256.
— Stellung und Unterhaltung durch Bürger 229, 232 ff., 253.
— -Zwangsrequisition 399 (17).
Primiz, Regelung der Geschenke bei der 281.
Privilegien, eb. 243 ff.; königliche 246—248; päpstliche 245 ff.
Processionen 9 A. 2, 195, 319, 325.
Protonotar 270 A. 6, 272, 274.
Punder, Ponder, Wieger (custos ponderis), eb. 95; st. im Kaufhaus 292; in der Wollküche 293 A. 2.
— -Amt, eb. 64.

Radermeister 112.
Räumung s. Vorbauten.
Rat, enger, Entstehung 98 ff.; Organisation 103 ff.; Einkünfte 107 ff., 144, 146; Turnus dreier Räte, sitzender, vor- und nachgesessene enge Räte, alle engen Räte 105 ff.

Rat, weiter: Erstes Vorkommen 115 ff., vgl. 102; Einkünfte 102, 118, 144, 147; Mitgliederverzeichnisse 118; Mitgliederzahl (1320 : 82) 116, (1370—71: 50) 138, (1372—96 : 31) 144, 146, 152, (1396 : 21) 156; Turnus dreier weiten Räte, sitzender, vor- und nachgesessene weite Räte, alle weiten Räte 144.
— provisorischer, vor dem Verbundbrief 158.
— des Verbundbriefes 159 ff.
— a) als Bezeichnung der Amtleutecollegien in den Sondergemeinden 115 A. 4; b) als Bezeichnung der Vorsteher der Gewandschneider-Bruderschaft 220; c) der Vorsteher der St. Marien-Bruderschaft 196 A. 3.
— städtischer (consiliarius civitatis) 272.
Rathaus s. Bürgerhaus.
Rats-Boten des engen und weiten Rates 139, 144, 268 ff., 274.
— -Eid: a) des engen Rates 106, 142, 151; b) des weiten Rates 117.
— -Essen 108.
— -Gerichte, Ratsrichter 112, 142, 305.
— -Geschlechter 104.
— -Herren, gelehrte 270 A. 1.
— -Meister des engen und weiten Rates 110 ff., 144.
— -Sitzungen des engen und weiten Rates 107, 144.
— -Wahl: a) des engen Rates 104 ff.; b) des weiten Rates 117, 144, 152, 156.
Räumung: Brechen der Vorbauten durch den Burggrafen, später den Rat 10, 12, 13, 21, 283.
renneschiff s. Kriegsschiffe.
Rent-Kammern: a) Mittwochsrentkammer 311; -Beisitzer aus engem und weitem Rat 143, 145, 335, 336, 340 ff.; Kanzlei 274; Notar 274, 346; Schrein 315 A. 6. b) Samstagsrentkammer 341, 358; -Beisitzer (wie bei a) ib.
— -Meister a) eb. 72; b) st. 87, 153, 156, 265, 283, 321, 335 ff., 337 ff.; Wahl 338.
Rheingassenzoll, eb. 61.
Rheinmeister 111, 153, 237, 295 ff.
Richerzeche 76 ff.; Funktionen 83 ff., 173, 203 ff., 219, 221, 226, 288, 301 ff.; Name (Deutung) 92; Organisation: Bürgermeister (s. unter diesem Stichwort), verdiente und unverdiente Amtleute 81 ff.; erste zeitweise Auflösung 136; Wiederherstellung mit beschränkten Rechten 141; endgültige Auflösung 150.
Riehl, Frohnhof, Schultheissen 46 A. 4, 397 (5).
Ritter-Würde der Geschlechter 133.
— -Zünfte s. Gaffeln.
sagittarii, magister sagittariorum, s. Bogenschützen, Schützenmeister.
Salmenbänke, st. 304.
Salz-Accise 345 ff.
— -Mass, eb. 65, 287.
— -Müdder, eb. u. st. 295 A. 2, 397 (7).
Samstags-Rentkammer, s. Rentkammern.
Sartuch, Accise auf 350 A. 4.
Sarworter 307.
Schafenstrasse, Bauernbank auf der 190.
Scharfrichter 6 A. 6.
Schiffe, st. 265, 317.
Schinken, Accise auf 350 A. 4.
Schlacht-Haus 304; Accise 349.
— -Zwang 304 A. 3, 309.
Schläfer = Bauwächter (?) 201, 399.
Schöffen, Schöffenbruderschaft, Schöffencollegium am Hochgericht, a) als Genossenschaft: Amtleute (verdiente) 24, 27 ff.; -Brüder (unverdiente) 24 ff., 81; -Dienst 26; -Meister 11, 24, 26 ff., 392; -Schwestern 25; -Statut 24 A. 1, 26 A. 8; -Wahl und Anwäldigung 10, 14, 24 A. 4, 25 ff.; -Zahl 28. b) als Gerichtsbehörde 30; Verhältnis zu den Ratsgerichten 113 ff., 142 ff., 279. c) als Schreinsbehörde: Schrein 24, 150 ff., 171, 276, 310, 361 ff.; -Schreinsmeister 27. d) als Communalbehörde i. a. 72 ff., 288, 316, 331 ff., Anteil an der Bildung der Richerzeche 79, 93 ff.; Schöffenbürgermeister 11, 90 ff., 137 A. 2, 143; Verhältnis zum Rate 99 bis 102, 142; Ausschluss vom Rate 136 ff.; beschränkte Wiederzulassung 143; erweiterte Zulassung 146; erneute Beschränkung 149, 151, 157.
Schleswiger Bruderschaft in Soest 217.
Schoss (scoz, gescoiz, geschoiz, beide, exactio, collecta, ius civile, schoissen) 139 ff., 232, 342 ff., 350.
Schreinswesen 37, 42, 49, 149, 151, 169—174, 177, 188 A. 3, 224, 315 A. 6.
Schützenmeister (magister sagittariorum) 112, 257.
Schuldklagen, Erledigung von, Kreditwesen 42 A. 6, 46 A. 11, 113, 169 ff., 220, 301, 307, 370, 372.
Schultheiss (scultetus, villicus) im Gericht auf dem Altengraben 49 ff. — zu Benesis 51, — auf dem Eigelstein 46, — im Propsteigericht und Vogteigericht zu S. Gereon 41, 43,

— zu Kriel 43, — zu Riehl (Frohnhof) 46 A. 4, 397 (5), — zu S. Severin 38, — in Unterlan 37, — Weyerstrasse (Pantaleon, Mauritius) 40.
Schulwesen 325 ff.
Seelgeräth s. Leichenbegängnisse.
Seiden-Halle 292.
— -Tuchmeister 112; -Siegel ib.
Senkkuhlen für Strassen-Abwässer 194, 320, 371.
S. Severin Bauernbank 189 ff.
— -Propsteigericht 58, 172 A. 1, 174 A. 1; s. Erzbischof, Propst, Schultheiss, Schöffen.
Sicherheitspolizei 277 ff.
Siechen- (Leprosen-)Haus zu Melaten 195, 324, 375, 384; -Meister 112.
Siegel, eb., s. Official.
— st., Führung durch Schöffen und Richerzeche 77, 83; durch den Rat 120, 335 A. 5; Bewahrung durch den Schöffenbürgermeister 90, 137 A. 2.
— Siegel, Siegler für Seidentuch 112; für Tuche 293 A. 2.
Sitten-Gesetze 280 ff.
— -Polizei ib.
Söldner, st. 255 ff.
Sondergemeinden i. a. 73 ff., 75, 76, 160 ff., 173, 399; als Wahlbezirke für den weiten Rat 117 ff., 144; als militärische Bezirke 253; Amtleutecollegien, Organisation: Meister (Burmeister), Amtleute, verdiente und unverdiente 164 ff., Schreinsmeister 169. Kommunale Funktionen 174 ff., 229 ff., 332 ff., 357.
Spezereien, Accise auf (Von der drugware) 352.
Spiel-Bank, st. konzessionierte, 400 (19).
— Gesetz gegen, 282.
Stadt-Arzt s. Arzt.
— -Bezirk (Bezirk des Hochgerichts) 6.
— -Friede (Notfriede, Hoher Friede) 114, 277 ff.
— -Hausdecker 316.
— -Koch 108 A. 10 (109).
— -Pfaffe (clericus civitatis) = St.-Rat (consiliarius civitatis) 53 A. 2, 262 A. 1, 270 ff.
— -Schmied 316.
— Schreiber (notarius civium, civitatis, protonotarius) 273 ff., vgl. 268, 270.
— — am Hochgericht 151.
— -Steinmetz 316.
— -Thore, offene und geschlossene 253, 263 ff.
— -Zimmermann 316.
Steinwege (viae lapideae) 317.
Stesse, Hof zur (Archivgewölbe) 276.
Steuern, direkte, 239 ff., 342 ff.; Hebungslisten 332, 343.
Steuern, indirekte (Accisen), 152, 238 ff., 335, 344 ff.; Verpachtung 354 ff.
Strassen-Bau 317 ff.
— -Beleuchtung 221, 321.
— -Polizei 283 ff.
— -Reinigung 309, 319.
— -Verbreiterung 283.
Sturmglocke 254.
Sülz, S. Nicolaus-Bruderschaft 189, 190 A. 3.
Sülzer Feld, Bauernbank, s. Weyerstrasse.

Thor, Thore s. Stadt-Thore.
— -Zölle, eb. 61.
Tirtey-Accise 351.
— -Haus 292, 312.
— -Meister 111, 293.
— -Webstühle, konzessionierte 353.
Tonnenpfennig 349.
Trunksucht, Gesetz gegen 282.
Tuch-Accisen 140, 222, 351.
— -Halle s. Halle, Neue.
— -Handel 222, 292, 299.
— -Produktion 206; vgl. Gewandschneider, Gewandschnitt.
— -Siegler, st. 293 A. 2.
— -Streicher, st. 292.

Umlauf (Bauaufseher) 317.
ungewoinde 89.
Universität 326—328; Provisoren ib. u. 153.
Unterkauf, Accise vom 352; Unterkäufer (Makler, Agenten) 219, 293 ff.
Unterlan, Gericht 36 ff.; s. Schultheiss, iudex, magister, Hausgenossen.
Untervogt, Stellvertreter des Vogtes: a) am Hochgericht 19—23, 75, 77; b) im Niederich 30 ff.; c) in Airsbach 35.
uployff s. Auflauf.

Verbundbrief 159 ff., 197.
Verdun, Zollfreiheit 290 A. 1.
Verdune, Accise vom Elsässer 354 A. 5.
Viceschultheiss (im Gericht Eigelstein) 46.
Vieh-Tränken 321.
— -Zoll, eb. 62.
Virgierer 295 A. 2, 296.
Virgier- (Ruten-) Pfennig 348.
Vogt, Edelvogt, Erbvogt, eb. 14 ff., 396 (3); Funktionen 16, 32, 41—48, 179, 202; Gefälle 18 A. 8, 26, 59, 391, 392; Beziehungen zu den Bürgern und der Stadtbehörde 17, 149, 376 bis 380; Zwistigkeiten mit den Erzbischöfen 18 ff.
Vogtdienst 46.
Volkhoven, Hofgerichts. Eigelstein.

Vorbauten, Brechen der, s. Räumung.
vorderere (magistri inquisitionis) in den Sondergemeinden 168 A. 6.
Vorheuer 48, 50.
Vullewin, Accise vom 350 A. 4.

Wache, Wachtpflicht der Bürger 232 ff. 255, 280.
Wachs, Accise auf 350 A. 4.
Wächter auf den Stadtthoren 264 ff.
Wagen, eb. s. Fettwage.
—, st. 293 ff.
Waid-Accise 350.
— -Handel 217, 293.
— -Markt, S. Jacobs Bruderschaft 217.
— — -Meister 111, 293 A. 6.
— -Mass 218, 293, 295 A. 2.
Wasser-Kanäle (aqueductus), Versorgung 319.
Weber-Erben 315.
— -Herrschaft 136 ff.
Webstühle, konzessionierte 139, 199 u. A. 21, 308. 353.
Wege-Bau 317 ff., 400 (22).
— -Macher 318.
— -Meister (Ratsdeputierte und techn. Beamte) 111, 318.
— -Zoll, eb. 61, 319, 348.
Wehrpflicht der Bürger 252 ff.
Wein-Accisen 139, 345, 346, 348—352.
— -Bau 285.
— -Bruderschaft, Brüder, 86, 158, 226 ff., 296, 308, 353.
— -Fälscher, Strafe gegen, 297 A. 8, 309 A. 4.
— -Handel 89, 139, 294 A. 1, 295 ff., 398.
— -Kauf (Abgabe bei Verträgen u. ä.) 108, 218, 355.
— -Kistensitzer, Knappen 297.
— -Meister 112, 116.
— -Schule 112, 153, 297.
— -Zapf der Geistlichkeit 226, 235 ff., 246, i. a. 296, 299, s. Weinbruderschaft, Rheinmeister, Virgierer.
Weistümer 44, 50 A. 7, 189, 380 ff.
Weyerstrasse, Bauernbank (im Sülzer Felde, von S. Pantaleon) 187.
Weyerstrasse, Gericht des Abtes von S. Pantaleon auf der W. 39, 174 A. 1; s. Abt, Schultheiss, Schöffen (dinclude, sententiarii), Amtleute von S. Mauritius.
Wiege-Pfennig 348.
— -Zwang 295.
Wieger s. Punder.
Wirte (für fremde Kaufleute) 290 ff., 296.
Wizehtdinc, Wizziggedinge, echtes Ding 10, 12, 17, 21, 33, 34 ff., 46, 397.
Wolle-Handel 294 A. 1.
— -Küche, pr. 293 A. 2, 313; st. 293, 313.
— — -Meister, Ratsbeamter u. st. Beamter 111, 293 u. A. 2.
— -Pfennig (Accise) 348.
— Wäscher, Bruderschaft 399 (14).
— -Weber, Wollenamt von Airsburg und Griechenmarkt 204 ff., 308.
— -Wieger, st. 293 A. 2.
Wucher 52, 113, 118, 180, 186, 234, 301.
Wurfmaschinen (Bliden) 265.

Zecheide s. Bürgerhaus.
Zeughaus s. Buwehus.
Zinn, Accise auf 350 A. 4.
Zoll, Zölle, eb. 57 ff., 239, 244; Befreiungen davon 58, 59, 61, 75; Verpfändungen 58, 61, 62, 64.
— — auswärtige, eb. u. königliche Befreiungen 244, 247.
Zollmeister, Zöllner, eb. 71 ff., 363 (3).
Zünfte: 1) i. a. und in gewerblicher Beziehung 83—85, 140 ff., 196—223, 302—308; Verzeichnis 199; Zunft-Obermeister aus der Richerzeche 85, aus dem Rate 140, 198 ff., 306. 2) in politischer Hinsicht: Stellung unter der Richerzeche 84 ff., zum Rate 99; Beteiligung am Rat der Fünfzig 138; Stellung nach der Weberschlacht bis zum Verbundbriefe 139—141, 158 ff.; Beteiligung an der Finanzverwaltung 136, 334, 336.
Zunftzwang, Verleihung durch Eb. 202, 287, durch Schöffenkollegium 75, 77, 287, durch Richerzeche 83 ff., durch engen Rat 140 ff., vgl. 203, 207.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Druckfehler und Berichtigungen.

S. 10: Zeile 1 und 10 sind im Druck verstellt. — S. 48: letzte Zeile des Textes l. „Gerichts“ st. „Gerichtt“. — S. 64: Z. 2.l. „Hausplätze“ st. „Hauptplätze“. — S. 77: Z. 14 l. „der“ st. „des“. — S. 99: Z. 21 l. „erhalten“ st. „enthalten“. — S. 113: A. 7 vorletzte Z. hinter „Knipping“ „I“ einzuschalten. — S. 115 A. 2: Z. 6 in den Anmerkungen l. „eingehender“ st. „eingehender der“. — S. 162: A. 3 l. „Qu. I.“ No. 73: „sollte“ st. „sollten“. — S. 169: Z. 20 l. „hatten“ st. „hatte“. — S. 171: Z. 17 l. „Errungenschaft“ st. „Errungenschaften“. — S. 176: Z. 9 l. „in“ der Judengasse. — S. 181: A. 3 l. „irgendwelchem“. — S. 184 ist im Texte „11)“ zu tilgen. — S. 201 A. 15: Z. 14 der Anmerkungen l. „in“ st. „zu“. — S. 202: Z. 6 l. „scheinen“ st. „erscheinen“. — S. 205: A. 3 l. „sepefati“ st. „sepefacti“. — S. 207: A. 4 l. „sind“ st. „ind“. — S. 223: Z. 23 ist nach „herabgesetzt“ „werden“ einzuschieben. — S. 242: l. Kap. XIX. — S. 256: Z. 21 l. „Soldverträge“ st. „Soldvertäge“.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

J. SCHLICKENRIEDER
BUCHBINDEREI
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lau, Friedrich

Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396

Bonn 1898

2 Bor. 50 f-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11850628-1